



RÖMISCHE
GESCHICHTE

VON

THEODOR MOMMSEN.

ERSTER BAND.
BIS ZUR SCHLACHT VON PYDNA.

ERSTE ABTHEILUNG.

FÜNFTE AUFLAGE.

MIT EINER MILITÄRKARTE VON ITALIEN.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1868.

BAND. COLLEGE LIBRARY
AMERICAN COLLEGE OF THE CATHOLIC UNIVERSITY OF AMERICA
WASHINGTON, D.C. 20064

KAPITEL I.

Einleitung.

Rings um das mannichfaltig gegliederte Binnenmeer, das tief einschneidend in die Erd feste den größten Busen des Oceans bildet und, bald durch Inseln oder vorspringende Landfesten verengt, bald wieder sich in beträchtlicher Breite ausdehnend die drei Theile der alten Welt scheidet und verbindet, siedelten in alten Zeiten Völkerstämme sich an, welche, ethnographisch und sprachgeschichtlich betrachtet verschiedenen Racen angehörig, historisch ein Ganzes ausmachen. Dies historische Ganze ist es, was man nicht passend die Geschichte der alten Welt zu nennen pflegt, die Culturgeschichte der Anwohner des Mittelmeers, die in ihren vier großen Entwicklungsstadien an uns vorüberführt die Geschichte des koptischen oder ägyptischen Stammes an dem südlichen Gestade, die der aramäischen oder syrischen Nation, die die Ostküste einnimmt und tief in das innere Asien hinein bis an den Euphrat und Tigris sich ausbreitet, und die Geschichte des Zwillingsvolkes der Hellenen und der Italiker, welche die europäischen Uferlandschaften des Mittelmeers zu ihrem Erbtheil empfangen. Wohl knüpft jede dieser Geschichten in ihren Anfängen an andre Gesichts- und Geschichtskreise an; aber jede auch schlägt bald ihren eigenen abgesonderten Gang ein. Die stammfremden oder auch stammverwandten Nationen aber, die diesen großen Kreis umwohnen, die Berbern und Neger Afrikas, die Araber, Perser und Indier Asiens, die Kelten und Deutschen Europas haben mit jenen Anwohnern des Mittelmeers wohl auch vielfach sich berührt, aber eine eigentlich bestimmende Entwicklung doch weder ihnen gegeben noch

Alte
Geschichte.

fort, anfangs ungetheilt und von beträchtlicher Höhe; nach einer Einsattlung, die eine Hügellandschaft bildet, spaltet es sich in einen flacheren südöstlichen und einen steileren südlichen Höhenzug und schließt dort wie hier mit der Bildung zweier schmaler Halbinseln ab. Das nördlich zwischen Alpen und Apennin bis zu den Abruzzen hinab sich ausbreitende Flachland gehört geographisch und bis in sehr späte Zeit auch historisch nicht zu dem südlichen Berg- und Hügelland, demjenigen Italien, dessen Geschichte uns hier beschäftigt. Erst im siebenten Jahrhundert Roms wurde das Küstenland von Sinigaglia bis Rimini, erst im achten das Pothal Italien einverleibt; die alte Nordgrenze Italiens sind also nicht die Alpen, sondern der Apennin. Dieser steigt von keiner Seite in steiler Kette empor, sondern breit durch das Land gelagert und vielfache durch mäfsige Pässe verbundene Thäler und Hochebenen einschließend gewährt er selbst den Menschen eine wohl geeignete Ansiedlungsstätte, und mehr noch gilt dies von dem östlich, südlich und westlich an ihn sich anschließenden Vor- und Küstenland. Zwar an der östlichen Küste dehnt sich, gegen Norden von dem Bergstock der Abruzzen geschlossen und nur von dem steilen Rücken des Garganus inselartig unterbrochen, die apulische Ebene in einförmiger Fläche mit schwach entwickelter Küsten- und Strombildung aus. An der Südküste aber zwischen den beiden Halbinseln, mit denen der Apennin endigt, lehnt sich an das innere Hügelland eine ausgedehnte Niederung, die zwar an Häfen arm, aber wasserreich und fruchtbar ist. Die Westküste endlich, ein breites, von bedeutenden Strömen, namentlich der Tiber, durchschnittenes, von den Fluthen und den einst zahlreichen Vulkanen in mannichfaltigster Thal- und Hügel-, Hafen- und Inselbildung entwickeltes Gebiet, bildet in den Landschaften Etrurien, Latium und Campanien den Kern des italischen Landes, bis südlich von Campanien das Vorland allmählich verschwindet und die Gebirgskette fast unmittelbar von dem tyrrhenischen Meere gespült wird. Ueberdies schließt, wie an Griechenland der Peloponnes, so an Italien die Insel Sicilien sich an, die schönste und größte des Mittelmeers, deren gebirgiges und zum Theil ödes Innere ringsum, vor allem im Osten und Süden, mit einem breiten Saume des herrlichsten großentheils vulkanischen Küstenlandes umgürtet ist; und wie geographisch die sicilischen Gebirge die kaum durch den schmalen ‚Rifs‘ (*Πήγμον*) der Meerenge unterbrochene Fortsetzung des Apennins sind, so ist auch geschichtlich Sicilien in älterer Zeit ebenso entschieden ein Theil Italiens wie der Pe-

Ioponnes von Griechenland, der Tummelplatz derselben Stämme und der gemeinsame Sitz der gleichen höheren Gesittung. Die italische Halbinsel theilt mit der griechischen die gemäßigste Temperatur und die gesunde Luft auf den mäfsig hohen Bergen und im Ganzen auch in den Thälern und Ebenen. In der Küstenentwicklung steht sie ihr nach; namentlich fehlt das inselreiche Meer, das die Hellenen zur seefahrenden Nation gemacht hat. Dagegen ist Italien dem Nachbar überlegen durch die reichen Flussebenen und die fruchtbaren und kräuterreichen Bergabhänge, wie der Ackerbau und die Viehzucht ihrer bedarf. Es ist wie Griechenland ein schönes Land, das die Thätigkeit des Menschen anstrengt und belohnt und dem unruhigen Streben die Bahnen in die Ferne, dem ruhigen die Wege zu friedlichem Gewinn daheim in gleicher Weise eröffnet. Aber wenn die griechische Halbinsel nach Osten gewendet ist, so ist es die italische nach Westen. Wie das epirotische und akarnanische Gestade für Hellas, so sind die apulischen und messapischen Küsten für Italien von untergeordneter Bedeutung; und wenn dort diejenigen Landschaften, auf denen die geschichtliche Entwicklung ruht, Attika und Makedonien nach Osten schauen, so sehen Etrurien, Latium und Campanien nach Westen. So stehen die beiden so eng benachbarten und fast verschwisterten Halbinseln gleichsam von einander abgewendet; obwohl das unbewaffnete Auge von Otranto aus die akrokeraunischen Berge erkennt, haben Italiker und Hellenen sich doch früher und enger auf jeder andern Strafsse berührt, als auf der nächsten über das adriatische Meer. Es war auch hier wie so oft in den Bodenverhältnissen der geschichtliche Beruf der Völker vorgezeichnet: die beiden großen Stämme, auf denen die Civilisation der alten Welt erwuchs, warfen ihren Schatten wie ihren Samen die eine nach Osten, die andere nach Westen.

Geschichte
Italiens.

Es ist die Geschichte Italiens, die hier erzählt werden soll, nicht die Geschichte der Stadt Rom. Wenn auch nach formalem Staatsrecht die Stadtgemeinde von Rom es war, die die Herrschaft erst über Italien, dann über die Welt gewann, so läfst sich doch dies im höheren geschichtlichen Sinne keineswegs behaupten und erscheint das, was man die Bezwingung Italiens durch die Römer zu nennen gewohnt ist, vielmehr als die Einigung zu einem Staate des gesammten Stammes der Italiker, von dem die Römer wohl der gewaltigste, aber doch nur ein Zweig sind. — Die italische Geschichte zerfällt in zwei Hauptabschnitte: in die innere Geschichte Italiens bis zu seiner Vereinigung unter der

KAPITEL II.

Die ältesten Einwanderungen in Italien.

Italische Ur-
stämme.

Keine Kunde, ja nicht einmal eine Sage erzählt von der ersten Einwanderung des Menschengeschlechts in Italien; vielmehr war im Alterthum der Glaube allgemein, dafs dort wie überall die erste Bevölkerung dem Boden selbst entsprossen sei. Indefs die Entscheidung über den Ursprung der verschiedenen Racen und deren genetische Beziehungen zu den verschiedenen Klimaten bleibt billig dem Naturforscher überlassen; geschichtlich ist es weder möglich noch wichtig festzustellen, ob die älteste bezeugte Bevölkerung eines Landes daselbst autochthon oder selbst schon eingewandert ist. — Wohl aber liegt es dem Geschichtsforscher ob die successive Völkerschichtung in dem einzelnen Lande darzulegen, um die Steigerung von der unvollkommenen zu der vollkommeneren Cultur und die Unterdrückung der minder culturfähigen oder auch nur minder entwickelten Stämme durch höher stehende Nationen so weit möglich rückwärts zu verfolgen. Italien indefs ist auffallend arm an Denkmälern der primitiven Epoche und steht in dieser Beziehung in einem bemerkenswerthen Gegensatz zu andern Culturgebieten. Den Ergebnissen der deutschen Alterthumsforschung zufolge mufs in England, Frankreich, Norddeutschland und Scandinavien, bevor indogermanische Stämme hier sich ansässig machten, ein Volk vielleicht tschudischer Race gewohnt oder vielmehr gestreift haben, das von Jagd und Fischfang lebte, seine Geräthe aus Stein, Thon oder Knochen verfertigte und mit Thierzähnen und Bernstein sich schmückte, des Ackerbaues aber und des Gebrauchs der Metalle unkundig war. In ähnlicher Weise ging in Indien der indogermanischen

erhalten. Die strenge Logik der Italiker scheint Anstofs daran genommen zu haben den Begriff der Mehrheit in den der Zweiheit und der Vielheit zu spalten, während man die in den Beugungen sich ausdrückenden Wortbeziehungen mit großer Schärfe festhielt. Eigenthümlich italisch und selbst dem Sanskrit fremd ist die in den Gerundien und Supinen vollständiger als sonst irgendwo durchgeführte Substantivirung der Zeitwörter. — Diese aus einer reichen Fülle analoger Erscheinungen ausgewählten Beispiele genügen um die Individualität des italischen Sprachstammes jedem andern indogermanischen gegenüber darzuthun und zeigen denselben zugleich sprachlich wie geographisch als nächsten Stammverwandten der Griechen; der Griechen und der Italiker sind Brüder, der Kelte, der Deutsche und der Slave ihnen Vettern. Die wesentliche Einheit aller italischen wie aller griechischen Dialekte und Stämme unter sich muß früh und klar den beiden großen Nationen selbst aufgegangen sein; denn wir finden in der römischen Sprache ein uraltes Wort räthselhaften Ursprungs, *Graius* oder *Graicus*, das jeden Hellenen bezeichnet, und ebenso bei den Griechen die analoge Benennung *Ἰταλός*, die von allen den Griechen in älterer Zeit bekannten latinischen und samnitischen Stämmen, nicht aber von Iapygern oder Etruskern gebraucht wird. — Innerhalb des italischen Sprachstammes aber tritt das Lateinische wieder in einen bestimmten Gegensatz zu den umbrisch-samnitischen Dialekten. Allerdings sind von diesen nur zwei, der umbrische und der samnitische oder oskische Dialekt einigermaßen, und auch diese nur in äußerst lückenhafter und schwankender Weise bekannt; von den übrigen Dialekten sind die einen, wie der volskische und der marsische, in zu geringen Trümmern auf uns gekommen um sie in ihrer Individualität zu erfassen oder auch nur die Mundarten selbst mit Sicherheit und Genauigkeit zu classificiren, während andere, wie der sabinische, bis auf geringe als dialektische Eigenthümlichkeiten im provinzialen Latein erhaltene Spuren völlig untergegangen sind. Indefs läßt die Combination der sprachlichen und der historischen Thatsachen daran keinen Zweifel, daß diese sämtlichen Dialekte dem umbrisch-samnitischen Zweig des großen italischen Stammes angehört haben und daß dieser, obwohl dem lateinischen Stamm weit näher als dem griechischen verwandt, doch auch wieder von ihm aufs Bestimmteste sich unterscheidet. Im Fürwort und sonst häufig sagte der Samnite und der Umbrer *p*, wo der Römer *q* sprach — so *pis* für *quis*; ganz wie sich auch sonst nahverwandte Sprachen scheiden, zum Bei-

Verhältnis
der Italiker
zu den Grie-
chen.

Verhältnis
der Latiner
und der Um-
brer-Samni-
ten.

spiel dem Keltischen in der Bretagne und Wales *p*, dem Galischen und Irischen *k* eigen ist. In den Vokalen erscheinen die Diphthonge im Lateinischen und überhaupt den nördlichen Dialekten sehr zerstört, dagegen in den südlichen italischen Dialekten sie wenig gelitten haben; womit verwandt ist, dafs in der Zusammensetzung der Römer den sonst so streng bewahrten Grundvokal abschwächt, was nicht geschieht in der verwandten Sprachengruppe. Der Genitiv der Wörter auf *a* ist in dieser wie bei den Griechen *as*, bei den Römern in der ausgebildeten Sprache *ae*; der der Wörter auf *us* im Samnitischen *eis*, im Umbrischen *es*, bei den Römern *ei*; der Locativ tritt bei diesen im Sprachbewußtsein mehr und mehr zurück, während er in den andern italischen Dialekten in vollem Gebrauch blieb; der Dativ des Plural auf *bus* ist nur im Lateinischen vorhanden. Der umbrisch-samnitische Infinitiv auf *um* ist den Römern fremd; während das oskisch-umbrische von der Wurzel *es* gebildete Futur nach griechischer Art (*her-est* wie $\lambda\acute{\epsilon}\gamma\text{-}\sigma\omega$) bei den Römern fast, vielleicht ganz verschollen und ersetzt ist durch den Optativ des einfachen Zeitworts oder durch analoge Bildungen von *fuo* (*ama-bo*). In vielen dieser Fälle, zum Beispiel in den Casusformen sind die Unterschiede indefs nur vorhanden für die beiderseits ausgebildeten Sprachen, während die Anfänge zusammenfallen. Wenn also die italische Sprache neben der griechischen selbstständig steht, so verhält sich innerhalb jener die lateinische Mundart zu der umbrisch-samnitischen etwa wie die ionische zur dorischen, während sich die Verschiedenheiten des Oskischen und des Umbrischen und der verwandten Dialekte etwa vergleichen lassen mit denen des Dorismus in Sicilien und in Sparta. — Jede dieser Spracherscheinungen ist Ergebnifs und Zeugniß eines historischen Ereignisses. Es läßt sich daraus mit vollkommener Sicherheit erschließen, dafs aus dem gemeinschaftlichen Mutterschofs der Völker und der Sprachen ein Stamm ausschied, der die Ahnen der Griechen und der Italiker gemeinschaftlich in sich schloß; dafs aus diesem alsdann die Italiker sich abzweigten und diese wieder in den westlichen und östlichen Stamm, der östliche noch später in Umbrer und Osker aus einander gingen. — Wo und wann diese Scheidungen stattfanden, kann freilich die Sprache nicht lehren und kaum darf der verwegene Gedanke es versuchen diesen Revolutionen ahnend zu folgen, von denen die frühesten unzweifelhaft lange vor derjenigen Einwanderung stattfanden, welche die Stammväter der Italiker über die Apenninen führte. Dagegen kann die Vergleichung der Sprachen, richtig und vor-

Wenn die Aufgabe den Culturgrad zu bestimmen, den die Indogermanen vor der Scheidung der Stämme erreichten, mehr der allgemeinen Geschichte der alten Welt angehört, so ist es dagegen speciell Aufgabe der italischen Geschichte zu ermitteln, so weit es möglich ist, auf welchem Stande die graecoitalische Nation sich befand, als Hellenen und Italiker sich von einander schieden. Es ist dies keine überflüssige Arbeit; wir gewinnen damit den Anfangspunkt der italischen Civilisation, den Ausgangspunkt der nationalen Geschichte. — Alle Spuren deuten dahin, dafs, während die Indogermanen wahrscheinlich ein Hirtenleben führten und nur etwa die wilde Halmfrucht kannten, die Graecoitaliker ein koru-, vielleicht sogar schon ein weinbauendes Volk waren. Dafür zeugt nicht gerade die Gemeinschaft des Ackerbaues selbst, die im Ganzen noch keineswegs einen Schlufs auf alte Völkergemeinschaft rechtfertigt. Ein geschichtlicher Zusammenhang des indogermanischen Ackerbaus mit dem der chinesischen, aramäischen und ägyptischen Stämme wird schwerlich in Abrede gestellt werden können; und doch sind diese Stämme den Indogermanen entweder stammfremd oder doch zu einer Zeit von ihnen getrennt worden, wo es sicher noch keinen Feldbau gab. Vielmehr haben die höher stehenden Stämme vor Alters wie heut zu Tage die Culturgeräte und Culturpflanzen beständig getauscht; und wenn die Annalen von China den chinesischen Ackerbau auf die unter einem bestimmten König in einem bestimmten Jahr stattgefundene Einführung von fünf Getreidearten zurückführen, so zeichnet diese Erzählung im Allgemeinen wenigstens die Verhältnisse der ältesten Culturepoche ohne Zweifel richtig. Gemeinschaft des Ackerbaus wie Gemeinschaft des Alphabets, der Streitwagen, des Purpurs und andern Geräths und Schmuckes gestattet weit öfter einen Schlufs auf alten Völkerverkehr als auf ursprüngliche Volkseinheit. Aber was die Griechen und Italiker anlangt, so darf bei den verhältnismäfsig wohl bekannten Beziehungen dieser beiden Nationen zu einander die Annahme, dafs der Ackerbau wie Schrift und Münze erst durch die Hellenen nach Italien gekommen sei, als völlig unzulässig bezeichnet werden. Andreseits zeugt für den engsten Zusammenhang des beiderseitigen Feldbaus die Gemeinschaftlichkeit aller ältesten hierher gehörigen Ausdrücke: *ager ἀγρός; aratro aratrum ἀρόω ἄροτρον; ligo neben λαχαίνω; hortus χορτός; hordeum κριθή; milium μελίμη; rapa ραφανίς; malva μαλάχη; vinum οἶνος*; und ebenso das Zusammentreffen des griechischen und italischen Ackerbaus in der Form des Pfluges, der auf altattischen und römischen Denkmälern ganz gleich-

Graecoitalische Cultur.

Ackerbau.

gebildet vorkommt; in der Wahl der ältesten Kornarten: Hirse, Gerste, Speltz; in dem Gebrauch die Aehren mit der Sichel zu schneiden und sie auf der glattgestampften Tenne durch das Vieh austreten zu lassen; endlich in der Bereitungsart des Getreides: *puls póλιος*, *pinso πίισω*, *mola μύλη*; denn das Backen ist jüngerer Ursprungs und wird auch deshalb im römischen Ritual statt des Brotes stets der Teig oder Brei gebraucht. Dafs auch der Weinbau in Italien über die älteste griechische Einwanderung hinausgeht, dafür spricht die Benennung ‚Weinland‘ (*Οἰνωπρία*), die bis zu den ältesten griechischen Anlandern hinaufzureichen scheint. Danach mufs der Uebergang vom Hirtenleben zum Ackerbau oder genauer gesprochen die Verbindung des Feldbaus mit der älteren Weidewirtschaft stattgefunden haben, nachdem die Inder aus dem Mutterschofs der Nationen ausgeschieden waren, aber bevor die Hellenen und die Italiker ihre alte Gemeinsamkeit aufhoben. Uebrigens scheinen, als der Ackerbau aufkam, die Hellenen und Italiker nicht blofs unter sich, sondern auch noch mit anderen Gliedern der gröfsen Familie zu einem Volksganzen verbunden gewesen zu sein; wenigstens ist es Thatsache, dafs die wichtigsten jener Culturwörter zwar den asiatischen Gliedern der indogermanischen Völkerfamilien fremd, aber den Römern und Griechen mit den keltischen sowohl als mit den deutschen, slavischen, lettischen Stämmen gemeinsam sind*). Die Sondernung des gemeinsamen Erbgutes von dem wohlerworbenen Eigen einer jeden Nation in Sitte und Sprache ist noch lange nicht vollständig und in aller Mannichfaltigkeit der Gliederungen und Abstufungen durchgeführt; die Durchforschung der Sprachen in dieser Beziehung hat kaum begonnen und auch die Geschicht-

*) So finden sich *aro*, *aratrum* wieder in dem altdcutschen *aran* (pflügen, mundartlich *oren*), *erida*, im slavischen *orati*, *oradlo*, im lithanischen *arti*, *artimas*, im keltischen *ar*, *aradar*. So steht neben *ligo* unser Rechen, neben *hortus* unser Garten, neben *mola* unsere Mühle; slavisch *mlyn*, lithanisch *molunús*, keltisch *maln*. — Allen diesen Thatsachen gegenüber wird man es nicht zugeben können, dafs es eine Zeit gegeben, wo die Griechen in allen hellenischen Gauen nur von der Viehzucht gelebt haben. Wenn nicht Grund-, sondern Viehbesitz in Hellas wie in Italien der Ausgangs- und Mittelpunkt alles Privatvermögens ist, so beruht dies nicht darauf, dafs der Ackerbau erst später aufkam, sondern dafs er anfänglich nach dem System der Feldgemeinschaft betrieben ward. Ueberdies versteht es sich von selbst, dafs eine reine Ackerbauwirtschaft vor Scheidung der Stämme noch nirgends bestanden haben kann, sondern, je nach der Localität mehr oder minder, die Viehzucht damit sich in ausgedehnterer Weise verband, als dies später der Fall war.

schreibung entnimmt immer noch ihre Darstellung der Urzeit vorwiegend, statt dem reichen Schacht der Sprachen, vielmehr dem grösstentheils tauben Gestein der Ueberlieferung. Für jetzt mufs es darum hier genügen auf die Unterschiede hinzuweisen zwischen der Cultur der indogermanischen Familie in ihrem ältesten Beisammensein und zwischen der Cultur derjenigen Epoche, wo die Graecoitaliker noch ungetrennt zusammen lebten; die Unterscheidung der den asiatischen Gliedern dieser Familie fremden, den europäischen aber gemeinsamen Culturresultate von denjenigen, welche die einzelnen Gruppen dieser letzteren, wie die griechisch-italische, die deutsch-slavische, jede für sich erlangten, kann, wenn überhaupt, doch auf jeden Fall erst nach weiter vorgeschrittenen sprachlichen und sachlichen Untersuchungen gemacht werden. Sicher aber ist der Ackerbau für die graecoitalische, wie ja für alle anderen Nationen auch, der Keim und der Kern des Volks- und Privatlebens geworden und als solcher im Volksbewusstsein geblieben. Das Haus und der feste Heerd, den der Ackerbauer sich gründet anstatt der leichten Hütte und der unbeteten Feuerstelle des Hirten, werden im geistigen Gebiete dargestellt und idealisirt in der Göttin *Vesta* oder *Ἑστία*, fast der einzigen, die nicht indogermanisch und doch beiden Nationen von Haus aus gemein ist. Eine der ältesten italischen Stammsagen legt dem König Italus, oder, wie die Italiker gesprochen haben müssen, Vitalus oder Vitulus die Ueberführung des Volkes vom Hirtenleben zum Ackerbau bei und knüpft sinnig die ursprüngliche italische Gesetzgebung daran; nur eine andere Wendung davon ist es, wenn die samnitische Stammsage zum Führer der Urcolonien den Ackerstier macht oder wenn die ältesten lateinischen Volksnamen das Volk bezeichnen als Schnitter (*Siculi*, auch wohl *Sicani*) oder als Feldarbeiter (*Opsci*). Es gehört zum sagenwidrigen Charakter der sogenannten römischen Ursprungssage, dafs darin ein städtegründendes Hirten- und Jägervolk auftritt: Sage und Glaube, Gesetze und Sitten knüpfen bei den Italikern wie bei den Hellenen durchgängig an den Ackerbau an*).

*) Nichts ist dafür bezeichnender als die enge Verknüpfung, in welche die älteste Culturepoche den Ackerbau mit der Ehe wie mit der Stadtgründung setzte. So sind die bei der Ehe zunächst beteiligten Götter in Italien die Ceres und (oder?) Tellus (Plutarch *Romul.* 22; Servius zur *Aen.* 4, 166; Rofsbach *röm. Ehe* S. 257. 301), in Griechenland die Demeter (Plutarch *coniug. praec.* Vorr.), wie denn auch in alten griechischen Formeln die Gewinnung von Kindern selber ‚Brate‘ heifst (S. 24A.); ja die älteste römische Eheform, die *Confarreatio* entnimmt ihren Namen nach ihr Ritual

— Wie der Ackerbau selbst beruhen auch die Bestimmungen der Flächenmaße und die Weise der Limitation bei beiden Völkern auf gleicher Grundlage; wie denn das Bauen des Bodens ohne eine wenn auch rohe Vermessung desselben nicht gedacht werden kann. Der oskische und umbrische Voraus von 100 Fufs ins Gevierte entspricht genau dem griechischen Plethron. Auch das Princip der Limitation ist dasselbe. Der Feldmesser orientirt sich nach einer der Himmelsgegenden und zieht also zuerst zwei Linien von Norden nach Süden und von Osten nach Westen, in deren Schneidepunkt (*templum*, *τέμενος* von *τέμνω*) er steht, alsdann in gewissen festen Abständen den Hauptschneidelinien parallele Linien, wodurch eine Reihe rechtwinkliger Grundstücke entsteht, deren Ecken die Grenzpfähle (*termini*, in sicilischen Inschriften *τέμονες*, gewöhnlich *ὄροι*) bezeichnen. Diese Limitationsweise, die wohl auch etruskisch, aber schwerlich etruskischen Ursprungs ist, finden wir bei den Römern, Umbrenn, Samniten, aber auch in sehr alten Urkunden der tarentinischen Herakleoten, die sie wahrscheinlich eben so wenig von den Italikern entlehnt haben, als diese sie von den Tarentinern, sondern es ist altes Gemeingut. Eigenthümlich römisch und charakteristisch ist erst die eigensinnige Ausbildung des quadratischen Principes, wonach man selbst wo Fluß und Meer eine natürliche Grenze machten, diese nicht gelten liefs, sondern mit dem letzten vollen Quadrat das zum Eigen vertheilte Land abschlofs. — Aber nicht blofs im Ackerbau, sondern auch auf den übrigen Gebieten der ältesten menschlichen Thätigkeit ist die vorzugsweise enge Verwandtschaft der Griechen und Italiker unverkennbar. Das griechische Haus, wie Homer es schildert, ist wenig verschieden von demjenigen, das in Italien beständig festgehalten ward; das wesentliche Stück und ursprünglich der ganze innere Wohnraum des lateinischen Hauses ist das Atrium, das heifst das schwarze Gemach mit dem Hausaltar, dem Ehebett, dem Speisetisch und dem Heerd und nichts anderes ist auch das homerische Megaron mit Hausaltar und Heerd und schwarzerberufster Decke. Nicht dasselbe läfst sich von dem Schiffbau sagen. Der Rudernachen ist altes indogermanisches Gemeingut; der Fortschritt zu Segelschiffen aber gehört der graecoitalischen Periode schwerlich an, da es keine nicht allgemein indogermanische und doch von Haus aus den Griechen und Italikern gemeinsame Seeausdrücke giebt.

Sonstige
Wirtschaft.

von Kornbau. Die Verwendung des Pflugs bei der Stadtgründung ist bekannt.

tigen Tag sich fortsetzt. Familie und Staat, Religion und Kunst sind in Italien wie in Griechenland so eigenthümlich, so durchaus national entwickelt worden, daß die gemeinschaftliche Grundlage, auf der auch hier beide Völker fußten, dort und hier überwuchert und unsern Augen fast ganz entzogen ist. Jenes hellenische Wesen, das dem Einzelnen das Ganze, der Gemeinde die Nation, dem Bürger die Gemeinde aufopferte, dessen Lebensideal das schöne und gute Sein und nur zu oft der süße Müßiggang war, dessen politische Entwicklung in der Vertiefung des ursprünglichen Particularismus der einzelnen Gaue und später sogar in der innerlichen Auflösung der Gemeindegewalt bestand, dessen religiöse Anschauung erst die Götter zu Menschen machte und dann die Götter leugnete, das die Glieder entfesselte in dem Spiel der nackten Knaben und dem Gedanken in aller seiner Herrlichkeit und in aller seiner Furchtbarkeit freie Bahn gab; und jenes römische Wesen, das den Sohn in die Furcht des Vaters, die Bürger in die Furcht des Herrschers, sie alle in die Furcht der Götter bannte, das nichts forderte und nichts ehrte als die nützliche That und jeden Bürger zwang jeden Augenblick des kurzen Lebens mit rastloser Arbeit auszufüllen, das die keusche Verhüllung des Körpers schon dem Buben zur Pflicht machte, in dem wer anders sein wollte als die Genossen ein schlechter Bürger hieß, in dem der Staat alles war und die Erweiterung des Staates der einzige nicht verpönte hohe Gedanke — wer vermag diese scharfen Gegensätze in Gedanken zurückzuführen auf die ursprüngliche Einheit, die sie beide umschloß und beide vorbereitete und erzeugte? Es wäre thörichte Vermessenheit, diesen Schleier lüften zu wollen; nur mit wenigen Andeutungen soll es versucht werden die Anfänge der italischen Nationalität und ihre Anknüpfung an eine ältere Periode zu bezeichnen, um den Ahnungen des einsichtigen Lesers nicht Worte zu leihen, aber die Richtung zu weisen.

Familie und Staat.

Alles was man das patriarchalische Element im Staate nennen kann, ruht in Griechenland wie in Italien auf denselben Fundamenten. Vor allen Dingen gehört hierher die sittliche und ehrbare Gestaltung des geschlechtlichen Lebens^{*)}, welche dem Manne die Monogamie gebietet und den Ehebruch der Frau schwer ahn-

^{*)} Selbst im Einzelnen zeigt sich diese Uebereinstimmung z. B. in der Bezeichnung der rechten als der, zur Gewinnung rechter Kinder abgeschlossenen Ehe' (*γάμος ἐνὶ ναίδων γνησίων ἀπόρων* — *matrimonium liberorum quaerendorum causa*).

det und welche in der hohen Stellung der Mutter innerhalb des häuslichen Kreises die Ebenbürtigkeit beider Geschlechter und die Heiligkeit der Ehe anerkennt. Dagegen ist die schroffe und gegen die Persönlichkeit rücksichtslose Entwicklung der ebeherrlichen und mehr noch der väterlichen Gewalt den Griechen fremd und italisches Eigen; die sittliche Unterthänigkeit hat erst in Italien sich zur rechtlichen Knechtschaft umgestaltet. In derselben Weise wurde die vollständige Rechtlosigkeit des Knechts, wie sie im Wesen der Sklaverei lag, von den Römern mit erbarmungsloser Strenge festgehalten und in allen ihren Consequenzen entwickelt; wogegen bei den Griechen früh thatsächliche und rechtliche Milderungen stattfanden und zum Beispiel die Sklavenehe als ein gesetzliches Verhältniß anerkannt ward. — Auf dem Hause beruht das Geschlecht, das heißt die Gemeinschaft der Nachkommen desselben Stammvaters; und von dem Geschlecht ist bei den Griechen wie den Italikern das staatliche Dasein ausgegangen. Aber wenn in der schwächeren politischen Entwicklung Griechenlands der Geschlechtsverband als corporative Macht dem Staat gegenüber sich noch weit in die historische Zeit hinein behauptet hat, erscheint der italische Staat sofort insofern fertig, als ihm gegenüber die Geschlechter vollständig neutralisirt sind und er nicht die Gemeinschaft der Geschlechter, sondern die Gemeinschaft der Bürger darstellt. Daß dagegen umgekehrt das Individuum dem Geschlecht gegenüber in Griechenland weit früher und vollständiger zur innerlichen Freiheit und eigenartigen Entwicklung gediehen ist als in Rom, spiegelt sich mit großer Deutlichkeit in der bei beiden Völkern durchaus verschiedenartigen Entwicklung der ursprünglich doch gleichartigen Eigennamen. In den älteren griechischen tritt der Geschlechtsname sehr häufig adjectivisch zum Individualnamen hinzu, während umgekehrt noch die römischen Gelehrten es wußten, daß ihre Vorfahren ursprünglich nur einen, den späteren Vornamen führten. Aber während in Griechenland der adjectivische Geschlechtsname früh verschwindet, wird er bei den Italikern und zwar nicht bloß bei den Römern zum Hauptnamen, so daß der eigentliche Individualname, das Praenomen sich ihm unterordnet. Ja es ist als sollte die geringe und immer mehr zusammenschwindende Zahl und die Bedeutungslosigkeit der italischen, besonders der römischen Individualnamen, verglichen mit der üppigen und poetischen Fülle der griechischen, uns wie im Bilde zeigen, wie dort die Nivellirung, hier die freie Entwicklung der Persönlichkeit im Wesen der Nation lag. — Ein Zusammenleben in Familiengemeinden

unter Stammhäuptern, wie man es für die graecoitalische Periode sich denken mag, mochte den späteren italischen wie hellenischen Politien ungleich genug sehen, mußte aber dennoch die Anfänge der beiderseitigen Rechtsbildung nothwendig bereits enthalten. Die „Gesetze des Königs Italus“, die noch in Aristoteles Zeiten angewendet wurden, mögen diese beiden Nationen wesentlich gemeinsamen Institutionen bezeichnen. Frieden und Rechtsfolge innerhalb der Gemeinde, Kriegsstand und Kriegsrecht nach außen, ein Regiment des Stammhauptes, ein Rath der Alten, Versammlungen der waffenfähigen Freien, eine gewisse Verfassung müssen in denselben enthalten gewesen sein. Gericht (*crimen, κρίνειν*), Buße (*poena, ποινή*), Wiedervergeltung (*talio, τάλαια τλήναι*) sind graecoitalische Begriffe. Das strenge Schuldrecht, nach welchem der Schuldner für die Rückgabe des Empfangenen zunächst mit seinem Leibe haftet, ist den Italikern und zum Beispiel den tarentinischen Herakleoten gemeinsam. Die Grundgedanken der römischen Verfassung — Königthum, Senat, und eine nur zur Bestätigung oder Verwerfung der von dem König und dem Senat an sie gebrachten Anträge befugte Volksversammlung — sind kaum irgendwo so scharf ausgesprochen wie in Aristoteles Bericht über die ältere Verfassung von Kreta. Die Keime zu größeren Staatenbünden in der staatlichen Verbrüderung oder gar der Verschmelzung mehrerer bisher selbstständiger Stämme (*Symmachie, Synoikismos*) sind gleichfalls beiden Nationen gemein. Es ist auf diese Gemeinsamkeit der Grundlagen hellenischer und italischer Politie um so mehr Gewicht zu legen, als dieselbe sich nicht auch auf die übrigen indogermanischen Stämme mit erstreckt; wie denn zum Beispiel die deutsche Gemeindeordnung keineswegs wie die der Griechen und Italiker von dem Wahlkönigthum ausgeht. Wie verschieden aber die auf dieser gleichen Basis in Italien und in Griechenland aufgebauten Politien waren und wie vollständig der ganze Verlauf der politischen Entwicklung jeder der beiden Nationen als Sondergut angehört^{*)}, wird die weitere Erzählung darzulegen haben. — Nicht anders ist es in der Religion. Wohl liegt in Italien wie in Hellas

Religion.

*) Nur darf man natürlich nicht vergessen, daß ähnliche Voraussetzungen überall zu ähnlichen Institutionen führen. So ist nichts so sicher als daß die römischen Plebejer erst innerhalb des römischen Gemeinwesens erwachsen, und doch finden sie überall ihr Gegenbild, wo neben einer Bürger- eine Insassenschaft sich entwickelt hat. Daß auch der Zufall hier sein neekodes Spirit nicht versteht sich von selbst.

dem Volksglauben der gleiche Gemeinschatz symbolischer und allegorisirter Naturanschauungen zu Grunde; auf diesem ruht die allgemeine Analogie zwischen der römischen und der griechischen Götter- und Geisterwelt, die in späteren Entwicklungsstadien so wichtig werden sollte. Auch in zahlreichen Einzelvorstellungen, in der schon erwähnten Gestalt des Zeus-Dionys und der Hestia-Vesta, in dem Begriff des heiligen Raumes (*τέμενος, templum*), in manchen Opfern und Ceremonien stimmten die beiderseitigen Culte nicht bloß zufällig überein. Aber dennoch gestalteten sie sich in Hellas wie in Italien so vollständig national und eigenthümlich, daß selbst von dem alten Erbgut nur wenig in erkennbarer Weise und auch dieses meistentheils unverstanden oder mißverstanden bewahrt ward. Es konnte nicht anders sein; denn wie in den Völkern selbst die großen Gegensätze sich schieden, welche die graecoitalische Periode noch in ihrer Unmittelbarkeit zusammengehalten hatte, so schied sich auch in ihrer Religion Begriff und Bild, die bis dahin nur ein Ganzes in der Seele gewesen waren. Jene alten Bauern mochten, wenn die Wolken am Himmel hin gejagt wurden, sich das so ausdrücken, daß die Hündin der Götter die verschreckten Kühe der Herde zusammentreibe; der Grieche vergaß es, daß die Kühe eigentlich die Wolken waren, und machte aus dem bloß für einzelne Zwecke gestalteten Sohn der Götterhündin den zu allen Diensten bereiten und geschickten Götterboten. Wenn der Donner in den Bergen rollte, sah er den Zeus auf dem Olymp die Keile schwingen; wenn der blaue Himmel wieder aufhellte, blickte er in das glänzende Auge der Tochter des Zeus Athenaea; und so mächtig lebten ihm die Gestalten, die er sich geschaffen, daß er bald in ihnen nichts sah als vom Glanze der Naturkraft strahlende und getragene Menschen und sie frei nach den Gesetzen der Schönheit bildete und umbildete. Wohl anders, aber nicht schwächer offenbarte sich die innige Religiosität des italischen Stammes, der den Begriff festhielt und es nicht litt, daß die Form ihn verdunkelte. Wie der Grieche, wenn er opfert, die Augen zum Himmel aufschlägt, so verhält der Römer sein Haupt; denn jenes Gebet ist Anschauung und dieses Gedanke. In der ganzen Natur verehrt er das Geistige und Allgemeine; jedem Wesen, dem Menschen wie dem Baum, dem Staat wie der Vorrathskammer ist der mit ihm entstandene und mit ihm vergehende Geist zugegeben, das Nachbild des Physischen im geistigen Gebiet; dem Mann der männliche Genius, der Frau die weibliche Iuno, der Grenze der Terminus, dem Wald der Silvanus,

dem kreisenden Jahr der Vertumnus, und also weiter jedem nach seiner Art. Ja es wird in den Handlungen der einzelne Moment der Thätigkeit vergeistigt; so wird beispielsweise in der Fürbitte für den Landmann angerufen der Geist der Brache, des Ackerns, des Furchens, Säens, Zudeckens, Eggens und so fort bis zu dem des Einfahrens, Aufspeicherns und des Oeffnens der Scheuer; und in ähnlicher Weise wird Ehe, Geburt und jedes andere physische Ereigniß mit heiligem Leben ausgestattet. Je grössere Kreise indess die Abstraction beschreibt, desto höher steigt der Gott und die Ehrfurcht der Menschen; so sind Jupiter und Juno die Abstractionen der Männlichkeit und der Weiblichkeit, Dea Dia oder Ceres die schaffende, Minerva die erinnernde Kraft, Dea bona oder bei den Samniten Dea cupra die gute Gottheit. Wie den Griechen alles concret und körperlich erschien, so konnte der Römer nur abstracte vollkommen durchsichtige Formeln brauchen; und warf der Grieche den alten Sagenschatz der Urzeit deshalb zum grössten Theil weg, weil in deren Gestalten der Begriff noch zu durchsichtig war, so konnte der Römer ihn noch weniger festhalten, weil ihm die heiligen Gedanken auch durch den leichtesten Schleier der Allegorie sich zu trüben schienen. Nicht einmal von den ältesten und allgemeinsten Mythen, zum Beispiel der den Indern, Griechen und selbst den Semiten geläufigen Erzählung von dem nach einer grossen Fluth übriggebliebenen gemeinsamen Stammvater des gegenwärtigen Menschengeschlechts, ist bei den Römern eine Spur bewahrt worden. Ihre Götter konnten nicht sich vermählen und Kinder zeugen wie die hellenischen: sie wandelten nicht ungesehen unter den Sterblichen und bedurften nicht des Nektars. Aber dafs sie dennoch in ihrer Geistigkeit, die nur der platten Auffassung platt erscheint, die Gemüther mächtig und vielleicht mächtiger fafsen als die nach dem Bilde des Menschen geschaffenen Götter von Hellas, davon würde, auch wenn die Geschichte schwiege, schon die römische dem Worte wie dem Begriffe nach unhellenische Benennung des Glaubens, die ‚Religio‘, das heifst die Bindung zeugen. Wie Indien und Iran aus einem und demselben Erbschatz jenes die Formenfülle seiner heiligen Epen, dieses die Abstractionen des Zendavesta entwickelte, so herrscht auch in der griechischen Mythologie die Person, in der römischen der Begriff. dort die Freiheit, hier die Nothwendigkeit. — Endlich gilt was von dem Ernst des Lebens, auch von dessen Nachbild in Scherz und Spiel, welche ja überall und am meisten in der ältesten Zeit des vollen und einfachen Daseins den Ernst nicht ausschliessen, sondern

Kunst.

achen. Die ideale Welt der Schönheit war den Hellenen alles und ersetzte ihnen selbst bis zu einem gewissen Grade, was in der Realität ihnen abging; wo immer in Hellas ein Ansatz zu nationaler Einigung hervortritt, beruht dieser nicht auf den unmittelbar politischen Faktoren, sondern auf Spiel und Kunst: nur die olympischen Wettkämpfe, nur die homerischen Gesänge, nur die euripideische Tragödie hielten Hellas in sich zusammen. Entschlossen gab dagegen der Italiker die Willkür hin um der Freiheit willen und lernte dem Vater gehorchen, damit er dem Staate zu gehorchen verstünde. Mochte der Einzelne bei dieser Unterthänigkeit verderben und der schönste menschliche Keim darüber verkümmern; er gewann dafür ein Vaterland und ein Vaterlandsgefühl wie der Grieche es nie gekannt hat und errang allein unter allen Culturvölkern des Alterthums bei einer auf Selbstregiment ruhenden Verfassung die nationale Einheit, die ihm endlich über den zersplitterten hellenischen Stamm und über den ganzen Erdkreis die Botmäßigkeit in die Hand legte.

die Burg sich anschließen und späterhin sich umgeben mit dem Ringe' (*urbis* mit *urvus*, *curvus*, vielleicht auch mit *orbis* verwandt). Den äußerlichen Unterschied zwischen Burg und Stadt giebt die Anzahl der Thore, deren die Burg möglichst wenige, die Stadt möglichst viele, jene in der Regel nur ein einziges, diese mindestens drei hat. Auf diesen Befestigungen ruht die vorstädtische Gauverfassung Italiens, welche in denjenigen italischen Landschaften, die zum städtischen Zusammensiedeln erst spät und zum Theil noch bis auf den heutigen Tag nicht vollständig gelangt sind, wie im Marserland und in den kleinen Gauen der Abruzzen, noch einigermaßen deutlich sich erkennen läßt. Die Landschaft der Aequiculer, die noch in der Kaiserzeit nicht in Städten, sondern in unzähligen offenen Weilern wohnten, zeigt eine Menge alterthümlicher Mauerringe, die als ‚verödete Städte‘ mit einzelnen Tempeln das Staunen der römischen wie der heutigen Archäologen erregten, von denen jene ihre ‚Urbewohner‘ (*aborigines*), diese ihre Pelasger hier unterbringen zu können meinten. Gewiß richtiger wird man in diesen Anlagen nicht ummauerte Städte erkennen, sondern Zufluchtsstätten der Markgenossen, wie sie in älterer Zeit ohne Zweifel in ganz Italien, wenn gleich in weniger kunstvoller Weise angelegt, bestanden. Dafs in derselben Epoche, wo die zu städtischen Ansiedlungen übergegangenen Stämme ihren Städten steinerne Ringmauern gaben, auch diejenigen Landschaften, die in offenen Weilern zu wohnen fortfuhren, die Erdwälle und Pfahlwerke ihrer Festungen durch Steinbauten ersetzten, ist natürlich; als dann in der spätern Zeit des gesicherten Landfriedens man solcher Festungen nicht mehr bedurfte, wurden diese Zufluchtsstätten verlassen und bald den späteren Generationen ein Räthsel.

Jene Gawe also, die in einer Burg ihren Mittelpunkt fanden und eine gewisse Anzahl Geschlechtsgenossenschaften in sich begriffen, sind als die ursprünglichen staatlichen Einheiten der Ausgangspunkt der italischen Geschichte. Indefß wo und in welchem Umfang innerhalb Latium dergleichen Gawe sich bildeten, ist weder mit Bestimmtheit auszumachen noch von besonderem historischen Interesse. Das isolirte Albanergebirge, das den Ansiedlern die gesundeste Luft, die frischesten Quellen und die am meisten gesicherte Lage darbot, diese natürliche Burg Latiums ist ohne Zweifel von den Ankömmlingen zuerst besetzt worden.

Alba. Hier lag denn auch auf der schmalen Hochfläche oberhalb Palazzuola zwischen dem albanischen See (*lago di Castello*) und dem albanischen Berg (*Monte Cavo*) lang hingestreckt Alba, das

Älteste Ortschaften

durchaus als Ursitz des latinischen Stammes und Mutterort Roms so wie aller übrigen altlatinischen Gemeinden galt; hier an den Abhängen die uralten latinischen Ortschaften Lanuvium, Aricia und Tusculum. Hier finden sich auch von jenen uralten Bauwerken, welche die Anfänge der Civilisation zu bezeichnen pflegen und gleichsam der Nachwelt zum Zeugnifs dastehen davon, dafs Pallas Athene in der That, wenn sie erscheint, erwachsen in die Welt tritt: so die Abschroffung der Felswand unterhalb Alba nach Palazzuola zu, welche den durch die steilen Abhänge des Monte Cavo nach Süden zu von Natur unzugänglichen Ort von Norden her ebenso unnahbar macht und nur die beiden schmalen leicht zu vertheidigenden Zugänge von Osten und Westen her für den Verkehr freiläßt; und vor allem der gewaltige in die harte sechstausend Fufs mächtige Lavawand mannhoch gebrochene Stollen, durch welchen der in dem alten Krater des Albanergebirges entstandene See bis auf seine jetzige Tiefe abgelassen und für den Ackerbau auf dem Berge selbst ein bedeutender Raum gewonnen worden ist. — Natürliche Festen der latinischen Ebene sind auch die Spitzen der letzten Ausläufer der Sabinergebirge, wo aus solchen Gauburgen später die ansehnlichen Städte Tibur und Praeneste hervorgingen. Auch Labici, Gabii und Nomentum in der Ebene zwischen dem Albaner- und Sabinergebirge und der Tiber, Rom an der Tiber, Laurentum und Lavinium an der Küste sind mehr oder minder alte Mittelpunkte latinischer Colonisation, um von zahlreichen andern minder namhaften und zum Theil fast verschollenen zu schweigen. Alle diese Gawe waren in ältester Zeit politisch souverain und wurden ein jeder von seinem Fürsten unter Mitwirkung des Rathes der Alten und der Versammlung der Wehrmänner regiert. Aber dennoch ging nicht blofs das Gefühl der Sprach- und Stammgenossenschaft durch diesen ganzen Kreis, sondern es offenbarte sich dasselbe auch in einer wichtigen religiösen und staatlichen Institution, in dem ewigen Bunde der sämtlichen latinischen Gawe. Die Vorstandschaft stand ursprünglich nach allgemeinem italischen wie hellenischen Gebrauch demjenigen Gau zu, in dessen Grenzen die Bundesstätten lagen; es war dies der Gau von Alba, der überhaupt, wie gesagt, als der älteste und vornehmste der latinischen betrachtet ward. Der berechtigten Gemeinden waren anfänglich dreißig, wie denn diese Zahl als Summe der Theile eines Gemeinwesens in Griechenland wie in Italien ungemein häufig begegnet. Welche Ortschaften zu den dreißig altlatinischen Gemeinden oder, wie sie in Beziehung auf die Metropolrechte

Rom das Em-
porium La-
tiums.

Lange bevor eine städtische Ansiedlung an der Tiber entstand, mögen jene Ramner, Titier, Luerer erst vereinzelt, später vereinigt auf den römischen Hügeln ihre Burg gehabt und von den umliegenden Dörfern aus ihre Acker bestellt haben. Eine Ueberlieferung aus diesen urältesten Zeiten mag das ‚Wolfsfest‘ sein, das das Geschlecht der Quinctier am palatinischen Hügel beging; ein Bauern- und Hirtenfest, das wie kein anderes die schlichten Späße patriarchalischer Einfachheit bewahrt und merkwürdig genug noch im christlichen Rom sich unter allen heidnischen Festen am längsten behauptet hat. — Aus diesen Ansiedlungen ging dann das spätere Rom hervor. Von einer eigentlichen Stadtgründung, wie die Sage sie annimmt, kann natürlich in keinem Fall die Rede sein: Rom ist nicht an einem Tage gebaut worden. Wohl aber verdient es eine ernsthafte Erwägung, auf welchem Wege Rom so früh zu einer hervorragenden politischen Stellung innerhalb Latiums gelangt sein kann, während man nach den Bodenverhältnissen eher das Gegentheil erwarten sollte. Die Stätte, auf der Rom liegt, ist minder gesund und minder fruchtbar als die der meisten alten Latinerstädte. Der Weinstock und der Feigenbaum gedeihen in Roms nächster Umgebung nicht wohl und es mangelt an ausgiebigen Quellen — denn weder der sonst treffliche Born der Camenen vor dem capenischen Thor noch der später im Tullianum gefasste capitolinische Brunnen sind wasserreich. Dazu kommt das häufige Austreten des Flusses, der bei sehr geringem Gefäll die in der Regenzeit reichlich zuströmenden Bergwasser nicht schnell genug dem Meere zuzuführen vermag und daher die zwischen den Hügeln sich öffnenden Thäler und Niederungen überstaut und versumpft. Für den Ansiedler ist die Oertlichkeit nichts weniger als lockend, und schon in alter Zeit ist es ausgesprochen worden, daß auf diesen ungesunden und unfruchtbaren Fleck innerhalb eines gesegneten Landstrichs sich nicht die erste naturgemäße Ansiedlung der einwandernden Bauern gelenkt haben könne, sondern daß die Noth oder vielmehr irgend ein besonderer Grund die Anlage dieser Stadt veranlaßt haben müsse. Schon die Legende hat diese Seltsamkeit empfunden; das Geschichtchen von der Anlage Roms durch Ausgetretene von Alba unter Führung der albanischen Fürstensöhne Romulus und Remus ist nichts als ein naiver Versuch der ältesten Quasihistorie die seltsame Entstehung des Orts an so ungünstiger Stätte zu erklären und zugleich den Ursprung Roms an die allgemeine Metropole Latiums anzuknüpfen. Von solchen Märchen, die Geschichte sein wollen und nichts sind

Tiber ist ferner seit uralter Zeit die Grenzwehr des latinischen Stammes gegen die nördlichen Nachbarn. Zum Entrepot für den latinischen Flufs- und Seehandel und zur maritimen Grenzfestung Latiums eignete kein Platz sich besser als Rom, das die Vortheile einer festen Lage und der unmittelbaren Nachbarschaft des Flusses vereinigte, das über beide Ufer des Flusses bis zur Mündung gebot, das dem die Tiber oder den Anio herab kommenden Flussschiffer ebenso bequem gelegen war wie bei der damaligen mäfsigen Gröfse der Fahrzeuge dem Seefahrer, und das gegen Seeräuber gröfseren Schutz gewährte als die unmittelbar an der Küste gelegenen Orte. Dafs Rom wenn nicht seine Entstehung, doch seine Bedeutung diesen commerciellen und strategischen Verhältnissen verdankt, davon begegnen denn auch weiter zahlreiche Spuren, die von ganz anderem Gewicht sind als die Angaben historisirter Novelletten. Daher rühren die uralten Beziehungen zu Caere, das für Etrurien war was für Latium Rom und denn auch dessen nächster Nachbar und Handelsfreund wurde; daher die ungemaine Bedeutung der Tiberbrücke und des Brückenbaues überhaupt in dem römischen Gemeinwesen; daher die Galeere als städtisches Wappen. Daher der uralte römische Hafenzoll, dem von Haus aus nur unterlag, was zum Feilbieten (*promercate*), nicht was zu eigenem Bedarf des Verladers (*annuarium*) in Ostia aus- und einging und der also recht eigentlich eine Auflage auf den Handel war. Daher, um vorzugreifen, das verhältnismäfsig frühe Vorkommen des gemünzten Geldes, der Handelsverträge mit überseeischen Staaten in Rom. In diesem Sinn mag denn Rom allerdings, wie auch die Sage annimmt, mehr eine geschaffene als eine gewordene Stadt und unter den latinischen eher die jüngste als die älteste sein. Ohne Zweifel war die Landschaft schon einigermaßen bebaut und das albanische Gebirge so wie manche andere Höhe der Campagna mit Burgen besetzt, als das latinische Grenzemporium an der Tiber entstand. Ob ein Beschluß der latinischen Eidgenossenschaft, ob der geniale Blick eines verschollenen Stadtgründers oder die natürliche Entwicklung der Verkehrsverhältnisse die Stadt Rom ins Leben gerufen hat, darüber ist uns nicht einmal eine Muthmaßung gestattet. Wohl aber knüpft sich an diese Wahrnehmung über Roms Emporienstellung in Latium eine andere Beobachtung an. Wo uns die Geschichte zu dämmern beginnt, steht Rom dem latinischen Gemeindebund als einheitlich geschlossene Stadt gegenüber. Die latinische Sitte in offenen Dörfern zu wohnen und die gemeinschaftliche Burg nur zu Festen und Versammlungen

oder im Nothfall zu benutzen, ist höchst wahrscheinlich im römischen Gau weit früher beschränkt worden als irgendwo sonst in Latium. Nicht als ob der Römer seinen Bauerhof selbst zu bestellen oder ihn als sein rechtes Heim zu betrachten aufgehört hätte; aber schon die böse Luft der Campagna mußte es mit sich bringen, dafs er so weit es anging auf den luftigeren und gesünderen Stadthügeln seine Wohnung nahm; und neben dem Bauer muß eine zahlreiche nicht agricole Bevölkerung von Fremden und Einheimischen dort seit uralter Zeit ansässig gewesen sein. Die dichte Bevölkerung des altrömischen Gebietes, das höchstens zu $5\frac{1}{2}$ Quadratmeilen zum Theil sumpfigen und sandigen Bodens angeschlagen werden kann und schon nach der ältesten Stadtverfassung eine Bürgerwehr von 3300 freien Männern stellte, also mindestens 10000 freie Einwohner zählte, erklärt sich auf diese Art einigermaßen. Aber noch mehr. Wer die Römer und ihre Geschichte kennt, der weiß es, dafs das Eigenthümliche ihrer öffentlichen und Privatthätigkeit auf ihrem städtischen und kaufmännischen Wesen ruht und dafs ihr Gegensatz gegen die übrigen Latiner und überhaupt die Italiker vor allem der Gegensatz ist des Bürgers gegen den Bauer. Zwar ist Rom keine Kaufstadt wie Korinth oder Karthago; denn Latium ist eine wesentliche ackerbauende Landschaft und Rom zunächst und vor allem eine latinische Stadt gewesen und geblieben. Aber was Rom auszeichnet vor der Menge der übrigen latinischen Städte, muß allerdings zurückgeführt werden auf seine Handelsstellung und auf den dadurch bedingten Geist seiner Bürgerschaft. Wenn Rom das Emporium der latinischen Landschaften war, so ist es begreiflich, dafs hier neben und über der latinischen Feldwirthschaft sich ein städtisches Leben kräftig und rasch entwickelte und damit der Grund zu seiner Sonderstellung gelegt ward. Die Verfolgung dieser mercantilen und strategischen Entwicklung der Stadt Rom ist bei weitem wichtiger und ausführbarer als das unfruchtbare Geschäft unbedeutende und wenig verschiedene Gemeinden der Urzeit chemisch zu analysiren. Jene städtische Entwicklung können wir noch einigermaßen erkennen in den Ueberlieferungen über die allmählich entstandenen Umwallungen und Verschanzungen Roms, deren Anlage mit der Entwicklung des römischen Gemeinwesens zu städtischer Bedeutung nothwendig Hand in Hand gegangen sein muß.

Die ursprüngliche städtische Anlage, aus welcher im Laufe der Jahrhunderte Rom erwachsen ist, umfasste nach glaubwürdigen Zeugnissen nur den Palatin, in späterer Zeit auch das vier-

Die palatinische Stadt und die sieben Berge.

eckige Rom (*Roma quadrata*) genannt von der unregelmäßig viereckigen Form des palatinischen Hügels. Die Thore und Mauern dieses ursprünglichen Stadtringes blieben bis in die Kaiserzeit sichtbar; zwei von jenen, die Porta Romana bei S. Giorgio in Velabro und die Porta Mugionis am Titusbogen sind auch uns noch ihrer Lage nach bekannt und den palatinischen Mauerring beschreibt noch Tacitus nach eigener Anschauung wenigstens an den dem Aventin und dem Caelius zugewendeten Seiten. Vielfache Spuren deuten darauf hin, daß hier der Mittelpunkt und der Ursitz der städtischen Ansiedlung war. Auf dem Palatin befand sich das heilige Symbol derselben, die sogenannte ‚Einrichtung‘ (*mundus*), darein die ersten Ansiedler von allem, dessen das Haus bedarf, zur Genüge und dazu von der lieben heimischen Erde eine Scholle gethan hatten. Hier lag ferner das Gebäude, in welchem die sämtlichen Curien jede an ihrem eigenen Heerd zu gottesdienstlichen und anderen Zwecken sich versammelten (*curiae veteres*). Hier war das Versammlungshaus der ‚Springer‘ (*curia saliorum*), zugleich der Aufbewahrungsort der heiligen Schilde des Mars, das Heiligthum der ‚Wölfe‘ (*lupercal*) und die Wohnung des Jupiterpriesters. Auf und an diesem Hügel ward die Gründungssage der Stadt hauptsächlich localisirt und wurde das strohgedeckte Haus des Romulus, die Hirtenhütte seines Ziehvaters Faustulus, der heilige Feigenbaum, daran der Kasten mit den Zwillingen angetrieben war, der aus dem Speerschaft, welchen der Gründer der Stadt vom Aventin her über das Thal des Circus weg in diesen Mauerring geschleudert hatte, aufgeschossene Cornelkirschbaum und andere dergleichen Heiligthümer mehr den Gläubigen gewiesen. Eigentliche Tempel kannte diese Zeit noch nicht und daher hat solche auch der Palatin nicht aus älterer Zeit aufzuweisen. Die Gemeindestätten aber sind früh anderswohin verlegt und deshalb verschollen; nur vermuthen läßt sich, daß der freie Platz um den Mundus, später der Platz des Apollo genannt, die älteste Versammlungsstätte der Bürgerschaft und des Senats, die über dem Mundus selbst errichtete Bühne die älteste Mahlstatt der römischen Gemeinde gewesen sein mögen. — Dagegen hat sich in dem ‚Fest der sieben Berge‘ (*septimontium*) das Andenken bewahrt an die erweiterte Ansiedlung, welche allmählich um den Palatin sich gebildet hat, Vorstädte eine nach der andern erwachsen, eine jede durch besondere, wenn auch schwächere Umwallungen geschützt, und an den ursprünglichen Mauerring des Palatin wie in den Marschen an den Hauptdeich die Aufsendeiche angelehnt. Die ‚sieben Ringe‘ sind

der Palatin selbst; der Cermalus, der Abhang des Palatins gegen den in ältester Zeit zwischen diesem und dem Capitol sich ausbreitenden Sumpf (*velabrum*); die Velia, der den Palatin mit dem Esquilin verbindende, später durch die kaiserlichen Bauten fast ganz verschwundene Hügelrücken; das Fagatal, der Oppius und der Cispius, die drei Höhen des Esquilin; endlich die Sucūsa oder Subūra, eine auferhalb des Erdwalls, der die Neustadt auf den Carinen schützte, unterhalb S. Pietro in Vincoli in der Niederung zwischen dem Esquilin und dem Quirinal angelegte Festung. In diesen offenbar allmählich erfolgten Anbauten liegt die älteste Geschichte des palatinischen Rom bis zu einem gewissen Grade deutlich vor, zumal wenn man die späterhin auf Grund dieser ältesten Gliederung gebildete servianische Bezirkseinteilung damit zusammenhält. — Der Palatin war der Ursitz der römischen Gemeinde, der älteste und ursprünglich einzige Mauerring; aber die städtische Ansiedlung hat in Rom wie überall nicht innerhalb, sondern unterhalb der Burg begonnen und die ältesten Ansiedlungen, von denen wir wissen, die welche späterhin in der servianischen Städteinteilung das erste und zweite Quartier bilden, liegen im Kreise um den Palatin herum. So diejenige auf dem Abhang des Cermalus mit der Tuskergeasse, worin sich wohl eine Erinnerung bewahrt haben mag an den wohl schon in der palatinischen Stadt lebhaften Handelsverkehr zwischen Caeriten und Römern, und die Niederlassung auf der Velia, die beide später in der servianischen Stadt mit dem Burghügel selbst ein Quartier gebildet haben. Ferner die Bestandtheile des späteren zweiten Quartiers: die Vorstadt auf dem Caelius, welche vermuthlich nur dessen äußerste Spitze über dem Colosseum umfaßt hat; die auf den Carinen, derjenigen Höhe, in welche der Esquilin gegen den Palatin ausläuft, endlich das Thal und das Vorwerk der Subura, von welcher das ganze Quartier den Namen empfing. Beide Quartiere zusammen bilden die anfängliche Stadt, und der suburanische Bezirk derselben, der unterhalb der Burg etwa vom Bogen des Constantin bis nach S. Pietro in Vincoli und über das darunter liegende Thal hin sich erstreckte, scheint ansehnlicher, vielleicht auch älter gewesen zu sein als die in der servianischen Ordnung dem palatinischen Bezirk einverleibten Siedelungen, da jener diesem in der Rangfolge der Quartiere vorangeht. Eine merkwürdige Erinnerung an den Gegensatz dieser beiden Stadttheile hat einer der ältesten heiligen Gebräuche des nachherigen Rom bewahrt, das auf dem Anger des Mars jährlich begangene Opfer des Octoberrosses: bis in späte Zeit wurde bei diesem Feste um das Pferdhaupt

Stadttheile es drei Paare Argeerkapellen gab. Eine Geschichte hat die palatinische Siebenhügelstadt vielleicht gehabt; uns ist keine andere Ueberlieferung von derselben geblieben als die des blossen Dagewesenseins. Aber wie die Blätter des Waldes für den neuen Lenz zuschicken, auch wenn sie ungesehen von Menschengen niederfallen, also hat diese verschollene Stadt der sieben Berge dem geschichtlichen Rom die Stätte bereitet.

Aber die palatinische Stadt ist nicht die einzige gewesen, die in dem späterhin von den servianischen Mauern eingeschlossenen Kreise vor Alters bestanden hat; vielmehr lag ihr in unmittelbarer Nachbarschaft gegenüber eine zweite auf dem Quirinal. Die ‚alte Burg‘ (*Capitolium vetus*) mit einem Heiligthum des Jupiter, der Juno und der Minerva und einem Tempel der Göttin des Treuworts, in welchem Staatsverträge öffentlich aufgestellt wurden, ist das deutliche Gegenbild des späteren Capitols mit seinem Jupiter- Juno- und Minervatempel und mit dem ebenfalls gleichsam zum völkerrechtlichen Archiv bestimmten Tempel der römischen Treue, und ein sicherer Beweis dafür, dafs auch der Quirinal einstmals der Mittelpunkt eines selbstständigen Gemeinwesens gewesen ist. Dasselbe geht hervor aus dem zwiefachen Marscult auf dem Palatin und dem Quirinal: denn Mars ist das Vorbild des Wehrmanns und der älteste Hauptgott der italischen Bürgergemeinden. Damit hängt weiter zusammen, dafs dessen Dienerschaft, die beiden uralten Genossenschaften der Springer (*salii*) und der Wölfe (*Luperci*) in dem spätern Rom gedoppelt vorhanden gewesen sind und neben der palatinischen auch eine Springerschaft vom Quirinal bestanden hat, neben den quinctischen Wölfen vom Palatin eine fabische Wolfsgilde, die ihr Heiligthum höchst wahrscheinlich auf dem Quirinal gehabt hat*).

Die Hügeler-
ner auf dem
Quirinal.

*) Dafs die quinctischen Luperker den fabischen im Rang vorgingen, geht daraus hervor, dafs die Fabulisten dem Romulus die Quinctier, dem Remus die Fabier beilegen (Ovid fast. 2, 373 fg.; Vict de orig. 22). Dafs die Fabier zu den Hügelerömern gehörten, beweist ihr Geschlechtsoffer auf dem Quirinal (Liv. 5, 46.52), mag dies nun mit den Lupercalien zusammenhängen oder nicht. — Uebrigens heifst der Luperus jenes Collegiums auf Inschriften (Orelli 2253) *Luperus Quinctialis vetus*, und der höchst wahrscheinlich mit dem Luperalcult zusammenhängende Vorname Kaeso (siehe röm. Forsch. 1, 17) findet sich ausschliesslich bei den Quinctiern und den Fabiern; die bei den Schriftstellern gangbare Form *Luperus Quinctilius* und *Quinctilianus* ist also entstellt und das Collegium nicht den verhältnismässig jungen Quinctiliern, sondern den weit älteren Quinctiern eigen. Wenn dagegen die Quinctier (Liv. 1, 30) oder Quinctilier (Dion. 3, 29) unter den albanischen Geschlechtern genannt werden, so dürfte hier

KAPITEL V.

Die ursprüngliche Verfassung Roms.

Vater und Mutter, Söhne und Töchter, Hof und Wohnung, Knechte und Geräth — das sind die natürlichen Elemente, aus denen überall, wo nicht durch die Polygamie die Mutter als solche verschwindet, das Hauswesen besteht. Darin aber gehen die Völker höherer Culturfähigkeit aus einander, daß diese natürlichen Gegensätze flacher oder tiefer, mehr sittlich oder mehr rechtlich aufgefaßt und durchgearbeitet werden. Keines kommt dem römischen gleich an schlichter, aber unerbittlicher Durchführung der von der Natur selbst vorgezeichneten Rechtsverhältnisse.

Römisches Haus.

Die Familie, das heißt der durch den Tod seines Vaters in eigene Gewalt gelangte freie Mann mit der feierlich ihm von den Priestern zu Gemeinschaft des Wassers und des Feuers durch das heilige Salzmehl (durch *Confarreatio*) angetrauten Ehefray, mit ihren Söhnen und Sohnessöhnen und deren rechten Frauen und ihren unverheiratheten Töchtern und Sohnestöchtern nebst allem einem von diesen zukommenden Hab und Gut ist eine Einheit, von der dagegen die Kinder der Töchter ausgeschlossen sind, da sie entweder, wenn sie ehelich sind, der Familie des Mannes angehören, oder, wenn außer der Ehe erzeugt, in gar keiner Familie stehen. Eigenes Haus und Kindersegen erscheinen dem römischen Bürger als das Ziel und der Kern des Lebens. Der Tod ist kein Uebel, denn er ist nothwendig; aber das Aussterben des Hauses oder gar des Geschlechts ist ein Unheil selbst für die Gemeinde, welche darum in frühester Zeit dem Kinderlosen einen Rechtsweg eröffnete durch Annahme fremder Kinder anstatt eigener diesem Verhängniß auszuweichen. Von vorn herein trug die römische Familie die Bedingungen höherer Cul-

Der Hausvater und die Seinen.

tur in sich in der sittlich geordneten Stellung der Familienglieder zu einander. Familienhaupt kann nur der Mann sein; die Frau ist zwar im Erwerb von Gut und Geld nicht hinter dem Manne zurückgesetzt, sondern es nimmt die Tochter gleichen Erbtheil mit dem Bruder, die Mutter gleichen Erbtheil mit den Kindern, aber immer und nothwendig gehört die Frau dem Hause, nicht der Gemeinde an, und ist auch im Hause nothwendig hausunterthänig, die Tochter dem Vater, das Weib dem Manne*), die vaterlose unverheirathete Frau ihren nächsten männlichen Verwandten; diese sind es und nicht der König, von denen erforderlichen Falls die Frau verrechtfertigt wird. Aber innerhalb des Hauses ist die Frau nicht Dienerin, sondern Herrin. Befreit von den nach römischen Vorstellungen dem Gesinde zukommenden Arbeiten des Getreidemahlens und des Kochens widmet die römische Hausmutter sich wesentlich nur der Beaufsichtigung der Mägde und daneben der Spindel, die für die Frau ist, was für den Mann der Pflug**). Ebenso wurde die sittliche Verpflichtung der Eltern gegen die Kinder von der römischen

*) Es gilt dies nicht bloß von der alten religiösen Ehe (*matrimonium confarratione*), sondern auch die Civilehe (*matrimonium consensu*) gab zwar nicht an sich dem Manne Eigenthumsgewalt über die Frau, aber es wurden doch die Rechtsbegriffe der förmlichen Tradition (*coemptio*) und der Verjährung (*usus*) ohne weiteres auf dieselbe angewandt und dadurch dem Ehemann der Weg geöffnet, Eigenthumsgewalt über die Frau zu gewinnen. Bis er sie gewann, also namentlich in der bis zur Vollendung der Verjährung verfließenden Zeit, war das Weib, ganz wie bei der späteren Ehe mit *causae probatio* bis zu dieser, nicht *uxor*, sondern *pro uxore*; bis in die Zeit der ausgebildeten Rechtswissenschaft erhielt sich dieser Satz, daß die nicht in der Gewalt des Mannes stehende Frau nicht Ehefrau sei, sondern nur dafür gelte (*uxor tantummodo habetur*. Cicero *top.* 3, 14).

**) Die folgende Grabschrift, obwohl einer viel späteren Zeit angehörig, ist nicht unwerth hier zu stehen. Es ist der Stein, der spricht.

Kurz, Wanderer, ist mein Spruch; halt' an und lies ihn durch.
Es deckt der schlechte Grabstein eine schöne Frau.

Mit Namen nannten Claudia die Eltern sie;

Mit eigner Liebe liebte sie den eignen Mann;

Zwei Söhne gebar sie; einen liefs auf Erden sie

Zurück, den andern barg sie in der Erde Schofs.

Sie war von artiger Rede und von edlem Gang,

Besorgt' ihr Haus und spanu. Ich bin zu Ende, geh.

Vielleicht noch bezeichnender ist die Aufführung des Wollspinnens unter lauter sittlichen Eigenschaften, die in römischen Grabschriften nicht ganz selten ist. (Orelli 4639: *optima et pulcherrima, lanifica pia pudica frugica casta domeseda*. Orelli 4861: *modestia probitate pudicitia obsequio lanificio diligentia fido par similisque ceteris probeis feminis fuit*. Grabschrift der Turia 1, 30: *domestica bona pudicitias, opsequi, comitatis, facilitatis,*

Nation voll und tief empfunden, und es galt als arger Frevel, wenn der Vater das Kind vernachlässigte oder verdarb oder auch nur zum Nachtheil desselben sein Vermögen vergeudete. Aber rechtlich wird die Familie unbedingt geleitet und gelenkt durch den einen allmächtigen Willen des Hausvaters (*pater familias*). Ihm gegenüber ist alles rechtlos, was innerhalb des Hauses steht, der Stier und der Sklave, aber nicht minder Weib und Kind. Wie die Jungfrau durch die freie Wahl des Mannes zu seiner Ehefrau wird, so steht auch das Kind, das sie ihm geboren, aufzuziehen oder nicht in seinem freien Willen. Es ist nicht Gleichgültigkeit gegen die Familie, welche diese Satzung eingegeben hat, vielmehr wohnt die Ueberzeugung, daß Hausbegründung und Kinderzeugung sittliche Nothwendigkeit und Bürgerpflicht sei, tief und ernst im Bewußtsein des römischen Volkes. Vielleicht das einzige Beispiel einer in Rom von Gemeindegewegen gewährten Unterstützung ist die Bestimmung, daß dem Vater, welchem Drillinge geboren werden, eine Beihülfe gegeben werden soll; und wie man über die Aussetzung dachte, zeigt die religiöse Untersagung derselben hinsichtlich aller Söhne — mit Ausnahme der Mißgeburten — und wenigstens der ersten Tochter. Aber wie tadelnswerth und gemeinschädlich auch die Aussetzung erscheinen mochte, das Recht dazu konnte dem Vater nicht genommen werden; denn vor allen Dingen war er in seinem Hause durchaus und unbeschränkt Herr und sollte es bleiben. Der Hausvater hält die Seinigen nicht bloß in strengster Zucht, sondern er hat auch das Recht und die Pflicht, über sie die richterliche Gewalt auszuüben und sie nach Ermessen an Leib und Leben zu strafen. Der erwachsene Sohn kann einen gesonderten Hausstand begründen oder, wie die Römer dies ausdrücken, sein 'eigenes Vieh' (*peculium*) vom Vater angewiesen erhalten; aber rechtlich bleibt aller Erwerb der Seinigen, mag er durch eigene Arbeit oder durch fremde Gabe, im väterlichen oder im eigenen Haushalte gewonnen sein, Eigenthum des Vaters und es kann, so lange der Vater lebt, die unterthänige Person niemals eigenes Vermögen haben, daher auch nicht anders als im Auftrag des Vaters veräußern und nie vererben. In dieser Beziehung stehen Weib und Kind völlig auf gleicher Linie mit dem Sklaven, dem die Führung einer eigenen Haushaltung auch nicht selten verstattet ward und der mit Auftrag des Herrn gleichfalls befugt

lanificiis [tuis adsuavitatis, religionis] sine superstitione, ornatus non conspicendi, cultus modici.

war zu veräußern. Ja der Vater kann wie den Sklaven so auch den Sohn einem Dritten zum Eigenthum übertragen; ist der Käufer ein Fremder, so wird der Sohn sein Knecht, ist er ein Römer, so wird der Sohn, da er als Römer nicht Knecht eines Römers werden kann, seinem Käufer wenigstens an Knechtes Statt. Die väterliche und eheherrliche Gewalt unterlag in der That schlechterdings gar keinen Rechtsbeschränkungen. Die Religion allerdings sprach über einige der ärgsten Fälle ihren Bannfluch aus; so wurde aufser der schon erwähnten Beschränkung des Aussetzungsrechts verwünscht, wer seine Ehefrau oder den verheiratheten Sohn verkauft; und in ähnlicher Weise ward es durchgesetzt, daß bei der Ausübung der häuslichen Gerichtsbarkeit der Vater und mehr noch der Ehemann den Spruch über Kind und Frau nicht fällte, ohne vorher die nächsten Blutsverwandten, sowohl die seinigen wie die der Frau, zugezogen zu haben. Aber eine rechtliche Minderung der Gewalt lag auch hierin nicht; denn die Execution der Bannflüche kam den Göttern, nicht der irdischen Gerechtigkeit zu, und die bei dem Hausgericht zugezogenen Blutsverwandten hatten nicht zu richten, sondern nur den richtenden Hausvater zu berathen. Es ist die hausherrliche Macht aber nicht bloß unumschränkt und keinem auf der Erde verantwortlich, sondern auch, so lange der Hausherr lebt, unabänderlich und unzerstörlich. Nach den griechischen wie nach den deutschen Rechten ist der erwachsene thatsächlich selbstständige Sohn auch rechtlich von dem Vater frei; die Macht des römischen Hausvaters vermag bei dessen Lebzeiten nicht das Alter, nicht der Wahnsinn desselben, ja nicht einmal sein eigener freier Wille aufzuheben, nur daß die Person des Gewalthabers wechseln kann: denn allerdings kann das Kind im Wege der Adoption in eines andern Vaters Gewalt kommen, die Tochter durch eine rechte Ehe aus der Hand des Vaters übergehen in die Hand des Mannes und aus ihrem Geschlecht und Gottesschutz in das Geschlecht und den Gottesschutz des Mannes tretend, ihm nun unterthan werden, wie sie bisher es ihrem Vater war. Nach römischem Recht ist es dem Knechte leichter gemacht sich von dem Herrn, als dem Sohne sich von dem Vater zu lösen; die Freilassung des ersteren ward früh und in einfachen Formen gestattet, die Freigebung des letzteren wurde erst viel später und auf weiten Umwegen möglich gemacht. Ja wenn der Herr den Knecht und der Vater den Sohn verkauft und der Käufer beide freigiebt, so erlangt der Knecht die Freibeit, der Sohn aber fällt durch die Freilassung vielmehr zurück in die frühere väterliche

Gewalt. So ward durch die unerbittliche Consequenz, mit der die väterliche und eheherrliche Gewalt von den Römern aufgefaßt wurde, dieselbe in ein wahres Eigenthumsrecht umgewandelt. Indefs bei aller Annäherung der hausherrlichen Gewalt über Weib und Kind an die Eigenthumsgewalt über Sklaven und Vieh blieben dennoch die Glieder der Familie von der Familienhabe nicht bloß thatsächlich, sondern auch rechtlich aufs schärfste getrennt. Die hausherrliche Gewalt, auch abgesehen davon, daß sie nur innerhalb des Hauses sich wirksam erzeigt, ist vorübergehender und gewissermaßen stellvertretender Art. Weib und Kind sind nicht bloß um des Hausvaters willen da, wie das Eigenthum nur für den Eigenthümer, wie in dem absoluten Staat die Unterthanen nur für den König vorhanden sind; sie sind wohl auch Gegenstand des Rechts, aber doch zugleich eigenberechtigt, nicht Sachen, sondern Personen. Ihre Rechte ruhen nur der Ausübung nach, weil die Einheit des Hauses im Regiment einen einheitlichen Repräsentanten erfordert; wenn aber der Hausherr stirbt, so treten die Söhne von selbst als Hausherrn ein und erlangen nun ihrerseits über die Frauen und Kinder und das Vermögen die bisher vom Vater über sie geübten Rechte, wogegen durch den Tod des Herrn die rechtliche Stellung des Knechtes in nichts sich ändert. — Indefs war die Einheit der Familie so mächtig, daß selbst der Tod des Hausherrn sie nicht vollständig löste. Die durch denselben selbstständig gewordenen Descendenten betrachten dennoch in mancher Hinsicht sich noch als eine Einheit, wovon bei der Erbfolge und in vielen andern Beziehungen Gebrauch gemacht wird, vor allen Dingen aber um die Stellung der Wittve und der unverheiratheten Töchter zu ordnen. Da nach älterer römischer Ansicht das Weib nicht fähig ist weder über Andere noch über sich die Gewalt zu haben, so bleibt die Gewalt über sie oder, wie sie mit milderem Ausdruck heißt, die Hut (*tutela*) bei dem Hause, dem sie angehört, und wird statt des verstorbenen Hausherrn jetzt ausgeübt durch die Gesammtheit der nächsten männlichen Familienglieder, regelmäßig also über die Mutter durch die Söhne, über die Schwestern durch die Brüder. In diesem Sinne dauerte die einmal gegründete Familie unverändert fort, bis der Mannestamm ihres Urhebers ausstarb; nur mußte freilich von Generation zu Generation factisch das Band sich lockern und zuletzt selbst die Möglichkeit des Nachweises der ursprünglichen Einheit verschwinden. Hierauf und hierauf allein beruht der Unterschied der Familie und des Geschlechts, oder nach römischem Ausdruck der Agnaten

und Gentilen. Beide bezeichnen den Mannsstamm; die Familie aber umfaßt nur diejenigen Individuen, welche von Generation zu Generation aufsteigend den Grad ihrer Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammherrn darthun können, das Geschlecht dagegen auch diejenigen, welche bloß die Abstammung selbst von einem gemeinschaftlichen Abnherrn, aber nicht mehr vollständig die Zwischenglieder, also nicht den Grad nachzuweisen vermögen. Sehr klar spricht sich das in den römischen Namen aus, wenn es heißt: ‚Quintus, Sohn des Quintus, Enkel des Quintus und so weiter, der Quintier‘, so reicht die Familie so weit, als die Ascendenten individuell bezeichnet werden und wo sie endlich aufhört, tritt ergänzend ein das Geschlecht, die Abstammung von dem gemeinschaftlichen Urahn, der auf alle seine Nachkommen den Namen der Quintuskinder vererbt hat.

Schutzverwandte des Hauses.

Diesen streng geschlossenen unter der Gewalt eines lebenden Herrn vereinigten oder aus der Auflösung solcher Häuser hervorgegangenen Familien- und Geschlechtseinheiten gehörten außerdem noch an zwar nicht die Gäste, das sind die Glieder anderer gleichartiger Kreise, welche vorübergehend in einem fremden Hause verweilen, und ebensowenig die Sklaven, welche rechtlich nur als Habe, nicht als Glieder des Hauses angesehen werden, aber wohl die Hörigen (*clientes, von cluere*), das heißt diejenigen Individuen, die, ohne freie Bürger irgend eines Gemeinwesens zu sein, doch in einem solchen im Zustande geschützter Freiheit sich befanden. Dahin gehörten theils die landflüchtigen Leute, die bei einem fremden Schutzherrn Aufnahme gefunden hatten, theils diejenigen Knechte, denen gegenüber der Herr auf den Gebrauch seiner Herrenrechte vorläufig verzichtet, ihnen die thatsächliche Freiheit geschenkt hatte. Es war dies Verhältniß in seiner Eigenthümlichkeit nicht ein rechtliches wie das zu dem Gast oder dem Knecht; der Hörige blieb ein unfreier Mann, wenn auch Treuwort und Herkommen die Unfreiheit für ihn milderte. Darum bilden die ‚Hörigen‘ (*clientes*) des Hauses in Verbindung mit den eigentlichen Knechten die von dem Willen des ‚Bürgers‘ (*patronus*, wie *patricius*) abhängige ‚Knechtschaft‘ (*familia*); darum ist nach ursprünglichem Recht der Bürger befugt das Vermögen des Klienten theilweise oder ganz wieder an sich zu ziehen, ihn vorkommenden Falls in die Sklaverei zurückzusetzen, ja ihn am Leben zu strafen und es sind nur thatsächliche Verschiedenheiten, wenn gegen den Klienten nicht so leicht wie gegen den wirklichen Knecht die volle Schärfe des hausherrlichen Rechtes hervorgekehrt wird und wenn auf

der andern Seite die sittliche Verpflichtung des Herrn für seine eigenen Leute zu sorgen und sie zu vertreten bei dem thatsächlich freier gestellten Klienten gröfsere Bedeutung gewinnt als bei dem Sklaven. Ganz besonders mußte die factische Freiheit des Klienten der rechtlichen da sich nähern, wo das Verhältniß durch mehrere Generationen hindurchgegangen war: wenn der Freilasser und der Freigelassene selber gestorben waren, konnte das Herrenrecht über die Nachkommen des Freigelassenen von den Rechtsnachfolgern des Freilassers nicht ohne schreiende Impietät in Anspruch genommen werden und immer bildete also schon in dem Hause selbst sich ein Kreis abhängig freier Leute, die von den Knechten sich ebenso unterschieden wie von den gleichberechtigten Geschlechtsgenossen.

Auf diesem römischen Hause beruht der römische Staat sowohl den Elementen als der Form nach. Die Volksgemeinde entstand aus der wie immer erfolgten Zusammenfügung jener alten Geschlechtsgenossenschaften der Romilier, Voltinier, Fabier und so ferner, das römische Gebiet aus den vereinigten Marken dieser Geschlechter (S. 36); römischer Bürger war, wer einem jener Geschlechter angehörte. Jede innerhalb dieses Kreises in den üblichen Formen abgeschlossene Ehe galt als echte römische und begründete für die Kinder das Bürgerrecht; wer in unrechter oder aufser der Ehe erzeugt war, war aus dem Gemeindeverband ausgeschlossen. Deshalb nannten die römischen Bürger sich die ‚Vaterkinder‘ (*patricii*), insofern nur sie rechtlich einen Vater hatten. Die Geschlechter wurden mit allen in ihnen zusammengeschobenen Familien dem Staat wie sie bestanden einverleibt. Die häuslichen und Geschlechterkreise blieben innerhalb des Staates bestehen; allein dem Staate gegenüber galt die Stellung in denselben nicht, so dafs der Haussohn im Hause unter, aber in politischen Pflichten und Rechten neben dem Vater stand. Die Stellung der Schutzbefohlenen änderte sich natürlich dahin, dafs die Freigelassenen und die Klienten eines jeden Schutzherrn um seinetwillen in der ganzen Gemeinde geduldet wurden; zwar blieben sie zunächst angewiesen auf den Schutz derjenigen Familie, der sie angehörten, aber es lag doch auch in der Sache, dafs von dem Gottesdienst und den Festlichkeiten der Gemeinde die Schutzbefohlenen der Gemeindeglieder nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten, wenn auch die eigentlichen bürgerlichen Rechte wie die eigentlichen bürgerlichen Lasten selbstverständlich dieselben nicht trafen. Um so mehr galt dies von den Schutzbefohlenen der Gesamtschaft. So bestand der Staat wie

Römische Gemeinde.

das Haus aus den eigenen und den zugewandten Leuten, den Bürgern und den Insassen.

König.

Wie die Elemente des Staates die auf der Familie ruhenden Geschlechter sind, so ist auch die Form der Staatsgemeinschaft im Einzelnen wie im Ganzen der Familie nachgebildet. Dem Hause giebt die Natur selbst den Vater, mit dem dasselbe entsteht und vergeht. In der Volksgemeinde aber, die unvergänglich bestehen soll, findet sich kein natürlicher Herr, wenigstens in der römischen nicht, die aus freien und gleichen Bauern bestand und keines Adels von Gottes Gnaden sich zu rühmen vermochte. Darum wird einer aus ihrer Mitte ihr Leiter (*rex*) und Gebieter (*dictator*), Meister des Volkes (*magister populi*) und Herr im Hause der römischen Gemeinde, wie denn auch in späterer Zeit in oder neben seiner Wohnung der ewig flammende Heerd und die wohlversperrte Vorrathskammer der Gemeinde, die römische Vesta und die römischen Penaten zu finden sind — sie alle die sichtbare Einheit des obersten Hauses darstellend, das ganz Rom einschloß. Das Königsamt beginnt, wenn der Nachfolger bezeichnet und das Amt erledigt ist, sofort und von Rechts wegen; aber Treue und Gehorsam ist die Gemeinde dem König erst schuldig, wenn er die Versammlung der waffenfähigen Freien zusammenberufen und sie förmlich in Pflicht genommen hat. Alsdann hat er ganz die Macht in der Gemeinde, die im Hause dem Hausvater zukommt und herrscht wie dieser auf Lebenszeit. Er verkehrt mit den Göttern der Gemeinde, die er befragt und befriedigt (*auspicia publica*) und ernennt alle Priester und Priesterinnen. Die Verträge, die er abschließt im Namen der Gemeinde mit Fremden, sind verpflichtend für das ganze Volk, obwohl sonst kein Gemeindeglied durch einen Vertrag mit dem Nichtmitglied der Gemeinschaft gebunden wird. Sein Gebot (*imperium*) ist allmächtig im Frieden wie im Kriege, weshalb die Boten (*lictiores*, von *licere* laden) mit Beilen und Ruthen ihm überall voranschreiten, wo er in amtlicher Function auftritt. Er allein hat das Recht öffentlich zu den Bürgern zu reden und er ist es, der die Schlüssel zu dem Gemeindegut führt. Ihm steht wie dem Vater das Züchtigungsrecht und die Gerichtsbarkeit zu. Er erkennt Ordnungsstrafen, namentlich Stockschläge wegen Versehen im Kriegsdienst. Er sitzt zu Gericht in allen privaten und criminellen Rechtshändeln und entscheidet unbedingt über Leben und Tod wie über die Freiheit, so daß er den Bürger dem Mitbürger an Knechtes Statt zusprechen oder auch den Verkauf desselben in die wirkliche Sklaverei,

also ins Ausland anordnen kann; der Berufung an das Volk um Begnadigung nach gefälligem Bluturtheil stattzugeben ist er berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Er bietet das Volk zum Kriege auf und er befiehlt das Heer; nicht minder aber muß er bei Feuerlärm persönlich auf der Brandstelle erscheinen. Wie der Hausherr im Hause nicht der mächtigste ist, sondern der allein mächtige, so ist auch der König nicht der erste, sondern der einzige Machthaber im Staate; er mag aus den der heiligen oder der Gemeindegutbesitzern besonders kundigen Männern Sachverständigenvereine bilden und deren Rath einfordern; er mag, um sich die Uebung der Gewalt zu erleichtern, einzelne Befugnisse Andern übertragen, die Mittheilungen an die Bürgerschaft, den Befehl im Kriege, die Entscheidung der minder wichtigen Prozesse, die Aufspürung der Verbrechen; er mag namentlich, wenn er den Stadtbezirk zu verlassen genöthigt ist, einen Stadtvogt (*praefectus urbi*) mit der vollen Gewalt eines Stellvertreters daselbst zurücklassen; aber jede Amtsgewalt neben der königlichen ist aus dieser abgeleitet und jeder Beamte nur durch den König und so lange dieser will im Amt. Alle Beamten der ältesten Zeit, der außerordentliche Stadtvogt sowohl wie der oder die wahrscheinlich regelmäßig ernannten ‚Spürer des argen Mordes‘ (*quaestores paricidii*) und die Abtheilungsführer (*tribuni*, von *tribus* Theil) des Fußvolks (*militēs*) und der Reiterei (*celerēs*) sind nichts als Beauftragte des Königs und keineswegs Magistrate im spätern Sinn. Eine äußere rechtliche Schranke hat die Königsgewalt nicht und kann sie nicht haben; für den Herrn der Gemeinde giebt es so wenig einen Richter innerhalb der Gemeinde wie für den Hausherrn innerhalb des Hauses. Nur der Tod beendet seine Macht; aber selbst auf diesen Fall hat es ihm allem Anschein nach rechtlich nicht bloß freigestanden, sondern wohl im Kreise seiner Pflichten gelegen sich einen Nachfolger nach freier Wahl zu ernennen. Eine formelle Mitwirkung bei der Königswahl kommt dem Rath der Alten gar nicht und der Bürgerschaft erst nach der Ernennung zu; rechtlich wird der neue König von seinem Vorgänger eingesetzt*) und also, der hohe Göttersegen, unter dem

*) Unmittelbare Zeugnisse über die verfassungsmäßigen Voraussetzungen der römischen Königswahl wird man nicht erwarten. Aber da die Ernennung des Dictators genau in der hier beschriebenen Weise erfolgt; da auch die Ernennung des Consuls nur darin von derselben abweicht, daß hier selbstverständlich die Nachfolge nicht auf den Todesfall des Vorgängers, sondern auf dessen Rücktritt gestellt ist und daß der Gemeinde dabei ein biudendes Vorschlags- und dem Rath der Alten das dadurch bedingte Be-

die berühmte Roma gegründet ist', von dem ersten königlichen Empfänger in stetiger Folge auf die Nachfolger übertragen und die Einheit des Staats trotz des Personenwechsels der Machthaber unveränderlich bewahrt. Diese Einheit des römischen Volkes, die im religiösen Gebiet der römische Diovus darstellt, repräsentirt rechtlich der Fürst und darum ist auch seine Tracht die des höchsten Gottes; der Wagen selbst in der Stadt, wo sonst Jedermann zu Fufs geht, der Elfenbeinstab mit dem Adler, die rothe Gesichtsschminke, der goldene Eichenkranz kommen dem römischen Gott wie dem römischen König in gleicher Weise zu. Aber man würde sehr irren darum aus der römischen Verfassung eine Theokratie zu machen; nie sind den Italienern die Begriffe Gott und König in ägyptischer und orientalischer Weise in einander verschwommen. Nicht der Gott des Volkes ist der König, sondern viel eher der Eigenthümer des Staats. Darum weifs man auch nichts von besonderer göttlicher Begnadigung eines Geschlechtes oder von irgend einem geheimnisvollen Zauber, danach der König von anderem Stoff wäre als andre Menschen; die edle Abkunft, die Verwandtschaft mit früheren Regenten ist eine Empfehlung, aber keine Bedingung; vielmehr kann rechtlich jeder zu seinen Jahren gekommene und an Geist und Leib gesunde römische Mann zum Königthum gelangen*). Der König ist also eben nur ein gewöhnlicher Bürger, den Verdienst oder Glück, vor allem aber die Nothwendigkeit dafs Einer Herr sein müsse in jedem Hause, zum Herrn gesetzt haben über seines Gleichen, den Bauer über Bauern, den Krieger über Krieger. Wie der Sohn dem Vater unbedingt gehorcht und doch sich nicht geringer achtet als den Vater, so unterwirft sich

stätigungsrecht eingeräumt wird, welche Einrichtung den Stempel späterer Entstehung unwidersprechlich an sich trägt, während die Ernennung selbst auch zum Consulat ohne Ausnahme durch den Vorgänger oder den Zwischenkönig bewirkt wird; da ferner Consulat und Dictatur wesentlich nichts sind als Fortsetzungen des Königthums, so mufs jene Annahme nichts desto weniger als völlig gesichert betrachtet werden. Selbst den Berichten zufolge ist die vorgängige Wahl durch die Curien nur zulässig, keineswegs rechtlich nothwendig, wie die Erzählung von Servius Tullius beweist. Es war wohl gebräuchlich die Ernennung öffentlich (*contione advocata*) vorzunehmen und die hier stattfindende Acclamation konnte von Späteren füglich als Wahl aufgefaßt werden.

*) Dafs Lahmheit vom höchsten Amte ausschlofs, sagt Dionys 5, 25. Dafs das römische Bürgerthum Bedingung wie des Consulats so auch des Königthums war, versteht sich so sehr von selbst, dafs es kaum der Mühe werth ist, die Fabeleien über den Bürger von Cures noch ausdrücklich abzuweisen.

der Bürger dem Gebieter, ohne ihn gerade für seinen Besseren zu halten. Darin liegt die sittliche und factische Begrenzung der Königsgewalt. Der König konnte zwar, auch ohne gerade das Landrecht zu brechen, viel Unbilliges thun; er konnte den Mitstreitern ihren Antheil an der Beute schmälern, er konnte übermäfsige Frohnden auflegen oder sonst durch Auflagen unbillig eingreifen in das Eigenthum des Bürgers; aber wenn er es that, so vergafs er, dafs seine Machtfülle nicht von Gott kam, sondern unter Gottes Zustimmung von dem Volke, das er vertrat, und wer schützte ihn, wenn dieses wieder des Eides vergafs, den es ihm geschworen? Die rechtliche Beschränkung aber der Königsgewalt lag darin, dafs er das Gesetz nur zu üben, nicht zu ändern befugt war, jede Abweichung vom Gesetze vielmehr entweder von der Volksversammlung und dem Rath der Alten zuvor gutgeheifsen sein mufste oder ein nichtiger und tyrantischer Act war, dem rechtliche Folgen nicht entsprangen. So ist sittlich und rechtlich die römische Königsgewalt im tiefsten Grunde verschieden von der heutigen Souveränität und überhaupt im modernen Leben so wenig vom römischen Hause wie vom römischen Staat ein entsprechendes Abbild vorhanden.

Was die Eintheilung der Bürgerschaft anlangt, so ruht diese auf dem uralten Normalsatz, dafs zehn Häuser ein Geschlecht (*gens*), zehn Geschlechter oder hundert Häuser eine Pflegschaft (*curia*, wohl mit *curare* = *coerare*, *κοίρανος* verwandt), zehn Pflegschaften oder hundert Geschlechter oder tausend Häuser die Gemeinde bilden; dafs ferner jedes Haus einen Mann zum Fufsheer (daher *mil-es*, wie *equ-es*, der Tausendgänger), jedes Geschlecht aber einen Reiter und einen Rathmann stellt. Bei combinirten Gemeinden erscheint eine jede derselben natürlich als Theil (*tribus*) der ganzen Gemeinde (*tota* umbrisch und oskisch) und vervielfältigt sich die Grundzahl mit der Zahl der Theile. Diese Eintheilung bezog sich zwar zunächst auf den Personalbestand der Bürgerschaft, ward aber ebenso auch angewandt auf die Feldmark, so weit diese überhaupt aufgetheilt war. Dafs es nicht blofs Theil-, sondern auch Curienmarken gab, kann um so weniger bezweifelt werden, als unter den wenigen überlieferten römischen Curiennamen neben anscheinend gentilischen, wie zum Beispiel *Faucia*, auch sicher örtliche, zum Beispiel *Veliensis*, vorkommen; überdies findet sich ein sehr altes der Curie von hundert Häusern correspondirendes Ackermafs, die ‚Hunderte‘ (*centuria*) von hundert Hofstellen zu je zwei Morgen. Die Geschlechtsmarken, von denen schon die Rede war

Volks-
gemeinde.

dafs man gerade aus jedem Hause einen Fußgänger und aus jedem Geschlecht einen Reiter genommen habe; obwohl man im Ganzen dreitausend von jenen und von diesen dreihundert erlas, entschieden doch im Einzelnen ohne Zweifel seit fernster Zeit durchaus praktische Rücksichten, und wenn man jene Normalzahlen nicht völlig fallen liefs, so lag der Grund davon lediglich in der dem latinischen Wesen tief eingepflanzten Richtung auf logische oder vielmehr schematische Zurechtlegung der Verhältnisse. Sonach bleibt als das einzige wirklich functionirende Glied in diesem ältesten Verfassungsorganismus die Curie übrig, deren es zehn oder, wo mehrere Theile waren, je zehn auf jeden Theil gab. Eine solche Pflugschaft war eine wirkliche corporative Einheit, deren Mitglieder wenigstens zu gemeinsamen Festen sich versammelten, die auch jede unter einem besonderen Pfleger (*curio*) standen und einen eigenen Priester (*flamen curialis*) hatten; ohne Zweifel wurde auch nach Curien ausgehoben und geschätzt und im Ding trat die Bürgerschaft nach Curien zusammen und stimmte nach Curien ab. Indefs kann diese Ordnung nicht zunächst der Abstimmung wegen eingeführt sein, da man sonst sicherlich die Zahl der Abtheilungen ungerade gemacht haben würde.

Bürgerlich
Gleichheit.

So schroff der Bürger dem Nichtbürger gegenüberstand, so vollkommen war innerhalb der Bürgerschaft die Rechtsgleichheit. Vielleicht giebt es kein Volk, das in unerbittlich strenger Durchführung des einen wie des andern Satzes es den Römern jemals gleich gethan hat. Die Schärfe des Gegensatzes zwischen Bürgern und Nichtbürgern bei den Römern tritt vielleicht nirgends mit solcher Deutlichkeit hervor wie in der Behandlung der uralten Institution des Ehrenbürgerrechts, welches ursprünglich bestimmt war diesen Gegensatz zu vermitteln. Wenn ein Fremder durch Gemeindebeschluss in den Kreis der Bürger hineingenommen ward*), so konnte er zwar sein bisheriges Bürgerrecht aufgeben, wo er dann völlig in die neue Gemeinschaft übertrat, aber auch sein bisheriges Bürgerrecht mit dem ihm neu gewährten verbinden. So war es älteste Sitte und so ist es in Hellas immer geblieben, wo auch späterhin nicht selten derselbe Mann in mehreren Gemeinden gleichzeitig verbürgert war. Allein das leben-

*) Die ursprüngliche Bezeichnung dafür ist *patronum cooptari*, welches, zumal da *patronus* eben wie *patricius* an sich nur den Vollbürger bezeichnet (S. 62), nicht verschieden ist von dem *in patricios cooptari* (Liv. 4, 4; Sueton Tib. 1) oder dem späteren *in patricios adlogi*.

diger entwickelte Gemeindegefühl Latiums duldete es nicht, dafs man zweien Gemeinden zugleich als Bürger angehören könne, und liefs für den Fall, wo der neugewählte Bürger nicht die Absicht hatte sein bisheriges Gemeinderecht aufzugeben, dem nominellen Ehrenbürgerrecht nur die Bedeutung der gastrechtlichen Freundschaft und Schutzverpflichtung, wie sie auch Ausländern gegenüber von jeher vorgekommen war. — Aber mit dieser strengen Einhaltung der Schranken gegen aufsen ging Hand in Hand, dafs aus dem Kreise der römischen Bürgergemeinde jede Rechtsverschiedenheit der Glieder unbedingt ferngehalten wurde. Dafs die innerhalb des Hauses bestehenden Unterschiede, welche freilich nicht beseitigt werden konnten, innerhalb der Gemeinde wenigstens ignoriert wurden, wurde bereits erwähnt; derselbe, der als Sohn dem Vater zu eigen untergeben war, konnte also als Bürger in den Fall kommen ihm als Herr zu gebieten. Standesvorzüge aber gab es nicht; dafs die Titier den Ramnern, beide den Lucernern in der Reihe vorangingen, that ihrer rechtlichen Gleichstellung keinen Eintrag. Die Bürgerreiterei, welche in dieser Zeit zum Einzelgefecht vor der Linie zu Pferd oder auch zu Fuß verwandt ward und mehr eine Eliten- oder Reservetruppe als eine Specialwaffe war, also durchaus die wohlhabendste, bestgerüstete und geübteste Mannschaft in sich schlofs, war natürlich angesehenener als das Bürgerfußvolk; aber auch dieser Gegensatz war rein thatsächlicher Art und der Eintritt in die Reiterei ohne Zweifel jedem Patricier gestattet. Es war einzig und allein die verfassungsmäßige Gliederung der Bürgerschaft, welche rechtliche Unterschiede hervorrief; im Uebrigen war die rechtliche Gleichheit aller Gemeindeglieder selbst in der äußerlichen Erscheinung durchgeführt. Die Tracht zeichnete wohl den Vorsteher der Gemeinde vor den Gliedern derselben, den Rathsherrn vor den nicht dem Rathe angehörigen Bürger, den erwachsenen dienstpflichtigen Mann vor dem noch nicht heerbannfähigen Knaben aus; übrigens aber durfte der Reiche und Vornehme wie der Arme und Niedriggeborne öffentlich nur erscheinen in dem gleichen einfachen Umwurf (*toga*) von weißem Wollenstoff. Diese vollkommene Rechtsgleichheit der Bürger ist ohne Zweifel ursprünglich begründet in der indogermanischen Gemeindeverfassung, aber in dieser Schärfe der Auffassung und Durchführung doch eine der bezeichnendsten und der folgenreichsten Eigenthümlichkeiten der latinischen Nation; und wohl mag man dabei sich erinnern, dafs in Italien keine den latinischen Einwanderern botmäßig gewordene Race älterer Ansiedlung und geringerer Cul-

nahme der Weiber und der noch nicht waffenfähigen Kinder, also, wie die Anrede lautet, die ‚Lanzenmänner‘ (*quirites*) auf der Dingstätte zusammen, wenn der König sie berief um ihnen eine Mittheilung zu machen (*conventio, contio*) oder auch sie förmlich auf die dritte Woche (*in trinum nouundinum*) zusammentreten hiefs (*comitia*) um sie nach Curien zu befragen. Ordnungsmäßig setzte derselbe zweimal im Jahr, zum 24. März und zum 24. Mai, dergleichen förmliche Gemeindeversammlungen an und außerdem so oft es ihm erforderlich schien; immer aber lud er die Bürger nicht zum Reden, sondern zum Hören, nicht zum Fragen, sondern zum Antworten. Niemand spricht in der Versammlung als der König oder wem er das Wort zu gestatten für gut findet; die Rede der Bürgerschaft ist einfache Antwort auf die Frage des Königs, ohne Erörterung, ohne Begründung, ohne Bedingung, ohne Fragtheilung. Nichts desto weniger ist die römische Bürgergemeinde eben wie die deutsche und vermuthlich die älteste indogermanische überhaupt die eigentliche und letzte Trägerin der Idee des souveränen Staats; allein diese Souveränität ruft im ordentlichen Lauf der Dinge oder äußert sich doch hier nur darin, daß die Bürgerschaft sich zum Gehorsam gegen den Vorsteher freiwillig verpflichtet. Zu diesem Ende richtet der König, nachdem er sein Amt angetreten hat, an die versammelten Curien die Frage, ob sie ihm treu und botmäßig sein und ihn selbst wie seine Diener, die Spürer (*quaestores*) und Boten (*lictores*) in hergebrachter Weise anerkennen wollen; eine Frage, die ohne Zweifel ebenso wenig verneint werden durfte, als die ihr ganz ähnliche Huldigung in der Erbmonarchie verweigert werden darf. Es war durchaus folgerichtig, daß die Bürgerschaft, eben als der Souverain, ordentlicher Weise an dem Gang der öffentlichen Geschäfte sich nicht betheiligte. So lange die öffentliche Thätigkeit sich beschränkt auf die Ausübung der bestehenden Rechtsordnungen, kann und darf die eigentlich souveräne Staatsgewalt nicht eingreifen: es regieren die Gesetze, nicht der Gesetzgeber. Aber anders ist es, wo eine Aenderung der bestehenden Rechtsordnung oder auch nur eine Abweichung von derselben in einem einzelnen Fall nothwendig wird; und hier tritt denn auch in der römischen Verfassung ohne Ausnahme die Bürgerschaft handelnd auf, so daß ein solcher Act der souveränen Staatsgewalt vollzogen wird durch das Zusammenwirken der Bürgerschaft und des Königs oder Zwischenkönigs. Wie das Rechtsverhältniß zwischen Regent und Regierten selbst durch mündliche Frage und Antwort contractmäßig sanctionirt wird, so wird auch jeder Oberherrlichkeitsact der Gemeinde zu

Stande gebracht durch eine Anfrage (*rogatio*), welche der König — aber auch nur er, nicht einmal sein Stellvertreter (S. 65) — an die Bürger gerichtet und welcher die Mehrzahl der Curien zugestimmt hat; in welchem Fall die Zustimmung ohne Zweifel auch verweigert werden durfte. Darum ist den Römern das Gesetz nicht zunächst, wie wir es fassen, der von dem Souverän an die sämtlichen Gemeindeglieder gerichtete Befehl, sondern zunächst der zwischen den constitutiven Gewalten des Staates durch Rede und Gegenrede abgeschlossene Vertrag*). Einer solchen Gesetzvertrugung bedurfte es rechtlich in allen Fällen, die der ordentlichen Rechtsconsequenz zuwiderliefen. Im gewöhnlichen Rechtslauf kann jeder unbeschränkt sein Eigenthum weggeben an wen er will, allein nur in der Art, daß er dasselbe sofort aufgibt; daß das Eigenthum vorläufig dem Eigenthümer bleibe und bei seinem Tode auf einen andern übergehe, ist rechtlich unmöglich — es sei denn, daß ihm die Gemeinde solches gestatte; was hier nicht bloß die auf dem Markt versammelte, sondern auch die zum Kampf sich ordnende Bürgerschaft bewilligen konnte. Dies ist der Ursprung der Testamente. Im gewöhnlichen Rechtslauf kann der freie Mann das unveräußerliche Gut der Freiheit nicht verlieren noch weggeben, darum auch, wer keinem Hausherrn unterthan ist, sich nicht einem andern an Sohnes Statt unterwerfen — es sei denn, daß ihm die Gemeinde solches gestatte. Dies ist die Adrogation. Im gewöhnlichen Rechtslauf kann das Bürgerrecht nur gewonnen werden durch die Geburt und nicht verloren werden — es sei denn, daß die Gemeinde den Patriciat verleihe oder dessen Aufgeben gestatte, was beides unzweifelhaft ursprünglich ohne Curienbeschluss nicht in gültiger Weise geschehen konnte. Im gewöhnlichen Rechtslauf trifft den todeswürdigen Verbrecher, nachdem der König oder sein Stellvertreter nach Urtheil und Recht den Spruch gethan, unerbittlich die Todesstrafe, da der König nur richten, nicht begnadigen kann — es sei denn, daß der zum Tode verurtheilte Bürger die Gnade der Gemeinde anrufe und der Richter ihm die Betretung des Gnadenweges freigebe. Dies ist der Anfang der Provocation, die

*) *Lex* (dunklen Ursprungs, aber verwandt mit *legare*, abordnen, anordnen) bezeichnet bekanntlich überhaupt den Vertrag, jedoch mit der Nebenbedeutung eines Vertrages, dessen Bedingungen der Proponent dictirt und der andere Theil einfach annimmt oder ablehnt; wie dies z. B. bei öffentlichen Licitationen der Fall zu sein pflegt. Bei der *lex publica populi Romani* ist der Proponent der König, der Acceptant das Volk; die beschränkte Mitwirkung des letzteren ist also auch sprachlich prägnant bezeichnet.

darum auch vorzugsweise nicht dem leugnenden Verbrecher gestattet wird, der überwiesen ist, sondern dem geständigen, der Milderungsgründe geltend macht. Im gewöhnlichen Rechtslauf darf der mit einem Nachbarstaat geschlossene ewige Vertrag nicht gebrochen werden — es sei denn, daß wegen zugefügter Unbill die Bürgerschaft sich desselben entbunden erachtet. Daher mußte sie nothwendig befragt werden, wenn ein Angriffskrieg beabsichtigt wird, nicht aber bei dem Vertheidigungskrieg, wo der andere Staat den Vertrag bricht, noch auch beim Abschluss des Friedens; doch richtete sich jene Frage, wie es scheint, nicht an die gewöhnliche Versammlung der Bürger, sondern an das Heer. So wird endlich überhaupt, wenn der König eine Neuerung beabsichtigt, eine Aenderung des bestehenden gemeinen Rechtes, es nothwendig die Bürger zu befragen; und insofern ist das Recht der Gesetzgebung von Alters her ein Recht der Gemeinde, nicht des Königs. In diesen und allen ähnlichen Fällen konnte der König ohne Mitwirkung der Gemeinde nicht mit rechtlicher Wirkung handeln; der vom König allein zum Patricier erklärte Mann blieb nach wie vor Nichtbürger und es konnte der nichtige Act nur etwa factische Folgen erzeugen. Insofern war also die Gemeindeversammlung, wie beschränkt und gebunden sie auch auftrat, doch von Alters her ein constitutives Element des römischen Gemeinwesens und stand dem Rechte nach mehr über als neben dem König.

Aber neben dem König und neben der Bürgerversammlung erschien in der ältesten Gemeindeverfassung noch eine dritte Grundgewalt, nicht zum Handeln bestimmt wie jener noch zum Beschließen wie diese, und dennoch neben beide und innerhalb ihres Rechtskreises über beide gesetzt. Dies ist der Rath der Alten oder der *senatus*. Unzweifelhaft ist derselbe hervorgegangen aus der Geschlechtsverfassung: die alte Ueberlieferung, daß in dem ursprünglichen Rom die sämtlichen Hausväter den Senat gebildet hätten, ist staatsrechtlich insofern richtig, als jedes der nicht erst nachher zugewanderten Geschlechter des späteren Rom seinen Ursprung zurückführte auf einen jener Hausväter der ältesten Stadt als auf seinen Stammvater und Patriarchen. Wenn, wie dies wahrscheinlich ist, es in Rom oder doch in Latium einmal eine Zeit gegeben hat, wo wie der Staat selbst, so auch jedes seiner letzten Bestandtheile, das heißt jedes Geschlecht gleichsam monarchisch organisirt war und unter einem sei es durch Wahl der Geschlechtsgenossen oder des Vorgängers, sei es durch Erbfolge bestimmten Aeltesten stand, so ist in derselben Epoche auch der Senat nichts gewesen als die

Gesammtheit dieser Geschlechtsältesten und demnach eine vom König wie von der Bürgerversammlung durchaus unabhängige Institution, gegenüber der letzteren unmittelbar durch die Gesammtheit der Bürger gebildeten gewissermaßen eine repräsentative Versammlung von Volksvertretern. Allerdings ist jene gleichsam staatliche Selbstständigkeit der Geschlechter bei dem latinischen Stamm in unvordenklich früher Zeit überwunden und der erste und vielleicht schwerste Schritt, um aus der Geschlechtsordnung die Gemeinde zu entwickeln, die Beseitigung der Geschlechtsältesten, möglicher Weise in Latium lange vor der Gründung Roms gethan worden; wie wir das römische Geschlecht kennen, ist es durchaus ohne ein sichtbares Haupt und zur Vertretung des gemeinsamen Patriarchen, von dem alle Geschlechtsmänner abstammen oder abzustammen behaupten, von den lebenden Geschlechtsgenossen kein einzelner vorzugsweise berufen, so dafs selbst Erbschaft und Vormundschaft, wenn sie dem Geschlecht ansterben, von den Geschlechtsgenossen insgesamt geltend gemacht werden. Aber nichtsdestoweniger sind von dem ursprünglichen Wesen des Rathes der Aeltesten auch auf den römischen Senat noch viele und wichtige Rechtsfolgen übergegangen; um es mit einem Worte zu sagen, die Stellung des Senats, wonach er etwas anderes und mehr ist als ein bloßer Staatsrath, als die Versammlung einer Anzahl vertrauter Männer, deren Rathschläge der König einzuholen zweckmäfsig findet, beruht lediglich darauf, dafs er einst eine Versammlung gewesen war gleich jener, die Homer schildert, der um den König im Kreise herum zu Rathe sitzenden Fürsten und Herren des Volkes. Die Mitgliederzahl des ursprünglichen Rathes der Aeltesten war nothwendig eine feste, entsprechend der Zahl der den Staat bildenden Geschlechter, und die Mitgliedschaft nothwendig lebenslänglich: beides gilt auch vom römischen Senat. Die Zahl der Rathsherrnstellen ist in Rom nicht blofs zu allen Zeiten eine feste geblieben, sondern auch anfänglich eine der Zahl der dem Staat angehörenden Geschlechtsgenossenschaften nothwendig gleiche gewesen, so dafs mit der Verschmelzung der drei Urgemeinden, deren jede der Annahme nach aus hundert Geschlechtsgenossenschaften bestand, die Vermehrung der Senatsitze auf die seitdem feststehende Normalzahl von dreihundert verbunden war als staatsrechtlich nothwendig. Auf Lebenszeit ferner sind die Rathsherrn zu allen Zeiten berufen worden; und wenn in späterer Zeit dies lebenslängliche Verbleiben mehr thatsächlich als von Rechtswegen eintrat und die von Zeit zu Zeit stattfindenden Revisionen der Senatsliste eine Ge-

legenheit darboten den unwürdigen oder auch nur mißliebigen Rathsherrn zu beseitigen, so hat diese Einrichtung sich nachweislich erst im Laufe der Zeit entwickelt. Die Wahl der Senatoren hat allerdings zu allen Zeiten bei dem König gestanden und es konnte das auch nicht anders sein, seitdem es keine Geschlechtsältesten mehr gab; wohl aber mag bei dieser Wahl in älterer Zeit, so lange noch die Individualität der Geschlechter im Volke lebendig war, wenigstens als Regel es festgestanden haben, dafs wenn ein Senator starb, der König einen anderen erfahrenen und bejahrten Mann derselben Geschlechtsgenossenschaft an seine Stelle zu berufen hatte und dafs im Senat der römischen Gemeinde kein römisches Geschlecht unvertreten und keines doppelt vertreten sein sollte. Vermuthlich ist erst mit der steigenden Verschmelzung und inneren Einigung der Volksgemeinde hiervon abgegangen worden und die Auswahl der Rathsherrn ganz in das freie Ermessen des Königs übergegangen, so dafs nur das noch als Mißbrauch erschien, wenn er erledigte Stellen unbesetzt liefs.

Die Befugnisse dieses Rathes der Aeltesten beruht auf der Anschauung, dafs die Herrschaft über die aus den Geschlechtern gebildete Gemeinde von Rechtswegen den sämmtlichen Geschlechtsältesten zusteht, wenn sie auch, nach der schon in dem Hause so scharf sich ausprägenden monarchischen Grundanschauung der Römer, zur Zeit immer nur von einem dieser Aeltesten, das ist von dem König ausgeübt werden kann. Ein jedes Mitglied des Senats ist also als solches, nicht der Ausübung, aber der Befugniß nach, ebenfalls König der Gemeinde; weshalb auch seine Abzeichen zwar geringer als die königlichen, aber denselben vollkommen gleichartig sind: er trägt den Purpur am Gewand und den rothen Schuh gleich dem König, nur dafs das ganze Gewand des Königs purpurn ist, dagegen das senatorische blofs einen Purpursaum (*latus clavus*) hat und dafs die rothen Schuhe des Königs höher und ansehnlicher sind als diejenigen der Senatoren. Hierauf beruht es ferner, dafs die königliche Gewalt in der römischen Gemeinde überhaupt nicht erledigt werden kann. Stirbt der König, ohne sich selbst einen Nachfolger ernannt zu haben, so treten ohne weiteres die Aeltesten an seine Stelle und üben die Befugnisse der königlichen Gewalt. Jedoch nach dem unwandelbaren Grundsatz, dafs nur einer zur Zeit Herr sein kann, herrscht auch jetzt immer nur einer von ihnen und es unterscheidet sich ein solcher ‚Zwischenkönig‘ (*interrex*) von dem auf Lebenszeit ernannten zwar in der

Befugnisse des
Senats. Des
Königlichen
Königthum.

Dauer, nicht aber in der Fülle der Gewalt. Die Dauer des Zwischenkönigthums ist für den einzelnen Inhaber festgesetzt auf höchstens fünf Tage; es geht dasselbe demnach unter den Senatoren in der Art um, daß, bis das Königthum auf die Dauer wieder besetzt ist, der zeitige Inhaber bei Ablauf jener Frist gemäß der durch das Loos festgesetzten Reihenfolge sich einen Nachfolger ebenfalls auf fünf Tage bestellt. Ein Treuwort wird dem Zwischenkönig begreiflicher Weise von der Gemeinde nicht geleistet. Im Uebrigen aber ist der Zwischenkönig berechtigt und verpflichtet nicht bloß alle dem König sonst zustehenden Amtshandlungen vorzunehmen, sondern selbst einen König auf Lebenszeit zu ernennen — nur dem erstbestellten von ihnen fehlt ausnahmsweise das letztere Recht, vermuthlich weil dieser als mangelhaft eingesetzt angesehen wird, da er nicht von seinem Vorgänger ernannt ist. Also ist diese Aeltestenversammlung am letzten Ende die Trägerin der Herrschermacht (*imperium*) und des Gottesschutzes (*auspicia*) des römischen Gemeinwesens und in ihr die Bürgerschaft gegeben für die ununterbrochene Dauer desselben und seiner monarchischen, nicht aber erblich monarchischen Ordnung. Wenn also dieser Senat später den Griechen eine Versammlung von Königen zu sein dünkte, so ist das nur in der Ordnung: ursprünglich ist er in der That eine solche gewesen.

Aber nicht bloß insofern der Begriff des ewigen Königthums in dieser Versammlung seinen lebendigen Ausdruck fand, ist sie ein wesentliches Glied der römischen Gemeindeverfassung. Zwar hat der Rath der Aeltesten sich nicht in die Amtsthätigkeit des Königs einzumischen. Seine Stellvertreter freilich hat dieser, falls er nicht im Stande war selbst das Heer zu führen oder den Rechtsstreit zu entscheiden, wohl von jeher aus dem Senat genommen — weshalb auch später noch die höchsten Befehlshaberstellen regelmäßig nur an Senatoren vergeben und ebenso als Geschworne vorzugsweise Senatoren verwendet werden. Aber weder bei der Heerleitung noch bei der Rechtsfolge ist der Senat in seiner Gesamtheit je zugezogen worden; weshalb es auch in dem späteren Rom nie ein militärisches Befehlsrecht und keine Gerichtsbarkeit des Senats gegeben hat. Aber wohl galt der Rath der Alten als der berufene Wahrer der bestehenden Verfassung selbst gegenüber dem König und der Bürgerschaft. Es lag deshalb ihm ob jeden auf Antrag des Königs von dieser gefassten Beschlufs zu prüfen und, wenn derselbe die bestehenden Rechte zu verletzen schien, demselben die Bestätigung zu

Der Senat
und die Ge-
meinde:
beschließend:
patrum
auctoritas.

versagen; oder, was dasselbe ist, in allen Fällen, wo verfassungsmäßig ein Gemeindebeschlufs erforderlich war, also bei jeder Verfassungsänderung, bei der Aufnahme neuer Bürger, bei der Erklärung eines Angriffskrieges, kam dem Rath der Alten ein Veto zu. Allerdings darf man dies wohl nicht so auffassen, als habe die Gesetzgebung der Bürgerschaft und dem Rath gemeinschaftlich zugestanden, etwa wie den beiden Häusern in dem heutigen constitutionellen Staat: der Senat war nicht sowohl Gesetzgeber als Gesetzwächter und konnte den Beschlufs nur dann cassiren, wenn die Gemeinde ihre Befugnisse überschritten, also bestehende Verpflichtungen gegen die Götter oder gegen auswärtige Staaten oder auch organische Einrichtungen der Gemeinde durch ihren Beschlufs verletzt zu haben schien. Immer aber bleibt es vom größten Gewichte, daß zum Beispiel, wenn der römische König die Kriegserklärung beantragt und die Bürgerschaft dieselbe zum Beschlufs erhoben hatte, auch die Sühne, welche die auswärtige Gemeinde zu erlegen verpflichtet schien, von derselben umsonst gefordert worden war, der römische Sendbote die Götter zu Zeugen der Unbill anrief, und mit den Worten schloß: „darüber aber wollen wir Alten Rath pflegen daheim, wie wir zu unserem Rechte kommen“; erst wenn der Rath der Alten sich einverstanden erklärt hatte, war der nun von der Bürgerschaft beschlossene, vom Senat gebilligte Krieg förmlich erklärt. Gewiß war es weder die Absicht noch die Folge dieser Satzung ein stetiges Eingreifen des Senats in die Beschlüsse der Bürgerschaft hervorzurufen und durch solche Bevormundung die Bürgerschaft ihrer souveränen Gewalt zu entkleiden; aber wie im Fall der Vacanz des höchsten Amtes der Senat die Dauer der Gemeindeverfassung verbürgte, finden wir auch hier ihn als den Hort der gesetzlichen Ordnung gegenüber selbst der höchsten Gewalt, der Gemeinde.

Hieran wahrscheinlich knüpft endlich auch die allem Anschein nach uralte Uebung an, daß der König die an die Volksgemeinde zu bringenden Anträge vorher dem Rath der Alten vorlegte und dessen sämtliche Mitglieder eines nach dem anderen darüber ihr Gutachten abgeben liefs. Da dem Senat das Recht zustand den gefassten Beschlufs zu cassiren, so lag es dem König nahe sich vorher die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Widerspruch hier nicht zu befürchten sei; wie denn überhaupt einerseits die römische Sitte es mit sich brachte in wichtigen Fällen sich nicht zu entscheiden, ohne anderer Männer Rath vernommen zu haben, andererseits der Senat seiner ganzen Zusammensetzung

Der Senat
als Staatrath.

nach dazu berufen war dem Herrscher der Gemeinde als Staatsrath zur Seite zu stehen. Aus diesem Raththeilen ist weit mehr als aus der bisher bezeichneten Competenz die spätere Machtfülle des Senats hervorgegangen; die Anfänge indefs sind unscheinbar und gehen eigentlich auf in die Befugniss der Senatoren dann zu antworten, wenn sie gefragt werden. Es mag üblich gewesen sein bei Angelegenheiten von Wichtigkeit, die weder richterliche noch feldherrliche waren, also zum Beispiel, abgesehen von den an die Volksversammlung zu bringenden Anträgen, auch bei der Auflage von Frohnden und auferordentlichen Leistungen überhaupt und bei Verfügungen über das eroberte Gebiet, den Senat vorher zu fragen; aber wenn auch üblich, rechtlich nothwendig war eine solche vorherige Befragung nicht. Der König beruft den Rath, wann es ihm beliebt und legt die Fragen ihm vor; ungefragt darf kein Rathsherr seine Meinung sagen, noch weniger der Rath sich ungeladen versammeln, abgesehen von dem einen Fall, wo er in der Vacanz zusammentritt um die Reihenfolge der Zwischenkönige durch das Loos festzustellen. Dafs es ferner dem König zusteht neben den Senatoren und gleichzeitig mit ihnen auch andere Männer seines Vertrauens zu berufen und zu befragen, ist zwar nicht durch positive Thatsachen zu beweisen, aber dennoch kaum zu bezweifeln. Der Rathschlag sodann ist kein Befehl; der König kann es unterlassen ihm zu folgen ohne dafs dem Senat ein anderes Mittel zustände seiner Ansicht praktische Geltung zu schaffen als jenes früher erwähnte keineswegs allgemein anwendbare Cassationsrecht. Ich habe euch gewählt, nicht dafs ihr mich leitet, sondern um euch zu gebieten: diese Worte, die ein späterer Schriftsteller dem König Romulus in den Mund legt, bezeichnen nach dieser Seite hin die Stellung des Senats gewifs im Wesentlichen richtig.

Fassen wir die Ergebnisse zusammen. Es war die römische Bürgergemeinde, an welcher der Begriff der Souveränität haftete; aber allein zu handeln war sie nie, mitzuhandeln nur dann befugt, wenn von der bestehenden Ordnung abgegangen werden sollte. Neben ihr stand die Versammlung der lebenslänglich bestellten Gemeindeältesten, gleichsam ein Beamtencollegium mit königlicher Gewalt, berufen im Fall der Erledigung des Königsamtes dasselbe bis zur definitiven Wiederbesetzung durch ihre Mitglieder zu verwalten und befugt den rechtswidrigen Beschlufs der Gemeinde umzustofsen. Die königliche Gewalt selber war, wie Salust sagt, zugleich unbeschränkt und durch die Gesetze gebunden (*imperium legitimum*); unbeschränkt, insofern des Königs Ge-

Ursprüngliche römische Verfassung.

bot, gerecht oder nicht, zunächst unbedingt vollzogen werden mußte, gebunden, insofern ein dem Herkommen zuwiderlaufendes und nicht von dem wahren Souverän, dem Volke, gutgeheissenes Gebot auf die Dauer keine rechtlichen Folgen erzeugte. Also war die älteste römische Verfassung gewissermassen die umgekehrte constitutionelle Monarchie. Wie in dieser der König als Inhaber und Träger der Machtfülle des Staates gilt und darum zum Beispiel die Gnadencacte lediglich von ihm ausgehen, den Vertretern des Volkes aber und den ihnen verantwortlichen Beamten die Staatsverwaltung zukommt, so war die römische Volksgemeinde ungefähr was in England der König ist und das Begnadigungsrecht, wie in England ein Reservatrecht der Krone, so in Rom ein Reservatrecht der Volksgemeinde, während alles Regiment bei dem Vorsteher der Gemeinde stand. — Fragen wir endlich nach dem Verhältniss des Staates selbst zu dessen einzelnen Gliedern, so finden wir den römischen Staat gleich weit entfernt von der Lockerheit des blofsen Schutzverbandes und von der modernen Idee einer unbedingten Staatsallmacht. Die Gemeinde verfügte wohl über die Person des Bürgers durch Auflegung von Gemeindelasten und Bestrafung der Vergehen und Verbrechen; aber ein Specialgesetz, das einen einzelnen Mann wegen nicht allgemein verpönter Handlungen mit Strafe belegte oder bedrohte, ist, selbst wenn in den Formen nicht gefehlt war, doch den Römern stets als Willkür und Unrecht erschienen. Bei weitem beschränkter noch war die Gemeinde hinsichtlich der Eigenthums- und, was damit mehr zusammenfiel als zusammenhing, der Familienrechte; in Rom wurde nicht, wie in dem lykurgischen Polizeistaat, das Haus geradezu vernichtet und die Gemeinde auf dessen Kosten grofs gemacht. Es ist einer der unleugbarsten wie einer der merkwürdigsten Sätze der ältesten römischen Verfassung, dafs der Staat den Bürger wohl fesseln und hinrichten, aber nicht ihm seinen Sohn oder seinen Acker wegnehmen oder auch nur ihn besteuern durfte. In diesen und ähnlichen Dingen war selbst die Gemeinde dem Bürger gegenüber beschränkt und diese Rechtschranke bestand nicht blofs im Begriff, sondern fand auch ihren Ausdruck und ihre praktische Anwendung in dem verfassungsmässigen Veto des Senats, der gewifs befugt und verpflichtet war jeden einem solchen Grundrecht zuwiderlaufenden Gemeindebeschlufs zu vernichten. Keine Gemeinde war innerhalb ihres Kreises so wie die römische allmächtig; aber in keiner Gemeinde auch lebte der unsträflich sich führende Bürger in gleich unbedingter Rechtssicherheit gegenüber seinen Mitbürgern wie gegenüber dem

Staat selbst. — So regierte sich die römische Gemeinde, ein freies Volk, das zu gehorchen verstand, in klarer Absagung von allem mystischen Priesterschwandel, in unbedingter Gleichheit vor dem Gesetz und unter sich, in scharfer Ausprägung der eigenen Nationalität, während zugleich — es wird dies nachher dargestellt werden — dem Verkehr mit dem Auslande so großherzig wie verständig die Thore weit aufgethan wurden. Diese Verfassung ist weder gemacht noch erborgt, sondern erwachsen in und mit dem römischen Volke. Es versteht sich, dafs sie auf der älteren italischen, gräcoitalischen und indogermanischen Verfassung beruht; aber es liegt doch eine unübersehbar lange Kette staatlicher Entwicklungsphasen zwischen den Verfassungen, wie die homerischen Gedichte oder Tacitus Bericht über Deutschland sie schildern, und der ältesten Ordnung der römischen Gemeinde. In dem Zuruf des hellenischen, in dem Schildschlagen des deutschen Umstandes lag wohl auch eine Aeuferung der souveränen Gewalt der Gemeinde; aber es war weit von da bis zu der geordneten Competenz und der geregelten Erklärung der latinischen Curienversammlung. Es mag ferner sein, dafs, wie das römische Königthum den Purpurmantel und den Elfenbeinstab sicher den Griechen — nicht den Etruskern — entlehnt hat, so auch die zwölf Lictoren und andere Aeuferlichkeiten mehr vom Ausland herübergenommen worden sind. Aber wie entschieden die Entwicklung des römischen Staatsrechts nach Rom oder doch nach Latium gehört, und wie wenig und wie unbedeutend das Geborgte darin ist, beweist die durchgängige Bezeichnung aller seiner Begriffe mit Wörtern latinischer Prägung. — Diese Verfassung ist es, die die Grundgedanken des römischen Staats für alle Zeiten thatsächlich festgestellt hat; denn trotz der wandelnden Formen steht es fest, so lange es eine römische Gemeinde giebt, dafs der Beamte unbedingt befiehlt, dafs der Rath der Alten die höchste Autorität im Staate ist, und dafs jede Ausnahmsbestimmung der Sanctionirung des Souveräns bedarf, das heifst der Volksgemeinde.

Gemeinwesen war mehr eine quantitative Steigerung als eine innerliche Umgestaltung der bestehenden Gemeinde. Von einem zweiten Incorporationsproceß, der weit allmählicher durchgeführt ward und weit tiefere Folgen gehabt hat, reichen die ersten Anfänge gleichfalls bis in diese Epoche zurück: es ist dies die Verschmelzung der Bürgerschaft und der Insassen. Von jeher standen in der römischen Gemeinde neben der Bürgerschaft die Schutzleute, die ‚Hörigen‘ (*clientes*), wie man sie nannte als die Zugewandten der einzelnen Bürgerhäuser, oder die ‚Menge‘ (*plebes*, von *pleo*, *plenus*), wie sie negativ hießens mit Hinblick auf die mangelnden politischen Rechte *). Die Elemente zu dieser Mittelstufe zwischen Freien und Unfreien waren, wie gezeigt ward (S. 62), bereits in dem römischen Hause vorhanden; aber in der Gemeinde mußte diese Klasse aus einem zwiefachen Grunde thatsächlich und rechtlich zu größerer Bedeutung erwachsen. Einmal konnte die Gemeinde selbst wie Knechte, so auch halbfreie Hörige besitzen; besonders mochte nach Ueberwindung einer Stadt und Auflösung ihres Gemeinwesens es oft der siegenden Gemeinde zweckmäßig erscheinen die Masse der Bürgerschaft nicht förmlich als Sklaven zu verkaufen, sondern ihnen den factischen Fortbesitz der Freiheit zu gestatten, so daß sie gleichsam als Freigelassene der Gemeinde zu dieser, das heißt zu dem König in Clientelverhältnis traten. Zweitens aber war durch die Gemeinde und deren Macht über die einzelnen Bürger die Möglichkeit gegeben auch deren Clienten gegen mißbräuchliche Handhabung des rechtlich fortbestehenden Herrenrechts zu schützen. Bereits in unvordenklich früher Zeit ist in das römische Landrecht der Grundsatz eingeführt worden, von dem die gesammte Rechtsstellung der Insassenschaft ihren Ausgang genommen hat: daß wenn der Herr bei Gelegenheit eines öffentlichen Rechtsacts — Testament, Proceß, Schatzung — sein Herrenrecht ausdrücklich oder stillschweigend aufgegeben habe, weder er selbst noch seine Rechtsnachfolger diesen Verzicht gegen die Person des Freigelassenen selbst oder gar seiner Descendenten jemals wieder sollten willkürlich rückgängig machen können. Die Hörigen und ihre Nachkommen besaßen nun zwar weder Bürger- noch Gastrecht; denn zu jenem bedurfte es förmlicher Ertheilung von Seiten der Gemeinde, dieses aber setzte das Bürgerrecht des Gastes in einer mit der römischen in Vertrag stehenden Gemeinde voraus. Was ihnen zu Theil ward, war ein gesetzlich geschützter Freiheitsbesitz

* *Habuit plebem in clientelas principum descriptam.* Cicero de rep. 2, 2.

bei rechtlich fortdauernder Unfreiheit; und darum scheinen längere Zeit hindurch ihre vermögensrechtlichen Beziehungen gleich denen der Sklaven als Rechtsverhältnisse des Patrons gegolten und dieser prozessualisch sie nothwendig vertreten zu haben, womit denn auch zusammenhängen wird, daß der Patron im Nothfall Beisteuern von ihnen einheben und sie vor sich zu criminellem Verantwortung ziehen konnte. Aber allmählich entwuchs die Insassenschaft diesen Fesseln; sie fing an in eigenem Namen zu erwerben und zu veräußern und ohne die formelle Vermittelung ihres Patrons von den römischen Bürgergerichten Recht anzusprechen und zu erhalten. In Ehe und Erbrecht ward die Rechtsgleichheit mit den Bürgern zwar weit eher den Ausländern (S. 40) gestattet als diesen keiner Gemeinde angehörigen eigentlich unfreien Leuten; aber es konnte denselben doch nicht wohl gewehrt werden in ihrem eigenen Kreise Eben einzugehen und die daran sich knüpfenden Rechtsverhältnisse der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, der Agnation und des Geschlechts, der Erbschaft und der Vormundschaft nach Art der bürgerrechtlichen zu gestalten. — Theilweise zu ähnlichen Folgen führte die Ausübung des *Gastrechts*, insofern auf Grund desselben Ausländer sich auf die Dauer in Rom niederließen und dort eine Häuslichkeit begründeten, vielleicht sogar liegende Güter erwarben. In dieser Hinsicht müssen seit uralter Zeit die liberalsten Grundsätze in Rom bestanden haben. Das römische Recht weiß weder von Erbgutsqualität noch von Geschlossenheit der Liegenschaften und gestattet einestheils jedem dispositionsfähigen Mann bei seinen Lebzeiten vollkommen unbeschränkte Verfügung über sein Vermögen, andererseits so viel wir wissen, jedem, der überhaupt zum Verkehr mit römischen Bürgern befugt war, selbst dem Fremden und dem Clienten, das unbeschränkte Recht bewegliches und, seitdem Immobilien überhaupt im Privateigenthum stehen konnten, auch unbewegliches Gut in Rom zu erwerben. Es ist eben Rom eine Handelsstadt gewesen, die, wie sie den Anfang ihrer Bedeutung dem internationalen Verkehr verdankte, so auch das Niederlassungsrecht mit großartiger Freisinnigkeit jedem Kinde ungleicher Ehe, jedem freigelassenen Knecht, jedem nach Rom unter Aufgebung seines Heimathrechts übersiedelnden Fremden, ja sogar in großer Ausdehnung dem im Bürgerverband befreundeter Gemeinden verbleibenden Ausländer gewährte.

Anfänglich waren also die Bürger in der That die Schutzherren, die Nichtbürger die Geschützten; allein wie in allen Gemeinden, die die Ansiedelung freigegeben und das Bürgerrecht

Insassenschaft
neben der Ge-
meinde.

regeln, durch welche bereits in ältester Zeit auf die Erhaltung einer zahlreichen Nachkommenschaft in den einzelnen Häusern hingewirkt ward (S. 59), gehören in diesen Zusammenhang; und es ist sogar nicht unglaublich, daß aus gleichem Grund alle in ungleicher oder aufser der Ebe von patricischen Müttern erzeugten Kinder in späterer Zeit als Glieder der Bürgerschaft zugelassen wurden. — Nichtsdestoweniger war nothwendiger Weise die Zahl der Insassen in beständigem und keiner Minderung unterliegendem Wachsen begriffen, während die der Bürger sich im besten Fall nicht vermindern mochte; und in Folge dessen erhielten nothwendig die Insassen unmerklich eine andere und freiere Stellung. Die Nichtbürger waren nicht mehr blofs entlassene Knechte und schutzbedürftige Fremde; es gehörten dazu die ehemaligen Bürgerschaften der im Krieg unterlegenen latinischen Gemeinden und vor allen Dingen die latinischen Ansiedler, die nicht durch Gunst des Königs oder eines anderen Bürgers, sondern nach Bundesrecht in Rom lebten. Vermögensrechtlich unbeschränkt gewannen sie Geld und Gut in der neuen Heimath, und vererbten gleich dem Bürger ihren Hof auf Kinder und Kindeskinde. Auch die drückende Abhängigkeit von den einzelnen Bürgerhäusern lockerte sich allmählich. Stand der befreite Knecht, der eingewanderte Fremde noch ganz isolirt im Staat, so galt dies schon nicht mehr von seinen Kindern, noch weniger von den Enkeln und die Beziehungen zu dem Patron traten damit von selbst immer mehr zurück. War in älterer Zeit der Client ausschliesslich für den Rechtsschutz angewiesen auf die Vermittelung des Patrons, so mußte, je mehr der Staat sich consolidirte und folgeweise die Bedeutung der Geschlechtsvereine und der Häuser sank, desto häufiger auch ohne Vermittelung des Patrons vom König dem einzelnen Clienten Rechtsfolge und Abhülfe der Unbill gewährt werden. Eine grofse Zahl der Nichtbürger, namentlich die Mitglieder der aufgelösten latinischen Gemeinden standen überhaupt, wie schon gesagt ward, wahrscheinlich von Hause aus nicht in der Clientel eines Privaten, sondern in derjenigen des jedesmaligen Königs und dienten also nur dem einen Herrn, dem wenn gleich in anderer Art auch die Bürger gehorchten. Dem König, dessen Herrschaft über die Bürger denn doch am Ende abhing von dem guten Willen der Gehorchenden, mußte es willkommen sein, in diesen seinen eigenen Schutzleuten sich eine ihm näher verpflichtete Genossenschaft zu bilden, deren Geschenke und Erbschaften seinen Schatz füllten — selbst das Schutzgeld, das die Insassen dem König zahlten (S. 74), kann hiermit zusammenhängen —,

deren Frohnden er kraft eigenen Rechts in Anspruch nehmen konnte und die er stets bereit fand sich um den Beschützer als Gefolge zu schaaren. — So erwuchs neben der Bürgerschaft eine zweite römische Gemeinde; aus den Clienten ging die Plebs hervor. Dieser Namenwechsel ist charakteristisch; rechtlich ist kein Unterschied zwischen dem Clienten und dem Plebeier, dem Hörigen und dem Manne aus dem Volk, factisch aber ein sehr bedeutender, indem jene Bezeichnung das Schutzverhältniß zu einem der politisch berechtigten Gemeindeglieder, diese blofs den Mangel der politischen Rechte hervorhebt. Wie das Gefühl der besonderen Abhängigkeit zurücktrat, drängte das der politischen Zurücksetzung den freien Insassen sich auf; und nur die über allen gleichmäfsig waltende Herrschaft des Königs verhinderte das Ausbrechen des politischen Kampfes zwischen der berechtigten und der rechtlosen Gemeinde.

Servianische
Verfassung.

Der erste Schritt zur Verschmelzung der beiden Volkstheile geschah indess schwerlich auf dem Wege der Revolution, den jener Gegensatz vorzuzeichnen schien. Die Verfassungsreform, die ihren Namen trägt vom König Servius Tullius, liegt zwar ihrem geschichtlichen Ursprung nach in demselben Dunkel, wie alle Ereignisse einer Epoche, von der wir was wir wissen, nicht durch historische Ueberlieferung, sondern nur durch Rückschlüsse aus den späteren Institutionen wissen; aber ihr Wesen zeugt dafür, dafs nicht die Plebejer sie gefordert haben können, denen die neue Verfassung nur Pflichten, nicht Rechte gab. Sie mufs vielmehr entweder der Weisheit eines der römischen Könige ihren Ursprung verdanken oder auch dem Drängen der Bürgerschaft auf Befreiung von dem ausschließlichen Kriegsdienst und auf Zuziehung der Nichtbürger zu dem Aufgebot. Es wurde durch die servianische Verfassung die Dienstpflicht und die damit zusammenhängende Verpflichtung dem Staat im Nothfall vorzuschiefsen (das Tributum) statt auf die Bürgerschaft als solche gelegt auf die Grundbesitzer, die ‚Begüterten‘ (*locupletes*) oder die Steuerzahler (*assidui*), mochten sie Bürger oder blofs Insassen sein; die Heeresfolge wurde aus einer persönlichen zu einer Real-last. Im Einzelnen war die Ordnung folgende. Pflichtig zum Dienst war jeder ansässige Mann vom siebzehnten bis zum sechzigsten Lebensjahr mit Einschluss der Hauskinder ansässiger Väter, ohne Unterschied der Geburt; so dafs selbst der entlassene Knecht zu dienen hatte, wenn er ausnahmsweise zu Grundbesitz gelangt war. Wie es mit den Fremden gehalten ward, die römischen Grundbesitz inne hatten, wissen wir nicht; wahr-

zahl Freistellen, indem die unverheiratheten Frauen, die unmündigen Knaben und die kinderlosen Greise, welche Grundbesitz hatten, angehalten wurden anstatt des eigenen Dienstes einzelnen Reitern die Pferde — jeder Reiter hatte deren zwei — zu stellen und zu füttern. Im Ganzen kam auf neun Fufssoldaten ein Reiter; doch wurden beim effectiven Dienst die Reiter mehr geschont. — Die nicht ansässigen Leute („Kinderzeuger“, *proletarii*) hatten zum Heere die Werk- und Spielleute zu stellen so wie eine Anzahl Ersatzmänner (*adensi*, zugegebene Leute), die unbewaffnet (*velati*) mit dem Heer zogen und wenn im Felde Lücken entstanden, mit den Waffen der Kranken und Gefallenen ausgerüstet in die Reihe eingestellt wurden.

Aushebungsdistricte.

Zum Behuf der Aushebung des Fufsvolks wurde Stadt und Weichbild eingetheilt in vier „Theile“ (*tribus*) wodurch die alte Dreitheilung wenigstens in ihrer localen Bedeutung beseitigt ward: den palatinischen, der die Anhöhe gleiches Namens nebst der Velia in sich schloß; den der Subura, dem die Straße dieses Namens, die Carinen und der Caelius angehörten; den esquilinischen; und den collinischen, den der Quirinal und Viminal, die „Hügel“ im Gegensatz der „Berge“ des Capitol und Palatin, bildeten. Von der Bildung dieser Districte ist bereits früher (S. 51) die Rede gewesen und gezeigt, in welcher Weise dieselben aus der alten palatinischen und quirinalischen Doppelstadt hervorgegangen sind. Außerhalb der Mauern wird zu jedem District der anliegende Landbezirk gehört haben, wie denn Ostia zur Palatina zählt; daß die vier Districte ungefähr gleiche Mannzahl hatten, ergibt sich aus ihrer gleichmäßigen Anziehung bei der Aushebung. Ueberhaupt hat diese Eintheilung, die zunächst auf den Boden allein und nur folgeweise auf die Besitzer sich bezog, einen ganz äußerlichen Charakter und namentlich ist ihr niemals eine religiöse Bedeutung zugekommen; denn daß in jedem Stadtdistrict sechs Kapellen der räthselhaften Argeer sich befanden, macht dieselben ebenso wenig zu sacralen Bezirken als es die Gassen dadurch wurden, daß in jeder ein Larenaltar errichtet ward. — Jeder dieser vier Aushebungsdistricte hatte den vierten Theil wie der ganzen Mannschaft, so jeder einzelnen militärischen Abtheilung zu stellen, so daß jede Legion und jede Centurie gleich viel Conscriptirte aus jedem Bezirk zählte; offenbar um alle Gegensätze gentilicischer und localer Natur in dem einen und gemeinsamen Gemeindeaufgebot aufzuheben und vor allem durch den mächtigen Hebel des nivellirenden Soldatengeistes Insassen und Bürger zu einem Volke zu verschmelzen.

Staats. Es wurde entweder jetzt eingeführt oder doch sorgfältiger bestimmt, das ein Erdbuch angelegt werde, in welchem die einzelnen Grundbesitzer ihre Aecker mit dem Zubehör, den Gerechtigkeiten, den Knechten, den Zug- und Lastthieren verzeichnen lassen sollten. Jede Veräußerung, die nicht offenkundig und vor Zeugen geschah, wurde für nichtig erklärt und eine Revision des Grundbesitzregisters, das zugleich Aushebungsrolle war, in jedem vierten Jahre vorgeschrieben. So sind aus der servianischen Kriegoordnung die Mancipation und der Census hervorgegangen.

Politische
Folgen der
servianischen
Heerordnung.

Augenscheinlich ist diese ganze Institution von Haus aus militärischer Natur. In dem ganzen weitläufigen Schema begegnet auch nicht ein einziger Zug, der auf eine andere als die rein kriegerische Bestimmung der Centurien hinwies; und dies allein muß für jeden, der in solchen Dingen zu denken gewohnt ist, genügen, um ihre Verwendung zu politischen Zwecken für spätere Neuerung zu erklären. Auch wird die Anordnung, wonach wer das sechzigste Jahr überschritten hat, von den Centurien ausgeschlossen ist, geradezu sinnlos, wenn dieselben von Anfang an bestimmt waren gleich und neben den Curien die Bürgergemeinde zu repräsentiren. Indes wenn auch die Centurienordnung lediglich eingeführt ward um die Schlagfertigkeit der Bürgerschaft durch die Beiziehung der Insassen zu steigern und insofern nichts verkehrter ist als die servianische Ordnung für die Einführung der Timokratie in Rom auszugeben, so wirkte doch folgeweise die neue Wehrpflichtigkeit der Einwohnerschaft auch auf ihre politische Stellung wesentlich zurück. Wer Soldat werden muß, muß auch Offizier werden können, so lange der Staat nicht faul ist; ohne Frage konnten in Rom jetzt auch Plebejer zu Centurionen und Kriegstribunen ernannt werden. Wenn ferner auch der bisherigen in den Curien vertretenen Bürgerschaft durch die Centurieninstitution der Sonderbesitz der politischen Rechte nicht geschmälert werden sollte, so mußten doch unvermeidlich diejenigen Rechte, welche die bisherige Bürgerschaft nicht als Curienversammlung, sondern als Bürgeraufgebot geübt hatte, übergehen auf die neuen Bürger- und Insassencenturien. Die Centurien also sind es fortan, die zu den Testamenten der Soldaten vor der Schlacht ihr Vollwort geben (S. 76) und die der König vor dem Beginn eines Angriffskrieges um ihre Einwilligung zu befragen hat (S. 77). Es ist wichtig der späteren Entwicklung wegen diese ersten Ansätze zu einer Betheiligung der Centurien an den öffentlichen Angelegenheiten zu bezeichnen; allein zu-

nächst trat der Erwerb dieser Rechte durch die Centurien mehr folgeweise ein, als das er geradezu beabsichtigt worden wäre und nach wie vor der servianischen Reform galt die Curienversammlung als die eigentliche Bürgergemeinde, deren Huldigung das ganze Volk dem König verpflichtete. Neben diesen Vollbürgern standen die angesessenen Schutzverwandten oder, wie sie späterhin hießen, die „Bürger ohne Stimmrecht“ (*cives sine suffragio*), als theilnehmend an den öffentlichen Lasten, der Heeresfolge, der Steuer und den Frohnden (daher *municipes*); wogegen das Schutzgeld für sie wegfiel und dies fortan nur noch von den außer den Tribus stehenden, das heißt den nichtansässigen Metöken (*aerarii*) erlegt ward. — Hatte man somit bisher nur zwei Klassen der Gemeindeglieder: Bürger und Schutzverwandte unterschieden, so stellten jetzt sich drei politische Klassen fest der Activ-, Passiv- und Schutzbürger; Kategorien, die viele Jahrhunderte hindurch das römische Staatsrecht beherrscht haben.

Wann und wie diese neue militärische Organisation der römischen Gemeinde ins Leben trat, darüber sind nur Vermuthungen möglich. Sie setzt die vier Quartiere voraus, das heißt die servianische Mauer mußte gezogen sein, bevor die Reform stattfand. Aber auch das Stadtgebiet mußte schon seine ursprüngliche Grenze beträchtlich überschritten haben, wenn es 8000 volle und ebensoviel Theilhufener oder Hufenersöhne und außerdem eine Anzahl größerer Landgutsbesitzer oder deren Söhne stellen konnte. Wir kennen zwar den Flächenraum der vollen römischen Bauernstelle nicht, allein es wird nicht möglich sein sie unter 20 Morgen anzusetzen*); rechnen wir als Minimum 10000 Vollhufen, so würden diese einen Flächenraum von 9 deutschen Quadratmeilen Ackerland voraussetzen, wonach, wenn man Weide, Häuserraum und Dünen noch so mäßig in Ansatz

Zeit und Ver-
anlassung der
Reform.

*) Schon um 480 erschienen Landlose von sieben Morgen (Val. Max. 3, 3, 5. Colum. 1 *praef.* 14. 1, 3, 11. Plin. n. h. 18, 3, 18; vierzehn Morgen Victor 33. Plutarch *apophth. reg. et imp.* p. 235 Dübner, wonach Plutarch *Crass.* 2 zu berichtigen ist) den Empfängern klein. — Die Vergleichung der deutschen Verhältnisse ergibt dasselbe. Jugerum und Morgen, beide ursprünglich mehr Arbeit- als Flächenmaße, können angesehen werden als ursprünglich identisch. Wenn die deutsche Hufe regelmäßig aus 30, nicht selten auch aus 20 oder 40 Morgen bestand und die Hofstätte häufig, wenigstens bei den Angelsachsen, ein Zehntel der Hufe betrug, so wird bei Berücksichtigung der klimatischen Verschiedenheit und des römischen Heredium von 2 Morgen die Annahme einer römischen Hufe von 20 Morgen den Verhältnissen angemessen erscheinen. Freilich bleibt es zu bedauern, daß die Ueberlieferung uns eben hier im Stich läßt.

bringt, das Gebiet zu der Zeit, wo diese Reform durchgeführt ward, mindestens eine Ausdehnung von 20 Quadratmeilen, wahrscheinlich aber eine noch beträchtlichere gehabt haben muß. Folgt man der Ueberlieferung, so müßte man gar eine Zahl von 84000 ansässigen und waffenfähigen Bürgern annehmen; denn so viel soll Servius bei dem ersten Census gezählt haben. Indefs daß diese Zahl fabelhaft ist, zeigt ein Blick auf die Karte; auch ist sie nicht wahrhaft überliefert, sondern vermuthungsweise berechnet, indem die 16800 Waffenfähigen des Normalstandes der Infanterie nach einem durchschnittlichen die Familie zu 5 Köpfen ansetzenden Ueberschlag eine Zahl von 84000 freien Activ- und Passivbürgern zu ergeben schienen und diese Zahl mit der der Waffenfähigen verwechselt ward. Aber auch nach jenen mäßigeren Sätzen ist bei einem Gebiet von etwa 16000 Hufen mit einer Bevölkerung von nahe an 20000 Waffenfähigen und mindestens der dreifachen Zahl von Frauen, Kindern und Greisen, nicht grundsässigen Leuten und Knechten nothwendig anzunehmen, daß nicht bloß die Gegend zwischen Tiber und Anio gewonnen, sondern auch die albanische Mark erobert war, bevor die servianische Verfassung festgestellt wurde; womit denn auch die Sage übereinstimmt. Wie das Verhältniß der Patricier und Plebeier im Heere sich der Zahl nach ursprünglich gestellt hat, ist nicht zu ermitteln. — Im Allgemeinen aber ist es einleuchtend einerseits, daß diese servianische Institution nicht hervorgegangen ist aus dem Ständekampf, sondern daß sie den Stempel eines reformirenden Gesetzgebers an sich trägt gleich der Verfassung des Lykurgos, des Solon, des Zaleukos, andererseits daß sie entstanden ist unter griechischem Einfluß. Einzelne Analogien können trügen, wie zum Beispiel die schon von den Alten hervorgehobene, daß auch in Korinth die Ritterpferde auf die Wittwen und Waisen angewiesen wurden; aber die Entlehnung der Rüstung wie der Gliederstellung von dem griechischen Hoplitensystem ist sicher kein zufälliges Zusammentreffen. Erwägen wir nun, daß eben im zweiten Jahrhundert der Stadt die griechischen Staaten in Unteritalien von der reinen Geschlechterverfassung fortschritten zu einer modificirten, die das Schwergewicht in die Hände der Besitzenden legte *), so werden wir hierin

*) Auch die Analogie zwischen der sogenannten servianischen Verfassung und der Behandlung der attischen Metöken verdient hervorgehoben zu werden. Athen hat eben wie Rom verhältnißmäßig früh den Insassen die Thore geöffnet und dann auch dieselben zu den Lasten des Staates mit herangezogen. Je weniger hier ein unmittelbarer Zusammenhang ange-

gleichen Zeit, wo Rom sich am Anio und auf dem Albanergebirge festsetzte, auch Praeneste, welches späterhin als Herrin von acht benachbarten Ortschaften erscheint, ferner Tibur und andere latinische Gemeinden in gleicher Weise ihr Gebiet arrondirt und ihre spätere verhältnißmäßig ansehnliche Macht begründet haben mögen, läßt sich vollends nur vermuthen.

Mehr als die Kriegsgeschichten vermissen wir genaue Berichte über den rechtlichen Charakter und die rechtlichen Folgen dieser ältesten latinischen Eroberungen. Im Ganzen ist es nicht zu bezweifeln, daß sie nach demselben Incorporationssystem behandelt wurden, woraus die dreitheilige römische Gemeinde hervorgegangen war; nur daß die durch die Waffen zum Eintritt gezwungenen Gaue nicht einmal, wie jene ältesten drei, als Quartiere der neuen vereinigten Gemeinde eine gewisse relative Selbstständigkeit bewahrten, sondern völlig und spurlos in dem Ganzen verschwanden (S. 87). So weit die Macht des latinischen Gaus reichte, duldet er in ältester Zeit keinen politischen Mittelpunkt außer dem eigenen Hauptort und noch weniger legte er selbstständige Ansiedelungen an, wie die Phoenikier und die Griechen es thaten und damit in ihren Colonien vorläufig Clienten und künftige Rivale der Mutterstadt erschufen. Am merkwürdigsten in dieser Hinsicht ist die Behandlung, die Ostia durch Rom erfuhr: die factische Entstehung einer Stadt an dieser Stelle konnte und wollte man nicht hindern, gestattete aber dem Orte keine politische Selbstständigkeit und gab darum den dort Angesiedelten kein Ortsbürger-, sondern liefs ihnen blofs, wenn sie es bereits besaßen, das allgemeine römische Bürgerrecht^{*)}. Nach diesem Grundsatz bestimmte sich auch das Schicksal der schwächeren Gaue, die durch Waffengewalt oder auch durch freiwillige

unerwiesen, daß die latinische Bundesverfassung einen Sonderkrieg zweier latinischer Gemeinden schlechterdings untersagte (S. 40). Noch weniger widerspricht die Aufnahme einer Anzahl albischer Familien in den römischen Bürgerverband der Zerstörung Albas durch die Römer; warum soll es nicht in Alba eben wie in Capua eine römische Partei gegeben haben? Entscheidend dürfte aber der Umstand sein, daß Rom in religiöser wie in politischer Hinsicht als Rechtsnachfolgerin von Alba auftritt; welcher Anspruch nicht auf die Uebersiedelung einzelner Geschlechter, sondern nur auf die Eroberung der Stadt sich gründen konnte und gegründet ward.

^{*)} Hieraus entwickelte sich der staatsrechtliche Begriff der See- oder Bürgercolonie (*colonia civium Romanorum*), das heißt einer factisch gesonderten, aber rechtlich unselbstständigen und willenlosen Gemeinde, die in der Hauptstadt aufgeht wie im Vermögen des Vaters das Peculium des Sohnes und als stehende Besatzung vom Dienst in der Legion befreit ist.

Art der ältesten Gebiets-erweiterungen.

Unterwerfung einem stärkeren unterthänig wurden. Die Festung des Gaus wurde geschleift, seine Mark zu der Mark der Ueberwinder geschlagen, den Gaugenossen selbst wie ihren Göttern in dem Hauptort des siegenden Gaus eine neue Heimath gegründet. Eine förmliche Uebersiedelung der Besiegten in die neue Hauptstadt, wie sie bei den Städtegründungen im Orient Regel ist, wird man hierunter freilich nicht unbedingt zu verstehen haben. Die Städte Latiums konnten in dieser Zeit wenig mehr sein als die Festungen und Wochenmärkte der Bauern; im Ganzen genügte die Verlegung der Markt- und Dingstätte an den neuen Hauptort. Daß selbst die Tempel oft am alten Platze blieben, läßt sich an dem Beispiel von Alba und von Caenina darthun, welchen Städten noch nach der Zerstörung eine Art religiöser Scheinexistenz geblieben sein muß. Selbst wo die Festigkeit des geschleiften Ortes eine wirkliche Verpflanzung der Insassen erforderlich machte, wird man mit Rücksicht auf die Ackerbestellung dieselben häufig in offenen Weibern ihrer alten Mark angesiedelt haben. Daß indess nicht selten auch die Ueberwundenen alle oder zum Theil genöthigt wurden, sich in ihrem neuen Hauptort niederzulassen, beweist besser als alle einzelne Erzählungen aus der Sagenzeit Latiums der Satz des römischen Staatsrechts, daß nur, wer die Grenzen des Gebietes erweitert habe, die Stadtmauer (das *Pomerium*) vorzuschieben befugt sei. Natürlich wurde den Ueberwundenen, übergesiedelt oder nicht, in der Regel das Schutzverwandtenrecht aufgezwungen^{*)}; einzelne Individuen oder Geschlechter wurden aber auch wohl mit dem Bürgerrecht, das heißt dem Patriciat beschenkt. Noch in der Kaiserzeit kannte man die nach dem Fall ihrer Heimath in die römische Bürgerschaft eingereihten albischen Geschlechter, darunter die Iulier, Servilier, Quinctilier, Cloelier, Geganier, Curiatier, Metilier; das Andenken ihrer Herkunft bewahrten ihre albischen Familienheiligtümer, unter denen das Geschlechterheiligthum der Iulier in Bovillae sich in der Kaiserzeit wieder zu großem Ansehen erhob. — Diese Centralisirung mehrerer kleiner Gemeinden in

^{*)} Darauf geht ohne Zweifel die Bestimmung der zwölf Tafeln: *Neque mancipiūque] forti sanatiq̄ idem ius esto*, d. h. es soll im privatrechtlichen Verkehre dem Guten und dem Gebesserten gleiches Recht zustehen. An die latinischen Bundesgenossen kann hier nicht gedacht sein, da deren rechtliche Stellung durch die Bundesverträge bestimmt wird und das Zwölf-tafelgesetz überhaupt nur vom Landrecht handelt; sondern die *sanatos* sind die *Latini prisci civis Romani*, das heißt die von den Römern in das Plebejat genöthigten Gemeinden Latiums.

einer gröfseren war natürlich nichts weniger als eine specifisch römische Idee. Nicht blofs die Entwicklung Latiums und der sabellischen Stämme bewegt sich um die Gegensätze der nationalen Centralisation und der cantonalen Selbstständigkeit, sondern es gilt das Gleiche auch von der Entwicklung der Hellenen. Es war dieselbe Verschmelzung vieler Gaue zu einem Staat, aus der in Latium Rom und in Attika Athen hervorging; und eben dieselbe Fusion war es, welche der weise Thales dem bedrängten Bunde der ionischen Städte als den einzigen Weg zur Rettung ihrer Nationalität bezeichnete. Wohl aber ist es Rom gewesen, das diesen Einheitsgedanken folgerichtiger, ernstlicher und glücklicher festhielt als irgend ein anderer italischer Gau; und eben wie Athens hervorragende Stellung in Hellas die Folge seiner frühen Centralisirung ist, so hat auch Rom seine Gröfse lediglich demselben hier noch weit energischer durchgeführten System zu danken.

Roms Hege-
monie über
Latium.

Wenn also die Eroberungen Roms in Latium im Wesentlichen als gleichartige unmittelbare Gebiets- und Gemeindeerweiterungen betrachtet werden dürfen, so kommt doch derjenigen von Alba noch eine besondere Bedeutung zu. Es ist nicht blofs die problematische Gröfse und der etwanige Reichthum der Stadt, welche die Sage bestimmt haben die Einnahme Albas in so besonderer Weise hervorzuheben. Alba galt als die Metropole der latinischen Eidgenossenschaft und hatte die Vorstandschaft unter den dreifsig berechtigten Gemeinden. Die Zerstörung Albas hob natürlich den Bund selbst so wenig auf, wie die Zerstörung Thebens die boeotische Genossenschaft*); vielmehr nahm, dem streng privatrechtlichen Charakter des latinischen Kriegsrecht vollkommen entsprechend, Rom jetzt als Rechtsnachfolgerin von Alba dessen Bundesvorstandschaft in Anspruch. Ob und welche Krisen der Anerkennung dieses Anspruchs vorhergingen oder nachfolgten, vermögen wir nicht anzugeben; im Ganzen scheint man die römische Hegemonie über Latium bald und durchgängig anerkannt zu haben, wenn auch einzelne Gemeinden, wie zum Beispiel Labici und vor allem Gabii, zeitweilig sich ihr entzogen haben mögen. Schon damals mochte Rom als seegewaltig der

*) Es scheint sogar aus einem Theile der albischen Mark die Gemeinde Bovillae gebildet und diese an Albas Platz unter die autonomen latinischen Städte eingetreten zu sein. Ihren albischen Ursprung bezeugt der Juliereult und der Name *Albani Longani Bovillenses* (Orelli-Henzen 119. 2252. 6019); ihre Autonomie Dionysios 5, 61 und Cicero pro Planc. 9, 23.

Bundesschluss, sei es in Folge eines feindlichen Ueberfalls, ein Bundeskrieg geführt ward, so wird bei der Führung wie bei der Beendigung desselben auch der latinische Bundesrath rechtlich betheilt gewesen sein. Thatsächlich freilich mag Rom auch damals schon die Hegemonie besessen haben, wie denn, wo immer ein einheitlicher Staat und ein Staatenbund in eine dauernde Verbindung zu einander treten, das Uebergewicht auf die Seite von jenem zu fallen pflegt.

Ausdehnung
des römischen
Gebietes nach
Albas Foll.

Wie nach Albas Fall Rom, jetzt sowohl die Herrin eines verhältnismässig bedeutenden Gebietes als auch vermuthlich die führende Macht innerhalb der latinischen Eidgenossenschaft, sein unmittelbares und mittelbares Gebiet weiter ausgedehnt hat, können wir nicht mehr verfolgen. Mit den Etruskern, zunächst den Veientern, hörten die Fehden namentlich um den Besitz von Fidenae nicht auf; es scheint aber nicht, dass es den Römern gelang, diesen auf dem latinischen Ufer des Flusses nur eine starke deutsche Meile von Rom gelegenen etruskischen Vorposten dauernd in ihre Gewalt zu bringen und die Veienter aus dieser gefährlichen Offensivbasis zu verdrängen. Dagegen behaupten sie sich wie es scheint unangefochten im Besitz des Janiculum und der beiden Ufer der Tibermündung. Den Sabinern und Aequern gegenüber erscheint Rom in einer mehr überlegenen Stellung; von der späterhin so engen Verbindung mit den entfernteren Hernikern werden wenigstens die Anfänge schon in der Königszeit bestanden und die vereinigten Latiner und Herniker ihre östlichen Nachbarn von zwei Seiten umfasst und niedergehalten haben. Der beständige Kriegsschauplatz aber war die Südgrenze, das Gebiet der Rutuler und mehr noch das der Volsker. Nach dieser Richtung hat die latinische Landschaft sich am frühesten erweitert und hier begegnen wir zuerst den von Rom und Latium in dem feindlichen Lande gegründeten und als autonome Glieder der latinischen Eidgenossenschaft constituirten Gemeinden, den sogenannten latinischen Colonien, von denen die ältesten noch in die Königszeit hineinzureichen scheinen. Wie weit indeß das römische Machtgebiet um das Ende der Königszeit sich erstreckte, lässt sich in keiner Weise bestimmen. Von Fehden mit den benachbarten latinischen und volskischen Gemeinden ist in den römischen Jahrbüchern der Königszeit genug und nur zu viel die Rede; aber kaum dürften wenige einzelne Meldungen, wie etwa die der Einnahme von Suessa in der pomptinischen Ebene, einen geschichtlichen Kern enthalten. Dass die Königszeit nicht bloß die staatlichen Grundlagen Roms gelegt, sondern auch nach außen

hin Roms Macht begründet hat, lässt sich nicht bezweifeln; die Stellung der Stadt Rom mehr gegenüber als in dem latinischen Staatenbund ist bereits im Beginn der Republik entschieden gegeben und lässt erkennen, dass in Rom schon in der Königszeit eine energische Machtentfaltung nach außen hin stattgefunden haben muss. Gewiss sind große Thaten, ungemeine Erfolge hier verschollen; aber der Glanz derselben ruht auf der Königszeit Roms, vor allem auf dem königlichen Hause der Tarquinier, wie ein fernes Abendroth, in dem die Umrisse verschwimmen.

So war der latinische Stamm im Zuge sich unter der Führung Roms zu einigen und zugleich sein Gebiet nach Osten und Süden hin zu erweitern; Rom selbst aber war durch die Gunst der Gesetze und die Kraft der Bürger aus einer regsamen Handels- und Landstadt der mächtige Mittelpunkt einer blühenden Landschaft geworden. Die Umgestaltung der römischen Kriegsverfassung und die darin im Keim enthaltene politische Reform, welche uns unter dem Namen der servianischen Verfassung bekannt ist, steht im engsten Zusammenhang mit dieser innerlichen Umwandlung des römischen Gemeindegewesens. Aber auch äußerlich musste mit den reicher strömenden Mitteln, mit den steigenden Anforderungen, mit dem erweiterten politischen Horizont der Charakter der Stadt sich ändern. Die Verschmelzung der quirinalischen Nebengemeinde mit der palatinischen muss bereits vollzogen gewesen sein, als die sogenannte servianische Reform stattfand; seit in dieser die Bürgerwehr sich in festen und einheitlichen Formen zusammengenommen hatte, konnte die Bürgerschaft nicht dabei beharren die einzelnen Hügel, wie sie nach einander mit Gebäuden sich gefüllt hatten, zu verschanzen und etwa noch zur Beherrschung des Tiberlaufes die Flusinseln und die Höhe am entgegengesetzten Ufer besetzt zu halten. Die Hauptstadt von Latium verlangte ein anderes und abgeschlossenes Vertheidigungssystem: man schritt zu dem Bau der servianischen Mauer. Der neue zusammenhängende Stadtwall begann am Fluss unterhalb des Aventin und umschloß diesen Hügel, an dem neuerdings (1855) an zwei Stellen, theils am westlichen Abhang gegen den Fluss zu, theils an dem entgegengesetzten östlichen, die colossalen Ueberreste dieser uralten Befestigungen zum Vorschein gekommen sind, Mauerstücke von der Höhe derjenigen von Alatri und Ferentino, aus mächtigen viereckig behauenen Tuffblöcken unregelmässig geschichtet, die wiedererstandenen Zeugen einer gewaltigen Epoche, deren Bauten in diesen Felswänden unvergänglich dastehen und deren gei-

Erweiterung
der Stadt
Rom.

platz; und bald ward unweit davon ein eigenes Rathhaus gebaut, das von seinem Erbauer den Namen der hostileischen Curie erhielt. Die Estrade für den Richterstuhl (*tribunal*) und die Bühne, von wo aus zur Bürgerschaft gesprochen ward (die späteren *rostra*), wurden auf der Dingstätte selbst errichtet. Ihre Verlängerung gegen die Velia ward der neue Markt (*forum Romanorum*). An der Westseite desselben unter dem Palatin erhob sich das Gemeindehaus, das die Amtswohnung des Königs (*regia*) und den gemeinsamen Heerd der Stadt, die Rotunde des Vestatempels, einschloß; nicht weit davon, an der Südseite des Marktes, ward ein dazu gehöriges zweites Rundgebäude errichtet, die Kammer der Gemeinde oder der Tempel der Penaten, der heute noch steht als Vorhalle der Kirche Santi Cosma e Damiano. Es ist bezeichnend für die neu und in ganz anderer Art als die Ansiedlung der ‚sieben Berge‘ es gewesen war, geeinigte Stadt, dafs neben und über die dreifsig Curienheerde, mit deren Vereinigung in einem Gebäude das palatinische Rom sich begnügt hatte, in dem servianischen dieser allgemeine und einheitliche Stadtheerd trat*). Längs der beiden Längseiten des Marktes reihten sich die Fleischbuden und andere Kaufläden. In dem Thal zwischen Aventin und Palatin ward für die Rennspiele der Raum abgesteckt; das ward der Circus. Unmittelbar am Flusse ward der Rindermarkt angelegt und bald entstand hier eines der am dichtesten bevölkerten Quartiere. Auf allen Spitzen erhoben sich Tempel und Heiligthümer, vor allem auf dem Aventin das Bundesheiligthum der Diana (S. 107) und auf der Höhe der Burg der weithin sichtbare Tempel des Vater Diovis, der seinem Volk all diese Herrlichkeit gewährt hatte und nun wie die Römer über die umliegenden Nationen, so mit ihnen über die unterworfenen Götter der Besiegten triumphirte. — Die Namen der Männer, auf deren Geheifs diese städtischen Grofsbauten sich erhoben, sind nicht viel weniger verschollen, als die der Führer in den ältesten römischen Schlachten und Siegen. Die Sage freilich knüpft die verschiedenen Werke an verschiedene Könige an, das Rathhaus an Tullus Hostilius, das Janiculum und die Holzbrücke an Ancus

*) Sowohl die Lage der beiden Tempel als das ausdrückliche Zeugniß des Dionysios 2, 65, dafs der Vestatempel ausserhalb der Roma quadrata lag, bezeugen es, dafs diese Anlagen nicht mit der palatinischen, sondern mit der zweiten (servianischen) Stadtgründung im Zusammenhang stehen; und wenn den Späteren dieses Königshaus mit dem Vestatempel als Anlage Numa gilt, so ist die Ursache dieser Annahme zu offenbar um darauf Gewicht zu legen.

Marcus, die große Kloake, den Circus, den Jupiterempel an Tarquinius den Älteren, den Dianatempel und den Mauerring an Servius Tullius. Manche dieser Angaben mögen richtig sein und es scheint nicht zufällig, daß der Bau des neuen Mauerrings mit der neuen Heeresordnung, die ja auf die stetige Vertheidigung der Stadtwälle wesentliche Rücksicht nahm, auch der Zeit und dem Urheber nach zusammengestellt wird. Im Ganzen aber wird man sich begnügen müssen aus dieser Ueberlieferung zu entnehmen, was schon an sich einleuchtet, daß diese zweite Schöpfung Roms mit der Anbahnung der Hegemonie über Latium und mit der Umschaffung des Bürgerheeres im engsten Zusammenhange stand, und daß sie zwar aus einem und demselben großen Gedanken hervorgegangen, übrigens aber weder eines Mannes noch eines Menschenalters Werk ist. Daß auch in diese Umgestaltung des römischen Gemeindegewesens die hellenische Anregung mächtig eingegriffen hat, ist ebenso unzweifelhaft, als es unmöglich ist die Art und den Grad dieser Einwirkung darzuthun. Es wurde schon bemerkt, daß die servianische Militärverfassung wesentlich hellenischer Art ist (S. 98), und daß die Circusspiele nach hellenischem Muster geordnet wurden, wird später gezeigt werden. Auch das neue Königshaus mit dem Stadtheerd ist vollständig ein griechisches Prytaneion und der runde nach Osten schauende und nicht einmal von den Auguren eingeweihte Vestatempel in keinem Stück nach italischem, sondern durchaus nach hellenischem Ritus erbaut. Es scheint danach durchaus nicht unglücklich, was die Ueberlieferung meldet, daß der römisch-latinischen Eidgenossenschaft die ionische in Kleinasien gewissermaßen als Muster diene und darum auch das neue Bundesheilthum auf dem Aventin dem ephesischen Artemision nachgebildet ward.

einzelne wie es scheint ziemlich zuverlässige Spuren darauf hin, daß die Etrusker im Allgemeinen den Indogermanen beizuzählen sind. So ist namentlich *mi* im Anfang vieler älterer Inschriften sicher *ḡmí*, *símí* und findet die Genitivform consonantischer Stämme *veneruf*, *rafuwuf* im Altlateinischen genau sich wieder, entsprechend der alten sanskritischen Endung *as*. Ebenso hängt der Name des etruskischen Zeus Tina oder Tinia wohl mit dem sanskritischen *dīna* = Tag zusammen wie *Zāv* mit dem gleichbedeutenden *diwan*. Aber selbst dies zugegeben erscheint das etruskische Volk darum kaum weniger isolirt. „Die Etrusker, sagt schon Dionysios, stehen keinem Volke gleich an Sprache und Sitte“; und weiter haben auch wir nichts zu sagen.

Ebenso wenig läßt sich bestimmen, von wo die Etrusker nach Italien eingewandert sind; und hiermit ist nicht viel verloren, da diese Wanderung auf jeden Fall der Kinderzeit des Volkes angehört und dessen geschichtliche Entwicklung in Italien beginnt und endet. Indes ist kaum eine Frage eifriger verhandelt worden als diese, nach jenem Grundsatz der Archäologen vorzugsweise nach dem zu forschen, was weder wißbar noch wißenswerth ist, „nach der Mutter der Hekabe“, wie Kaiser Tiberius meinte. Da die ältesten und bedeutendsten etruskischen Städte tief im Binnenlande liegen, ja unmittelbar am Meer keine einzige namhafte etruskische Stadt begegnet außer Populonia, von dem wir aber eben sicher wissen, daß es zu den alten Zwölfstädten nicht gehört hat; da ferner in geschichtlicher Zeit die Etrusker von Norden nach Süden sich bewegen, so sind sie wahrscheinlich zu Lande nach der Halbinsel gekommen; wie denn auch die niedere Culturstufe, auf der wir sie zuerst finden, mit einer Einwanderung über das Meer sich schlecht vertragen würde. Eine Meerenge überschritten schon in frühester Zeit die Völker gleich einem Strom; aber eine Landung an der italischen Westküste setzt ganz andere Bedingungen voraus. Danach muß die ältere Heimath der Etrusker west- oder nordwärts von Italien gesucht werden. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Etrusker über die räthischen Alpen nach Italien gekommen sind, da die ältesten in Graubünden und Tirol nachweisbaren Ansiedler, die Raeter, bis in die historische Zeit etruskisch redeten und auch ihr Name auf den der Rasen anklingt; sie können freilich Trümmer der etruskischen Ansiedlungen am Po, aber wenigstens eben so gut auch ein in den älteren Sitzen zurückgebliebener Theil des Volkes sein. — Mit dieser einfachen und naturgemäßen Auffassung aber tritt in grellen Widerspruch die Erzählung daß die

Heimath der
Etrusker.

KAPITEL XI.

Recht und Gericht.

Das Volksleben in seiner unendlichen Mannichfaltigkeit anschaulich zu machen vermag die Geschichte nicht allein; es muß ihr genügen die Entwicklung der Gesamtheit darzustellen. Das Schaffen und Handeln, das Denken und Dichten des Einzelnen, wie sehr sie auch von dem Zuge des Volksgeistes beherrscht werden, sind kein Theil der Geschichte. Dennoch scheint der Versuch diese Zustände wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen anzudeuten eben für diese älteste geschichtlich so gut wie verschollene Zeit deswegen nothwendig, weil die tiefe Kluft, die unser Denken und Empfinden von dem der alten Culturvölker trennt, sich auf diesem Gebiet allein einigermaßen zum Bewußtsein bringen läßt. Unsere Ueberlieferung mit ihren verwirrten Völkernamen und getrübbten Sagen ist wie die dürren Blätter, von denen wir mühsam begreifen, daß sie einst grün gewesen sind; statt die unerquickliche Rede durch diese säuseln zu lassen und die Schnitzel der Menschheit, die Choner und Oenotrer, die Siculer und Pelasger zu classificiren, wird es sich besser schicken zu fragen, wie denn das reale Volksleben des alten Italien im Rechtsverkehr, das ideale in der Religion sich ausgeprägt, wie man gewirthschaftet und gehandelt hat, woher die Schrift den Völkern kam und die weiteren Elemente der Bildung. So dürftig auch hier unser Wissen ist, schon für das römische Volk, mehr noch für das der Sabeller und das etruskische, so wird doch selbst die geringe und lückenvolle Kunde dem Leser statt des Namens eine Anschauung oder doch eine Ahnung gewähren. Das Hauptergebnis einer solchen

Moderner
Charakter der
italischen
Cultur.

Betrachtung, um dies gleich hier vorwegzunehmen, läßt in dem Satze sich zusammenfassen, daß bei den Italikern und insbesondere bei den Römern von den urzeitlichen Zuständen verhältnißmäßig weniger bewahrt worden ist als bei irgend einem andern indogermanischen Stamm. Pfeil und Bogen, Streitwagen, Eigenthumsunfähigkeit der Weiber, Kauf der Ehefrau, primitive Bestattungsform, Blutrache, mit der Gemeindegewalt ringende Geschlechterverfassung, lebendiger Natursymbolismus — alle diese und unzählige verwandte Erscheinungen müssen, wohl auch als Grundlage der italischen Civilisation vorausgesetzt werden; aber wo diese uns zuerst anschaulich entgegen tritt, sind sie bereits spurlos verschwunden und nur die Vergleichung der verwandten Stämme belehrt uns über ihr einstmaliges Vorhandensein. Insofern beginnt die italische Geschichte bei einem weit späteren Civilisationsabschnitt als zum Beispiel die griechische und deutsche und trägt von Haus aus einen relativ modernen Charakter.

Die Rechtssatzungen der meisten italischen Stämme sind verschollen; nur von dem latinischen Landrecht ist in der römischen Ueberlieferung einige Kunde auf uns gekommen. — Alle Gerichtsbarkeit ist zusammengefaßt in der Gemeinde, das heißt in dem König, welcher Gericht oder Gebot (*ius*) hält an den Sprechtagen (*dies fasti*) auf der Richterbühne (*tribunal*) der Dingstätte, sitzend auf dem Wagenstuhl (*sella curulis*)*; ihm zur Seite stehen seine Boten (*lictores*), vor ihm der Angeklagte oder die Parteien (*rei*). Zwar entscheidet zunächst über die Knechte der Herr, über die Frauen der Vater, Ehemann oder nächste männliche Verwandte (S. 59); aber Knechte und Frauen galten auch zunächst nicht als Glieder der Gemeinde. Auch über hausunterthänige Söhne und Enkel concurrirte die hausväterliche Gewalt mit der königlichen Gerichtsbarkeit; aber eine eigentliche Gerichtsbarkeit war jene nicht, sondern lediglich ein Ausfluß des dem Vater an den Kindern zustehenden Eigenthumsrechts. Von einer eigenen Gerichtsbarkeit der Geschlechter oder überhaupt von irgend einer nicht aus der königlichen

*) Dieser ‚Wagenstuhl‘ — eine andere Erklärung ist sprachlich nicht wohl möglich (vgl. auch Servius zur Aeneis 1, 16) — wird wohl am einfachsten in der Weise erklärt, daß der König in der Stadt allein zu fahren befugt war (S. 66), woher das Recht später dem höchsten Beamten für feierliche Gelegenheiten blieb, und daß er ursprünglich, so lange es noch kein erhöhtes Tribunal gab, zu Wagen auf das Gomitium fuhr und vom Wagenstuhl herab Recht sprach.

abgeleiteten Gerichtsherrlichkeit treffen wir nirgends eine Spur. Was die Selbsthülfe und namentlich die Blutrache anlangt, so findet sich vielleicht noch ein sagenhafter Nachklang der ursprünglichen Satzung, daß die Tödtung des Mörders oder dessen, der ihn widerrechtlich beschützt, durch die Nächsten des Ermordeten gerechtfertigt sei; aber eben dieselben Sagen schon bezeichnen diese Satzung als verwerflich*) und es scheint demnach die Blutrache in Rom sehr früh durch das energische Auftreten der Gemeindegewalt unterdrückt worden zu sein. Eben so ist weder von dem Einfluß, der den Genossen und dem Umstand auf die Urtheilsfällung nach ältestem deutschem Recht zukommt, in dem ältesten römischen etwas wahrzunehmen, noch findet sich in diesem, was in jenem so häufig ist, daß der Wille selbst und die Macht einen Anspruch mit den Waffen in der Hand zu vertreten als gerichtlich nothwendig oder doch zulässig behandelt wird. Das Gerichtsverfahren ist Staats- oder Privatprozeß, je nachdem der König von sich aus oder erst auf Anrufen des Verletzten einschreitet. Zu jenem kommt es nur, wenn der gemeine Friede gebrochen ist, also vor allen Dingen im Falle des Landesverraths oder der Gemeinschaft mit dem Landesfeind (*proditio*) und der gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit (*perduellio*). Aber auch der arge Mörder (*parricida*), der Knabenschänder, der Verletzer der jungfräulichen oder Frauenehre, der Brandstifter, der falsche Zeuge, ferner wer die Ernte durch bösen Zauber bespricht oder wer zur Nachtzeit auf dem der Hut der Götter und des Volkes überlassenen Acker unbefugt das Korn schneidet, auch sie brechen den gemeinen Frieden und werden deshalb dem Hochverräther gleich geachtet. Den Prozeß eröffnet und leitet der König und fällt das Urtheil, nachdem er mit den zugezogenen Rathmännern sich besprochen hat. Doch

Verbrochen.

*) Die Erzählung von dem Tode des Königs Tadius, wie Plutarch (*Rom.* 23. 24) sie giebt: daß Verwandte des Tadius laurentische Gesandte ermordet hätten; daß Tadius den klagenden Verwandten des Erschlagenen das Recht geweigert habe; daß dann Tadius von diesen erschlagen worden sei; daß Romulus die Mörder des Tadius freigesprochen, weil Mord mit Mord gesühnt sei; daß aber in Folge göttlicher über beide Städte zugleich ergangener Stragerichte sowohl die ersten als die zweiten Mörder in Rom und in Laurentum nachträglich zur gerechten Strafe gezogen seien — diese Erzählung sieht ganz aus wie eine Historisirung der Abschaffung der Blutrache, ähnlich wie die Einführung der Provocation dem Horatiermythus zu Grunde liegt. Die anderswo vorkommenden Fassungen dieser Erzählung weichen freilich bedeutend ab, scheinen aber auch verwirrt oder zurechtgemacht.

oder seine gerechte Forderung nicht erfüllt ward. — Ob und wann in dieser Epoche der Diebstahl als sühnbar galt und was in diesem Falle der Bestohlene von dem Dieb zu fordern berechtigt war, läßt sich nicht bestimmen. Billig aber forderte der Verletzte von dem auf frischer That ergriffenen Diebe Schwereeres als von dem später entdeckten, da die Erbitterung, welche eben zu sühnen ist, gegen jenen stärker ist als gegen diesen. Erschien der Diebstahl der Sühne unfähig oder war der Dieb nicht im Stande die von dem Beschädigten geforderte und von dem Richter gebilligte Schätzung zu erlegen, so ward er vom Richter dem Bestohlenen als eigener Mann zugesprochen. — Bei Schädigung (*iniuria*) des Körpers wie der Sachen mußte in den leichteren Fällen der Verletzte wohl unbedingt Sühne nehmen; ging dagegen durch dieselbe ein Glied verloren, so konnte der Verstümmelte Auge um Auge fordern und Zahn um Zahn. — Das Eigenthum hat, da das Ackerland bei den Römern lange in Feldgemeinschaft benutzt und erst in verhältnißmäßig später Zeit aufgetheilt worden ist, sich nicht an den Liegenschaften, sondern zunächst an dem ‚Sklaven- und Viehstand‘ (*familia pecuniague*) entwickelt. Als Rechtsgrund desselben gilt nicht etwa das Recht des Stärkeren, sondern man betrachtet vielmehr alles Eigenthum als dem einzelnen Bürger von der Gemeinde zu ausschließlichem Haben und Nutzen zugetheilt, weshalb auch nur der Bürger und wen die Gemeinde in dieser Beziehung dem Bürger gleich achtet fähig ist Eigenthum zu haben. Alles Eigenthum geht frei von Hand zu Hand; das römische Recht macht keinen wesentlichen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gut, seit überhaupt der Begriff des Privateigenthums auf das letztere erstreckt war, und kennt kein unbedingtes Anrecht der Kinder oder der sonstigen Verwandten auf das väterliche oder Familienvermögen. Indefs ist es dem Vater nicht möglich die Kinder ihres Erbrechts willkürlich zu berauben, da er weder die väterliche Gewalt aufheben noch anders als mit Einwilligung der ganzen Gemeinde, die auch versagt werden konnte und in solchem Falle gewifs oft versagt ward, ein Testament errichten kann. Bei seinen Lebzeiten zwar konnte der Vater auch den Kindern nachtheilige Verfügungen treffen; denn mit persönlichen Beschränkungen des Eigenthümers war das Recht sparsam und gestattete im Ganzen jedem erwachsenen Mann die freie Verfügung über sein Gut. Doch mag die Einrichtung, wonach derjenige, welcher sein Erbgut veräußerte und seine Kinder desselben beraubte, obrigkeitlich gleich dem Wahnsinni-

Diebstahl.

Schädigung.

Eigenthum.

worauf der Einsatz der unterliegenden Partei den Priestern zum Behuf der öffentlichen Opfer zufiel. Wer also unrecht gewettet hatte und ohne den Gegner zu befriedigen dreißig Tage hatte verstreichen lassen; ferner wessen Leistungspflicht von Anfang an feststand, also regelmäßig der Darlehnschuldner, wofern er nicht Zeugen für die Rückzahlung hatte, unterlag dem Executionsverfahren, durch Handanlegung¹ (*manus iniectio*), indem ihn der Kläger packte, wo er ihn fand und ihn vor Gericht stellte, lediglich um die anerkannte Schuld zu erfüllen. Vertheidigen durfte der Ergriffene sich selber nicht; ein Dritter konnte zwar für ihn auftreten und diese Gewaltthat als unbefugte bezeichnen (*vindex*), worauf dann das Verfahren eingestellt ward; allein diese Vertretung machte den Vertreter persönlich verantwortlich, weshalb auch für ansässige Leute nur andere Ansässige Vertreter sein konnten. Trat weder Erfüllung noch Vertretung ein, so sprach der König den Ergriffenen dem Gläubiger so zu, daß er ihn abführen und halten konnte gleich einem Sklaven. Waren alsdann sechzig Tage verstrichen und war während derselben der Schuldner dreimal auf dem Markt ausgestellt und dabei ausgerufen worden, ob Jemand seiner sich erbarme, und dies alles ohne Erfolg geblieben, so hatten die Gläubiger das Recht ihn zu tödten und sich in seine Leiche zu theilen, oder auch ihn mit seinen Kindern und seiner Habe als Sklaven in die Fremde zu verkaufen, oder auch ihn bei sich an Sklaven Statt zu halten; denn freilich konnte er, so lange er im Kreis der römischen Gemeinde blieb, nach römischem Recht nicht vollständig Sklave werden (S. 106). So ward Habe und Gut eines Jeden von der römischen Gemeinde gegen den Dieb und Schädiger sowohl wie gegen den unbefugten Besitzer und den zahlungsunfähigen Schuldner mit unnachsichtlicher Strenge geschirmt. — Ebenso schirmte man das Gut der nicht wehrhaften, also auch nicht zur Schirmung des eigenen Vermögens fähigen Personen, der Unmündigen und der Wahnsinnigen und vor allem das der Weiber, indem man die nächsten Erben zu der Hut desselben berief. — Nach dem Tode fällt das Gut den nächsten Erben zu, wobei alle Gleichberechtigten, auch die Weiber gleiche Theile erhalten und die Wittve mit den Kindern auf einen Kopftheil zugelassen wird. Dispensiren von der gesetzlichen Erbfolge kann nur die Volksversammlung, wobei noch vorher der an dem Vermögen haftenden Sacralpflichten wegen das Gutachten der Priester einzuholen ist; indefs scheinen solche Dispensationen früh sehr häufig geworden zu sein und wo sie fehlte, konnte bei der vollkommen freien Dispo-

Vermund-
schaft. Erb-
recht.

das Nexum dem einheimischen Geschäftsverkehr. Es ist darum charakteristisch, daß das Wort als *μοῖνον* im sicilischen Griechisch wiederkehrt; womit zu verbinden ist das Wiedererscheinen des lateinischen *carcer* in dem sicilischen *κάρχαρον*. Da es sprachlich feststeht, daß beide Wörter ursprünglich latinisch sind, so wird ihr Vorkommen in dem sicilischen Localdialect ein wichtiges Zeugniß von dem häufigen Verkehr der latinischen Schiffer auf der Insel, welcher sie veranlafte dort Geld zu borgen und der Schuldhaft, die ja überall in den älteren Rechten die Folge des nicht bezahlten Darlehns ist, sich zu unterwerfen. Umgekehrt ward der Name des syrakusanischen Gefängnisses, ‚Steinbrüche‘ oder *λαρομίαι*, in alter Zeit auf das erweiterte römische Staatsgefängniß, die *lautumiae* übertragen.

Werfen wir noch einen Blick zurück auf die Gesamtheit dieser Institutionen, die im Wesentlichen entnommen sind der ältesten etwa ein halbes Jahrhundert nach der Abschaffung des Königthums veranstalteten Aufzeichnung des römischen Gewohnheitsrechts und deren Bestehen schon in der Königszeit sich wohl für einzelne Punkte, aber nicht im Ganzen bezweifeln läßt, so erkennen wir darin das Recht einer weit vorgeschrittenen ebenso liberalen als consequenten Acker- und Kaufstadt. Hier ist die conventionelle Bildersprache, wie zum Beispiel die deutschen Rechtssatzungen sie aufzeigen, bereits völlig verschollen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche auch bei den Italikern einmal vorgekommen sein muß; merkwürdige Belege dafür sind zum Beispiel die Form der Haussuchung, wobei der Suchende nach römischer wie nach deutscher Sitte ohne Obergewand im bloßen Hemd erscheinen mußte, und vor allem die uralte latiniſche Formel der Kriegserklärung, worin zwei wenigstens auch bei den Kelten und den Deutschen vorkommende Symbole begegnen: das ‚reine Kraut‘ (*herba pura*, fränkisch *chrene chruda*) als Symbol des heimischen Bodens und der angesengte blutige Stab als Zeichen der Kriegseröffnung. Mit wenigen Ausnahmen aber, in denen religiöse Rücksichten die alterthümlichen Gebräuche schützten — dahin gehört aufser der Kriegserklärung durch das Fetialencollegium namentlich noch die Confarreatio — verwirft das römische Recht, das wir kennen, durchaus und principiell das Symbol und fordert in allen Fällen nicht mehr und nicht weniger als den vollen und reinen Ausdruck des Willens. Die Uebergabe der Sache, die Aufforderung zum Zeugniß, die Eingehung der Ehe sind vollzogen, so wie die Parteien die Absicht in verständlicher Weise erklärt haben; es ist zwar üblich dem

Charakter
des römischen
Rechts.

neuen Eigenthümer die Sache in die Hand zu geben, den zum Zeugniss Geladenen am Ohre zu zupfen, der Braut das Haupt zu verhüllen und sie in feierlichem Zuge in das Haus des Mannes einzuführen; aber alle diese uralten Uebungen sind schon nach ältestem römischen Landrecht rechtlich werthlose Gebräuche. Vollkommen analog wie aus der Religion alle Allegorie und damit alle Personification beseitigt ward, wurde auch aus dem Rechte jede Symbolik grundsätzlich ausgetrieben. Ebenso ist hier jener älteste Zustand, den die hellenischen wie die germanischen Institutionen uns darstellen, wo die Gemeindegewalt noch ringt mit der Autorität der kleineren in der Gemeinde aufgegangenen Geschlechts- oder Gaugenosenschaften, gänzlich beseitigt; es giebt keine Rechtsallianz innerhalb des Staates zur Ergänzung der unvollkommenen Staatshülfe durch gegenseitigen Schutz und Trutz; keine ernstliche Spur der Blutrache oder des die Verfügung des Einzelnen beschränkenden Familieneigenthums. Auch dergleichen muß wohl einmal bei den Italikern bestanden haben; es mag in einzelnen Institutionen des Sacralrechts, zum Beispiel in dem Sühnhock, den der unfreiwillige Todtschläger den nächsten Verwandten des Getödteten zu geben verpflichtet war, davon eine Spur sich finden; allein schon für die älteste Periode Roms, die wir in Gedanken erfassen können, ist dies ein längst überwundener Standpunkt. Zwar ist das Geschlecht, die Familie in der römischen Gemeinde nicht vernichtet; aber die ideelle wie die reale Allmacht des Staates auf dem staatlichen Gebiet ist durch sie eben so wenig beschränkt als durch die Freiheit, die der Staat dem Bürger gewährt und gewährleistet. Der letzte Rechtsgrund ist überall der Staat: die Freiheit ist nur ein anderer Ausdruck für das Bürgerrecht im weitesten Sinn; alles Eigenthum beruht auf ausdrücklicher oder stillschweigender Uebertragung von der Gemeinde auf den Einzelnen; der Vertrag gilt nur, insofern die Gemeinde in ihren Vertretern ihn bezeugt, das Testament nur insofern die Gemeinde es bestätigt. Scharf und klar sind die Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts von einander geschieden: die Vergehen gegen den Staat, welche unmittelbar das Gericht des Staates herbeirufen und immer Lebensstrafe nach sich ziehen; die Vergehen gegen den Mitbürger oder den Gast, welche zunächst auf dem Wege des Vergleichs durch Sühne oder Befriedigung des Verletzten erledigt und niemals mit dem Leben gebüßt werden, sondern höchstens mit dem Verlust der Freiheit. Hand in Hand gehen die größte Liberalität in Gestattung des Verkehrs und das strengste Executionsverfahren;

ganz wie heutzutage in Handelsstaaten die allgemeine Wechselfähigkeit und der strenge Wechselproceß zusammen auftreten. Der Bürger und der Schutzgenosse stehen sich im Verkehr vollkommen gleich; Staatsverträge gestatten umfassende Rechtsgleichheit auch dem Gast; die Frauen sind in der Rechtsfähigkeit mit den Männern völlig auf eine Linie gestellt, obwohl sie im Handeln beschränkt sind; ja der kaum erwachsene Knabe bekommt sogleich das umfassendste Dispositionsrecht über sein Vermögen, und wer überhaupt verfügen kann, ist in seinem Kreise so souverän, wie im öffentlichen Gebiet der Staat. Höchst charakteristisch ist das Creditsystem: ein Bodencredit existirt nicht, sondern anstatt der Hypothekarschuld tritt sofort ein, womit heutzutage das Hypothekarverfahren schließt, der Uebergang des Eigenthums vom Schuldner auf den Gläubiger; dagegen ist der persönliche Credit in der umfassendsten, um nicht zu sagen ausschweifendsten Weise garantirt, indem der Gesetzgeber den Gläubiger befugt den zahlungsunfähigen Schuldner dem Diebe gleich zu behandeln und ihm dasjenige, was Shylock sich von seinem Todfeind halb zum Spott ausbedingt, hier in vollkommenem legislatorischen Ernste einräumt, ja den Punkt wegen des Zuvielabschneidens sorgfältiger verclausulirt als es der Jude that. Deutlicher konnte das Gesetz es nicht aussprechen, dafs es zugleich unabhängige nicht verschuldete Bauernwesen und kaufmännischen Credit herzustellen, alles Scheineigenthum aber wie alle Wortlosigkeit mit unerbittlicher Energie zu unterdrücken beabsichtigte. Nimmt man dazu das früh anerkannte Niederlassungsrecht sämtlicher Latiner (S. 106) und die gleichfalls früh ausgesprochene Gültigkeit der Civilehe (S. 90), so wird man erkennen, dafs dieser Staat, der das Höchste von seinen Bürgern verlangte und den Begriff der Unterthänigkeit des Einzelnen unter die Gesamtheit steigerte wie keiner vor oder nach ihm, dies nur that und nur thun konnte, weil er die Schranken des Verkehrs selber niederwarf und die Freiheit ebenso sehr entfesselte, wie er sie beschränkte. Gestattend oder hemmend tritt das Recht stets unbedingt auf: wie der unvertretene Fremde dem gehetzten Wild, so steht der Gast dem Bürger gleich; der Vertrag giebt regelmäßig keine Klage, aber wo das Recht des Gläubigers anerkannt wird, da ist es so allmächtig, dafs dem Armen nirgends eine Rettung, nirgends eine menschliche und billige Berücksichtigung sich zeigt; es ist als fände das Recht eine Freude daran überall die schärfsten Spitzen hervorzukehren, die äußersten Consequenzen zu ziehen, das Tyrannische des Rechtsbegriffs gewaltsam dem

KAPITEL XII.

Religion.

Die römische Götterwelt ist, wie schon früher (S. 27) angedeutet ward, hervorgegangen aus der Widerspiegelung des irdischen Rom in einem höheren und idealen Anschauungsgebiet, in dem sich mit peinlicher Genauigkeit das Kleine wie das Grofse wiederholte. Der Staat und das Geschlecht, das einzelne Naturereignifs wie die einzelne geistige Thätigkeit, jeder Mensch, jeder Ort und Gegenstand, ja jede Handlung innerhalb des römischen Rechtskreises kehrten in der römischen Götterwelt wieder; und wie der Bestand der irdischen Dinge fluthet im ewigen Kommen und Gehen, so schwankt auch mit ihm der Götterkreis. Der Schutzgeist, der über der einzelnen Handlung waltet, dauert nicht länger als diese Handlung selbst, der Schutzgeist des einzelnen Menschen lebt und stirbt mit dem Menschen; und nur insofern kommt auch diesen Götterwesen ewige Dauer zu, als ähnliche Handlungen und gleichartige Menschen und damit auch gleichartige Geister immer aufs Neue sich erzeugen. Wie die römischen über der römischen, walten über jeder auswärtigen Gemeinde deren eigene Gottheiten; wie schroff auch der Bürger dem Nichtbürger, der römische dem fremden Gott entgegentreten mag, so können fremde Menschen wie fremde Gottheiten dennoch durch Gemeindebeschluss in Rom eingebürgert werden, und wenn aus der eroberten Stadt die Bürger nach Rom übersiedelten, wurden auch wohl die Stadtgötter eingeladen in Rom eine neue Stätte sich zu bereiten. — Den ursprünglichen Götterkreis, wie er in Rom vor jeder Berührung mit den Griechen sich gestaltet hat,

römische
Religion.

Älteste
römische
Festtafel.

Most- oder Heilefest (*meditrinalia*, Oct. 11), so benannt, weil man dem jungen Most heilende Kraft beilegte, dem Jovis als dem Weingott nach vollendeter Lese dargebracht, während die ursprüngliche Beziehung des dritten Weinfests (*Vinalia*, Aug. 19) nicht klar ist. Zu diesen Festen kommen weiter am Jahreschluss das Wolfsfest (*Lupercalia*, Febr. 17) der Hirten zu Ehren des guten Gottes, des Faunus, und das Grenzsteinfest (*Terminalia*, Febr. 23) der Ackerbauer, ferner das zweitägige sommerliche Hainfest (*Lucaria*, Juli 19. 21), das den Waldgöttern (*Silvani*) gegolten haben mag, die Quellfeier (*Fontinalia*, Oct. 13) und das Fest des kürzesten Tages, der die neue Sonne heraufführt (*An-geronalia*, *Divalia*, Dec. 21). — Von nicht geringer Bedeutung sind ferner, wie das für die Hafenstadt Latiums sich nicht anders erwarten läßt, die Schifferfeste der Gottheiten der See (*Neptunalia*, Juli 23), des Hafens (*Portunalia*, Aug. 17) und des Tiberstromes (*Volturnalia*, Aug. 27). — Handwerk und Kunst dagegen sind in diesem Götterkreis nur vertreten durch den Gott des Feuers und der Schmiedekunst, den Volcanus, welchem außer dem nach seinem Namen benannten Tag (*Volcanalia*, Aug. 23) auch das zweite Fest der Drommetenweihe (*tubilustrium*, Mai 23) gewidmet ist, und allenfalls noch durch das Fest der Carmentis (*Carmentalia*, Jan. 11. 15), welche wohl ursprünglich als die Göttin der Zauberformel und des Liedes und nur folgeweise als Schützerin der Geburten verehrt ward. — Dem häuslichen und Familienleben überhaupt galten das Fest der Göttin des Hauses und der Geister der Vorrathskammer, der Vesta und der Penaten (*Vestalia*, Juni 9); das Fest der Geburtsgöttin*) (*Matralia*, Juni 11); das Fest des Kindersegens, dem Liber und der Libera gewidmet (*Liberalia*, März 17), das Fest der abgeschiedenen Geister (*Feralia*, Febr. 21) und die dreitägige Gespensterfeier (*Lemuria*, Mai 9. 11. 13), während auf die bürgerlichen Verhältnisse sich die beiden übrigens für uns nicht klaren Festtage der Königsflucht (*Regifugium*, Febr. 24) und der Volksflucht (*Poplifugia*, Juli 5), von denen wenigstens der letzte Tag dem Jupiter zugeeignet war, und das Fest der sieben Berge (*Agonia* oder *Septi-*

*) Das ist allem Anschein nach das ursprüngliche Wesen der ‚Morgenmutter‘ oder *Mater matuta*; wobei man sich wohl daran zu erinnern hat, daß, wie die Vornamen Lucius und besonders Manius beweisen, die Morgenstunde für die Geburt als glückbringend galt. Zur See- und Hafengöttin ist die *Mater matuta* wohl erst später unter dem Einfluß des Leukotheamythus geworden; schon daß die Göttin vorzugsweise von den Frauen verehrt ward, spricht dagegen sie ursprünglich als Hafengöttin zu fassen.

montium, Dec. 11) bezogen. Auch dem Gott des Anfangs, dem Janus war ein eigener Tag (*agonia*, Jan. 9) gewidmet. Einige andere Tage, der der Furrina (Jul. 25) und der dem Jupiter und der Acca Larentia gewidmete der Larentalien, vielleicht ein Larenfest (Dec. 23), sind ihrem Wesen nach verschollen. — Diese Tafel ist vollständig für die unbeweglichen öffentlichen Feste; und wenn auch neben diesen stehenden Festtagen sicher seit ältester Zeit Wandel- und Gelegenheitsfeste vorgekommen sind, so öffnet doch diese Urkunde, in dem was sie sagt wie in dem was sie ausläßt, uns den Einblick in eine sonst für uns beinahe gänzlich verschollene Urzeit. Zwar die Vereinigung der alt-römischen Gemeinde und der Hügelrömer war bereits erfolgt, als diese Festtafel entstand, da wir in ihr neben dem Mars den Quirinus finden; aber noch stand der capitolinische Tempel nicht, als sie aufgesetzt ward, denn es fehlen Juno und Minerva; noch war das Dianaheiligthum auf dem Aventin nicht errichtet; noch war den Griechen kein Cultbegriff entlehnt. Der Mittelpunkt nicht bloß des römischen, sondern überhaupt des italischen Gottesdienstes in derjenigen Epoche, wo der Stamm noch sich selber überlassen auf der Halbinsel hauste, war allen Spuren zufolge der Gott Maurs oder Mars, der tödtende Gott^{*)}, vorwiegend gedacht als der speerschwingende, die Heerde schirmende, den Feind niederwerfende göttliche Vorfechter der Bürgerschaft — natürlich in der Art, daß eine jede Gemeinde ihren eigenen Mars besaß und ihn für den stärksten und heiligsten unter allen achtete, demnach auch jeder zu neuer Gemeindegründung auswandernde heilige Lenz unter dem Schutz seines eigenen Mars zog. Dem Mars ist sowohl in der — sonst götterlosen — römischen Monatstafel wie auch wahrscheinlich in den sämtlichen übrigen latinischen und sabellischen der erste Monat geheiligt; unter den römischen Eigennamen, die sonst ebenfalls keiner Götter gedenken, erscheinen Marcus, Mamercus, Mamurius seit uralter Zeit in vorwiegendem Gebrauch; an den Mars und seinen heiligen Specht knüpft sich die älteste italische Weissagung; der Wolf, das heilige Thier des Mars, ist auch das Wahrzeichen der römischen Bürgerschaft und was von heiligen Stammsagen die römische Phantasie aufzubringen vermocht hat, geht ausschließlichs zurück auf den

^{*)} Aus *Maurs*, was die älteste überlieferte Form ist, entwickeln sich durch verschiedene Behandlung des *u* *Mars*, *Mavors*, *mors*; der Uebergang in *ö* (ähnlich wie *Paula*, *Pola* u. dgl. m.) erscheint auch in der Doppelform *Mar-Mor* (vgl. *Ma-murius* neben *Mar-Mar* und *Ma-Mors*).

Gott Mars und seinen Doppelgänger, den Quirinus. In dem Festverzeichniß nimmt allerdings der Vater Diovis, eine reinere und mehr bürgerliche als kriegerische Widerspiegelung des Wesens der römischen Gemeinde, einen größeren Raum ein als der Mars, ebenso wie der Priester des Jupiter an Rang den beiden Priestern des Kriegsgottes vorgeht; aber eine sehr hervorragende Rolle spielt doch auch der letztere in demselben und es ist sogar ganz glaublich, daß, als diese Festordnung festgestellt wurde, Jovis neben Mars stand wie Ahuramazda neben Mithra und daß der wahrhafte Mittelpunkt der Gottesverehrung in der streitbaren römischen Gemeinde auch damals noch der kriegerische Todesgott und dessen Märzfest war, wogegen gleichzeitig nicht der durch die Griechen später eingeführte ‚Sorgenbrecher‘, sondern der Vater Jovis selbst als der Gott galt des herzfreundenden Weines.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Darstellung die römischen Gottheiten im Einzelnen zu betrachten; aber wohl ist es auch geschichtlich wichtig ihren eigenthümlichen zugleich niedrigen und innigen Charakter hervorzuheben. Abstraction und Personification sind das Wesen der römischen wie der hellenischen Götterlehre; auch der hellenische Gott ruht auf einer Naturerscheinung oder einem Begriff und daß dem Römer eben wie dem Griechen jede Gottheit als Person erscheint, dafür zeugt die Auffassung der einzelnen als männlicher oder weiblicher und die Anrufung an die unbekannte Gottheit: ‚Bist du Gott oder Göttin, Mann oder auch Weib‘; dafür der tiefhaftende Glaube, daß der Name des eigentlichen Schutzgeistes der Gemeinde unausgesprochen bleiben müsse, damit nicht ein Feind ihn erfahre und den Gott bei seinem Namen rufend ihn über die Grenzen hinüberlocke. Ein Ueberrest dieser mächtig sinnlichen Auffassung haftet namentlich der ältesten und nationalsten italischen Göttergestalt, dem Mars an. Aber wenn die Abstraction, die jeder Religion zu Grunde liegt, anderswo zu weiten und immer weiteren Conceptionen sich zu erheben, tief und immer tiefer in das Wesen der Dinge einzudringen versucht, so verharren oder sinken die römischen Glaubensbilder auf eine unglaublich niedrige Stufe des Anschauens und des Begreifens. Wenn dem Griechen jedes bedeutsame Motiv sich rasch zur Gestaltengruppe, zum Sagen- und Ideenkreis erweitert, so bleibt dem Römer der Grundgedanke in seiner ursprünglichen nackten Starrheit stehen. Der apollinischen Religion irdisch sittlicher Verklärung, dem göttlichen dionysischen Rausche, den tiefsinnigen und geheimnißvollen chthonischen

Wesen der
römischen
Götter.

Mars und
Jupiter.

und Mysterienkulten hat die römische Religion nichts auch nur entfernt Aehnliches entgegenzustellen, das ihr eigenthümlich wäre. Sie weiß wohl auch von einem ‚schlimmen Gott‘ (*Ve-diovis*), von Erscheinungen und Gespenstern (*lemures*), späterhin auch von Gottheiten der bösen Luft, des Fiebers, der Krankheiten, vielleicht sogar des Diebstahls (*laverna*); aber den geheimnissvollen Schauer, nach dem das Menschenherz doch auch sich sehnt, vermag sie nicht zu erregen, nicht sich zu durchdringen mit dem Unbegreiflichen und selbst dem Bösartigen in der Natur und dem Menschen, welches der Religion nicht fehlen darf, wenn der ganze Mensch in ihr aufgehen soll. Es gab in der römischen Religion kaum etwas Geheimes als etwa die Namen der Stadtgötter, der Penaten; das Wesen übrigens auch dieser Götter war jedem offenbar.

— Die nationalrömische Theologie suchte nach allen Seiten hin die wichtigen Erscheinungen und Eigenschaften begrifflich zu fassen, sie terminologisch auszuprägen und schematisch — zunächst nach der auch dem Privatrecht zu Grunde liegenden Eintheilung von Personen und Sachen — zu classificiren, um darnach die Götter und Götterreihen selber richtig anzurufen und ihre richtige Anrufung der Menge zu weisen (*indigitare*). In solchen äußerlich abgezogenen Begriffen von der einfältigsten, halb ehrwürdigen halb lächerlichen Schlichtheit ging die römische Theologie wesentlich auf; Vorstellungen wie Saat (*saeternus*) und Feldarbeit (*ops*), Erdboden (*tellus*) und Grenzstein (*terminus*) gehören zu den ältesten und heiligsten römischen Gottheiten. Vielleicht die eigenthümlichste unter allen römischen Göttergestalten und wohl die einzige, für die ein eigenthümlich italisches Cultbild erfunden ward, ist der doppelköpfige *Ianus*; und doch liegt in ihm eben nichts als die für die ängstliche römische Religiosität bezeichnende Idee, dafs zur Eröffnung eines jeden Thuns zunächst der ‚Geist der Eröffnung‘ anzurufen sei, und vor allem das tiefe Gefühl davon, dafs es ebenso unerläßlich war die römischen Götterbegriffe in Reihen zusammenzufügen wie die persönlicheren Götter der Hellenen nothwendig jeder für sich standen*). Vielleicht der innigste unter allen römischen ist der Cult

*) Dafs Thor und Thüre und der Morgen (*ianus matutinus*) dem *Ianus* heilig ist und er stets vor jedem andern Gott angerufen, ja selbst in der Münzreihe noch vor dem Jupiter und den andern Göttern aufgeführt wird, bezeichnet ihn unverkennbar als die Abstraction der Oeffnung und Eröffnung. Auch der nach zwei Seiten schauende Doppelkopf hängt mit dem nach zwei Seiten hin sich öffnenden Thore zusammen. Einen Sonnen- und Jahresgott darf man um so weniger aus ihm machen, als der von ihm be-

der in und über dem Hause und der Kammer waltenden Schutzgeister, im öffentlichen Gottesdienst der der *Vesta* und der *Penaten*, im Familiencult der der Wald- und Flurgötter, der *Silvane* und vor allem der eigentlichen Hausgötter, der *Lasen* oder *Laren*, denen regelmäfsig von der Familienmahlzeit ihr Theil gegeben ward und vor denen seine Andacht zu verrichten noch zu des älteren Cato Zeit des heimkehrenden Hausvaters erstes Geschäft war. Aber in der Rangordnung der Götter nahmen diese Haus- und Feldgeister eher den letzten als den ersten Platz ein; es war, wie es bei einer auf Idealisierung verzichtenden Religion nicht anders sein konnte, nicht die weiteste und allgemeinste, sondern die einfachste und individuellste Abstraction, in der das fromme Herz die meiste Nahrung fand. — Hand in Hand mit dieser Geringshaltigkeit der idealen Elemente ging die praktische und utilitarische Tendenz der römischen Religion wie sie in der oben erörterten Festtafel deutlich genug sich darlegt. Vermögensmehrung und Güterseggen durch Feldbau und Heerdengewinn, durch Schifffahrt und Handel — das ist es, was der Römer von seinen Göttern begehrt; es stimmt dazu recht wohl, dafs der Gott des Worthaltens (*deus fidius*), die Zufalls- und Glücksgöttin (*fors fortuna*) und der Handelsgott (*mercurius*), aus dem täglichen Verkehr hervorgegangen, zwar noch nicht in jener uralten Festtafel, aber doch schon sehr früh als weit und breit von den Römern verehrt auftreten. Strenge Wirthschaftlichkeit und kaufmännische Speculation waren zu tief im römischen Wesen begründet, um nicht auch dessen göttliches Abbild bis in den innersten Kern zu durchdringen.

Von der Geisterwelt ist wenig zu sagen. Die abgeschiedenen Seelen der sterblichen Menschen, die ‚Guten‘ (*manes*) lebten schattenhaft weiter, gebannt an den Ort, wo der Körper ruhte (*di inferi*), und nahmen von den Ueberlebenden Speise und Trank. Allein sie hausten in den Räumen der Tiefe und keine Brücke führte aus der unteren Welt weder zu den auf der Erde waltenden Menschen noch empor zu den oberen Göttern. Der griechische Heroencult ist den Römern völlig fremd und wie jung und schlecht die Gründungssage von Rom erfunden ist, zeigt schon die ganz

nannte Monat ursprünglich der elfte, nicht der erste ist; vielmehr scheint dieser Monat seinen Namen davon zu führen, dafs in dieser Zeit nach der Rast des Mittwinters der Kreislauf der Feldarbeiten wieder von vorn beginnt. Dafs übrigens, namentlich seit der *Januarius* an der Spitze des Jahres stand, auch die Eröffnung des Jahres in den Bereich des *Ianus* hineingezogen ward, versteht sich von selbst.

unrömische Verwandlung des Königs Romulus in den Gott Quirinus. Numa, der älteste und ehrwürdigste Name in der römischen Sage, ist in Rom nie als Gott verehrt worden wie Theseus in Athen.

Priester.

Die ältesten Gemeindepriesterthümer beziehen sich auf den Mars: vor allem der auf Lebenszeit ernannte Priester des Gemeindegottes, der ‚Zünder des Mars‘ (*flamen Martialis*), wie er vom Darbringen der Brandopfer benannt ward, und die zwölf ‚Springer‘ (*salii*), eine Schaar junger Leute, die im März den Waffentanz zu Ehren des Mars aufführten und dazu sangen. Dafs die Verschmelzung der Hügelmehnde mit der palatinischen die Verdoppelung des römischen Mars und damit die Einführung eines zweiten Marspriesters — des *flamen Quirinalis* — und einer zweiten Tänzergilde — der *salii collini* — herbeiführte, ist bereits früher (S. 87) auseinandergesetzt worden. — Hiezu kamen andere öffentliche zum Theil wohl ihrem Ursprung nach weit über Roms Entstehung hinaufreichende Verehrungen, für welche entweder Einzelpriester angestellt waren — solche gab es zum Beispiel der Carmentis, des Volcanus, des Hafen- und des Flufsgottes — oder deren Begehung einzelnen Genossenschaften oder Geschlechtern im Namen des Volkes übertragen war. Eine derartige Genossenschaft war vermuthlich die der zwölf ‚Ackerbrüder‘ (*fratres arvales*), welche die ‚schaffende Göttin‘ (*dea dia*) im Mai anriefen für das Gedeihen der Saaten; obwohl es sehr zweifelhaft ist, ob dieselbe bereits in dieser Epoche dasjenige besondere Ansehen genoß, welches wir ihr in der Kaiserzeit beigelegt finden. Ihnen schloß die titische Brüderschaft sich an, die den Sondercult der römischen Tatter zu bewahren und zu besorgen hatte (S. 45), so wie die für die Heerde der dreißig Curien eingesetzten dreißig Curienzünder (*flamines curiales*). Das schon erwähnte ‚Wolfsfest‘ (*lupercalia*) wurde für die Beschirmung der Heerden dem ‚günstigen Gotte‘ (*faunus*) von dem Quinctiergeschlecht und den nach dem Zutritt der Hügelmehnde ihnen zugegebenen Fabiern im Monat Februar gefeiert — ein rechtes Hirtencarneval, bei dem die ‚Wölfe‘ (*luperci*) nackt mit dem Bocksfell umgürtet herumsprangen und die Leute mit Riemen klatschten. Ebenso mag noch bei andern gentilicischen Culten zugleich die Gemeinde gedacht sein als mitvertreten. — Zu diesem ältesten Gottesdienst der römischen Gemeinde traten allmählich neue Verehrungen hinzu. Die wichtigste darunter ist diejenige, welche auf die neu geeinigte und durch den großen Mauer- und Burgbau gleichsam zum zweiten Mal gegründete Stadt sich bezieht: in ihr tritt der

höchste beste Iovis vom Burghügel, das ist der Genius des römischen Volkes, an die Spitze der gesammten römischen Götterschaft und sein fortan bestellter Zünder, der Flamen Dialis bildet mit den beiden Marspriestern die heilige oberpriesterliche Dreieheit. Gleichzeitig beginnt der Cultus des neuen einigen Stadtheerdes — der Vesta — und der dazu gehörige der Gemeindepriester (S. 113). Sechs keusche Jungfrauen versahen, gleichsam als die Haustöchter des römischen Volkes, jenen frommen Dienst und hatten das heilsame Feuer des Gemeindeheerdes den Bürgern zum Beispiel (S. 35) und zum Wahrzeichen stets lodern zu unterhalten. Es war dieser häuslich-öffentliche Gottesdienst der heiligste aller römischen, wie er denn auch von allem Heidenthum am spätesten in Rom der christlichen Verfehlung gewichen ist. Ferner wurde der Aventin der Diana angewiesen als der Repräsentantin der latinischen Eidgenossenschaft (S. 107), aber eben darum eine besondere römische Priesterschaft für sie nicht bestellt; und zahlreichen anderen Götterbegriffen gewöhnte allmählich die Gemeinde sich in bestimmter Weise durch allgemeine Feier oder durch besonders zu ihrem Dienst bestimmte stellvertretende Priesterschaften zu huldigen, wobei sie einzelnen — zum Beispiel der Blumen- (*Flora*) und der Obstgöttin (*Pomona*) — auch wohl einen eigenen Zünder bestellte, so dafs deren zuletzt funfzehn gezählt wurden. Aber sorgfältig unterschied man unter ihnen jene drei ‚großen Zünder‘ (*flamines maiores*), die bis in die späteste Zeit nur aus den Altbürgern genommen werden konnten, ebenso wie die alten Genossenschaften der palatinischen und quirinalischen Salier stets den Vorrang vor allen übrigen Priestercollegien behaupteten. Also wurden die nothwendigen und stehenden Leistungen an die Götter der Gemeinde bestimmten Genossenschaften oder ständigen Dienern vom Staat ein für allemal übertragen und zur Deckung der vermuthlich nicht unbeträchtlichen Opferkosten theils den einzelnen Tempeln gewisse Ländereien, theils die Bülsen (S. 74. 156) angewiesen. — Dafs der öffentliche Cult der übrigen latinischen und vermuthlich auch der sabellischen Gemeinden im Wesentlichen gleichartig war, ist nicht zu bezweifeln; wenigstens die Flamines, Salier, Luperker und Vestalinnen sind nachweislich nicht specifisch römische, sondern allgemein latinische Institutionen gewesen und wenigstens die drei ersten Collegien scheinen in den stammverwandten Gemeinden nicht erst nach römischem Muster gebildet zu sein. — Endlich kann, wie der Staat für den Götterkreis des Staats, so auch der einzelne Bürger innerhalb seines individuellen Kreises ähnliche Anordnungen treffen und

seinen Göttern nicht bloß Opfer darbringen, sondern auch Stätten und Diener ihnen weihen.

Sachverständige.

Also gab es Priesterthum und Priester in Rom genug; in-
deß wer ein Anliegen an den Gott hat, wendet sich nicht an den
Priester, sondern an den Gott. Jeder Flehende und Fragende
redet selber zu der Gottheit, die Gemeinde natürlich durch den
Mund des Königs wie die Curie durch den Curio und die Ritter-
schaft durch ihre Obristen; und keine priesterliche Vermittelung
durfte das ursprüngliche und einfache Verhältniß verdecken oder
verdunkeln. Allein es ist freilich nicht leicht mit dem Gotte zu
verkehren. Der Gott hat seine eigene Weise zu sprechen, die
nur dem kundigen Manne verständlich ist; wer es aber recht ver-
steht, der weiß den Willen des Gottes nicht bloß zu ermitteln,
sondern auch zu lenken, sogar im Nothfall ihn zu überlisten
oder zu zwingen. Darum ist es natürlich, daß der Verehrer des
Gottes regelmäÙig kundige Leute zuzieht und deren Rath ver-
nimmt; und hieraus sind die religiösen Sachverständigenvereine
hervorgegangen, eine durchaus national-italische Institution, die
auf die politische Entwicklung weit bedeutender eingewirkt hat
als die Einzelpriester und die Priesterschaften. Mit diesen sind sie
oft verwechselt worden, allein mit Unrecht. Den Priesterschaften
liegt die Verehrung einer bestimmten Gottheit ob, diesen Genos-
senschaften aber die Bewahrung der Tradition für diejenigen all-
gemeineren gottesdienstlichen Verrichtungen, deren richtige Voll-
ziehung eine gewisse Kunde voraussetzte und für deren treue
Ueberlieferung zu sorgen im Interesse des Staates lag. Diese ge-
schlossenen und sich selbst, natürlich aus den Bürgern, ergän-
zenden Genossenschaften sind dadurch die Depositare der Kunst-
fertigkeiten und Wissenschaften geworden. In der römischen und
überhaupt der latinischen Gemeindeverfassung giebt es solcher
Collegien ursprünglich nur zwei: das der Augurn und das der
Pontifices *). Die sechs Augurn verstanden die Sprache der Göt-

Augurn.

*) Am deutlichsten zeigt sich dies darin, daß in den nach dem latini-
schen Schema geordneten Gemeinden Augurn und Pontifices überall vor-
kommen (z. B. Cic. *de lego agr.* 2, 35, 96 und zahlreiche Inschriften),
ebenso der *pater patratus* der Fetialen in Laurentum (Orelli 2276), die
übrigen Collegien aber nicht. Jene also stehen auf einer Linie mit der
Zehncurienverfassung, den Flamines, Saliern, Luperkern als ältestes lati-
nisches Stammgut; wogegen die Duovirn *suoris faciundis*, und andere Col-
legien, wie die dreißig Curien und die servianischen Tribus und Centurien,
in Rom entstanden und darum auch auf Rom beschränkt geblieben sind.
Nur der Name des zweiten Collegiums, der Pontifices ist wohl entweder
durch römischen Einfluß in das allgemein latinische Schema anstatt älterer

ter aus dem Flug der Vögel zu deuten, welche Auslegungskunst
sehr ernstlich betrieben und in ein gleichsam wissenschaftliches
System gebracht ward. Die fünf ‚Brückenbauer‘ (*pontifices*) Pontifices.
führten ihren Namen von dem ebenso heiligen wie politisch
wichtigen Geschäft den Bau und das Abbrechen der Tiberbrücke
zu leiten. Es waren die römischen Ingenieure, die das Geheimniß
der Maße und Zahlen verstanden; woher ihnen auch die Pflicht
zukam den Kalender des Staats zu führen, dem Volke Neu- und
Vollmond und die Festtage abzurufen und dafür zu sorgen, daß
jede gottesdienstliche wie jede Gerichtshandlung am rechten Tage
vor sich gehe. Da sie also vor allen andern den Ueberblick über
den ganzen Gottesdienst hatten, ging auch wo es nöthig war, bei
Ehe, Testament und Arrogation an sie die Vorfrage, ob das be-
absichtigte Geschäft nicht gegen das göttliche Recht irgendwie
verstosse, und ging von ihnen die Feststellung und Bekannt-
machung der allgemeinen exoterischen Sacralvorschriften aus,
die unter dem Namen der Königsgesetze bekannt sind. So ge-
wannen sie, wenn auch in voller Ausdehnung vermuthlich erst
nach Abschaffung des Königthums, die allgemeine Oberaufsicht
über den römischen Gottesdienst und was damit zusammenhing
— und was hing nicht damit zusammen? Sie selbst bezeichneten
als den Inbegriff ihres Wissens ‚die Kunde göttlicher und mens-
chlicher Dinge‘. In der That sind die Anfänge der geistlichen und
weltlichen Rechtswissenschaft wie die der Geschichtsaufzeichnung
aus dem Schoß dieser Genossenschaft hervorgegangen. Denn
wie alle Geschichtschreibung an den Kalender und das Jahrzeit-
buch anknüpft, mußte auch die Kunde des Prozesses und der
Rechtssätze, da nach der Einrichtung der römischen Gerichte in
diesen selbst eine Ueberlieferung nicht entstehen konnte, in dem
Collegium der Pontifices traditionell werden, das über Gerichts-
tage und religiöse Rechtsfragen ein Gutachten zu geben allein com-
petent war. — Gewissermaßen läßt diesen beiden ältesten und
ansehnlichsten Genossenschaften geistlicher Sachverständigen das

Pontifices.

vielleicht wandelbarer Namen eingedrungen oder es bedeutete ursprüng-
lich, was sprachlich manches für sich hat, *pons* nicht Brücke, sondern
Weg überhaupt, *pontifex* also den Wegebauer. — Die Angaben über die
ursprüngliche Zahl namentlich der Augurn schwanken. Daß die Zahl der-
selben ungerade sein mußte, widerlegt Cic. *de lego agr.* 2, 35, 96; und
auch Livius 10, 6 sagt wohl nicht dies, sondern nur, daß die Zahl der
römischen Augurn durch drei theilbar sein und insofern auf eine ungerade
Grundzahl zurückgehen müsse. Nach Livius a. a. O. war die Zahl bis zum
ognunischen Gesetz sechs und eben das sagt wohl auch Cicero *de rep.* 2, 9,
14, indem er Romulus vier, Numa zwei Augurstellen einrichten läßt.

Collegium der zwanzig Staatsboten (*fetiales*, ungewisser Ableitung) sich anreihen, bestimmt als lebendiges Archiv das Andenken an die Verträge mit den benachbarten Gemeinden durch Ueberlieferung zu bewahren, über angebliche Verletzungen des vertragenen Rechts gutachtlich zu entscheiden und nöthigenfalls den Sühneversuch und die Kriegserklärung zu bewirken. Sie waren durchaus für das Völkerrecht, was die Pontifices für das Götterrecht, und hatten daher auch wie diese die Befugniss Recht zwar nicht zu sprechen, aber doch zu weisen. — Aber wie hochansehnlich immer diese Genossenschaften waren und wie wichtige und umfassende Befugnisse sie zugetheilt erhielten, nie vergafs man, und am wenigsten bei den am höchsten gestellten, dafs sie nicht zu befehlen, sondern sachverständigen Rath zu ertheilen, die Antwort der Götter nicht unmittelbar zu erbitten, sondern die ertheilte dem Frager auszulegen hatten. So steht auch der vornehmste Priester nicht blofs im Rang dem König nach, sondern er darf ungefragt nicht einmal ihn berathen. Dem König steht es zu zu bestimmen, ob und wann er die Vögel beobachten will; der Vogelschauer steht nur dabei und verdolmetscht ihm, wenn es nöthig ist, die Sprache der Himmelsboten. Ebenso kann der Fetialis und der Pontifex in das Staats- und das Landrecht nicht anders eingreifen als wenn die Beikommenden es von ihm begehren, und mit unerbittlicher Strenge hat man trotz aller Frömmigkeit festgehalten an dem Grundsatz, dafs in dem Staat der Priester in vollkommener Machtlosigkeit zu verbleiben und, von allem Befehlen ausgeschlossen, gleich jedem andern Bürger dem geringsten Beamten Gehorsam zu leisten hat.

Charakter
des Cultus.

Die latinische Gottesverehrung beruht wesentlich auf dem Behagen des Menschen am Irdischen und nur in untergeordneter Weise auf der Furcht vor den wilden Naturkräften; sie bewegt sich darum auch vorwiegend in Aeufserungen der Freude, in Liedern und Gesängen, in Spielen und Tänzen, vor allem aber in Schmäusen. Wie überall bei den ackerbauenden regelmäfsig von Vegetabilien sich nährenden Völkerschaften war auch in Italien das Viehschlachten zugleich Hausfest und Gottesdienst; das Schwein ist den Göttern das wohlgefälligste Opfer nur darum, weil es der gewöhnliche Festbraten ist. Aber alle Verschwendung wie alle Ueberschwänglichkeit des Jubels ist dem gehaltenen römischen Wesen zuwider. Die Sparsamkeit gegen die Götter ist einer der hervortretendsten Züge des ältesten latinischen Cultes; und auch das freie Walten der Phantasie wird durch die sittliche Zucht, in der die Nation sich selber hält, mit

und abzufinden. So ist die römische Gottesfurcht wohl von gewaltiger Macht über die Gemüther der Menge, aber keineswegs jenes Bangen vor der allwaltenden Natur oder der allmächtigen Gottheit, das den pantheistischen und monotheistischen Anschauungen zu Grunde liegt, sondern sehr irdischer Art und kaum wesentlich verschieden von demjenigen Zagen, mit dem der römische Schuldner seinem gerechten, aber sehr genauen und sehr mächtigen Gläubiger sich naht. Es ist einleuchtend, daß eine solche Religion die künstlerische und die speculative Auffassung vielmehr zu erdrücken als zu zeitigen geeignet war. Indem der Grieche die naiven Gedanken der Urzeit mit menschlichem Fleisch und Blut umhüllte, wurden diese Götterideen nicht bloß die Elemente der bildenden und der dichtenden Kunst, sondern sie erlangten auch die Universalität und die Elasticität, welche die tiefste Eigenthümlichkeit der Menschennatur und eben darum der Kern aller Weltreligionen ist. Durch sie konnte die einfache Naturanschauung zu kosmogonischen, der schlichte Moralbegriff zu allgemein humanistischen Anschauungen sich vertiefen; und lange Zeit hindurch vermochte die griechische Religion die physischen und metaphysischen Vorstellungen, die ganze ideale Entwicklung der Nation in sich zu fassen und mit dem wachsenden Inhalt in Tiefe und Weite sich auszudehnen, bevor die Phantasie und die Speculation das Gefäß, das sie gehegt hatte, zersprengten. Aber in Latium blieb die Verkörperung der Gottheitsbegriffe so vollkommen durchsichtig, daß weder der Künstler noch der Dichter daran sich heranzubilden vermochte und die latiniſche Religion der Kunst stets fremd, ja feindlich gegenüberstand. Da der Gott nichts war und nichts sein durfte als die Vergeistigung einer irdischen Erscheinung, so fand er eben in diesem irdischen Gegenbild seine Stätte (*templum*) und sein Abbild; Wände und Idole von Menschenhand gemacht schienen die geistigen Vorstellungen nur zu trüben und zu befangen. Darum war der ursprüngliche römische Gottesdienst ohne Gottesbilder und Gotteshäuser; und wengleich auch in Latium, vermuthlich nach griechischem Vorbild, schon in früher Zeit der Gott im Bilde verehrt und ihm ein Häuschen (*aedicula*) gebaut ward, so galt doch diese bildliche Darstellung als den Gesetzen Numas zuwiderlaufend und überhaupt als unrein und fremdländisch. Mit Ausnahme etwa des doppelköpfigen Ianus hat die römische Religion kein ihr eigenthümliches Götterbild aufzuweisen und noch Varro spottete über die nach Puppen und Bilderchen verlangende Menge. Der Mangel aller zeugenden Kraft in der römischen

die Bedingung aller staatlichen Einigung ist. Es wäre darum wohl an der Zeit einmal abzulassen von jener kinderhaften Geschichtsbetrachtung, welche die Griechen nur auf Kosten der Römer oder die Römer nur auf Kosten der Griechen preisen zu können meint und wie man die Eiche neben der Rose gelten läßt, so auch die beiden grofsartigsten Organismen, die das Alterthum hervorgebracht hat, nicht zu loben oder zu tadeln, sondern es zu begreifen, dafs ihre Vorzüge gegenseitig durch ihre Mangelhaftigkeit bedingt sind. Der tiefste und letzte Grund der Verschiedenheit beider Nationen liegt ohne Zweifel darin, dafs Latium nicht, wohl aber Hellas in seiner Werdezeit mit dem Orient sich berührt hat. Kein Volksstamm der Erde für sich allein war grofs genug weder das Wunder der hellenischen noch späterhin das Wunder der christlichen Cultur zu erschaffen; diese Silberblicke hat die Geschichte da erzeugt, wo aramäische Religionsideen in indogermanischen Boden sich eingesenkt haben. Aber wenn eben darum Hellas das Prototyp der rein humanen, so ist Latium nicht minder für alle Zeiten das Prototyp der nationalen Entwicklung; und wir Nachfahren haben beides zu verehren und von beiden zu lernen.

Fremde
Culte.

Also war und wirkte die römische Religion in ihrer reinen und ungehemmten durchaus volksthümlichen Entwicklung. Es thut ihrem nationalen Charakter keinen Eintrag, dafs seit ältester Zeit Weise und Wesen der Gottesverehrung aus dem Auslande herübergenommen wurden; so wenig als die Schenkung des Bürgerrechts an einzelne Fremde den römischen Staat denationalisirt hat. Dafs man von Alters her mit den Latinern die Götter tauschte wie die Waaren, versteht sich; bemerkenswerther ist die Uebersiedelung von nicht stammverwandten Göttern und Gottesverehrungen. Von dem sabinischen Sondercult der Titier ist bereits gesprochen worden (S. 170). Ob auch aus Etrurien Götterbegriffe entlehnt worden sind, ist zweifelhafter; denn die *Lasen*, die ältere Bezeichnung der Genien (von *lascivus*), und die *Minerva*, die Göttin des Gedächtnisses (*mens, menervare*), welche man wohl als ursprünglich etruskisch zu bezeichnen pflegt, sind nach sprachlichen Gründen vielmehr in Latium heimisch. Sicher ist es auf jeden Fall, und paßt auch wohl zu allem was wir sonst vom römischen Verkehr wissen, dafs früher und ausgedehnter als irgend ein anderer ausländischer der griechische Cult in Rom Berücksichtigung fand. Den ältesten Anlaß gaben die griechischen Orakel. Die Sprache der römischen Götter beschränkte sich im Ganzen auf Ja und Nein und höchstens auf die Verkün-

digung ihres Willens durch das, wie es scheint, ursprünglich italische Werfen der Loose*); während seit uralter Zeit, wenn gleich erst wie es scheint in Folge der aus dem Osten empfangenen Anregung, die redseligeren Griechengötter wirkliche Wahrsprüche ertheilten. Solche Rathschläge in Vorrath zu haben waren die Römer gar früh bemüht, und Abschriften der Blätter der weissagenden Priesterin Apollons, der kymaeischen Sibylle deshalb eine hochgehaltene Gabe der griechischen Gastfreunde aus Campanien. Zur Lesung und Ausdeutung des Zauberbuches wurde in frühester Zeit ein eigenes nur den Augurn und Pontifices im Range nachstehendes Collegium von zwei Sachverständigen (*duoviri sacris faciundis*) bestellt, auch für dasselbe zwei der griechischen Sprache kundige Sklaven von Gemeindegewegen angeschafft; diese Orakelbewahrer ging man in zweifelhaften Fällen an, wenn es, um ein drohendes Unheil abzuwenden, eines gottesdienstlichen Actes bedurfte und man doch nicht wufste, welchem Gott und wie er zu beschaffen sei. Aber auch an den delphischen Apollon selbst wandten schon früh sich rathsuchende Römer; aufser den schon erwähnten Sagen über diesen Verkehr (S. 143) zeugt davon noch theils die Aufnahme des mit dem delphischen Orakel eng zusammenhängenden Wortes *thesaurus* in alle uns bekannte italische Sprachen, theils die älteste römische Form des Namens Apollon *Aperta*, der Eröffner, eine etymologisirende Entstellung des dorischen Apellon, deren Alter eben ihre Barbarei verräth. Auch der griechische Herakles ist früh als *Herclus, Hercoles, Hercules* in Italien einheimisch und dort in eigenthümlicher Weise aufgefaßt worden, wie es scheint zunächst als Gott des gewagten Gewinns und der aufserordentlichen Vermögensmehrung; weshalb sowohl von dem Feldherrn der Zehnte der gemachten Beute wie auch von dem Kaufmann der Zehnte des errungenen Guts ihm an dem Hauptaltar (*ara maxima*) auf dem Rindermarkt dargebracht zu werden pflegte. Er wurde darum überhaupt der Gott der kaufmännischen Verträge, die in älterer Zeit häufig an diesem Altar geschlossen und mit Eidschwur bekräftigt wurden, und fiel insofern mit dem alten latinischen Gott des Worthaltens (*deus fidius*) zusammen. Die Verehrung des Hercules ist früh eine der allerverbreitetsten geworden; er wurde, mit einem alten Schriftsteller zu reden, an

*) *Sors*, von *serere*, reihen. Es waren wahrscheinlich an einer Schnur gereichte Holztäfelchen, die geworfen verschiedenartige Figuren bildeten; was an die Runen erinnert.

regelmäßige Weise der Götterbefragung; aber die Titier schauten nach andern Vögeln als die ravnischen Augurn. Ueberall wo wir vergleichen können, zeigen sich ähnliche Verhältnisse; die Fassung der Götter als Abstractionen des Irdischen und ihre unpersönliche Natur sind beiden Stämmen gemein, Ausdruck und Ritual verschieden. Dafs dem damaligen Cultus diese Abweichungen gewichtig erschienen, ist begreiflich; wir vermögen den charakteristischen Unterschied, wenn einer bestand, nicht mehr zu erfassen.

Aber aus den Trümmern, die vom etruskischen Sacralwesen auf uns gekommen sind, redet ein anderer Geist. Es herrscht in ihnen eine düstere und dennoch langweilige Mystik, Zahlenspiel und Zeichendeuterei und jene feierliche Inthronisirung des reinen Aberwitzes, die zu allen Zeiten ihr Publikum findet. Wir kennen zwar den etruskischen Cult bei weitem nicht in solcher Vollständigkeit und Reinheit wie den latinischen; aber mag die spätere Grübelelei auch manches erst hineingetragen haben und mögen auch gerade die düstern und phantastischen, von dem latinischen Cult am meisten sich entfernenden Sätze uns vorzugsweise überliefert sein, was beides in der That nicht wohl zu bezweifeln ist, so bleibt immer noch genug übrig um die Mystik und Barbarei dieses Cultes als im innersten Wesen des etruskischen Volkes begründet zu bezeichnen. — Ein innerlicher Gegensatz des sehr ungenügend bekannten etruskischen Gottheitsbegriffs zu dem italischen läfst sich nicht erfassen; aber bestimmt treten unter den etruskischen Göttern die bösen und schadenfrohen in den Vordergrund, wie denn auch der Cult grausam ist und namentlich das Opfern der Gefangenen einschließt — so schlachtete man in Caere die gefangenen Phokaeer, in Tarquinii die gefangenen Römer. Statt der stillen in den Räumen der Tiefe friedlich schaltenden Welt der abgeschiedenen „guten Geister“, wie die Latiner sie sich dachten, erscheint hier eine wahre Hölle, in die die armen Seelen zur Peinigung durch Schlägel und Schlangen abgeholt werden von dem Todtenführer, einer wilden halb thierischen Greisengestalt mit Flügeln und einem großen Hammer; einer Gestalt, die man später in Rom bei den Kampfspielen verwandte um den Mann zu costumiren, der die Leichen der Erschlagenen vom Kampfplatz wegschaffte. So fest ist mit diesem Zustand der Schatten die Pein verbunden, dafs es sogar eine Erlösung daraus giebt, die nach gewissen geheimnißvollen Opfern die arme Seele versetzt unter die oberen Götter. Es ist merkwürdig, dafs um ihre Unterwelt zu bevölkern, die Etrusker früh

Etruskische
Religion.

KAPITEL XIII.

Ackerbau, Gewerbe und Verkehr.

Ackerbau und Verkehr sind so innig verwachsen mit der Verfassung und der äußeren Geschichte der Staaten, daß schon bei deren Schilderung vielfach auf dieselben Rücksicht genommen werden mußte. Hier soll es versucht werden, anknüpfend an jene einzelnen Betrachtungen die italische, namentlich die römische Oekonomie zusammenfassend und ergänzend zu schildern.

Ackerbau.

Daß der Uebergang von der Weide- zur Ackerwirtschaft jenseit der Einwanderung der Italiker in die Halbinsel fällt, ward schon bemerkt (S. 19). Der Feldbau blieb der Grundpfeiler aller italischen Gemeinden, der sabellischen und der etruskischen nicht minder als der latinischen; eigentliche Hirtenstämme hat es in Italien in geschichtlicher Zeit nicht gegeben, obwohl natürlich die Stämme überall, je nach der Art der Oertlichkeit in geringerem oder stärkerem Mafse, neben dem Ackerbau die Weidewirtschaft betrieben. Wie innig man es empfand, daß jedes Gemeinwesen auf dem Ackerbau beruhe, zeigt die schöne Sitte die Anlage neuer Städte damit zu beginnen, daß man dort, wo der künftige Mauerring sich erheben sollte, mit dem Pflug eine Furche vorzeichnete. Daß namentlich in Rom, über dessen agrarische Verhältnisse sich allein mit einiger Bestimmtheit sprechen läßt, nicht bloß der Schwerpunkt des Staates ursprünglich in der Bauerschaft lag, sondern auch dahin gearbeitet ward die Gesamtheit der Ansässigen immer festzuhalten als den Kern der Gemeinde, zeigt am klarsten die servianische Reform. Nachdem im Laufe der Zeit ein großer Theil des römischen Grundbesitzes in die Hände von Nichtbürgern gelangt war und also die

Rechte und Pflichten der Bürgerschaft nicht mehr auf der Ansässigkeit ruhten, beseitigte die reformirte Verfassung dies Mißverhältniß und die daraus drohenden Gefahren nicht bloß für einmal, sondern für alle Folgezeit, indem sie die Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf ihre politische Stellung ein für allemal schied in „Ansässige“ und „Kindererzieler“ und auf jene die gemeinen Lasten legte, denen die gemeinen Rechte im natürlichen Lauf der Entwicklung nachfolgen mußten. Auch die ganze Kriegs- und Eroberungspolitik der Römer war ebenso wie die Verfassung basirt auf die Ansässigkeit; wie im Staat der ansässige Mann allein galt, so hatte der Krieg den Zweck die Zahl der ansässigen Gemeindeglieder zu vermehren. Die überwundene Gemeinde ward entweder genöthigt ganz in der römischen Bauerschaft aufzugehen, oder, wenn es zu diesem Aeufsersten nicht kam, wurde ihr doch nicht Kriegscontribution oder fester Zins auferlegt, sondern die Abtretung eines Theils, gewöhnlich eines Drittels ihrer Feldmark, wo dann regelmäfsig römische Bauerhöfe entstanden. Viele Völker haben gesiegt und erobert wie die Römer; aber keines hat gleich dem römischen den erkämpften Boden also im Schweife seines Angesichts sich zu eigen gemacht und, was die Lanze gewonnen hatte, mit der Pflugschaar zum zweitemal erworben. Was der Krieg gewinnt, kann der Krieg wieder entreißen, aber nicht also die Eroberung, die der Pflüger macht; wenn die Römer viele Schlachten verloren, aber kaum je bei dem Frieden römischen Boden abgetreten haben, so verdanken sie dies dem zähen Festhalten der Bauern an ihrem Acker und Eigen. In der Beherrschung der Erde liegt die Kraft des Mannes und des Staates; die Gröfse Roms ist gebaut auf die ausgedehnteste und unmittelbarste Herrschaft der Bürger über den Boden und auf die geschlossene Einheit dieser also festgegründeten Bauerschaft.

Daß in ältester Zeit das Ackerland gemeinschaftlich, wahr-^{Feldgemein-}scheinlich nach den einzelnen Geschlechtsgenossenschaften ^{schaft.} bestellt und erst der Ertrag unter die einzelnen dem Geschlecht angehörigen Häuser vertheilt ward, ist bereits angedeutet worden (S. 37. 67); wie denn Feldgemeinschaft und Geschlechtergemeinde innerlich zusammenhängen und auch späterhin in Rom noch das Zusammenwohnen und Wirthschaften der Mitbesitzer sehr häufig vorkam*). Selbst die römische Rechtsüberlieferung

*) Die bei der deutschen Feldgemeinschaft vorkommende Verbindung getheilten Eigenthums der Genossen und gemeinschaftlicher Bestellung

weißt noch zu berichten, daß das Vermögen anfänglich in Vieh und Bodenbenutzung bestand und erst später das Land unter die Bürger zu Sondereigenthum aufgetheilt ward*). Besseres Zeugniß dafür gewährt die älteste Bezeichnung des Vermögens als ‚Viehstand‘ oder ‚Skaven- und Viehstand‘ (*pecunia, familia pecuniaque*) und des Sonderguts der Hauskinder und Skaven als ‚Schäfchen‘ (*peculium*); ferner die älteste Form des Eigenthumserwerbs durch Handangreifen (*mancipatio*), was nur für bewegliche Sachen angemessen ist (S. 154) und vor allem das älteste Maß des ‚Eigenlandes‘ (*heredium* von *herus*, Herr) von 2 Jugern oder preussischen Morgen, das nur Gartenland, nicht Hufe, gewesen sein kann**). Wann und wie die Auftheilung

durch die Genossenschaft hat in Italien schwerlich je bestanden. Wäre hier, wie bei den Deutschen, jeder Genosse als Eigenthümer eines Einzelheckes in jedem wirtschaftlich abgegrenzten Theile der Gesamtmark betrachtet worden, so würde doch wohl die spätere Sonderwirtschaft von zerstückelten Hufen ausgehen. Allein es ist vielmehr das Gegentheil der Fall; die Individualnamen der römischen Hufen (*fundus Cornelianus*) zeigen deutlich, daß der römische Grundbesitz von Haus aus factisch geschlossen war.

*) Cicero (*de rep.* 2, 9. 14; vgl. Plutarch q. Rom. 15) berichtet: *Tum* (zur Zeit des Romulus) *erat res in pecore et locorum possessionibus, ex quo pecuniosi et locupletes vocabantur.* — (Numa) *primum arros, quos bello Romulus ceperat, divisit viritum civibus.* Ebenso läßt Dionys den Romulus das Land in 30 Curienstricte theilen, den Numa die Grenzsteine setzen und das Terminalienfest einführen (1, 7. 2, 74; daraus Plutarch Numa 16).

**) Da dieser Behauptung fortwährend noch widersprochen wird, so mögen die Zahlen reden. Die römischen Landwirthe der späteren Republik und der Kaiserzeit rechnen durchschnittlich für das Iugerum als Aussaat 5 römische Scheffel Weizen, als Ertrag das fünffache Korn; der Ertrag eines Heredium ist demnach, selbst wenn man, von dem Haus- und Hofraum absehend, es lediglich als Ackerland betrachtet und auf Brachjahre keine Rücksicht nimmt, 50 oder nach Abzug des Saatkorns 40 Scheffel. Auf den erwachsenen schwer arbeitenden Skaven rechnet Cato (e. 56) für das Jahr 51 Scheffel Weizen. Die Frage, ob eine römische Familie von dem Heredium leben konnte oder nicht, mag danach sich jeder selber beantworten. Es läßt dies Ergebnis sich auch weder dadurch erschüttern, daß man auf die Nebennutzungen hinweist, welche das Ackerland selbst und die Gemeinweide an Feigen, Gemüse, Milch, Fleisch (besonders durch die alte und intensive Schweinezucht) u. dgl. abwirft, denn die römische Weidewirtschaft war in der älteren Zeit zwar keineswegs unbedeutend, aber doch von untergeordneter Bedeutung und die Hauptnahrung des Volkes notorisch das Getreide; noch dadurch, daß man auf die Intensität der älteren Cultur pocht. Man mag annehmen, daß durchschnittlich nicht das fünfte, sondern das zehnte Korn gewonnen ward, auch die Nachernte des Ackers und die Feigenernte in Anschlag bringen:

worden sind, ist nicht wahrscheinlich. Den Pflug zog der Stier, auch die Kuh; zum Tragen der Lasten dienten Pferde, Esel und Maulthiere. Eine selbstständige Viehwirthschaft zur Gewinnung des Fleisches oder der Milch bestand wenigstens auf dem in Geschlechtseigenthum stehenden Land nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang; wohl aber wurden außer dem Kleinvieh, das man auf die gemeine Weide mit auftrieb, auf dem Bauerhof Schweine und Geflügel, besonders Gänse gehalten. Im Allgemeinen ward man nicht müde zu pflügen und wieder zu pflügen — der Acker galt als mangelhaft bestellt, bei dem die Furchen nicht so dicht gezogen waren, daß das Eggen entbehrt werden konnte; aber der Betrieb war mehr intensiv als intelligent und der mangelhafte Pflug, das unvollkommene Ernte- und Dreschverfahren blieben unverändert. Mehr als das hartnäckige Festhalten der Bauern an dem Hergebrachten wirkte hiezu wahrscheinlich die geringe Entwicklung der rationellen Mechanik; denn dem praktischen Italiener war die gemüthliche Anhänglichkeit an die mit der ererbten Scholle überkommene Bestellungsweise fremd, und einleuchtende Verbesserungen der Landwirthschaft, wie zum Beispiel der Anbau von Futterkräutern und das Berieselungssystem der Wiesen, mögen schon früh von den Nachbarvölkern übernommen oder selbstständig entwickelt worden sein; begann doch die römische Litteratur selbst mit der theoretischen Behandlung des Ackerbaus. Der fleißigen und verständigen Arbeit folgte die erfreuliche Rast; und auch hier machte die Religion ihr Recht geltend die Mühsal des Lebens auch dem Niedrigen durch Pausen der Erholung und der freieren menschlichen Bewegung zu mildern. Viermal im Monat, also durchschnittlich jeden achten Tag (*nonae*) geht der Bauer in die Stadt, um zu verkaufen und zu kaufen und seine übrigen Geschäfte zu besorgen. Eigentliche Arbeitsruhe bringen aber nur die einzelnen Festtage und vor allem der Feiermonat nach vollbrachter Wintersaat (*feriae sementivae*); während dieser Fristen rastete nach dem Gebote der Götter der Pflug und es ruhten in Feiertagsmuse nicht bloß der Bauer, sondern auch der Knecht und der Stier. — In solcher Weise etwa ward die gewöhnliche römische Bauerstelle in ältester Zeit bewirthschaftet. Gegen schlechte Verwaltung gab es für die Anerben keinen anderen Schutz, als das Recht den leichtsinnigen Verschleuderer ererbten Vermögens gleichsam als einen Wahnsinnigen unter Vormundschaft stellen zu lassen (S. 154). Den Frauen war überdies das eigene Verfügungsrecht wesentlich entzogen, und wenn sie sich verheiratheten, gab man ihnen regelmäsig

austheilen wie der Vater an die Kinder, hieher zu ziehen und wird ursprünglich der Gutsbesitzer den Theil seines Grundstückes, den er nicht selber zu bewirtschaften vermochte, oder auch das ganze Gut in kleinen Parzellen unter abhängige Leute zur Bestellung vertheilt haben, wie dies noch jetzt in Italien allgemein geschieht. Der Empfänger konnte Hauskind oder Sklave des Verleihers sein; wenn er ein freier Mann war, so war sein Verhältniß dasjenige, welches später unter dem Namen des ‚Bittbesitzes‘ (*precarium*) erscheint. Der Empfänger behielt diesen, so lange es dem Verleiher beliebte und hatte kein gesetzliches Mittel um sich gegen denselben im Besitz zu schützen; vielmehr konnte dieser ihn jederzeit nach Gefallen ausweisen. Eine Gegenleistung des Bodennutzers an den Bodeneigenthümer lag in dem Verhältniß nicht nothwendig; ohne Zweifel aber fand sie häufig statt und mag wohl in der Regel in der Abgabe eines Theils vom Fruchtertrag bestanden haben, wo dann das Verhältniß der späteren Pacht sich nähert, immer aber von ihr unterschieden bleibt theils durch den Mangel eines festen Endtermins, theils durch den Mangel der Klagbarkeit auf beiden Seiten und den lediglich durch das Ausweisungsrecht des Verpächters vermittelten Rechtsschutz der Pachtforderung. Offenbar war dies wesentlich ein Treuverhältniß und konnte ohne das Hinzutreten eines mächtigen religiös geheiligten Herkommens nicht bestehen; aber dieses fehlte auch nicht. Das durchaus sittlich-religiöse Institut der Clientel ruhte ohne Zweifel im letzten Grunde auf dieser Zuweisung der Bodennutzungen. Dieselbe wurde auch keineswegs erst durch die Aufhebung der Feldgemeinschaft möglich; denn wie nach dieser der Einzelne, konnte vorher das Geschlecht die Mitnutzung seiner Mark abhängigen Leuten gestatten, und eben damit hängt ohne Zweifel zusammen, daß die römische Clientel nicht persönlich war, sondern von Haus aus der Client mit seinem Geschlecht sich dem Patron und seinem Geschlecht zu Schutz und Treue anbefahl. Aus dieser ältesten Gestalt der römischen Gutswirtschaft erklärt es sich, weshalb aus den großen Grundbesitzern in Rom ein Land-, kein Stadtadel hervorging. Da die verderbliche Institution der Mittelmänner den Römern fremd blieb, fand sich der römische Gutsherr nicht viel weniger an den Grundbesitz gefesselt als der Pächter und der Bauer; er sah überall selbst zu und griff selber ein und auch dem reichen Römer galt es als das höchste Lob ein guter Landwirth zu heißen. Sein Haus war auf dem Lande; in der Stadt hatte er nur ein Quartier um seine Geschäfte dort zu besorgen und etwa während der

heissen Zeit dort die reinere Luft zu athmen. Vor allem aber wurde durch diese Ordnungen eine sittliche Grundlage für das Verhältniß der Vornehmen zu den Geringen hergestellt und dadurch dessen Gefährlichkeit wesentlich gemindert. Die freien Bittpächter, hervorgegangen aus heruntergekommenen Bauerfamilien, zugewandten Leuten und Freigelassenen, machten die große Masse des Proletariats aus (S. 90) und waren von dem Grundherrn nicht viel abhängiger als es der kleine Zeitpächter dem großen Gutsbesitzer gegenüber unvermeidlich ist. Die für den Herrn den Acker bauenden Knechte waren ohne Zweifel bei weitem weniger zahlreich als die freien Pächter. Ueberall wo die einwandernde Nation nicht sogleich eine Bevölkerung in Masse geknechtet hat, scheinen Sklaven anfänglich nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden gewesen zu sein und in Folge dessen die freien Arbeiter eine ganz andere Rolle im Staate gehabt zu haben als in der wir später sie finden. Auch in Griechenland erscheinen in der älteren Epoche die ‚Tagelöhner‘ (*θητες*) vielfach an der Stelle der späteren Sklaven und hat in einzelnen Gemeinden, zum Beispiel bei den Lokrern, es bis in die historische Zeit keine Sklaverei gegeben. Selbst der Knecht aber war doch regelmäsig italischer Abkunft; der volskische, sabinische, etruskische Kriegsgefangene mußte seinem Herrn anders gegenüberstehen als in späterer Zeit der Syrer und der Kelte. Dazu hatte er als Parzelleninhaber zwar nicht rechtlich, aber doch thatsächlich Land und Vieh, Weib und Kind wie der Gutsherr und seit es eine Freilassung gab (S. 157), lag die Möglichkeit sich frei zu arbeiten ihm nicht fern. Wenn es mit dem großen Grundbesitz der ältesten Zeit sich also verhielt, so war er keineswegs eine offene Wunde des Gemeinwesens, sondern für dasselbe vom wesentlichsten Nutzen. Nicht bloß verschaffte er nach Verhältniß eben so vielen Familien eine wenn auch im Ganzen geringere Existenz wie der mittlere und kleine; sondern es erwachsen auch in den verhältnißmäßig hoch und frei gestellten Grundherren die natürlichen Leiter und Regierer der Gemeinde, in den ackerbauenden und eigenthumlosen Bittpächtern aber das rechte Material für die römische Colonisationspolitik, welche ohne ein solches nimmermehr gelingen konnte; denn der Staat kann wohl dem Vermögenlosen Land, aber nicht demjenigen, der kein Ackerbauer ist, den Muth und die Kraft geben um die Pflugschaar zu führen.

Das Weideland ward von der Landauftheilung nicht betroffen. Es ist der Staat, nicht die Geschlechtsgenossenschaft, der als Eigenthümer der Gemeinweide betrachtet wird, und theils

Weidewirtschaft.
schaft.

dieselbe für seine eignen, für die Opfer und zu andern Zwecken bestimmten und durch die Viehbusen stets in ansehnlichem Stande gehaltenen Heerden benutzt, theils den Viehbesitzern das Auftreiben auf dieselbe gegen eine mäßige Abgabe (*scriptura*) gestattet. Das Triftrecht am Gemeindeanger mag ursprünglich thatsächlich in einem gewissen Verhältniß zum Grundbesitz gestanden haben, allein eine rechtliche Verknüpfung der einzelnen Ackerhufe mit einer bestimmten Theilnutzung der Gemeinweide kann in Rom schon deshalb nie stattgefunden haben, weil das Eigenthum auch von dem Insassen erworben werden konnte, das Nutzungsrecht aber stets Vorrecht des Bürgers blieb und dem Insassen nur ausnahmsweise durch königliche Gnade gewährt ward. In dieser Epoche indeß scheint das Gemeindeland in der Volkswirtschaft überhaupt nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben, da die ursprüngliche Gemeinweide wohl nicht sehr ausgedehnt war, das eroberte Land aber wohl größtentheils sogleich unter die Geschlechter oder später unter die Einzelnen als Ackerland vertheilt ward.

Gewerle. Dafs der Ackerbau in Rom wohl das erste und ausgedehnteste Gewerbe war, daneben aber andere Zweige der Industrie nicht gefehlt haben, folgt schon aus der frühen Entwicklung des städtischen Lebens in diesem Emporium der Latiner, und in der That werden unter den Institutionen des Königs Numa, das heißt unter den seit unvordenklicher Zeit in Rom bestehenden Einrichtungen, acht Handwerkerzünfte aufgezählt: der Flötenbläser, der Goldschmiede, der Kupferschmiede, der Zimmerleute, der Walker, der Färber, der Töpfer, der Schuster — womit für die älteste Zeit, wo man das Brothbacken und die gewerbmäßige Arzneikunst noch nicht kannte und die Frauen des Hauses die Wolle zu den Kleidern selber spannen, der Kreis der auf Bestellung für fremde Rechnung arbeitenden Gewerke wohl im Wesentlichen erschöpft sein wird. Merkwürdig ist es, dafs keine eigene Zunft der Eisenarbeiter erscheint. Es bestätigt dies aufs Neue, dafs man in Latium erst verhältnißmäßig spät mit der Bearbeitung des Eisens begonnen hat; weshalb denn auch im Ritual zum Beispiel für den heiligen Pflug und das priesterliche Scheermesser bis in die späteste Zeit durchgängig nur Kupfer verwandt werden durfte. Für das städtische Leben Roms und seine Stellung zu der latinischen Landschaft müssen diese Gewerkschaften in der ältesten Periode von großer Bedeutung gewesen sein, die nicht abgemessen werden darf nach den späteren durch die Masse der für den Herrn oder auf seine Rechnung ar-

beitenden Handwerkersklaven und die steigende Einfuhr von Luxuswaaren gedrückten Verhältnissen des römischen Handwerks. Die ältesten Lieder Roms feierten nicht bloß den gewaltigen Streitgott Marners, sondern auch den kundigen Waffenschmied Mamurius, der nach dem göttlichen vom Himmel gefallenen Musterschild seinen Mitbürgern gleiche Schilde zu schmieden verstanden hatte; der Gott des Feuers und der Esse Volcanus erscheint bereits in dem uralten römischen Festverzeichniß (S. 165). Auch in dem ältesten Rom sind also wie aller Orten die Kunst die Pflugschaar und das Schwert zu schmieden und sie zu führen Hand in Hand gegangen und fand sich nichts von jener hoffärtigen Verachtung der Gewerke, die später daselbst begegnet. Seit indeß die servianische Ordnung den Heerdienst ausschließlich auf die Ansässigen legte, waren die Industriellen zwar nicht gesetzlich, aber doch wohl in Folge ihrer durchgängigen Nichtansässigkeit thatsächlich vom Waffenrecht ausgeschlossen, außer insofern aus den Zimmerleuten, den Kupferschmieden und gewissen Klassen der Spielleute eigene militärisch organisirte Abtheilungen dem Heer beigegeben wurden; und es mag dies wohl der Anfang sein zu der späteren sittlichen Geringschätzung und politischen Zurücksetzung der Gewerke. Die Einrichtung der Zünfte hatte ohne Zweifel denselben Zweck wie die der auch im Namen ihnen gleichenden Priestergemeinschaften: die Sachverständigen thaten sich zusammen, um die Tradition fester und sicherer zu bewahren. Dafs unkundige Leute in irgend einer Weise ferngehalten wurden, ist wahrscheinlich; doch finden sich keine Spuren weder von monopolistischen Tendenzen noch von Schutzmitteln gegen schlechte Fabrication — freilich sind auch über keine Seite des römischen Volkslebens die Nachrichten so völlig verstiegt wie über die Gewerke.

Dafs der italische Handel sich in der ältesten Epoche auf den Verkehr der Italiker unter einander beschränkt hat, versteht sich von selbst. Die Messen (*mercatus*), die wohl zu unterscheiden sind von den gewöhnlichen Wochenmärkten (*nundinae*), sind in Latium sehr alt. Sie mögen sich zunächst an die internationalen Zusammenkünfte und Feste angelehnt, vielleicht also in Rom mit der Festfeier in dem Bundestempel auf dem Aventin in Verbindung gestanden haben; die Latiner, die hiezu jedes Jahr am 13. August nach Rom kamen, mochten diese Gelegenheit zugleich benutzen, um ihre Angelegenheiten in Rom zu erledigen und ihren Bedarf daselbst einzukaufen. Aehnliche und vielleicht noch größere Bedeutung hatte für Etrurien die jährliche Landesver-

100-
ndel.Italiischer
Binnenhand-
del.

Kunstübung die Rede ist, noch deutlicher zeigen, daß die Architektur wie die Plastik in Thon und Metall daselbst in sehr früher Zeit durch griechischen Einfluß eine mächtige Anregung empfangen haben, das heißt, daß die ältesten Werkzeuge und die ältesten Muster aus Griechenland gekommen sind. In die eben erwähnten Grabkammern waren außer dem Goldschmuck noch mit eingelegt Gefäße von bläulichem Schmelzglas oder grünlichem Thon, nach Material und Stil wie nach den eingedrückten Hieroglyphen zu schliessen, aegyptischen Ursprungs; Salbgefäße von orientalischem Alabaster, darunter mehrere als Isis geformt; Straußeneier mit gemalten oder eingeschnitzten Sphinxen und Greifen; Glas- und Bernsteinperlen. Die letzten können aus dem Norden auf dem Landweg gekommen sein; die übrigen Gegenstände aber beweisen die Einfuhr von Salben und Schmucksachen aller Art aus dem Orient. Eben daher kamen Linnen und Purpur, Elfenbein und Weihrauch, was ebenso der frühe Gebrauch der linnenen Binden, des purpurnen Königsgewandes, des elfenbeinernen Königsscepters und des Weihrauchs beim Opfer beweist wie die uralten Lehnnamen (*λίνον limum*; *πορφύρα purpura*; *σκήπτρον σκίπυον scipio*, auch wohl *έλέφας ebur*; *θύος thus*). Eben dahin gehört die Entlehnung einer Anzahl auf Eß- und Trinkwaren bezüglicher Wörter, namentlich die Benennung des Oels (vgl. S. 191), der Krüge (*άμφορεύς amph[er]ora ampulla*; *κρατήρ cratera*), des Schmausens (*κωμάζω comissari*), des Leckergerichts (*όψώνιον opsonium*), des Teiges (*μάζα massa*) und verschiedener Kuchennamen (*γλυκός lucus*; *πλακός placenta*; *τυρός turunda*), wogegen umgekehrt die lateinischen Namen der Schüssel (*patina patina*) und des Specks (*arvina arβίνη*) in das sicilische Griechisch Eingang gefunden haben. Die spätere Sitte, den Todten attisches, kerkyraeisches und campanisches Luxusgeschirr ins Grab zu stellen, beweist eben wie diese sprachlichen Zeugnisse den frühen Vertrieb der griechischen Töpferwaren nach Italien. Daß die griechische Lederarbeit in Latium wenigstens bei der Armatur Eingang fand, zeigt die Verwendung des griechischen Wortes für Leder (*αύτιος*) bei den Latinern für den Schild (*scutum*; wie *lorica* von *lorum*). Endlich gehören hierher die zahlreichen aus dem Griechischen entlehnten Schifferausdrücke, obwohl die Hauptschlagwörter für die Segelschiffahrt: Segel, Mast und Raa doch merkwürdiger Weise rein lateinisch gebildet sind*); ferner die griechische Benennung des

* *Vokum* ist sicher lateinischen Ursprungs; ebenso *malus*, zumal da

Briefes (*έπιστολή, epistula*), der Marke (*tessera*, von *τέσσαρα*), der Wage (*στατήρ, statera*) und des Aufgeldes (*άρραβών, arrabo, arra*) im Lateinischen und umgekehrt die Aufnahme italischer Rechtsausdrücke in das sicilische Griechisch (S. 159), so wie der nachher zu erwähnende Austausch der Münz-, Mafs- und Gewichtsverhältnisse und Namen. Namentlich der barbarische Charakter, den alle diese Entlehnungen an der Stirne tragen, vor allem die charakteristische Bildung des Nominativs aus dem Accusativ (*placenta* = *πλακούντα*; *ampora* = *άμφορέα*; *statera* = *στατήρα*), ist der klarste Beweis ihres hohen Alters. Auch die Verehrung des Handelsgottes (*Mercurius*) erscheint von Haus aus durch griechische Vorstellungen bedingt und selbst sein Jahrfest darum auf die Iden des Mai gelegt zu sein, weil die hellenischen Dichter ihn feierten als den Sohn der schönen Maia. — Sonach bezog das älteste Italien so gut wie das kaiserliche Rom seine Luxuswaaren aus dem Osten, bevor es nach den von dort empfangenen Mustern selbst zu fabriciren versuchte; zum Austausch aber hatte es nichts zu bieten als seine Rohproducte, also vor allen Dingen sein Kupfer, Silber und Eisen, dann Sklaven und Schiffsbauholz, den Bernstein von der Ostsee und, wenn etwa im Ausland Missernte eingetreten war, sein Getreide.

Aus diesem Stande des Waarenbedarfs und der dagegen anzubietenden Aequivalente ist schon früher erklärt worden, warum sich der italische Handel in Latium und in Etrurien so verschiedenartig gestaltete. Die Latiner, denen alle hauptsächlichen Ausfuhrartikel mangelten, konnten nur einen Passivhandel führen und mußten schon in ältester Zeit das Kupfer, dessen sie nothwendig bedurften, von den Etruskern gegen Vieh oder Sklaven eintauschen, wie denn der uralte Vertrieb der letzteren auf das rechte Tiberufer schon erwähnt ward (S. 106); dagegen mußte

Handel in Latium passiv, in Etrurien activ.

dies nicht bloß den Mast-, sondern überhaupt den Baum bezeichnet; auch *antenna* kann von *ανά (anhelare, antostari)* und *tendere* = *supertensa* herkommen. Dagegen sind griechisch *gubernare* steuern *κυβερνάν, ancora* Anker *άγκυρα, prora* Vordertheil *πρώρα, aplustre* Schiffshintertheil *άπλουστον, anquina* der die Raaen festhaltende Strick *άγκυρα, nausea* Seekrankheit *ναύστα*. Die alten vier Hauptwinde — *aquila* der Adlerwind, die nordöstliche Tramontana; *voluturnus* (unsicherer Ableitung, vielleicht der Geierwind), der Südost; *auster*, der ausdörende Südwestwind, der Scirocco; *favonius*, der günstige vom tyrrhenischen Meer herwehende Nordwestwind — haben einheimische nicht auf Schiffahrt bezügliche Namen; alle übrigen lateinischen Windnamen aber sind griechisch (wie *eurus, notus*) oder aus griechischen übersetzt (z. B. *solanus* = *άπηνλιώτης, Africus* = *άψ*).

KAPITEL XIV.

M a ß u n d S c h r i f t .

Die Kunst des Messens unterwirft dem Menschen die Welt; durch die Kunst des Schreibens hört seine Erkenntniß auf so vergänglich zu sein wie er selbst ist; sie beide geben dem Menschen, was die Natur ihm versagte, Allmacht und Ewigkeit. Es ist der Geschichte Recht und Pflicht den Völkern auch auf diesen Bahnen zu folgen.

Um messen zu können, müssen vor allen Dingen die Begriffe der zeitlichen, räumlichen und Gewichtseinheit und des aus gleichen Theilen bestehenden Ganzen, das heißt die Zahl und das Zahlensystem entwickelt werden. Dazu bietet die Natur als nächste Anhaltspunkte für die Zeit die Wiederkehr der Sonne und des Mondes oder Tag und Monat, - für den Raum die Länge des Mannesfußes, der leichter mißt als der Arm, für die Schwere diejenige Last, welche der Mann mit ausgestrecktem Arm schwebend auf der Hand zu wiegen (*librare*) vermag oder das ‚Gewicht‘ (*libra*). Als Anhalt für die Vorstellung eines aus gleichen Theilen bestehenden Ganzen liegt nichts so nahe als die Hand mit ihren fünf oder die Hände mit ihren zehn Fingern, und hierauf beruht das Decimalsystem. Es ist schon bemerkt worden, daß diese Elemente alles Zählens und Messens nicht bloß über die Trennung des griechischen und lateinischen Stammes, sondern bis in die fernste Urzeit zurückreichen. Wie alt namentlich die Messung der Zeit nach dem Monde ist, beweist die Sprache (S. 18); selbst die Weise, die zwischen den einzelnen Mondphasen verfließenden Tage nicht von der zuletzt eingetretenen vorwärts, sondern von

Italiische
Maße.

barkeit des Jahresanfangs und der Monatsnamen sind kleinere Abweichungen in den Ordnungsnummern und den Benennungen mit der Annahme einer gemeinschaftlichen Grundlage wohl vereinbar; ebenso konnten bei jenem Kalenderschema, das thatsächlich von dem Mondumlaufe ganz absieht, die Latiner leicht zu ihren ganz willkürlichen, etwa nach Jahrfesten abgegrenzten Monatlängen kommen, wie denn beispielsweise in den albanischen die Monate zwischen 16 und 36 Tagen schwanken. Wahrscheinlich also ist die griechische Trieteris von Unteritalien aus frühzeitig wenigstens nach Latium, vielleicht auch zu andern italischen Stämmen gelangt und hat dann in den einzelnen Stadtkalendern weitere untergeordnete Umgestaltungen erfahren. — Zur Messung mehrjähriger Zeiträume konnte man sich der Regierungsjahre der Könige bedienen; doch ist es zweifelhaft, ob diese dem Orient geläufige Datirung in Griechenland und Italien in ältester Zeit vorgekommen ist. Dagegen scheint an die vierjährige Schaltperiode und die damit verbundene Schätzung und Sühnung der Gemeinde eine der griechischen Olympiadenzählung der Anlage nach gleiche Zählung der Lustren angeknüpft zu haben, die indess in Folge der bald in der Abhaltung der Schätzungen einreisenden Unregelmäßigkeit ihre chronologische Bedeutung früh wieder eingebüßt hat.

Hellenische
Alphabete
nach Italien.

Jünger als die Mefskunst ist die Kunst der Lautschrift. Die Italiker haben so wenig wie die Hellenen von sich aus eine solche entwickelt, obwohl in den italischen Zahlzeichen (S. 208), etwa auch in dem uralt italischen und nicht aus hellenischem Einflusse hervorgegangenen Gebrauch des Loosziehens mit Holztäfelchen, die Ansätze zu einer solchen Entwicklung gefunden werden können. Wie schwierig die erste Individualisirung der in so mannichfaltigen Verbindungen auftretenden Laute gewesen sein muß, beweist am besten die Thatsache, daß für die gesamte aramaeische, indische, griechisch-römische und heutige Civilisation ein einziges von Volk zu Volk und von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanztes Alphabet ausgereicht hat und heute noch ausreicht; und auch dieses bedeutungsvolle Erzeugniß des Menschengenies ist gemeinsame Schöpfung der Aramaeer und der Indogermanen. Der semitische Sprachstamm, in dem der Vocal untergeordneter Natur ist und nie ein Wort beginnen kann, erleichtert eben deshalb die Individualisirung der Consonanten; weshalb denn auch hier das erste der Vocale aber noch entbehrende Alphabet erfunden worden ist. Erst die Inder und die Griechen haben, jedes Volk selbstständig und in höchst abweichender Weise, aus der durch den Handel

ihnen zugeführten aramaeischen Cosonantenschrift das vollständige Alphabet erschaffen durch Hinzufügung der Vocale, welche erfolgte durch die Verwendung vier für die Griechen als Consonantenzeichen unbrauchbarer Buchstaben für die vier Vocale a e i o und durch Neubildung des Zeichens für u , also durch Einführung der Silbe in die Schrift statt des bloßen Consonanten, oder wie Palamedes bei Euripides sagt:

Heilmittel also ordnend der Vergessenheit
Fügt' ich lautlos und lautend in Silben ein
Und fand des Schreibens Wissenschaft den Sterblichen.

Dies aramaeisch-hellenische Alphabet ist denn auch den Italikern zugebracht worden und zwar durch die sicilischen oder italischen Hellenen, nicht aber durch die Ackercolonien Großgriechenlands, sondern durch die Kaufleute von Kyme oder Naxos, von denen es zunächst nach den uralten Vermittlungsstätten des internationalen Verkehrs in Latium und Etrurien, nach Rom und Caere gelangt sein wird. Das Alphabet, das die Italiker empfangen, ist keineswegs das älteste hellenische: es hatte schon mehrfache Modificationen erfahren, namentlich den Zusatz der drei Buchstaben ξ φ χ und die Abänderung der Zeichen für ι γ λ *). Auch

*) Die Geschichte des Alphabets bei den Hellenen besteht im Wesentlichen darin, daß gegenüber dem Uralphabet von 23 Buchstaben, das heißt dem vocalisirten und mit dem u vermehrten phoenikischen, die verschiedenartigsten Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung desselben gemacht worden sind und daß jeder dieser Vorschläge seine eigene Geschichte gehabt hat. Die wichtigsten dieser Vorschläge, die auch für die Geschichte der italischen Schrift im Auge zu behalten von Interesse ist, sind die folgenden. — I. Einführung eigener Zeichen für die Laute ξ φ χ . Dieser Vorschlag ist so alt, daß mit einziger Ausnahme desjenigen der Inseln Thera und Melos alle griechischen und schlechterdings alle aus dem griechischen abgeleiteten Alphabete unter dem Einflusse desselben stehen. Ursprünglich ging er wohl dahin die Zeichen $X = \xi$, $\Phi = \varphi$ und $\Psi = \chi$ dem Alphabet am Schluß anzufügen und in dieser Gestalt hat er auf dem Festland von Hellas mit Ausnahme von Athen und Korinth und ebenso bei den sicilischen und italischen Griechen Annahme gefunden. Die kleinasiatischen Griechen dagegen und die Kretas und der Inseln des Archipels, ferner auf dem Festland die Korinther scheinen, als dieser Vorschlag zu ihnen gelangte, für den Laut ξ bereits das fünfzehnte Zeichen des phoenikischen Alphabets (Samech) Ξ im Gebrauch gehabt zu haben; sie verwendeten deshalb von den drei neuen Zeichen zwar das Φ auch für φ , aber das X nicht für ξ , sondern für χ . Das dritte ursprünglich für χ erfundene Zeichen liefs man wohl meistens fallen; nur die kleinasiatischen Ioner hielten es fest, gaben ihm aber den Werth ψ . Der kleinasiatischen Schreibweise folgte auch Athen, nur daß hier nicht bloß das ψ , sondern auch das ξ nicht angenommen, sondern dafür wie früher der Doppelconsonant geschrieben ward. — II. Ebenso früh, wenn nicht noch früher hat man sich bemüht,

Weines voll auf den Strafsen sich herumzutreiben. Wenn also der Tanz als ehrenvolle Verrichtung, das Spiel als untergeordnete, aber nothwendige Thätigkeit auftritt und darum öffentliche Genossenschaften für beide bestellt sind, so erscheint die Dichtung mehr als ein Zufälliges und gewissermaßen Gleichgültiges, mochte sie nun für sich entstehen oder dem Tänzer zur Begleitung seiner Sprünge dienen. — Den Römern galt als das älteste dasjenige Lied, das in der grünen Waldeseinsamkeit die Blätter sich selber singen. Was der „günstige Geist“ (*faunus*, von *favere*) im Haine flüstert und flötet, das verkünden die, denen es gegeben ist ihm zu lauschen, den Menschen wieder in rhythmisch gemessener Rede (*casmen*, später *carmen*, von *canere*). Diesen weissagenden Gesängen der von Gott ergriffenen Männer und Frauen (*vates*) verwandt sind die eigentlichen Zaubersprüche, die Besprechungsformeln gegen Krankheiten und anderes Ungemach und die bösen Lieder, durch welche man dem Regen wehrt und den Blitz herabrufft oder auch die Saat von einem Feld auf das andere lockt; nur dafs in diesen wohl von Haus aus neben den Wort- auch reine Klangformeln erscheinen^{*)}. Fester überliefert und gleich uralt sind die religiösen Litaneien, wie die Springer und andere Priesterschaften sie sangen und tanzten und von denen die einzige bis auf uns gekommene, ein wahrscheinlich als Wechselgesang gedichtetes Tanzlied der Ackerbrüder zum Preise des Mars, wohl auch hier eine Stelle verdient.

Helbig 1500
Lieder.

Enos, Lares, iuvato!

Neve lus ruo, Marmar, sins incurrere in pleores!

Satur su, fero Mars! limen sali! sta! berber!

Semonis alternei advocapit conctos!

Enos, Marmar, iuvato!

*Triumpe!**)*

*) So giebt der ältere Cato (*de r. r.* 160) als kräftig gegen Verrenkungen den Spruch: *hauat hauat hauat ista pista sista dantia bodannaustra*, der vermuthlich seinem Erfinder eben so dunkel war, wie er es uns ist. Natürlich finden sich daueben auch Wortformeln; soz. B. hilft es gegen Gicht, wenn man nüchtern eines andern gedenkt und dreimal neunmal, die Erde berührend und ausspuckend, die Worte spricht: Ich denke dein. hilf meinen Füßen. Die Erde empfang das Unheil, Gesundheit sei mein Theil! (*terra pestem teneto, salus hic maneto.* Varro *de r. r.* 1, 2, 27).

**) *Nos, Lares, iuvato! Ne luem ruem (= ruinam), Mamers, sins incurrere in plures! Satur esto, fero Mars! In limen insili! sta! verbera (limen?); Semonis alternei advocate cunctos! Nos, Mamers, iuvato! Tripudia!* Die ersten fünf Zeilen werden je dreimal, der Schlufsruf fünfmal wiederholt. — Die Uebersetzung ist vielfach unsicher, besonders der dritten Zeile.

sche Lyrik und Tragödie aus ähnlichen Gesängen erwachsen, wie das römische Festlied sie darbot, enthielt das Ahnenlied die Keime des Epos, die Maskenposse die Keime der Komödie; und auch hier mangelte griechische Einwirkung nicht. — Um so merkwürdiger ist es, daß alle diese Samenkörner nicht aufgingen oder verkümmerten. Die körperliche Erziehung der lateinischen Jugend blieb derb und tüchtig, aber fern von dem Gedanken einer künstlerischen Ausbildung des Körpers, wie die hellenische Gymnastik sie verfolgte. Die öffentlichen Wettkämpfe der Hellenen veränderten in Italien nicht gerade ihre Satzungen, aber ihr Wesen. Während sie Wettkämpfe der Bürger sein sollten und ohne Zweifel anfangs auch in Rom waren, wurden sie Wettkämpfe von Kunstreitern und Kunstfechtern; und wenn der Beweis freier und hellenischer Abstammung die erste Bedingung der Theilnahme an den griechischen Festspielen war, so kamen die römischen bald in die Hände von freigelassenen und fremden, ja selbst von unfreien Leuten. Folgeweise verwandelte sich der Umstand der Mitstreiter in ein Zuschauerpublicum und von dem Kranz des Wettsiegers, den man mit Recht das Wahrzeichen von Hellas genannt hat, ist in Latium späterhin kaum die Rede. — Aehnlich erging es der Poesie und ihren Schwestern. Nur die Griechen und die Deutschen besitzen den freiwillig hervorsprudelnden Liederquell; aus der goldenen Schale der Musen sind auf Italiens grünen Boden eben nur wenige Tropfen gefallen. Zur eigentlichen Sagenbildung kam es nicht. Die italischen Götter sind Abstractionen gewesen und geblieben und haben nie zu rechter persönlicher Gestaltung sich gesteigert oder, wenn man will, verdunkelt. Ebenso sind die Menschen, auch die größten und herrlichsten, dem Italiker ohne Ausnahme Sterbliche geblieben und wurden nicht wie in Griechenland in sehnächtiger Erinnerung und liebevoll gepflegter Ueberlieferung in der Vorstellung der Menge zu göttergleichen Heroen erhoben. Vor allem aber kam es in Latium nicht zur Entwicklung einer Nationalpoesie. Es ist die tiefste und herrlichste Wirkung der musischen Künste und vor allem der Poesie, daß sie die Schranken der bürgerlichen Gemeinden aufheben und aus den Stämmen ein Volk, aus den Völkern eine Welt erschaffen. Wie heutzutage in unserer und durch unsere Weltliteratur die Gegensätze der civilisirten Nationen aufgehoben sind, so hat die griechische Dichtkunst das dürftige und egoistische Stammgefühl zum hellenischen Volksbewußtsein und dieses zum Humanismus umgewandelt. Aber in Latium trat nichts Aehnliches ein; es mochte

Dichter in Alba und in Rom geben, aber es entstand kein lateinisches Epos, nicht einmal, was eher noch denkbar wäre, ein lateinischer Bauernkatechismus von der Art wie die hesiodischen Werke und Tage. Es konnte wohl das lateinische Bundesfest ein musisches Nationalfest werden wie die Olympien und Isthmien der Griechen. Es konnte wohl an Albas Fall ein Sagenkreis sich anschließen, wie er um Ilions Eroberung sich spann, und jede Gemeinde und jedes edle Geschlecht Latiums seine eigenen Anfänge darin wiederfinden oder hineinlegen. Aber weder das Eine noch das Andere geschah und Italien blieb ohne nationale Poesie und Kunst. — Was hieraus mit Nothwendigkeit folgt, daß die Entwicklung der musischen Künste in Latium mehr ein Eintrocknen als ein Aufblühen war, das bestätigt, auch für uns noch unverkennbar, die Ueberlieferung. Die Anfänge der Poesie eignen wohl überall mehr den Frauen als den Männern; Zaubersang und Todtenlied gehören vorzugsweise jenen und nicht ohne Grund sind die Liedergeister, die Casmene oder Camene und die Carmentis Latiums wie die Musen von Hellas, weiblich gefaßt worden. Aber in Hellas kam die Zeit, wo der Dichter die Sangfrau ablöste und Apollon an die Spitze der Musen trat: Latium hat keinen nationalen Gott des Gesanges und die ältere lateinische Sprache keine Bezeichnung für den Dichter^{*)}. Die Liedesmacht ist hier unverhältnißmäßig schwächer aufgetreten und rasch verkümmert. Die Uebung musischer Künste hat sich hier früh theils auf Frauen und Kinder, theils auf zünftige und unzünftige Handwerker beschränkt. Daß die Klagelieder von den Frauen, die Tischlieder von den Knaben gesungen wurden, ist schon erwähnt worden; auch die religiösen Litaneien wurden vorzugsweise von Kindern ausgeführt. Die Spielleute bildeten ein zünftiges, die Tänzer und die Klagefrauen (*praeficae*) unzünftige Gewerbe. Wenn Tanz, Spiel und Gesang in Hellas stets blieben, was sie auch in Latium ursprünglich gewesen waren, ehrenvolle und dem Bürger wie seiner Gemeinde zur Zier gereichende Beschäftigungen, so zog sich in Latium der bessere Theil der Bürgerschaft mehr und mehr von diesen eiteln Künsten zurück, und um so entschiede-

^{*)} *Vates* ist wohl zunächst der Vorsänger (denn so wird der *Vates* der Salier zu fassen sein) und nähert sich dann im älteren Sprachgebrauch dem griechischen *προφήτης*; es ist ein dem religiösen Ritual angehörendes Wort und hat, auch als es später vom Dichter gebraucht ward, immer den Nebenbegriff des gutturalen Sängers, des Musenpriesters behalten.

ner, je mehr die Kunst sich öffentlich darstellte und je mehr sie von den belebenden Anregungen des Auslandes durchdrungen war. Die einheimische Flöte liefs man sich gefallen, aber die Lyra blieb geächtet; und wenn das nationale Maskenspiel zugelassen ward, so schien das ausländische Ringspiel nicht bloß gleichgültig, sondern schändlich. Während die musischen Künste in Griechenland immer mehr Gemeingut eines jeden einzelnen und aller Hellenen zusammen werden und damit aus ihnen eine allgemeine Bildung sich entwickelt, schwinden sie in Latium allgemach aus dem allgemeinen Volksbewußtsein und indem sie zu in jeder Beziehung geringen Handwerken herabsinken, kommt hier nicht einmal die Idee einer der Jugend mitzutheilenden allgemein nationalen Bildung auf. Die Jugenderziehung blieb durchaus befangen in den Schranken der engsten Häuslichkeit. Der Knabe wich dem Vater nicht von der Seite und begleitete ihn nicht bloß mit dem Pflug und der Sichel auf das Feld, sondern auch in das Haus des Freundes und in den Sitzungssaal, wenn der Vater zu Gaste oder in den Rath geladen war. Diese häusliche Erziehung war wohl geeignet den Menschen ganz dem Hause und ganz dem Staate zu bewahren; auf der dauernden Lebensgemeinschaft zwischen Vater und Sohn und auf der gegenseitigen Scheu des werdenden Menschen vor dem fertigen und des reifen Mannes vor der Unschuld der Jugend beruhete die Festigkeit der häuslichen und staatlichen Tradition, die Innigkeit des Familienbandes, überhaupt das ernste Gewicht (*gravitas*) und der sittliche und würdige Charakter des römischen Lebens. Wohl war auch diese Jugenderziehung eine jener Institutionen schlichter und ihrer selbst kaum bewusster Weisheit, die ebenso einfach sind wie tief; aber über der Bewunderung, die sie erweckt, darf es nicht übersehen werden, daß sie nur durchgeführt werden konnte und nur durchgeführt ward durch die Aufopferung der eigentlichen individuellen Bildung und durch völligen Verzicht auf die so reizenden wie gefährlichen Gaben der Musen.

Ueber die Entwicklung der musischen Künste bei den Etruskern und Sabellern mangelt uns so gut wie jede Kunde^{*)}. Es kann höchstens erwähnt werden, daß auch in Etrurien die Tänzer (*histri*, *histriones*) und die Flötenspieler (*subulones*) früh und wahrscheinlich noch früher als in Rom aus ihrer Kunst ein

Tanz, Spiel
und Gesang
bei Etruskern
u. Sabellern.

^{*)} Daß die Atellanen und Fescenninen nicht der campanischen und etruskischen, sondern der lateinischen Kunst angehören, wird seiner Zeit gezeigt werden.

Gewerbe machten und nicht blofs in der Heimath, sondern auch in Rom um geringen Lohn und keine Ehre sich öffentlich producirten. Bemerkenswerther ist es, dafs an dem etruskischen Nationalfest, welches die sämmtlichen Zwölfstädte durch einen Bundespriester ausrichteten, Spiele wie die des römischen Stadtfestes gegeben wurden; indess die dadurch nahe gelegte Frage, in wie weit die Etrusker mehr als die Latiner zu einer nationalen über den einzelnen Gemeinden stehenden musischen Kunst gelangt sind, sind wir zu beantworten nicht mehr im Stande. Andererseits mag wohl in Etrurien schon in früher Zeit der Grund gelegt sein zu der geistlosen Ansammlung gelehrten, namentlich theologischen und astrologischen Plunders, durch den die Tusker späterhin, als in dem allgemeinen Verfall die Zopfgelehrsamkeit zur Blüthe kam, mit den Juden, Chaldäern und Aegyptern die Ehre theilten als Urquell göttlicher Weisheit angestaut zu werden. — Wo möglich noch weniger wissen wir von sabellischer Kunst; woraus natürlich noch keineswegs folgt, dafs sie der der Nachbarstämme nachgestanden hat. Vielmehr läfst sich nach dem sonst bekannten Charakter der drei italischen Hauptstämme vermuthen, dafs an künstlerischer Begabung die Samniten den Hellenen am nächsten, die Etrusker ihnen am fernsten gestanden haben mögen; und eine gewisse Bestätigung dieser Annahme gewährt die Thatsache, dafs die bedeutendsten und eigenartigsten unter den römischen Poeten, wie Naevius, Ennius, Lucilius, Horatius den samnitischen Landschaften angehören, wogegen Etrurien in der römischen Litteratur fast keine anderen Vertreter hat als den Arretiner Maecenas, den unleidlichsten aller herzvertrockneten und worteverkräuselnden Hofpoeten, und den Volaterraner Persius, das rechte Ideal eines hoffärtigen und mattrherzigen der Poesie beflissenen Jungen.

Die Elemente der Baukunst sind, wie dies schon angedeutet ward, uraltes Gemeingut der Stämme. Den Anfang aller Tektonik macht das Wohnhaus; es ist dasselbe bei Griechen und Italicern. Von Holz gebaut und mit einem spitzen Stroh- oder Schindeldach bedeckt, bildet es einen viereckigen Wohnraum, welcher durch die mit dem Regenloch im Boden correspondierende Deckenöffnung (*cavum aedium*) den Rauch entläfst und das Licht einführt. Unter dieser schwarzen Decke (*atrium*) werden die Speisen bereitet und verzehrt; hier werden die Hausgötter verehrt und das Ehebett wie die Bahre aufgestellt; hier empfängt der Mann die Gäste und sitzt die Frau spinnend im Kreise ihrer Mägde. Das Haus hatte keine Flur, insofern man

Älteste
italische
Baukunst.

nicht den unbedeckten Raum zwischen der Hausthür und der Strafe dafür nehmen will, welcher seinen Namen *vestibulum*, das ist der Ankleideplatz, davon erhielt, dafs man im Hause im Untergewand zu gehen pflegte und nur, wenn man hinaustrat, die Toga umwarf. Auch eine Zimmereintheilung mangelte, aufser dafs um den Wohnraum herum Schlaf- und Vorrathskammern angebracht werden konnten; und an Treppen und aufgesetzte Stockwerke ist noch weniger zu denken. — Ob und wie weit aus diesen Anfängen eine national-italische Tektonik hervorging, ist kaum zu entscheiden, da die griechische Einwirkung schon in der frühesten Zeit hier übermächtig eingegriffen und die etwa vorhandenen volkstümlichen Anfänge fast ganz überwuchert hat. Schon die älteste italische Baukunst, welche uns bekannt ist, steht nicht viel weniger unter dem Einflufs der griechischen als die Tektonik der augusteischen Zeit. Die uralten Gräber von Caere und Alsion so wie wahrscheinlich auch das älteste unter den kürzlich aufgedeckten praenestinischen sind ganz wie die Thesauren von Orchomenos und Mykenae durch übereinander geschobene allmählich einspringende und mit einem grossen Deckstein geschlossene Steinlagen überdacht gewesen. In derselben Weise ist ein sehr alterthümliches Gebäude an der Stadtmauer von Tusculum gedeckt und ebenso gedeckt war ursprünglich das Quellhaus (*tullianum*) am Fusse des Capitols, bis des darauf gesetzten Gebäudes wegen die Spitze abgetragen ward. Die nach demselben System angelegten Thore gleichen sich völlig in Arpinum und in Mykenae. Der Emissar des Albanersees (S. 39) hat die grösste Aehnlichkeit mit dem des kopaischen. Die sogenannten kyklopischen Ringmauern kommen in Italien, vorzugsweise in Etrurien, Umbrien, Latium und der Sabina häufig vor und gehören der Anlage nach entschieden zu den ältesten Bauwerken Italiens, obwohl der grösste Theil der jetzt vorhandenen wahrscheinlich erst viel später, einzelne sicher erst im siebenten Jahrhundert der Stadt aufgeführt worden sind. Sie sind eben wie die griechischen bald ganz roh aus grossen unbearbeiteten Felsblöcken mit dazwischen eingeschobenen kleineren Steinen, bald quadratisch in horizontalen Lagen*), bald aus vieleckig zu-

Älteste
hellenische
Einwirkung.

*) Dieser Art sind die servianischen Mauern gewesen, deren kürzlich am Aventin, sowohl an der Seite nach S. Paolo zu in der Vigna Maccarana wie an der Tiberseite unterhalb S. Sabina, aufgedeckte Ueberreste in den Annalen des römischen Instituts 1855 Taf. XXI—XXV. S. 87 fg. abgebildet oder beschrieben sind. Die Tuffblöcke sind im länglichen Rechteck behauen und an einigen Stellen, grösserer Festigkeit wegen, abwechselnd

von Tyrinth, so steht höchst wahrscheinlich in ihnen noch uns eines der Muster vor Augen, an dem die Italiker den Mauerbau lernten. Der Tempel endlich, der in der Kaiserzeit der tuscanische hieß und als eine den verschiedenen griechischen Tempelbauten coordinirte Stilgattung betrachtet ward, ist sowohl im Ganzen eben wie der griechische ein gewöhnlich viereckiger ummauerter Raum (*cella*), über welchem Wände und Säulen das schräge Dach schwebend emportragen, als auch im Einzelnen, vor allem in der Säule selbst und ihrem architektonischen Detail, durchaus abhängig von dem griechischen Schema. Es ist nach allem diesem wahrscheinlich wie auch an sich glaublich, daß die italische Baukunst vor der Berührung mit den Hellenen sich auf Holzhütten, Verhacks- und Erd- und Steinaufschüttungen beschränkte und daß die Steinconstruction erst in Aufnahme kam durch das Beispiel und die besseren Werkzeuge der Griechen. Kaum zu bezweifeln ist es; daß die Italiker erst von diesen den Gebrauch des Eisens kennen lernten und von ihnen die Mörtelbereitung (*cal[er]e*, *caletare*, von *καλεῖς*), die Maschine (*μάχαινα* *μηχανή*), das Richtmaß (*groma*, verderben aus *γνώμεν γνώμαι*) und den künstlichen Verschluss (*clathri κληῖθρον*) überkamen. Demnach kann von einer eigenthümlich italischen Architektur kaum gesprochen werden, außer insofern in dem Holzbau des italischen Wohnhauses neben den durch griechischen Einfluß auch hier hervorgerufenen Abänderungen doch manches Eigenthümliche festgehalten oder auch erst entwickelt ward und dies dann wieder auf den Bau der italischen Götterhäuser zurückwirkte. Die architektonische Entwicklung des Hauses aber ging in Italien aus von den Etruskern. Der Latiner und selbst der Sabeller hielten noch fest an der ererbten Holzhütte und der guten alten Sitte dem Gotte wie dem Geist nicht eine geweihte Wohnung, sondern nur einen geweihten Raum anzuweisen, als der Etrusker schon begonnen hatte das Wohnhaus künstlerisch umzubilden und nach dem Muster des menschlichen Wohnhauses auch dem Gotte einen Tempel und dem Geist ein Grabgemach zu errichten. Daß man in Latium zu solchen Luxusbauten erst unter etruskischem Einfluß vorschritt, beweist die Bezeichnung des ältesten Tempelbau- und des ältesten Hausbaustils als tuscanischer*). Was den Charakter dieser Uebertragung anlangt, so ahmt der griechische Tempel wohl auch die allgemeinen Umrisse des Zeltens oder des Wohnhauses nach; aber er ist wesent-

*) *Ratio Tuscanica; cavum aedium Tuscanicum.*

lich von Quadern gebaut und mit Ziegeln gedeckt und in den durch den Stein und den gebrannten Thon bestimmten Verhältnissen haben sich für ihn die Gesetze der Nothwendigkeit und der Schönheit entwickelt. Dem Etrusker dagegen blieb der scharfe griechische Gegensatz zwischen der nothwendig von Holz hergerichteten Menschen- und der nothwendig steinernen Götterwohnung fremd; die Eigenthümlichkeiten des tuscanischen Tempels: der mehr dem Quadrat sich nähernde Grundriß, der höhere Giebel, die größere Weite der Zwischenräume zwischen den Säulen, vor allem die gesteigerte Schrägung und das auffallende Vortreten der Dachbalkenköpfe über die tragenden Säulen gehen sämmtlich aus der größeren Annäherung des Tempels an das Wohnhaus und aus den Eigenthümlichkeiten des Holzbaues hervor.

Plastik in
Italien.

Die bildenden und zeichnenden Künste sind jünger als die Architektur; das Haus muß erst gebaut sein ehe man daran geht Giebel und Wände zu schmücken. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Künste in Italien schon während der römischen Königszeit recht in Aufnahme gekommen sind; nur in Etrurien, wo Handel und Seeraub früh große Reichthümer concentrirten, wird die Kunst oder wenn man lieber will, das Handwerk in frühester Zeit Fuß gefaßt haben. Die griechische Kunst, wie sie auf Etrurien gewirkt hat, stand, wie ihr Abbild beweist, noch auf einer sehr primitiven Stufe und es mögen wohl die Etrusker in nicht viel späterer Zeit von den Griechen gelernt haben in Thon und Metall zu arbeiten, als diejenige war, in der sie das Alphabet von ihnen entlehnten. Von etruskischer Kunstfertigkeit dieser Epoche geben die Silbermünzen von Populonia, fast die einzigen mit einiger Sicherheit dieser Epoche zuzuweisenden Arbeiten, eben keinen hohen Begriff; doch mögen von den etruskischen Bronzewerken, welche die späteren Kunstkritiker so hoch stellten, die besten eben dieser Urzeit angehört haben und auch die etruskischen Terracotten können nicht ganz gering gewesen sein, da die ältesten in den römischen Tempeln aufgestellten Werke aus gebrannter Erde, die Bildsäule des capitolinischen Jupiter und das Viergespann auf seinem Dache, in Veii bestellt worden waren und die großen derartigen Aufsätze auf den Tempeldächern überhaupt bei den späteren Römern als ‚tuscanische Werke‘ gingen. — Dagegen war bei den Italikern, nicht bloß bei den sabellischen Stämmen, sondern selbst bei den Latinern das eigene Bilden und Zeichnen in dieser Zeit noch erst im Entstehen. Die bedeutendsten Kunstwerke scheinen im Auslande gearbeitet worden zu sein. Der angeblich in Veii gefertigten Thonbilder wurde schon

Ein dritter Gegensatz ist noch allgemeinerer Art: der der Vermögenden und der Armen, insbesondere der aus dem Besitz gedrängten oder in demselben gefährdeten Besitzer. Die rechtlichen und politischen Verhältnisse Roms veranlaßten die Entstehung zahlreicher Bauerwirthschaften theils kleiner Eigenthümer, die von der Gnade des Capital-, theils kleiner Zeitpächter, die von der Gnade des Grundherrn abhingen, und beraubten vielfach Einzelne wie ganze Gemeinden des Grundbesitzes, ohne die persönliche Freiheit anzugreifen. Dadurch ward das ackerbauende Proletariat schon früh so mächtig, daß es wesentlich in die Schicksale der Gemeinde eingreifen konnte. Das städtische Proletariat gewann erst in weit späterer Zeit politische Bedeutung.

Abschaffung
der lebens-
länglichen
Gemeinde-
vorstand-
schaft.

In diesen Gegensätzen bewegte sich die innere Geschichte Roms und vermuthlich nicht minder die uns gänzlich verlorene der übrigen italischen Gemeinden. Die politische Bewegung innerhalb der vollberechtigten Bürgerschaft, der Krieg der Ausgeschlossenen und der Ausschließenden, die socialen Conflicte der Besitzenden und der Besitzlosen, so mannichfaltig sie sich durchkreuzten und in einander schlingen und oft seltsame Allianzen herbeiführen, sind dennoch wesentlich und von Grund aus verschieden. — Da die servianische Reform, welche den Insassen in militärischer Hinsicht dem Bürger gleichstellte, mehr aus administrativen Rücksichten als aus einer politischen Parteitendenz hervorgegangen zu sein scheint, so darf als der erste dieser Gegensätze, der zu inneren Krisen und Verfassungsänderungen führte, derjenige betrachtet werden, der auf die Beschränkung der Magistratur hinarbeitet. Der früheste Erfolg dieser ältesten römischen Opposition besteht in der Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Gemeindevorstanderschaft, das heißt in der Abschaffung des Königthums. Wie nothwendig diese in der natürlichen Entwicklung der Dinge lag, dafür ist der schlagendste Beweis, daß dieselbe Verfassungsänderung in dem ganzen Kreise der italisch-griechischen Welt in analoger Weise vor sich gegangen ist. Nicht bloß in Rom, sondern gerade ebenso bei den übrigen Latinern so wie bei den Sabellern, Etruskern und Apulern, überhaupt in sämtlichen italischen Gemeinden finden wir, wie in den griechischen, in späterer Zeit die alten lebenslänglichen durch Jahresherrscher ersetzt. Für den lucanischen Gau ist es bezeugt, daß er im Frieden sich demokratisch regierte und nur für den Krieg die Magistrate einen König, das heißt einen dem römischen Dictator ähnlichen Beamten bestellten; die sabellischen Stadtgemeinden, zum Beispiel die von Capua und Pompeii, ge-

horchten gleichfalls späterhin einem jährlich wechselnden Gemeindevorstand (medix tuticus) und ähnliche Institutionen mögen wir auch bei den übrigen Volks- und Stadtgemeinden Italiens voraussetzen. Es bedarf hiernach keiner Erklärung, aus welchen Gründen in Rom die Consuln an die Stelle der Könige getreten sind; der Organismus der alten griechischen und italischen Politie entwickelt vielmehr die Beschränkung der lebenslänglichen Gemeindevorstanderschaft auf eine kürzere meistentheils jährige Frist mit einer gewissen Naturnothwendigkeit aus sich selber. So einfach indess die Ursache dieser Veränderung ist, so mannichfaltig konnten die Anlässe sein: man mochte nach dem Tode des lebenslänglichen Herrn beschließen keinen solchen wieder zu erwählen, wie nach Romulus Tode der römische Senat versucht haben soll; oder der Herr mochte freiwillig abdanken, was angeblich König Servius Tullius beabsichtigt hat; oder das Volk mochte gegen einen tyrannischen Regenten aufstehen und ihn vertreiben, wie dies das Ende des römischen Königthums war. Denn mag die Geschichte der Vertreibung des letzten Tarquinius, des Uebermüthigen, auch noch so sehr in Anekdoten ein- und zur Novelle ausgesponnen sein, so ist doch an den Grundzügen nicht zu zweifeln. Daß der König es unterließ den Senat zu befragen und zu ergänzen, daß er Todesurtheile und Confiscationen ohne Zuziehung von Rathmännern aussprach, daß er in seinen Speichern ungeheure Kornvorräthe aufhäufte und den Bürgern Kriegsarbeit und Handdienste über die Gebühr ansann, bezeichnet die Ueberlieferung in glaublicher Weise als die Ursachen der Empörung; von der Erbitterung des Volkes zeugt das förmliche Gelöbniß, das dasselbe Mann für Mann für sich und seine Nachkommen ablegte, fortan keinen König mehr zu dulden und der blinde Haß, der seitdem an den Namen des Königs sich anknüpfte, vor allem aber die Verfügung, daß der ‚Opferkönig‘, den man creiren zu müssen glaubte, damit nicht die Götter den gewohnten Vermittler vermissen, kein weiteres Amt solle bekleiden können und also dieser zwar der erste, aber auch der ohnmächtigste aller römischen Beamten ward. Mit dem letzten König wurde sein ganzes Geschlecht verbannt — ein Beweis, welche Geschlossenheit damals noch die gentilicischen Verbindungen hatten. Die Tarquinier siedelten darauf über nach Caere, vielleicht ihrer alten Heimath (S. 127), wo ihr Geschlechtsgrab kürzlich aufgedeckt worden ist. An die Stelle aber des einen lebenslänglichen traten zwei jährige Herrscher an die Spitze der römischen Gemeinde. — Dies ist alles, was historisch über dies wichtige Ereigniß als sicher

Vertreibung
des Tarquin-
ier in Rom.

angesehen werden kann *). Dafs in einer grofsen weitherrschenden Gemeinde, wie die römische war, die königliche Gewalt, namentlich wenn sie durch mehrere Generationen bei demselben Geschlechte gewesen, widerstandsfähiger und der Kampf also lebhafter war als in den kleineren Staaten, ist begreiflich; aber auf eine Einmischung auswärtiger Staaten in denselben deutet keine sichere Spur. Der grofse Krieg mit Etrurien, der übrigens wohl nur durch chronologische Verwirrung in den römischen Jahrbüchern so nahe an die Vertreibung der Tarquinier gerückt ist, kann nicht als eine Intervention Etruriens zu Gunsten eines in Rom beeinträchtigten Landsmannes angesehen werden aus dem sehr zureichenden Grunde, dafs die Etrusker trotz des vollständigsten Sieges doch weder das römische Königthum wieder hergestellt noch auch nur die Tarquinier zurückgeführt haben.

Consularische
Gewalt.

Sind wir über den historischen Zusammenhang dieses wichtigen Ereignisses im Dunkeln, so liegt dagegen zum Glück klarer vor, worin die Verfassungsänderung bestand. Die Königsgewalt ward keineswegs abgeschafft, wie schon das beweist, dafs in der Vacanz nach wie vor der ‚Zwischenkönig‘ eintrat; es traten nur an die Stelle des einen lebenslänglichen zwei Jahreskönige, die sich Feldherren (*praetores*) oder Richter (*iudices*) oder auch blofs Collegien (*consules***) nannten. Das Princip der Collegialität, dem der letzte späterhin gangbarste Name der Jahreskönige entlehnt war, erscheint hier in einer ganz eigenthümlichen Gestalt. Nicht den beiden Beamten zusammen ward die höchste Macht übertragen, sondern es hatte und übte sie jeder Consul für sich so

*) Die bekannte Fabel richtet grösstentheils sich selbst; zum guten Theil ist sie aus Beinamenerklärung (*Brutus, Poplicola, Scaevola*) herausgesponnen. Aber sogar die scheinbar geschichtlichen Bestandtheile derselben zeigen bei genauerer Erwägung sich als erfunden. Dahin gehört, dafs Brutus Reiterhauptmann (*tribunus celerum*) gewesen und als solcher den Volksschlofs über die Vertreibung der Tarquinier beantragt haben soll; denn es ist nach der ältesten römischen Verfassung ganz unmöglich, dafs ein blofser Tribun das Recht gehabt die Curien zu berufen, während dasselbe dem Alter Ego des Königs, dem Stadtvogt mangelte (S. 76). Offenbar ist diese ganze Angabe zum Zweck der Herstellung eines Rechtsbodeus für die römische Republik ersonnen, und recht schlecht ersonnen, indem dabei der *tribunus celerum* mit dem ganz verschiedenen *magister equitum* verwechselt (S. 73) und dann das dem letzteren kraft seines prätorischen Ranges zustehende Recht die Centurien zu berufen auf die Curienversammlung bezogen ward.

**) *Consules* sind die zusammen Springenden oder Tanzenden, wie *praesul* der Vorspringer, *axul* der Ausspringer (*ὁ ἐκπρεσών*), *insula* der Einsprung, zunächst der ins Meer gefallene Felsblock.

voll und ganz wie der König sie gehabt und geübt hatte; und wenn auch eine Competenztheilung wohl von Anfang an stattfand, beispielsweise der eine Consul den Heerbefehl, der andere die Rechtspflege übernahm, so hatte dieselbe doch in keiner Weise eine bindende Kraft und stand es jedem der Collegien rechtlich frei in den Amtskreis des anderen zu jeder Zeit überzugreifen. Wo also die höchste Gewalt der höchsten Gewalt entgegentrat und der eine College das verbot was der andere befahl, hoben die consularischen Machtworte einander auf. Diese eigenthümlich wenn nicht römische, so doch latinische Institution concurrirender höchster Gewalten, die im römischen Gemeinwesen sich im Ganzen genommen praktisch bewährt hat, zu der es aber schwer sein wird in einem andern gröfseren Staat eine Parallele zu finden, ist offenbar hervorgegangen aus dem Bestreben die königliche Macht in rechtlich ungeschmälerter Fülle festzubalzen und darum das Königsamt nicht etwa zu theilen oder von einem Individuum auf ein Collegium zu übertragen, sondern lediglich es zu verdoppeln und damit, wo es nöthig war, es durch sich selber zu vernichten. Aehnlich verfuhr man hinsichtlich der Befristung, für die übrigens das ältere fünfjährige Zwischenkönigthum einen rechtlichen Anhalt gab. Die ordentlichen Gemeindevorsteher wurden verpflichtet nicht länger als ein Jahr, von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet*), im Amte zu bleiben; allein sie hörten auf Beamte zu sein nicht etwa, wenn diese Frist abgelaufen war, sondern wenn sie ihr Amt öffentlich und feierlich niedergelegt hatten, so dafs, falls sie es wagten dies zu unterlassen und über das Jahr hinaus ihr Amt fortzuführen, ihre Amtshandlungen darum nicht weniger gültig waren und sie in ältester Zeit sogar kaum eine andere als eine sittliche Verantwortlichkeit traf. Der Widerspruch der vollen Gemeindegewalt und der gesetzlichen Befristung ward so lebhaft empfunden, dafs die Lebenslänglichkeit einzig durch die eigene in gewissem Sinne freie Willenserklärung des Beamten beseitigt und der Beamte nicht geradezu

*) Der Antrittstag fiel mit dem Jahresanfang (1. März) nicht zusammen und war überhaupt nicht fest. Nach diesem richtete sich der Rücktrittstag, ausgenommen wenn ein Consul ausdrücklich anstatt eines ausgefallenen gewählt war (*consul suffectus*), wo er in die Rechte und also auch in die Frist des Ausgefallenen eintrat. Doch sind diese Ersatzconsuln in älterer Zeit nur vorgekommen, wenn blofs der eine der Consuln weggefallen war; Collegien von Ersatzconsuln begegnen erst in der späteren Republik. Regelmäfsig bestand also das Amtsjahr eines Consuls aus den ungleichen Hälften zweier bürgerlicher Jahre.

durch das Gesetz beschränkt, sondern nur durch dasselbe veranlaßt ward sich selber zu beschränken. Nichtsdestoweniger war diese Befristung des höchsten Amtes, die dessen Inhaber kaum ein oder das andere Mal zu überschreiten gewagt haben, von der tiefsten Bedeutung. Es ging in Folge derselben die thatsächliche Unverantwortlichkeit des Königs für den Consul verloren. Zwar hatte auch der König von jeher in dem römischen Gemeinwesen unter, nicht über dem Gesetz gestanden; allein da nach römischer Auffassung der höchste Richter nicht bei sich selbst belangt werden durfte, hatte der König wohl ein Verbrechen begehen können, aber ein Gericht und eine Strafe gab es für ihn nicht. Den Consul dagegen schützte, wenn er Mord oder Landesverrath beging, sein Amt auch, aber nur, so lange es wahrte; nach seinem Rücktritt unterlag er dem gewöhnlichen Strafgericht wie jeder andere Bürger.

Zu dieser hauptsächlich und principiellen Aenderung kamen andere untergeordnete und mehr äußerliche, aber doch auch theilweise tief eingreifende Beschränkungen hinzu. Das Recht des Königs seine Aecker durch Bürgerfrohnden zu bestellen und das besondere Schutzverhältniß, in welchem die Insassenschaft zu dem König gestanden haben muß, fielen mit der Lebenslänglichkeit des Amtes von selber. — Hatte ferner im Criminalprozeß so wie bei Bußen und Leibesstrafen bisher dem König nicht bloß Untersuchung und Entscheidung der Sache zugestanden, sondern auch die Entscheidung darüber, ob der Verurtheilte den Gnadenweg betreten dürfe oder nicht, so bestimmte jetzt ⁵⁰⁰ das valerische Gesetz (J. 245 Roms), daß der Consul der Proconvocation des Verurtheilten stattgeben müsse, wenn auf Todes- oder Leibesstrafe nicht nach Kriegsrecht erkannt war; was durch ⁴⁸¹ ein späteres Gesetz (unbestimmter Zeit, aber vor dem Jahre 303 erlassen) auf schwere Vermögensbußen ausgedehnt ward. Zum Zeichen dessen legten die consularischen Lictoren, wo der Consul als Richter, nicht als Feldherr auftrat, die Beile ab, die sie bisher kraft des ihrem Herrn zustehenden Bluthannes geführt hatten. Indes drohte dem Beamten, der der Proconvocation nicht ihren Lauf liefs, das Gesetz nichts anderes als die Infamie, die nach damaligen Verhältnissen im Wesentlichen nichts war als eine sittliche Makel und höchstens zur Folge hatte, daß das Zeugniß des Ehrlosen nicht mehr galt. Auch hier liegt dieselbe Anschauung zu Grunde, daß es rechtlich unmöglich ist die alte Königsgewalt zu schmälern und die in Folge der Revolution dem Inhaber der höchsten Gemeindegewalt gesetzten Schranken streng genommen

nur einen thatsächlichen und sittlichen Werth haben. Wenn also der Consul innerhalb der alten königlichen Competenz handelt, so kann er damit wohl ein Unrecht, aber kein Verbrechen begehen und unterliegt also deswegen dem Strafrichter nicht. — Eine in der Tendenz ähnliche Beschränkung fand statt in der Civilgerichtsbarkeit; denn wahrscheinlich gehört die Verwandlung des Rechtes der Beamten, nach festgestellter Sache einem Privatmann die Untersuchung des Sachverhalts zu übertragen, in eine Pflicht dieser Epoche an. Vermuthlich ward dies erreicht durch eine allgemeine Anordnung hinsichtlich der Uebertragung der Amtsgewalt auf Stellvertreter oder Nachfolger. Hatte dem König die Ernennung von Stellvertretern unbeschränkt frei, aber nie für ihn ein Zwang dazu bestanden, so scheint dem Consul das Recht der Gewaltübertragung in zwiefacher Weise begrenzt und rechtlich beschränkt worden zu sein. Einmal hörten jene umfassenden und an dem Glanze, der den König umgab, selber theilnehmenden mandirten Gewalten, wie die des Stadtvogts für die Rechtspflege und wohl auch der stellvertretende Heerbefehl gewesen waren (S. 65), mit der Einführung des Jahrkönigthums im Wesentlichen auf: denn daß, wenn beide Consuln die Stadt verließen um an dem latinischen Feste theilzunehmen, für die wenigen Stunden ihrer Abwesenheit auch jetzt noch ein Stadtvogt bestellt wurde, war eine leere Form und wurde in diesem Sinne gehandhabt. Vielmehr war es einer der Zwecke, die durch die Collegialität des höchsten Amtes erreicht wurden, daß nur in seltenen Ausnahmefällen es für die Rechtspflege eines stellvertretenden Beamten bedurfte; und obwohl im Kriege dem Oberfeldherrn nicht gewehrt werden konnte das Commando selbst über die ganze Heeresmacht auf einen Andern zu übertragen, so trat doch ein solcher Stellvertreter jetzt auf als einfacher Adjutant (*legatus*) des Feldherrn. Die neue Republik litt so wenig den König wie den Stellvertreter mit königlicher Vollgewalt. Dagegen war dem Consul freigestellt, namentlich wenn ein schwerer Krieg die Wiederherstellung der ursprünglichen Einheit der Magistratur zu erfordern schien, die collegialische Gleichberechtigung zu suspendiren und einen dritten Amtsgenossen mit dem Titel eines Dictators zu ernennen, dem sowohl der ernennende Consul wie sein gleichgestellter Colleague als dem höheren Beamten zu gehorchen hatten und in dessen Person außerordentlicher und vorübergehender Weise die alte königliche Gewalt wiederum in ihrem vollen Umfang zur Geltung kam. — Die zweite vielleicht noch folgenreichere Beschränkung des Mandirungsrechts der Gewalt bestand darin,

dafs der Consul zwar als Oberfeldherr das freie Uebertragungsrecht aller oder einzelner ihm obliegenden Geschäfte ungeschmälert behielt, dagegen in seiner hauptstädtischen Wirksamkeit ihm das Mandiren für bestimmte Fälle vorgeschrieben, für alle Fälle dagegen, wo dies nicht geschehen war, untersagt ward. Zu jenen Fällen, wo der Gemeindevorstand zwar der Idee nach competent, aber zugleich verpflichtet war nicht anders zu handeln als durch — freilich von ihm bestellte — Vertreter, gehören aufser dem Civilprozefs auch diejenigen Criminalsachen welche die beiden Mordspürer (*quaestores*) als Gehülfen der Consuln wie früher des Königs (S. 65. 152) zu erledigen hatten, ferner die wichtige Verwaltung des Staatsschatzes und des Staatsarchivs, welche dieselben zu ihren bisherigen Functionen übernahmen. Also wurden die Quaestoren, was sie längst wohl thatsächlich schon gewesen waren, jetzt gesetzlich ständige Beamte, die übrigens, da der Consul sie ernannte wie bisher der König, folgerecht auch mit ihm zugleich nach Ablauf eines Jahres abtraten. Wo dagegen solche Vorschriften nicht bestanden, mußte der Gemeindevorstand in der Hauptstadt persönlich eingreifen; wie denn zum Beispiel bei der Einleitung des Prozesses er sich unter keinen Umständen vertreten lassen kann. Diese verschiedene Behandlung der bürgerlichen und der militärischen Gewaltübertragung ist die Ursache geworden, weshalb innerhalb des eigentlichen römischen Gemeindegiments durchaus keine stellvertretende Amtsgewalt (*pro magistratu*) möglich ist und rein städtische Beamte nie durch Nichtbeamte ersetzt, die militärischen Stellvertreter aber (*pro consule, pro praetore, pro quaestore*) von aller Thätigkeit innerhalb der eigentlichen Gemeinde ausgeschlossen werden. — Das Recht ferner den Nachfolger zu ernennen, das der König unbeschränkt geübt hatte, ward auch dem jetzigen Gemeindevorsteher keineswegs entzogen; aber er wurde verpflichtet denjenigen zu ernennen, den die Gemeinde ihm bezeichnet haben würde. Durch dieses bindende Vorschlagsrecht ging wohl in gewissem Sinne die Ernennung der ordentlichen höchsten Beamten materiell auf die Gemeinde über; doch bestand auch praktisch noch ein sehr bedeutender Unterschied zwischen jenem Vorschlags- und dem förmlichen Ernennungsrecht. Der wahlleitende Consul war durchaus nicht blofser Wahl dirigent, sondern konnte, kraft seines wesentlich dem königlichen gleichen Rechts, zum Beispiel einzelne Candidaten zurückweisen und die auf sie fallenden Stimmen unbeachtet lassen, anfangs auch noch die Wahl auf eine von ihm entworfene Candidatenliste beschrän-

ken; und was noch wichtiger war, es erhielt die Gemeinde durch ihr Vorschlagsrecht durchaus nicht das Recht den Beamten wieder abzusetzen, wie sie es nothwendig hätte erhalten müssen, wenn sie ihn wirklich eingesetzt hätte. Vielmehr blieb, da der Nachfolger auch in dieser Zeit lediglich von seinem Vorgänger ernannt ward und also nie ein wirklicher Beamter sein Recht von einem zur Zeit noch vorhandenen Beamten ableitete, der alte und wichtige Grundsatz des römischen Staatsrechts, dafs der höchste Gemeindebeamte schlechthin unabsetzbar ist, auch in der Consularperiode unverbrüchlich in Kraft. — Endlich die Priesterernennung, die den Königen zugestanden hatte (S. 64), ging nicht über auf die Consuln, sondern es trat dafür bei den Männercollegien die Selbstergänzung, bei den Vestalinnen und den Einzelpriestern die Ernennung durch das Pontificalcollegium ein, an welches auch die Ausübung der gleichsam hausherrlichen Gerichtsbarkeit der Gemeinde über die Priesterinnen der Vesta kam. Um diese füglich nicht anders als von einem Einzelnen vorzunehmenden Handlungen vollziehen zu können, setzte das Collegium sich, vermuthlich erst um diese Zeit, einen Vorstand, den Pontifex maximus. Diese Abtrennung der sacralen Obergewalt von der bürgerlichen, während auf den schon erwähnten ‚Opferkönig‘ weder die bürgerliche noch die sacrale Macht des Königthums, sondern lediglich der Titel überging, so wie die aus dem sonstigen Charakter des römischen Priesterthums entschieden heraustretende halb magistratische Stellung des neuen Oberpriesters ist eine der bezeichnendsten und folgenreichsten Eigenthümlichkeiten dieser auf Beschränkung der Beamten Gewalt hauptsächlich im aristokratischen Interesse hinielenden Staatsumwälzung. — Dafs auch im äufseren Auftreten der Consul weit zurückstand hinter dem mit Ehrfurcht und Schrecken umgebenen königlichen Amte, dafs der Königsname und die priesterliche Weihe ihm entzogen, seinen Dienern das Beil genommen wurde, ist schon gesagt worden; es kommt hinzu, dafs der Consul statt des königlichen Purpurkleides nur durch den Purpursaum seines Obergewandes von dem gewöhnlichen Bürger sich unterschied, und dafs, während der König öffentlich vielleicht regelmäfsig im Wagen erschien, der Consul der allgemeinen Ordnung sich zu fügen und gleich jedem anderen Bürger innerhalb der Stadt zu Fuß zu gehen gehalten war. — Indefs diese Beschränkungen der Fülle wie der Zeichen der Amtsgewalt kamen im Wesentlichen nur zur Anwendung gegen den ordentlichen Gemeindevorstand. Außerordentlicher Weise trat, wie gesagt, anstatt der beiden von der

Gemeinde gewählten Vorsteher ein einziger ein, der Heermeister (*magister populi*) oder Gebierter (*dictator*). Auf die Wahl zum Dictator übte die Gemeinde keinerlei Einfluss, sondern sie ging lediglich aus von einem der zeitigen Consuln; gegen ihn galt die Provocation nur wie gegen den König, wenn er freiwillig ihr wich; so wie er ernannt war, waren alle übrigen Beamten von Rechtswegen ihm unterthan. Dagegen war der Zeit nach die Amtsdauer des Dictators zwiefach begrenzt: einmal insofern er als Amtsgenosse derjenigen Consuln, deren einer ihn ernannt hatte, nicht über deren gesetzliche Amtszeit hinaus im Amte bleiben durfte; sodann war als absolutes Maximum der Amtsdauer dem Dictator eine sechsmonatliche Frist gesetzt. Eine der Dictatur eigenthümliche Einrichtung war ferner, daß der Heermeister gehalten war sich sofort einen Reitermeister (*magister equitum*) zu ernennen, welcher als abhängiger Gehülfe neben ihm, etwa wie der Quästor neben dem Consul, fungirte und mit ihm vom Amte abtrat — eine Einrichtung, die ohne Zweifel damit zusammenhängt, daß es dem Heermeister, vermuthlich als dem Führer des Fußvolkes, verfassungsmäßig untersagt war zu Pferde zu steigen. Diesen Bestimmungen zufolge ist die Dictatur wohl aufzufassen als eine mit dem Consulat zugleich entstandene Einrichtung, die den Zweck hatte insbesondere für den Kriegsfall die Nachteile der getheilten Gewalt zeitweilig zu beseitigen und die königliche Gewalt vorübergehend wieder ins Leben zu rufen; denn im Kriege vor allem mußte die Gleichberechtigung der Consuln bedenklich erscheinen und nicht bloß bestimmte Zeugnisse, sondern vor allem die älteste Benennung des Beamten selbst und seines Gehülfen wie auch die Begrenzung auf die Dauer eines Sommerfeldzugs und der Ausschluss der Provocation sprechen für die überwiegend militärische Bestimmung der ursprünglichen Dictatur. — Im Ganzen also blieben auch die Consuln, was die Könige gewesen waren, oberste Verwalter, Richter und Feldherren und auch in religiöser Hinsicht war es nicht der Opferkönig, der nur, damit der Name vorhanden sei, ernannt ward, sondern der Consul, der für die Gemeinde betete und opferte und in ihrem Namen den Willen der Götter mit Hülfe der Sachverständigen erforschte. Für den Nothfall hielt man sich überdies die Möglichkeit offen die volle unumschränkte Königsgewalt ohne vorherige Befragung der Gemeinde jeden Augenblick wieder ins Leben zu rufen mit Beseitigung der durch die Collegialität und durch die besonderen Kompetenzminderungen gezogenen Schranken. So wurde die Aufgabe die könig-

Die Curienordnung war auch durch die Verfassungsänderung insofern gleichsam enturzelt, als sie ja auf der Geschlechterordnung beruhte, diese aber in ihrer vollen Reinheit ausschliesslich bei dem Altbürgerthum zu finden war. Indem die Plebejer in die Curien aufgenommen wurden, gestattete man allerdings auch ihnen rechtlich, was früher nur factisch bei ihnen vorgekommen sein konnte (S. 89), sich als Familien und Geschlechter zu constituiren, aber es ist bestimmt überliefert und auch an sich sehr begreiflich, dafs nur ein Theil der Plebejer zur gentilicischen Constitution vorschritt und also die neue Curienversammlung im Widerspruch mit ihrem ursprünglichen Wesen zahlreiche Mitglieder zählte, die keinem Geschlecht angehörten. — Alle politischen Befugnisse der Gemeindeversammlung, sowohl die Entscheidung auf Provocation in dem Criminalverfahren, das ja überwiegend politischer Prozeß war, als die Ernennung der Magistrate und die Annahme oder Verwerfung der Gesetze, wurden auf das versammelte Aufgebot der Waffenpflichtigen übertragen oder ihm neu erworben, so dafs die Centurien zu den gemeinen Lasten jetzt auch die gemeinen Rechte empfingen. Damit gelangten die in der servianischen Verfassung gegebenen geringen Anfänge, wie namentlich das dem Heer überwiesene Zustimmungsrecht bei der Erklärung eines Angriffskrieges (S. 96), zu einer solchen Entwicklung, dafs die Curien durch die Centurienversammlung völlig und auf immer verdunkelt wurden und man sich gewöhnte das souveräne Volk in der letzteren zu erblicken. Debatte fand auch in dieser blofs dann statt, wenn der vorsitzende Beamte freiwillig selbst sprach oder Andere sprechen hiefs, nur dafs bei der Provocation natürlich beide Theile gehört werden mußten; die einfache Majorität der Centurien entschied. — Offenbar wurde dieser Weg gewählt, weil in der Curienversammlung die überhaupt Stimmberechtigten sich völlig gleichstanden, also nach Aufnahme der sämmtlichen Plebejer in die Curien man bei der ausgebildeten Demokratie angelangt sein würde, wenn die politischen Abstimmungen den Curien geblieben wären; die Centurienversammlung dagegen legte das Schwergewicht zwar nicht in die Hände der Adlichen, aber doch in die der Vermögenden, und das wichtige Vorstimmrecht, welches oft thatsächlich die Wahl entschied, in die der Ritter, das ist der Reichen.

..... Nicht in gleicher Weise wie die Gemeinde wurde der Senat durch die Reform der Verfassung betroffen. Das bisherige Collegium der Aeltesten blieb nicht blofs ausschliesslich patricisch,

sondern behauptete auch seine wesentlichen Befugnisse, das Recht den Zwischenkönig zu stellen und die von der Gemeinde gefassten Beschlüsse als verfassungsmäßige oder verfassungswidrige zu bestätigen oder zu verwerfen. Ja diese Befugnisse wurden durch die Reform der Verfassung noch gesteigert, indem fortan auch die Bestellung der Gemeindebeamten wie der Wahl der Gemeinde, so der Bestätigung oder Verwerfung des patricischen Senats unterlag — nur bei der Provocation ist seine Bestätigung, so viel wir wissen, niemals eingeholt worden, da es sich hier um Begnadigung des Schuldigen handelte und wenn diese von der souveränen Volksversammlung ertheilt war, von einer etwanigen Vernichtung dieses Actes nicht füglich die Rede sein konnte. — Indefs wenn gleich durch die Abschaffung des Königthums die verfassungsmäßigen Rechte des patricischen Senats eher gemindert wurden, so kam doch auch, und zwar der Ueberlieferung zufolge sogleich mit der Abschaffung des Königthums, für diejenigen Angelegenheiten, die im Senat sonst zur Sprache kamen und die eine freiere Behandlung zuließen, eine Erweiterung des Senats auf, die auch Plebejer in denselben brachte und die in ihren Folgen eine vollständige Umgestaltung der gesamten Körperschaft herbeigeführt hat. Seit ältester Zeit hatte der Senat nicht allein und nicht vorzugsweise, aber doch auch als Staatsrath fungirt; und wenn es wahrscheinlich schon in der Königszeit nicht als verfassungswidrig angesehen ward, dafs in diesem Fall auch Nichtsenatoren an der Versammlung theilnahmen (S. 82), so wurde jetzt die Einrichtung getroffen, dafs für dergleichen Verhandlungen dem patricischen Senat (*patres*) eine Anzahl nicht patricischer ‚Zugeschriebener‘ (*conscripti*) beigegeben wurden. Eine Gleichstellung war dies freilich in keiner Weise: die Plebejer im Senat wurden nicht Senatoren, sondern blieben Mitglieder des Ritterstandes, hiefen nicht ‚Väter‘, sondern ‚Zugeschriebene‘ und hatten kein Recht auf die Abzeichen der senatorischen Würde, den Purpursaum und den rothen Schuh (S. 79). Sie blieben ferner nicht blofs unbedingt ausgeschlossen von der Ausübung der dem Senat zustehenden obrigkeitlichen Befugnisse (*auctoritas*), sondern sie mußten auch da, wo es sich blofs um einen Rathschlag (*consilium*) handelte, es sich gefallen lassen der an die Patricier gerichteten Umfrage schweigend beizuwohnen und nur bei dem Auseinandertreten zur Abmehnung ihre Meinung zu erkennen zu geben, mit den Füßen zu stimmen (*pedibus in sententiam ire, pedarii*), wie der stolze Adel sagte.

wie sie war und zwar wurden auch die Zugeschriebenen in dieselbe eingerechnet; woraus man wohl auch auf das numerische Zusammenschwinden des Patriciats zu schliessen berechtigt ist *). — Es blieb, wie man sieht, in dem römischen Gemeinwesen selbst bei Umwandlung der Monarchie in die Republik so weit immer möglich beim Alten; so weit eine Staatsumwälzung überhaupt conservativ sein kann, ist diese es gewesen und keines der constitutiven Elemente des Gemeinwesens durch sie eigentlich über den Haufen geworfen worden. Es war das bezeichnend für den Charakter der gesammten Bewegung. Die Vertreibung der Tarquinier war nicht, wie die kläglichen tief verfälschten Berichte sie darstellen, das Werk eines von Mitleid und Freiheitsenthusiasmus berauschten Volkes, sondern das Werk zweier großer bereits im Ringen begriffener und der stetigen Fortdauer ihres Kampfes klar sich bewusster politischer Parteien, der Altbürger und der Insassen, welche, wie die englischen Tories und die Whigs im J. 1688, durch die gemeinsame Gefahr das Gemeinwesen in die Willkürregierung eines Herrn sich umwandeln zu sehen, auf einen Augenblick vereinigt wurden, um dann sofort wieder sich zu entzweien. Die Altbürgerschaft konnte ohne die Neubürger des Königthums sich nicht entledigen; aber die Neubürger waren bei weitem nicht mächtig genug, um jener mit einem Schlag das Heft aus den Händen zu winden. Solche Transactionen beschränken sich nothwendiger Weise auf das geringste Mafs gegenseitiger durch mühsames Abdingen gewonnener Concessionen und lassen die Zukunft entscheiden, wie das Schwergewicht der constitutiven Elemente weiter sich stellen, wie sie in einander greifen oder einander entgegenwirken werden. Darum verkennt man die Tragweite der ersten römischen Revolution durchaus, wenn man in ihr blofs die unmittelbaren Neuerungen, etwa blofs eine Veränderung in der Dauer der höchsten Magistratur sieht; die mittelbaren Folgen waren auch hier bei weitem die Hauptsache und wohl gewaltiger, als selbst ihre Urheber sie ahnten.

Conservativer
Charakter der
Revolution.

Dies war die Zeit, wo, um es mit einem Worte zu sagen, die römische Bürgerschaft im späteren Sinne des Wortes ent-

Neue
Gemeinde.

*) Dafs die ersten Consuln 164 Plebejer in den Senat nahmen, ist kaum als geschichtliche Thatsache zu betrachten, sondern eher ein Zeugnis dafür, dafs die späteren römischen Archäologen nicht mehr als 136 römische Adelsgeschlechter nachzuweisen vermochten (Röm. Forsch. I, 121).

stand. Die Plebejer waren bisher Insassen gewesen, welche man wohl zu den Steuern und Lasten mit heranzog, die aber dennoch in den Augen des Gesetzes wesentlich nichts waren als geduldete Fremdlinge und deren Kreis gegen die eigentlichen Ausländer scharf abzustecken kaum nöthig scheinen mochte. Jetzt wurden sie als Bürger eingeschrieben in die Curienverzeichnisse; und wenn sie auch der Rechtsgleichheit noch fern standen, immer noch die Altbürger zu den dem Rath der Alten verfassungsmäßig zustehenden Autoritätshandlungen ausschliesslich befugt und zu den bürgerlichen Aemtern und Priesterthümern ausschliesslich wählbar, ja sogar der bürgerlichen Nutzungen, zum Beispiel des Antheils an der Gemeinweide, ausschliesslich theilhaft blieben, so war doch der erste und schwerste Schritt zur völligen Ausgleichung geschehen, seit die Plebejer nicht blofs im Gemeindeaufgebodienten, sondern auch in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderath bei dessen gutachtlicher Befragung stimmten und Haupt und Rücken auch des ärmsten Insassen so gut wie des vornehmsten Altbürgers geschützt ward durch das Provocationsrecht. — Eine Folge dieser Verschmelzung der Patricier und Plebejer zu der neuen gemeinen römischen Bürgerschaft war die Umwandlung der Altbürgerschaft in einen Geschlechtsadel, welcher, da die Adelschaft nicht mehr das Recht besafs in gemeiner Versammlung zu beschliessen und die Aufnahme neuer Familien in den Adel durch Gemeindebeschluss noch weniger zulässig erschien, jeder, sogar der Selbstergänzung unfähig war. Unter den Königen war dergleichen Abgeschlossenheit dem römischen Adel fremd und die Aufnahme neuer Geschlechter nicht allzu selten gewesen; jetzt stellte dieses rechte Kennzeichen des Junkerthums sich ein als der sichere Vorbote des nahe bevorstehenden Verlustes seiner politischen Vorrechte und seiner Bedeutung in der Gemeinde. Die Ausschliessung der Plebejer von allen Gemeindeämtern und Gemeindepriesterthümern, während sie doch zu Offiziers- und Rathsherrnstellen zugelassen wurden, und die mit verkehrter Hartnäckigkeit festgebaltene rechtliche Unmöglichkeit einer Ehe zwischen Altbürgern und Plebejern drückten weiter dem Patriciat von vorn herein den Stempel des exklusiven und widersinnig privilegierten Adelthums auf. — Eine zweite Folge der neuen bürgerlichen Einigung mufs die festere Regulirung des Niederlassungsrechts sowohl den latinischen Eidgenossen als andern Staaten gegenüber gewesen sein. Weniger des Stimmrechts in den Centurien wegen, das ja doch nur dem Ansässigen zukam, als wegen des Provocationsrechts, das

dem Plebejer, aber nicht dem Reisenden und dem Ausländer gewährt werden sollte, wurde es nothwendig, die Bedingungen der Erwerbung des plebejischen Rechts genauer zu formuliren und die erweiterte Bürgerschaft wiederum gegen die jetzigen Nichtbürger abzuschliessen. Also geht auf diese Epoche im Sinne und Geiste des Volkes sowohl die Gehässigkeit des Gegensatzes zwischen Patriciern und Plebejern zurück wie die scharfe und stolze Abgrenzung der *cives Romani* gegen die Fremdlinge. Aber jener städtische Gegensatz war vorübergehender, dieser politische dauernder Art und das Gefühl der staatlichen Einheit und der beginnenden Großmacht, das hiemit in die Herzen der Nation gepflanzt ward, expansiv genug um jene kleinlichen Unterschiede erst zu untergraben und sodann im allmächtigen Strom mit sich fortzureißen.

Dies war ferner die Zeit, wo Gesetz und Verordnung sich Gesetz und
Verordnung. + X
schieden. Begründet zwar liegt der Gegensatz in dem innersten Wesen des römischen Staates; denn auch die römische Königsgewalt stand unter, nicht über dem Landrecht. Allein die tiefe und praktische Ehrfurcht, welche die Römer wie jedes andere politisch fähige Volk vor dem Princip der Autorität hegten, erzeugte den merkwürdigen Satz des römischen Staats- und Privatrechts, dafs jeder nicht auf ein Gesetz gegründete Befehl des Beamten wenigstens während der Dauer seines Amtes gelte, obwohl er mit diesem wegfiel. Es ist einleuchtend, dafs hiebei, so lange die Vorsteher auf Lebenszeit ernannt wurden, der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung thatsächlich fast verschwinden mufste und die legislative Thätigkeit der Gemeindeversammlung keine Entwicklung gewinnen konnte. Umgekehrt erhielt sie einen weiten Spielraum, seit die Vorsteher jährlich wechselten, und es war jetzt keineswegs ohne praktische Bedeutung, dafs, wenn der Consul bei der Entscheidung eines Processes eine rechtliche Nullität beging, sein Nachfolger eine neue Instruction der Sache anordnen konnte.

Dies war endlich die Zeit, wo die bürgerliche und die militärische Gewalt sich von einander sonderten. Bürgerliche
und Militär-
gewalt. X
Dort herrscht das Gesetz, hier das Beil; dort waren die constitutionellen Beschränkungen der Provocation und der regulirten Mandirung maßgebend*), hier schaltete der Feldherr unumschränkt wie der König.

*) Es mag nicht überflüssig sein zu bemerken, dafs auch das *iudicium legitimum* wie das *quod imperio continetur* auf dem Imperium des instruirten Beamten beruht und der Unterschied nur darin besteht, dafs das Imperium dort von der Lex beschränkt, hier aber frei ist.

Es stellte sich fest, daß der Feldherr und das Heer als solche die eigentliche Stadt regelmäßig nicht betreten durften. Daß organische und auf die Dauer wirksame Bestimmungen nur unter der Herrschaft der bürgerlichen Gewalt getroffen werden konnten, lag nicht im Buchstaben, aber im Geiste der Verfassung; es kam freilich vor, daß gelegentlich diesem zuwider der Feldherr seine Mannschaft im Lager zur Bürgerversammlung berief und rechtlich nichtig war ein solcher Beschluß nicht, allein die Sitte mißbilligte dieses Verfahren und es unterblieb bald als wäre es verboten. Der Gegensatz der Quiriten und Soldaten wurzelte allmählich fest und fester in den Gemüthern der Bürger.

Regiment des
Patriciate.

Indeß um diese Folgesätze des neuen Republikanismus zu entwickeln bedurfte es der Zeit; wie lebendig die Nachwelt sie empfand, der Mitwelt mochte die Revolution zunächst in einem andern Lichte erscheinen. Wohl gewannen die Nichtbürger dadurch das Bürgerrecht und gewann die neue Bürgerschaft in der Gemeindeversammlung weitgreifende Befugnisse; aber das Verwerfungsrecht des patricischen Senats, der gleichsam wie ein Oberhaus jenen Comitien in fester Geschlossenheit gegenüberstand, hob rechtlich die freie Bewegung derselben gerade in den entscheidendsten Dingen auf und war thatsächlich zwar nicht im Stande den ernstlichen Willen der Gesamtheit zu brechen, aber doch ihn zu verzögern und zu verkümmern. Schien die Adelschaft, indem sie es aufgab allein die Gemeinde zu sein, nicht allzuviel verloren zu haben, so hatte sie in andern Beziehungen entschieden gewonnen. Der König war freilich Patricier wie der Consul und die Ernennung zu Mitgliedern des Senats steht diesem wie jenem zu; aber wenn jenen seine Ausnahmstellung über Patricier nicht minder wie über Plebejer hinausrückte und wenn er leicht in den Fall kommen konnte eben gegen den Adel sich auf die Menge stützen zu müssen, so stand der Consul, Herrscher auf kurze Frist, vorher und nachher aber nichts als einer aus dem Adel und dem adlichen Mitbürger, welchem er heute befahl, morgen gehorchend, keineswegs außerhalb seines Standes und mußte der Adliche in ihm weit mächtiger sein als der Beamte. Wenn ja dennoch einmal ausnahmsweise ein der Adels-herrschaft abgeneigter Patricier ans Regiment gerufen ward, so ward seine Amtsgewalt theils durch die vom schroffen Adelsgeiste durchdrungenen Priesterschaften, theils durch den Collegen gelähmt und leicht durch die Dictatur suspendirt; und was noch wichtiger war, es fehlte ihm das erste Element der politischen Macht, die Zeit. Der Vorsteher eines Gemeinwesens, welche

Machtfülle immer ihm eingeräumt werden möge, wird die politische Gewalt nie in die Hände bekommen, wenn er nicht auf längere Zeit an der Spitze der Geschäfte bleibt; denn die nothwendige Bedingung jeder Herrschaft ist ihre Dauer. Folgeweise gewann der lebenslängliche Gemeinderath, und zwar hauptsächlich durch seine Befugniß den Beamten in allen Stücken zu berathen, also nicht der engere patricische, sondern der weitere patricisch-plebejische, den Jahresherrschern gegenüber unvermeidlich einen solchen Einfluß, daß die rechtlichen Verhältnisse sich geradezu umkehrten, der Gemeinderath wesentlich die Regierungsgewalt an sich nahm und der bisherige Regent herabsank zu dessen vorsitzendem und ausführendem Präsidenten. Für den der Gemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorzulegenden Antrag erschien die Vorberathung im Gesamtsenat und dessen Billigung zwar nicht als constitutionell nothwendig, aber als gewohnheitsmäßig geheiligt und nicht leicht und nicht gern ging man darüber hinweg. Für wichtige Staatsverträge, für die Verwaltung und Austheilung des Gemeindelandes, überhaupt für jeden Act, dessen Folgen sich über das Amtsjahr erstreckten, galt dasselbe und dem Consul blieb nichts als die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Einleitung der Civilprocesse und das Commando im Kriege. Vor allem folgenreich war die Neuerung, daß es weder dem Consul noch selbst dem sonst unbeschränkten Dictator gestattet war den gemeinen Schatz anders als mit und durch den Willen des Rathes anzugreifen. Indem der Senat es den Consuln zur Pflicht machte die Verwaltung der Gemeindekasse, die der König selbst geführt hatte oder doch hatte führen können, an zwei ständige Unterbeamte abzugeben, welche zwar von den Consuln ernannt wurden und ihnen zu gehorchen hatten, aber begreiflicher Weise noch weit mehr als die Consuln selbst vom Senat abhingen (S. 254), zog er die Leitung des Kassenwesens an sich, und es kann dieses Geldbewilligungsrecht des römischen Senats wohl in seinen Wirkungen mit dem Steuerbewilligungsrecht in den heutigen constitutionellen Monarchien zusammengestellt werden. — Die Folgen ergeben sich von selbst. Die erste und wesentlichste Bedingung jeder Adels-herrschaft ist, daß die Machtfülle im Staat nicht einem Individuum, sondern einer Corporation zusteht; jetzt hatte eine überwiegend adliche Corporation, der Gemeinderath das Regiment an sich gebracht und war dabei die executive Gewalt nicht bloß dem Adel geblieben, sondern auch der regierenden Corporation völlig unterworfen worden. Zwar saßen im Rath eine beträchtliche Anzahl nicht-

adlicher Männer; aber da sie der Bekleidung von Aemtern, ja sogar der Theilnahme an der Debatte unfähig, also von jedem praktischen Antheil am Regiment ausgeschlossen waren, spielten sie nothwendiger Weise auch im Senat eine untergeordnete Rolle und wurden überdies durch das ökonomisch wichtige Nutzungsrecht der Gemeinweide in pecuniärer Abhängigkeit von der Corporation gehalten. Das allmählich sich bildende Recht der patricischen Consuln wenigstens jedes vierte Jahr die Rathsherrliste zu revidiren und zu modificiren, so nichtig es vermuthlich der Adelschaft gegenüber war, konnte doch sehr wohl in ihrem Interesse gebraucht und der mißliebige Plebejer mittelst desselben aus dem Senat fern gehalten und sogar wieder ausgeschieden werden. — Es ist darum durchaus wahr, daß die unmittelbare Folge der Revolution die Feststellung der Adels Herrschaft gewesen ist; nur ist es nicht die ganze Wahrheit. Wenn die Mehrzahl der Mitlebenden meinen mochte, daß die Revolution den Plebejern nur eine starrere Despotie gebracht habe, so sehen wir Späteren in dieser selbst schon die Knospen der jungen Freiheit. Was die Patricier gewannen, ging nicht der Gemeinde verloren, sondern der Beamtengewalt; die Gemeinde gewann zwar nur wenige engheschränkte Rechte, welche weit minder praktisch und handgreiflich waren als die Errungenschaften des Adels und welche nicht einer von tausend zu schätzen wissen mochte, aber in ihnen lag die Bürgerschaft der Zukunft. Bisher war politisch die Insassenschaft nichts, die Altbürgerschaft alles gewesen; indem jetzt jene zur Gemeinde ward, war die Altbürgerschaft überwunden; denn wie viel auch noch zu der vollen bürgerlichen Gleichheit mangeln mochte, es ist die erste Bresche, nicht die Besetzung des letzten Postens, die den Fall der Festung entscheidet. Darum datirte die römische Gemeinde mit Recht ihre politische Existenz von dem Beginn des Consulats. — Indefs wenn die republikanische Revolution trotz der durch sie zunächst begründeten Junkerherrschaft mit Recht ein Sieg der bisherigen Insassenschaft oder der Plebs genannt werden kann, so trug doch auch in der letzteren Beziehung die Revolution keineswegs den Charakter, den wir heutzutage als den demokratischen zu bezeichnen gewohnt sind. Das rein persönliche Verdienst ohne Unterstützung der Geburt und des Reichthums mochte wohl unter der Königsherrschaft leichter als unter derjenigen des Patriciats zu Einfluss und Ansehen gelangen. Damals war der Eintritt in den Patriciat rechtlich keinem verschlossen; jetzt war das höchste Ziel des plebejischen Ehrgeizes die Aufnahme in den

Die plebejische Opposition.

Kreis gehört die schon erwähnte Vorschrift hinsichtlich der Vermögensbussen (S. 252), die nicht bloß im Allgemeinen dem gefährlichen Bruchrecht der Beamten Schranken zu setzen bestimmt, sondern auch in bezeichnender Weise vorzugsweise auf den Schutz des kleinen Mannes berechnet war. Denn wenn dem Beamten untersagt ward an demselben Tag denselben Mann um mehr als zwei Schafe und um mehr als dreißig Rinder aufser mit Gestattung der Provocation zu büßen, so kann die Ursache dieser seltsamen Ansätze wohl nur darin gefunden werden, daß für den kleinen nur einige Schafe besitzenden Mann ein anderes Maximum nöthig schien als für den reichen Rinderherdenbesitzer — eine Rücksichtnahme auf Reichthum oder Armuth der Gebüßten, von der neuere Gesetzgebungen lernen könnten. Allein diese Ordnungen halten sich auf der Oberfläche; die Grundströmung geht vielmehr nach der entgegengesetzten Richtung. Mit der Verfassungsänderung leitet in den finanziellen und ökonomischen Verhältnissen Roms eine umfassende Revolution sich ein. Das Königsregiment hatte wahrscheinlich der Capitalmacht principiell keinen Vorschub gethan und die Vermehrung der Bauernstellen nach Kräften gefördert; die neue Adelsregierung dagegen scheint von vorn herein auf die Zerstörung der Mittelklassen, namentlich des mittleren und kleinen Grundbesitzes, und auf die Entwicklung einerseits einer Herrschaft der Grund- und Geldherren, andererseits eines ackerbauenden Proletariats ausgegangen zu sein.

Schon die Minderung der Hafenzölle, obwohl im Allgemeinen eine populäre Maßregel, kam vorzugsweise dem Großhandel zu Gute. Aber ein noch viel größerer Vorschub geschah der Capitalmacht durch das System der indirecten Finanzverwaltung. Es ist schwer zu sagen, worauf dasselbe in seinen letzten Gründen beruht; mag es aber auch an sich bis in die Königszeit zurückreichen, so mußte doch seit der Einführung des Consulats theils der schnelle Wechsel der römischen Beamten, theils die Erstreckung der finanziellen Thätigkeit des Aerars auf Geschäfte, wie der Ein- und Verkauf von Korn und Salz, die Wichtigkeit der vermittelnden Privatthätigkeit steigern und damit den Grund zu jenem Staatspächtersystem legen, das in seiner Entwicklung für das römische Gemeinwesen so folgenreich wie verderblich geworden ist. Der Staat gab nach und nach alle seine indirecten Hebungen und alle complicirteren Zahlungen und Verrichtungen in die Hände von Mittelsmännern, die eine Pauschsumme gaben oder empfangen und dann für ihre Rechnung wirthschafteten. Natürlich konnten nur bedeutende Capitalisten und, da der Staat

Steigende
Macht der
Capitalisten.

zu Gunsten der Reichen vorzunehmen; allein sie wurden seltener und karger und an ihre Stelle trat das verderbliche Occupations-system, das heißt die Ueberlassung der Domänengüter nicht zum Eigenthum oder zur förmlichen Pacht auf bestimmte Zeitfrist, sondern zur Sondernutzung bis weiter an den ersten Occupanten und dessen Rechtsnachfolger, so daß dem Staate die Rücknahme jederzeit freistand und der Inhaber die zehnte Garbe oder von Oel und Wein den fünften Theil des Ertrages an die Staatskasse abzuliefern hatte. Es war dies nichts anderes als das früher beschriebene Precarium (S. 194) angewandt auf Staatsdomänen und mag, namentlich als transitorische Einrichtung bis zur Durchführung der Assignation, auch früher schon bei dem Gemeinlande vorgekommen sein. Jetzt indess wurde dieser Occupationsbesitz nicht bloß dauernd, sondern es griffen auch, wie natürlich, nur die privilegirten Personen oder deren Günstlinge zu und der Zehnte und Fünfte ward mit derselben Lässigkeit eingetrieben wie das Hutgeld. So traf den mittleren und kleinen Grundbesitz ein dreifacher Schlag: die gemeinen Bürgernutzungen gingen ihm verloren; die Steuerlast stieg dadurch, daß die Domainalgfälle nicht mehr ordentlich in die gemeine Kasse flossen; und die Landauslegungen stockten, die für das agricole Proletariat, etwa wie heutzutage ein grofsartiges und fest regulirtes Emigrationssystem es thun würde, einen dauernden Abzugskanal gebildet hatten. Dazu kam die wahrscheinlich schon jetzt beginnende Grofswirthschaft, welche die kleinen Ackerclienten vertrieb und statt deren durch Feldsklaven das Gut nutzte; ein Schlag, der schwerer abzuwenden und wohl verderblicher war als alle jene politischen Usurpationen zusammengenommen. Die schweren zum Theil unglücklichen Kriege, die dadurch herbeigeführten unerschwinglichen Kriegssteuern und Frohnden thaten das Uebrige, um den Besitzer entweder geradezu vom Hof zu bringen und ihn zum Knecht, wenn auch nicht zum Sklaven seines Schuldherrn zu machen, oder ihn durch Ueberschuldung thatsächlich zum Zeitpächter seiner Gläubiger herabzudrücken. Die Capitalisten, denen hier ein neues Gebiet einträglicher und mühe- und gefahrloser Speculation sich eröffnete, vermehrten theils auf diesem Wege ihr Grundeigenthum, theils ließen sie dem Bauer, dessen Person und Gut das Schuldrecht ihnen in die Hände gab, den Namen des Eigenthümers und den factischen Besitz. Das letztere war wohl das Gewöhnlichste wie das Verderblichste; denn mochte damit für den Einzelnen der äußerste Ruin abgewandt sein, so drohte dagegen diese precäre von der Gnade des Gläu-

bigers jederzeit abhängige Stellung des Bauern, bei der derselbe vom Eigenthum nichts als die Lasten trug, den ganzen Bauernstand zu demoralisiren und politisch zu vernichten. Die Absicht des Gesetzgebers, als er statt der hypothekarischen Schuld den sofortigen Uebergang des Eigenthums auf den Gläubiger anordnete, der Ueberschuldung zuvorzukommen und die Lasten des Staats den wirklichen Inhabern des Grundes und Bodens aufzuwälzen (S. 161), ward umgangen durch das strenge persönliche Creditsystem, das für Kaufleute sehr zweckmäfsig sein mochte, die Bauern aber ruinirte. Hatte die freie Theilbarkeit des Bodens schon immer die Gefahr eines überschuldeten Ackerbauproletariats nahe gelegt, so mußte unter solchen Verhältnissen, wo alle Lasten stiegen, alle Abhülfen sich versperrten, die Noth und die Hoffnungslosigkeit unter der bauerlichen Mittelklasse mit entsetzlicher Raschheit um sich greifen.

Beziehungen
der socialen
zu der ständli-
schen Frage.

Der Gegensatz der Reichen und Armen, der aus diesen Verhältnissen hervorging, fällt keineswegs zusammen mit dem der Geschlechter und Plebejer. War auch der bei weitem größte Theil der Patricier reich begütert, so fehlte es doch natürlich auch unter den Plebejern nicht an reichen und ansehnlichen Familien, und da der Senat, der schon damals vielleicht zur größeren Hälfte aus Plebejern bestand, selbst mit Ausschließung der patricischen Magistrate die finanzielle Oberleitung an sich genommen hatte, so ist es begreiflich, daß alle jene ökonomischen Vortheile, zu denen die politischen Vorrechte des Adels mißbraucht wurden, den Reichen insgesamt zu Gute kamen und der Druck auf dem gemeinen Mann um so schwerer lastete, als durch den Eintritt in den Senat die tüchtigsten und widerstandsfähigsten Personen aus der Klasse der Unterdrückten übertraten in die der Unterdrücker. — Hiedurch aber ward die politische Stellung des Adels auf die Dauer unhaltbar. Hätte er es über sich vermocht gerecht zu regieren und den Mittelstand geschützt, wie es einzelne Consuln aus seiner Mitte versuchten, ohne bei der gedrückten Stellung der Magistratur damit durchdringen zu können, so konnte er sich noch lange im Alleinbesitz der Aemter behaupten. Hätte er es vermocht die reichen und ansehnlichen Plebejer zu voller Rechtsgleichheit zuzulassen, etwa an den Eintritt in den Senat die Gewinnung des Patriciats zu knüpfen, so mochten beide noch lange ungestraft regieren und speculiren. Allein es geschah keines von beidem: die Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit, die eigentlichen und unverlierbaren Privilegien alles ächten Junkerthums, verleugneten sich auch in Rom nicht

machte in diesem fruchtbarsten Theil des römischen Stadtgebiets eine neue Plebejerstadt zu gründen. Dieser Abmarsch that selbst den hartnäckigsten Pressern auf eine handgreifliche Art dar, dafs ein solcher Bürgerkrieg auch mit ihrem ökonomischen Ruin enden müsse; der Senat gab nach. Der Dictator vermittelte das Verträgnifs; die Bürger kehrten zurück in die Stadtmauern; die äufserliche Einheit ward wiederhergestellt. Das Volk nannte den Manius Valerius seitdem ‚den Grofsen‘ (*maximus*) und den Berg jenseit des Anio ‚den heiligen‘. Wohl lag etwas Gewaltiges und Erhebendes in dieser ohne feste Leitung unter den zufällig gegebenen Feldherren von der Menge selbst begonnenen und ohne Blutvergiefsen durchgeführten Revolution und gern und stolz erinnerten sich ihrer die Bürger. Empfundnen wurden ihre Folgen durch viele Jahrhunderte; ihr entsprang das Volkstribunat.

Volkstribune
und Volks-
aedilen.

Aufser den transitorischen Bestimmungen, namentlich zur Abstellung der drückendsten Schuldnöth und zur Versorgung einer Anzahl Landleute durch Gründung verschiedener Colonien, brachte der Dictator verfassungsmäfsig ein Gesetz durch, welches er überdies noch, ohne Zweifel um den Bürgern wegen ihres gebrochenen Fahneneides Amnestie zu sichern, von jedem einzelnen Gemeindeglied beschwören und sodann in einem Gotteshause niederlegen liefs unter Aufsicht und Verwahrung zweier besonders dazu ‚aus der Plebs bestellter Beamten, der beiden ‚Hausherren‘ (*aediles*). Dies Gesetz stellte den zwei patricischen Consuln zwei plebejische Tribune zur Seite, die die nach Curien versammelten Plebejer zu wählen hatten. Gegen das militärische Imperium, das heifst gegen das der Dictatoren durchaus und gegen das der Consuln aufserhalb der Stadt, vermochte die tribunicische Gewalt nichts; der bürgerlichen ordentlichen Amtsgewalt aber, wie die Consuln sie übten, trat die tribunicische unabhängig gegenüber, ohne dafs doch eine Theilung der Gewalten stattgefunden hätte. Die Tribune erhielten theils das Recht jeden von einem Beamten erlassenen Befehl, durch den der betroffene Bürger sich verletzt hielt, durch ihren rechtzeitig und persönlich eingelegten Protest zu vernichten, theils erhielten sie oder nahmen sie sich die Befugnifs Criminalurtheile unbeschränkt auszusprechen und dieselben, wenn Provocation erfolgte, vor den versammelten Plebejern zu vertheidigen; woran sich dann sehr bald die weitere Befugnifs der Tribunen anschlofs überhaupt zum Volk zu reden und Beschlufsfassung zu bewirken.

Interventionen.

Es lag also in der tribunicischen Gewalt zunächst das Recht die Verwaltung und die Rechtsvollstreckung willkürlich zu hemmen, dem Militärpflichtigen es möglich zu machen sich straflos

gorien hin geübte Justizpflege schon an sich den Stempel der Willkür fast unvermeidlich an sich trug. Seit nun aber gar in den ständigen Kämpfen die Idee des Rechts sich selber getrübt hatte und seit die gesetzlichen Parteiführer beiderseits mit einer concurrirenden Gerichtsbarkeit ausgestattet wurden, mußte diese mehr und immer mehr der reinen Willkürpolizei sich nähern. Namentlich traf dieselbe den Beamten. An sich unterlag derselbe nach römischem Staatsrecht, so lange er Beamter war, überhaupt keiner Gerichtsbarkeit und war auch nachher nicht verantwortlich, so weit er als Beamter, also innerhalb seiner Competenz gehandelt hatte; noch bei Einführung der Provocation hatte man nicht gewagt von diesen Grundsätzen abzuweichen (S. 252). Jetzt aber ward die tribunicische Gerichtsbarkeit thatsächlich zu einer theils sofort, theils späterhin eintretenden Controle über jeden Beamten, die um so drückender war, als weder das Verbrechen noch die Strafe gesetzlich formulirt wurden. Der Sache nach ward durch die concurrirende Gerichtsbarkeit der Tribune und der Consuln Gut, Leib und Leben der Bürger dem willkürlichen Belieben der Parteiversammlungen preisgegeben. — An die concurrirende Jurisdiction schloß sich weiter die Concurrnz in der gesetzgeberischen Initiative. Da die Tribune im peinlichen Prozeß als Vertheidiger ihres Urtheils vor dem Volke zu sprechen hatten, lag es ihnen nahe auch zu andern Zwecken Versammlungen des Volkes anzusetzen und zu ihm zu sprechen oder sprechen zu lassen; welches Recht dann durch das icilische Gesetz (262) noch besonders gewährleistet und jedem, der dabei dem Tribun ins Wort falle oder das Volk auseinander gehen heisse, eine schwere Strafe gedroht ward. Dafs demnach dem Tribun nicht wohl gewehrt werden konnte auch andere Anträge als die Bestätigung seiner Urtheilssprüche zur Abstimmung zu bringen, leuchtet ein. Gültige Volksschlüsse waren derartige „Beliebungen der Menge“ (*plebi scita*) zwar eigentlich nicht, sondern anfänglich nicht viel mehr als die Beschlüsse unserer heutigen Volksversammlungen; allein da der Unterschied zwischen den Comitien des Volkes und den Concilien der Menge denn doch mehr formaler Natur war, ward wenigstens von plebejischer Seite die Gültigkeit derselben als autonomischer Festsetzungen der Gemeinde sofort in Anspruch genommen und zum Beispiel gleich das icilische Gesetz auf diesem Wege durchgesetzt. — So waren die Tribune des Volkes bestellt dem Einzelnen zu Schirm und Schutz, allen zur Leitung und Führung, versehen mit unbeschränkter richterlicher Gewalt im peinlichen Verfahren, um

Gesetz-
gebung.

also ihrem Befehl Nachdruck geben zu können, endlich selbst persönlich für unverletzlich (*sacrosancti*) erklärt, indem das Volk Mann für Mann für sich und seine Kinder geschworen hatte den Tribun zu vertheidigen und wer sich an ihm vergriff, nicht blofs den Göttern verfallen galt, sondern auch bei den Menschen als vogelfrei und geächtet.

Die Tribune der Menge (*tribuni plebis*) sind hervorgegangen aus den Kriegstribunen und führen von diesen ihren Namen; rechtlich aber haben sie weiter zu ihnen keinerlei Beziehung. Vielmehr stehen der Gewalt nach die Volkstribune und die Consuln sich gleich. Die Appellation vom Consul an den Tribun und das Intercessionsrecht des Tribuns gegen den Consul ist durchaus gleichartig der Appellation vom Consul an den Consul und der Intercession des einen Consul gegen den andern und beide sind nichts als eine Anwendung des allgemeinen Rechtsatzes, dafs zwischen zwei Gleichberechtigten der Verbiethende dem Gebietenden vorgeht. Auch die ursprüngliche allerdings bald vermehrte Zahl, die Jahresdauer des Amtes, welches für die Tribunen jedesmal am 10. December wechselte, und die Unabsetzbarkeit sind den Tribunen mit den Consuln gemein, ebenso die eigenthümliche Collegialität, die in jedes einzelnen Consul und in jedes einzelnen Tribunen Hand die volle Machtfülle des Amtes legt und bei Collisionen innerhalb des Collegiums nicht die Stimmen zählt, sondern das Nein dem Ja vorgehen läßt — weshalb, wo der Tribun verbietet, das Verbot des Einzelnen trotz des Widerspruchs der Collegen genügt, wo er dagegen anklagt, er durch jeden seiner Collegen gehemmt werden kann. Consuln und Tribune haben beide volle und concurrirende Criminaljurisdiction; wie jenen die beiden Quaestoren, stehen diesen die beiden Aedilen hierin zur Seite*). Die Consuln sind noth-

Verhältnisse
des Tribuns
zum Consul.

*) Dafs die plebejischen Aedilen in derselben Weise den patricischen Quaestoren nachgebildet sind wie die plebejischen Tribune den patricischen Consuln, ist deutlich sowohl für die Criminalpflege, wo nur die Tendenz der beiden Magistraturen, nicht die Competenz verschieden gewesen zu sein scheint, wie für das Archivgeschäft. Für die Aedilen ist der Ceres-tempel was der Tempel des Saturnus für die Quaestoren, und von jenem haben sie auch den Namen. Bezeichnend ist die Vorschrift des Gesetzes von 305 (Liv. 3, 55), dafs die Senatsbeschlüsse dorthin an die Aedilen abgeliefert werden sollen (S. 259), während dieselben bekanntlich nach altem und später wieder nach Beilegung des Ständekampfes ausschliesslich festgehaltenem Gebrauche den Quaestoren zur Aufbewahrung in dem Saturnus-tempel zugestellt wurden. Dafs die Plebs eine Zeitlang auch eine eigene Kasse gehabt und die Aedilen diese verwaltet haben, ist möglich und nach

wendig Patricier, die Tribune nothwendig Plebejer. Jene haben die vollere Macht, diese die unumschränkere, denn ihrem Verbot und ihrem Gericht fügt sich der Consul, nicht aber dem Consul sich der Tribun. So ist die tribunicische Gewalt das Abbild der consularischen; sie ist aber nicht minder ihr Gegenbild. Die Macht der Consuln ist wesentlich positiv, die der Tribune wesentlich negativ. Darum sind nur die Consuln Magistrate des römischen Volkes, nicht die Tribune; denn jene erwählt die gesammte Bürgerschaft, diese nur die plebejische Association. Zum Zeichen dessen erscheint der Consul öffentlich mit dem den Gemeindebeamten zukommenden Schmuck und Gefolge, der Tribun aber sitzt auf dem Schemel anstatt des Wagenstuhls und ermangelt der Amtsdienere, des Purpursaaumes und überhaupt jedes Abzeichens der Magistratur; sogar im Gemeinderath hat der Tribun weder den Vorsitz noch auch nur den Beisitz. So ist in dieser merkwürdigen Institution dem absoluten Befehlen das absolute Verboten in der schärfsten und schroffsten Weise gegenübergestellt; das war die Schlichtung des Haders, das die Zwietracht der Reichen und der Armen gesetzlich festgestellt und geordnet ward.

Politischer
Werth des
Tribunats.

Aber was war erreicht damit, das man die Einheit der Gemeinde brach, das die Beamten einer unsteten und von allen Leidenschaften des Augenblicks abhängigen Controlbehörde unterworfen wurden, das auf den Wink eines einzelnen der auf den Gegenthron gehobenen Oppositionschefs die Verwaltung im gefährlichsten Augenblick zum Stocken gebracht werden konnte, das man die Criminalrechtspflege, indem man alle Beamte dazu concurrirend bevollmächtigte, gleichsam gesetzlich aus dem Recht in die Politik verwies und sie für alle Zeiten verdarb? Es ist wohl wahr, das das Tribunat wenn nicht unmittelbar zur politischen Ausgleichung der Stände beigetragen, so doch als eine mächtige Waffe in der Hand der Plebejer gedient hat, als diese bald darauf die Zulassung zu den Gemeindeämtern begehrten. Aber die eigentliche Bestimmung des Tribunats war dieses nicht. Nicht dem politisch privilegierten Stande ward es abgerungen, sondern den reichen Grund- und Capitalherren; es sollte dem gemeinen Mann billige Rechtspflege sichern und eine zweckmäßigere Finanzverwaltung herbeiführen. Diesen Zweck hat es nicht erfüllt

der Art, wie die letzteren über die an sie erlegten Multen verfügen, selbst wahrscheinlich, jedoch nicht mit Sicherheit zu erweisen.

und konnte es nicht erfüllen. Der Tribun mochte einzelnen Unbilden, einzelnen schreienden Härten steuern; aber der Fehler lag nicht im Unrecht, das man Recht hiefs, sondern im Rechte, welches ungerecht war: und wie konnte der Tribun die ordentliche Rechtspflege regelmässig hemmen? hätte er es gekonnt, so war auch damit noch wenig geholfen, wenn nicht die Quellen der Verarmung verstopft wurden, die verkehrte Besteuerung, das schlechte Creditsystem, die heillose Occupation der Domänen. Aber hieran wagte man sich nicht, offenbar weil die reichen Plebejer selbst an diesen Mißbräuchen kein minderes Interesse hatten als die Patricier. So gründete man diese seltsame Magistratur, deren handgreiflicher Beistand dem gemeinen Mann einleuchtete und die doch die nothwendige ökonomische Reform unmöglich durchsetzen konnte. Sie ist kein Beweis politischer Weisheit, sondern ein schlechtes Compromiß zwischen dem reichen Adel und der führerlosen Menge. Man hat gesagt, das Volkstribunat habe Rom vor der Tyrannis bewahrt. Wäre dies wahr, so würde es wenig bedeuten; die Aenderung der Staatsform ist an sich für ein Volk kein Unheil, und für das römische war es vielmehr ein Unglück, das die Monarchie zu spät eingeführt ward nach Erschöpfung der physischen und geistigen Kräfte der Nation. Es ist aber nicht einmal richtig; wie schon das beweist, das die italienischen Staaten ebenso regelmässig ohne Tyrannen geblieben sind wie sie in den hellenischen regelmässig aufstanden. Der Grund liegt einfach darin, das die Tyrannis überall die Folge des allgemeinen Stimmrechts ist und das die Italiker länger als die Griechen die nicht grundsässigen Bürger von den Gemeindeversammlungen ausschlossen; als Rom hievon abging, blieb auch die Monarchie nicht aus, ja knüpfte eben an an das tribunicische Amt. Das das Volkstribunat auch genützt hat, indem es der Opposition gesetzliche Bahnen wies und manche Verkehrtheit abwehrte, wird Niemand verkennen; aber ebenso wenig, das, wo es sich nützlich erwies, es für ganz andere Dinge gebraucht ward als wofür man es begründet hatte. Das verwegene Experiment den Führern der Opposition ein verfassungsmäßiges Veto einzuräumen und sie mit der Macht es rücksichtslos geltend zu machen auszustatten, bleibt ein Nothbehelf, der den Staat politisch aus den Angeln gehoben und die socialen Mißstände durch nutzlose Palliative hingeschleppt hat.

Indefs man hatte den Bürgerkrieg organisirt; er ging seinen Gang. Wie zur Schlacht standen die Parteien sich gegenüber, jede unter ihren Führern; Beschränkung der consularischen,

Walterer
Hader.

großer Schritt vorwärts zu der vollen politischen Gleichberechtigung und er war nicht zu theuer damit erkaufte, daß das Volkstribunat so wie das Provocationsrecht für die Dauer des Decemvirats suspendirt und die Zehnmänner nur verpflichtet wurden die beschworenen Freiheiten der Gemeinde nicht anzutasten. Vorher indess wurde noch eine Gesandtschaft nach Griechenland geschickt um die solonischen und andere griechische Gesetze heimzubringen und erst nach deren Rückkehr wurden für das Jahr 303 die Zehnmänner gewählt. Obwohl es freistand auch Plebejer zu ernennen, so traf doch die Wahl auf lauter Patricier — so mächtig war damals noch der Adel — und erst als die erste Commission ihr Geschäft nicht zu Ende brachte und deshalb eine abermalige Wahl für 304 nöthig ward, wurden auch einige Plebejer gewählt — die ersten nicht adlichen Beamten, die die römische Gemeinde gehabt hat. — Erwägt man diese Mafsregeln in ihrem Zusammenhang, so kann kaum ein anderer Zweck ihnen untergelegt werden als die Beschränkung der consularischen Gewalt durch das geschriebene Gesetz an die Stelle der tribunicischen Hülfe zu setzen. Von beiden Seiten mußte man sich überzeugt haben, daß es nicht so bleiben konnte wie es war, und die Permanenzklärung der Anarchie wohl die Gemeinde zu Grunde richtete, aber in der That und Wahrheit dabei für Niemand etwas herauskam. Ernsthafte Leute mußten einsehen, daß das Eingreifen der Tribune in die Administration so wie ihre Anklägerthätigkeit schlechterdings schädlich wirkten und der einzelne wirkliche Gewinn, den das Tribunat dem gemeinen Mann gebracht hatte, der Schutz gegen parteiische Rechtspflege war, indem es als eine Art Cassationsgericht die Willkür des Magistrats beschränkte. Ohne Zweifel ward, als die Plebejer ein geschriebenes Landrecht begehrten, von den Patriciern erwiedert, daß dann der tribunicische Rechtsschutz überflüssig werde; und hierauf scheint von beiden Seiten nachgegeben zu sein. Es ist nicht klar und vielleicht überhaupt nie bestimmt ausgesprochen worden, wie es werden sollte nach Abfassung des Landrechts; die der Plebs gegebene Zusage, daß ihre beschworenen Freiheiten nicht angetastet werden sollten, kann allerdings wohl nur den Sinn haben, daß das Volkstribunat und die übrigen plebejischen Grundeinrichtungen durch die bevorstehende Codification nicht sollten abgeschafft werden dürfen, wie dies auch nicht geschah; damit aber ist die Absicht wohl vereinbar, daß die Zehnmänner bei ihrem Rücktritt dem Volke vorschlugen sollten auf die tribunicische Gewalt zu verzichten und die jetzt

nicht mehr nach Willkür, sondern nach geschriebenem Recht urtheilenden Consuln gewähren zu lassen.

Der Plan, wenn er bestand, war weise; es kam darauf an, ob die leidenschaftlich erbitterten Gemüther hüben und drüben diesen friedlichen Austrag annehmen würden. Die Decemvirn des Jahres 303 brachten ihr Gesetz vor das Volk und von diesem bestätigt wurde dasselbe, in zehn kupferne Tafeln eingegraben, auf dem Markt an der Rednerbühne vor dem Rathhaus angeschlagen. Da indess noch ein Nachtrag erforderlich schien, so ernannte man auf das Jahr 304 wieder Zehnmänner, die noch zwei Tafeln hinzufügten; so entstand das erste und einzige römische Landrecht, das Gesetz der zwölf Tafeln. Es ging aus einem Compromiß der Parteien hervor und kann schon darum tiefgreifende über polizeiliche und bloße Zweckmäßigsbestimmungen hinausgehende Aenderungen des bestehenden Rechts nicht wohl enthalten haben. Sogar im Creditwesen trat keine weitere Milderung ein, als daß ein — wahrscheinlich niedriges — Zinsmaximum (10 Procent) festgestellt und der Wucherer mit schwerer Strafe — charakteristisch genug mit einer weit schwereren als der Dieb — bedroht ward; der strenge Schuldproceß blieb wenigstens in seinen Hauptzügen ungeändert. Aenderungen der ständischen Rechte waren begreiflicher Weise noch weniger beabsichtigt; der Rechtsunterschied zwischen Ansässigen und Nichtansässigen, die Ungültigkeit der Ehe zwischen Adlichen und Bürgerlichen wurden vielmehr aufs Neue im Stadtrecht bestätigt, ebenso zur Beschränkung der Beamtenwillkür und zum Schutz des Bürgers ausdrücklich vorgeschrieben, daß das spätere Gesetz durchaus dem früheren vorgehen und daß kein Volksschluß gegen einen einzelnen Bürger erlassen werden solle. Am bemerkenswerthesten ist die Ausschließung der Provocation an die Tributcomitien in Capitalsachen, während die an die Centurien gewährleistet ward; was sich wohl daraus erklärt, daß die Straferichtsbarkeit von der Plebs und ihren Vorstehern in der That usurpirt war (S. 275) und die Decemvirn, auch ohne die beschworenen Freiheiten derselben anzutasten, wenigstens den ärgsten Fall dieser Art, den tribunicischen Capitalproceß abstellen zu können meinten. Die wesentliche politische Bedeutung lag weit weniger in dem Inhalt des Weisthums als in der jetzt förmlich festgestellten Verpflichtung der Consuln, nach diesen Proceßformen und diesen Rechtsregeln Recht zu sprechen, und in der öffentlichen Aufstellung des Gesetzbuchs, wodurch die Rechtsverwaltung der Controle der Publicität unterworfen und

der Consul genöthigt ward allen gleiches und wahrhaft gemeines Recht zu sprechen.

Sturz der
Decemvirn.

Der Ausgang des Decemvirats liegt in tiefem Dunkel. Es blieb — so wird berichtet — den Zehnmännern nur noch übrig die beiden letzten Tafeln zu publiciren und alsdann der ordentlichen Magistratur Platz zu machen. Sie zögerten indess; unter dem Vorwande, daß das Gesetz noch immer nicht fertig sei, führten sie selbst nach Verlauf des Amtsjahres ihr Amt weiter, was nach römischem Staatsrecht möglich war, da auch der auf Zeit bestellte Beamte erst durch förmliche Niederlegung des Amtes Beamter zu sein aufhörte. Die gemäßigte Fraction der Aristokratie, die Valerier und Horatier an ihrer Spitze, soll versucht haben, im Senat die Abdankung der Decemvirn zu erzwingen; allein das Haupt der Zehnmänner Appius Claudius, von Haus aus ein starrer Aristokrat, aber jetzt umschlagend zum Demagogen und zum Tyrannen, gewann das Uebergewicht im Senat und auch das Volk fügte sich. Die Aushebung eines doppelten Heeres ward ohne Widerspruch vollzogen und der Krieg gegen die Volsker wie gegen die Sabiner begonnen. Da wurde der gewesene Volkstribun Lucius Siccius Dentatus, der tapferste Mann in Rom, der in hundert und zwanzig Schlachten gefochten und fünf und vierzig ehrenvolle Narben aufzuzeigen hatte, todt vor dem Lager gefunden, meuchlerisch ermordet wie es hiefs auf Anstiften der Zehnmänner. Die Revolution gährte in den Gemüthern; zum Ausbruch brachte sie der ungerechte Wahrspruch des Appius in dem Prozeß um die Freiheit der Tochter des Centurionen Lucius Verginius, der Braut des ^{gewesenen} Volkstribuns Lucius Icilius, welcher Spruch das Mädchen den Ihrigen entriß, um sie unfrei und rechtlos zu machen und den Vater bewog seiner Tochter auf offenem Markt das Messer selber in die Brust zu stoßen, um sie der gewissen Schande zu entreißen. Während das Volk erstarrt ob der unerhörten That die Leiche des schönen Mädchens umstand, befahl der Decemvir seinen Bütteln den Vater und alsdann den Bräutigam vor seinen Stuhl zu führen, um ihm, von dessen Spruch keine Berufung galt, sofort Rede zu stehen wegen ihrer Auflehnung gegen seine Gewalt. Nun war das Maß voll. Geschützt von den brausenden Volksmassen entziehen der Vater und der Bräutigam des Mädchens sich den Häschern des Gewaltherrn, und während in Rom der Senat zittert und schwankt, erscheinen die beiden mit zahlreichen Zeugen der furchtbaren That in den beiden Lagern. Das Unerhörte wird berichtet; vor allen Augen öffnet sich die Kluft, die der mangelnde tribunicische

kratie an der Spitze ihres Standes den Kampf gegen den Geschlechtsadel aufnahm, so hielt sie in dem Tribunat den Bürgerkrieg gesetzlich in der Hand und konnte mit dem socialen Nothstand die Schlachten schlagen, um dem Adel die Friedensbedingungen zu dictiren und als Vermittler zwischen beiden Parteien für sich den Zutritt zu den Aemtern zu erzwingen. — Ein solcher Wendepunkt in der Stellung der Parteien trat ein nach dem Sturz des Decemvirats. Es war jetzt vollkommen klar geworden, dafs das Volkstribunat sich nicht beseitigen liefs; die plebejische Aristokratie konnte nichts Besseres thun als sich dieses gewaltigen Hebels zu bemächtigen und sich desselben zur Beseitigung der politischen Zurücksetzung ihres Standes zu bedienen.

Wie wehrlos der Geschlechtsadel der vereinigten Plebs gegenüberstand, zeigt nichts so augenscheinlich, als dafs der Fundamentalsatz der exclusiven Partei, die Ungültigkeit der Ehe zwischen Adlichen und Bürgerlichen, kaum vier Jahre nach der Decemviralrevolution auf den ersten Streich fiel. Im Jahre 309 wurde durch das canuleische Plebiscit verordnet, dafs die Ehe zwischen Adlichen und Bürgerlichen als eine rechte römische gelten und die daraus erzeugten Kinder dem Stande des Vaters folgen sollten. Gleichzeitig wurde ferner durchgesetz, dafs statt der Consuln Kriegstribune — regelmäßig wie es scheint sechs, soviel als Tribune auf die Legionen kamen — mit consularischer Gewalt*) und consularischer

Ehe- u. Aem-
tergemein-
schaft.

445

Kriegstribu-
nat mit con-
sularischer
Gewalt.

*) Die Annahme, dafs rechtlich den patricischen Consurlatribunen das volle, den plebejischen nur das militärische Imperium zugestanden habe, ruft nicht blofs manche Fragen hervor, auf die es keine Antwort giebt, zum Beispiel was denn geschah, wenn, wie dies gesetzlich möglich war, die Wahl auf lauter Plebejer fiel, sondern verstößt vor allem gegen den Fundamentalsatz des römischen Staatsrechts, dafs das Imperium, das heisst das Recht dem Bürger im Namen der Gemeinde zu befehlen, qualitativ untheilbar und überhaupt keiner ändern als einer räumlichen Abgrenzung fähig ist. Es giebt einen Landrechtsbezirk und einen Kriegsrechtsbezirk, in welchem letzteren die Provocation und andere landrechtliche Bestimmungen nicht maßgebend sind; es giebt Beamte, wie zum Beispiel die Proconsuln, welche lediglich in dem letzteren zu functioniren vermögen; aber es giebt im strengen Rechtssinn keine Beamten mit blofs jurisdictionellem wie keine mit blofs militärischem Imperium. Der Proconsul ist in seinem Bezirk eben wie der Consul zugleich Oberfeldherr und Oberrichter und befugt nicht blofs unter Nichtbürgern und Soldaten, sondern auch unter Bürgern den Prozeß zu instruiren. Selbst als mit der Einsetzung der Praetur der Begriff der Competenz für die *magistratus maiores* aufkommt, hat er mehr thatsächliche als eigentlich rechtliche Geltung: der städtische Praetor ist zwar zunächst Oberrichter, aber er kann auch wenigstens für gewisse Fälle die Centurien berufen und kann ein Heer befehligen; dem Consul

gerschaft verbindlichen Abstimmungen nicht einmal mehr mitstimmte.

Das spätere
Junkerthum.

Der Kampf zwischen den römischen Geschlechtern und Gemeinen war damit im Wesentlichen zu Ende. Wenn der Adel von seinen umfassenden Vorrechten noch den thatsächlichen Besitz der einen Consul- und der einen Censorstelle bewahrte, so war er dagegen vom Tribunat, der plebejischen Aeditilität, von der zweiten Consul- und Censorstelle und von der Theilnahme an den rechtlich den Bürgerschaftsabstimmungen gleichstehenden Abstimmungen der Plebs gesetzlich ausgeschlossen; in gerechter Strafe seines verkehrten und eigensinnigen Widerstrebens hatten die ehemaligen patricischen Vorrechte sich für ihn in ebenso viele Zurücksetzungen verwandelt. Indefs der römische Geschlechtsadel ging natürlich darum keineswegs unter, weil er zum leeren Namen geworden war. Je weniger der Adel bedeutete und vermochte, desto reiner und ausschließlicher entwickelte sich der junkerhafte Geist. Die Hoffahrt der ‚Ramner‘ hat das letzte ihrer Standesprivilegien um Jahrhunderte überlebt; nachdem man standhaft gerungen hatte ‚das Consulat aus dem plebejischen Koth zu ziehen‘ und sich endlich widerwillig von der Unmöglichkeit dieser Leistung hatte überzeugen müssen, trug man wenigstens schroff und verbissen sein Adelthum zur Schau. Man darf, um die Geschichte Roms im fünften und sechsten Jahrhundert richtig zu verstehen, dies schwellende Junkerthum nicht vergessen; es vermochte zwar nichts weiter als sich und Andere zu ärgern, aber dies hat es denn auch nach Vermögen gethan.

Einige Jahre nach dem ogulnischen Gesetz (458) kam ein bezeichnender Auftritt dieser Art vor: eine patricische Frau, welche an einen vornehmen und zu den höchsten Würden der Gemeinde gelangten Plebejer vermählt war, wurde dieser Mißheirath wegen von dem adlichen Damenkreise ausgestoßen und zu der gemeinsamen Keuschheitsfeier nicht zugelassen; was denn zur Folge hatte, dafs seitdem in Rom eine besondere adliche und eine besondere bürgerliche Keuschheitsgöttin verehrt ward. Ohne Zweifel kam auf Velleitäten dieser Art sehr wenig an und hat auch der bessere Theil der Geschlechter sich dieser trübseligen Verdrießlichkeitspolitik durchaus enthalten; aber ein Gefühl des Mißbehagens liefs sie doch auf beiden Seiten zurück, und wenn der Kampf der Gemeinde gegen die Geschlechter an sich eine politische und selbst eine sittliche Nothwendigkeit war, so haben dagegen diese lange nachzitternden Schwingungen desselben, sowohl die zwecklosen Nachhutgefechte nach der entschiedenen

Schlacht als auch die leeren Rang- und Standeszänkereien das öffentliche und private Leben der römischen Gemeinde ohne Noth durchkreuzt und zerrütet.

Indefs nichts desto weniger ward der eine Zweck des von den beiden Theilen der Plebs im Jahre 387 geschlossenen Compromisses, die Beseitigung des Patriciats im Wesentlichen vollständig erreicht. Es fragt sich weiter, inwiefern dies auch von den beiden positiven Tendenzen desselben gesagt werden kann und ob die neue Ordnung der Dinge in der That der socialen Noth gesteuert und die politische Gleichheit hergestellt hat. Beides hing eng mit einander zusammen; denn wenn die ökonomische Bedrängniß den Mittelstand aufzehrte und die Bürgerschaft in eine Minderzahl von Reichen und ein nothleidendes Proletariat auflöste, so war die bürgerliche Gleichheit damit zugleich vernichtet und das republikanische Gemeinwesen der Sache nach zerstört. Die Erhaltung und Mehrung des Mittelstandes, namentlich der Bauerschaft war darum für jeden patriotischen Staatsmann Roms nicht blofs eine wichtige, sondern von allen die wichtigste Aufgabe. Die neu zum Regiment berufenen Plebejer aber waren überdies noch, da sie zum guten Theil ihre neuen politischen Rechte dem nothleidenden und von ihnen Hülfe erhoffenden Proletariat verdankten, politisch und sittlich besonders verpflichtet demselben, so weit es überhaupt auf diesem Wege möglich war, durch Regierungsmafsregeln zu helfen.

— Betrachten wir zunächst, inwiefern in dem hieher gehörenden Theil der Gesetzgebung von 387 eine ernstliche Abhülfe enthalten war. Dafs die Bestimmung zu Gunsten der freien Tagelöhner ihren Zweck: der Grofs- und Sklavenwirthschaft zu steuern und den freien Proletariern wenigstens einen Theil der Arbeit zu sichern, unmöglich erreichen konnte, leuchtet ein; aber hier konnte auch die Gesetzgebung nicht helfen, ohne an den Fundamenten der bürgerlichen Ordnung jener Zeit in einer Weise zu rütteln, die über den Horizont derselben weit hinausging. In der Domanialfrage dagegen wäre es den Gesetzgebern möglich gewesen Wandel zu schaffen; aber was geschah, reichte dazu offenbar nicht aus. Indem die neue Domanienordnung die Betreibung der gemeinen Weide mit schon sehr ansehnlichen Heerden und die Occupation des nicht zur Weide ausgelegten Domanialbesitzes bis zu einem hoch gegriffenen Maximalsatz gestattete, räumte sie den Vermögenden einen sehr bedeutenden und vielleicht schon unverhältnismäfsigen Vorantheil an dem Domanienenertrag ein und verlieh durch die letztere Anordnung

Der sociale
Nothstand
387] und die
Versuche zu
helfen.

Die heimisch-
sartischen
Gesetze.
387

von der Niederträchtigkeit nie ohne Erfolg gepredigt wird, aber darum nicht minder unverständlich. Eher liefse sich umgekehrt fragen, ob nicht die schlechte Demagogie sich damals schon dieser Angelegenheit bemächtigt gehabt und ob es wirklich so gewaltsamer und gefährlicher Mittel bedurft habe, wie zum Beispiel die Kürzung der gezahlten Zinsen am Capital ist. Unsere Acten reichen nicht aus, um hier über Recht und Unrecht zu entscheiden; allein klar genug erkennen wir, dafs der ansässige Mittelstand immer noch in einer bedrohten und bedenklichen ökonomischen Lage sich befand, dafs man von oben herab vielfach, aber natürlich vergeblich sich bemühte, ihm durch Prohibitivgesetze und Moratorien zu helfen, dafs aber das aristokratische Regiment fort-dauernd gegen seine eigenen Glieder zu schwach und zu sehr in egoistischen Standesinteressen befangen war, um durch das einzige wirksame Mittel, das der Regierung zu Gebote stand, durch die völlige und rückhaltlose Beseitigung des Occupationssystems der Staatsländereien, dem Mittelstande aufzuhelfen und vor allen Dingen die Regierung von dem Vorwurf zu befreien, dafs sie die gedrückte Lage der Regierten zu ihrem eigenen Vortheil ausbeute. — Eine wirksamere Abhülfe, als die Regierung sie gewähren wollte oder konnte, brachten den Mittelklassen die politischen Erfolge der römischen Gemeinde und die allmählich sich befestigende Herrschaft der Römer über Italien. Die vielen und grossen Colonien, die zu deren Sicherung gegründet werden mußten und von denen die Hauptmasse im fünften Jahrhundert ausgeführt wurde, verschafften dem ackerbauenden Proletariat theils eigene Bauerstellen, theils durch den Abflufs auch den Zurückbleibenden Erleichterung daheim. Die Zunahme der indirecten und auferordentlichen Einnahmen, überhaupt die glänzende Lage der römischen Finanzen führte nur selten noch die Nothwendigkeit herbei von der Bauerschaft in Form der gezwungenen Anleihe Contribution zu erheben. War auch der ehemalige Kleinbesitz wahrscheinlich unrettbar verloren, so mußte der steigende Durchschnittssatz des römischen Wohlstandes die bisherigen gröfseren Grundbesitzer in Bauern verwandeln und auch insofern dem Mittelstand neue Glieder zuführen. Die Occupationen der Vornehmen warfen sich vorwiegend auf die grossen neugewonnenen Landstriche; die Reichthümer, die durch den Krieg und den Verkehr massenhaft nach Rom strömten, müssen den Zinsfus herabgedrückt haben; die steigende Bevölkerung der Hauptstadt kam dem Ackerbauer in ganz Latium zu Gute; ein weises Incorporationssystem vereinigte eine Anzahl angren-

Einflufs der Ausbreitung der römischen Herrschaft auf die Hebung der römischen Bauerschaft.

Neue Aristokratie.

dem reichsten Junker das Consulat nicht von selber zufiel und ein armer Bauersmann aus der Sabina, Manius Curius den König Pyrrhus in der Feldschlacht überwinden und aus Italien verjagen konnte, ohne darum aufzuhören einfacher sabinischer Stellbesitzer zu sein und sein Brotkorn selber zu bauen. — Indefs darf es über dieser imponirenden republikanischen Gleichheit nicht übersehen werden, daß dieselbe zum guten Theil nur formaler Art war und aus derselben eine sehr entschieden ausgeprägte Aristokratie nicht so sehr hervorging als vielmehr darin von vorn herein enthalten war. Schon längst hatten die reichen und angesehenen nichtpatricischen Familien von der Menge sich ausgeschieden und im Mitgenuß der senatorischen Rechte, in der Verfolgung einer von der Menge unterschiedenen und sehr oft ihr entgegenwirkenden Politik sich mit dem Patriciat verbündet. Die licinisch-sextischen Gesetze hoben die gesetzlichen Unterschiede innerhalb der Aristokratie auf und verwandelten die den gemeinen Mann vom Regiment ausschließende Schranke aus einem unabänderlichen Rechts- in ein nicht unübersteigliches, aber doch schwer zu übersteigendes thatsächliches Hinderniß. Auf dem einen wie dem andern Wege kam frisches Blut in den römischen Herrenstand; aber an sich blieb nach wie vor das Regiment aristokratisch und auch in dieser Hinsicht die römische eine rechte Bauerngemeinde, in welcher der reiche Vollhufener zwar äußerlich von dem armen Insten sich wenig unterscheidet und auf gleich und gleich mit ihm verkehrt, aber nichtsdestoweniger die Aristokratie so allmächtig regiert, daß der Unbemittelte weit eher in der Stadt Bürgermeister als in seinem Dorfe Schulze wird. Es war wichtig und segensreich, daß nach der neuen Gesetzgebung auch der ärmste Bürger das höchste Gemeindeamt bekleiden durfte; aber darum war es nichtsdestoweniger nicht bloß eine seltene Ausnahme, daß ein Mann aus den unteren Schichten der Bevölkerung dazu gelangte *), sondern es war wenigstens gegen den Schluß dieser

*) Die Armuth der Consulare dieser Epoche, welche in den moralischen Anekdotenbüchern der späteren Zeit eine große Rolle spielt, beruht großentheils auf Mißverständniß theils des alten sparsamen Wirthschaftens, welches sich recht gut mit ansehnlichem Wohlstand verträgt, theils der alten schönen Sitte verdiente Männer aus dem Ertrag von Pfennigcollecten zu bestatten, was durchaus keine Armenbeerdigung ist. Auch die autoschediastische Beinamenerklärung, die so viel Plattheiten in die römische Geschichte gebracht hat, hat hiezu ihren Beitrag geliefert (*Serranus*).

Regiment sich constituirte und wie nach der politischen Beseitigung der Adelschaft die drei Elemente des republikanischen Gemeinwesens, Bürgerschaft, Magistratur und Senat gegen einander sich stellten.

Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft in ihren ordentlichen Versammlungen blieb nach wie vor die höchste Autorität im Gemeinwesen und der legale Souverän; nur wurde gesetzlich festgestellt, daß, abgesehen von den ein für allemal den Centurien überwiesenen Entscheidungen, namentlich den Wahlen der Consuln und Censoren, die

Zusammensetzung derselben.

Abstimmung nach Districten ebenso gültig sein solle wie die nach Centurien, was für die patricisch-plebejische Versammlung das valerisch-horatische Gesetz von 305 einführt (S. 288) und das publische von 415 erweiterte, für die plebejische Sonderversammlung aber das hortensische um 467 verordnete (S. 301).

Daß im Ganzen dieselben Individuen in beiden Versammlungen stimmberechtigt waren, ist schon hervorgehoben worden, aber auch, daß, abgesehen von dem Ausschluss der Patricier in der plebejischen Sonderversammlung, auch in der allgemeinen Districtsversammlung alle Stimmberechtigten durchgängig sich gleichstanden, in den Centuriatcomitien aber die Wirksamkeit des Stimmrechts nach dem Vermögen des Stimmenden sich abstuft, also insofern allerdings die erstere eine nivellirende und demokratische Neuerung war. Von weit größerer Bedeutung war es, daß gegen das Ende dieser Periode die uralte Bedingung des Stimmrechts, die Ansässigkeit zum ersten Mal in Frage gestellt zu werden anfang. Appius Claudius, der kühnste Neuerer,

den die römische Geschichte kennt, legte in seiner Censur 442, ohne den Senat oder das Volk zu fragen, die Bürgerliste so an, daß der nicht grundsässige Mann in die ihm beliebige Tribus und alsdann nach seinem Vermögen in die entsprechende Centurie aufgenommen ward. Allein diese Aenderung griff zu sehr dem Geiste der Zeit vor um vollständig Bestand zu haben. Einer der nächsten Nachfolger des Appius, der berühmte Besieger der Samniten Quintus Fabius Rullianus übernahm es in seiner Censur

450 sie zwar nicht ganz zu beseitigen, aber doch in solche Grenzen einzuschließen, daß den Grundsässigen und Vermögenden effectiv die Herrschaft in den Bürgerversammlungen blieb. Er wies die nicht grundsässigen Leute und ebenso diejenigen grundsässigen Freigelassenen, deren Grundbesitz unter 30000 Sesterzen (2175 Thlr.) geschätzt war, sämmtlich in die vier städtischen Tribus, die jetzt aus den ersten im Range die letzten wurden.

Die Landquartiere dagegen, deren Zahl zwischen den Jahren 367

und 513 allmählich von siebzehn bis auf einunddreißig stieg, also die von Haus aus bei weitem überwiegende und immer mehr das Uebergewicht erhaltende Majorität der Stimmabtheilungen, wurden den sämmtlichen ansässigen freiborenen Bürgern so wie solchen ansässigen Freigelassenen, deren Grundbesitz jenes Maß überstieg, gesetzlich vorbehalten. In den Centurien blieb es bei der Gleichstellung der ansässigen und nichtansässigen Freigelassenen, wie Appius sie eingeführt hatte; dagegen wurden hier die Freigelassenen, welche nicht in die ländlichen Districte aufgenommen waren, des Stimmrechts beraubt. Auf diese Weise ward dafür gesorgt, daß in den Tributcomitien die Ansässigen überwogen, in den Centuriatcomitien, für die, bei der an sich schon feststehenden Bevorzugung der Vermögenden, geringere Vorsichtsmaßregeln ausreichten, wenigstens die Freigelassenen nicht schaden konnten. Durch diese weise und gemäßigte Festsetzung eines Mannes, der seiner Kriegs- wie mehr noch dieser seiner Friedenthats wegen mit Recht den Beinamen des Großen (*Maximus*) erhielt, ward einerseits die Wehrpflicht wie billig auch auf die nicht ansässigen Bürger erstreckt, andererseits der steigenden Macht der gewesenen Sklaven ein Riegel vorgeschoben, welcher in einem Staat, der Sklaverei zuläßt, ein leider unerläßliches Bedürfnis ist. Ein eigenthümliches Sittengericht, das allmählich an die Schatzung und die Aufnahme der Bürgerliste sich anknüpfte, schloß überdies aus der Bürgerschaft alle notorisch unwürdigen Individuen aus und wahrte dem Bürgerthum die volle sittliche und politische Reinheit. — Die Competenz der Comitien zeigt die Tendenz sich mehr und mehr, aber sehr allmählich zu erweitern. Schon die Vermehrung der vom Volk zu wählenden Magistrate gehört gewissermaßen hierher; bezeichnend ist es besonders, daß seit 392 die Kriegstribune einer Legion, seit 443 je vier in jeder der vier ersten Legionen nicht mehr vom Feldherrn, sondern von der Bürgerschaft ernannt wurden. In die Administration griff während dieser Periode die Bürgerschaft im Ganzen nicht ein; nur das Recht der Kriegserklärung wurde von ihr, wie billig, mit Nachdruck festgehalten und namentlich auch für den Fall festgestellt, wo ein an Friedensstatt abgeschlossener längerer Waffenstillstand abließ und zwar nicht rechtlich, aber thatsächlich ein neuer Krieg begann (327). Sonst ward eine Verwaltungsfrage nur dann dem Volke vorgelegt, wenn entweder die regierenden Behörden unter sich in Collision geriethen und eine derselben die Sache an das Volk brachte — so als den Führern der gemäßigten Partei unter dem Adel Lucius Valerius und Marcus Horatius

Steigende Competenz der Bürgerschaft.

302 311

440 im Jahre 305 und dem ersten plebejischen Dictator Gaius Mar-
 450 cius Rutilus im Jahre 398 vom Senat die verdienten Triumphe
 460 nicht zugestanden wurden; als die Consuln des J. 459 über ihre
 gegenseitige Competenz nicht unter einander sich einigen konn-
 470 ten; und als der Senat im Jahre 364 die Auslieferung eines pflicht-
 vergessenen Gesandten an die Gallier beschloß und ein Consular-
 tribun deswegen an die Gemeinde sich wandte — es war dies
 der erste Fall, wo ein Senatsbeschluss vom Volke cassirt ward
 und schwer bat ihn die Gemeinde gebüßt. Oder die Regierung
 gab in schwierigen oder gehässigen Fragen dem Volk die Ent-
 scheidung freiwillig anheim: so zuerst, als Caere, nachdem ihm
 das Volk den Krieg erklärt hatte, ehe dieser wirklich begann, um
 480 Friede bat (401), wo der Senat Bedenken trug den Gemeinde-
 beschluss ohne förmliche Einwilligung der Gemeinde unausgeführt
 zu lassen; und später als der Senat den demüthig von den Sam-
 niten erbetenen Frieden abzuschlagen wünschte, aber die Ge-
 490 hässigkeit der Erklärung scheuend sie dem Volke zuschob (436).
 Erst gegen das Ende dieser Periode finden wir eine bedeutend
 erweiterte Competenz der Districtversammlung auch in Verwal-
 tungsangelegenheiten, namentlich eine Befragung derselben bei
 Friedensschlüssen und Bündnissen; es ist wahrscheinlich, daß
 diese zurückgeht auf das hortensische Gesetz von 467. — Indefs
 trotz dieser Erweiterungen der Competenz der Bürgerversamm-
 lungen begann der praktische Einfluss derselben auf die Staats-
 angelegenheiten vielmehr, namentlich gegen das Ende dieser
 Epoche, zu schwinden. Vor allem die Ausdehnung der römi-
 schen Grenzen entzog der Urversammlung ihren richtigen Bod-
 en. Als Versammlung der Gemeindeglieder konnte sie recht
 wohl in genügender Vollzähligkeit sich zusammenfinden und recht
 wohl wissen was sie wollte, auch ohne zu discutiren; aber die
 römische Bürgerschaft war schon weniger Gemeinde als Staat.
 Zwar insofern die incorporirten Ortschaften in den Landquar-
 tieren beisammen blieben, wie zum Beispiel in der papirischen
 Tribus wesentlich die Stimmen der Tusculaner entschieden,
 durchdrang der zu allen Zeiten in Italien so lebendige Municipal-
 sinn auch die römischen Comitien und brachte in dieselben, wenig-
 stens wenn nach Quartieren gestimmt ward, einen gewissen in-
 neren Zusammenhang und einen eigenen Gemeingeist, der denn
 auch wohl zu Animositäten und Rivalitäten aller Art führte. In
 außerordentlichen Fällen kam allerdings auf diese Weise in die
 Abstimmung Energie und Selbstständigkeit; in der Regel aber
 waren doch die Comitien in ihrer Zusammensetzung wie in ihrer

Wirkende [307]
 Bedeutung
 der Bürger-
 schaft.

Entscheidung theils von der Persönlichkeit des Vorsitzenden und
 vom Zufall abhängig, theils den in der Hauptstadt domicilirten
 Bürgern in die Hände gegeben. Es ist daher vollkommen erklär-
 lich, daß die Bürgerversammlungen, die in den beiden ersten
 Jahrhunderten der Republik eine große und praktische Wichtig-
 keit haben, allmählich beginnen ein reines Werkzeug in der Hand
 des vorsitzenden Beamten zu werden; freilich ein sehr gefähr-
 liches, da der zum Vorsitz berufenen Beamten so viele waren und
 jeder Beschluss der Gemeinde galt als der legale Ausdruck des
 Volkswillens in letzter Instanz. An der Erweiterung aber der ver-
 fassungsmäßigen Rechte der Bürgerschaft war insofern nicht
 viel gelegen, als diese thatsächlich weniger als je eines eigen-
 en Wollens und Handelns fähig war und als es eine eigentliche
 Demagogie in Rom noch nicht gab — hätte eine solche damals
 bestanden, so würde sie versucht haben nicht die Competenz der
 Bürgerschaft zu erweitern, sondern die politische Debatte vor der
 Bürgerschaft zu entfesseln, während es doch bei den alten Satzungen,
 daß nur der Magistrat die Bürger zur Versammlung zu be-
 rufen und daß er jede Debatte und jede Amendementsstellung
 auszuschließen befugt sei, in dieser ganzen Periode unverändert
 sein Bewenden hatte. Zur Zeit machte sich diese beginnende
 Zerrüttung der Verfassung hauptsächlich nur insofern geltend, als
 die Urversammlungen sich wesentlich passiv verhielten und im
 Ganzen in das Regiment weder fördernd noch störend eingriffen.

Was die Beamtengewalt anlangt, so war deren Schmälerung
 nicht gerade das Ziel der zwischen Alt- und Neubürgern geführ-
 ten Kämpfe, wohl aber eine ihrer wichtigsten Folgen. Bei dem
 Beginn der ständischen Kämpfe, das heißt des Streites um den
 Besitz der consularischen Gewalt, war das Consulat noch die
 einzige und untheilbare wesentlich königliche Amtsgewalt gewesen
 und hatte der Consul wie ehemals der König noch alle Unter-
 beamten nach eigener freier Wahl bestellt; am Ende dessel-
 ben waren die wichtigsten Befugnisse: Gerichtsbarkeit, Strafsen-
 polizei, Senatoren- und Ritterwahl, Schätzung und Kassenverwal-
 tung von dem Consulat getrennt und an Beamte übergegangen,
 die gleich dem Consul von der Gemeinde ernannt wurden und
 weit mehr neben als unter ihm standen. Das Consulat, sonst das
 einzige ordentliche Gemeindeamt, war jetzt nicht mehr einmal
 unbedingt das erste: in der neu sich feststellenden Rang- und
 gewöhnlichen Reihenfolge der Gemeindeämter stand das Consulat
 zwar über Praetur, Aedilität und Quästur, aber unter dem Ein-
 schätzungsamt, an das außer den wichtigsten finanziellen Geschäft-

Beamten.

Theilung und
 Schwächung
 des Consulats.

ten die Feststellung der Bürger-, Ritter- und Senatorenliste und damit eine durchaus willkürliche sittliche Controle über die gesammte Gemeinde und jeden einzelnen geringsten wie vornehmsten Bürger gekommen war. Der dem ursprünglichen römischen Staatsrecht mit dem Begriff des Oberamts unvereinbar erscheinende Begriff der begrenzten Beamtengewalt oder der Kompetenz brach allmählich sich Bahn und zerfetzte und zerstörte den älteren des einen und untheilbaren Imperium. Einen Anfang dazu machte schon die Einsetzung der ständigen Nebenämter, namentlich der Quästur (S. 254); vollständig durchgeführt ward sie durch die licinisch-sextischen Gesetze (387), welche von den drei höchsten Beamten der Gemeinde die ersten beiden für Verwaltung und Kriegführung, den dritten für die Gerichtsleitung bestimmten. Aber man blieb hiebei nicht stehen. Die Consuln, obwohl sie rechtlich durchaus und überall concurrirten, theilten doch natürlich seit ältester Zeit thatsächlich die verschiedenen Geschäftskreise (*provinciae*) unter sich. Ursprünglich war dies lediglich durch freie Vereinbarung oder in deren Ermangelung durch Loosung geschehen; allmählich aber griffen die andern constitutiven Gewalten im Gemeinwesen in diese factischen Kompetenzbestimmungen ein. Es ward üblich, dafs der Senat Jahr für Jahr die Geschäftskreise abgrenzte und sie zwar nicht geradezu unter die concurrirenden Beamten vertheilte, aber doch durch Rathschlag und Bitte auch auf die Personenfragen entscheidend einwirkte. Aeufersten Falls erlangte der Senat auch wohl einen Gemeindebeschluss, der die Kompetenzfrage definitiv entschied (S. 311); doch hat die Regierung diesen bedenklichen Ausweg nur sehr selten angewandt. Ferner wurden die wichtigsten Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Friedensschlüsse, den Consuln entzogen und dieselben genöthigt hiebei an den Senat zu recurriren und nach dessen Instruction zu verfahren. Für den äuffersten Fall endlich konnte der Senat jederzeit die Consuln vom Amt suspendiren, indem nach einer nie rechtlich festgestellten und nie thatsächlich verletzten Uebung der Eintritt der Dictatur lediglich von dem Beschluss des Senats abhing und die Bestimmung der zu ernennenden Person, obwohl verfassungsmäfsig bei dem ernennenden Consul, doch der Sache nach in der Regel bei dem Senat stand. — Länger als in dem Consulat blieb in der Dictatur die alte Einheit und Rechtsfülle des Imperium erhalten; obwohl sie natürlich als auferordentliche Magistratur der Sache nach von Haus aus eine Specialcompetenz hatte, gab es doch rechtlich eine solche für den Dictator noch weit weniger als für den Consul. Indefs auch sie

Beschränkung der Dictatur.

ergriff allmählich der neu in das römische Rechtsleben eintretende Competenzbegriff. Zuerst 391 begegnet ein aus theologischem ³⁰³ Scrupel ausdrücklich blofs zur Vollziehung einer religiösen Ceremonie ernannter Dictator; und wenn dieser selbst noch, ohne Zweifel formell verfassungsmäfsig, die ihm gesetzte Kompetenz als nichtig behandelte und ihr zum Trotz den Heerbefehl übernahm, so wiederholte bei den späteren gleichartig beschränkten Ernennungen, die zuerst 403 und seitdem sehr häufig begegneten, ³⁰⁵ diese Opposition der Magistratur sich nicht, sondern auch die Dictatoren erachteten fortan durch ihre Specialcompetenzen sich gebunden. — Endlich lagen in dem 412 erlassenen Verbot der ³⁰³ Cumulirung ordentlicher curulischer Aemter und in der gleichzeitigen Vorschrift, dafs derselbe Mann dasselbe Amt in der Regel nicht vor Ablauf einer zehnjährigen Zwischenzeit solle verwalten können, so wie in der späteren Bestimmung, dafs das thatsächlich höchste Amt, die Censur überhaupt nicht zum zweiten Mal bekleidet werden dürfe (489), weitere sehr empfindliche ³⁰⁵ Beschränkungen der Magistratur. Doch war die Regierung noch stark genug um ihre Werkzeuge nicht zu fürchten und darum eben die brauchbarsten absichtlich ungenutzt zu lassen; tapfere Offiziere wurden sehr häufig von jenen Vorschriften entbunden*), und es kamen noch Fälle vor, wie der des Quintus Fabius Rullianus, der in achtundzwanzig Jahren fünfmal Consul war, und des Marcus Valerius Corvus (384—483), welcher, nachdem er ^{310—311} sechs Consulate, das erste im dreiundzwanzigsten, das letzte im zweiundsiebzigsten Jahre verwaltet und drei Menschenalter hindurch der Hört der Landsleute und der Schrecken der Feinde gewesen war, hundertjährig zur Grube fuhr.

Während also der römische Beamte immer vollständiger und immer bestimmter aus dem unbeschränkten Herrn in den

Volktribunat als Regierungsorgan.

*) Wer die Consularverzeichnisse vor und nach 412 vergleicht, wird an der Existenz des oben erwähnten Gesetzes über die Wiederwahl zum Consulat nicht zweifeln; denn so gewöhnlich vor diesem Jahr die Wiederbekleidung des Amtes besonders nach drei bis vier Jahren ist, so häufig sind nachher die Zwischenräume von zehn Jahren und darüber. Doch finden sich, namentlich während der schweren Kriegsjahre 434—443, ^{320—311} Ausnahmen in sehr grosser Zahl. Streng hielt man dagegen an der Unzulässigkeit der Aemtercumulirung. Es findet sich kein sicheres Beispiel der Verbindung zweier der drei ordentlichen curulischen (Liv. 39, 39, 4) Aemter (Consulat, Praetur, curulische Aedilität), wohl aber von anderen Cumulirungen, zum Beispiel der curulischen Aedilität und des Reiterführeramts (Liv. 23, 24, 30); der Praetur und der Censur (*fast. Cap. a. 501*); der Praetur und der Dictatur (Liv. 8, 12); des Consulats und der Dictatur (Liv. 8, 12).

begrenzten Auftragnehmer und Geschäftsführer der Gemeinde sich umwandelte, unterlag die alte Gegenmagistratur, das Volkstribunat gleichzeitig einer gleichartigen mehr innerlichen als äußerlichen Umwandlung. Dasselbe diente im Gemeinwesen zu einem doppelten Zweck. Es war von Haus aus bestimmt gewesen den Geringen und Schwachen durch eine gewissermaßen revolutionäre Hilfsleistung (*auxilium*) gegen den gewaltthätigen Uebermuth der Beamten zu schützen; es war späterhin gebraucht worden um die rechtliche Zurücksetzung der Bürgerlichen und die Privilegien des Geschlechtsadels zu beseitigen. Letzteres war erreicht. Der ursprüngliche Zweck war nicht bloß an sich mehr ein demokratisches Ideal als eine politische Möglichkeit, sondern auch der plebejischen Aristokratie, in deren Händen das Tribunat sich befinden mußte und befand, vollkommen eben so verhaßt und mit der neuen aus der Ausgleichung der Stände hervorgegangenen, wo möglich noch entschiedener als die bisherige aristokratisch gefärbten, Gemeindeordnung vollkommen ebenso unverträglich, wie er dem Geschlechtsadel verhaßt und mit der patricischen Consularverfassung unverträglich gewesen war. Aber anstatt das Tribunat abzuschaffen, zog man vor es aus einem Rüstzeug der Opposition in ein Regierungsorgan umzuschaffen und zog die Volkstribune, die von Haus aus von aller Theilnahme an der Verwaltung ausgeschlossen und weder Beamte noch Mitglieder des Senats waren, jetzt hinein in den Kreis der regierenden Behörden. Wenn sie in der Gerichtsbarkeit von Anfang an den Consuln gleichstanden und schon in den ersten Stadien der ständischen Kämpfe gleich diesen die legislatorische Initiative erwarben, so empfingen sie jetzt auch, wir wissen nicht genau wann, aber vermuthlich bei oder bald nach der schließlichen Ausgleichung der Stände, gleiche Stellung mit den Consuln gegenüber der thatsächlich regierenden Behörde, dem Senate. Bisher hatten sie auf einer Bank an der Thür sitzend der Senatsverhandlung beigewohnt; jetzt erhielten sie gleich und neben den übrigen Beamten ihren Platz im Senate selbst und das Recht bei den Verhandlungen das Wort zu ergreifen; wenn ihnen das Stimmrecht versagt blieb, so war dies nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des römischen Staatsrechts, daß den Rath nur gab, wer zur That nicht berufen war und also sämtlichen functionirenden Beamten während ihres Amtsjahrs nur Sitz, nicht Stimme im Staatsrathe zukam (S. 260). Aber es blieb hiebei nicht. Die Tribune empfingen das unterscheidende Vorrecht der höchsten Magistratur, das sonst von den ordentlichen

und noch auf lange hinaus war die Aristokratie so unbedingt mächtig und so vollständig im Besitz des Tribunats, daß von einer collegialischen Opposition der Tribune gegen den Senat schlechterdings keine Spur sich findet und die Regierung der etwa vorkommenden verlorenen oppositionellen Regungen einzelner solcher Beamten immer ohne Mühe und in der Regel durch das Tribunat selbst Herr ward.

Sensat.

Zusammen-
setzung
desselben.

In der That war es der Senat, der die Gemeinde regierte, und fast ohne Widerstand seit der Ausgleichung der Stände. Seine Zusammensetzung selbst war eine andere geworden. Das freie Schalten der Oberbeamten, wie es nach Beseitigung der alten Geschlechtervertretung in dieser Hinsicht stattgefunden hatte (S. 79), hatte schon mit der Abschaffung der lebenslänglichen Gemeindevorstandschaft sehr wesentliche Beschränkungen erfahren (S. 260). — Ein weiterer Schritt zur Emancipation des Senats von der Beamten Gewalt erfolgte durch den Uebergang der Feststellung dieser Listen von den höchsten Gemeindebeamten auf eine Unterbehörde, von den Consuln auf die Censoren (S. 294). Allerdings wurde, sei es gleich damals oder bald nachher, auch das Recht des mit der Anfertigung der Liste beauftragten Beamten einzelne Senatoren wegen eines ihnen anhaftenden Makels aus derselben wegzulassen und somit aus dem Senat auszuschließen wo nicht eingeführt, doch wenigstens schärfer formulirt*) und somit jenes eigenthümliche Sittengericht begründet, auf dem das hohe Ansehen der Censoren vornehmlich beruht (S. 313). Allein

*) Diese Befugniß so wie die ähnlichen hinsichtlich der Ritter- und der Bürgerliste waren wohl nicht förmlich und gesetzlich den Censoren beigelegt, lagen aber thatsächlich von jeher in ihrer Competenz. Das Bürgerrecht vergiebt die Gemeinde, nicht der Censor; aber wen dieser aus der Bürger- in die Schutzverwandtenliste einschreibt, der verliert zwar das Bürgerrecht nicht, kann aber die bürgerlichen Befugnisse nicht ausüben bis zur Anfertigung einer neuen Liste. Ebenso verhält es sich mit dem Senat: wen der Censor in seiner Liste ausläßt, der scheidet aus demselben, so lange die betreffende Liste gültig bleibt — es kommt vor, daß der vorsitzende Beamte sie verwirft und die ältere Liste wieder in Kraft setzt. Offenbar kam also in dieser Hinsicht es nicht so sehr darauf an, was den Censoren gesetzlich freistand, sondern was bei denjenigen Beamten, welche nach ihren Listen zu laden hatten, ihre Autorität vermochte. Daher begreift man, wie diese Befugniß allmählich stieg und wie mit der steigenden Consolidirung der Nobilität dergleichen Streichungen gleichsam die Form richterlicher Entscheidungen annahmen und gleichsam als solche respectirt wurden. Hinsichtlich der Feststellung der Senatsliste hat freilich auch ohne Zweifel die Bestimmung des ovinischen Plebiscits wesentlich mitgewirkt, daß die Censoren ‚aus allen Rangklassen die besten‘ in den Senat nehmen sollten.

derartige Rügen konnten der Natur der Sache nach, da zumal beide Censoren darüber einig sein mußten, wohl dazu dienen einzelne der Versammlung nicht zur Ehre gereichende oder dem in ihr herrschenden Geist feindliche Persönlichkeiten zu entfernen, nicht aber sie selbst in Abhängigkeit von der Magistratur versetzen. — Entscheidend aber beschränkte das ovinische Gesetz, welches etwa um die Mitte dieser Periode, wahrscheinlich bald nach den licinisch-sextischen Gesetzen durchgegangen ist, das Recht der Beamten den Senat nach ihrem Ermessen zu constituiren, indem es demjenigen, der curulischer Aedil, Praetor oder Consul gewesen war, sofort vorläufig Sitz und Stimme im Senat verlieh und die nächst eintretenden Censoren verpflichtete diese Expectanten entweder förmlich in die Senatorenliste einzuzichnen oder doch nur aus denjenigen Gründen, welche auch zur Ausstoßung des wirklichen Senators genügten, von der Liste auszuschließen. Freilich reichte die Zahl dieser gewesenen Magistrate bei weitem nicht aus um den Senat auf der normalen Zahl von Dreihundert zu halten; und unter dieselbe dürfte man, besonders da die Senatoren- zugleich Geschwornenliste war, ihn nicht herabgehen lassen. So blieb dem censorischen Wahlrecht immer noch ein bedeutender Spielraum; indess nahmen diese nicht durch die Bekleidung eines Amtes, sondern durch die censorische Wahl erkliesten Senatoren — häufig diejenigen Bürger, die ein nicht curuliches Gemeindeamt verwaltet oder durch persönliche Tapferkeit sich hervorgethan, einen Feind im Gefecht getödtet oder einem Bürger das Leben gerettet hatten — zwar an der Abstimmung, aber nicht an der Debatte Theil (S. 301). Der Kern des Senats und derjenige Theil desselben, in dem Regierung und Verwaltung sich concentrirte, ruhte also nach dem ovinischen Gesetz im Wesentlichen nicht mehr auf der Willkür eines Beamten, sondern mittelbar auf der Wahl durch das Volk; und die römische Gemeinde war auf diesem Wege zwar nicht zu der großen Institution der Neuzeit, dem repräsentativen Volksregimente, aber wohl dieser Institution nahe gekommen, während die Gesamtheit der nicht debattirenden Senatoren gewährte, was bei regierenden Collegien so nothwendig wie schwierig herzustellen ist, eine compacte Masse urtheilsfähiger und urtheilsberechtigter, aber schweigender Mitglieder. — Die Competenz des Senats wurde formell kaum verändert. Der Senat hütete sich wohl durch unpopuläre Verfassungsänderungen oder offenbare Verfassungsverletzungen der Opposition und der Ambition Handhaben darzubieten; er liefs es sogar geschehen, wenn er es

Competenz
des Senats.

Einfluss des
Senats auf
die Gesetz-
gebung.

auch nicht beförderte, dafs die Bürgerschaftscompetenz im demokratischen Sinne ausgedehnt ward. Aber wenn die Bürgerschaft den Schein, so erwarb der Senat das Wesen der Macht: einen bestimmenden Einfluss auf die Gesetzgebung und die Beamtenwahlen und das gesammte Gemeinderegiment. — Jeder neue Gesetzesvorschlag ward zunächst im Senat vorberathen und kaum wagte es je ein Beamter ohne oder wider das Gutachten des Senats einen Antrag an die Gemeinde zu stellen; geschah es dennoch, so hatte der Senat durch die Beamtenintercession und die priesterliche Cassation eine lange Reihe von Mitteln in der Hand um jeden unbequemen Antrag im Keime zu ersticken oder nachträglich zu beseitigen; und im äufsersten Fall hatte er als oberste Verwaltungsbehörde mit der Ausführung auch die Nichtausführung der Gemeindebeschlüsse in der Hand. Es nahm der Senat ferner unter stillschweigender Zustimmung der Gemeinde das Recht in Anspruch in dringlichen Fällen unter Vorbehalt der Ratification durch Bürgerschaftsbeschluss von den Gesetzen zu entbinden — ein Vorbehalt, der von Haus aus nicht viel bedeutete und allmählich so vollständig zur Formalität ward, dafs man in späterer Zeit sich nicht einmal mehr die Mühe gab den ratificirenden Gemeindebeschluss zu beantragen. — Was die Wahlen anlangt, so gingen sie, soweit sie den Beamten zustanden und von politischer Wichtigkeit waren, thatsächlich über auf den Senat; auf diesem Wege erwarb derselbe, wie schon gesagt ward (S. 314), das Recht den Dictator zu bestellen. Größere Rücksicht mußte allerdings auf die Gemeinde genommen werden: es konnte ihr das Recht nicht entzogen werden die Gemeindeämter zu vergeben; doch ward, wie gleichfalls schon bemerkt wurde, sorgfältig darüber gewacht, dafs diese Beamtenwahl nicht etwa in die Vergebung bestimmter Competenzen, namentlich nicht der Oberfeldherrnstellen in bevorstehenden Kriegen übergehe. Ueberdies brachte theils der neu eingeführte Competenzbegriff, theils das dem Senat thatsächlich zugestandene Recht von den Gesetzen zu entbinden einen wichtigen Theil der Aemterbesetzung in die Hände des Senats. Von dem Einfluss, den der Senat auf die Feststellung der Geschäftskreise namentlich der Consuln ausübte, ist schon die Rede gewesen (S. 314). Von dem Dispensationsrecht war eine der wichtigsten Anwendungen die Entbindung des Beamten von der gesetzlichen Befristung seines Amtes, welche zwar als den Grundgesetzen der Gemeinde zuwider nach römischem Staatsrecht in dem eigentlichen Stadtbezirk nicht vorkommen durfte, aber auferhalb desselben wenigstens insoweit galt, als der Consul

Einfluss auf
die Wahlen.

und Praetor, dem die Frist verlängert war, nach Ablauf derselben fortfuhr, an Consul- oder Praetorstatt' (*pro consule, pro praetore*) zu fungiren. Natürlich stand dies wichtige dem Ernennungsrecht wesentlich gleichstehende Recht der Fristerstreckung gesetzlich allein der Gemeinde zu und ward anfänglich auch factisch von ihr gehandhabt; aber doch wurde schon 447 und seitdem ³⁰⁷ regelmäfsig den Oberfeldherrn das Commando durch blofsen Senatsbeschluss verlängert. Dazu kam endlich der übermächtige und klug vereinigte Einfluss der Aristokratie auf die Wahlen, welcher dieselben nicht immer, aber in der Regel auf die der Regierung genehmen Candidaten lenkte. — Was schliesslich die ^{Senats-} Verwaltung anlangt, so hing Krieg, Frieden und Bündnifs, ^{regiment.} Colonialgründung, Ackerassignation, Bauwesen, überhaupt jede Angelegenheit von dauernder und durchgreifender Wichtigkeit und namentlich das gesammte Finanzwesen lediglich ab von dem Senat. Er war es, der Jahr für Jahr den Beamten in der Feststellung ihrer Geschäftskreise und in der Limitirung der einem jeden zur Verfügung zu stellenden Truppen und Gelder die allgemeine Instruction gab, und an ihn ward von allen Seiten in allen wichtigen Fällen recurrirt: keinem Beamten mit Ausnahme des Consuln und keinem Privaten durften die Vorsteher der Staatskasse Zahlung anders leisten als nach vorgängigem Senatsbeschluss. Nur in die Besorgung der laufenden Angelegenheiten und in die richterliche und militärische Specialverwaltung mischte das höchste Regierungscollegium sich nicht ein; es war zu viel politischer Sinn und Tact in der römischen Aristokratie um die Leitung des Gemeinwesens in eine Bevormundung des einzelnen Beamten und das Werkzeug in eine Maschine verwandeln zu wollen. — Dafs dies neue Regiment des Senats bei aller Schonung der bestehenden Formen eine vollständige Umwälzung des alten Gemeinwesens in sich schlofs, leuchtet ein; dafs die freie Thätigkeit der Bürgerschaft stockte und erstarrte und die Beamten zu Sitzungspräsidenten und ausführenden Commissarien herabsanken, dafs ein durchaus nur berathendes Collegium die Erbschaft beider verfassungsmäfsigen Gewalten that und, wenn auch in den bescheidensten Formen, die Centralregierung der Gemeinde ward, war revolutionär und usurpatorisch. Indefs wenn jede Revolution und jede Usurpation durch die ausschliessliche Fähigkeit zum Regimente vor dem Richterstuhl der Geschichte gerechtfertigt erscheint, so muß auch ihr strenges Urtheil es anerkennen, dafs diese Körperschaft ihre grofse Aufgabe zeitig begriffen und würdig erfüllt hat. Berufen nicht durch den eiteln Zufall der Geburt,

sondern wesentlich durch die freie Wahl der Nation; bestätigt von vier zu vier Jahren durch das strenge Sittengericht der würdigsten Männer; auf Lebenszeit im Amte und nicht abhängig von dem Ablauf des Mandats oder von der schwankenden Meinung des Volkes; in sich einig und geschlossen seit der Ausgleichung der Stände; alles in sich schließend was das Volk besaß von politischer Intelligenz und praktischer Staatskunde; unumschränkt verfügend in allen finanziellen Fragen und in der Leitung der auswärtigen Politik; die Executive vollkommen beherrschend durch deren kurze Dauer und durch die dem Senat nach der Beseitigung des ständischen Haders dienstbar gewordene tribunische Intercession, war der römische Senat der edelste Ausdruck der Nation und in Consequenz und Staatsklugheit, in Einigkeit und Vaterlandsliebe, in Machtfülle und sicherem Muth die erste politische Körperschaft aller Zeiten — auch jetzt noch eine Versammlung von Königen, die es verstand mit republikanischer Hingebung despotische Energie zu verbinden. Nie ist ein Staat nach aufsen fester und würdiger vertreten worden als Rom in seiner guten Zeit durch seinen Senat. In der inneren Verwaltung ist es allerdings nicht zu verkennen, daß die im Senat vorzugsweise vertretene Geld- und Grundaristokratie in den ihre Sonderinteressen betreffenden Angelegenheiten parteiisch verfuhr und daß die Klugheit und die Energie der Körperschaft hier häufig von ihr nicht zum Heil des Staates gebraucht worden sind. Indefs der große in schweren Kämpfen festgestellte Grundsatz, daß jeder römische Bürger gleich vor dem Gesetz sei in Rechten und Pflichten, und die daraus sich ergebende Eröffnung der politischen Laufbahn, das heißt des Eintritts in den Senat für Jedermann erhielten neben dem Glanz der militärischen und politischen Erfolge die staatliche und nationale Eintracht und nahmen dem Unterschied der Stände jene Erbitterung und Gehässigkeit, die den Kampf der Patricier und Plebejer bezeichnen; und da die glückliche Wendung der äußern Politik es mit sich brachte, daß länger als ein Jahrhundert die Reichen Spielraum für sich fanden ohne den Mittelstand unterdrücken zu müssen, so hat das römische Volk in seinem Senat längere Zeit, als es einem Volke verstattet zu sein pflegt, das großartigste aller Menschenwerke durchzuführen vermocht, eine weise und glückliche Selbstregierung.

frieden mit diesen Angriffen auf die Besitzungen und Handelsverbindungen der Etrusker im Ostmeer griff Dionysios durch die Erstürmung und Plünderung der reichen caeritischen Hafenstadt Pyrgi (369) die etruskische Macht in ihrem innersten Kern an.³⁸⁵ Sie hat denn auch sich nicht wieder erholt. Als nach Dionysios Tode die inneren Unruhen in Syrakus den Karthagern freiere Bahn machten und deren Flotte wieder im tyrrhenischen Meer das Uebergewicht bekam, das sie seitdem mit kurzen Unterbrechungen behauptete, lastete dieses nicht minder schwer auf den Etruskern wie auf den Griechen; so dafs sogar, als im J. 444³¹⁰ Agathokles von Syrakus zum Krieg mit Karthago rüstete, achtzehn tuskische Kriegsschiffe zu ihm stiessen. Die Etrusker mochten für Corsica fürchten, das sie wahrscheinlich damals noch behaupteten; die alte tuskisch-phoenikische Symmachie, die noch zu Aristoteles Zeit (370—432) bestand, ward damit gesprengt,^{394—398} aber die Schwäche der Etrusker zur See nicht wieder aufgehoben.

Dieser rasche Zusammensturz der etruskischen Seemacht würde unerklärlich sein, wenn nicht gegen die Etrusker zu eben der Zeit, wo die sicilischen Griechen sie zur See angriffen, auch zu Lande von allen Seiten her die schwersten Schläge gefallen wären.^{Römer gegen die Etrusker von Veii.} Um die Zeit der Schlachten von Salamis, Himera und Kyme ward, dem Berichte der römischen Annalen zufolge, zwischen Rom und Veii ein vieljähriger und heftiger Krieg geführt (271—280). Die^{463—474} Römer erlitten in demselben schwere Niederlagen; im Andenken geblieben ist die Katastrophe der Fabier (277), die in Folge der⁴⁷⁷ inneren Krisen sich freiwillig aus der Hauptstadt verbannt (S. 281) und die Vertheidigung der Grenze gegen Etrurien übernommen hatten, hier aber am Bache Cremera bis auf den letzten waffenfähigen Mann niedergehauen wurden. Allein der Waffenstillstand auf 400 Monate, der anstatt Friedens den Krieg beendigte, fiel für die Römer in sofern günstig aus, als er wenigstens den Status quo der Königszeit wiederherstellte: die Etrusker verzichteten auf Fidenae und den am rechten Tiberufer gewonnenen District. Es ist nicht auszumachen, in wie weit dieser römisch-etruskische Krieg mit dem hellenisch-persischen und dem sicilisch-karthagischen in unmittelbarem Zusammenhange stand; aber mögen die Römer die Verbündeten der Sieger von Salamis und von Himera gewesen sein oder nicht, die Interessen wie die Folgen trafen jedenfalls zusammen. — Wie die Latiner warfen auch die

In weiterer Bedeutung findet sich die Benennung des hadriatischen Meeres zuerst bei dem sogenannten Skylax um 418 der Stadt.

sondern auch der Staat verloren; die kurze Zwischenzeit machte es möglich die Heiligthümer zu flüchten oder zu vergraben und, was wichtiger war, die Burg zu besetzen und nothdürftig mit Lebensmitteln zu versehen. Was die Waffen nicht tragen konnte, liefs man nicht auf die Burg — man hatte kein Brot für alle. Die Menge der Wehrlosen verlief sich in die Nachbarstädte; aber manche, vor allem eine Anzahl angesehenere Greise mochten den Untergang der Stadt nicht überleben und erwarteten in ihren Häusern den Tod durch das Schwert der Barbaren. Sie kamen, mordeten und plünderten, was an Menschen und Gut sich vorfand und zündeten schliesslich vor den Augen der römischen Besatzung auf dem Capitol die Stadt an allen Ecken an. Aber die Belagerungskunst verstanden sie nicht und die Blockade des steilen Burgfelsens war langwierig und schwierig, da die Lebensmittel für den grossen Heeresschwarm nur durch bewaffnete Streifpartien sich herbeischaffen liessen und diesen die benachbarten latinischen Bürgerschaften, namentlich die Ardeaten häufig mit Muth und Glück sich entgegen warfen. Dennoch harrten die Kelten mit einer unter ihren Verhältnissen beispiellosen Energie sieben Monate unter dem Felsen aus und schon begannen der Besatzung, die der Ueberrumpelung in einer dunkeln Nacht nur durch das Schnattern der heiligen Gänse im capitolinischen Tempel und das zufällige Erwachen des tapfern Marcus Manlius entgangen war, die Lebensmittel auf die Neige zu gehen, als den Kelten ein Einfall der Veneter in das neu gewonnene senonische Gebiet am Padus gemeldet ward und sie bewog das ihnen für den Abzug gebotene Lösegeld anzunehmen. Das höhnische Hinwerfen des gallischen Schwertes, das es aufgewogen werde vom römischen Golde, bezeichnete sehr richtig die Lage der Dinge. Das Eisen der Barbaren hatte gesiegt, aber sie verkauften ihren Sieg und gaben ihn damit verloren. — Die fürchterliche Katastrophe der Niederlage und des Brandes, der 18. Juli und der Bach der Allia, der Platz wo die Heiligthümer vergraben gewesen und wo die Ueberrumpelung der Burg war abgeschlagen worden — all die Einzelheiten dieses unerhörten Ereignisses gingen über von der Erinnerung der Zeitgenossen in die Phantasie der Nachwelt und noch wir begreifen es kaum, das wirklich schon zwei Jahrtausende verflossen sind, seit jene welthistorischen Gänse sich wachsamer bewiesen als die aufgestellten Posten. Und doch — mochte in Rom verordnet werden, das in Zukunft bei einem Einfall der Kelten keines der gesetzlichen Privilegien vom Kriegsdienst befreien solle; mochte man dort rechnen nach den Jahren

Erfolglosig-
keit des kelti-
schen Sieges.

von der Eroberung der Stadt; mochte diese Begebenheit wiederhallen in der ganzen damaligen civilisirten Welt und ihren Weg finden bis in die griechischen Annalen: die Schlacht an der Allia mit ihren Resultaten ist dennoch kaum den folgenreichen geschichtlichen Begebenheiten beizuzählen. Sie ändert eben nichts in den politischen Verhältnissen. Wie die Gallier wieder abgezogen sind mit ihrem Golde, das nur eine spät und schlecht erfundene Sage den Helden Camillus wieder nach Rom zurückbringen läfst; wie die Flüchtigen sich wieder heimgefunden haben, der wahnsinnige Gedanke einiger mattherzigen Klugheitspolitiker die Bürgerschaft nach Veii überzusiedeln durch Camillus hochsinnige Gegenrede beseitigt ist, die Häuser eilig und unordentlich — die engen und krummen Strassen Roms schrieben von dieser Zeit sich her — sich aus den Trümmern erheben, steht auch Rom wieder da in seiner alten gebietenden Stellung; ja es ist nicht unwahrscheinlich, das dieses Ereigniss wesentlich, wenn auch nicht im ersten Augenblick, dazu beigetragen hat, dem Gegensatz zwischen Etrurien und Rom seine Schärfe zu nehmen und vor allem zwischen Latium und Rom die Bande der Einigkeit fester zu knüpfen. Der Kampf der Gallier und Römer ist, ungleich dem zwischen Rom und Etrurien oder Rom und Samnium, nicht ein Zusammenstoss zweier politischer Mächte, die einander bedingen und bestimmen; er ist den Naturkatastrophen vergleichbar, nach denen der Organismus, wenn er nicht zerstört wird, sofort wieder sich ins Gleiche setzt. Die Gallier sind noch oft wiedergekehrt nach Latium; so im Jahre 387, wo Camillus sie bei Alba schlug — der letzte Sieg des greisen Helden, der sechsmal consularischer Kriegstribun, fünfmal Dictator gewesen und viermal triumphirend auf das Capitol gezogen war; im Jahre 393, wo der Dictator Titus Quinctius Pennus ihnen gegenüber keine volle Meile von der Stadt an der Aniobrücke lagerte, aber ehe es noch zum Kampf gekommen war, der gallische Schwarm nach Campanien weiterzog; im Jahre 394, wo der Dictator Quintus Servilius Ahala vor dem collinischen Thor mit den aus Campanien heimkehrenden Schaaren stritt; im Jahre 396, wo ihnen der Dictator Gaius Sulpicius Peticus eine nachdrückliche Niederlage beibrachte; im Jahre 404, wo sie sogar den Winter über auf dem Albanerberg campirten und sich mit den griechischen Piraten an der Küste um den Raub schlugen, bis Lucius Furius Camillus, der Sohn des berühmten Feldherrn, im folgenden Jahre sie vertrieb — ein Ereigniss, von dem der Zeitgenosse Aristoteles (370 — 432) in Athen vernahm. Allein diese Raub-

züge, wie schreckhaft und beschwerlich sie sein mochten, waren mehr Unglücksfälle als geschichtliche Ereignisse und das wesentlichste Resultat derselben, daß die Römer sich selbst und dem Auslande in immer weiteren Kreisen als das Bollwerk der civilisirten Nationen Italiens gegen den Anstofs der gefürchteten Barbaren erschienen — eine Auffassung, die ihre spätere Weltstellung mehr als man meint gefördert hat.

Weltere
Eroberungen
Roms in Etru-
rien.

Südetrurien
römisch.

Die Tusker, die den Angriff der Kelten auf Rom benutzt hatten um Veii zu berennen, hatten nichts ausgerichtet, da sie mit ungenügenden Kräften erschienen waren; kaum waren die Barbaren abgezogen, als der schwere Arm Latiums sie mit unvermindertem Gewicht traf. Nach wiederholten Niederlagen der Etrusker blieb das ganze südliche Etrurien bis zu den ciminishen Hügeln in den Händen der Römer, welche in den Gebieten von Veii, Capena und Falerii vier neue Bürgerbezirke einrichteten (367) und die Nordgrenze sicherten durch die Anlage der Festungen Sutrium (371) und Nepete (381). Mit raschen Schritten ging dieser fruchtbare und mit römischen Colonisten bedeckte Landstrich der vollständigen Romanisirung entgegen. Um 396 versuchten zwar die nächstliegenden etruskischen Städte Tarquinii, Caere, Falerii, sich gegen die römischen Uebergriffe aufzulehnen, und wie tief die Erbitterung war, die dieselben in Etrurien erweckt hatten, zeigt die Niedermetzlung der sämmtlichen im ersten Feldzug gemachten römischen Gefangenen, dreihundert und sieben an der Zahl, auf dem Marktplatz von Tarquinii; allein es war die Erbitterung der Ohnmacht. Im Frieden (403) mußte Caere, das als den Römern zunächst gelegen am schwersten büßte, die halbe Landmark an Rom abtreten und mit dem geschmälerten Gebiet, das ihm blieb, aus dem etruskischen Bunde aus- und in ein abhängiges Verhältniß zu Rom eintreten. Es schien indefs nicht rathsam dieser entfernteren und von der römischen stammverschiedenen Gemeinde das volle römische Bürgerrecht aufzuzwingen, wie dies bei den näher gelegenen und näher verwandten latinischen und volskischen im gleichen Falle geschehen war; man gab statt dessen der caeritischen Gemeinde das römische Bürgerrecht ohne actives und passives Wahlrecht (*civitas sine suffragio*), eine hier zuerst bezeugende staatsrechtliche Form der Unterthänigkeit, wodurch der bisher selbstständige Staat in eine unfreie, aber sich selbst verwaltende Gemeinde umgewandelt ward. Nicht lange nachher (411) trat auch Falerii, das seine ursprüngliche latinische Nationalität auch unter der Tuskerherrschaft sich bewahrt hatte, aus dem etrus-

so erklärt sich auch, wie etruskische Corsaren bis weit ins fünfte Jahrhundert hinein das adriatische Meer unsicher machen konnten, und weshalb nicht bloß Dionysios von Syrakus die Küsten desselben mit Colonien bedeckte, sondern selbst Athen noch um 429, wie eine kürzlich entdeckte merkwürdige Urkunde lehrt, zum Schutz der Kauffahrer gegen die tyrrhenischen Kaper die Anlage einer Colonie im adriatischen Meere beschloß. — Aber mochte hier mehr oder weniger von etruskischem Wesen sich behaupten, es waren das einzelne Trümmer und Splitter der früheren Machtentwicklung; der etruskischen Nation kam nicht mehr zu Gute, was hier im friedlichen Verkehr oder im Seekrieg von Einzelnen noch etwa erreicht ward. Dagegen gingen wahrscheinlich von diesen halbfreien Etruskern die Anfänge derjenigen Civilisation aus, die wir späterhin bei den Kelten und überhaupt den Alpenvölkern finden (S. 219). Schon daß die Kelten Schwärme in den lombardischen Ebenen, mit dem sogenannten Skylax zu reden, das Kriegerleben aufgaben und sich bleibend ansässig machten, gehört zum Theil hieher; aber auch die Anfänge der Handwerke und Künste und das Alphabet sind den lombardischen Kelten, ja den Alpenvölkern bis in die heutige Steiermark hinein durch die Etrusker zugekommen.

Das eigent-
liche Etrurien
im Frieden
und im Ver-
fall.

Also blieben nach dem Verlust der Besitzungen in Campanien und der ganzen Landschaft nördlich vom Apennin und südlich vom ciminischen Walde den Etruskern nur sehr beschränkte Grenzen; die Zeiten der Macht und des Aufstrebens waren für sie auf immer vorüber. In engster Wechselwirkung mit diesem äußeren Sinken steht der innere Verfall der Nation, zu dem die Keime freilich wohl schon weit früher gelegt worden waren. Die griechischen Schriftsteller dieser Zeit sind voll von Schilderungen der maßlosen Ueppigkeit des etruskischen Lebens: unteritalische Dichter des fünften Jahrhunderts der Stadt preisen den tyrrhenischen Wein und die gleichzeitigen Geschichtschreiber, Timaeos und Theopomp entwerfen Bilder von der etruskischen Weiberzucht und der etruskischen Tafel, welche der ärgsten byzantinischen und französischen Sittenlosigkeit nichts nachgeben. Wie wenig beglaubigt das Einzelne in diesen Berichten auch ist, so scheint doch mindestens die Angabe begründet zu sein, daß die abscheuliche Lustbarkeit der Fechtspiele, der Krebschaden des späteren Rom und überhaupt der letzten Epoche des Alterthums, zuerst bei den Etruskern aufgekommen ist; und jedenfalls lassen sie im Ganzen keinen Zweifel an der tiefen Entartung der Nation. Auch die politischen Zustände derselben sind

scheinlicher, Ursache der eben geschilderten Auflehnung Latiums gegen Rom war. Nach dem bisherigen Recht war jede von Rom und Latium gegründete souveräne Stadt unter die am Bundesfest und Bundestag theilberechtigten Communen eingetreten, wogegen umgekehrt jede einer anderen Stadt incorporirte und also staatlich vernichtete Gemeinde aus der Reihe der Bundesglieder gestrichen ward. Dabei ward indess nach latinischer Art die einmal feststehende Zahl von dreißig föderirten Gemeinden in der Art festgehalten, dafs von den theilnehmenden Städten nie mehr und nie weniger als dreißig stimmberechtigt waren und eine Anzahl später eingetretener oder auch ihrer Geringfügigkeit oder beangener Vergehen wegen zurückgesetzter Gemeinden des Stimmrechts entbehrten. Hiernach war der Bestand der Eidgenossenschaft um das Jahr 370 folgender Art. Von altlatinischen Ortschaften waren, aufser einigen jetzt verschollenen oder doch der Lage nach unbekannten, noch autonom und stimmberechtigt zwischen Tiber und Anio Nomentum, zwischen dem Anio und dem Albanergebirg Tibur, Gabii, Scaptia, Labici *), Pedum und Praeneste, am Albanergebirg Corbio, Tusculum, Bovillae, Aricia, Corioli und Lanuvium, endlich in der Küstenebene Laurentum und Lavinium.

354

temnae, Alba vor dem Jahr 370 der römischen Gemeinde incorporirt wurden, wogegen die später einverleibten, wie Tusculum, Satricum, Velitrae, welche alle zwischen 370 und 536 ihre Souveränität eingebüßt haben müssen, in demselben stehen geblieben sind. — Was das von Plinius mitgetheilte Verzeichniß von zweiunddreißig zu Plinius Zeit untergegangenen ehemals am albanischen Fest beteiligten Ortschaften betrifft, so bleiben nach Abzug von acht, die auch bei Dionysios stehen (denn die Cusetaner des Plinius scheinen die dionysischen Corventaner, die Tutienser des Plinius die dionysischen Triciner zu sein) noch vierundzwanzig meistentheils ganz unbekannte Ortschaften, ohne Zweifel theils jene siebzehn nicht stimmenden Gemeinden, größtentheils wohl eben die ältesten später zurückgestellten Glieder der albanischen Festgenossenschaft, theils eine Anzahl anderer untergegangener oder ausgestofsener Bundesglieder, zu welchen letzteren vor allem der alte auch von Plinius genannte Vorort Alba gehört.

384—218

*) Allerdings berichtet Livius 4, 47, dafs Labici im Jahre 336 Colonie geworden sei. Allein abgesehen davon, dafs Diodor (13, 6) hierüber schweigt, kann Labici weder eine Bürgercolonie geworden sein, da die Stadt theils nicht an der Küste lag, theils auch später noch im Besitz der Autonomie erscheint; noch eine latinische, da es kein einziges zweites Beispiel einer im ursprünglichen Latium angelegten latinischen Colonie giebt noch nach dem Wesen dieser Gründungen geben kann. Höchst wahrscheinlich ist hier wie anderswo, da zumal als vertheiltes Ackermafs 2 Jugera genannt werden, die gemeine Bürger- mit der colonialen Assignation verwechselt worden (S. 159).

418

Reiterei erlesene Geißeln gestellt, überdies ihr und ihrer sämtlichen Stabsoffiziere Eideswort dafür verpfändet hatten, wurde das römische Heer entlassen, unverletzt, aber entehrt; denn das siegestrunkene samnitische Heer gewann es nicht über sich den gehafsten Feinden die schimpfliche Form der Waffenstreckung und des Abzuges unter dem Galgen durch zu erlassen. — Allein der römische Senat, unbekümmert um den Eid der Offiziere und um das Schicksal der Geißeln, cassirte den Vertrag und begnügte sich diejenigen, die ihn abgeschlossen hatten, als persönlich für dessen Erfüllung verantwortlich dem Feinde auszuliefern. Es kann der unparteiischen Geschichte wenig darauf ankommen, ob die römische Advokaten- und Pfaffencasuistik hiebei den Buchstaben des Rechts gewahrt oder der Beschluß des römischen Senats denselben verletzt hat; menschlich und politisch betrachtet trifft die Römer hier kein Tadel. Es ist ziemlich gleichgültig, ob nach formellem römischem Staatsrecht der commandirende General befugt oder nicht befugt war ohne vorbehaltene Ratification der Bürgerschaft Frieden zu schliessen; dem Geiste und der Uebung der Verfassung nach stand es vollkommen fest, dafs in Rom jeder nicht rein militärische Staatsvertrag zur Competenz der bürgerlichen Gewalten gehörte und ein Feldherr, der ohne Auftrag von Rath und Bürgerschaft Frieden schloß, mehr that als er thun durfte. Es war ein gröfserer Fehler des samnitischen Feldherrn den römischen die Wahl zu stellen zwischen Rettung ihres Heeres und Ueberschreitung ihrer Vollmacht, als der römischen, dafs sie nicht die Seelengröße hatten, die letztere Anmuthung unbedingt zurückzuweisen; und dafs der römische Senat einen solchen Vertrag verwarf, war recht und nothwendig. Kein großes Volk giebt was es besitzt anders hin als unter dem Druck der äußersten Nothwendigkeit; alle Abtretungsverträge sind Anerkenntnisse einer solchen, nicht sittliche Verpflichtungen. Wenn jede Nation mit Recht ihre Ehre darein setzt schimpfliche Verträge mit den Waffen zu zerreißen, wie kann ihr dann die Ehre gebieten an einem Vertrage gleich dem caudinischen, zu dem ein unglücklicher Feldherr moralisch genöthigt worden ist, geduldig festzuhalten, wenn die frische Schande brennt und die Kraft ungebrochen dasteht?

Siege der
Römer.

So brachte der Friedensvertrag von Caudium nicht die Ruhe, die die Friedensenthusiasten in Samnium thörichter Weise davon erhofft hatten, sondern nur Krieg und wieder Krieg, mit gesteigerter Erbitterung auf beiden Seiten durch die verschärzte Gelegenheit, das gebrochene feierliche Wort, die geschändete

- 202 (462) gegen sie aufgeboten und Gavius Pontius, vielleicht der Sohn des Siegers von Caudium, erfocht sogar für sein Volk einen letzten Sieg, den die Römer niedrig genug an ihm rächten, indem sie ihn, als er später gefangen ward, im Kerker hinrichten ließen
- 203 (463). Aber nichts regte sich weiter in Italien; denn der Krieg, den Falerii 461 begann, verdient kaum diesen Namen. Wohl mochte man in Samnium sehnsüchtig die Blicke wenden nach Tarent, das allein noch im Stande war Hülfe zu gewähren; aber sie blieb aus. Es waren dieselben Ursachen wie früher, welche die Unthätigkeit Tarents herbeiführten: das innere Mißregiment und der abermalige Uebertritt der Lucaner zur römischen Partei
- 204 im Jahre 456; hinzu kam noch die nicht ungegründete Furcht vor Agathokles von Syrakus, der eben damals auf dem Gipfel seiner Macht stand und anfang sich gegen Italien zu wenden.
- 205 Um das Jahr 455 setzte dieser auf Kerkyra sich fest, von wo Kleonymos durch Demetrios den Belagerer vertrieben war und bedrohte nun vom adriatischen wie vom ionischen Meere her die Tarentiner. Die Abtretung der Insel an König Pyrrhos von Epeiros im Jahre 459 beseitigte allerdings zum großen Theil die gehegten Besorgnisse; allein die kerkyraeischen Angelegenheiten fuhren fort die Tarentiner zu beschäftigen, wie sie denn
- 206 im Jahre 464 den König Pyrrhos im Besitz der Insel gegen Demetrios schützen halfen, und ebenso hörte Agathokles nicht auf durch seine italische Politik die Tarentiner zu beunruhigen.
- 207 Als er starb (465) und mit ihm die Macht der Syrakusaner in Italien zu Grunde ging, war es zu spät; Samnium, des sieben- unddreißigjährigen Kampfes müde, hatte das Jahr vorher (464) mit dem römischen Consul Manius Curius Dentatus Frieden geschlossen und der Form nach den Bund mit Rom erneuert.
- 208 Auch diesmal wurden wie im Frieden von 450 dem tapferen Volke von den Römern keine schimpflichen oder vernichtenden Bedingungen gestellt; nicht einmal Gebietsabtretungen scheinen stattgefunden zu haben. Die römische Staatsklugheit zog es vor auf dem bisher eingehaltenen Wege fortzuschreiten, und ehe man an die unmittelbare Eroberung des Binnenlandes ging, zunächst das campanische und adriatische Littoral fest und immer fester an Rom zu knüpfen. Campanien zwar war längst unterthänig; allein die weitblickende römische Politik fand es nöthig zur Sicherung der campanischen Küste dort zwei Strandfestungen anzulegen, Minturnae und Sinuessa (459), deren neue Bürgerschaften nach dem für Küstencolonien feststehenden Grundsatz in das volle römische Bürgerrecht eintraten. Energischer noch ward die Ausdeh-

griechischen Republiken, so sehr sie eine ewige Agonie war, liefs sich in die straffen Formen des Militärstaats nun einmal nicht zurückzwingen; Philipp wufste wohl, warum er die griechischen Republiken seinem Reich nicht einverleibte. Im Orient war ein nationaler Widerstand nicht zu erwarten; herrschende und dienende Stämme lebten dort seit langem neben einander und der Wechsel des Despoten war der Masse der Bevölkerung gleichgültig oder gar erwünscht. Im Occident konnten die Römer, die Samniten, die Karthager auch überwunden werden; aber kein Eroberer hätte es vermocht die Italiker in ägyptische Fellahs zu verwandeln oder aus den römischen Bauern Zinspflichtige hellenischer Barone zu machen. Was man auch ins Auge fafst, die eigene Macht, die Bundesgenossen, die Kräfte der Gegner — überall erscheint der Plan des Makedoniers als eine ausführbare, der des Epeiroten als eine unmögliche Unternehmung; jener als die Vollziehung einer grossen geschichtlichen Aufgabe, dieser als ein merkwürdiger Fehlgriff; jener als die Grundlegung zu einem neuen Staatensystem und einer neuen Phase der Civilisation, dieser als eine geschichtliche Episode. Alexanders Werk überlebte ihn, obwohl der Schöpfer zur Unzeit starb; Pyrrhos sah mit eigenen Augen das Scheitern aller seiner Pläne, ehe der Tod ihn abrief. Sie beide waren kühne und grosse Naturen, aber Pyrrhos nur der erste Feldherr, Alexander vor allem der genialste Staatsmann seiner Zeit; und wenn es die Einsicht in das Mögliche und Unmögliche ist, die den Helden vom Abenteuerer scheidet, so mufs Pyrrhos diesen zugezählt und darf seinem gröfseren Verwandten so wenig zur Seite gestellt werden wie etwa der Connetable von Bourbon Ludwig dem Elften. — Und dennoch knüpft sich ein wunderbarer Zauber an den Namen des Epeiroten, eine eigene Theilnahme, die allerdings zum Theil der ritterlichen und liebenswürdigen Persönlichkeit desselben, aber mehr doch noch dem Umstande gilt, dafs er der erste Grieche ist, der den Römern im Kampfe gegenübertritt. Mit ihm beginnen jene unmittelbaren Beziehungen zwischen Rom und Hellas, auf denen die ganze spätere Entfaltung der antiken Civilisation und ein wesentlicher Theil der modernen beruht. Der Kampf zwischen Phalangen und Cohorten, zwischen der Söldnerarmee und der Landwehr, zwischen dem Heerkönigthum und dem Senatorenregiment, zwischen dem individuellen Talent und der nationalen Kraft — dieser Kampf zwischen Rom und dem Hellenismus ward zuerst durchgefochten in den Schlachten zwischen Pyrrhos und den römischen Feldherren; und wenn auch die unterliegende

diesen durch die Anlage der Festung Venusia für Rom entbehrlieh geworden war, gewährten die Römer das Begehren der Thuriner und geboten ihren Bundesfreunden von der Stadt, die sich den Römern ergeben habe, abzulassen. Die Lucaner und Brettier, also von den mächtigeren Verbündeten betrogen um den Antheil an der gemeinschaftlichen Beute, knüpften Verhandlungen an mit der samnitisch-tarentinischen Oppositionspartei, um eine neue Coalition der Italiker zu Stande zu bringen; und als die Römer sie durch eine Gesandtschaft warnen liefsen, setzten sie den Gesandten gefangen und begannen den Krieg gegen Rom mit einem neuen Angriff auf Thurii (um 469), indem sie zugleich ²⁸⁵ nicht blofs die Samniten und die Tarentiner, sondern auch die Norditaliker, die Etrusker, Umbrier, Gallier aufriefen mit ihnen zum Freiheitskampf sich zu vereinigen. In der That erhob sich der etruskische Bund und dang zahlreiche gallische Haufen; das römische Heer, das der Praetor Lucius Caecilius den treugebliebenen Arretinern zu Hülfe führte, ward unter den Mauern dieser Stadt von den senonischen Söldnern der Etrusker vernichtet, der Feldherr selbst fiel mit 13000 seiner Leute (470). Die Senonen ²⁸⁴ zählten zu Roms Bundesgenossen: die Römer schickten demnach Gesandte an sie, um über die Stellung von Reisläufern gegen Rom Klage zu führen und die unentgeltliche Rückgabe der Gefangenen zu begehren. Aber auf Befehl des Senonenhäuptlings Britomaris, der den Tod seines Vaters an den Römern zu rächen hatte, erschlugen die Senonen die römischen Boten und ergriffen offen die Partei der Etrusker. Ganz Norditalien, Etrusker, Umbrier, Gallier, stand somit gegen Rom in Waffen; es konnten große Erfolge gewonnen werden, wenn nun die südlichen Landschaften den Augenblick ergriffen und auch diejenigen, die es nicht bereits gethan, sich gegen Rom erklärten. In der That scheinen die Samniten, immer für die Freiheit einzustehen willig, den Römern den Krieg erklärt zu haben; aber geschwächt und von allen Seiten eingeschlossen wie sie waren, konnten sie dem Bunde wenig nützen, und Tarent zauderte nach seiner Gewohnheit. Während unter den Gegnern Bündnisse verhandelt, Subsidentractate festgesetzt, Söldner zusammengebracht wurden, handelten die Römer. Zunächst hatten es die Senonen zu empfinden, wie gefährlich es sei die Römer zu besiegen. Der Consul Publius Cornelius Dolabella rückte mit einem starken Heer in ihr Gebiet; was nicht über die Klinge sprang, ward aus dem Lande ausgetrieben und dieser Stamm ausgestrichen aus der Reihe der italischen Nationen (471). Bei einem vorzugsweise von seinen Heerden lebenden ²⁸³

Etrusker und
Kelten.

Samniten.

Senonen ver-
nichtet.

Siegern auf der Wahlstatt gefunden, 2000 gefangen eingebracht; die Römer selbst gaben, wohl mit Einschluß der vom Schlachtfeld zurückgebrachten Verwundeten, ihren Verlust an auf 15000 Mann. Aber auch Pyrrhos Heer hatte nicht viel weniger gelitten; gegen 4000 seiner besten Soldaten bedeckten das Schlachtfeld und mehrere seiner tüchtigsten Obersten waren gefallen. Erwägend, daß sein Verlust hauptsächlich auf die altgedienten Leute traf, die bei weitem schwerer zu ersetzen waren als die römische Landwehr, und daß er den Sieg nur der Ueberraschung durch den Elephantenangriff verdankte, die sich nicht oft wiederholen liefs, mag der König wohl, strategischer Kritiker wie er war, späterhin diesen Sieg einer Niederlage ähnlich genannt haben; wenn er auch nicht so thöricht war, wie die römischen Poeten nachher gedichtet haben, in der Aufschrift des von ihm in Tarent aufgestellten Weihgeschenktes diese Selbstkritik dem Publicum mitzutheilen. Politisch kam zunächst wenig darauf an, welche Opfer der Sieg gekostet hatte; vielmehr war der Gewinn der ersten Schlacht gegen die Römer für Pyrrhos ein unschätzbare Erfolg. Sein Feldherrntalent hatte auch auf diesem neuen Schlachtfeld sich glänzend bewährt, und wenn irgend etwas mußte der Sieg von Herakleia dem hinsiechenden Bunde der Italiker Einigkeit und Energie einhauchen. Aber auch die unmittelbaren Ergebnisse des Sieges waren ansehnlich und nachhaltig. Lucanien war für die Römer verloren; Laevinus zog die dort stehenden Truppen an sich und ging nach Apulien. Die Brettier, Lucaner, Samniten vereinigten sich ungehindert mit Pyrrhos. Mit Ausnahme von Rhegion, das unter dem Druck der campanischen Meuterer schmachtete, fielen die Griechenstädte sämmtlich dem König zu, ja Lokri lieferte ihm freiwillig die römische Besatzung aus; von ihm waren sie überzeugt, und mit Recht, daß er sie den Italikern nicht preisgeben werde. Die Sabeller und Griechen also traten zu Pyrrhos über; aber weiter wirkte der Sieg auch nicht. Unter den Latinern zeigte sich keine Neigung der römischen Herrschaft, wie schwer sie auch lasten mochte, mit Hülfe eines fremden Dynasten sich zu entledigen. Venusia, obgleich jetzt rings von Feinden umschlossen, hielt unerschütterlich fest an Rom. Den am Siris Gefangenen, deren tapfere Haltung der ritterliche König durch die ehrenvollste Behandlung vergalt, bot er nach griechischer Sitte an in sein Heer einzutreten; allein er erfuhr, daß er nicht mit Söldnern focht, sondern mit einem Volke. Nicht einer, weder Römer noch Latiner, nahm bei ihm Dienste.

terhandle, so lange auswärtige Truppen auf italischem Gebiet ständen, und das Wort wahr zu machen, wies man den Gesandten sofort aus der Stadt. Der Zweck der Sendung war verfehlt und der gewandte Diplomat, statt mit seiner Redekunst Effect zu machen, hatte vielmehr durch diesen männlichen Ernst nach so schwerer Niederlage sich selber imponiren lassen — er erklärte daheim, dafs in dieser Stadt jeder Bürger ihm erschienen sei wie ein König; freilich, der Hofmann hatte ein freies Volk zu Gesicht bekommen. — Pyrrhos, der während dieser Verhandlungen in Campanien eingerückt war, brach auf die Nachricht von ihrem Abbruch sogleich auf gegen Rom, um den Etruskern die Hand zu reichen, die Bundesgenossen Roms zu erschüttern, die Stadt selber zu bedrohen. Aber die Römer liefsen sich so wenig schrecken wie gewinnen. Auf den Ruf des Heroldes ‚an die Stelle der Gefallenen sich einschreiben zu lassen‘ hatte gleich nach der Schlacht von Herakleia die junge Mannschaft sich schaarweise zur Aushebung gedrängt; mit den beiden neugebildeten Legionen und dem aus Lucanien zurückgezogenen Corps folgte Laevinus, stärker als vorher, dem Marsch des Königs; er deckte gegen denselben Capua und vereitelte dessen Versuche mit Neapel Verbindungen anzuknüpfen. So straff war die Haltung der Römer, dafs aufer den unteritalischen Griechen kein namhafter Bundesstaat es wagte vom römischen Bündniß abzufallen. Da wandte Pyrrhos sich gegen Rom selbst. Durch die reiche Landschaft, deren blühenden Zustand er mit Bewunderung schaute, zog er gegen Fregellae, das er überrumpelte, erzwang den Uebergang über den Liris und gelangte bis nach Anagnia, das nicht mehr als acht deutsche Meilen von Rom entfernt ist. Kein Heer warf sich ihm entgegen; aber überall schlossen die Städte Latiums ihm die Thore und gemessenen Schrittes folgte von Campanien aus Laevinus ihm nach, während von Norden der Consul Tiberius Coruncanius, der so eben mit den Etruskern durch einen rechtzeitigen Friedensschluß sich abgefunden hatte, eine zweite römische Armee heranzuführte und in Rom selbst die Reserve unter dem Dictator Gnaeus Domitius Calvinus sich zum Kampfe fertig machte. Dagegen war nichts auszurichten; dem König blieb nichts übrig als umzukehren. Eine Zeitlang stand er noch in Campanien den vereinigten Heeren der beiden Consuln unthätig gegenüber; aber es bot sich keine Gelegenheit einen Hauptschlag auszuführen. Als der Winter herankam, räumte der König das feindliche Gebiet und vertheilte seine Truppen in die befreundeten Städte; er selbst nahm Winterquartier in Tarent.

Pyrrhos gegen Rom.

Entfernung des Königs die Stellung der Karthager auf der Insel ungefähr dieselbe geworden wäre, wie sie vor Pyrrhos Landung gewesen war; sich selbst überlassen waren die griechischen Städte ohnmächtig und das verlorene Gebiet leicht wieder gewonnen. So schlug Pyrrhos den nach zwei Seiten hin perfiden Antrag aus und ging daran sich selber eine Kriegsflotte zu erbauen. Nur Unverstand und Kurzsichtigkeit haben dies später getadelt; es war vielmehr ebenso nothwendig als mit den Mitteln der Insel leicht durchzuführen. Abgesehen davon, daß der Herr von Ambrakia, Tarent und Syrakus nicht ohne Seemacht sein konnte, bedurfte er der Flotte um Lilybaeon zu erobern, um Tarent zu schützen, um Karthago daheim anzugreifen, wie es Agathokles, Regulus, Scipio vor- und nachher mit so großem Erfolg gethan. Nie stand Pyrrhos seinem Ziele näher als im Sommer 478, wo er Karthago gedemüthigt vor sich sah, Sicilien beherrschte und mit Tarents Besitz einen festen Fuß in Italien behauptete, und wo die neugeschaffene Flotte, die alle diese Erfolge zusammenknüpfen, sichern und steigern sollte, zur Abfahrt fertig im Hafen von Syrakus lag.

Die wesentliche Schwäche von Pyrrhos Stellung beruhte auf seiner fehlerhaften inneren Politik. Er regierte Sicilien wie er Ptolemaeos hatte in Aegypten herrschen sehen; er respectirte die Gemeindeverfassungen nicht, setzte seine Vertrauten zu Amtleuten über die Städte wann und auf so lange es ihm gefiel, gab anstatt der einheimischen Geschworenen seine Hofleute zu Richtern, sprach Confiscationen, Verbannungen, Todesurtheile nach Gutdünken aus und selbst über diejenigen, die seine Ueberkunft nach Sicilien am lebhaftesten betrieben hatten, legte Besatzungen in die Städte und beherrschte Sicilien nicht als der Führer des Nationalbundes, sondern als König. Mochte er dabei nach orientalischem-hellenistischem Begriffe sich ein guter und weiser Regent zu sein dünken und auch wirklich sein, so ertrugen doch die Griechen mit aller Ungeduld einer in langer Freiheitsagonie aller Zucht entwöhnten Nation diese Verpflanzung des Diadochensystems nach Syrakus; sehr bald schien das karthagische Joch dem thörichten Volk erträglicher als das neue Soldatenregiment. Die bedeutendsten Städte knüpften mit den Karthagern, ja mit den Mamertinern Verbindungen an; ein starkes karthagisches Heer wagte wieder sich auf der Insel zu zeigen und überall von den Griechen unterstützt, machte es reisende Fortschritte. Zwar in der Schlacht, die Pyrrhos ihm lieferte, war das Glück wie immer mit dem „Adler“; allein es hatte sich bei dieser Gelegen-

Pyrrhos sicilisches Regiment.

heit offenbart, wie die Stimmung auf der Insel war und was kommen konnte und mußte, wenn der König sich entfernte. — Zu diesem ersten und wesentlichsten Fehler fügte Pyrrhos einen zweiten: er ging mit der Flotte statt nach Lilybaeon nach Tarent. Augenscheinlich mußte er, eben bei der Gährung in den Gemüthern der Sikelioten, vor allen Dingen erst von dieser Insel die Karthager ganz verdrängt und damit den Unzufriedenen den letzten Rückhalt abgeschnitten haben, ehe er nach Italien sich wenden durfte; hier war nichts zu versäumen, denn Tarent war ihm sicher genug und an den übrigen Bundesgenossen, nachdem sie einmal aufgegeben waren, jetzt wenig gelegen. Es ist begreiflich, daß sein Soldatensinn ihn trieb den nicht sehr ehrenvollen

270 Abzug vom Jahre 476 durch eine glänzende Wiederkehr auszu-
tügen und daß ihm das Herz blutete, wenn er die Klagen der
Lucaner und Samniten vernahm. Allein Aufgaben, wie sie Pyr-
rhos sich gestellt hatte, können nur gelöst werden von eisernen
Naturen, die das Mitleid und selbst das Ehrgefühl zu beherrschen
vermögen; und eine solche war Pyrrhos nicht.

Sturz des
sicilischen
Königs. (270
Thums.

Die verhängnißvolle Einschiffung fand statt gegen das Ende des Jahres 478. Unterwegs hatte die neue syrakusanische Flotte mit der karthagischen ein heftiges Gefecht zu bestehen und büßte darin eine beträchtliche Anzahl Schiffe ein. Die Entfernung des Königs und die Kunde von diesem ersten Unfall genügten zum Sturz des sikeliotischen Reiches; auf sie hin weigerten alle Städte dem abwesenden König Geld und Truppen und der glänzende Staat brach schneller noch als er entstanden war wiederum zusammen, theils weil der König selbst die Treue und Liebe, auf der jeder Staat ruht, in den Herzen seiner Unterthanen untergraben hatte, theils weil es dem Volk an der Hingebung fehlte zur Rettung der Nationalität auf vielleicht nur kurze Zeit der Freiheit zu entsagen. Damit war Pyrrhos Unternehmen gescheitert, der Plan seines Lebens ohne Aussicht dahin; er ist fortan ein Abenteurer, der es fühlt, daß er viel gewesen und nichts mehr ist, der den Krieg nicht mehr als Mittel zum Zwecke führt, sondern um in wildem Würfelspiel sich zu betäuben und wo möglich im Schlachtgetümmel einen Soldatentod zu finden. An der italischen Küste angelangt begann der König mit einem Versuch sich Rhegions zu bemächtigen, aber mit Hilfe der Mamerliner schlugen die Campaner den Angriff ab und in dem hitzigen Gefecht vor der Stadt ward der König selbst verwundet, indem er einen feindlichen Offizier vom Pferde hieb. Dagegen überrumpelte er Lokri, dessen Einwohner die Niedermetzelung

Wiederbe-
ginn des
italischen
Krieges.

der epeirotischen Besatzung schwer büßten, und plünderte den reichen Schatz des Persephonetempels daselbst, um seine leere Kasse zu füllen. So gelangte er nach Tarent, angeblich mit 20000 Mann zu Fuß und 3000 Reitern. Aber es waren nicht mehr die erprobten Veteranen von vordem und nicht mehr begrüßten die Italiker in ihnen ihre Retter; das Vertrauen und die Hoffnung, damit man den König fünf Jahre zuvor empfang, waren gewichen, den Verbündeten Geld und Mannschaft ausgegangen. Den schwer bedrängten Samniten, in deren Gebiet die Römer 478/9 überwintert hatten, zu Hilfe rückte der König im Frühjahr 479 ins Feld und zwang bei Benevent auf dem arusinischen Felde den Consul Manius Curius zur Schlacht, bevor er sich mit seinem von Lucanien heranrückenden Collegen vereinigen konnte. Aber die Heeresabtheilung, die den Römern in die Flanke zu fallen bestimmt war, verirrt sich während des Nachtmarsches in den Wäldern und blieb im entscheidenden Augenblick aus; und nach heftigem Kampf entschieden auch hier wieder die Elephanten die Schlacht, aber diesmal für die Römer, indem sie, von den zur Bedeckung des Lagers aufgestellten Schützen in Verwirrung gebracht, auf ihre eigenen Leute sich warfen. Die Sieger besetzten das Lager; in ihre Hände fielen 1300 Gefangene und vier Elephanten — die ersten, die Rom sah, außerdem eine unermessliche Beute, aus deren Erlös später in Rom der Aquäduct, welcher das Aniwasser von Tibur nach Rom führte, gebaut ward. Ohne Truppen um das Feld zu halten und ohne Geld sandte Pyrrhos an seine Verbündeten, die ihm zur Ausrüstung nach Italien gesteuert hatten, die Könige von Makedonien und Asien; aber auch in der Heimath fürchtete man ihn nicht mehr und schlug die Bitte ab. Verzweifeld an dem Erfolg gegen Rom und erbittert durch diese Weigerungen liefs Pyrrhos Besatzung in Tarent und ging selber noch im selben Jahre (479) heim nach Griechenland, wo eher noch als bei dem stetigen und gemessenen Gang der italischen Verhältnisse sich dem verzweifelten Spieler eine Aussicht eröffnen mochte. In der That gewann er nicht bloß schnell zurück was von seinem Reiche war abgerissen worden, sondern er griff noch einmal und nicht ohne Erfolg nach der makedonischen Krone. Allein an Antigonos Gonatas ruhiger und umsichtiger Politik und mehr noch an seinem eigenen Ungestüm und der Unfähigkeit den stolzen Sinn zu zähmen scheiterten auch seine letzten Pläne; er gewann noch Schlachten, aber keinen dauernden Erfolg mehr und

Schlacht bei
Benevent.
270/5
275

Pyrrhos ver-
läßt Italien.
275

nach Veis Eroberung von Rom nach Delphi gesandte Weihgeschenk ward daselbst in dem Schatzhaus der Massalieten aufbewahrt. Nach der Einnahme Roms durch die Kelten ward für die Abgebrannten in Massalia gesammelt, wobei die Stadtkasse voranging; zur Vergeltung gewährte dann der römische Senat den massaliotischen Kaufleuten Handelsbegünstigungen und räumte bei der Feier der Spiele auf dem Markt neben der Senatorentribüne den Massalieten einen Ehrenplatz (*graecostasis*) ein. Eben dahin gehören die um das Jahr 448 mit Rhodos und nicht lange ³⁰⁶ nachher mit Apollonia, einer ansehnlichen Kaufstadt an der epeirischen Küste, von den Römern abgeschlossenen Handels- und Freundschaftsverträge und vor allem die für Karthago sehr bedenkliche Annäherung, welche unmittelbar nach dem Ende des pyrrhischen Krieges zwischen Rom und Syrakus stattfand (S. 415). — Wenn also die römische Seemacht zwar mit der ungeheuren Entwicklung der Landmacht auch nicht entfernt Schritt hielt und namentlich die eigene Kriegsmarine der Römer keineswegs war, was sie nach der geographischen und commerciellen Lage des Staates hätte sein müssen, so fing doch auch sie an allmählich sich aus der völligen Nichtigkeit, zu welcher sie um das Jahr 400 ³⁵⁴ herabgesunken war, wieder emporzuarbeiten; und bei den großen Hilfsquellen Italiens mochten wohl die Phoenikier mit besorgten Blicken diese Bestrebungen verfolgen.

Die Krise über die Herrschaft auf den italischen Gewässern nahte heran; zu Lande war der Kampf entschieden. Zum erstenmal war Italien unter der Herrschaft der römischen Gemeinde zu einem Staat vereinigt. Welche politischen Befugnisse dabei die römische Gemeinde den sämtlichen übrigen italischen entzog und in ihren alleinigen Besitz nahm, das heisst, welcher staatsrechtliche Begriff mit dieser Herrschaft Roms zu verbinden ist, wird nirgends ausdrücklich gesagt und es mangelt selbst, in bezeichnender und klug berechneter Weise, für diesen Begriff an einem allgemeingültigen Ausdruck *). Nachweislich gehörten dazu nur das Kriegs- und Vertrags- und das Münzrecht, so dafs keine

Das vereinigte Italien.

*) Die Clausel, dafs das abhängige Volk sich verpflichtet, die Hoheit des römischen freundlich gelten zu lassen (*maiestatem populi Romani commiter conservare*), ist allerdings die technische Bezeichnung dieser mildesten Unterthänigkeitsform, aber wahrscheinlich erst in bedeutend späterer Zeit aufgekommen (Cic. *pro Balbo* 16, 35). Auch die privatrechtliche Bezeichnung der Clientel, so treffend sie eben in ihrer Unbestimmtheit das Verhältniß bezeichnet (Dig. 49, 15, 7, 1), ist schwerlich in älterer Zeit officiell auf dasselbe angewendet worden.

italische Gemeinde einem auswärtigen Staat Krieg erklären oder mit ihm auch nur verhandeln und keine Courantgeld schlagen durfte, dagegen jede von der römischen Gemeinde erlassene Kriegserklärung und jeder von ihr abgeschlossene Staatsvertrag von Rechtswegen alle übrigen italischen Gemeinden mit band und das römische Silbergeld in ganz Italien gesetzlich gangbar ward; und es ist wahrscheinlich, daß formell die allgemeinen Rechte der führenden Gemeinde sich nicht weiter erstreckten. Indefs nothwendig knüpfte hieran eine thatsächlich viel weiter gehende Herrschaftsbefugniss sich an. — Im Einzelnen war das Verhältniß, in welchem die Italiker zu der führenden Gemeinde standen, ein höchst ungleiches und es sind in dieser Hinsicht, aufser der römischen Vollbürgerschaft, drei verschiedene Klassen von Unterthanen zu unterscheiden. Jene selbst vor allem ward so weit ausgedehnt, als es irgend möglich war ohne den Begriff eines städtischen Gemeinwesens für die römische Commune völlig aufzugeben. Das alte Bürgergebiet war nicht bloß durch Einzelassignation bis tief in Etrurien einer- und Campanien andererseits hinein erweitert, sondern es war auch, seit zuerst mit Tusculum das Beispiel gegeben war, eine große Anzahl näherer oder entfernterer Gemeinden allmählich der römischen einverleibt worden und vollständig in ihr aufgegangen. Dafs in Folge der wiederholten Schilderhebungen der Latiner gegen Rom ein ansehnlicher Theil der ursprünglichen Glieder des latinischen Bundes in die römische Vollbürgerschaft hatte eintreten müssen, wurde schon erzählt (S. 349. 361). Das selbe geschah im Jahre 486 für die sämtlichen Gemeinden der Sabiner, die den Römern nächst verwandt waren und in dem letzten schweren Kriege ihre Treue hinreichend bewährt hatten. In ähnlicher Weise und aus gleichen Ursachen scheinen um dieselbe Zeit eine Anzahl Gemeinden des ehemaligen volskischen Gebietes aus dem Unterthanen- in das Bürgerverhältniß übergetreten zu sein. Diese ursprünglich sabinischen und volskischen, wahrscheinlich aber damals schon wesentlich romanisirten Communen waren die ersten dem römischen Bürgerverband incorporirten eigentlich stammfremden Glieder. Dazu kamen die eben erwähnten sogenannten See- oder Bürgercolonien, deren Bewohner gleichfalls sämtlich das römische Vollbürgerrecht besaßen. Danach mag die römische Bürgerschaft sich nördlich bis in die Nähe von Caere, östlich bis an den Apennin, südlich bis an und über Formiae erstreckt haben, obwohl freilich von einer eigentlichen Grenze hier nirgends die Rede sein kann und einzelne Ge-

Römische
Vollbürger-
schaft.

meinden innerhalb dieses Gebietes, wie Tibur, Praeneste, Signia, Norba, das römische Bürgerrecht entbehrten, andere auferhalb desselben, wie Sena, dasselbe besaßen und römische Bauernfamilien vereinzelt oder in Dörfern vereinigt vermuthlich schon jetzt durch ganz Italien zerstreut sich fanden. — Unter den unterthänigen Gemeinden war die bevorzugteste und wichtigste Klasse die der latinischen Städte, welche zwar von den ursprünglichen albanischen Festgenossen nur noch wenige und mit Ausnahme von Praeneste und Tibur durchgängig unbedeutende Gemeinden umfaßte, dagegen an den von Rom inner- und selbst schon auferhalb Italien gegründeten autonomen Gemeinden, den sogenannten latinischen Colonien ebenso zahlreichen als ansehnlichen Zuwachs erhielt und stetig durch neue Gründungen dieser Art sich vermehrte. Diese neuen Stadtgemeinden römischen Ursprungs, aber latinischen Rechts wurden immer mehr die eigentlichen Stützen der römischen Herrschaft über Italien. Es waren dies keineswegs diejenigen Latiner, mit denen am Regillensee und bei Trifanum gestritten worden war — nicht jene alten Glieder des albanischen Bundes, welche der Gemeinde Rom von Haus aus sich gleich, wo nicht besser achteten und welche, wie die gegen Praeneste zu Anfang des pyrrhischen Krieges verfügten furchtbar strengen Sicherheitsmaßregeln und die nachweislich lange noch fortzuckenden Reibungen namentlich mit den Praenestiner bewiesen, die römische Herrschaft als schweres Joch empfanden. Das Latium der späteren republikanischen Zeit bestand vielmehr fast ausschließlich aus Gemeinden, die von Anbeginn an in Rom ihre Haupt- und Mutterstadt verehrt hatten, die inmitten fremdsprachiger und andersgearteter Landschaften durch Sprach-, Rechts- und Sittengemeinschaft an Rom geknüpft waren, die als kleine Tyrannen der umliegenden Districte ihrer eigenen Existenz wegen wohl an Rom halten mußten wie die Vorposten an der Hauptarmee, die endlich, in Folge der steigenden materiellen Vortheile des römischen Bürgerthums, aus ihrer wenn gleich beschränkten Rechtsgleichheit mit den Römern immer noch einen sehr ansehnlichen Gewinn zogen, wie ihnen denn zum Beispiel ein Theil der römischen Domäne zur Sondernutzung überwiesen zu werden pflegte und die Betheiligung an den Staatsverpachtungen ihnen wie dem römischen Bürger offen stand. Eine gewisse Gefahr drohte den Römern freilich auch von dieser Seite her. Venusinische Inschriften aus der Zeit der römischen Republik und kürzlich zum Vorschein gekommene bene-

Unterthänige
Gemeinden.

Latiner.

ventanische *) lehren, das Venusia so gut wie Rom seine Plebs und seine Volkstribune gehabt und das die Oberbeamten von Benevent wenigstens um die Zeit des hannibalischen Krieges den Consul-titel geführt haben. Beide Gemeinden gehören zu den jüngsten unter den latinischen Colonien älteren Rechts; man sieht, welche Ansprüche um die Mitte des fünften Jahrhunderts in denselben sich regten. Es konnte auch nicht anders sein, als das diese sogenannten Latiner, hervorgegangen aus der römischen Bürgerschaft und in jeder Beziehung sich ihr gleich fühlend, auch ihrerseits anfangen ihr untergeordnetes Bundesrecht unwillig zu empfinden und nach voller Gleichberechtigung zu streben. Deswegen war denn der Senat bemüht, diese latinischen Gemeinden, wie wichtig sie immer für Rom waren, doch nach Möglichkeit in ihren Rechten und Privilegien herabzudrücken und ihre bundesgenössische insoweit in eine Unterthanenstellung umzuwandeln als dies geschehen konnte ohne zwischen ihnen und den nicht latinischen Gemeinden Italiens die Scheidewand wegzuziehen. Die Aufhebung des Bundes der latinischen Gemeinden selbst und der Verlust der wichtigsten denselben zuständigen politischen Rechte so wie der ehemaligen vollständigen Gleichberechtigung ist schon dargestellt worden; mit der vollendeten Unterwerfung Italiens geschah ein weiterer Schritt und wurde der Anfang dazu gemacht auch die bisher nicht angetasteten individuellen Rechte des einzelnen latinischen Mannes, vor allem die wichtige Freizügigkeit zu beschränken. Zwar an die den älteren Gemeinden verbrieften Privilegien rührte man nicht; wohl aber wurde zuerst der im Jahre 486 gegründeten Gemeinde Ariminum und ebenso allen später constituirten autonomen Gemeinden die Befugnis nicht mehr zugestanden durch Niederlassung in Rom das Passivbürger- und selbst ein gewisses Stimmrecht daselbst zu gewinnen (S. 344), sondern die Bevorzugung dieser jüngeren latinischen Gemeinden vor den übrigen Unterthanen in der Hauptsache beschränkt auf die privatrechtliche Gleichstellung ihrer und der römischen Gemeindebürger im Handel und Wandel so wie im Erbrecht. Nur denjenigen Bürgern dieser Ortschaften, welche in denselben ein Gemeindeamt bekleidet hatten, wurde für die Zukunft das römische Bürgerrecht, dann aber auch und wie es scheint von Anfang an, ohne jede Rechtsbeschränkung erteilt**). Es er-

scheint hier deutlich die vollständige Umänderung der Stellung Roms. So lange Rom noch wenn auch die erste, doch nur eine der vielen italischen Stadtgemeinden war, wurde der Eintritt selbst in das unbeschränkte römische Bürgerrecht durchgängig als ein Gewinn für die aufnehmende Gemeinde und als ein Rechtsverlust für die Aufgenommenen betrachtet und die Gewinnung dieses Bürgerrechts den Nichtbürgern auf alle Weise erleichtert, ja oft als Strafe ihnen auferlegt. Seit aber die römische Gemeinde allein herrschte und die übrigen alle ihr dienten, kehrte das Verhältniß sich um: die römische Gemeinde fing an ihr Bürgerrecht eifersüchtig zu bewahren und darum zunächst der alten vollen Freizügigkeit ein Ende zu machen; obwohl die Staatsmänner dieser Zeit doch einsichtig genug waren wenigstens den Spitzen und Capacitäten der höchstgestellten Unterthanengemeinden den Eintritt in das römische Bürgerrecht gesetzlich offen zu halten. Auch die Latiner also hatten es zu empfinden, das Rom, nachdem es hauptsächlich durch sie sich Italien unterworfen hatte, jetzt ihrer nicht mehr so wie bisher bedurfte. — In einer weit gedrückteren Stellung befanden sich die beiden anderen Klassen der römischen Unterthanen, die unterthänigen römischen Bürger und die nicht latinischen Bundesgemeinden.

Recht der zwölf Colonien, welche nicht die römische Civität, aber volles Commercium mit den Römern hatten. Ueber wenige Dinge ist so viel verhandelt worden wie über die Beziehung dieses Zwölfstädterrechts; und doch liegt dieselbe nicht fern. Es sind in Italien und im cisalpinischen Gallien, abgesehen von einigen früh wieder verschwundenen, im Ganzen vierunddreißig latinische Colonien gegründet worden; die zwölf jüngsten derselben — Ariminum, Beneventum, Firmum, Aesernia, Brundisium, Spolegium, Cremona, Placentia, Copia, Valentia, Bononia, Aquileia — sind hier gemeint und da Ariminum von ihnen die älteste und diejenige ist, für welche diese neue Ordnung zunächst festgesetzt ward — vielleicht zum Theil deswegen mit, weil dies die erste außerhalb Italien gegründete römische Colonie war —, so heist das Stadtrecht dieser Colonien richtig das ariminensische. Damit ist zugleich erwiesen, was schon aus anderen Gründen die höchste Wahrscheinlichkeit für sich hatte, das alle nach Aquileias Gründung in Italien (im weiteren Sinn) gestifteten Colonien zu den Bürgercolonien gehörten. — Den Umfang der Rechtsschmälerung der jüngeren latinischen Städte im Gegensatz zu den älteren vermögen wir übrigens nicht völlig zu bestimmen. Das Niederlassungsrecht an sich ward den Bürgern jener natürlich nicht entzogen, da es rechtlich überhaupt jedem, der nicht Feind und dem nicht von Wasser und Feuer abgesagt war, freistand in Rom seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Wenn die Ehegemeinschaft, wie es nicht unwahrscheinlich, aber freilich nichts weniger als angemacht ist (oben S. 106; Diodor p. 590, 62. fr. Vat. p. 130 Dind.), ein Bestandtheil der ursprünglichen bundesgenössischen Rechtsgleichheit war, so ist sie jedenfalls den jüngeren nicht mehr zugestanden worden.

*) *V. Corvino A. f. cosol dedicavit und Iunoni Quiritei sacra. C. Fal-cilius L. f. cosol dedicavit.*

***) Nach Ciceros Zeugnis (*pro Caec. 35*) gab Sulla den Volaterranern das ehemalige Recht von Ariminum, das heißt, setzt der Redner hinzu, das

Die Gemeinden mit römischem Bürgerrecht ohne actives und passives Wahlrecht (*civitas sine suffragio*) standen formell der römischen Vollbürgerschaft näher als die rechtlich autonomen latinischen Gemeinden. Ihre Gemeindeglieder wurden als römische Bürger von allen bürgerlichen Lasten, namentlich von der Aushebung und den Steuern mit betroffen und unterlagen der römischen Schatzung, wogegen sie, wie schon ihre Benennung anzeigt, auf die Ehrenrechte keinen Anspruch hatten. Sie lebten nach römischen Gesetzen und nahmen Recht vor römischen Richtern; doch ward beides dadurch gemildert, daß ihnen ihr bisheriges Landrecht nach vorgenommener Revision von Rom als römisches Localgesetz zurückgegeben und zur Handhabung der Rechtspflege ein jährlich von dem römischen Praetor ernannter *) ,Stellvertreter' (*praefectus*) gesandt ward. Dagegen behielten diese Gemeinden ihre eigene Verwaltung und wählten dazu selbst ihre Oberbeamten. Dies Rechtsverhältniß, das zuerst im Jahre 403 für Caere (S. 338), sodann für Capua (S. 362) und eine Reihe anderer von Rom entfernterer Gemeinden festgestellt ward, war der Sache nach vermuthlich die drückendste unter den verschiedenen Formen der Unterthänigkeit. Das Verhältniß endlich der nicht latinischen Bundesgemeinden unterlag selbstverständlich den mannichfachsten Normen, wie eben der einzelne Bundesvertrag sie festgesetzt hatte. Manche dieser ewigen Bündnisse, wie zum Beispiel die der hernikischen Gemeinden (S. 379) und die von Neapel (S. 367), Nola (S. 372), Herakleia (S. 409), gewährten verhältnißmäßig sehr umfassende Rechte, während andere, wie zum Beispiel die tarentinischen und die samnitischen Verträge, der Zwingherrschaft sich genähert haben mögen. — Als allgemeine Regel kann wohl angenommen werden, daß nicht bloß die latinische und hernikische, von denen es überliefert ist, sondern sämtliche italische Völkergenossenschaften, namentlich auch die samnitische und die lucanische, rechtlich aufgelöst oder doch zur Bedeutungslosigkeit abgeschwächt wurden und durchschnittlich keiner italischen Gemeinde mit anderen italischen die Verkehrs- oder Ehegemeinschaft oder gar das gemeinsame Berathschlagungs- und Beschluffassungsrecht zustand. Ferner wird, wenn auch in verschiedener Weise, dafür gesorgt

Nichtlatinische Bundesgemeinden.

Auflösung der Völkerbünde.

Contingentstellung.

*) Daß diese Praefecten bis in das siebente Jahrhundert hinein von dem Praetor, nicht von der Bürgerschaft ernannt wurden und Livius 9, 20, wenn er mit dem Worte *creari* die Volkswahl hat bezeichnen wollen, die Ordnung der letzten republikanischen Epoche falschlich auf die frühere übertragen hat, ist im *corpus inscr. Lat.* 1 p. 47 gezeigt worden.

worden sein, daß die Wehr- und Steuerkraft der sämtlichen italischen Gemeinden der führenden zur Disposition stand. Wenn gleich auch ferner noch nur die Bürgermiliz einer- und die Contingente ,latinischen Namens' andererseits als die wesentlichen und integrierenden Bestandtheile des römischen Heeres angesehen wurden und ihm somit sein nationaler Charakter im Ganzen bewahrt blieb, so wurden doch nicht bloß die römischen Passivbürger zu demselben mit herangezogen, sondern ohne Zweifel auch die nichtlatinischen föderirten Gemeinden entweder, wie dies mit den griechischen geschah, zur Stellung von Kriegsschiffen verpflichtet, oder wie dies für die apulischen, sabellischen und etruskischen auf einmal oder allmählich verordnet worden sein muß, in das Verzeichniß der zuzugpflichtigen Italiker (*formula togatorum*) eingetragen. Durchgängig scheint dieser Zuzug eben wie der der latinischen Gemeinden fest normirt worden zu sein, ohne daß doch die führende Gemeinde erforderlichen Falls verhindert gewesen wäre mehr zu fordern. Es lag hierin zugleich eine indirecte Besteuerung, indem jede Gemeinde verpflichtet war, ihr Contingent selbst auszurüsten und zu besolden. Nicht ohne Absicht wurden darum vorzugsweise die kostspieligsten Kriegsleistungen auf die latinischen oder nicht latinischen föderirten Gemeinden gewälzt, die Kriegsmarine zum größten Theil durch die griechischen Städte in Stand gehalten und bei dem Rofsdiens die Bundesgenossen, späterhin wenigstens, in dreifach stärkerem Verhältniß als die römische Bürgerschaft angezogen, während im Fußvolk der alte Satz, daß das Bundesgenossencontingent nicht zahlreicher sein dürfe als das Bürgerheer, noch lange Zeit wenigstens als Regel in Kraft blieb.

Das System, nach welchem dieser Bau im Einzelnen zusammengesetzt und zusammengehalten ward, läßt aus den wenigen auf uns gekommenen Nachrichten sich nicht mehr feststellen. Selbst das Zahlenverhältniß, in welchem die drei Klassen der Unterthanenschaft zu einander und zu der Vollbürgerschaft standen, ist nicht mehr auch nur annähernd zu ermitteln *) und

Regierungssystem.

*) Es ist zu bedauern, daß wir über die Zahlenverhältnisse nicht genügende Auskunft zu geben im Stande sind. Man kann die Zahl der wehrfähigen römischen Bürger für die spätere Königszeit auf etwa 20000 veranschlagen (S. 95). Nun ist aber von Albas Fall bis auf die Eroberung von Veii die unmittelbare römische Mark nicht wesentlich erweitert worden; womit es vollkommen übereinstimmt, daß von der ersten Einrichtung der einundzwanzig Bezirke um das Jahr 259 an (S. 281), worin keine oder doch keine bedeutende Erweiterung der römischen Grenze lag, bis auf das

ebenso die geographische Vertheilung der einzelnen Kategorien über Italien nur unvollkommen bekannt. Die bei diesem Bau zu Grunde liegenden leitenden Gedanken liegen dagegen so offen vor, daß es kaum nöthig ist sie noch besonders zu entwickeln. Vor allem ward, wie gesagt, der unmittelbare Kreis der herrschenden Gemeinde so weit ausgedehnt, wie es irgend möglich war ohne die römische Gemeinde, die doch eine städtische war und bleiben sollte, vollständig zu decentralisiren. Als das Incorporationssystem bis an und vielleicht schon über seine natürlichen Grenzen ausgedehnt war, mußten die weiter hinzutretenden Ge-

- 807 Jahr 367 neue Bürgerbezirke nicht errichtet wurden. Mag man nun auch die Zunahme durch den Ueberschuf der Geborenen über die Gestorbenen, durch Einwanderungen und Freilassungen noch so reichlich in Anschlag bringen, so ist es doch schlechterdings unmöglich mit den engen Grenzen eines Gebiets von schwerlich 30 Quadratmeilen die überlieferten Censuszahlen in Uebereinstimmung zu bringen, nach denen die Zahl der wehrfähigen römischen Bürger in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts zwischen 104000 und 150000 schwankt, und im Jahre 362, wofür eine vereinzelt Angabe vorliegt, 152573 betrug. Vielmehr werden diese Zahlen mit den 84700 Bürgern des servianischen Census auf einer Linie stehen und überhaupt die ganze bis auf die vier Lustrum des Servius Tullius hinaufgeführte und mit reichlichen Zahlen ausgestattete ältere Censuliste nichts sein als eine jener scheinbar urkundlichen Traditionen, die eben in ganz detaillirten Zahlenangaben sich gefallen und sich verrathen. — Erst mit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts beginnen theils die großen Gebietserwerbungen, theils die Incorporationen ganzer Gemeinden in die römische (S. 349), wodurch die Bürgerrolle plötzlich und beträchtlich steigen mußte. Es ist glaubwürdig überliefert wie an sich 808 glaublich, daß um 416 man 165000 römische Bürger zählte, wozu es recht gut stimmt, daß zehn Jahre vorher, als man gegen Latium und Gallien die ganze Miliz unter die Waffen rief, das erste Aufgebot zehn Legionen, also 50000 Mann betrug. Seit den großen Gebietserweiterungen in Etrurien, Latium und Campanien zählte man im fünften Jahrhundert durchschnittlich 250000, unmittelbar vor dem ersten punischen Kriege 280000 bis 290000 wehrfähige Bürger. Diese Zahlen sind sicher genug, allein aus einem andern Grunde geschichtlich wenig brauchbar: dabei nämlich sind unzweifelhaft die römischen Vollbürger und die „Bürger ohne Stimme“, wie zum Beispiel die Caeriten und Capuaner, in einander gerechnet, während doch die letzteren factisch durchaus den Unterthanen beigezählt werden müssen und Rom viel sicherer zählen konnte auf die hier nicht eingerechneten Zuzüge der Latiner als auf die campanischen Legionen. Wenn die Angabe bei Livius 23, 5, daß aus Capua 30000 Mann zu Fuß und 4000 Reiter ausgehoben werden könnten, wie wohl unzweifelhaft, aus den römischen Censurrollen stammt, so darf man, da die Campaner wohl die Hauptmasse der Passivbürger gebildet haben und bei Polyb. 2, 24, 14 geradezu dafür gesetzt werden, diese Passivbürger ungefähr auf 50000 Wehrfähige schätzen; aber es ist diese Zahl doch nicht sicher genug, um darauf hin weiter zu combiniren.

meinden sich in ein Unterthänigkeitsverhältniß fügen; denn die reine Hegemonie als dauerndes Verhältniß ist innerlich unmöglich. So stellte sich, nicht durch willkürliche Monopolisirung der Herrschaft, sondern durch das unvermeidliche Schwergewicht der Verhältnisse neben die Klasse der herrschenden Bürger die zweite der Unterthanen. Unter den Mitteln der Herrschaft standen in erster Linie natürlich die Theilung der Beherrschten durch Sprengung der italischen Eidgenossenschaften und Einrichtung einer möglichst großen Zahl verhältnißmäßig geringer Gemeinden, so wie die Abstufung des Druckes der Herrschaft nach den verschiedenen Kategorien der Unterthanen. Wie Cato in seinem Hausregiment dahin sah, daß die Sklaven sich mit einander nicht allzu gut vertragen möchten, und absichtlich Zwistigkeiten und Parteilagen unter ihnen nährte, so hielt es die römische Gemeinde im Großen; das Mittel war nicht schön, aber wirksam. Nur eine weitere Anwendung desselben Mittels war es, wenn in jeder abhängigen Gemeinde die Verfassung nach dem Muster der römischen umgewandelt und ein Regiment der wohlhabenden und angesehenen Familien eingesetzt ward, welches mit der Menge in einer natürlichen mehr oder minder lebhaften Opposition stand und durch seine materiellen und communalregimentlichen Interessen darauf angewiesen war auf Rom sich zu stützen. Das merkwürdigste Beispiel in dieser Beziehung gewährt die Behandlung von Capua, welches als die einzige italische Stadt, die vielleicht mit Rom zu rivalisiren vermochte, von Haus aus mit argwöhnischer Vorsicht behandelt worden zu sein scheint. Man verlieh dem campanischen Adel einen privilegierten Gerichtsstand, gesonderte Versammlungsplätze, überhaupt in jeder Hinsicht eine Sonderstellung, ja man wies ihm sogar nicht unbeträchtliche Pensionen — sechzehnhundert je von jährlich 450 Stateren (etwa 200 Thaler) — auf die campanische Gemeindecasse an. Diese campanischen Ritter waren es, deren Nichtbetheiligung an dem großen latinisch-campanischen Aufstand 414 zu dessen Scheitern wesentlich beitrug und deren tapfere Schwerter im J. 459 bei Sentinum für die Römer entschieden (S. 383); wogegen das campanische Fußvolk in Rhegion die erste Truppe war, die im pyrrhischen Kriege von Rom abfiel (S. 399). Einen andern merkwürdigen Beleg für die römische Praxis: die ständischen Zwistigkeiten innerhalb der abhängigen Gemeinden durch Begünstigung der Aristokratie für das römische Interesse auszuheben, giebt die Behandlung, die Volsinii im Jahre 489 widerfuhr. Es müssen dort, ähnlich wie in Rom, die Alt- und Neu-

Theilung und
Gliederung
der Untertha-
nen.

Aristokrati-
sche Umge-
staltung der
italischen Ge-
meindever-
fassungen.

340

305

305

bürger sich gegenüber gestanden und die letzteren auf gesetzlichem Wege die politische Gleichberechtigung erlangt haben. In Folge dessen wandten die Altbürger von Volsinii sich an den römischen Senat mit dem Gesuch um Wiederherstellung der alten Verfassung; was die in der Stadt herrschende Partei begreiflicher Weise als Landesverrath betrachtete und die Bittsteller dafür zur gesetzlichen Strafe zog. Der römische Senat indeß nahm Partei für die Altbürger und liefs, da die Stadt sich nicht gutwillig fügte, durch militärische Execution nicht blofs die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Gemeindeverfassung von Volsinii vernichten, sondern auch durch die Schleifung der alten Hauptstadt Etruriens das Herrenthum Roms den Italikern in einem Exempel von erschreckender Deutlichkeit vor Augen legen. — Aber der römische Senat war weise genug nicht zu übersehen, dafs das einzige Mittel, der Gewaltherrschaft Dauer zu geben, die eigene Mäfsigung der Gewalthaber ist. Darum ward den abhängigen Gemeinden entweder anstatt der Selbstständigkeit das römische Vollbürgerrecht bewilligt oder eine gewisse Autonomie ihnen gelassen, die einen Schatten von Selbstständigkeit, einen eigenen Antheil an Roms militärischen und politischen Erfolgen und vor allem eine freie Communalverfassung in sich schlofs — so weit die italische Eidgenossenschaft reichte, gab es keine Helotengemeinde. Darum verzichtete Rom von vorn herein mit einer in der Geschichte vielleicht beispiellosen Klarheit und Hochherzigkeit auf das gefährlichste aller Regierungsrechte, auf das Recht die Unterthanen zu besteuern. Höchstens den abhängigen keltischen Gauen mögen Tribute auferlegt worden sein; so weit die italische Eidgenossenschaft reichte, gab es keine zinspflichtige Gemeinde. Darum endlich ward die Wehrpflicht zwar wohl auf die Unterthanen mit, aber doch keineswegs von der herrschenden Bürgerschaft abgewälzt; vielmehr wurde wahrscheinlich die letztere nach Verhältnifs bei weitem stärker als die Bundesgenossenschaft und in dieser wahrscheinlich wiederum die Gesammtheit der Latiner bei weitem stärker in Anspruch genommen als wo nicht die Passivbürger, doch wenigstens die nichtlatinischen Bundesgemeinden; so dafs es eine gewisse Billigkeit für sich hatte, wenn auch von dem Kriegsgewinn zunächst Rom und nach ihm die Latinerschaft den besten Theil für sich nahmen. — Der schwierigen Aufgabe über die Masse der italischen zuzugpflichtigen Gemeinden den Ueberblick und die Controle sich zu bewahren, genügte die römische Centralverwaltung theils durch die vier italischen Quästuren, theils durch die Ausdehnung der römischen Censur über die sämt-

Mäfsigung
des Regi-
ments.

Mittel-
instanzen.

Älteste
Grenze der
Italischen
Mitgenossen-
schaft.

Anfänge der
Latinisirung
Italiens.

traten, theils die Etrusker, Latiner, Sabeller, Apuler und Hellenen innerhalb der sogleich zu bezeichnenden Grenzen gleichmäfsig nöthigten unter ihren Fahnen zu fechten, erhielt die bis dahin schwankende und mehr innerliche Einheit geschlossene und staatsrechtliche Festigkeit und ging der Name Italia, der ursprünglich und noch bei den griechischen Schriftstellern des fünften Jahrhunderts, zum Beispiel bei Aristoteles, nur dem heutigen Calabrien eignet, über auf das gesammte Land der Togaträger. Die ältesten Grenzen dieser grossen von Rom geführten Wehrgenossenschaft oder des neuen Italien reichen am westlichen Litoral bis in die Gegend von Livorno unterhalb des Arnus^{*)}, am östlichen bis an den Aesis oberhalb Ancona; die ausserhalb dieser Grenzen liegenden von Italikern colonisirten Ortschaften, wie Sena Gallica und Ariminum jenseit des Apennin, Messana in Sicilien, galten, selbst wenn sie, wie Ariminum, Glieder der Eidgenossenschaft oder sogar, wie Sena, römische Bürgergemeinden waren, doch als geographisch ausserhalb Italien gelegen. Noch weniger konnten die keltischen Gaue jenseit des Apennin, wenngleich vielleicht schon jetzt einzelne derselben in der Clientel von Rom sich befanden, den Togamännern beigezählt werden. Das neue Italien war also eine politische Einheit geworden; es war aber auch im Zuge eine nationale zu werden. Bereits hatte die herrschende latinische Nationalität die Sabiner und Volsker sich assimiliert und einzelne latinische Gemeinden über ganz Italien verstreut; es war nur die Entwicklung dieser Keime, dafs später einem jeden zur Tragung des latinischen Rockes Befugten auch die latinische Sprache Muttersprache war. Dafs aber die Römer schon jetzt dieses Ziel deutlich erkannten, zeigt die übliche Erstreckung des latinischen Namens auf die ganze zuzugpflichtige italische Bundesgenossenschaft^{**)}. Was immer von diesem gross-

*) Diese älteste Grenze bezeichnen wahrscheinlich die beiden kleinen Ortschaften *ad fines*, wovon die eine nördlich von Arezzo auf der Strafsse nach Florenz, die zweite an der Küste unweit Livorno lag. Etwas weiter südlich von dem letzteren heifst Bach und Thal von Vada noch jetzt *fiume della fine, valle della fine* (Targioni Tozzetti *viaggi* 4, 430).

**) Im genauem geschäftlichen Sprachgebrauch geschieht dies freilich nicht. Die vollständigste Bezeichnung der Italiker findet sich in dem Acker-
111 gesetz von 643 Z. 21: [*ceivis*] *Romanus sociumve nominisve Latini, quibus*
ex formula togatorum [*milites in terra Italia imperare solent*]; ebenso
wird daselbst Z. 29 vom *Latinus* der *peregrinus* unterschieden und heifst
186 es im Senatsbeschlufs über die Bacchanalien von 568: *ne quis ceivis Ro-*
manus neve nominis Latini neve socium quisquam. Aber im gewöhnlichen
Gebrauch wird von diesen drei Gliedern sehr häufig das zweite oder
das dritte weggelassen und neben den Römern bald nur derer *Latini* no-

KAPITEL VIII.

Recht. Religion. Kriegswesen. Volkswirtschaft.
Nationalität.

Rechtswesen.

Polizei.

In der Entwicklung, welche während dieser Epoche dem Recht innerhalb der römischen Gemeinde zu Theil ward, ist wohl die wichtigste materielle Neuerung die eigenthümliche Sittencontrole, welche die Gemeinde selbst und in untergeordnetem Grade ihre Beauftragten anfangen über die einzelnen Bürger auszuüben. Der Keim dazu ist nicht so sehr zu suchen in den religiösen Bannrohungen, welche in ältester Zeit gleichsam als Surrogat der Polizei gedient hatten (S. 178), als in dem Rechte des Beamten wegen Ordnungswidrigkeiten Vermögensbusen (*multae*) zu erkennen (S. 152). Bei allen Busen von mehr als 2 Schafen und 30 Rindern, oder, nachdem durch Gemeindebeschluss vom 490 Jahre 324 die Viehbusen in Geld umgesetzt worden waren, von mehr als 3020 Libralassen (218 Thlr.), kam bald nach der Vertreibung der Könige die Entscheidung im Wege der Provocation an die Gemeinde (S. 252) und es erhielt damit das Bruchverfahren ein ursprünglich ihm durchaus fremdes Gewicht. Unter den vagen Begriff der Ordnungswidrigkeit liefs sich alles was man wollte bringen und durch die höheren Stufen der Vermögensbusen alles was man wollte erreichen; es war eine Milderung, die die Bedenklichkeit dieses arbiträren Verfahrens weit mehr offenbart als beseitigt, dafs diese Vermögensbusen, wo sie nicht gesetzlich auf eine bestimmte Summe festgestellt waren, die Hälfte des dem Gebüfsten gehörigen Vermögens nicht erreichen durften. In diesen Kreis gehören schon die Polizeigesetze, an denen die römische Gemeinde seit ältester Zeit überreich war: die

Bestimmungen der zwölf Tafeln, welche die Salbung der Leiche durch gedungene Leute, die Mitgabe von mehr als einem Pfühl und mehr als drei purpurbesetzten Decken so wie von Gold und flatternden Kränzen, die Verwendung von bearbeitetem Holz zum Scheiterhaufen, die Räucherungen und Besprengungen desselben mit Weihrauch und Myrrhenwein untersagten, die Zahl der Flötenbläser im Leichenzug auf höchstens zehn beschränkten und die Klageweiber und die Begräbnisgelage verboten — gewissermaßen das älteste römische Luxusgesetz; ferner die aus den ständischen Kämpfen hervorgegangenen Gesetze gegen Uebernutzung der Gemeinweide und unverhältnismäßige Aneignung von occupablem Domanialland so wie gegen den Geldwucher. Weit bedenklicher aber als diese und ähnliche Bruchgesetze, welche doch wenigstens die Contravention und oft auch das Strafmaß ein für allemal formulirten, war die allgemeine Befugnis eines jeden mit Jurisdiction versehenen Beamten wegen Ordnungswidrigkeit eine Busse zu erkennen und, wenn diese das Provocationsmaß erreichte und der Gebüfste sich nicht in die Strafe fügte, die Sache an die Gemeinde zu bringen. Schon im Laufe des fünften Jahrhunderts ist in diesem Wege wegen sittenlosen Lebenswandels sowohl von Männern wie von Frauen, wegen Kornwucher, Zauberei und ähnlicher Dinge gleichsam criminell verfahren worden. In innerlicher Verwandtschaft hiemit steht die gleichfalls in dieser Zeit aufkommende Quasijurisdiction der Censoren, welche ihre Befugnis das römische Budget und die Bürgerlisten festzustellen benutzten theils um von sich aus Luxussteuern aufzulegen, welche von den Luxusstrafen nur der Form nach sich unterschieden, theils besonders um auf die Anzeige anstößiger Handlungen hin dem tadelhaften Bürger die politischen Ehrenrechte zu schmälern oder zu entziehen (S. 318). Wie weit schon jetzt diese Bevormundung ging, zeigt, dafs solche Strafen wegen nachlässiger Bestellung des eigenen Ackers verhängt wurden, ja dafs ein Mann wie Publius Cornelius Rufinus (Consul 464. 477) von den Censoren des Jahres 479 aus dem Rathsherrnverzeichniß gestrichen ward, weil er silbernes Tafelgeräth zum Werthe von 3360 Sesterzen (240 Thlr.) besafs. Allerdings hatten nach der allgemein für Beamtenverordnungen gültigen Regel (S. 263) die Verfügungen der Censoren nur für die Dauer ihrer Censur, das heißt durchgängig für die nächsten fünf Jahre rechtliche Kraft, und konnten von den nächsten Censoren nach Gefallen erneuert oder nicht erneuert werden; aber nichts desto weniger war diese censorische Befugnis von einer

so ungeheuren Bedeutung, daß in Folge dessen die Censur aus einem der letzten der römischen Gemeindeämter an Rang und Ansehen von allen das erste ward (S. 294. 313). Das Senatsregiment ruhte wesentlich auf dieser doppelten mit ebenso ausgedehnter wie arbiträrer Machtvollkommenheit versehenen Ober- und Unterpolizei der Gemeinde und der Gemeindebeamten. Dieselbe hat wie jedes ähnliche Willkürregiment viel genützt und viel geschadet und es soll dem nicht widersprochen werden, der den Schaden für überwiegend hält; nur darf es nicht vergessen werden, daß bei der allerdings äußerlichen, aber straffen und energischen Sittlichkeit und dem gewaltig angefaßten Bürgersinn, welche diese Zeit recht eigentlich bezeichnen, der eigentlich gemeine Mißbrauch doch von diesen Institutionen fern blieb und, wenn die individuelle Freiheit hauptsächlich durch sie niedergehalten worden ist, auch die gewaltige und oft gewaltsame Aufrechthaltung des Gemeinsinns und der guten alten Ordnung und Sitte in der römischen Gemeinde eben auf diesen Institutionen beruhen. — Daneben macht in der römischen Rechtswissenschaften. Mildernde Rechtsvorschriften. Entwicklung zwar langsam, aber dennoch deutlich genug eine humanisierende und modernisierende Tendenz sich geltend. Die meisten Bestimmungen der zwölf Tafeln, welche mit dem solonischen Gesetz übereinkommen und deshalb mit Grund für materielle Neuerungen gehalten werden dürfen, tragen diesen Stempel; so die Sicherung des freien Associationsrechts und der Autonomie der also entstandenen Vereine; die Vorschrift über die Grenzstreifen, die dem Abpflügen wehrte; die Milderung der Strafe des Diebstahls, indem der nicht auf frischer That ertappte Dieb sich fortan durch Leistung des doppelten Ersatzes von dem Bestohlenen lösen konnte. Das Schuldrecht ward in ähnlichem Sinn, jedoch erst über ein Jahrhundert nachher, durch das poetelische Gesetz gemildert (S. 305). Die freie Bestimmung über das Vermögen, die dem Herrn desselben bei Lebzeiten schon nach ältestem römischem Recht zugestanden hatte, aber für den Todesfall bisher geknüpft gewesen war an die Einwilligung der Gemeinde, wurde auch von dieser Schranke befreit, indem das Zwölf Tafelgesetz oder dessen Interpretation dem Privattestament dieselbe Kraft beilegte, welche dem in den Curien bestätigten zukam; es war dies ein wichtiger Schritt zur Sprengung der Geschlechtsgenossenschaften und zur völligen Durchführung der Individualfreiheit im Vermögensrecht. Die furchtbar absolute väterliche Gewalt wurde beschränkt durch die Vorschrift, daß der dreimal vom Vater verkaufte Sohn nicht mehr in dessen Ge-

walt zurückfallen, sondern fortan frei sein solle; woran bald durch eine — streng genommen freilich widersinnige — Rechtsdeduction die Möglichkeit angeknüpft ward, daß sich der Vater freiwillig der Herrschaft über den Sohn begeben durch Emancipation. Im Eherecht wurde die Civilehe gestattet (S. 90 A.); und wenn auch mit der rechten bürgerlichen ebenso nothwendig wie mit der rechten religiösen die volle eheherrliche Gewalt verknüpft war, so lag doch in der Zulassung der ohne solche Gewalt geschlossenen Verbindung an Ehestatt (S. 58 A.*) der erste Anfang zur Lockerung der Vollgewalt des Eheherrn. Der Anfang einer gesetzlichen Nöthigung zum ehelichen Leben ist die Hagestolzensteuer (*uxorium*), mit deren Einführung Camillus als Censor im Jahre 351 seine öffentliche Laufbahn begann.

Durchgreifendere Aenderungen als das Recht selbst erlitt die politisch wichtigere und überhaupt veränderlichere Rechtspflegeordnung. Vor allen Dingen gehört dahin die wichtige Beschränkung der obrichterlichen Gewalt durch die gesetzliche Aufzeichnung des Landrechts und die Verpflichtung des Beamten fortan nicht mehr nach dem schwankenden Herkommen, sondern nach dem geschriebenen Buchstaben im Civil- wie im Criminalverfahren zu entscheiden (303. 304). Die Einsetzung eines ausschließlichen für die Rechtspflege thätigen römischen Oberbeamten im Jahre 387 (S. 300) und die gleichzeitig in Rom erfolgte und unter Roms Einfluß in allen latinischen Gemeinden nachgeahmte Gründung einer besonderen Polizeibehörde (S. 300. 353) erhöhten die Schnelligkeit und Sicherheit der Justiz. Diesen Polizeiherrn oder den Aedilen kam natürlich zugleich eine gewisse Jurisdiction zu, insofern sie theils für die auf offenem Markt abgeschlossenen Verkäufe, also namentlich für die Vieh- und Sklavenmärkte die ordentlichen Civilrichter waren, theils in der Regel sie es waren, welche in dem Buß- und Bruchverfahren als Richter erster Instanz oder, was nach römischem Recht dasselbe ist, als öffentliche Ankläger fungirten. In Folge dessen lag die Handhabung der Bruchgesetze und überhaupt das ebenso unbestimmte wie politisch wichtige Bruchrecht hauptsächlich in ihrer Hand. Aehnliche, aber untergeordnetere und besonders gegen die geringen Leute gerichtete Functionen standen den zuerst 465 ernannten drei Nacht- oder Blutherren (*tres viri nocturni* oder *capitales*) zu: sie wurden mit der nächtlichen Feuer- und Sicherheitspolizei und mit der Aufsicht über die Hinrichtungen beauftragt, woran sich sehr bald, vielleicht schon von Haus aus

403

Rechtspflege.

Landrecht.

461 460

Neue Ge-

richtsbeamte.

307

eine gewisse summarische Gerichtsbarkeit geknüpft hat*). Mit der steigenden Ausdehnung der römischen Gemeinde wurde es endlich theils mit Rücksicht auf die Gerichtspflichtigen nothwendig in den entfernteren Ortschaften eigene wenigstens für die geringeren Civilsachen competente Richter niederzusetzen, was für die Passivbürgergemeinden die Regel war (S. 426), aber vielleicht selbst auf die entfernteren Vollbürgergemeinden erstreckt ward**) — die ersten Anfänge einer neben der eigentlich römischen sich entwickelnden römisch-municipalen Jurisdiction. — In dem Civilverfahren, welches indess nach den Begriffen dieser Zeit die meisten gegen Mitbürger begangenen Verbrechen einschloß, wurde die wohl schon früher übliche Theilung des Verfahrens in Feststellung der Rechtsfrage vor dem Magistrat (*ius*) und Entscheidung derselben durch einen vom Magistrat ernannten Privatmann (*iudicium*) mit Abschaffung des Königthums gesetzliche Vorschrift (S. 253); und dieser Trennung hat das römische Privatrecht seine logische und praktische Schärfe und Bestimmtheit wesentlich zu verdanken***). Im Eigenthumsprozeß wurde die bisher

Änderungen
im Verfahren.

*) Die früher aufgestellte Behauptung, daß diese Dreiherrn bereits der ältesten Zeit angehören, ist deswegen irrig, weil der ältesten Staatsordnung Beamtencollegien von ungerader Zahl fremd sind (Chronol. S. 15 A. 12). Wahrscheinlich ist die gut beglaubigte Nachricht, daß sie zuerst 465 ernannt wurden (Livius *ep.* 11), einfach festzuhalten und die auch sonst bedenkliche Deduction des Fälschers Licinius Macer (bei Livius 7, 46), welche ihrer vor 450 Erwähnung thut, einfach zu verwerfen. Anfänglich wurden ohne Zweifel, wie dies bei den meisten der späteren *magistratus minores* der Fall gewesen ist, die Dreiherrn von den Oberbeamten ernannt; das papirische Plebiseit, das die Ernennung derselben auf die Gemeinde übertrug und zugleich ihre Competenz auf die Eintreibung der Prozeßbusen (*sacramenta*) erstreckte (Festus v. *sacramentum* p. 344 M.), ist auf jeden Fall, da es den Praetor nennt, *qui inter civis ius dicit*, erst nach Einsetzung der Fremdenpraetur, also frühestens gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts erlassen.

**) Dahin führt, was Liv. 9, 20 über die Reorganisation der Colonie Antium zwanzig Jahre nach ihrer Gründung berichtet; und es ist an sich klar, daß, wenn man dem Ostienser recht wohl auferlegen konnte seine Rechtshandel alle in Rom abzumachen, dies für Ortschaften wie Antium und Sena sich nicht durchführen ließe.

***) Man pflegt die Römer als das zur Jurisprudenz privilegirte Volk zu preisen und ihr vortreffliches Recht als eine mystische Gabe des Himmels anzustauen; vermuthlich besonders um sich die Scham zu ersparen über die Nichtwürdigkeit des eigenen Rechtszustandes. Ein Blick auf das beispiellos schwankende und unentwickelte römische Criminalrecht könnte von der Unhaltbarkeit dieser unklaren Vorstellungen auch diejenigen überzeugen, denen der Satz zu einfach scheint möchte, daß ein gesundes Volk ein gesundes Recht hat und ein krankes ein krankes. Abgesehen von

der unbedingten Willkür der Beamten anheimgegebene Entscheidung über den Besitzstand allmählich rechtlichen Regeln unterworfen und neben dem Eigenthums- das Besitzrecht festgestellt, wodurch abermals die Magistratsgewalt einen wichtigen Theil ihrer Macht einbüßte. Im Criminalverfahren wurde das Volksgericht, die bisherige Gnaden- zur rechtlich gesicherten Appellationsinstanz. War der Angeklagte vom Beamten verurtheilt und berief sich auf das Volk, so wurde in drei Gemeindeversammlungen die Sache verhandelt, indem der urtheilende Beamte seinen Spruch rechtfertigte und so der Sache nach als öffentlicher Ankläger auftrat; im vierten Termin erst fand die Umfrage (*anquisitio*) statt, indem das Volk das Urtheil bestätigte oder verwarf. Milderung war nicht gestattet. Denselben republikanischen Sinn athmen die Sätze, daß das Haus den Bürger schütze und nur außerhalb des Hauses eine Verhaftung stattfinden könne; daß die Untersuchungshaft zu vermeiden und es jedem angeklagten und noch nicht verurtheilten Bürger zu gestatten sei durch Verzicht auf sein Bürgerrecht den Folgen der Verurtheilung, so weit sie nicht das Vermögen, sondern die Person betrafen, sich zu entziehen — Sätze, die allerdings keineswegs gesetzlich formulirt wurden und den anklagenden Beamten also nicht rechtlich banden, aber doch durch ihren moralischen Druck namentlich für die Beschränkung der Todesstrafe von dem größten Einfluß gewesen sind. Indess wenn das römische Criminalrecht für den starken Bürgersinn wie für die steigende Humanität dieser Epoche ein merkwürdiges Zeugniß ablegt, so litt es dagegen praktisch namentlich unter den hier besonders schädlich nachwirkenden ständischen Kämpfen. Die aus diesen hervorgegangene concurrirende Criminaljurisdiction erster Instanz der sämtlichen Gemeindebeamten (S. 278) war die Ursache, daß es in dem römischen Criminalverfahren eine feste Instructionsbehörde und eine

allgemeineren staatlichen Verhältnissen, von welchen die Jurisprudenz eben auch und sie vor allem abhängt, liegen die Ursachen der Trefflichkeit des römischen Civilrechts hauptsächlich in zwei Dingen: einmal darin, daß der Kläger und der Beklagte gezwungen wurden vor allen Dingen die Forderung und ebenso die Einwendung in bindender Weise zu motiviren und zu formuliren; zweitens darin, daß mau für die gesetzliche Fortbildung des Rechtes ein ständiges Organ bestellte und dies an die Praxis unmittelbar anknüpfte. Mit jenem schnitten die Römer die advokatische Rabulistik ab, mit diesem die unfähige Gesetzmacherei ab, so weit sich dergleichen abschneiden läßt, und mit beiden zusammen genügten sie, so weit es möglich ist, den zwei entgegenstehenden Forderungen, daß das Recht stets fest und daß es stets zeitgemäß sein soll.

ernsthafte Voruntersuchung fortan nicht mehr gab; und indem das Criminalurtheil letzter Instanz in den Formen und von den Organen der Gesetzgebung gefunden ward, auch seinen Ursprung aus dem Gnadenverfahren niemals verleugnete, überdies noch die Behandlung der polizeilichen Bußen auf das äußerlich sehr ähnliche Criminalverfahren nachtheilig zurückwirkte, wurde nicht etwa mißbräuchlich, sondern gewissermaßen verfassungsmäßig die Entscheidung in den Criminalsachen nicht nach festem Gesetz, sondern nach dem willkürlichen Belieben der Richter gefällt. Auf diesem Wege ward das römische Criminalverfahren vollständig grundsatzlos und zum Spielball und Werkzeug der politischen Parteien herabgewürdigt; was um so weniger entschuldigt werden kann, als dies Verfahren zwar vorzugsweise für eigentliche politische Verbrechen, aber doch auch für andere, zum Beispiel für Mord und Brandstiftung zur Anwendung kam. Dazu kam die Schwerfälligkeit jenes Verfahrens, welche im Verein mit der republikanisch hochmüthigen Verachtung des Nichtbürgers es verschuldet hat, daß man sich immer mehr gewöhnte ein summarisches Criminal- oder vielmehr Polizeiverfahren gegen Sklaven und geringe Leute neben jenem förmlichen zu dulden. Auch hier überschritt der leidenschaftliche Streit um die politischen Prozesse die natürlichen Grenzen und führte Institutionen herbei, die wesentlich dazu beigetragen haben die Römer allmählich der Idee einer festen sittlichen Rechtsordnung zu entöhnen.

Religion. Weniger sind wir im Stande die Weiterbildung der römischen Religionsvorstellungen in dieser Epoche zu verfolgen. Im Allgemeinen hielt man einfach fest an der einfachen Frömmigkeit der Ahnen und den Aber- wie den Unglauben in gleicher Weise fern. Wie lebendig die Idee der Vergeistigung alles Irdischen, auf der die römische Religion beruhte, noch am Ende dieser Epoche war, beweist der vermuthlich doch erst in Folge der Einführung des Silbercourants im Jahre 485 neu entstandene Gott ‚Silberich‘ (*Argentinus*), der natürlicher Weise des älteren Gottes ‚Kupferich‘ (*Aesculanus*) Sohn war. — Die Beziehungen zum Ausland sind dieselben wie früher; aber auch hier und hier vor allem ist der hellenische Einfluss im Steigen. Erst jetzt beginnen den hellenischen Göttern in Rom selber sich Tempel zu erheben. Der älteste war der Tempel der Kastoren, welcher in der Schlacht am regillischen See (S. 342) gelobt und am 15. Juli 269 eingeweiht ward. Die Sage, welche an denselben sich knüpft, daß zwei übermenschlich schöne und große Jünglinge auf dem

Schlachtfeld in den Reihen der Römer mit kämpfend und unmittelbar nach der Schlacht ihre schweifstriefenden Rosse auf dem römischen Markt am Quell der Iturna trinkend und den großen Sieg verkündend gesehen worden seien, trägt ein durchaus unrömisches Gepräge und ist ohne allen Zweifel der bis in die Einzelheiten gleichartigen Epiphanie der Dioskuren in der berühmten etwa ein Jahrhundert vorher zwischen den Krotoniaten und den Lokrern am Flusse Sagras geschlagenen Schlacht in sehr früher Zeit nachgedichtet. Auch der delphische Apoll wird nicht bloß beschickt, wie es üblich ist bei allen unter dem Einfluß griechischer Cultur stehenden Völkern, und nicht bloß nach besonderen Erfolgen, wie nach der Eroberung von Veii, mit dem Zehnten der Beute (360) beschenkt, sondern es wird auch ihm ein Tempel in der Stadt gebaut (323, erneuert 401). Dasselbe geschah gegen das Ende dieser Periode für die Aphrodite (459), welche in räthselhafter Weise mit der alten römischen Gartengöttin Venus zusammenfloß*), und für den von Epidauros im Peloponnes erbetenen und feierlich nach Rom geführten Asklepios oder Aesculapius (463). Einzeln wird in schweren Zeitläuften Klage vernommen über das Eindringen ausländischen Aberglaubens, vermuthlich etruskischer Haruspicin (so 326); wo aber dann die Polizei nicht ermangelt ein billiges Einsehen zu thun. — In Etrurien dagegen wird, während die Nation in politischer Nichtigkeit und träger Opulenz stockte und verdarb, das theologische Monopol des Adels, der stumpfsinnige Fatalismus, die wüste und sinnlose Mystik, die Zeichendeuterei und das Bettelprophetenwesen sich allmählich zu jener Höhe entwickelt haben, auf der wir sie später dort finden. — In dem Priesterwesen traten unseres Wissens durchgreifende Veränderungen nicht ein. Die Verschärfungen, welche hinsichtlich der zur Bestreitung der Kosten des öffentlichen Gottesdienstes angewiesenen Prozentsabgabe um das Jahr 465 verfügt wurden, deuten auf das Steigen des sacralen Staatsbudgets, wie es die vermehrte Zahl der Staatsgötter und Tempel mit Nothwendigkeit mit sich brachte. Unter den üblen Folgen des Ständehaders ist es schon angeführt worden, daß man den Collegien der Sachverständigen einen größeren Einfluss einzuräumen begann und sich ihrer bediente um politische Acte zu cassiren (S. 296), wodurch theils der Glaube im

*) In der späteren Bedeutung als Aphrodite erscheint die Venus wohl zuerst bei der Dedication des in diesem Jahre geweihten Tempels (Liv. 10, 31. Becker Topographie S. 472).

Haufen ein merklicher Zwischenraum blieb. Es war nur eine Fortsetzung derselben Individualisirung, wenn der Gesamtkampf auch der verkleinerten taktischen Einheit zurück- und der Einzelkampf in den Vordergrund trat, wie dies aus der schon erwähnten entscheidenden Rolle des Handgemenges und Schwertgefechtes deutlich hervorgeht. Eigenthümlich entwickelte sich auch das System der Lagerverschanzung; der Platz, wo der Heerhaufe wenn auch nur für eine einzige Nacht sein Lager nahm, ward ohne Ausnahme mit einer regelmässigen Umwallung versehen und gleichsam in eine Festung umgeschaffen. Wenig änderte sich dagegen in der Reiterei, die auch in der Manipularlegion die sekundäre Rolle behielt, welche sie neben der Phalanx eingenommen hatte. Auch das Offiziersystem blieb in der Hauptsache ungeändert; doch dürfte in dieser Zeit sich die scharfe Grenze festgestellt haben zwischen den Subalternoffizieren, welche ihren Platz an der Spitze der Manipel sich als Gemeine mit dem Schwerte zu gewinnen hatten und in regelmässigem Avancement von den niederen in die höheren Manipel übergingen, und den je sechs und sechs den ganzen Legionen vorgesetzten Kriegstribünen, für welche es kein regelmässiges Avancement gab und zu denen man gewöhnlich Männer aus der besseren Klasse nahm. Namentlich muß es dafür von Bedeutung geworden sein, daß, während früher die Subaltern- wie die Stabsoffiziere gleichmässig vom Feldherrn ernannt wurden, seit dem Jahre 392 ein Theil der letzteren Posten durch Bürgerschaftswahl vergeben ward (S. 311). Endlich blieb auch die alte furchtbar strenge Kriegszucht unverändert. Nach wie vor war es dem Feldherrn gestattet jedem in seinem Lager dienenden Mann den Kopf vor die Füße zu legen und den Stabsoffizier so gut wie den gemeinen Soldaten mit Ruthen auszuhauen; auch wurden dergleichen Strafen nicht blofs wegen gemeiner Verbrechen erkannt, sondern ebenso wenn sich ein Offizier gestattet hatte von der ertheilten Ordre abzuweichen oder wenn eine Abtheilung sich hatte überrumpeln lassen oder vom Schlachtfeld gewichen war. Dagegen bedingt die neue Heerordnung eine weit ernstere und längere militärische Schule als die bisherige phalangitische, worin das Schwergewicht der Masse auch die Ungeübten zusammenhielt. Wenn dennoch kein eigener Soldatenstand sich entwickelte, sondern das Heer nach wie vor Bürgerheer blieb, so ward dies hauptsächlich dadurch erreicht, daß man die bisherige Gliederung der Soldaten nach dem Vermögen (S. 93) aufgab und sie nach dem Dienstalder ordnete. Der römische Rekrut trat jetzt ein unter die leichtbewaffneten

Lager.

Reiterei.

Offiziere.

303

Kriegszucht.

Schule und
Klassen der
Soldaten.

war die keltische Schwerterphalanx; es ist nicht unmöglich, daß man durch die Gliederung der Armee und die Frontalintervalle der Manipel ihren ersten und allein gefährlichen Stofs abwehren wollte und abgewehrt hat; und damit stimmt es zusammen, wenn in manchen einzelnen Notizen der bedeutendste römische Feldherr der Gallierzeit, Marcus Furius Camillus als Reformator des römischen Kriegswesens erscheint. Die weiteren an den samnitischen und pyrrhischen Krieg anknüpfenden Ueberlieferungen sind weder hinreichend beglaubigt noch mit Sicherheit einzureihen*); so wahrscheinlich es auch an sich ist, daß der langjährige samnitische Bergkrieg auf die individuelle Entwicklung des römischen Soldaten und der Kampf gegen einen der ersten Kriegskünstler aus der Schule des großen Alexander auf die Verbesserung des Technischen im römischen Heerwesen nachhaltig eingewirkt hat.

In der Volkswirtschaft war und blieb der Ackerbau die sociale und politische Grundlage sowohl der römischen Gemeinde als des neuen italischen Staates. Aus den römischen Bauern bestand die Gemeindeversammlung und das Heer; was sie als Soldaten mit dem Schwerte gewonnen hatten, sicherten sie als Colonisten mit dem Pfluge. Die Ueberschuldung des mittleren Grundbesitzes führte die furchtbaren inneren Krisen des dritten und vierten Jahrhunderts herbei, an denen die junge Republik zu Grunde gehen zu müssen schien; die Wiedererhebung der latini-schen Bauerschaft, welche während des fünften theils durch die massenhaften Landanweisungen und Incorporationen, theils durch das Sinken des Zinsfußes und die steigende Volksmenge Roms bewirkt ward, war zugleich Wirkung und Ursache der gewaltigen

Volkswirth-
schaft.

Bauerschaft.

*) Nach der römischen Tradition führten die Römer ursprünglich viereckige Schilde, worauf sie von den Etruskern den runden Hoplitenschild (*clupeus*, ἀσπίς), von den Samniten den späteren viereckigen Schild (*scutum*, θυρεός) und den Wurfspieß (*veru*) entlehnten (Diodor. *Vat. fr.* p. 54; Sallust. *Cat.* 51, 38; Virgil *Aen.* 7, 665; Festus *op. v. Samnites* p. 327 Müll. und die bei Marquardt *Handb.* 3, 2, 241 Angeff.). Allein daß der Hoplitenschild, das heist die dorische Phalangentaktik nicht den Etruskern, sondern den Hellenen unmittelbar nachgeahmt ward, darf als ausgemacht gelten. Was das Scutum anlangt, so wird dieser große cylinderförmig gewölbte Lederschild allerdings wohl an die Stelle des platten kupfernen Clupeus getreten sein, als die Phalanx in Manipel aneinander trat; allein die unzweifelhafte Herleitung des Wortes aus dem Griechischen macht mißtrauisch gegen die Herleitung der Sache von den Samniten. Von den Griechen kam den Römern auch die Schlender (*funda* aus σφενδόνη, wie *fides* aus σφίδη, oben S. 229). Das Pilum gilt den Alten durchaus als römische Erfindung.

Gutswirth-
schaft.

Machtentwicklung Roms — wohl erkannte Pyrrhos scharfer Soldatenblick die Ursache des politischen und militärischen Uebergewichts der Römer in dem blühenden Zustande der römischen Bauerwirthschaften. Aber auch das Aufkommen der Großwirthschaft in dem römischen Ackerbau scheint in diese Zeit zu fallen. In der älteren Zeit gab es wohl auch schon einen — wenigstens verhältnißmäßsig — großen Grundbesitz; aber dessen Bewirthschaftung war keine Groß-, sondern nur eine vielfältigte Kleinwirthschaft (S. 193). Dagegen darf die mit der älteren Wirthschaftsweise zwar nicht unvereinbare, aber doch der späteren bei weitem angemessenere Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 387, das der Grundbesitzer neben den Sklaven eine verhältnißmäßsige Zahl freier Leute zu verwenden verbunden sei (S. 298), wohl als die älteste Spur der späteren centralisirten Gutswirthschaft angesehen werden*); und es ist bemerkenswerth, das gleich hier bei ihrem ersten Vorkommen dieselbe wesentlich auf dem Sklavenhalten ruht. Wie sie aufkam, muß dahin gestellt bleiben; möglich ist es, das die karthagischen Pflanzungen auf Sicilien schon den ältesten römischen Gutsbesitzern als Muster gedient haben und vielleicht steht selbst das Aufkommen des Weizens in der Landwirthschaft neben dem Spelt (S. 190), das Varro um die Zeit der Decemviren setzt, mit dieser veränderten Wirthschaftsweise in Zusammenhang. Noch weniger läßt sich ermitteln, wie weit diese Wirthschaftsweise schon in dieser Epoche um sich gegriffen hat; nur daran, das sie noch nicht Regel gewesen sein und den italischen Bauernstand noch nicht absorbiert haben kann, läßt die Geschichte des hannibalischen Krieges keinen Zweifel. Wo sie aber aufkam, vernichtete sie die ältere auf dem Bittbesitz beruhende Clientel; ähnlich wie die heutige Gutswirthschaft großentheils durch Niederlegung der Bauernstellen und Verwandlung der Hufen in Hoffeld entstanden ist. Es ist keinem Zweifel unterworfen, das zu der Bedrängniß des kleinen Ackerbauerstandes eben das Einschränken dieser Ackerclientel höchst wesentlich mitgewirkt hat.

Binnenver-
kehr in
Italien.

Ueber den inneren Verkehr der Italiker unter einander sind die schriftlichen Quellen stumm; einigen Aufschluß geben lediglich die Münzen. Das in Italien, von den griechischen Städten

*) Auch Varro (*de r. r.* 1, 2, 9) denkt sich den Urheber des lieinischen Ackergesetzes offenbar als Selbstbewirthschafter seiner ausgedehnten Ländereien; obgleich übrigens die Anekdote leicht erfunden sein kann um den Beinamen zu erklären.

der ansässigen Freigelassenen (S. 310) deutlich genug hervor, daß die römischen Staatsmänner dahin wirkten auf diesem Wege die gefährliche Klasse der nicht grundsässigen Reichen zu vermindern.

Aber wenn auch in Rom weder ein wohlhabender städtischer Mittelstand noch eine streng geschlossene Capitalistenschaft sich bildete, so war das großstädtische Wesen doch an sich in unaufhaltsamem Steigen. Deutlich weist darauf hin die zunehmende Zahl der in der Hauptstadt zusammengedrängten Sklaven, wovon die sehr ernsthafte Sklavenverschwörung des J. 335 zeugt, und mehr noch die steigende allmählich unbequem und gefährlich werdende Menge der Freigelassenen, worauf die im Jahre 397 auf die Freilassungen gelegte ansehnliche Steuer (S. 304) und die Beschränkung der politischen Rechte der Freigelassenen im J. 450 (S. 310) einen sichern Schlufs gestatten. Denn es lag nicht bloß in den Verhältnissen, daß die große Majorität der freigelassenen Leute sich dem Gewerbe oder dem Handel widmen mußte, sondern es war auch die Freilassung selbst bei den Römern wie gesagt weniger eine Liberalität als eine industrielle Speculation, indem der Herr bei dem Antheil an dem Gewerbe- oder Handelsgewinn des Freigelassenen oft besser seine Rechnung fand als bei dem Anrecht auf den ganzen Reinertrag des Sklaven-geschäfts. Die Zunahme der Freilassungen muß deshalb mit der Steigerung der commerciellen und industriellen Thätigkeit der Römer nothwendig Hand in Hand gegangen sein. — Einen ähnlichen Fingerzeig für die steigende Bedeutung des städtischen Wesens in Rom gewährt die gewaltige Entwicklung der städtischen Polizei. Es gehört zum großen Theil wohl schon dieser Zeit an, daß die vier Aedilen unter sich die Stadt in vier Polizeibezirke theilten und daß für die ebenso wichtige wie schwierige Instandhaltung des ganz Rom durchziehenden Netzes von kleineren und größeren Abzugskanälen so wie der öffentlichen Gebäude und Plätze, für die gehörige Reinigung und Pflasterung der Straßen, für die Beseitigung den Einsturz drohender Gebäude, gefährlicher Thiere, übler Gerüche, für die Fernhaltung der Wagen aufser in den Abend- und Nachtstunden und überhaupt für die Offenhaltung der Communication, für die ununterbrochene Versorgung des hauptstädtischen Marktes mit gutem und billigem Getreide, für die Vernichtung gesundheitsschädlicher Waaren und falscher Masse und Gewichte, für die besondere Ueberwachung von Bädern, Schenken, schlechten Häusern von den Aedilen Für-

Großstädtische Entwicklung Roms.

sorge getroffen ward. — Im Bauwesen mag wohl die Königszeit, namentlich die Epoche der großen Eroberungen, mehr geleistet haben als die ersten zwei Jahrhunderte der Republik. Anlagen wie die Tempel auf dem Capitol und dem Aventin und der große Spielplatz mögen den sparsamen Vätern der Stadt ebenso wie den frohnenden Bürgern ein Gräuel gewesen sein und es ist bemerkenswerth, daß das vielleicht bedeutendste Bauwerk der republikanischen Zeit vor den samnitischen Kriegen, der Cerestempel ⁴⁹³ am Circus, ein Werk des Spurius Cassius (261) war, welcher in mehr als einer Hinsicht wieder in die Traditionen der Könige zurückzulenken suchte. Auch den Privatluxus hielt die regierende Aristokratie mit einer Strenge nieder, wie sie die Königsherrschaft bei längerer Dauer sicher nicht entwickelt haben würde. Aber auf die Länge vermochte selbst der Senat sich nicht länger gegen das Schwergewicht der Verhältnisse zu stemmen. Appius ⁵¹¹ Claudius war es, der in seiner epochemachenden Censur (442) das veraltete Bauernsystem des Sparschatzsammelns bei Seite warf und seine Mithürger die öffentlichen Mittel in würdiger Weise gebrauchen lehrte. Er begann das großartige System gemeinnütziger öffentlicher Bauten, das wenn irgend etwas Roms militärische Erfolge auch von dem Gesichtspunkt der Völkerwohlfahrt aus gerechtfertigt hat und noch heute in seinen Trümmern Tausenden und Tausenden, welche von römischer Geschichte nie ein Blatt gelesen haben, eine Ahnung giebt von der Größe Roms. Ihm verdankt der römische Staat die erste große Militärchaussee, die römische Stadt die erste Wasserleitung. Claudius Spuren folgend schlang der römische Senat um Italien jenes Strafsen- und Festungsnetz, dessen Gründung früher (S. 415) beschrieben ward und ohne das, wie von den Achaemeniden bis hinab auf den Schöpfer der Simplonstraße die Geschichte aller Militärstaaten lehrt, keine militärische Hegemonie bestehen kann. Claudius Spuren folgend baute Manius Curius aus dem Erlös der pyrrhischen Beute eine zweite hauptstädtische Wasserleitung ^{512 290} (482) und öffnete schon einige Jahre vorher (464) mit dem sabinischen Kriegsgewinn dem Velino, da wo er oberhalb Terni in die Nera sich stürzt, das heute noch von ihm durchflossene breitere Bett, um in dem dadurch trocken gelegten schönen Thal von Rieti für eine große Bürgeransiedelung Raum und auch für sich eine bescheidene Hufe zu gewinnen. Solche Werke verdunkelten selbst in den Augen verständiger Leute die zwecklose Herrlichkeit der hellenischen Tempel. Auch das bürgerliche Leben wurde jetzt ein anderes. Um die Zeit des Pyrrhos begann

Aufhebung
des Bauwe-
sens.

auf den römischen Tafeln das Silbergeschirr sich zu zeigen *) und das Verschwinden der Schindeldächer in Rom datiren die Chronisten von dem J. 470. Die neue Hauptstadt Italiens legte endlich ihr dorftartiges Ansehn allmählich ab und fing nun auch an sich zu schmücken. Zwar war es noch nicht Sitte in den eroberten Städten die Tempel zu Roms Verherrlichung ihrer Zierden zu berauben; aber dafür prangten an der Rednerbühne des Marktes die Schnäbel der Galeeren von Antium (S. 362) und an öffentlichen Festtagen längs der Hallen am Markte die von den Schlachtfeldern Samniums heimgebrachten goldbeschlagenen Schilde (S. 376). Besonders der Ertrag der Bruchgelder diente zur Pflasterung der Strafsen in und vor der Stadt oder zur Errichtung und Ausschmückung öffentlicher Gebäude. Die hölzernen Buden der Fleischer, welche an den beiden Langseiten des Marktes sich hinzogen, wichen zuerst an der palatinischen, dann auch an der den Carinen zugewandten Seite den steinernen Hallen der Geldwechsler; dadurch ward dieser Platz zur römischen Börse. Die Bildsäulen der gefeierten Männer der Vergangenheit, der Könige, Priester und Helden der Sagenzeit, des griechischen Gastfreundes, der den Zehn Männern die solonischen Gesetze verdolmetscht haben sollte, die Ehrensäulen und Denkmäler der großen Bürgermeister, welche die Veienter, die Latiner, die Samniten überwunden hatten, der Staatsboten, die in Vollziehung ihres Auftrages umgekommen waren, der reichen Frauen, die über ihr Vermögen zu öffentlichen Zwecken verfügt hatten, ja sogar schon gefeierter griechischer Weisen und Helden, wie des Pythagoras und des Alkibiades wurden auf der Burg oder auf dem römischen Markte aufgestellt. Also ward, nachdem die römische Gemeinde eine Großmacht geworden war, Rom selber eine Großstadt.

Endlich trat denn auch Rom als Haupt der römisch-italienischen Eidgenossenschaft wie in das hellenistische Staatensystem, so auch in das hellenische Geld- und Münzwesen ein. Bis dahin hatten die Gemeinden Nord- und Mittelitaliens mit wenigen Ausnahmen einzig Kupfercourant, die süditalischen Städte dagegen

*) Der wegen seines silbernen Tafelgeräths gegen Publius Cornelius Rufinus (Consul 464. 477) verhängten censorischen Makel wurde schon gedacht (S. 435). Fabius befremdliche Angabe (bei Strabon 5, p. 228), daß die Römer zuerst nach der Besiegung der Sabiner sich dem Luxus ergeben hätten (πισθίσθαι τοῦ πλοῦτος), ist offenbar nur eine Uebersetzung derselben Anekdote ins Historische; denn die Besiegung der Sabiner fällt in Rufinus erstes Consulat.

Silberwäh-
rung.

führten als die Tarent näher wohnenden, aber beständig mit ihm hadern den Sallentiner, und dafs die am frühesten graecisirten Städte, zum Beispiel Arpi nicht an der Küste gelegen waren. Dafs auf Apulien das griechische Wesen stärkeren Einflufs übte als auf irgend eine andere italische Landschaft, erklärt sich theils aus seiner Lage, theils aus der geringen Entwicklung einer eigenen nationalen Bildung, theils wohl auch aus seiner dem griechischen Stamm minder fremd als die übrigen italischen gegenüberstehenden Nationalität (S. 10). Indefs ist schon früher (S. 356) darauf aufmerksam gemacht worden, dafs auch die südlichen sabellischen Stämme, obwohl zunächst sie im Verein mit den syrakusanischen Tyrannen das hellenische Wesen in Großgriechenland nickten und verdarben, doch zugleich durch die Berührung und Mischung mit den Griechen theils griechische Sprache neben der einheimischen annahmen, wie die Brettier und Nolaner, theils wenigstens griechische Schrift und griechische Sitte, wie die Lucaner und ein Theil der Campaner. Etrurien zeigt gleichfalls die Ansätze einer verwandten Entwicklung in den bemerkenswerthen dieser Epoche angehörenden Vasenfunden (S. 448), in denen es mit Campanien und Lucanien rivalisirt; und wenn Latium und Samnium dem Hellenismus ferner geblieben sind, so fehlt es doch auch hier nicht an Spuren des beginnenden und immer steigenden Einflusses griechischer Bildung. In allen Zweigen der römischen Entwicklung dieser Epoche, in Gesetzgebung und Münzwesen, in der Religion, in der Bildung der Stammsage stossen wir auf griechische Spuren, und namentlich seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts, das heifst seit der Eroberung Campaniens erscheint der griechische Einflufs auf das römische Wesen in raschem und stets zunehmendem Wachstum. In das vierte Jahrhundert fällt die Einrichtung der auch sprachlich merkwürdigen ‚*graecostasis*‘, einer Tribüne auf dem römischen Markt für die vornehmen griechischen Fremden, zunächst die Massalieten (S. 421). Im folgenden fangen die Jahrbücher an vornehme Römer mit griechischen Beinamen, wie Philippos oder römisch Pilipus, Philon, Sophos, Hypsaeos aufzuweisen. Griechische Sitten dringen ein; so der nichtitalische Gebrauch Inschriften zur Ehre des Todten auf dem Grabmal anzubringen, wovon die Grabschrift des Lucius Scipio Consul 456 das älteste uns bekannte Beispiel ist; so die gleichfalls den Italiern fremde Weise ohne Gemeindebeschluss an öffentlichen Orten den Vorfahren Ehrendenkmäler zu errichten, womit der große Neuerer Appius Claudius den Anfang machte, als er in dem neuen

Tempel der Bellona Erzschilder mit den Bildern und den Elogien seiner Vorfahren aufhängen liefs (442); so die im Jahre 461 bei dem römischen Volksfest eingeführte Ertheilung von Palmzweigen an die Wettkämpfer; so vor allem die griechische Tischsitte. Die Weise bei Tische nicht wie ehemals auf Bänken zu sitzen, sondern auf Sophas zu liegen; die Verschiebung der Hauptmahlzeit von der Mittag- auf die Stunde zwischen zwei und drei Uhr Nachmittags nach unserer Rechnung; die Trinkmeister bei den Schmäusen, welche meistens durch Würfelung aus den Gästen für den Schmaus bestellt werden und nun den Tischgenossen vorschreiben, was, wie und wann getrunken werden soll; die nach der Reihe von den Gästen gesungenen Tischlieder, die freilich in Rom nicht Skolien, sondern Ahnengesänge waren — alles dies ist in Rom nicht ursprünglich und doch schon in sehr alter Zeit den Griechen entlehnt; denn zu Catos Zeit waren diese Gebräuche bereits gemein, ja zum Theil schon wieder abgekommen. Man wird daher ihre Einführung spätestens in diese Zeit zu setzen haben. Charakteristisch ist auch die Errichtung der Bildsäulen ‘des weisesten und des tapfersten Griechen’ auf dem römischen Markt, die während der samnitischen Kriege auf Geheifs des pythischen Apollon stattfand; man wählte, offenbar unter sicilischem oder campanischem Einflufs, den Pythagoras und den Alkibiades, den Heiland und den Hannibal der Westhellenen. Wie verbreitet die Kenntnifs des Griechischen schon im fünften Jahrhundert unter den vornehmen Römern war, beweisen die Gesandtschaften der Römer nach Tarent, wo der Redner der Römer wenn auch nicht im reinsten Griechisch, doch ohne Dolmetsch sprach, und des Kineas nach Rom. Es leidet kaum einen Zweifel, dafs seit dem fünften Jahrhundert die jungen Römer, die sich den Staatsgeschäften widmeten, durchgängig die Kunde der damaligen Welt- und Diplomaten Sprache sich erwarben. — So schritt auf dem geistigen Gebiet der Hellenismus eben so unaufhaltsam vorwärts, wie der Römer arbeitete die Erde sich unterthänig zu machen; und die secundären Nationalitäten, wie die samnitische, keltische, etruskische, verloren, von zwei Seiten her bedrängt, immer mehr an Ausdehnung wie an innerer Kraft.

Wie aber die beiden großen Nationen, beide angelangt auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung, in feindlicher wie in freundlicher Berührung anfangen sich zu durchdringen, tritt zugleich ihre Gegensätzlichkeit, der gänzliche Mangel aller Individualität in dem italischen und vor allem in dem römischen Wesen gegenüber der unendlichen stammlichen, örtlichen und menschl-

312 293
Griechische
Tischsitte.

Rom und die
Römer dieser
Zeit.

chen Mannichfaltigkeit des Hellenismus in voller Schärfe hervor. Es giebt keine gewaltigere Epoche in der Geschichte Roms als die Epoche von der Einsetzung der römischen Republik bis auf die Unterwerfung Italiens; in ihr wurde das Gemeinwesen nach innen wie nach außen begründet, in ihr das einige Italien erschaffen, in ihr das traditionelle Fundament des Landrechts und der Landesgeschichte erzeugt, in ihr das Pilum und der Manipel, der Straßens- und Wasserbau, die Guts- und Geldwirtschaft begründet, in ihr die capitolinische Wölfin gegossen und das sicronische Kästchen gezeichnet. Aber die Individualitäten, welche zu diesem Riesenbau die einzelnen Steine herbeigetragen und sie zusammengefügt haben, sind spurlos verschollen und die itali-schen Völkerschaften nicht völliger in der römischen aufgegangen als der einzelne römische Bürger in der römischen Gemeinde. Wie das Grab in gleicher Weise über dem bedeutenden wie über dem geringen Menschen sich schließt, so steht auch in der römischen Bürgermeisterliste der nichtige Junker ununterscheidbar neben dem großen Staatsmann. Von den wenigen Aufzeichnungen, welche aus dieser Zeit bis auf uns gekommen sind, ist keine ehrwürdiger und keine zugleich charakteristischer als die Grabschrift des Lucius Cornelius Scipio, der im Jahr 456 Consul war und drei Jahre nachher in der Entscheidungsschlacht bei Sentinum mitfocht (S. 383). Auf dem schönen Sarkophag in edlem dorischen Stil, der noch vor achtzig Jahren den Staub des Besiegers der Samniten einschloß, ist der folgende Spruch eingeschrieben:

*Cornélius Lucius — Scipiô Barbátus,
Gnaivôd patrê prognátus, — fórtis vir sapiénsque,
Quoivís fóрма virtú — tei parísima fuit,
Consól censór aedilis — quei fuit apud vos,
Taurásiá Cisaúna — Sámnio cépit,
Subigít omné Lucánam — ópsidésque abducit.*

~ ~ ~ ~ ~ || ~ ~ ~ ~ ~
Cornelius Lucius — Scipio Barbatus,
Des Vaters Gnaevus Sohn, ein — Mann so klug wie tapfer,
Dess Wohlgestalt war seiner — Tugend angemessen,
Der Consul, Censor war bei — auch wie auch Aedilis,
Taurasia, Cisauna — nahm er ein in Samnium,
Bezwingt Lucanien ganz und — führet weg die Geißeln.

So wie diesem römischen Staatsmann und Krieger mochte man unzähligen anderen, die an der Spitze des römischen Gemeinwesens standen haben, es nachrühmen, daß sie adliche und schöne, tapfere und kluge Männer gewesen; aber weiter war

auch nichts von ihnen zu melden. Es ist wohl nicht bloß Schuld der Ueberlieferung, daß unter all diesen Corneliern, Fabiern, Papiern und wie sie weiter heißen, uns nirgends ein bestimmtes individuelles Bild entgegentritt. Der Senator soll nicht schlechter und nicht besser, überhaupt nicht anders sein als die Senatoren alle; es ist nicht nöthig und nicht wünschenswerth, daß ein Bürger die übrigen übertreffe, weder durch prunkendes Silbergeräth und hellenische Bildung noch durch ungemaine Weisheit und Trefflichkeit. Jene Ausschreitungen straft der Censor und für diese ist kein Raum in der Verfassung. Das Rom dieser Zeit gehört keinem Einzelnen an; die Bürger müssen sich alle gleichen, damit jeder einem König gleich sei. — Allerdings macht schon jetzt daneben die hellenische Individualentwicklung sich geltend; und die Genialität und Gewaltigkeit derselben trägt eben wie die entgegengesetzte Richtung den vollen Stempel dieser großen Zeit. Es ist nur ein einziger Mann hier zu nennen; aber in ihm ist auch der Fortschrittsgedanke gleichsam incarnirt. Appius Claudius (Censor 442; Consul 447. 458), der Urenkel des Decemvirs, war ein Mann von altem Adel und stolz auf die lange Reihe seiner Ahnen; aber dennoch ist er es gewesen, der die Beschränkung des vollen Gemeindebürgerrechts auf die ansässigen Leute gesprengt (S. 310), der das alte Finanzsystem gebrochen hat (S. 452). Von Appius Claudius datiren nicht bloß die römischen Wasserleitungen und Chausseen, sondern auch die römische Jurisprudenz, Eloquenz, Poesie und Grammatik — die Veröffentlichung eines Klagspiegels, aufgezeichnete Reden und pythagoreische Sprüche, selbst Neuerungen in der Orthographie werden ihm beigelegt. Man darf ihn darum noch nicht unbedingt einen Demokraten nennen noch jener Oppositionspartei ihn beizählen, die in Manius Curius ihren Vertreter fand (S. 309); in ihm war vielmehr der Geist der alten und neuen patricischen Könige mächtig, der Geist der Tarquinier und der Caesaren, zwischen denen er in dem fünfhundertjährigen Interregnum außerordentlicher Thaten und gewöhnlicher Männer die Verbindung macht. So lange Appius Claudius an dem öffentlichen Leben thätigen Antheil nahm, trat er in seiner Amtsführung wie in seinem Lebenswandel, keck und ungezogen wie ein Athener, nach rechts wie nach links hin Gesetzen und Gebräuchen entgegen; bis dann, nachdem er längst von der politischen Bühne abgetreten war, der blinde Greis wie aus dem Grabe wiederkehrend in der entscheidenden Stunde den König Pyrrhos im Senate überwand und Roms vollendete Herrschaft

zuerst förmlich und feierlich aussprach (S. 402). Aber der geniale Mann kam zu früh oder zu spät; die Götter blendeten ihn wegen seiner unzeitigen Weisheit. Nicht das Genie des Einzelnen herrschte in Rom und durch Rom in Italien, sondern der eine unbewegliche von Geschlecht zu Geschlecht im Senat fortgepflanzte politische Gedanke, in dessen leitende Maximen schon die senatorischen Knaben sich hineinlebten, indem sie in Begleitung ihrer Väter mit im Rathsaal erschienen und hier der Weisheit derjenigen Männer lauschten, auf deren Stühlen sie dereinst bestimmt waren zu sitzen. So wurden ungeheure Erfolge um ungeheuren Preis erreicht; denn auch der Nike folgt ihre Nemesis. Im römischen Gemeinwesen kommt es auf keinen Menschen besonders an, weder auf den Soldaten noch auf den Feldherrn, und unter der starren sittlich-polizeilichen Zucht wird jede Eigenartigkeit des menschlichen Wesens erstickt. Rom ist groß geworden wie kein anderer Staat des Alterthums; aber es hat seine Gröfse theuer bezahlt mit der Aufopferung der anmuthigen Mannichfaltigkeit, der bequemen Läßlichkeit, der innerlichen Freiheit des hellenischen Lebens.

schen Osterien zu hören bekommt. Dergleichen Lieder kamen denn auch früh auf die öffentliche Bühne und sind allerdings der erste Keim des römischen Theaters geworden. Aber diese Anfänge der Schaubühne sind in Rom nicht blofs, wie überall, bescheiden, sondern in bemerkenswerther Weise gleich von vorn herein bescholten. Schon die Zwölftafeln treten dem üblen und nichtigen Singsang entgegen, indem sie nicht blofs auf Zauber-, sondern selbst auf Spottlieder, die man auf einen Mitbürger verfertigt oder ihm vor der Thüre absingt, schwere Criminalstrafen setzen und die Zuziehung von Klagefrauen bei der Bestattung verbieten. Aber weit strenger als durch die gesetzlichen Restrictionen ward die beginnende Kunstübung durch den sittlichen Bann getroffen, welchen der philisterhafte Ernst des römischen Wesens gegen diese leichtsinnigen und bezahlten Gewerbe schleuderte. „Das Dichterhandwerk“, sagt Cato, „war sonst nicht angesehen; wenn jemand damit sich abgab oder bei den Gelagen sich anhängte, so hiefs er ein Bummel.“ Wer nun aber gar Tanz, Musik und Bänkelgesang für Geld betrieb, ward bei der immer mehr sich festsetzenden Bescholtenheit eines jeden durch Dienstverrichtungen gegen Entgeld gewonnenen Lebensunterhalts von einer zwiefachen Makel getroffen. Wenn daher das Mitwirken bei den landüblichen maskirten Charakterposen (S. 228) als ein verzeihlicher jugendlicher Muthwille betrachtet ward, so galt das Auftreten auf der öffentlichen Bühne für Geld und ohne Maske geradezu für schändlich und der Sänger und Dichter stand dabei mit dem Seiltänzer und dem Hanswurst völlig in gleicher Reihe. Dergleichen Leute wurden durch die Sittenmeister (S. 435) regelmäfsig für unfähig erklärt in dem Bürgerheer zu dienen und in der Bürgerversammlung zu stimmen. Es wurde ferner nicht blofs, was allein schon bezeichnend genug ist, die Bühnendirection betrachtet als zur Competenz der Stadtpolizei gehörig, sondern es ward auch der Polizei wahrscheinlich schon in dieser Zeit gegen die gewerbmäfsigen Bühnenkünstler eine auferordentliche arbiträre Gewalt eingeräumt. Nicht allein hielten die Polizeiherrn nach vollendeter Aufführung über sie Gericht, wobei der Wein für die geschickten Leute ebenso reichlich flofs wie für den Stümper die Prügel fielen, sondern es waren auch sämmtliche städtische Beamte gesetzlich befugt über jeden Schauspieler zu jeder Zeit und an jedem Orte körperliche Züchtigung und Einsperrung zu verhängen. Die nothwendige Folge davon war, dafs Tanz, Musik und Poesie, wenigstens so weit sie auf der öffentlichen Bühne sich zeigten, den niedrigsten Klassen der römischen

Bürgerschaft und vor allem den Fremden in die Hände fielen; und wenn in dieser Zeit die Poesie dabei noch überhaupt eine zu geringe Rolle spielte, als das fremde Künstler mit ihr sich beschäftigt hätten, so darf dagegen die Angabe, das in Rom die gesammte sacrale und profane Musik wesentlich etruskisch, also die alte einst offenbar hochgehaltene latinische Flötenkunst (S. 228) durch die fremdländische unterdrückt war, schon für diese Zeit gültig erachtet werden. — Von einer poetischen Litteratur ist keine Rede. Weder die Maskenspiele noch die Bühnenrecitationen können eigentlich feste Texte gehabt haben, sondern wurden je nach Bedürfnis regelmässig von den Vortragenden selbst verfertigt. Von schriftstellerischen Arbeiten aus dieser Zeit wufste man späterhin nichts aufzuzeigen als eine Art römischer ‚Werke und Tage‘, eine Unterweisung des Bauern an seinen Sohn*) und die schon erwähnten pythagoreischen Gedichte des Apianus Claudius (S. 459), den ersten Anfang hellenisirender römischer Poesie. Uebrig geblieben ist von den Dichtungen dieser Epoche nichts als eine und die andere Grabschrift im saturnischen Mafse (S. 458).

Geschicht-
schreibung.

Wie die Anfänge der römischen Schaubühne so gehören auch die Anfänge der römischen Geschichtschreibung in diese Epoche, sowohl der gleichzeitigen Aufzeichnung der merkwürdigen Ereignisse wie der conventionellen Feststellung der Vorgeschichte der römischen Gemeinde. — Die gleichzeitige Geschichtschreibung knüpft an das Beamtenverzeichnis an. Das am weitesten zurückreichende, das den späteren römischen Forschern vorgelegen hat und mittelbar auch uns noch vorliegt, scheint aus dem Archiv des capitolinischen Jupitertempels herzuführen, da es von dem Consul Marcus Horatius an, der denselben am 13 Sept. seines Amtsjahres einweihete, die Namen der jährigen Gemeindevorsteher aufführt, auch auf das unter den Consuln Publius Servilius und Lucius Aebutius (nach der jetzt gangbaren Zählung 291 d. St.) bei Gelegenheit einer schweren Seuche erfolgte Gelöbniß: von da an jedes hundertste Jahr in die Wand des capitolinischen Tempels einen Nagel zu schlagen, Rücksicht nimmt.

*) Erhalten ist davon das Bruchstück:

Bei trockenem Herbste, nassem — Frühling wirst du, Knabe,
Einernten große Spelte.

Wir wissen freilich nicht, mit welchem Rechte dieses Gedicht späterhin als das älteste römische galt (Macrob. sat. 5, 20. Festus ep. v. flaminium p. 93 M. Servius zu Virg. georg. 1, 101. Plin. 17, 2, 14).

Späterhin sind es die Maf- und Schriftgelehrten der Gemeinde, das heist die Pontifices, welche die Namen der jährigen Gemeindevorsteher von Amtswegen verzeichnen und also mit der älteren Monat- eine Jahrtafel verbinden; beide werden seitdem unter dem — eigentlich nur der Gerichtstagtafel zukommenden — Namen der Fasten zusammengefaßt. Diese Einrichtung mag nicht lange nach der Abschaffung des Königthums getroffen sein, da in der That, um die Reihenfolge der officiellen Acte constatiren zu können, die officiell Verzeichnung der Jahrbeamten dringendes praktisches Bedürfnis war; aber wenn es ein so altes officiell Verzeichniß der Gemeindebeamten gegeben hat, so ist dies wahrscheinlich im gallischen Brande (364) zu Grunde gegangen und die Liste des Pontificalcollegiums nachher aus der von dieser Katastrophe nicht betroffenen capitolinischen, so weit diese zurückreichte, ergänzt worden. Das uns vorliegende Vorsteherverzeichniß zwar in den Nebensachen, besonders den genealogischen Angaben nach der Hand aus den Stammbäumen des Adels vervollständigt worden ist, im Wesentlichen aber von Anfang an auf gleichzeitige und glaubwürdige Aufzeichnungen zurückgeht, leidet keinen Zweifel; die Kalenderjahre aber giebt dasselbe nur unvollkommen und annähernd wieder, da die Gemeindevorsteher nicht mit dem Neujahr, ja nicht einmal mit einem ein für allemal festgestellten Tage antraten, sondern aus mancherlei Veranlassungen der Antrittstag sich hin und her schob und die häufig zwischen zwei Consulaten eintretenden Zwischenregierungen in der Rechnung nach Amtsjahren ganz ausfielen. Wollte man dennoch nach dieser Vorsteherliste die Kalenderjahre zählen, so war es nöthig den Antritts- und Abgangstag eines jeden Collegiums nebst den etwaigen Interregnen mit anzumerken; und auch dies mag früh geschehen sein. Außerdem aber wurde die Liste der Jahrbeamten zur Kalenderjahrliste in der Weise hergerichtet, das man durch Accommodation jedem Kalenderjahr ein Beamtenpaar zutheilte und, wo die Liste nicht ausreichte, Fülljahre einlegte, welche in der späteren (varronischen) Tafel mit den Ziffern 379—383, 421, 430, 445, 453 bezeichnet sind. Vom Jahre 291 d. St., 463 v. Chr. ist die römische Liste nachweislich, zwar nicht im Einzelnen, wohl aber im Ganzen mit dem römischen Kalender in Uebereinstimmung, also insoweit chronologisch sicher, als die Mangelhaftigkeit des Kalenders selbst dies verstattet; die jenseit jenes Jahres liegenden 47 Jahrstellen entziehen sich der Controle, werden aber wenigstens in der

Capitolln-
sche Aera

Chronik.

Hauptsache gleichfalls richtig sein *); was jenseit des Jahres 245 d. St., 509 v. Chr. liegt, ist chronologisch verschollen. — Eine gemeingebräuchliche Aera hat sich nicht gebildet; doch ist in sacralen Verhältnissen gezählt worden nach dem Einweihungsjahr des capitolinischen Jupitertempels, von wo ab ja auch die Beamtenliste lief. — Nahe lag es neben den Namen der Beamten die wichtigsten unter ihrer Amtsführung vorgefallenen Ereignisse anzumerken; und aus solchen dem Beamtenkatalog beigefügten Nachrichten ist die römische Chronik, ganz wie aus den der Ostertafel beigeschriebenen Notizen die mittelalterliche, hervorgegangen. Aber erst spät kam es zu der Anlegung einer förmlichen die Namen sämtlicher Beamten und die merkwürdigen Ereignisse Jahr für Jahr stetig verzeichnenden Chronik (*liber annalis*) durch die Pontifices. Vor der unter dem 5. Juni 351 angemerkten Sonnenfinsternis, womit wahrscheinlich die vom 20. Juni 354 gemeint ist, fand sich in der späteren Stadtchronik keine Sonnenfinsternis nach Beobachtung verzeichnet; die Censuszahlen derselben fangen erst seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts der Stadt an glaublich zu lauten (S. 98. 428); die vor dem Volk geführten Bußsachen und die von Gemeindegewegen gesühnten Wunderzeichen scheint man erst seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts regelmäßig in die Chronik eingetragen zu haben **). Allem Anschein nach hat die Einrichtung eines geordneten Jahrbuchs und, was sicher damit zusammenhängt, die eben erörterte Redaction der älteren Beamtenliste zum Zweck der Jahrzählung mittelst Einlegung der chronologisch nöthigen Fülljahre, in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts stattgefunden. Aber auch nachdem sich die Uebung festgestellt hatte, daß es dem Oberpontifex obliege Kriegsläufe und Colonisirungen, Pestilenz und theure Zeit, Finsternisse und Wunder, Todesfälle der Priester und anderer angesehenen Männer, die neuen Gemeindebeschlüsse, die Ergebnisse der Schatzung Jahr für Jahr aufzuschreiben und diese Anzeichnungen in seiner Amt-

*) Nur die ersten Stellen in der Liste geben Anlaß zum Verdacht und mögen später hinzugefügt sein, um die Zahl der Jahre von der Königsflucht bis zum Stadtbrande auf 120 abzurunden.

***) Auch was sonst von einzelnen bestimmt datirten Nachrichten aus älterer Zeit sich vorfindet, möchte strenge Prüfung kaum aushalten. So hat die Angabe über die Wegnahme des alten Feigenbaums auf dem römischen Markt im Jahre 260 jetzt sich gezeigt als handschriftlich ungläubig (S. 191 A⁴.) und auch gegen den anscheinend sehr glaubwürdigen Bericht, daß im Jahre 259 einundzwanzig Tribus eingerichtet seien, haben sich ernstliche Bedenken ergeben (S. 281).

wohnung zu bleibendem Gedächtnis und zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, war man damit von einer wirklichen Geschichtsschreibung noch weit entfernt. Wie dürftig die gleichzeitige Aufzeichnung noch am Schlusse dieser Periode war und wie weiten Spielraum sie der Willkür späterer Annalisten gestattete, zeigt mit schneidender Deutlichkeit die Vergleichung der Berichte über den Feldzug vom Jahre 456 in den Jahrbüchern und auf der Grabschrift des Consuls Scipio *). Die späteren Historiker waren augenscheinlich außer Stande aus diesen Stadtbuchnotizen einen lesbaren und einigermaßen zusammenhängenden Bericht zu gestalten; und auch wir würden, selbst wenn uns das Stadtbuch noch in seiner ursprünglichen Fassung vorläge, schwerlich daraus die Geschichte der Zeit pragmatisch zu schreiben vermögen. Indess gab es solche Stadtchroniken nicht bloß in Rom, sondern jede latinische Stadt hat wie ihre Pontifices, so auch ihre Annalen besessen, wie dies aus einzelnen Notizen zum Beispiel für Ardea, Ameria, Interamna am Nar deutlich hervorgeht; und mit der Gesammtheit dieser Stadtchroniken hätte vielleicht sich etwas Aehnliches erreichen lassen, wie es für das frühere Mittelalter durch die Vergleichung der verschiedenen Klosterchroniken erreicht worden ist. Leider hat man in Rom späterhin es vorgezogen die Lücke vielmehr durch hellenische oder hellenisirende Lüge zu füllen. — Außer diesen freilich dürftig angelegten und unsicher gehandhabten officiellen Veranstaltungen zur Feststellung der verflossenen Zeiten und vergangenen Ereignisse können in dieser Epoche kaum Aufzeichnungen vorgekommen sein, welche der römischen Geschichte unmittelbar gedient hätten. Von Privatchroniken findet sich keine Spur. Nur liefs man sich in den vornehmen Häusern es angelegen sein die auch rechtlich so wichtigen Geschlechtstafeln festzustellen und den Stammbaum zu bleibendem Gedächtnis auf die Wand der Hausflur zu malen. An diesen Listen, die wenigstens auch die Aemter nannten, fand nicht bloß die Familientradition einen Halt, sondern es knüpften sich hieran auch wohl früh biographische Aufzeichnungen. Die Gedächtnisreden, welche in Rom bei keiner vornehmen Leiche fehlen durften und regelmäßig von dem nächsten Verwandten des Verstorbenen gehalten wurden, bestanden wesentlich nicht bloß in der Aufzählung der Tugenden und Würden des Todten,

*) S. 458. Nach den Annalen commandirt Scipio in Etrurien, sein College in Samnium und ist Lucanien dies Jahr im Bunde mit Rom; nach der Grabschrift erobert Scipio zwei Städte in Samnium und ganz Lucanien.

sondern auch in der Aufzählung der Thaten und Tugenden seiner Ahnen; und so gingen auch sie wohl schon in frühester Zeit traditionell von einem Geschlecht auf das andere über. Manche werthvolle Nachricht mochte hierdurch erhalten, freilich auch manche dreiste Verdrehung und Fälschung in die Ueberlieferung eingeführt werden.

Etymische
Vorgeschichte
Roms.

Aber wie die Anfänge der wirklichen Geschichtschreibung gehören ebenfalls in diese Zeit die Anfänge der Aufzeichnung und conventionellen Entstellung der Vorgeschichte Roms. Die Quellen dafür waren natürlich dieselben wie überall. Einzelne Namen und Thatsachen, die Könige Numa Pompilius, Ancus Marcius, Tullus Hostilius, die Besiegung der Latiner durch König Tarquinius und die Vertreibung des tarquinischen Königsgeschlechts mochten in allgemeiner mündlich fortgeplanter wahrhafter Ueberlieferung fortleben. Anderes lieferte die Tradition der adlichen Geschlechter, wie zum Beispiel die Fabiererzählungen mehrfach hervortreten. In anderen Erzählungen wurden uralte Volksinstitutionen, besonders mit großer Lebendigkeit rechtliche Verhältnisse symbolisirt und historisirt: so die Heiligkeit der Mauern in der Erzählung vom Tode des Remus, die Abschaffung der Blutrache in der von dem Ende des Königs Tatiüs (S. 151 A.), die Nothwendigkeit der die Pfahlbrücke betreffenden Ordnung in der Sage von Horatius Cocles *), die Entstehung des Gnadenurtheils der Gemeinde in der schönen Erzählung von den Horatiern und Curiatern, die Entstehung der Freilassung und des Bürgerrechts der Freigelassenen in derjenigen von der Tarquinierverschwörung und dem Sklaven Vindicius. Eben dahin gehört die Geschichte der Stadtgründung selbst, welche Roms Ursprung an Latium und die allgemeine latinische Metropole Alba anknüpfen soll. Zu den Beinamen der vornehmen Römer entstanden historische Glossen, wie zum Beispiel Publius Valerius der ‚Volksdiener‘ (*Poplicola*) einen ganzen Kreis derartiger Anekdoten um sich gesammelt hat, und vor allem knüpften an den heiligen Feigenbaum und andere Plätze und Merkwürdigkeiten der Stadt sich in großer Menge Küstererzählungen von der Art derjenigen an, aus denen über ein Jahrtausend später auf demselben Boden die *Mirabilia Urbis* erwachsen. Eine gewisse Zusammenknüpfung dieser verschiedenen Märchen, die Feststellung der Reihe der sieben Könige, die ohne Zweifel auf der Geschlechterrechnung

*) Diese Richtung der Sage erhellt deutlich aus dem älteren Plinius (A. n. 36, 15, 100).

ruhende Ansetzung ihrer Regierungszeit insgesamt auf 240 Jahre *) und selbst der Anfang officieller Aufzeichnung dieser Ansetzungen hat wahrscheinlich schon in dieser Epoche stattgefunden: die Grundzüge der Erzählung und namentlich deren Quasichronologie treten in der späteren Tradition mit so unwandelbarer Festigkeit auf, daß schon darum ihre Fixirung nicht in, sondern vor die litterarische Epoche Roms gesetzt werden muß. Wenn bereits im Jahre 458 die an den Zitzen der Wölfin saugenden Zwillinge Romulus und Remus in Erz gegossen auf dem heiligen Feigenbaum aufgestellt wurden, so müssen die Römer, die Latium und Samnium bezwangen, die Entstehungsgeschichte ihrer Vaterstadt nicht viel anders vernommen haben als wir sie bei Livius lesen; sogar die Aboriginer, das sind die ‚Vonanfänger‘, dies naive Rudiment der geschichtlichen Speculation des latinischen Stammes, begegnen schon um 465 bei dem sicilischen Schriftsteller Kallias. Es liegt in der Natur der Chronik, daß sie zu der Geschichte die Vorgeschichte fügt und wenn nicht bis auf die Entstehung von Himmel und Erde, doch wenigstens bis auf die Entstehung der Gemeinde zurückgeführt zu werden verlangt; und es ist auch ausdrücklich bezeugt, daß die Tafel der Pontifices das Gründungsjahr Roms angab. Danach darf angenommen werden, daß das Pontificalcollegium, als es in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts anstatt der bisherigen spärlichen und in der Regel wohl auf die Beamtennamen sich beschränkenden Aufzeichnungen zu der Anlegung einer förmlichen Jahrchronik fortschritt, auch die zu Anfang fehlende Geschichte der Könige Roms und ihres Sturzes hinzufügte und, indem es auf den Einweihungstag des capitolinischen Tempels, den 13. Sept. 245 zugleich die Stiftung der Republik setzte, einen freilich nur scheinhaften Zusammenhang zwischen der zeitlosen und der annalistischen Erzählung herstellte. Daß bei dieser ältesten Aufzeichnung der Ursprünge Roms auch der Heftismus seine Hand im Spiele gehabt hat, ist kaum zu bezweifeln; die Speculation über Ur- und spätere Bevölkerung, über die Priorität des Hirtenlebens vor dem Ackerbau und die Umwandlung des Menschen Romulus in den Gott Quirinus (S. 170) sehen

*) Man rechnete, wie es scheint, drei Geschlechter auf ein Jahrhundert und rundete die Ziffer 233½ auf 240 ab, ähnlich wie die Epoche zwischen der Königsflucht und dem Stadtbrand auf 120 Jahre abgerundet ward (S. 466 A.). Wodurch man gerade auf diese Zahlen geführt ward, zeigt zum Beispiel die oben (S. 208) erörterte Feststellung des Flächenmaßes.

ganz griechisch aus und selbst die Trübung der acht nationalen Gestalten des frommen Numa und der weisen Egeria durch die Einmischung fremdländischer pythagoreischer Urweisheit scheint keineswegs zu den jüngsten Bestandtheilen der römischen Vorgeschichte zu gehören. — Analog diesen Anfängen der Gemeinde sind auch die Stammbäume der edlen Geschlechter in ähnlicher Weise vervollständigt und in beliebiger heraldischer Manier durchgängig auf erlauchte Ahnen zurückgeführt worden; wie denn zum Beispiel die Aemilii, Calpurnii, Pinarii und Pomponii von den vier Söhnen des Numa: Mamercus, Calpus, Pinus und Pompo, die Aemilii überdies noch von dem Sohne des Pythagoras Mamercus, der ‚Wohredende‘ (αἰμίλος) genannt, abstammen wollten. — Dennoch darf trotz der überall hervortretenden hellenischen Reminiscenzen diese Vorgeschichte der Gemeinde wie der Geschlechter wenigstens relativ eine nationale genannt werden, insofern sie theils in Rom entstanden, theils ihre Tendenz zunächst nicht darauf gerichtet ist eine Brücke zwischen Rom und Griechenland, sondern eine Brücke zwischen Rom und Latium zu schlagen.

Hellenische
Vorgeschichte
Roms.

Es war die hellenische Erzählung und Dichtung, welche jener anderen Aufgabe sich unterzog. Die hellenische Sage zeigt durchgängig das Bestreben mit der allmählich sich erweiternden geographischen Kunde Schritt zu halten und mit Hülfe ihrer zahllosen Wander- und Schiffergeschichten eine dramatisirte Erdbeschreibung zu gestalten. Indefs verfährt sie dabei selten naiv. Ein Bericht wie der des ältesten Rom erwähnenden griechischen Geschichtswerkes, der sicilischen Geschichte des Antiochos von Syrakus (geschlossen 330): dafs ein Mann Namens Sikelos aus Rom nach Italia, das heifst nach der brettischen Halbinsel gewandert sei — ein solcher einfach die Stammverwandtschaft der Römer, Siculer und Brettier historisirender und von aller hellenisirenden Färbung freier Bericht ist eine seltene Erscheinung. Im Ganzen ist die Sage, und je später desto mehr, beherrscht von der Tendenz die ganze Barbarenwelt darzustellen als von den Griechen entweder ausgegangen oder doch unterworfen; und früh zog sie in diesem Sinn ihre Fäden auch über den Westen. Für Italien sind weniger die Herakles- und Argonautensage von Bedeutung geworden, obwohl bereits Hekataeos († nach 257) die Säulen des Herakles kennt und die Argo aus dem schwarzen Meer in den atlantischen Ocean, aus diesem in den Nil und zurück in das Mittelmeer führt, als die an den Fall Iliions anknüpfenden Heimfahrten. Mit der ersten aufdäm-

mernden Kunde von Italien beginnt auch Diomedes im adriatischen, Odysseus im tyrrhenischen Meer zu irren (S. 140), wie denn wenigstens die letztere Localisirung schon der homerischen Fassung der Sage nahe genug lag. Bis in die Zeiten Alexanders hinein haben die Landschaften am tyrrhenischen Meer in der hellenischen Fabulirung zum Gebiet der Odysseussage gehört; noch Ephoros, der mit dem Jahre 414 schlofs, und der sogenannte Skylax (um 418) folgen wesentlich dieser. Von troischen Seefahrten weifs die ganze ältere Poesie nichts; bei Homer herrscht Aeneias nach Iliions Fall über die in der Heimath zurückbleibenden Troer. Erst der grofse Mythenwandler Stesichoros (122—201) führte in seiner ‚Zerstörung Iliions‘ den Aeneias in das Westland, um die Fabelwelt seiner Geburts- und seiner Wahlheimath, Siciliens und Unteritaliens durch den Gegensatz der troischen Helden gegen die hellenischen poetisch zu bereichern. Von ihm rühren die seitdem feststehenden dichterischen Umrisse dieser Fabel her, namentlich die Gruppe des Helden, wie er mit der Gattin und dem Söhnchen und dem alten die Hausgötter tragenden Vater aus dem brennenden Iliion davongeht und die wichtige Identificirung der Troer mit den sicilischen und italischen Autochthonen, welche besonders in dem troischen Trompeter Misenos, dem Eponymos des misenischen Vorgebirges schon deutlich hervortritt*). Den alten Dichter leitete dabei das Gefühl, dafs die italischen Barbaren den Hellenen minder fern als die übrigen standen und das Verhältnifs der Hellenen und der Italiker dichterisch angemessen dem der homerischen Achäer und Troer gleich gefafst werden konnte. Bald mischt sich denn diese neue Troerfabel mit der älteren Odysseussage, indem sie zugleich sich weiter über Italien verbreitet. Nach Hellanikos (schrieb um 350) kamen Odysseus und Aeneias durch die thrakische und molottische (epeirische) Landschaft nach Italien, wo die mitgeführten troischen Frauen die Schiffe verbrennen und Aeneias die Stadt Rom gründet und sie nach dem Namen einer dieser Troerinnen benennt; ähnlich, nur minder unsinnig, erzählte Aristoteles (370—432), dafs ein achaisches an die latini-
schen Küste verschlagenes Geschwader von den troischen Sklavinnen angezündet worden und aus den Nachkommen der also

*) Auch die ‚troischen Colonien‘ auf Sicilien, die Thukydidēs, Pseudoskylax und Andere nennen, so wie die Bezeichnung Capuas als einer troischen Gründung bei Hekataeos werden auf Stesichoros und auf dessen Identificirung der italischen und sicilischen Eingebornen mit den Troern zurückgehen.

zum Dableiben genöthigten achaeischen Männer und ihrer troischen Frauen die Latiner hervorgegangen seien. Damit mischten denn auch sich Elemente der einheimischen Sage, wovon der rege Verkehr zwischen Sicilien und Italien wenigstens gegen das Ende dieser Epoche schon die Kunde bis nach Sicilien verbreitet hatte; in der Version von Roms Entstehung, welche der Sicilianer Kallias um 465 aufzeichnete, sind Odysseus-, Aeneias- und Romulusfabeln in einander geflossen^{*)}. Aber der eigentliche Vollender der später geläufigen Fassung dieser Troerwanderung ist Timaeos von Tauromenion auf Sicilien, der sein Geschichtswerk 492 schloß. Er ist es, bei dem Aeneias zuerst Lavinium mit dem Heiligthum der troischen Penaten und dann erst Rom gründet; er muß auch schon die Tylerin Elisa oder Dido in die Aeneiasage eingeflochten haben, da bei ihm Dido Karthagos Gründerin ist und Rom und Karthago ihm in demselben Jahre erbaut heissen. Den Anstofs zu diesen Neuerungen gaben, neben der eben zu der Zeit und an dem Orte, wo Timaeos schrieb, sich vorbereitenden Krise zwischen den Römern und den Karthagern, offenbar gewisse nach Sicilien gelangte Berichte über latinische Sitten und Gebräuche; im Wesentlichen aber kann die Erzählung nicht von Latium herübergewonnen, sondern nur die eigene nichtsnutzige Erfindung der alten ‚Sammelvettel‘ gewesen sein. Timaeos hatte von dem uralten Tempel der Hausgötter in Lavinium erzählen hören; aber daß diese den Lavinaten als die von den Aeneiaden aus Ilion mitgebrachten Penaten gälten, hat er ebenso sicher von dem Seinigen hinzugethan, wie die scharfsinnige Parallele zwischen dem römischen Octoberroß und dem troianischen Pferde und die genaue Inventarisirung der lavinischen Heiligthümer — es waren, sagt der würdige Gewährsmann, Heroldstäbe von Eisen und Kupfer und ein thönerner Topf troischer Fabrik! Freilich durften eben die Penaten noch Jahrhunderte später durchaus von keinem geschaut werden; aber Timaeos war einer von den Historikern, die über nichts so genau Bescheid wissen als über unwißbare Dinge. Nicht mit Unrecht rieth Polybios, der den Mann kannte, ihm nirgends zu trauen und am wenigsten da, wo er — wie hier — sich auf urkundliche Beweisstücke berufe. In der That war der sicilische Rhetor, der das Grab des

*) Nach ihm vermählte sich eine aus Ilion nach Rom geflüchtete Frau Rome mit dem König der Aboriginer Latinos und gebar ihm drei Söhne, Romos, Romylos und Telegonos. Der letzte, der ohne Zweifel hier als Gründer von Tusculum und Praeneste auftritt, gehört bekanntlich der Odysseussage an.

Thukydides in Italien zu zeigen wußte und der für Alexander kein höheres Lob fand als daß er schneller mit Asien fertig geworden sei als Isokrates mit seiner ‚Lobrede‘, vollkommen berufen aus der naiven Dichtung der älteren Zeit den wüsten Brei zu kneten, welchem das Spiel des Zufalls eine so seltsame Celebrität verliehen hat. — In wie weit die hellenische Fabulirung über italische Dinge, wie sie zunächst in Sicilien entstand, schon jetzt in Italien selbst Eingang gefunden hat, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Die Anknüpfungen an den odysseischen Kreis, welche späterhin in den Gründungssagen von Tusculum, Praeneste, Antium, Ardea, Corfona begegnen, werden wohl schon in dieser Zeit sich angesponnen haben; und auch der Glaube an die Abstammung der Römer von Troeß oder Troerinnen mußte schon am Schluß dieser Epoche in Rom feststehen, da die erste nachweisliche Berührung zwischen Rom und dem griechischen Osten die Verwendung des Senats für die ‚stammverwandten‘ Ilier im Jahre 472 ist. Daß aber dennoch die Aeneiasfabel in Italien verhältnißmäßig jung ist, beweist ihre im Vergleich mit der odysseischen höchst dürftige Localisirung; und die Schlusredaction dieser Erzählungen so wie ihre Ausgleichung mit der römischen Ursprungssage gehört auf jeden Fall erst der Folgezeit an. — Während also bei den Hellenen die Geschichtschreibung oder was so genannt ward sich um die Vorgeschichte Italiens in ihrer Art bemühte, liefs sie in einer für den gesunkenen Zustand der hellenischen Historie ebenso bezeichnenden wie für uns empfindlichen Weise die gleichzeitige italische Geschichte so gut wie vollständig liegen. Kaum daß Theopomp von Chios (schloß 418) der Einnahme Roms durch die Kelten beiläufig gedachte und Aristoteles (S. 337), Kleitarchos (S. 386), Theophrastos (S. 419), Herakleides von Pontos († um 450) einzelne Rom betreffende Ereignisse gelegentlich erwähnten; erst mit Hieronymos von Kardia, der als Geschichtschreiber des Pyrrhos auch dessen italische Kriege erzählte, wird die griechische Historiographie zugleich Quelle für die römische Geschichte.

Unter den Wissenschaften empfing die Jurisprudenz eine unschätzbare Grundlage durch die Aufzeichnung des Stadtrechts in den Jahren 303. 304. Dieses unter dem Namen der zwölf Tafeln bekannte Weisthum ist wohl das älteste römische Schriftstück, das den Namen eines Buches verdient. Nicht viel jünger mag der Kern der sogenannten ‚königlichen Gesetze‘ sein, das heißt gewisser vorzugsweise sacraler Vorschriften, die auf Herkommen beruhten und wahrscheinlich von dem Collegium der

Rechtswissenschaft.

461 470

Pontifices, das zur Gesetzgebung nicht, wohl aber zur Gesetzweisung befugt war, unter der Form königlicher Verordnungen zu allgemeiner Kunde gebracht wurden. Außerdem sind vermuthlich schon seit dem Anfang dieser Periode zwar nicht die Volks-, aber wohl die wichtigsten Senatsbeschlüsse regelmäßig schriftlich verzeichnet worden; wie denn über deren Aufbewahrung bereits in den frühesten ständischen Kämpfen mit gestritten ward (S. 277 A. 289). — Während also die Masse der geschriebenen Rechtsurkunden sich mehrte, stellten auch die Grundlagen einer eigentlichen Rechtswissenschaft sich fest. Sowohl den jährlich wechselnden Beamten als den aus dem Volke herausgegriffenen Geschwornen war es Bedürfnis an Gewährsmänner (*auctores*) sich wenden zu können, welche den Rechtsgang kannten und nach Präcedentien oder in deren Ermangelung nach Gründen eine Entscheidung an die Hand zu geben wußten. Die Pontifices, die es gewohnt waren sowohl wegen der Gerichtstage als wegen aller auf die Götterverehrung bezüglichen Bedenken und Rechtsacte vom Volke angegangen zu werden, gaben auch in anderen Rechtspunkten auf Verlangen Rathschläge und Gutachten ab und entwickelten so im Schofs ihres Collegiums die Tradition, die dem römischen Privatrecht zu Grunde liegt, vor allem die Formeln der rechten Klage für jeden einzelnen Fall. Ein Spiegel, der all diese Klagen zusammenfaßte, nebst einem Kalender, der die Gerichtstage angab, wurde um 450 von Appius Claudius oder von dessen Schreiber Gnaeus Flavius dem Volk bekannt gemacht. Indefs dieser Versuch die ihrer selbst noch nicht bewufste Wissenschaft zu formuliren steht für lange Zeit gänzlich vereinzelt da. — Dafs die Kunde des Rechtes und die Rechtweisung schon jetzt ein Mittel war dem Volk sich zu empfehlen und zu Staatsämtern zu gelangen, ist begreiflich, wenn auch die Erzählung, dafs der erste plebejische Pontifex Publius Sempronius Sophus (Consul 450) und der erste plebejische Oberpontifex Tiberius Coruncanius (Consul 474) ihre Ehrenämter der Rechtskenntnis verdankten, wohl eher Muthmaßung Späterer ist als Ueberlieferung.

Gutachten.

Klagespiegel.

200

204

220

Sprache.

Dafs die eigentliche Genesis der lateinischen und wohl auch der andern italischen Sprachen vor diese Periode fällt und schon zu Anfang derselben die lateinische Sprache im Wesentlichen fertig war, zeigen die freilich durch ihre halb mündliche Tradition stark modernisirten Bruchstücke der Zwölftafeln, welche wohl eine Anzahl veralteter Wörter und schroffer Verbindungen, namentlich in Folge der Weglassung des unbestimmten Subjects, aber doch keineswegs wie das Arvallied wesentliche Schwierig-

Silbermünzen von Capua und Nola weit vollkommener sind als die gleichzeitigen Asse von Ardea und Rom, so scheint auch Schrift und Sprache rascher und vollständiger sich im campanischen Lande regulirt zu haben als in Latium. Wie wenig trotz der darauf gewandten Mühe die römische Sprache und Schreibweise noch am Schlusse dieser Epoche festgestellt war, beweisen die aus dem Ende des fünften Jahrhunderts erhaltenen Inschriften, in denen namentlich in der Setzung oder Weglassung von *m*, *d* und *s* im Auslaut und *n* im Inlaut und in der Unterscheidung der Vocale *o u* und *e i* die größte Willkür herrscht*); es ist wahrscheinlich, daß gleichzeitig die Sabeller hierin schon weiter waren, während die Umbrer von dem regenerierenden hellenischen Einfluß nur wenig berührt worden sind.

Unterricht.

Durch diese Steigerung der Jurisprudenz und Grammatik muß auch der elementare Schulunterricht, der an sich wohl schon früher aufgekommen war, eine gewisse Steigerung erfahren haben. Wie Homer das älteste griechische, die Zwölf Tafeln das älteste römische Buch waren, so wurden auch beide in ihrer Heimath die wesentliche Grundlage des Unterrichts und das Auswendiglernen des juristisch-politischen Katechismus ein Hauptstück der römischen Kindererziehung. Neben den lateinischen 'Schreibmeistern' (*litteratores*) gab es natürlich, seit die Kunde des Griechischen für jeden Staats- und Handelsmann Bedürfnis war, auch griechische Sprachlehrer (*grammatici***), theils Hofmeisterklaven, theils Privatlehrer, die in ihrer Wohnung oder in der des Schülers Anweisung zum Lesen und Sprechen des Griechi-

*) In den beiden Grabschriften des Lucius Scipio Consul 456 und des gleichnamigen Consuls vom Jahre 495 fehlen *m* und *d* im Auslaut der Beugungen regelmäßig, doch findet sich einmal *Lucium* und einmal *Gnaivod*; es steht neben einander im Nominativ *Cornelio* und *filios*; *cosol*, *cesor* neben *consol*, *cesor*; *aidiles*, *dedet*, *plourume* (= *plurimi*), *hec* (Nom. Sing.) neben *aidilis*, *cepit*, *qui*, *hic*. Der Rhotacismus ist bereits vollständig durchgeführt: man findet *duonoro* (= *honorum*), *plourume*, nicht wie im saliarischen Liede *foedesum*, *plusima*. Unsere inschriftlichen Ueberreste reichen überhaupt im Allgemeinen nicht über den Rhotacismus hinaus; von dem Aelteren begehen nur einzelne Spuren, wie noch späterhin *honos*, *labos* neben *honor* und *labor* und die ähnlichen Frauenvornamen *Maios* (= *maios*, *maior*) und *Mino* auf neu gefundenen Grabschriften von Praeneste.

**) *Litterator* und *grammaticus* verhalten sich ungefähr wie Lehrer und Maitre; die letztere Benennung kommt nach dem älteren Sprachgebrauch nur dem Lehrer des Griechischen, nicht dem der Muttersprache zu. *Litteratus* ist jünger und bezeichnet nicht den Schmelmeister, sondern den gebildeten Mann.

schen ertheilten. Daß wie im Kriegswesen und bei der Polizei so auch bei dem Unterrichte der Stock seine Rolle spielte, versteht sich von selbst*). Die elementare Stufe indess kann der Unterricht dieser Zeit noch nicht überstiegen haben; es gab keine irgend wesentliche sociale Abstufung zwischen dem unterrichteten und dem nichtunterrichteten Römer.

Daß die Römer in den mathematischen und mechanischen Wissenschaften zu keiner Zeit sich ausgezeichnet haben, ist bekannt und bewährt sich auch für die gegenwärtige Epoche an dem fast einzigen Factum, welches mit Sicherheit hiehergezogen werden kann, der von den Decemviren versuchten Regulirung des Kalenders. Sie wollten den bisherigen auf der alten höchst unvollkommenen Trieteris beruhenden (S. 211) vertauschen mit dem damaligen attischen der Oktaeteris, welcher den Mondmonat von 29½ Tagen beibehielt, das Sonnenjahr aber statt auf 368½ vielmehr auf 365½ Tage ansetzte und demnach bei unveränderter gemeiner Jahrlänge von 354 Tagen nicht, wie früher, auf je 4 Jahre 59, sondern auf je 8 Jahre 90 Tage einschaltete. In demselben Sinne beabsichtigten die römischen Kalenderverbesserer unter sonstiger Beibehaltung des geltenden Kalenders in den zwei Schaltjahren des vierjährigen Cyclus nicht die Schaltmonate, aber die beiden Februarre um je 7 Tage zu verkürzen, also diesen Monat in den Schaltjahren statt zu 29 und 28 zu 22 und 21 Tagen anzusetzen. Allein mathematische Gedankenlosigkeit und theologische Bedenken, namentlich die Rücksicht auf das eben in die betreffenden Februartage fallende Jahrfest des Terminus, zerrütteten die beabsichtigte Reform in der Art, daß der Schaltjahrfebruar vielmehr 24- und 23tägig ward, also das neue römische Sonnenjahr in der That auf 366½ Tag auskam. Einige Abhülfe für die hieraus folgenden praktischen Uebelstände ward darin gefunden, daß, unter Beseitigung der bei den jetzt so ungleich gewordenen Monaten nicht mehr anwendbaren Rechnung nach Kalendermonaten oder Zehnmonaten (S. 211), wo es auf genauere Bestimmungen ankam, man nach Zehnmonatsfristen eines Sonnenjahrs von 365 Tagen oder dem sogenannten zehnmönatlichen Jahre von 304 Tagen zu rechnen sich gewöhnte.

*) Es ist doch wohl ein römisches Bild, was Plautus (*Bacch.* 431) als ein Stück der guten alten Kindererziehung anführt:

wenn nun du darauf nach Hause kamst,
In dem Jäckchen auf dem Schemel saßest du zum Lehrer hin;
Und wenn dann das Buch ihm lesend eine Silbe du gefehlt,
Färbte dir er deinen Buckel bunt wie einen Kinderlatz.

Strenge Wissenschaften.

Kalenderregulirung.

Bau- und
Bildkunst.

Ueherdies kam besonders für bauerliche Zwecke der auf das 365-tägige Sonnenjahr von Eudoxos (blüht 386) gegründete Bauernkalender auch in Italien früh in Gebrauch. — Einen höheren Begriff von dem, was auch in diesen Fächern die Italiker zu leisten vermochten, gewähren die Werke der mit den mechanischen Wissenschaften eng zusammenhängenden Bau- und Bildkunst. Zwar eigentlich originelle Erscheinungen begegnen auch hier nicht; aber wenn durch den Stempel der Entlehnung, welcher der italischen Plastik durchgängig aufgedrückt ist, das künstlerische Interesse an derselben sinkt, so heftet das historische sich nur um so lebendiger an dieselbe, insofern sie theils von einem sonst verschollenen Völkerverkehr die merkwürdigsten Zeugnisse bewahrt, theils bei dem so gut wie vollständigen Untergang der Geschichte der nichtrömischen Italiker fast allein uns die verschiedenen Völkerschaften der Halbinsel in lebendiger Thätigkeit neben einander darstellt. Neues ist hier nicht zu sagen; aber wohl läßt sich mit schärferer Bestimmtheit und auf breiterer Grundlage ausführen, was schon oben (S. 241) gezeigt ward, daß die griechische Anregung die Etrusker und die Italiker von verschiedenen Seiten her mächtig erfaßt, und dort eine reichere und üppigere, hier, wo überhaupt, eine verständigere und innigere Kunst ins Leben gerufen hat.

Architektur

Wie völlig die italische Architektur aller Landschaften schon in ihrer ältesten Periode von hellenischen Elementen durchdrungen ward, ist früher dargestellt worden. Die Stadtmauern, die Wasserbauten, die pyramidalisch gedeckten Gräber, der tuscanische Tempel sind nicht oder nicht wesentlich verschieden von den ältesten hellenischen Bauwerken. Von einer Weiterbildung der Architektur bei den Etruskern während dieser Epoche hat sich keine Spur erhalten; wir begegnen hier weder einer wesentlich neuen Reception noch einer originellen Schöpfung — man müßte denn Prachtgräber dahin rechnen wollen, wie das von Varro beschriebene sogenannte Grabmal des Porsena in Chiusi, das lebhaft an die zwecklose und sonderbare Herrlichkeit der ägyptischen Pyramiden erinnert. — Auch in Latium bewegte man während der ersten anderthalb Jahrhunderte der Republik wohl sich lediglich in den bisherigen Gleisen und es ist schon gesagt worden, daß mit der Einführung der Republik die Kunstübung eher gesunken als gestiegen ist (S. 452). Es ist aus dieser Zeit kaum ein anderes architektonisch bedeutendes lateinisches Bauwerk zu nennen als der im Jahre 261 in Rom am Circus erbaute Cerestempel, der in der Kaiserzeit als

Lateinische.

Bogenbau.

Muster des tuscanischen Stiles gilt. Aber gegen das Ende dieser Epoche kommt ein neuer Geist in das italische und namentlich das römische Bauwesen (S. 452): es beginnt der großartige Bogenbau. Zwar sind wir nicht berechtigt den Bogen und das Gewölbe für italische Erfindungen zu erklären. Es ist wohl ausgemacht, daß in der Epoche der Genesis der hellenischen Architektur die Hellenen den Bogen noch nicht kannten und darum für ihre Tempel die flache Decke und das schräge Dach ausreichten; allein gar wohl kann der Bogen eine jüngere aus der rationellen Mechanik hervorgegangene Erfindung der Hellenen sein, wie ihn denn die griechische Tradition auf den Physiker Demokritos (294—397) zurückführt. Mit dieser Priorität des hellenischen Bogenbaus vor dem römischen ist auch vereinbar, was vielfach und vielleicht mit Recht angenommen wird, daß die Gewölbe an der römischen Hauptkloake und dasjenige, welches über das alte ursprünglich pyramidalisch gedeckte capitolinische Quellhaus (S. 237) späterhin gespannt ward, die ältesten erhaltenen Bauwerke sind, bei welchen das Bogenprincip zur Anwendung gekommen ist; denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Bogenbauten nicht der Königs-, sondern erst der republikanischen Periode angehören (S. 112) und in der Königszeit man auch in Italien nur flache oder überkragte Dächer gekannt hat (S. 237). Allein wie man auch über die Erfindung des Bogens selbst denken mag, die Anwendung im Großen ist überall und vor allem in der Baukunst wenigstens ebenso bedeutend wie die Aufstellung des Principis; und diese gebührt unbestritten den Römern. Mit dem fünften Jahrhundert beginnt der wesentlich auf den Bogen gegründete Thor-, Brücken- und Wasserleitungsbau, der mit dem römischen Namen fortan unzertrennlich verknüpft ist. Verwandt ist hiemit noch die Entwicklung der den Griechen fremden, dagegen bei den Römern vorzugsweise beliebten und besonders für die ihnen eigenthümlichen nicht griechischen Culte, namentlich den der Vesta, angewendeten Form des Rundtempels und des Kuppeldachs*).

* Eine Nachbildung der ältesten Hausform, wie man wohl gemeint hat, ist der Rundtempel sicher nicht; vielmehr geht der Hausbau durchaus vom Viereck aus. Die spätere römische Theologie knüpfte diese Rundform an die Vorstellung des Erdballs oder des kugelförmig die Centralsonne umgebenden Weltalls (Fest. v. *rotundam* p. 282; Plutarch *Num.* 11; Ovid. *fast.* 6, 267 fg.); in der That beruht dieselbe wohl einfach darauf, daß für die zum Abhegen und Aufbewahren bestimmte Räumlichkeit als die bequemste wie die sicherste Form stets die kreisrunde geolten hat. Darauf beruhten die runden Schatzhäuser der Hellenen ebenso wie der

Etwas ähnliches mag von manchen untergeordneten, aber darum nicht unwichtigen Fertigkeiten auf diesem Gebiet gelten. Von Originalität oder gar von Kunstübung kann dabei nicht die Rede sein; aber auch aus den festgefügtten Steinplatten der römischen Strafen, aus ihren unzerstörbaren Chausseen, aus den breiten klingend harten Ziegeln, aus dem ewigen Mörtel ihrer Gebäude redet die unverwüsthliche Solidität, die energische Tüchtigkeit des römischen Wesens.

Bildkunst.

Wie die tektonischen und wo möglich noch mehr sind die bildenden und zeichnenden Künste auf italischem Boden nicht so sehr durch griechische Anregung befruchtet, als aus griechischen Samenkörnern gekeimt. Dafs dieselben, obwohl erst die jüngeren Schwestern der Architektur, doch wenigstens in Etrurien schon während der römischen Königszeit sich zu entwickeln begannen, wurde bereits bemerkt (S. 240); ihre hauptsächlichste Entfaltung aber gehört in Etrurien, und um so mehr in Latium, dieser Epoche an, wie dies schon daraus mit Evidenz hervorgeht, dafs in denjenigen Landschaften, welche die Kelten und Samniten den Etruskern im Laufe des vierten Jahrhunderts entrissen, von etruskischer Kunstübung fast keine Spur begegnet. Die tuskische Plastik warf sich zuerst und hauptsächlich auf die Arbeit in gebranntem Thon, in Kupfer und in Gold, welche Stoffe die reichen Thonlager und Kupfergruben und der Handelsverkehr Etruriens den Künstlern darboten. Von der Schwunghaftigkeit, womit die Thonbildnerei betrieben wurde, zeugen die ungeheuren Massen von Reliefplatten und statuarischen Arbeiten aus gebranntem Thon, womit Wände, Giebel und Dächer der etruskischen Tempel nach Ausweis der noch vorhandenen Ruinen einst verziert waren, und der nachweisliche Vertrieb derartiger Arbeiten aus Etrurien nach Latium. Der Kupfergufs stand nicht dahinter zurück. Etruskische Künstler wagten sich an die Verfertigung von colossalen bis zu fünfzig Fufs hohen Bronzestatuensäulen und in Volsinii, dem etruskischen Delphi, sollen um das Jahr 489 zweitausend Bronzestaturen gestanden haben; wogegen die

Rundbau der römischen Vorrathskammer oder des Penatentempels; es war natürlich auch die Feuerstelle — das heifst den Altar der Vesta — und die Feuerkammer — das heifst den Vestatempel — rund anzulegen, so gut wie dies mit der Cisterne und der Brunnenfassung (postea) geschah. Der Rundbau an sich ist gräcoitalisch wie der Quadratbau und jener der Kammer eigen, wie dieser dem Wohnhaus; aber die architektonische und religiöse Entwicklung des einfachen Tholos zum Rundtempel mit Pfeilern und Säulen ist latinisch.

Steinbildnerei in Etrurien, wie wohl überall, weit später begann und aufser inneren Ursachen auch durch den Mangel eines geeigneten Materials zurückgehalten ward — die lunensischen (carrarischen) Marmorbrüche waren noch nicht eröffnet. Wer den reichen und zierlichen Goldschmuck der südetruskischen Gräber gesehen hat, der wird die Nachricht nicht unglaublich finden, dafs die tyrrhenischen Goldschalen selbst in Attika geschätzt wurden. Auch die Steinschneidekunst ward, obwohl sie jünger ist, doch auch in Etrurien vielfältig geübt. Ebenso abhängig von den Griechen, übrigens den bildenden Künstlern vollkommen ebenbürtig, waren die sowohl in der Umrifszeichnung auf Metall wie in der monochromatischen Wandmalerei ungemein thätigen etruskischen Zeichner und Maler. — Vergleichen wir hiemit das Gebiet der eigentlichen Italiker, so erscheint es zunächst gegen die etruskische Fälle fast kunstarm. Allein bei genauerer Betrachtung kann man der Wahrnehmung sich nicht entziehen, dafs sowohl die sabellische wie die latinische Nation weit mehr als die etruskische Fähigkeit und Geschick für die Kunst gehabt haben müssen. Zwar auf eigentlich sabellischem Gebiet, in der Sabina, in den Abruzzen, in Samnium finden sich Kunstwerke so gut wie gar nicht und mangeln sogar die Münzen. Diejenigen sabellischen Stämme dagegen, welche an die Küsten der tyrrhenischen oder ionischen See gelangten, haben die hellenische Kunst sich nicht blofs wie die Etrusker äußerlich angeeignet, sondern sie mehr oder minder vollständig bei sich acclimatisirt. Schon in Velitrae, wo trotz der Verwandlung der Stadt in eine latinische Colonie und später in eine römische Passivbürgergemeinde volskische Sprache und Eigenthümlichkeit am längsten sich behauptet zu haben scheinen, haben sich bemalte Terracotten gefunden von lebendiger und eigenthümlicher Behandlung. In Unteritalien aber ist Lucanien zwar in geringem Grade von der hellenischen Kunst ergriffen worden; aber in Campanien wie im brettischen Lande haben sich Sabeller und Hellenen wie in Sprache und Nationalität so auch und vor allem in der Kunst vollständig durchdrungen und es stehen namentlich die campanischen und brettischen Münzen mit den gleichzeitigen griechischen so vollständig auf einer Linie der Kunstbehandlung, dafs nur die Aufschrift sie von ihnen unterscheidet. Weniger bekannt, aber nicht weniger sicher ist es, dafs auch Latium wohl an Kunstreichthum und Kunstmasse, aber nicht an Kunstsinn und Kunstübung hinter Etrurien zurückstand. Zwar mangelt hier nicht blofs die in dem üppigen Etrurien fleifsig gepflegte Steinschneidekunst völlig und

Campanische und sabellische.

Latinische.

selbst ist nicht zu bezweifeln. Um so mehr mußte die frühe Unterjochung der südlichen Hälfte Etruriens durch die Römer und die sehr zeitig hier beginnende Romanisirung der etruskischen Kunst verderblich werden; was Nordetrurien, auf sich allein beschränkt, künstlerisch zu leisten vermochte, zeigen die wesentlich ihm angehörenden Kupfermünzen.

Wenden wir die Blicke von Etrurien nach Latium, so hat freilich auch dies keine neue Kunst geschaffen; es war einer weit späteren Culturepoche vorbehalten aus dem Motiv des Bogens eine neue von der hellenischen Tektonik verschiedene Architektur zu entwickeln und sodann mit dieser harmonisch eine neue Bildnerei und Malerei zu entfalten. Die latinische Kunst ist nirgends originell und oft gering; aber die frisch empfindende und tactvoll wählende Aneignung des fremden Gutes ist auch ein hohes künstlerisches Verdienst. Nicht leicht hat die latinische Kunst barbarisirt und in ihren besten Erzeugnissen steht sie völlig im Niveau der griechischen Technik. Eine gewisse Abhängigkeit der Kunst Latiums wenigstens in ihren früheren Stadien von der sicher älteren etruskischen (S. 240) soll darum nicht gelegnet werden; es mag Varro immerhin mit Recht angenommen haben, dafs bis auf die im Cerestempel von griechischen Künstlern ausgeführten (S. 482) nur ‚tuscanische‘ Thonbilder die römischen Tempel verzierten; aber dafs doch vor allem der unmittelbare Einfluß der Griechen die latinische Kunst bestimmt hat, ist an sich schon klar und liegt auch in eben diesen Bildwerken so wie in den latinischen und römischen Münzen deutlich zu Tage. Selbst die Anwendung der Metallzeichnung in Etrurien lediglich auf den Toilettenspiegel, in Latium lediglich auf den Toilettenkasten deutet auf die Verschiedenartigkeit der beiden Landschaften zu Theil gewordenen Kunstanregung. Es scheint indess nicht gerade Rom gewesen zu sein, wo die latinische Kunst ihre frischesten Blüthen trieb; die römischen Asse und die römischen Denare werden von den latinischen Kupfer- und den seltenen latinischen Silbermünzen an Feinheit und Geschmack der Arbeit bei weitem übertroffen und auch die Meisterwerke der Malerei und Zeichnung gehören vorwiegend Praeneste, Lanuvium, Ardea an. Es stimmt dies auch vollständig zu dem früher bezeichneten realistischen und nüchternen Sinn der römischen Republik, welcher in dem übrigen Latium sich schwerlich mit gleicher Strenge geltend gemacht haben kann. Aber im Lauf des fünften Jahrhunderts und besonders in der zweiten Hälfte desselben regte es denn doch sich mächtig auch in der rö-

Charakter der
latinischen
Kunst.

mischen Kunst. Es war dies die Epoche, in welcher der spätere Bogen- und Strafsenbau begann, in welcher Kunstwerke wie die capitolinische Wölfin entstanden, in welcher ein angesehenener Mann aus einem altadelichen römischen Geschlechte den Pinsel ergriff um einen neugebauten Tempel auszumücken und dafür den Ehrenbeinamen des ‚Malers‘ empfang. Das ist nicht Zufall. Jede große Zeit erfafst den ganzen Menschen; und wie starr die römische Sitte, wie streng die römische Polizei immer war, der Aufschwung, den die römische Bürgerschaft als Herrin der Halbinsel oder richtiger gesagt, den das zum ersten Mal staatlich geeinigte Italien nahm, tritt auch in dem Aufschwung der latinischen und besonders der römischen Kunst ebenso deutlich hervor wie in dem Sinken der etruskischen der sittliche und politische Verfall der Nation. Wie die gewaltige Volkskraft Latiums die schwächeren Nationen bezwang, so hat sie auch dem Erz und dem Marmor ihren unvergänglichen Stempel aufgedrückt.

die Etrusker, nicht die Phoeniker, die die Schwere des Kampfes gegen die Griechen tragen. Ist die Concurrenz einmal nicht zu vermeiden, so gleicht man sich aus so gut es gehen will; es ist nie von den Phoenikern ein Versuch gemacht worden Caere oder Massalia zu erobern. Noch weniger natürlich sind die Phoeniker zum Angriffskrieg geneigt. Das einzige Mal, wo sie in der ältern Zeit offensiv auf dem Kampfplatz erscheinen, in der grossen sicilischen Expedition der africanischen Phoeniker, welche mit der Niederlage bei Himera durch Gelon von Syrakus endigte (274), sind sie nur als gehorsame Unterthanen des Grofskönigs und um der Theilnahme an dem Feldzug gegen die östlichen Hellenen auszuweichen, gegen die Hellenen des Westens ausgerückt; wie denn ihre syrischen Stammgenossen in der That in demselben Jahr sich mit den Persern bei Salamis mußten schlagen lassen (S. 324). — Es ist das nicht Feigheit; die Seefahrt in unbekanntem Gewässern und mit bewaffneten Schiffen fordert tapfere Herzen, und dafs diese unter den Phoenikern zu finden waren, haben sie oft bewiesen. Es ist noch weniger Mangel an Zähigkeit und Eigenartigkeit des Nationalgefühls; vielmehr haben die Aramaeer mit einer Hartnäckigkeit, welche kein indogermanisches Volk je erreicht hat und welche uns Occidentalen bald mehr, bald weniger als menschlich zu sein dünkt, ihre Nationalität gegen alle Lockungen der griechischen Civilisation wie gegen alle Zwangsmittel der orientalischen und occidentalischen Despoten mit den Waffen des Geistes wie mit ihrem Blute vertheidigt. Es ist der Mangel an staatlichem Sinn, der bei dem lebendigsten Stammgefühl, bei der treuesten Anhänglichkeit an die Vaterstadt doch das eigenste Wesen der Phoeniker bezeichnet. Die Freiheit lockte sie nicht und es gelüstete sie nicht nach der Herrschaft; ‚ruhig lebten sie‘, sagt das Buch der Richter, ‚nach der Weise der Sidonier, sicher und wohlgemuth und im Besitz von Reichthum‘.

Karthago.

Unter allen phoenikischen Ansiedlungen gediehen keine schneller und sicherer als die von den Tyriern und Sidoniern an der Südküste Spaniens und an der nordafricanischen gegründeten, in welche Gegenden weder der Arm des Grofskönigs noch die gefährliche Rivalität der griechischen Seefahrer reichte, die Eingebornen aber den Fremdlingen gegenüberstanden wie in America die Indianer den Europäern. Unter den zahlreichen und blühenden phoenikischen Städten an diesen Gestaden ragte vor allem hervor die ‚Neustadt‘, Karthada oder, wie die Occidentalen sie nennen, Karchedon oder Karthago. Nicht die früheste

Spanien, ja in Libyen selbst das Gleiche zu thun, mußten die Phoeniker doch irgendwo Stand halten, wenn sie nicht gänzlich sich wollten erdrücken lassen. Hier, wo sie mit griechischen Kaufleuten und nicht mit dem Großkönig zu thun hatten, genügte es nicht sich zu unterwerfen, um gegen Schofs und Zins Handel und Industrie in alter Weise fortzuführen. Schon waren Massalia und Kyrene gegründet; schon das ganze östliche Sicilien in den Händen der Griechen; es war für die Phoeniker die höchste Zeit zu ernstlicher Gegenwehr. Die Karthager nahmen sie auf; in langen und hartnäckigen Kriegen setzten sie dem Vordringen der Kyrenaer eine Grenze und der Hellenismus vermochte nicht sich westwärts der Wüste von Tripolis festzusetzen. Mit karthagischer Hülfe erwehrt ferner die phoenikischen Ansiedler auf der westlichen Spitze Siciliens sich der Griechen und begaben sich gern und freiwillig in die Clientel der mächtigen stammverwandten Stadt (S. 145). Diese wichtigen Erfolge, die ins zweite Jahrhundert der Stadt fallen und die den südwestlichen Theil des Mittelmeers den Phoenikern retteten, gaben der Stadt, die sie erfochten hatte, von selbst die Hegemonie der Nation und zugleich eine veränderte politische Stellung. Karthago war nicht mehr eine bloße Kaufstadt; sie zielte nach der Herrschaft über Libyen und über einen Theil des Mittelmeers, weil sie es mußte. Wesentlich trug wahrscheinlich bei zu diesen Erfolgen das Aufkommen der Söldnerei, die in Griechenland etwa um die Mitte des vierten Jahrhunderts der Stadt in Uebung kam, bei den Orientalen aber, namentlich bei den Karern weit älter ist und vielleicht eben durch die Phoeniker emporkam. Durch das ausländische Werbsystem ward der Krieg zu einer großartigen Geldspeculation, die eben recht im Sinn des phoenikischen Wesens ist.

Karthagos
Herrschaft in
Africa.

Es war wohl erst die Rückwirkung dieser auswärtigen Erfolge, welche die Karthager veranlaßte in Africa vom Mieth- und Bitt- zum Eigenbesitz und zur Eroberung überzugehen. Erst
480 um 300 Roms scheinen die karthagischen Kaufleute sich des Bodenzinses entledigt zu haben, den sie bisher den Einheimischen hatten entrichten müssen. Dadurch ward eine eigene Ackerwirthschaft im Großen möglich. Von jeher hatten die Phoeniker es sich angelegen sein lassen ihre Capitalien auch als Grundbesitzer zu nutzen und den Feldbau im großen Mafsstab zu betreiben durch Sklaven oder gedungene Arbeiter; wie denn ein großer Theil der Juden in dieser Art den tyrischen Kaufherren um Tagelohn dienstbar war. Jetzt konnten die Karthager unbeschränkt den reichen libyschen Boden ausbeuten durch

starb, als übergegangen aus der monarchischen in eine Aristokratie oder in eine zur Oligarchie sich neigende Demokratie; denn mit beiden Namen benennt er sie. Die Leitung der Geschäfte stand zunächst bei dem Rath der Alten, welcher gleich der spartanischen Gerusia bestand aus den beiden jährlich von der Bürgerschaft ernannten Königen und achtundzwanzig Gerusiasten, die auch, wie es scheint, Jahr für Jahr von der Bürgerschaft erwählt wurden. Dieser Rath ist es, der im Wesentlichen die Staatsgeschäfte erledigt, zum Beispiel die Einleitungen zum Kriege trifft, die Aushebungen und Werbungen anordnet, den Feldherrn ernennt und ihm eine Anzahl Gerusiasten beordnet, aus denen dann regelmässig die Unterbefehlshaber genommen werden; an ihn werden die Depeschen adressirt. Ob neben diesem kleinen Rath noch ein grosser stand, ist zweifelhaft; auf keinen Fall hatte er viel zu bedeuten. Ebenso wenig scheint den Königen ein besonderer Einfluss zugestanden zu haben; hauptsächlich functionirten sie als Oberrichter, wie sie nicht selten auch heissen (Schofeten, *praetores*). Grösser war die Gewalt des Feldherrn; Isokrates, Aristoteles älterer Zeitgenosse, sagt, dass die Karthager sich daheim oligarchisch, im Felde aber monarchisch regierten und so mag das Amt des karthagischen Feldherrn mit Recht von römischen Schriftstellern als Dictatur bezeichnet werden, obgleich die ihm beigegebenen Gerusiasten thatsächlich wenigstens seine Macht beschränken mussten und ebenso nach Niederlegung des Amtes ihn eine den Römern unbekanntere ordentliche Rechenschaftslegung erwartete. Eine feste Zeitgrenze bestand für das Amt des Feldherrn nicht und es ist derselbe also schon deshalb vom Jahrkönig unzweifelhaft verschieden gewesen, von dem ihn auch Aristoteles ausdrücklich unterscheidet; doch war die Vereinigung mehrerer Aemter in einer Person bei den Karthagern üblich und so kann es nicht befremden, dass oft derselbe Mann zugleich als Feldherr und als Schofet erscheint. — Aber über der Gerusia und über den Beamten stand die Körperschaft der Hundertvier-, kürzer Hundertmänner oder der Richter, das Hauptbollwerk der karthagischen Oligarchie. In der ursprünglichen karthagischen Verfassung fand sie sich nicht, sondern sie war gleich dem spartanischen Ephorat hervorgegangen aus der aristokratischen Opposition gegen die monarchischen Elemente derselben. Bei der Käuflichkeit der Aemter und der geringen Mitgliederzahl der höchsten Behörde drohte eine einzige durch Reichthum und Kriegeruhm vor allen hervorleuchtende karthagische Familie, das Geschlecht des Mago (S. 323), die Ver-

waltung in Krieg und Frieden und die Rechtspflege in ihren Händen zu vereinigen; dies führte ungefähr um die Zeit der Decemviren zu einer Aenderung der Verfassung und zur Einsetzung dieser neuen Behörde. Wir wissen, daß die Bekleidung der Quästur ein Anrecht gab zum Eintritt in die Richterschaft, daß aber dennoch der Candidat einer Wahl unterlag durch gewisse sich selbst ergänzende Fünfmännerschaften; ferner daß die Richter, obwohl sie rechtlich vermuthlich von Jahr zu Jahr gewählt wurden, doch thatsächlich längere Zeit, ja lebenslänglich im Amt blieben, weshalb sie bei den Römern und Griechen gewöhnlich Senatoren genannt werden. So dunkel das Einzelne ist, so klar erkennt man das Wesen der Behörde als einer aus aristokratischer Cooptation hervorgehenden oligarchischen; wovon eine vereinzelt, aber charakteristische Spur ist, daß in Karthago neben dem gemeinen Bürger- ein eigenes Richterbad bestand. Zunächst waren sie bestimmt zu fungiren als politische Geschworne, die namentlich die Feldherren, aber ohne Zweifel vorkommenden Falls auch die Schofeten und Gerusiasten nach Niederlegung ihres Amtes zur Verantwortung zogen und nach Gutdünken, oft in rücksichtslos grausamer Weise, selbst mit dem Tode bestrafen. Natürlich ging hier wie überall, wo die Verwaltungsbehörden unter Controle einer andern Körperschaft gestellt werden, der Schwerpunkt der Macht über von der controlirten auf die controlirende Behörde; und es begreift sich leicht, theils daß die letztere allenthalben in die Verwaltung eingriff, wie denn zum Beispiel die Gerusia wichtige Depeschen erst den Richtern vorlegt und dann dem Volke, theils daß die Furcht vor der regelmäsig nach dem Erfolg abgemessenen Controle daheim den karthagischen Staatsmann wie den Feldherrn in Rath und That lähmte. — Die karthagische Bürgerschaft scheint, wenn auch nicht wie in Sparta ausdrücklich auf die passive Assistenz bei den Staatshandlungen beschränkt, doch thatsächlich dabei nur in einem sehr geringen Grade von Einfluß gewesen zu sein. Bei den Wahlen in die Gerusia war ein offenkundiges Bestechungssystem Regel; bei der Ernennung eines Feldherrn wurde das Volk zwar befragt, aber wohl erst wenn durch Vorschlag der Gerusia der Sache nach die Ernennung erfolgt war; und in anderen Fragen ging man nur an das Volk, wenn die Gerusia es für gut fand oder sich nicht einigen konnte. Volksgerichte konnte man in Karthago nicht. Die Machtlosigkeit der Bürgerschaft ward wahrscheinlich wesentlich durch ihre politische Organisation bedingt; die karthagischen Tischgenossenschaften, die hie-

Bürgerschaft.

bei genannt und den spartanischen Pheiditien verglichen werden, mögen oligarchisch geleitete Zünfte gewesen sein. Sogar ein Gegensatz zwischen ‚Stadtbürgern‘ und ‚Handarbeitern‘ wird erwähnt, der auf eine sehr niedrige, vielleicht rechtlose Stellung der letzteren schließen läßt. — Fassen wir die einzelnen Momente zusammen, so erscheint die karthagische Verfassung als ein Capitalistenregiment, wie es begreiflich ist bei einer Bürgergemeinde ohne wohlhabende Mittelklasse und bestehend einerseits aus einer besitzlosen von der Hand in den Mund lebenden städtischen Menge, andererseits aus Großhändlern, Plantagenbesitzern und vornehmen Vögten. Das System die heruntergekommenen Herren auf Kosten der Unterthanen zu bereichern, indem sie als Schatzungsbeamte und Frohnvögte in die abhängigen Gemeinden ausgesendet werden, dieses unfehlbare Kennzeichen einer verrotteten städtischen Oligarchie, fehlt auch in Karthago nicht; Aristoteles bezeichnet es als die wesentliche Ursache der erprobten Dauerhaftigkeit der karthagischen Verfassung. Bis auf seine Zeit hatte in Karthago weder von oben noch von unten eine nennenswerthe Revolution stattgefunden; die Menge blieb führerlos in Folge der materiellen Vortheile, welche die regierende Oligarchie allen ehrgeizigen oder bedrängten Vornehmen zu bieten im Stande war und ward abgefunden mit den Brosamen, die in Form der Wahlbestechung oder sonst von dem Herrentisch für sie abfielen. Eine demokratische Opposition konnte freilich bei solchem Regiment nicht mangeln; aber noch zur Zeit des ersten punischen Krieges war dieselbe völlig machtlos. Späterhin, zum Theil unter dem Einfluß der erlittenen Niederlagen, erscheint ihr politischer Einfluß im Steigen und in weit rascherem, als gleichzeitig der der gleichartigen römischen Partei; die Volksversammlungen begannen in politischen Fragen die letzte Entscheidung zu geben und brachen die Allmacht der karthagischen Oligarchie. Nach Beendigung des hannibalischen Krieges ward auf Hannibals Vorschlag sogar durchgesetzt, daß kein Mitglied des Rathes der Hundert zwei Jahre nach einander im Amt sein könne und damit die volle Demokratie eingeführt, welche allerdings nach der Lage der Dinge allein Karthago zu retten vermochte, wenn es dazu überhaupt noch Zeit war. In dieser Opposition herrschte ein mächtiger patriotischer und reformirender Schwung; doch darf darüber nicht übersehen werden, auf wie fauler und morscher Stütze sie ruhte. Die karthagische Bürgerschaft, die von kundigen Griechen der alexandrinischen verglichen wird, war so zuchtlos, daß sie insofern es

Charakter des Regiments.

wohl verdient hatte machtlos zu sein; und wohl durfte gefragt werden, was da aus Revolutionen für Heil kommen solle, wo, wie in Karthago, die Buben sie machen halfen.

Capital und
Capitalmacht
in Karthago.

In finanzieller Hinsicht behauptet Karthago in jeder Beziehung unter den Staaten des Alterthums den ersten Platz. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges war diese phoenikische Stadt nach dem Zeugniß des ersten Geschichtschreibers der Griechen allen griechischen Staaten finanziell überlegen und werden ihre Einkünfte denen des Großkönigs verglichen; Polybios nennt sie die reichste Stadt der Welt. Von der Intelligenz der karthagischen Landwirtschaft, welche Feldherren und Staatsmänner dort wie später in Rom wissenschaftlich zu betreiben und zu lehren nicht verschmähten, legt ein Zeugniß ab die agronomische Schrift des Karthagens Mago, welche von den späteren griechischen und römischen Landwirthen durchaus als der Grundcodex der rationellen Ackerwirtschaft betrachtet und nicht bloß ins Griechische übersetzt, sondern auch auf Befehl des römischen Senats lateinisch bearbeitet und den italischen Gutsbesitzern officiell anempfohlen ward. Charakteristisch ist die enge Verbindung dieser phoenikischen Acker- mit der Capitalwirtschaft; es wird als eine Hauptmaxime der phoenikischen Landwirtschaft angeführt nie mehr Land zu erwerben, als man intensiv zu bewirtschaften vermöge. Auch der Reichthum des Landes an Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen, worin Libyen in Folge seiner Nomadenwirtschaft es nach Polybios Zeugniß vielleicht allen übrigen Ländern der Erde damals zuvorthat, kam den Karthagern zu Gute. Wie in der Ausnutzung des Bodens die Karthager die Lehrmeister der Römer waren, wurden sie es auch in der Ausbeutung der Unterthanen; durch diese floß nach Karthago mittelbar die Grundrente, des besten Theils von Europa und der reichen zum Theil, zum Beispiel in der Byzakitis und an der kleinen Syrte, überschwänglich gesegneten nord-africanischen Landschaft. Der Handel, der in Karthago von jeher als ehrenhaftes Gewerbe galt, und die auf Grund des Handels aufblühende Rhederei und Fabrication brachten schon im natürlichen Laufe der Dinge den dortigen Ansiedlern jährlich goldene Ernten, und es ist früher schon bezeichnet worden, wie man durch ausgedehnte und immer gesteigerte Monopolisirung nicht bloß aus dem Aus-, sondern auch aus dem Inland allen Handel des westlichen Mittelmeeres und den ganzen Zwischenhandel zwischen dem Westen und Osten mehr und mehr in diesem einzigen Hafen zu concentriren verstand. Wissenschaft und

Kunst scheinen in Karthago, wie späterhin in Rom, zwar wesentlich durch hellenischen Einfluß bestimmt, aber nicht vernachlässigt worden zu sein; es gab eine ansehnliche phoenikische Litteratur und bei Eroberung der Stadt fanden sich reiche, freilich nicht in Karthago geschaffene, sondern aus den sicilischen Tempeln weggeführte Kunstschatze und beträchtliche Bibliotheken vor. Aber auch der Geist stand hier im Dienste des Capitals; was von der Litteratur hervorgehoben wird, sind vornehmlich die agronomischen und geographischen Schriften, wie das schon erwähnte Werk des Mago und der noch in Uebersetzung vorhandene ursprünglich in einem der karthagischen Tempel öffentlich aufgestellte Bericht des Admirals Hanno von seiner Beschiffung der westafricanischen Küste. Selbst die allgemeine Verbreitung gewisser Kenntnisse und besonders der Kunde fremder Sprachen*), worin das Karthago dieser Zeit ungefähr mit dem kaiserlichen Rom auf einer Linie gestanden haben mag, zeugt von der durchaus praktischen Richtung, welche der hellenischen Bildung in Karthago gegeben ward. Wenn es schlechterdings unmöglich ist von der Capitalmasse sich eine Vorstellung zu machen, die in diesem London des Alterthums zusammenströmte, so kann wenigstens von den öffentlichen Einnahmequellen einigermaßen einen Begriff geben, daß trotz des kostspieligen Systems, nach dem Karthago sein Kriegswesen organisirt hatte, und trotz der sorg- und treulosen Verwaltung des Staatsguts dennoch die Beisteuern der Unterthanen und die Zollgefälle die Ausgaben vollständig deckten und von den Bürgern directe Steuern nicht erhoben wurden; ja daß noch nach dem zweiten punischen Kriege, als die Macht des Staates schon gebrochen war, die laufenden Ausgaben und eine jährliche Abschlagszahlung nach Rom von 340000 Thalern ohne Steueraushebung bloß durch eine einigermaßen geregelte Finanzwirtschaft gedeckt werden konnten und vierzehn Jahre nach dem Frieden der Staat zur sofortigen Erlegung der noch übrigen sechs und dreißig Termine sich erbot. Aber es ist nicht bloß die Summe der Einkünfte, in der sich die Ueberlegenheit der karthagischen Finanzwirtschaft ausspricht;

*) Der Wirthschafter auf dem Landgut, obwohl Sklave, muß dennoch, nach der Vorschrift des karthagischen Agronomen Mago (bei Varro r. r. 1, 17), lesen können und einige Bildung besitzen. Im Prolog des plautinischen 'Poeners' heißt es von dem Titelhelden:

Die Sprachen alle weiß er, aber thut als wiss'

Er keine — ein Poener ist er durchaus; was wollt ihr mehr?

auch die ökonomischen Grundsätze einer späteren und vorgeschritteneren Zeit finden wir hier allein unter allen bedeutenderen Staaten des Alterthums: es ist von ausländischen Staatsanleihen die Rede und im Geldsystem finden wir neben Gold- und Silber ein dem Stoff nach werthloses Zeichengeld erwähnt, welches in dieser Weise sonst dem Alterthum fremd ist. In der That, wenn der Staat eine Speculation wäre, nie hätte einer glänzender seine Aufgabe gelöst als Karthago.

Karthago und Rom verglichen in der Oekonomie

Vergleichen wir die Macht der Karthager und der Römer. Beide waren Acker- und Kaufstädte und lediglich dieses; die durchaus untergeordnete und durchaus praktische Stellung von Kunst und Wissenschaft war in beiden wesentlich dieselbe, nur dafs in dieser Hinsicht Karthago weiter vorgeschritten war als Rom. Aber in Karthago hatte die Geld- über die Grundwirthschaft, in Rom damals noch die Grund- über die Geldwirthschaft das Uebergewicht, und wenn die karthagischen Ackerwirthe durchgängig grofse Guts- und Sklavenbesitzer waren, bebaute in dem Rom dieser Zeit die grofse Masse der Bürgerschaft noch selber das Feld. Die Mehrzahl der Bevölkerung war in Rom besitzend, das ist conservativ, in Karthago besitzlos und dem Golde der Reichen wie dem Reformruf der Demokraten zugänglich. In Karthago herrschte schon die ganze mächtigen Handelsstädten eigene Opu- lenz, während Sitte und Polizei in Rom wenigstens äußerlich noch altväterische Strenge und Sparsamkeit aufrecht erhielten. Als die karthagischen Gesandten von Rom zurückkamen, erzählten sie ihren Collegen, dafs das innige Verhältnifs der römischen Rathsherren zu einander alle Vorstellung übersteige; ein einziges silbernes Tafelgeschirr reiche aus für den ganzen Rath und sei in jedem Haus, wo man sie zu Gaste geladen, ihnen wieder begegnet. Der Spott ist bezeichnend für die beiderseitigen wirthschaftlichen Zustände. — Beider Verfassung war aristokratisch; wie der Senat in Rom regierten die Richter in Karthago und beide nach dem gleichen Polizeisystem. Die strenge Abhängigkeit, in welcher die karthagische Regierungsbehörde den einzelnen Beamten hielt, der Befehl derselben an die Bürger sich des Erlernens der griechischen Sprache unbedingt zu enthalten und mit einem Griechen nur vermittelt des öffentlichen Dolmetschers zu verkehren, sind aus demselben Geiste geflossen wie das römische Regierungssystem; aber gegen die grausame Härte und die ans Alberne streifende Unbedingtheit solcher karthagischen Staatsbevormundung erscheint das römische Brüchen- und Makelsystem mild und verständig. Der römische Senat, welcher

in der Verfassung.

der eminenten Tüchtigkeit sich öffnete und im besten Sinn die Nation vertrat, durfte ihr auch vertrauen und brauchte die Beamten nicht zu fürchten. Der karthagische Senat dagegen beruhte auf einer eifersüchtigen Controle der Verwaltung durch die Regierung und vertrat ausschliesslich die vornehmen Familien; sein Wesen war das Mifstrauen nach oben wie nach unten und darum konnte er weder sicher sein, dafs das Volk ihm folgte wohin er führte, noch unbesorgt vor Usurpationen der Beamten. Daher der feste Gang der römischen Politik, die im Unglück keinen Schritt zurückwich und die Gunst des Glückes nicht verscherzte durch Fabrlässigkeit und Halbheit; während die Karthager vom Kampf abstanden, wo eine letzte Anstrengung vielleicht alles gerettet hätte, und der grofsen nationalen Aufgaben überdrüssig oder vergessen den halfertigen Bau einstürzen liefsen, um nach wenigen Jahren von vorn zu beginnen. Daher ist der tüchtige Beamte in Rom regelmäfsig im Einverständnifs mit seiner Regierung, in Karthago häufig in entschiedener Fehde mit den Herren daheim und gedrängt sich ihnen verfassungswidrig zu widersetzen und mit der opponirenden Reformpartei gemeinschaftliche Sache zu machen. — Karthago wie Rom beherrschten ihre Stammgenossen und zahlreiche stammfremde Gemeinden. Aber Rom hatte einen District nach dem andern in sein Bürgerrecht aufgenommen und den latinischen Gemeinden selbst gesetzlich Zugänge zu demselben eröffnet; Karthago schlofs von Haus aus sich ab und liefs den abhängigen Districten nicht einmal die Hoffnung auf deren einstige Gleichstellung. Rom gönnte den stammverwandten Gemeinden Antheil an den Früchten des Sieges, namentlich an den gewonnenen Domänen und suchte in den übrigen unterthänigen Staaten durch materielle Begünstigung der Vornehmen und Reichen wenigstens eine Partei in das Interesse Roms zu ziehen. Karthago behielt nicht blofs für sich, was die Siege einbrachten, sondern entriß sogar den Städten besten Rechts die Handelsfreiheit. Rom nahm nicht einmal den am schlechtesten gestellten unterworfenen Gemeinden die Selbstständigkeit ganz und legte keiner eine feste Steuer auf; Karthago sandte seine Vögte überall hin und belastete selbst die alphoenikischen Städte mit schwerem Zins, während die unterworfenen Stämme factisch als Staatsklaven behandelt wurden. So war im karthagisch-africanischen Staatsverband nicht eine einzige Gemeinde mit Ausnahme von Utica, die nicht durch den Sturz Karthagos politisch und materiell sich verbessert haben würde; in dem römisch-italischen nicht eine einzige, die bei der Auf-

in der Behandlung der Unterthanen.

lehnung gegen ein Regiment, das die materiellen Interessen sorgfältig schonte und die politische Opposition wenigstens nirgends durch äußerste Mafsregeln zum Kampf herausforderte, nicht noch mehr zu verlieren gehabt hätte als zu gewinnen. Wenn die karthagischen Staatsmänner meinten die phoenikischen Unterthanen durch die gröfsere Furcht vor den empörten Libyern, die sämtlichen Besitzenden durch das Zeichengeld an das karthagische Interesse geknüpft zu haben, so übertrugen sie einen kaufmännischen Calcul dahin wo er nicht hingehört; die Erfahrung bewies, dafs die römische Symmachie trotz ihrer scheinbar loseren Fügung gegen Pyrrhos zusammenhielt wie eine Mauer aus Felsenstücken, die karthagische dagegen wie Spinnweben zerrifs, so wie ein feindliches Heer den africanischen Boden betrat. So geschah es bei den Landungen von Agathokles und von Regulus und ebenso im Söldnerkrieg; von dem Geiste, der in Africa herrschte, zeugt zum Beispiel, dafs die libyschen Frauen den Söldnern freiwillig ihren Schmuck steuerten zum Kriege gegen Karthago. Nur in Sicilien scheinen die Karthager milder aufgetreten zu sein und darum auch bessere Ergebnisse erlangt zu haben. Sie gestatteten ihren Unterthanen hier verhältnismäfsige Freiheit im Handel mit dem Ausland und liefsen sie ihren inneren Verkehr wohl von Anfang an und ausschliesslich mit Metallgeld treiben, überhaupt bei weitem freier sich bewegen als dies den Sarden und Libyern erlaubt ward. Wäre Syrakus in ihre Hände gefallen, so hätte sich freilich dies bald geändert; indess dazu kam es nicht und so bestand, bei der wohlberechneten Milde des karthagischen Regiments und bei der unseligen Zerrissenheit der sicilischen Griechen, in Sicilien in der That eine ernstlich phoenikisch gesinnte Partei — wie denn zum Beispiel noch nach dem Verlust der Insel an die Römer Philinos von Akragas die Geschichte des grofsen Krieges durchaus im phoenikischen Sinne schrieb. Aber im Ganzen mufsten doch auch die Sicilianer als Unterthanen wie als Hellenen ihren phoenikischen Herren wenigstens ebenso abgeneigt sein wie den Römern die Samniten und Tarentiner. — Finanziell überstiegen die karthagischen Staatseinkünfte ohne Zweifel um vieles die römischen; allein dies glich zum Theil sich wieder dadurch aus, dafs die Quellen der karthagischen Finanzen, Tribute und Zölle weit eher und eben wenn man sie am nöthigsten brauchte, versiegten, als die römischen, und dafs die karthagische Kriegführung bei weitem kostspieliger war als die römische. — Die militärischen Hilfsmittel der Römer und Karthager waren sehr verschieden,

in den Fl.
mannen

im Kriegs-
wesen.

jedoch in vieler Beziehung nicht ungleich abgewogen. Die karthagische Bürgerschaft betrug noch bei Eroberung der Stadt 700000 Köpfe mit Einschluss der Frauen und Kinder*) und mochte am Ende des fünften Jahrhunderts wenigstens ebenso zahlreich sein; sie vermochte im fünften Jahrhundert im Nothfall ein Bürgerheer von 40000 Hoplitern auf die Beine zu bringen. Ein ebenso starkes Bürgerheer hatte Rom schon im Anfang des fünften Jahrhunderts unter gleichen Verhältnissen ins Feld geschickt (S. 428 A.); seit den grofsen Erweiterungen des Bürgergebiets im Laufe des fünften Jahrhunderts mufste die Zahl der waffenfähigen Vollbürger mindestens sich verdoppelt haben. Aber weit mehr noch als der Zahl der Waffenfähigen nach war Rom in dem Effectivstand des Bürgermilitärs überlegen. So sehr die karthagische Regierung auch es sich angelegen sein liefs die Bürger zum Waffendienst zu bestimmen, so konnte sie doch weder dem Handwerker und Fabrikarbeiter den kräftigen Körper des Landmanns geben noch den angebornen Widerwillen der Phoeniker vor dem Kriegswerk überwinden. Im fünften Jahrhundert focht in den sicilischen Heeren noch eine heilige Schaar von 2500 Karthagern als Garde des Feldherrn; im sechsten findet sich in den karthagischen Heeren, zum Beispiel in dem spanischen, mit Ausnahme der Offiziere nicht ein einziger Karthager. Dagegen standen die römischen Bauern keineswegs blofs in den Musterrollen, sondern auch auf den Schlachtfeldern. Aehnlich verhielt es sich mit den Stammverwandten der beiden Gemeinden; während die Latiner den Römern nicht mindere Dienste leisteten als ihre Bürgertruppen, waren die Libyphoeniker ebenso wenig kriegstüchtig wie die Karthager und begreiflicher Weise noch weit weniger kriegslustig, und so verschwinden auch sie aus den Heeren, indem die zuzugpflichtigen Städte ihre Verbindlichkeit vermuthlich mit Geld abkauften. In dem eben erwähn-

*) Man hat an der Richtigkeit dieser Zahl gezweifelt und mit Rücksicht auf den Raum die mögliche Einwohnerzahl auf höchstens 250000 Köpfe berechnet. Abgesehen von der Unsicherheit derartiger Berechnungen, namentlich in einer Handelsstadt mit sechsstöckigen Häusern, ist dagegen zu erinnern, dafs die Zählung wohl politisch zu verstehen ist, nicht städtisch, ebenso wie die römischen Censuszahlen, und dafs dabei also alle Karthager gezählt sind, mochten sie in der Stadt oder in der Umgegend wohnen oder im unterthänigen Gebiet oder im Ausland sich aufhalten. Solcher Abwesenden gab es natürlich eine grofse Zahl in Karthago; wie denn ausdrücklich berichtet wird, dafs in Gades aus gleichem Grunde die Bürgerliste stets eine weit höhere Ziffer wies als die der in Gades ansässigen Bürger war.

ten spanischen Heer von etwa 15000 Mann bestand nur eine einzige Reiterschaa von 450 Mann und auch diese nur zum Theil aus Libyphoenikern. Den Kern der karthagischen Armeen bildeten die Libyer, aus deren Rekruten sich unter tüchtigen Offizieren ein gutes Fußvolk bilden liefs und deren leichte Reiterei in ihrer Art unübertroffen war. Dazu kamen die Mannschaften der mehr oder minder abhängigen Völkerschaften Libyens und Spaniens und die berühmten Schleuderer von den Balearen, deren Stellung zwischen Bundescontingenten und Söldnerschaaren die Mitte gehalten zu haben scheint; endlich im Nothfall die im Ausland angeworbene Soldatesca. Ein solches Heer konnte der Zahl nach ohne Mühe fast auf jede beliebige Stärke gebracht werden und auch an Tüchtigkeit der Offiziere, an Waffenkunde und Muth fähig sein mit dem römischen sich zu messen; allein nicht blofs verstrich, wenn Söldner angenommen werden mußten, ehe dieselben bereit standen, eine gefährlich lange Zeit, während die römische Miliz jeden Augenblick auszuziehen im Stande war, sondern, was die Hauptsache ist, während die karthagischen Heere nichts zusammenhielt als die Fahnenehre und der Vortheil, fanden sich die römischen durch alles vereinigt, was sie an das gemeinsame Vaterland band. Dem karthagischen Offizier gewöhnlichen Schlages galten seine Söldner, ja selbst die libyschen Bauern ungefähr so viel wie heute im Krieg die Kanonenkugeln; daher Schändlichkeiten, wie zum Beispiel der Verrath der libyschen Truppen durch ihren Feldherrn Himilko 358, der einen gefährlichen Aufstand der Libyer zur Folge hatte, und daher jener zum Sprichwort gewordene Ruf der ‚punischen Treue‘, der den Karthagern nicht wenig geschadet hat. Alles Unheil, welches Fellah- und Söldnerheere über einen Staat bringen können, hat Karthago in vollem Mafse erfahren und mehr als einmal seine bezahlten Knechte gefährlicher erfunden als seine Feinde. — Die Mängel dieses Heerwesens konnte die karthagische Regierung nicht verkennen und suchte sie allerdings auf jede Weise wieder einzubringen. Man hielt auf gefüllte Kassen und gefüllte Zeughäuser, um jederzeit Söldner ausstatten zu können. Man wandte grofse Sorgfalt auf das, was bei den Alten die heutige Artillerie vertrat: den Maschinenbau, in welcher Waffe wir die Karthager den Sikelioten regelmäfsig überlegen finden, und die Elephanten, seit diese im Kriegswesen die älteren Streitwagen verdrängt hatten; in den Kasematten Karthagos befanden sich Stallungen für 300 Elephanten. Die abhängigen Städte zu befestigen konnte man freilich nicht wagen und mußte es ge-

schehen lassen, dafs jedes in Africa gelandete feindliche Heer mit dem offenen Lande auch die Städte und Flecken gewann; recht im Gegensatz zu Italien, wo die meisten unterworfenen Städte ihre Mauern behalten hatten und eine Kette römischer Festungen die ganze Halbinsel beherrschte. Dagegen für die Befestigung der Hauptstadt bot man auf, was Geld und Kunst vermochten; und mehrere Male rettete den Staat nichts als die Stärke der karthagischen Mauern, während Rom politisch und militärisch so gesichert war, dafs es eine förmliche Belagerung niemals erfahren hat. Endlich das Hauptbollwerk des Staats war die Kriegsmarine, auf die man die grösste Sorgfalt verwandte. Im Bau wie in der Führung der Schiffe waren die Karthager den Griechen überlegen; in Karthago zuerst baute man Schiffe mit mehr als drei Ruderverdecken und die karthagischen Kriegsfahrzeuge, in dieser Zeit meistens Fünfdecker, waren in der Regel bessere Segler als die griechischen, die Ruderer, sämtlich Staatssklaven, die nicht von den Galeeren kamen, vortrefflich eingeschult und die Kapitäne gewandt und furchtlos. In dieser Beziehung war Karthago entschieden den Römern überlegen, die mit den wenigen Schiffen der verbündeten Griechen und den weniger eigenen nicht im Stande waren sich in der offenen See auch nur zu zeigen gegen die Flotte, die damals unbestritten das westliche Meer beherrschte. — Fassen wir schliesslich zusammen, was die Vergleichung der Mittel der beiden grofsen Mächte ergiebt, so rechtfertigt sich wohl das Urtheil eines einsichtigen und unparteiischen Griechen, dafs Karthago und Rom, da der Kampf zwischen ihnen begann, im Allgemeinen einander gewachsen waren. Allein wir können nicht unterlassen hinzuzufügen, dafs Karthago wohl aufgeboten hatte, was Geist und Reichthum vermochten, um künstliche Mittel zum Angriff und zur Vertheidigung sich zu erschaffen, aber dafs es nicht im Stande gewesen war die Grundmängel des fehlenden eigenen Landheers und der nicht auf eigenen Füfsen stehenden Symmachie in irgend ausreichender Weise zu ersetzen. Dafs Rom nur in Italien, Karthago nur in Libyen ernstlich angegriffen werden konnte, liefs sich nicht verkennen; und ebenso wenig, dafs Karthago auf die Dauer einem solchen Angriff nicht entgehen konnte. Die Flotten waren in jener Zeit der Kindheit der Schifffahrt noch nicht bleibendes Erbgut der Nationen, sondern liefsen sich herstellen, wo es Bäume, Eisen und Wasser gab; dafs selbst mächtige Seestaaten nicht im Stande waren den zur See schwächeren Feinden die Landung zu wehren, war einleuchtend und in Africa selbst mehrfach erprobt worden.

KAPITEL II.

Der Krieg um Sicilien zwischen Rom und Karthago.

Seit mehr als einem Jahrhundert verheerte die Fehde zwischen den Karthagern und den syrakusanischen Herren die schöne sicilische Insel. Von beiden Seiten ward der Krieg geführt einerseits mit politischem Propagandismus, indem Karthago Verbindungen unterhielt mit der aristokratisch-republikanischen Opposition in Syrakus, die syrakusanischen Dynasten mit der Nationalpartei in den Karthago zinspflichtig gewordenen Griechenstädten; andererseits mit Söldnerheeren, mit welchen Timoleon und Agathokles ebensowohl ihre Schlachten schlugen wie die phoenikischen Feldherren. Und wie man auf beiden Seiten mit gleichen Mitteln focht, ward auch auf beiden Seiten mit gleicher in der occidentalischen Geschichte beispielloser Ehr- und Treulosigkeit gestritten. Die unterliegende Partei waren die Syrakusier. Noch im Frieden von 440 hatte Karthago sich beschränkt³¹⁴ auf das Drittel der Insel westlich von Herakleia Minoa und Himera und hatte ausdrücklich die Hegemonie der Syrakusier über sämtliche östliche Städte anerkannt. Pyrrhos Vertreibung aus Sicilien und Italien (479) liefs die bei weitem gröfsere Hälfte³⁷⁶ der Insel und vor allem das wichtige Akragas in Karthagos Händen; den Syrakusiern blieb nichts als Tauromenion und der Südosten der Insel. In der zweiten grossen Stadt an der Ostküste, in Messana hatte eine fremdländische Soldatenschaar sich festgesetzt und behauptete die Stadt, unabhängig von den Syrakusiern wie von den Karthagern. Es waren campanische Lanzknechte, die in Messana geboten. Das bei den in und um Capua angesiedelten Sabellern eingerissene wüste Wesen (S. 357) hatte

Sicilische
Verhältnisse.

Campanische
Söldner.

überwiesen auch die Römer ihren Schiffsbaumeistern eine gestrandete karthagische Pentere als Modell. Ohne Zweifel hätten die Römer, wenn sie gewollt hätten, mit Hülfe der Syrakusaner und Massalieten schneller zum Ziele gelangen können; allein ihre Staatsmänner waren zu einsichtig um Italien durch eine nicht-italische Flotte vertheidigen zu wollen. Dagegen wurden die italischen Bundesgenossen stark angezogen sowohl für die Schiffsoffiziere, die man größtentheils aus der italischen Handelsmarine genommen haben wird, als für die Matrosen, deren Name (*socii navales*) beweist, daß sie eine Zeitlang ausschließlicly von den Bundesgenossen gestellt wurden; daneben wurden später Sklaven, die der Staat und die reicheren Familien stellten, und bald auch die ärmere Klasse der Bürger verwandt. Unter solchen Verhältnissen und wenn man theils den damaligen verhältnißmäßsig niedrigen Stand des Schiffsbaus, theils die römische Energie wie billig in Anschlag bringt, wird es begreiflich, daß die Römer die Aufgabe, an der Napoleon gescheitert ist, eine Continentäl- in eine Seemacht umzuwandeln, innerhalb eines Jahres lösten und ihre Flotte von hundert und zwanzig Segeln in der That im Frühjahr 494 von Stapel lief. Freilich kam dieselbe der karthagischen an Zahl und Segeltüchtigkeit keineswegs gleich; und es fiel dies um so mehr ins Gewicht, als die Seetaktik dieser Zeit vorwiegend im Manövriren bestand. Daß Schwergerüstete und Bogenschützen vom Verdeck herab fochten, oder daß Wurfmaschinen von demselben aus arbeiteten, gehörte zwar auch zum Seegefecht dieser Zeit; allein der gewöhnliche und eigentlich entscheidende Kampf bestand im Uebersegeln der feindlichen Schiffe, zu welchem Zwecke die Vordertheile mit schweren Eisenschnäbeln versehen waren; die kämpfenden Schiffe pflegten einander zu umkreisen, bis dem einen oder dem andern der Stofs gelang, der gewöhnlich entschied. Deshalb befanden sich unter der Bemannung eines gewöhnlichen griechischen Dreideckers von etwa 200 Mann nur etwa 10 Soldaten, dagegen 170 Ruderer, 50 bis 60 für jedes Deck; die des Fünfdeckers zählte etwa 300 Ruderer, und Soldaten nach Verhältniß. — Man kam auf den glücklichen Gedanken, das was den römischen Schiffen bei ihren ungeübten Schiffsoffizieren und Rudermannschaften an Manövrirfähigkeit nothwendig abgehen mußte, dadurch zu ersetzen, daß man den Soldaten im Seegefecht wiederum eine bedeutendere Rolle zutheilte. Man brachte auf dem Vordertheil des Schiffes eine fliegende Brücke an, welche nach vorne wie nach beiden Seiten hin niedergelassen werden konnte; sie war zu beiden Seiten mit

abhängigkeit gefordert hatte und entschlossen waren den Krieg fortzuführen bis man an diesem Ziel stand und es sich nicht mehr um Frieden handelte, sondern um Unterwerfung. Erfolgte die Weigerung in dem ersten Sinne, so war sie vermuthlich fehlerhaft; gegen den Gewinn Siciliens verschwand jedes andere Zugeständniß und es war bei Hamilcars Entschlossenheit und erfinderischem Geist sehr gewagt die Sicherung des Hauptgewinns an Nebenzwecke zu setzen. Wenn dagegen die gegen den Frieden opponirende Partei in der vollständigen politischen Vernichtung Karthagos das einzige für die römische Gemeinde genügende Ende des Kampfes erblickte, so zeigte sie politischen Tact und Ahnung der kommenden Dinge; ob aber auch Roms Kräfte noch ausreichten um den Zug der Regulus zu erneuern und soviel nachzusetzen als erforderlich war um nicht bloß den Muth, sondern die Mauern der mächtigen Phoenikerstadt zu brechen, ist eine andere Frage, welche in dem einen oder dem andern Sinn zu beantworten jetzt niemand wagen kann. — Schliesslich übertrug man die Erledigung der wichtigen Frage einer Commission, die in Sicilien an Ort und Stelle entscheiden sollte. Sie bestätigte im Wesentlichen den Entwurf; nur ward die für die Kriegskosten von Karthago zu zahlende Summe erhöht auf 3200 Talente (5½ Mill. Thlr.), davon ein Drittel gleich, der Rest in zehn Jahreszielen zu entrichten. Wenn ausser der Abtretung von Sicilien auch noch die der Inseln zwischen Italien und Sicilien in den definitiven Tractat aufgenommen ward, so kann hierin nur eine redactionelle Veränderung gefunden werden; denn daß Karthago, wenn es Sicilien hingab, sich die längst von der römischen Flotte besetzte Insel Lipara nicht konnte vorbehalten wollen, versteht sich von selbst, und daß man mit Rücksicht auf Sardinien und Corsica absichtlich eine zweideutige Bestimmung in den Vertrag gesetzt habe, ist ein unwürdiger und unwahrscheinlicher Verdacht. — So war man endlich einig. Der unbesiegte Feldherr einer überwundenen Nation stieg herab von seinen langvertheidigten Bergen und übergab den neuen Herren der Insel die Festungen, die die Phoeniker seit wenigstens vierhundert Jahren in ununterbrochenem Besitz gehabt und von deren Mauern alle Stürme der Hellenen erfolglos abgeprallt waren. Der Westen hatte Frieden (513).

Verweilen wir noch einen Augenblick bei dem Kampfe, welcher die römische Grenze vorrückte über den Meeresring, der die Halbinsel einfaßt. Es ist einer der längsten und schwersten, welchen die Römer geführt haben; die Soldaten, welche fochten

241

Kritik der römischen Kriegführung.

ändern sich auf: der Mangel einer Seemacht, das Fehlen einer festen militärischen Leitung, die Unfähigkeit der Feldherren, die vollständige Unbrauchbarkeit der Admirale. Zum Theil half man ihnen ab durch Energie und durch Glück; so dem Mangel einer Flotte. Aber auch diese gewaltige Schöpfung war ein großartiger Nothbehelf und ist es zu allen Zeiten geblieben. Man bildete eine römische Flotte, aber man nationalisirte sie nur dem Namen nach und behandelte sie stets stiefmütterlich: der Schiffsdienst blieb gering geschätzt neben dem hochgeehrten Dienst in den Legionen, die Seeoffiziere waren grosentheils italische Griechen, die Bemannung Unterthanen oder gar Sklaven und Gesindel. Der italische Bauer war und blieb wasserscheu; unter den drei Dingen die Cato in seinem Leben bereute, war das eine, dafs er einmal zu Schiff gefahren sei, wo er zu Fufs habe gehen können. Es lag dies zum Theil wohl in der Natur der Sache, da die Schiffe Rudergaleeren waren und der Ruderdienst kaum geadelt werden kann; allein eigene Seelegionen wenigstens hätte man bilden und auf die Errichtung eines römischen Seeoffizierstandes hinwirken können. Man hätte, den Impuls der Nation benutzend, allmählich darauf ausgehen sollen eine nicht blofs durch die Zahl, sondern durch Segelfähigkeit und Routine bedeutende Seemacht herzustellen, wozu in dem während des langen Krieges entwickelten Kaperwesen ein wichtiger Anfang schon gemacht war; allein es geschah nichts der Art von der Regierung. Dennoch ist das römische Flottenwesen in seiner unbehülflichen Großartigkeit noch die genialste Schöpfung dieses Krieges und hat wie im Anfang so zuletzt für Rom den Ausschlag gegeben. Viel schwieriger zu überwinden waren diejenigen Mängel, die sich ohne Aenderung der Verfassung nicht beseitigen liefsen. Dafs der Senat je nach dem Stande der in ihm streitenden Parteien von einem System der Kriegführung zum andern absprang und so unglaubliche Fehler beging wie die Räumung von Clupea und die mehrmalige Einziehung der Flotte waren; dafs der Feldherr des einen Jahres sicilische Städte belagerte und sein Nachfolger, statt dieselben zur Uebergabe zu zwingen, die africanische Küste brandschatzte oder ein Seetreffen zu liefern für gut fand; dafs überhaupt der Oberbefehl jährlich von Rechtswegen wechselte — das alles liefs sich nicht abstellen, ohne Verfassungsfragen anzuregen, deren Lösung schwieriger war als der Bau einer Flotte, aber freilich eben so wenig vereinigen mit den Forderungen eines solchen Krieges. Vor allen Dingen aber wufste niemand noch in die neue Kriegführung sich zu finden, weder der

in kleineren Abtheilungen ein, damit man sie truppweise ablohn-
 en oder mindestens auseinanderlegen könne, und legte selber
 hierauf den Oberbefehl nieder. Allein alle Vorsicht scheiterte
 nicht so sehr an den leeren Kassen als an dem collegialischen
 Geschäftsgang und dem Unverstand der Bureaukratie. Man war-
 tete, bis das gesammte Heer wieder in Libyen vereinigt stand
 und versuchte dann den Leuten an dem versprochenen Solde zu
 kürzen. Natürlich entstand eine Meuterei unter den Truppen und
 das unsichere und feige Benehmen der Behörden zeigte den Meu-
 terern, was sie wagen konnten. Die meisten von ihnen waren ge-
 bürtig aus den von Karthago beherrschten oder abhängigen Di-
 stricten; sie kannten die Stimmung, welche die von der Regierung
 decretirte Schlächterei nach dem Zuge des Regulus (S. 531) und
 der fürchterliche Steuerdruck dort überall hervorgerufen hatte, und
 kannten auch ihre Regierung, die nie Wort hielt und nie verzieh: x
 sie wußten, was ihrer wartete, wenn sie mit dem meuterisch er-
 priefsten Solde sich nach Hause zerstreuten. Seit langem hatte
 man in Karthago sich die Mine gegraben und bestellte jetzt selbst
 die Leute, die nicht anders konnten als sie anzünden. Wie ein
 Lauffeuer ergriff die Revolution Besatzung um Besatzung, Dorf
 um Dorf; die libyschen Frauen trugen ihren Schmuck herbei um
 den Söldnern die Löhnung zu zahlen; eine Menge karthagischer
 Bürger, darunter einige der ausgezeichnetsten Offiziere des sici-
 lischen Heeres wurden das Opfer der erbitterten Menge; schon
 war Karthago von zwei Seiten belagert und das aus der Stadt
 ausrückende karthagische Heer durch die Verkehrtheit des un-
 geschickten Führers gänzlich geschlagen. — Wie man also in
 Rom den gehafsten und immer noch gefürchteten Feind in
 größserer Gefahr schweben sah, als je die römischen Kriege über
 ihn gebracht hatten, fing man an mehr und mehr den Friedens-
 schluss von 513 zu bereuen, der, wenn er nicht wirklich vor-
 eilig war, jetzt wenigstens allen voreilig erschien, und zu verges-
 sen, wie erschöpft damals der eigene Staat gewesen war, wie
 mächtig der karthagische damals dagestanden hatte. Die Scham
 verbot zwar mit den karthagischen Rebellen offen in Verbindung
 zu treten, ja man gestattete den Karthagern ausnahmsweise zu
 diesem Krieg in Italien Werbungen zu veranstalten und unter-
 sagte den italischen Schiffern mit den Libyern zu verkehren.
 Indefs darf bezweifelt werden, ob es der Regierung von Rom
 mit diesen bundesfreundlichen Verfügungen sehr ernst war. Denn
 als nichtsdestoweniger der Verkehr der africanischen Insurgenten
 mit den römischen Schiffern fortging und Hamilkar, den die

Politik jeder darf was er kann, trat hervor in seiner unverhüllten Schamlosigkeit. Die gerechte Erbitterung hiefs die Karthager den gebotenen Krieg annehmen; hätte Catulus fünf Jahre zuvor auf Sardinien's Abtretung bestanden, der Krieg würde wahrscheinlich seinen Fortgang gehabt haben. Allein jetzt, wo beide Inseln verloren, Libyen in Gährung, der Staat durch den vierundzwanzigjährigen Krieg mit Rom und den fast fünfjährigen entsetzlichen Bürgerkrieg aufs Aeufserste geschwächt war, mußte man sich wohl fügen. Nur auf wiederholte flehentliche Bitten und nachdem die Phoeniker sich verpflichtet hatten für die muthwillig veranlafsten Kriegsrüstungen eine Entschädigung von 1200 Talenten (2 Mill. Thlr.) nach Rom zu zahlen standen die Römer widerwillig vom Kriege ab. So erwarb Rom fast ohne Kampf Sardinien, wozu man Corsica fügte, die alte etruskische Corsica. Besetzung, in der vielleicht noch vom letzten Kriege her einzelne römische Besatzungen standen (S. 525). Indefs beschränkten die Römer, eben wie es die Phoeniker gethan hatten, sich in Sardinien und mehr noch in dem rauhen Corsica auf die Besetzung der Küsten. Mit den Eingebornen im Innern führte man beständige Kriege oder vielmehr man trieb dort die Menschenjagd: man hetzte sie mit Hunden und führte die gefangene Waare auf den Sklavenmarkt, aber an eine ernstliche Unterwerfung ging man nicht. Nicht um ihrer selbst willen hatte man die Inseln besetzt, sondern zur Sicherung Italiens. Seit sie die drei großen Eilande besaß, konnte die Eidgenossenschaft das tyrrhenische Meer das ihrige nennen.

Die Gewinnung der Inseln in der italischen Westsee führte in das römische Staatswesen einen Gegensatz ein, der zwar allem Anschein nach aus bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen und fast zufällig entstanden, aber darum nicht minder für die ganze Folgezeit von der tiefsten Bedeutung geworden ist: den Gegensatz der festländischen und der überseeischen Verwaltungsform oder, um die später geläufigen Bezeichnungen zu brauchen, den Gegensatz Italiens und der Provinzen. Bis dahin hatten die beiden höchsten Beamten der Gemeinde, die Consuln einen gesetzlich abgegrenzten Sprengel nicht gehabt, sondern ihr Amtsbezirk sich so weit erstreckt wie überhaupt das römische Regiment; wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß sie factisch sich in das Amtsgebiet theilten und ebenso sich von selbst versteht, daß sie

Organisation der Verwaltung der überseeischen Besitzungen.

den damit motivirten. Hätten sie es gethan, so würden sie bloß der politischen Schamlosigkeit eine diplomatische Albernheit hinzugefügt haben.

in jedem einzelnen Bezirk ihres Sprengels durch die dafür bestehenden Bestimmungen gebunden waren, also zum Beispiel die Gerichtsbarkeit über römische Bürger überall dem Praetor zu überlassen und in den latinischen und sonst autonomen Gemeinden die bestehenden Verträge einzuhalten hatten. Die seit 487 durch Italien vertheilten vier Quaestoren beschränkten die consularische Amtsgewalt formell wenigstens nicht, indem sie in Italien ebenso wie in Rom lediglich als von den Consuln abhängige Hülfbeamte betrachtet wurden. Man scheint diese Verwaltungsweise anfänglich auch auf die Karthago abgenommenen Gebiete erstreckt und Sicilien wie Sardinien einige Jahre durch Quaestoren unter Oberaufsicht der Consuln regiert zu haben; allein sehr bald mußte man sich praktisch von der Unentbehrlichkeit eigener Oberbehörden für die überseeischen Landschaften überzeugen. Wie man die Concentrirung der römischen Jurisdiction in der Person des Praetors bei der Erweiterung der Gemeinde hatte aufgeben und in die entfernteren Bezirke stellvertretende Gerichtsherren hatte senden müssen (S. 438), ebenso mußte jetzt (527) auch die administrativ-militärische Concentration in der Person der Consuln aufgegeben werden. Für jedes der neuen überseeischen Gebiete, sowohl für Sicilien wie für Sardinien nebst Corsica, ward ein besonderer Nebenconsul eingesetzt, welcher an Rang und Titel dem Consul nach und dem Praetor gleich stand, übrigens aber, gleich dem Consul der älteren Zeit vor Einsetzung der Praetur, in seinem Sprengel zugleich Oberfeldherr, Oberamtmann und Oberrichter war. Nur die unmittelbare Kassenverwaltung ward wie von Haus aus den Consuln (S. 254), so auch diesen neuen Oberbeamten entzogen und ihnen ein oder mehrere Quaestoren zugegeben, die zwar in alle Wege von ihnen abhängig waren und officiell gleichsam als Haussöhne ihrer Praetoren galten, aber doch die Kassenverwaltung zu beschaffen und darüber nach Niederlegung ihres Amtes dem Senat Rechnung zu legen hatten. — Diese Verschiedenheit in der Oberverwaltung ist der einzige rechtliche Unterschied zwischen den festländischen und den überseeischen Besitzungen. Uebrigens wurden die Grundsätze, nach denen Rom die abhängigen Landschaften in Italien organisirt hatte, auch auf die aufseritalischen Besitzungen übertragen. Daß die Gemeinden ohne Ausnahme die Selbstständigkeit dem Auslande gegenüber verloren, versteht sich von selbst. Was den inneren Verkehr anlangt, so durfte fortan kein Provinziale aufserhalb seiner eigenen Gemeinde in der Provinz rechtes Eigenthum erwerben, vielleicht auch nicht

Provincial-
praetores.

Organisation
der Provin-
zen.

Verkehr.

eine rechte Ehe schliessen. Dagegen duldete die römische Regierung wenigstens auf Sicilien die wenig gefährliche föderative Organisation der dortigen Städte und wohl selbst die allgemeinen sikeliotischen Landtage mit ihrem unschädlichen Petitions- und Beschwerderecht*). Im Münzwesen war es zwar nicht wohl möglich das römische Courant sofort auch auf den Inseln zum allein gültigen zu erklären; aber gesetzlichen Curs scheint dasselbe doch von vorn herein erhalten zu haben und ebenso, wenigstens in der Regel, den Städten im römischen Sicilien das Recht in edlen Metallen zu münzen entzogen worden zu sein**). Dagegen blieb nicht bloß das Grundeigenthum in ganz Sicilien unangetastet — der Satz, daß das aufseritalische Land durch Kriegrecht den Römern zu Privateigenthum verfallen sei, war diesem Jahrhundert noch unbekannt —, sondern es behielten auch die sämtlichen sicilischen und sardinischen Gemeinden die Selbstverwaltung und eine gewisse Autonomie. Wenn die demokratischen Gemeindeverfassungen überall beseitigt und in jeder Stadt die Macht in die Hände der städtischen Aristokratie repräsentirenden Gemeinderathes gelegt ward; wenn ferner wenigstens die sicilischen Gemeinden angewiesen wurden jedes fünfte Jahr dem römischen Census correspondirend eine Gemeindegeldschätzung zu veranstalten, so war beides nur eine nothwendige Folge der Unterordnung unter den römischen Senat, welcher mit griechischen Ekklesien und ohne Uebersicht der finanziellen und militärischen Hülfsmittel einer jeden abhängigen Gemeinde in der That nicht regieren konnte; und auch in den italischen Landschaften war in dieser wie in jener Hinsicht durchaus das Gleiche geschehen. — Aber neben dieser wesentlichen Rechtsgleichheit stellte sich zwischen den italischen einer- und den überseeischen

Eigenthum.

Autonomie.

Zehnten und
Z51e.

*) Dahin führen theils das Auftreten der ‚Siculor‘ gegen Marcellus (Liv. 26, 26 fg.), theils die ‚Gesamteingaben aller sicilischen Gemeinden‘ (Cicero Ferr. 2, 42, 102. 45, 114. 50, 146. 3, 88, 204), theils bekannte Analogien (Marquardt Handb. 3, 1, 267). Aus dem mangelnden commercium zwischen den einzelnen Städten folgt der Mangel des concellium noch keineswegs.

**) So streng wie in Italien ward das Gold- und Silbermünzrecht in den Provinzen nicht von Rom monopolisirt, offenbar weil auf das nicht auf römischen Fuß geschlagene Gold- und Silbergeld es weniger ankam. Doch sind unzweifelhaft auch hier die Prägstätten in der Regel auf Kupfer- oder höchstens silberne Kleinmünze beschränkt worden; eben die am besten gestellten Gemeinden des römischen Sicilien, wie die Mamertiner, die Kontoripiner, die Alaesiner, die Segestaner, wesentlich auch die Panormitaner haben nur Kupfer geschlagen.

Gemeinden andererseits ein zwar nur thatsächlicher, aber dennoch höchst folgenreicher Unterschied fest. Die überseeischen Gemeinden stellten kein festes Contingent zu dem Heer oder der Flotte der Römer*) und verloren das Waffenrecht wenigstens insofern, als sie nicht anders als nach Aufgebot des römischen Praetors zur Vertheidigung ihrer eigenen Heimath verwendet werden konnten und als es der römischen Regierung frei stand nach Ermessen italische Truppen in die Inseln zu schicken; dafür wurde der Zehnte der sicilischen Feldfrüchte und ein Zoll von fünf Procent des Werthes aller in den sicilischen Häfen aus- und eingehenden Handelsartikel nach Rom entrichtet. Beides war an sich nichts Neues. Die Abgaben, welche die karthagische Republik und der persische Großkönig sich zahlen ließen, waren jenem Zehnten wesentlich gleichartig; und auch in Griechenland war eine solche Besteuerung nach orientalischem Muster von jeher mit der Tyrannis und oft auch mit der Hegemonie verknüpft gewesen. Die Sicilianer insbesondere hatten längst den Zehnten entweder nach Syrakus oder nach Karthago entrichtet und längst auch die Hafenzölle nicht mehr für eigene Rechnung erhoben. 'Wir haben', sagt Cicero, 'die sicilischen Gemeinden also in unsere Clientel und in unsern Schutz aufgenommen, daß sie bei dem Rechte blieben, nach welchem sie bisher gelebt hatten, und unter denselben Verhältnissen der römischen Gemeinde gehorchten, wie sie bisher ihren eigenen Herren gehorcht hatten.' Es ist billig dies nicht zu vergessen; aber im Unrecht fortfahren heißt auch Unrecht thun. Nicht für die Unterthanen, die nur den Herrn wechselten, aber wohl für ihre neuen Herren war das Aufgeben des ebenso weisen wie großherzigen Grundsatzes der römischen Staatsordnung, von den Unterthanen nur Kriegshülfe und nie statt derselben Geldentschädigung anzunehmen, von verhängnißvoller Bedeutung, gegen die alle Milderungen in den Ansätzen und der Erhebungsweise so wie alle Ausnahmen im Einzelnen verschwanden. Solche Ausnahmen wurden allerdings mehrfach gemacht. Messana trat geradezu in die Eidgenossenschaft der Togamänner ein und stellte wie die griechischen Städte in Italien sein Contingent zu der römischen Flotte. Einer Reihe anderer Städte wurde zwar nicht der Eintritt in die italische Wehr-

Maximale
Gemeinden.

*) Darauf geht Hierons Aeußerung (Liv. 22, 37): es sei ihm bekannt, daß die Römer sich keiner andern Infanterie und Reiterei als römischer oder latinischer bedienten und 'Ausländer' nur höchstens unter den Leichtbewaffneten verwendeten.

sich zu unterwerfen, sondern auch, wie die Eroberung fortschritt, dort neue Gemeinden italischen Ursprungs und italischen Rechts zu constituiren. Also wurden die überseeischen Besitzungen nicht bloß Unterthanenland, sondern sie waren auch bestimmt es für alle Zukunft zu bleiben; dagegen der neu abgegrenzte gesetzliche Amtsbezirk der Consuln oder, was dasselbe ist, das festländische römische Gebiet sollte ein neues und weiteres Italien werden, das von den Alpen bis zum ionischen Meere reichte. Vorerst freilich fiel dies Italien als wesentlich geographischer Begriff mit dem politischen der italischen Eidgenossenschaft nicht durchaus zusammen und war theils weiter, theils enger. Aber schon jetzt betrachtete man den ganzen Raum bis zur Alpen-grenze als Italia, das heißt als gegenwärtiges oder künftiges Gebiet der Togaträger und steckte, ähnlich wie es in Nordamerika geschah und geschieht, die Grenze vorläufig geographisch ab, um sie mit der weiter vorschreitenden Colonisirung allmählich auch politisch vorzuschieben*).

Vorgänge an
den adriati-
schen Küsten.

244

Im adriatischen Meer, an dessen Eingang die wichtige und längst vorbereitete Colonie Brundisium endlich noch während des Krieges mit Karthago gegründet worden war (510), war Roms Suprematie von vorne herein entschieden. In der Westsee hatte Rom den Rivalen beseitigen müssen; in der östlichen sorgte schon die hellenische Zwietracht dafür, daß alle Staaten

*) Dieser Gegensatz zwischen Italien als dem römischen Festland oder dem consularischen Sprengel einer- und dem überseeischen Gebiet oder dem Praetorensprengeln andererseits erscheint schon im sechsten Jahrhundert in mehrfachen Anwendungen. Die Religionsvorschrift, daß gewisse Priester Rom nicht verlassen durften (Val. Max. 1, 1, 2), ward dahin ausgelegt, daß es ihnen nicht gestattet sei das Meer zu überschreiten (Liv. ep. 19, 37, 51. Tac. ann. 3, 58, 71. Cic. Phil. 11, 8, 18; vgl. Liv. 28, 38, 44. ep. 59). Bestimmter noch gehört hieher die Ansetzung, welche von der alten Vorschrift, daß der Consul nur auf römischem Boden den Dictator ernennen dürfe, im J. 544 vorgetragen wird: der römische Boden begreife ganz Italien in sich (Liv. 27, 5). Die Einrichtung des keltischen Landes zwischen den Alpen und dem Apennin zu einem eigenen vom consularischen verschiedenen und einem besondern ständigen Oberbeamten unterworfenen Sprengel gehört erst Sulla an. Es wird natürlich dagegen Niemand geltend machen, daß schon im sechsten Jahrhundert sehr häufig Gallia oder Ariminum als Amtsbezirk (*provincia*) gewöhnlich eines der Consuln genannt wird. *Provincia* ist bekanntlich in der älteren Sprache nicht, was wir jetzt Provinz nennen, ein räumlich abgegrenzter einem ständigen Oberbeamten unterstellter Sprengel, sondern lediglich die durch Gesetz, Senatsbeschluss oder Vertrag für den einzelnen Beamten festgestellte Competenz; und insofern war es allerdings zulässig und sogar eine Zeitlang Regel, daß einer der Consuln das Regiment von Norditalien übernahm.

auf der griechischen Halbinsel ohnmächtig blieben oder wurden. Der bedeutendste derselben, der makedonische, war unter dem Einfluß Aegyptens vom oberen adriatischen Meer durch die Aetoler wie aus dem Peloponnes durch die Achaeer verdrängt worden und kaum noch im Stande die Nordgrenze gegen die Barbaren zu schützen. Wie sehr den Römern daran gelegen war Makedonien und dessen natürlichen Verbündeten, den syrischen König niederzuhalten und wie eng sie sich anschlossen an die eben darauf gerichtete ägyptische Politik, beweist das merkwürdige Anerbieten, das sie nach dem Ende des Krieges mit Karthago dem König Ptolemaeos III. Euergetes machten, ihn in dem Kriege zu unterstützen, den er wegen Berenikes Ermordung gegen Seleukos II. Kallinikos von Syrien (reg. 507—529) führte und bei dem wahrscheinlich Makedonien für den letztern Partei genommen hatte. Ueberhaupt werden die Beziehungen Roms zu den hellenistischen Staaten enger; auch mit Syrien verhandelte der Senat schon und verwandte sich bei dem ebengenannten Seleukos für die stammverwandten Ilier. — Zu einer unmittelbaren Einmischung der Römer in die Angelegenheiten der östlichen Mächte kam es zunächst schon darum nicht, weil Rom deren für seine Zwecke nicht bedurfte. Die achaeische Eidgenossenschaft, die im Aufblühen geknickt ward durch die engherzige Coteriepolitik des Aratos, die aetolische Lanzknechtrepublik, das verfallene Makedonienreich hielten selber einer den andern nieder, ohne daß römische Dazwischenkunft dazu nöthig gewesen wäre; und überseeischen Ländergewinn vermied man damals eher in Rom als daß man ihn suchte. Als die Akarnanen, sich darauf berufend, daß sie allein unter allen Griechen nicht Theil genommen hätten an der Zerstörung Iliens, die Nachkommen des Aeneias um Hülfe baten gegen die Aetoler, versuchte der Senat zwar eine diplomatische Verwendung; allein da die Aetoler darauf eine nach ihrer Weise abgefaßte, das heißt unverschämte Antwort ertheilten, ging das antiquarische Interesse der römischen Herren doch keineswegs so weit um dafür einen Krieg anzufangen, durch den sie die Makedonier von ihrem Erbfeind befreit haben würden (um 515). — Selbst den Unfug der Piraterie, die bei solcher Lage der Dinge begreiflicher Weise das einzige Gewerbe war, das an der adriatischen Küste blühte und von der auch der italische Handel viel zu leiden hatte, ließen sich die Römer mit einer Geduld, die mit ihrer gründlichen Abneigung gegen den Seekrieg und ihrem schlechten Flottenwesen eng zusammenhing, länger als billig gefallen. Allein endlich ward es

247—255

250
Illyrische
Piraterie.

Eindruck in
Griechenland
und Makedo-
nien.

kommen sollen? Rom brauchte eine gute Seestation im oberen adriatischen Meere, welche ihm seine Besitzungen an dem itali-
schen Ufer nicht gewährten; die neuen Bundesgenossen, nament-
lich die griechischen Handelsstädte sahen in den Römern ihre
Retter und thaten ohne Zweifel was sie konnten sich des mäch-
tigen Schutzes dauernd zu versichern; im eigentlichen Griechen-
land war nicht blofs niemand im Stande zu widersprechen, son-
dern das Lob der Befreier auf allen Lippen. Man kann fragen,
ob der Jubel in Hellas gröfser war oder die Scham, als statt der
zehn Linienschiffe der achaeischen Eidgenossenschaft, der streit-
barsten Macht Griechenlands, jetzt zweihundert Segel der Bar-
baren in ihre Häfen einliefen und mit einem Schlage die Aufgabe
lösten, die den Griechen zukam und an der diese so kläglich ge-
scheitert waren. Aber wenn man sich schämte, dafs die Rettung
den bedrängten Landsleuten vom Ausland hatte kommen müssen,
so geschah es wenigstens mit guter Manier; man säumte nicht
die Römer durch Zulassung zu den isthmischen Spielen und den
eleusinischen Mysterien feierlich in den hellenischen Nationalver-
band aufzunehmen. — Makedonien schwieg; es war nicht in der
Verfassung mit den Waffen zu protestiren und verschmähte es
mit Worten zu thun. Auf Widerstand traf man nirgends; aber
nichtsdestoweniger hatte Rom, indem es die Schlüssel zum Hause
des Nachbarn an sich nahm, in diesem sich einen Gegner ge-
schaffen, von dem, wenn er wieder zu Kräften oder eine günstige
Gelegenheit ihm vorkam, sich erwarten liefs, dafs er sein Schweigen
zu brechen wissen werde. Hätte der kräftige und besonnene
König Antigonos Dason länger gelebt, so würde wohl er schon
den hingeworfenen Handschuh aufgehoben haben; denn als einige
Jahre später der Dynast Demetrios von Pharos sich der römi-
schen Hegemonie entzog, im Einverständnifs mit den Istriern
vertragswidrig Seeraub trieb und die von den Römern für unab-
hängig erklärten Atintanen sich unterwarf, machte Antigonos
Bündnifs mit ihm und Demetrios Truppen fochten mit in Anti-
gonos Heer in der Schlacht bei Sellasia (532). Allein Antigonos
starb (Winter 533/4); sein Nachfolger Philippos, noch ein Knabe,
liefs es geschehen, dafs der Consul Lucius Aemilius Paullus den
Verbündeten Makedoniens angriff, seine Hauptstadt zerstörte
und ihn landflüchtig aus seinem Reiche trieb (535).

Norditalien.

Auf dem Festland des eigentlichen Italien südlich vom
Apennin war tiefer Friede seit dem Fall von Tarent; der sechs-
tägige Krieg mit Falerii (513) ist kaum etwas mehr als eine Cu-
riosität. Aber gegen Norden dehnte zwischen dem Gebiet der

20000 zu Rofs oder zu Wagen kämpfenden Streitern rückten die Führer der Kelten auf den Apennin zu (529). Von dieser Seite ²²⁵ hatte man in Rom sich des Angriffs nicht versehen und nicht erwartet, daß die Kelten mit Vernachlässigung der römischen Festungen an der Ostküste und des Schutzes der eigenen Stammgenossen geradeswegs gegen die Hauptstadt vorzugehen wagen würden. Nicht gar lange vorher hatte ein ähnlicher Keltenschwarm in ganz gleicher Weise Griechenland überschwemmt; die Gefahr war ernst und schien noch ernster als sie war. Der Glaube, daß Roms Untergang diesmal unvermeidlich und der römische Boden vom Verhängniß gallisch zu werden bestimmt sei, war selbst in Rom unter der Menge so allgemein verbreitet, daß sogar die Regierung es nicht unter ihrer Würde hielt den crassen Aberglauben des Pöbels durch einen noch crasseren zu bannen und zur Erfüllung des Schicksalspruchs einen gallischen Mann und eine gallische Frau auf dem römischen Markt lebendig begraben zu lassen. Daneben traf man ernstlichere Anstalten. Von den beiden consularischen Heeren, deren jedes etwa 25000 Mann zu Fuß und 1100 Reiter zählte, stand das eine unter Gaius Atilius Regulus in Sardinien, das zweite unter Lucius Aemilius Papus bei Ariminum; beide erhielten Befehl sich so schnell wie möglich nach dem zunächst bedrohten Etrurien zu begeben. Schon hatten gegen die mit Rom verbündeten Cenomanen und Veneter die Kelten eine Besatzung in der Heimath zurücklassen müssen; jetzt ward auch der Landsturm der Umbrier angewiesen von den heimischen Bergen herab in die Ebene der Boier einzurücken und dem Feinde auf seinen eigenen Aeckern jeden erdenklichen Schaden zuzufügen. Die Landwehr der Etrusker und Sabiner sollte den Apennin besetzen und wo möglich sperren, bis die regulären Truppen eintreffen könnten. In Rom bildete sich eine Reserve von 50000 Mann; durch ganz Italien, das diesmal in

an der Rhone, die man wegen ihrer Reisläuferei Gaesaten (Lanzknechte) nenne', werden in den capitolinischen Fasten *Germani* genannt. Möglich ist es, daß die gleichzeitige Geschichtschreibung hier nur Kelten genannt und erst die historische Speculation der caesarischen und augusteischen Zeit die Redactoren jener Fasten bewogen hat daraus 'Germanen' zu machen. Wofern dagegen die Nennung der Germanen in den Fasten auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgeht — in welchem Falle dies die älteste Erwähnung dieses Namens ist —, wird man hier doch nicht an die später so genannten deutschen Stämme denken dürfen, sondern an einen keltischen Schwarm; und es ist dies um so eher annehmbar, als nach der Ansicht der besten Sprachforscher der Name *Germani* nicht deutschen, sondern keltischen Ursprungs ist und vielleicht 'Schreier' bezeichnet.

Tempel ihrer Göttin die goldenen Feldzeichen, die unbeweglichen⁴ genannt, und mit ihrem ganzen Aufgebot, 50000 Mann stark boten sie den Römern die Schlacht. Die Lage dieser war gefährlich: sie standen mit dem Rücken an einem Fluß (vielleicht dem Oglio), von der Heimath getrennt durch das feindliche Gebiet und für den Beistand im Kampf wie für die Rückzugslinie angewiesen auf die unsichere Freundschaft der Cenomanen. Indefs es gab keine Wahl. Man zog die in den römischen Reihen fechtenden Gallier auf das linke Ufer des Flusses; auf dem rechten, den Insubrern gegenüber, stellte man die Legionen auf und brach die Brücken ab, um von den unsicheren Bundesgenossen wenigstens nicht im Rücken angefallen zu werden. — Freilich schnitt also der Fluß den Rückzug ab und ging der Weg zur Heimath durch das feindliche Heer. Aber die Ueberlegenheit der römischen Waffen und der römischen Disciplin erfocht den Sieg und das Heer schlug sich durch; wieder einmal hatte die römische Taktik die strategischen Fehler gut gemacht. Der Sieg gehörte den Soldaten und Offizieren, nicht den Feldherren, die gegen den gerechten Beschlufs des Senats nur durch Volksgunst triumphirten. Gern hätten die Insubrer Frieden gemacht; aber Rom forderte unbedingte Unterwerfung, und so weit war man noch nicht. Sie versuchten sich mit Hülfe der nördlichen Stammgenossen zu halten und mit 30000 von ihnen geworbener Söldner derselben und ihrer eigenen Landwehr empfangen sie die beiden

²²² im folgenden Jahr (532) abermals aus dem cenomanischen Gebiet in das ihrige einrückenden consularischen Heere. Es gab noch manches harte Gefecht; bei einer Diversion, welche die Insubrer gegen die römische Festung Clastidium (Casteggio unterhalb Pavia) am rechten Poufer versuchten, fiel der gallische König Viridumarus von der Hand des Consuls Marcus Marcellus. Allein nach einer halb von den Kelten schon gewonnenen, aber endlich doch für die Römer entschiedenen Schlacht erstürmte der Consul Gnaeus Scipio die Hauptstadt der Insubrer Mediolanum, und die Einnahme dieser und der Stadt Comum machte der Gegenwehr ein Ende. Damit waren die italischen Kelten vollständig besiegt und wie eben vorher die Römer den Hellenen im Piratenkrieg den Unterschied zwischen römischer und griechischer Seebeherrschung gezeigt, so hatten sie jetzt glänzend bewiesen, dafs Rom Italiens Pforten anders gegen den Landraub zu wahren wufste als Makedonien die Thore Griechenlands und dafs trotz allen inneren Haders Italien dem Nationalfeinde gegen-

Das Keltens-
land römisch.

über ebenso einig wie Griechenland zerrissen dastand. — Die Alpengrenze war erreicht, insofern als das ganze Flachland am Po entweder den Römern unterthänig oder, wie das cenomanische und venetische Gebiet, von abhängigen Bundesgenossen besessen war; es bedurfte indess der Zeit um die Consequenzen dieses Sieges zu ziehen und die Landschaft zu romanisiren. Man verfuhr dabei nicht in derselben Weise. In dem gebirgigen Nordwesten Italiens und in den entfernteren Districten zwischen den Alpen und dem Po duldete man im Ganzen die bisherigen Bewohner; die zahlreichen sogenannten Kriege, die namentlich gegen die Ligurer geführt wurden (zuerst 516), scheinen mehr ²²³ Sklavenjagden gewesen zu sein und wie oft auch die Gaue und Thäler den Römern sich unterwarfen, war die römische Herrschaft doch hier in der Regel ein leerer Name. Auch die Expedition nach Istrien (533) scheint nicht viel mehr bezweckt zu ²²⁴ haben als die letzten Schlupfwinkel der adriatischen Piraten zu vernichten und längs der Küste zwischen den italischen Eroberungen und den Erwerbungen an dem anderen Ufer eine Continentalverbindung herzustellen. Dagegen die Kelten in den Landschaften südlich vom Po waren der Vernichtung rettungslos verfallen; denn bei dem losen Zusammenhang der keltischen Nation nahm keiner der nördlichen Keltengae aufser für Geld sich der italischen Stammgenossen an und die Römer sahen in denselben nicht blofs ihre Nationalfeinde, sondern auch die Usurpatoren ihres natürlichen Erbes. Die ausgedehnte Ackervertheilung von 522 hatte schon das gesammte Gebiet zwischen Picenum und ²²⁵ Ariminum mit römischen Colonisten gefüllt; man ging auf diesem Wege weiter und es war nicht schwer eine halbbarbarische dem Ackerbau nur nebenher obliegende und ummauerter Städte entbehrende Bevölkerung, wie die keltische war, zu verdrängen und auszurotten. Die große Nordchausee, die wahrscheinlich schon achtzig Jahre früher über Otricoli nach Narni geführt und kurz vorher bis an die neugegründete Festung Spoletium (514) ver- ²²⁶ längert worden war, wurde jetzt (534) unter dem Namen der ²²⁷ flaminischen Strafsse über den neu angelegten Marktflecken Forum Flaminii (bei Foligno) durch den Furlopafs an die Küste und an dieser entlang von Fanum (Fano) bis nach Ariminum geführt; es war die erste Kunststrafsse, die den Apennin überschritt und die beiden italischen Meere verband. Man war eifrig beschäftigt das neugewonnene fruchtbare Gebiet mit römischen Ortschaften zu bedecken. Schon war am Po selbst zur Deckung des Ueber-

Regimentspartei hatte man sich hinreichend überzeugt; daß die regierenden Herren auch im letzten Krieg weder ihren Groll vergessen noch größere Weisheit gelernt hatten, zeigte zum Beispiel die ans Naive grenzende Unverschämtheit, daß sie jetzt dem Hamilkar den Prozeß machten als dem Urheber des Söldnerkrieges, insofern er ohne Vollmacht der Regierung seinen sicilischen Soldaten Geldversprechungen gemacht habe. Wenn der Klub der Offiziere und Volksführer die morschen Stühle dieses Mifsregiments hätte umstoßen wollen, so würde er in Karthago selbst schwerlich auf große Schwierigkeiten gestoßen sein; allein auf desto größere in Rom, mit dem die regierenden Herren von Karthago schon in Verbindungen standen, die an Landesverrath grenzten. Zu allen übrigen Schwierigkeiten der Lage kam noch die hinzu, daß die Mittel zur Rettung des Vaterlandes geschaffen werden mußten, ohne daß weder die Römer noch die eigene römisch gesinnte Regierung recht darum gewahr wurden. — So liefs man die Verfassung unangetastet und die regierenden Herren im vollen Genuß ihrer Sonderrechte und des gemeinen Gutes. Es ward bloß beantragt und durchgesetzt von den beiden Oberfeldherren, die am Ende des libyschen Krieges an der Spitze der karthagischen Truppen standen, Hanno und Hamilkar, den ersten abzurufen und den letzteren zum Oberfeldherrn für ganz Africa auf unbestimmte Zeit in der Art zu ernennen, daß er eine von den Regierungscollegien unabhängige Stellung — eine verfassungswidrige monarchische Gewalt nannten es die Gegner, Cato eine Dictatur — erhielt und er nur von der Volksversammlung abgerufen und zur Verantwortung gezogen werden durfte^{*)}. Selbst die Wahl eines Nachfolgers ging nicht von den Behörden der Hauptstadt aus, sondern vom Heere, das heißt von den im Heere als Gerusiasten oder Offiziere dienenden Karthagern, die auch bei Verträgen neben dem Feldherrn genannt werden; natürlich blieb der Volksversammlung daheim das Bestätigungs-

Hamilkar
Oberfeldherr.

denpartei die der römischen Annalisten wurde. Indefs selbst in unsern zertrümmerten und getrüben Berichten — die wichtigsten sind Fabius bei Polybios 3, 8; Appian *Hisp.* 4 und Diodor 25 S. 567 — erscheinen die Verhältnisse der Parteien deutlich genug. Von dem gemeinen Klatsch, mit dem die ‚revolutionäre Verbindung‘ (ἐταιρεία τῶν πορρωτάτων ἀνθρώπων) von ihren Gegnern beschmutzt ward, kann man bei Nepos (*Hann.* 3) Proben lesen, die ihres Gleichen suchen, vielleicht auch finden.

^{*)} Die Barkas schlofsen die wichtigsten Staatsverträge ab und die Ratification der Behörde ist eine Formalität (Pol. 3, 21); Rom protestirt bei ihnen und beim Senat (Pol. 3, 15). Die Stellung der Barkas zu Karthago hat manche Aehnlichkeit mit der der Oranier gegen die Generalstaaten.

recht. Mag dies Usurpation sein oder nicht, es bezeichnet deutlich, wie die Kriegspartei das Heer als ihre Domäne ansah und behandelte. — Der Auftrag, den Hamilkar also empfing, klang nicht eben verhänglich. Die Kriege mit den numidischen Stämmen ruhten an der Grenze nie; vor kurzem erst war im Binnenland die ‚Stadt der hundert Thore‘ Theveste (Tebessa) von den Karthagern besetzt worden. Die Fortführung dieser Grenzfehden, die dem neuen Oberfeldherrn von Africa zufiel, war an sich nicht von solcher Bedeutung, daß nicht die karthagische Regierung, die man ja in ihrem nächsten Kreise gewähren liefs, zu den darüber von der Volksversammlung getroffenen Beliebungen hätte stillschweigen können, während die Römer die Tragweite derselben vielleicht nicht einmal erkannten.

So stand an der Spitze des Heeres der eine Mann, der im sicilischen und im libyschen Kriege es bewährt hatte, daß die Gesetze ihn oder keinen zum Retter des Vaterlandes bestimmten. Grofsartiger als von ihm ist vielleicht niemals der grofsartige Kampf des Menschen gegen das Schicksal geführt worden. Das Heer sollte den Staat retten; aber was für ein Heer? Die karthagische Bürgerwehr hatte unter Hamilkars Führung im libyschen Kriege sich nicht schlecht geschlagen; allein er wufste wohl, daß es ein anderes ist die Kaufleute und Fabrikanten einer Stadt, die in der höchsten Gefahr schwebt, einmal zum Kampf hinauszuführen und ein anderes, Soldaten aus ihnen zu bilden. Die karthagische Patriotenpartei lieferte ihm vortreffliche Offiziere, aber in ihr war natürlich fast ausschließlich die gebildete Klasse vertreten — Bürgermiliz hatte er nicht, höchstens einige libyphoenikische Reiterschwadronen. Es galt ein Heer zu schaffen aus den libyschen Zwangsrekruten und aus Söldnern; was einem Feldherrn wie Hamilkar möglich war, allein auch ihm nur, wenn er seinen Leuten pünktlich und reichlich den Sold zu zahlen vermochte. Aber daß die karthagischen Staatseinkünfte in Karthago selbst zu viel nöthigeren Dingen gebraucht wurden als für die gegen den Feind fechtenden Heere, hatte er in Sicilien erfahren. Es mußte also dieser Krieg sich selber ernähren und im Grofsen ausgeführt werden, was auf dem Monte Pellegrino im Kleinen versucht worden war. Aber noch mehr. Hamilkar war nicht bloß Militär-, er war auch Parteichef; gegen die unversöhnliche und der Gelegenheit ihn zu stürzen begierig und geduldig harrende Regierungspartei mußte er auf die Bürgerschaft sich stützen, und mochten deren Führer noch so rein und edel sein, die Masse war tief verdorben und durch das unselige Cor-

Hamilkars
Kriegs-
würde.

Heer.

Bürgerschaft.

die africanischen Angelegenheiten vernachlässige; als die Numidier wieder einmal aufstanden, trieb sein Unterfeldherr Hasdrubal sie so nachdrücklich zu Paaren, daß auf lange Zeit an der Grenze Ruhe war und mehrere bisher unabhängige Stämme sich bequemen Tribut zu zahlen. Was er selbst in Spanien gethan, können wir im Einzelnen nicht mehr verfolgen; dem alten Cato, der ein Menschenalter nach Hamilcars Tode in Spanien die noch frischen Spuren seines Wirkens sah, zwangen sie trotz allem Poenerhafs den Ausruf ab, daß kein König werth sei neben Hamilkar Barkas genannt zu werden. In den Erfolgen liegt auch uns wenigstens im Allgemeinen noch vor, was von Hamilkar als Militär und als Staatsmann in den neun letzten Jahren seines Lebens (518—526) geleistet worden ist, bis er im besten Mannesalter in offener Feldschlacht tapfer kämpfend den Tod fand, wie Scharnhorst, eben als seine Pläne zu reifen begannen, und was alsdann während der nächsten acht Jahre (527—534) der Erbe seines Amtes und seiner Pläne, sein Tochtermann Hasdrubal an dem angefangenen Werke im Sinne des Meisters weiter geschaffen hat. Statt der kleinen Entrepots für den Handel, die nebst dem Schutzrecht über Gades bis dahin Karthago an der spanischen Küste allein besessen und als Dependenz von Libyen behandelt hatte, ward ein karthagisches Reich in Spanien durch Hamilcars Feldherrnkunst begründet und durch Hasdrubals staatsmännische Gewandtheit befestigt. Die schönsten Landschaften Spaniens, die Süd- und Ostküste wurden phoenikisches Provinzialgebiet; Städte wurden gegründet, vor allem an dem einzigen guten Hafen der Südküste Spanisch-Karthago (Cartagena) von Hasdrubal angelegt, mit des Gründers prächtiger ‚Königsburg‘; der Ackerbau blühte auf und mehr noch die Grubenwirthschaft in den glücklich aufgefundenen Silberminen von Cartagena, die ein Jahrhundert später über 2½ Millionen Thaler (36 Mill. Sest.) jährlich eintrugen. Die meisten Gemeinden bis zum Ebro wurden abhängig von Karthago und zahlten ihm Zins; Hasdrubal verstand es die Häuptlinge auf alle Weise, selbst durch Zwischenheirathen in das karthagische Interesse zu ziehen. So erhielt Karthago hier für seinen Handel und seine Fabriken eine reiche Absatzquelle und die Einnahmen der Provinz nährten nicht bloß das Heer, sondern es blieb noch übrig nach Hause zu senden und für die Zukunft zurückzulegen. Aber die Provinz bildete und schulte zugleich die Armee. In dem Karthago unterworfenen Gebiet fanden regelmäßige Aushebungen statt; die Kriegsgefangenen wurden untergesteckt in die karthagischen

Spanisches
Königreich
der Barkiden.

226—228

227—229

niker jener Zeit; im Griechischen brachte er, wie es scheint erst als Feldherr, unter der Leitung seines Vertrauten Sosilos von Sparta es weit genug um Staatsschriften in dieser Sprache selber abfassen zu können. Wie er heranwuchs, trat er in das Heer seines Vaters ein, um unter dessen Augen seinen ersten Waffendienst zu thun, um ihn in der Schlacht neben sich fallen zu sehen. Nachher hatte er unter seiner Schwester Gemahl Hasdrubal die Reiterei befehligt und durch glänzende persönliche Tapferkeit wie durch sein Führertalent sich ausgezeichnet. Jetzt rief ihn, den erprobten jugendlichen General, die Stimme seiner Kameraden an ihre Spitze und er konnte nun ausführen, wofür sein Vater und sein Schwager gelebt und gestorben. Er trat die Erbschaft an, und er durfte es. Seine Zeitgenossen haben auf seinen Charakter Makel mancherlei Art zu werfen versucht: den Römern hiefs er grausam, den Karthagern habsüchtig; freilich hafste er, wie nur orientalische Naturen zu hassen verstehen, und ein Feldherr, dem niemals Geld und Vorräthe ausgegangen sind, mußte wohl suchen zu haben. Indefs, wenn auch Zorn, Neid und Gemeinheit seine Geschichte geschrießen haben, sie haben das reine und grofse Bild nicht zu trüben vermocht. Von schlechten Erfindungen, die sich selber richten, und von dem abgesehen, was durch Schuld seiner Unterfeldherren, namentlich des Hannibal Monomachos und Mago des Samniten, in seinem Namen geschehen ist, liegt in den Berichten über ihn nichts vor, was nicht unter den damaligen Verhältnissen und nach dem damaligen Völkerrecht zu verantworten wäre; und darin stimmen sie alle zusammen, dafs er wie kaum ein anderer Besonnenheit und Begeisterung, Vorsicht und Thatkraft mit einander zu vereinigen verstanden hat. Eigenthümlich ist ihm die erfinderische Verschmitztheit, die einen der Grundzüge des phoenikischen Charakters bildet; er ging gern eigenthümliche und ungeahnte Wege, Hinterhalte und Kriegslisten aller Art waren ihm geläufig, und den Charakter der Gegner studirte er mit beispielloser Sorgfalt. Durch eine Spionage ohne gleichen — er hatte stehende Kundschafter sogar in Rom — hielt er von den Vornahmen des Feindes sich unterrichtet; ihn selbst sah man häufig in Verkleidungen und mit falschem Haar, dies oder jenes auskundschaftend. Von seinem strategischen Genie zeugt jedes Blatt der Geschichte dieser Zeit und nicht minder von seiner staatsmännischen Begabung, die er noch nach dem Frieden mit Rom durch seine Reform der karthagischen Verfassung und durch den beispiellosen Einflufs bekundete, den er als landflüchtiger Fremdling in den Kabinetten

16000 zu Pferd; ferner 58 Elephanten und 32 bemannte, 18 unbemannte Fünfdecker aufser den in der Hauptstadt befindlichen Elephanten und Schiffen. Mit Ausnahme weniger Ligurer unter den leichten Truppen gab es in diesem karthagischen Heere Söldner gar nicht; die Truppen bestanden aufser einigen phoenikischen Schwadronen im Wesentlichen aus den zum Dienst ausgehobenen karthagischen Unterthanen, Libyern und Spaniern. Der Treue der letztern sich zu versichern gab der menschenkundige Feldherr ihnen ein Zeichen des Vertrauens, allgemeinen Urlaub während des ganzen Winters; den Libyern versprach der Feldherr, der den engherzigen phoenikischen Sonderpatriotismus nicht theilte, eidlich das karthagische Bürgerrecht, wenn sie als Sieger nach Africa zurückkehren würden. Indefs war diese Truppenmasse nur zum Theil für die italische Expedition bestimmt. Etwa 20000 Mann kamen nach Africa, der kleinere Theil nach der Hauptstadt und dem eigentlich phoenikischen Gebiet, der gröfsere an die westliche Spitze von Africa. Zur Deckung von Spanien blieben 12000 Mann zu Fufs zurück nebst 2500 Pferden und fast der Hälfte der Elephanten, aufserdem die dort stationirte Flotte; den Oberbefehl und das Regiment übernahm hier Hannibals jüngerer Bruder Hasdrubal. Das unmittelbar karthagische Gebiet ward verhältnifsmäfsig schwach besetzt, da die Hauptstadt im Nothfall Hülfsmittel genug bot; ebenso genügte in Spanien, wo neue Aushebungen sich mit Leichtigkeit veranstalten liefsen, für jetzt eine mäfsige Zahl von Fufssoldaten, während dagegen ein verhältnifsmäfsig starker Theil der eigentlich africanischen Waffen, der Pferde und Elephanten dort zurückblieb. Die Hauptsorgfalt wurde darauf gewendet die Verbindungen zwischen Spanien und Africa zu sichern, wofür in Spanien die Flotte blieb und Westafrika von einer sehr starken Truppenmasse gehütet ward. Für die Treue der Truppen bürgte, aufser den in dem festen Sagunt versammelten Geifseln der spanischen Gemeinden, die Verlegung der Soldaten aufserhalb ihrer Aushebungsbezirke, indem die ostafrikanische Landwehr vorwiegend nach Spanien, die spanische nach Westafrika, die westafrikanische nach Karthago kamen. So war für die Vertheidigung hinreichend gesorgt. Was den Angriff anlangt, so sollte von Karthago aus ein Geschwader von 20 Fünfdeckern mit 1000 Soldaten an Bord nach der italischen Westküste segeln und diese verheeren, ein zweites von 25 Segeln wo möglich sich wieder in Lilybaeon festsetzen; dieses bescheidene Mafs von Antrengungen glaubte Hannibal seiner Regierung zumuthen zu können. Mit

Tagen auf dem rechten Ufer dem römischen Heere gegenübertrat. Dies hatte in der Ebene vorwärts von Placentia Stellung genommen; allein die Meuterei einer keltischen Abtheilung im römischen Lager und die ringsum aufs neue ausbrechende gallische Insurrection zwang den Consul die Ebene zu räumen und sich auf den Hügeln hinter der Trebia zu setzen, was ohne namhaften Verlust bewerkstelligt ward, da die nachsetzenden numidischen Reiter mit dem Plündern und Anzünden des verlassenen Lagers die Zeit verdarben. In dieser starken Stellung, den linken Flügel gelehnt an den Apennin, den rechten an den Po und die Festung Placentia, von vorn gedeckt durch die in dieser Jahreszeit nicht unbedeutende Trebia, vermochte er zwar die reichen Magazine von Clastidium (Casteggio), von dem ihn in dieser Stellung die feindliche Armee abschnitt, nicht zu retten und die insurrectionelle Bewegung fast aller gallischer Cantone mit Ausnahme der römisch gesinnten Cenomanen nicht abzuwenden. Aber Hannibals Weitermarsch war völlig gehemmt und derselbe genöthigt sein Lager dem römischen gegenüber zu schlagen; ferner hinderte die von Scipio genommene Stellung so wie die Bedrohung der insubrischen Grenzen durch die Cenomanen die Hauptmasse der gallischen Insurgenten sich unmittelbar dem Feinde anzuschließen, und gab dem zweiten römischen Heer, das mittlerweile von Lilybaeon in Ariminum eingetroffen war, Gelegenheit mitten durch das insurgirte Land ohne wesentliche Hinderung Placentia zu erreichen und mit der Poarmee sich zu vereinigen. Scipio hatte also seine schwierige Aufgabe vollständig und glänzend gelöst. Das römische Heer, jetzt nahe an 40000 Mann stark und dem Gegner wenn auch an Reiterei nicht gewachsen, doch an Fußvolk wenigstens gleich, brauchte bloß da stehen zu bleiben wo es stand, um den Feind entweder zu nöthigen in der winterlichen Jahreszeit den Flußübergang und den Angriff auf das römische Lager zu versuchen oder sein Vorrücken einzustellen und den Wankelmuth der Gallier durch die lästigen Winterquartiere auf die Probe zu setzen. Indefs so einleuchtend dies war, so war es nicht minder unzweifelhaft, daß man schon im December stand und bei jenem Verfahren zwar vielleicht Rom den Sieg gewann, aber nicht der Consul Tiberius Sempronius, der in Folge von Scipios Verwundung den Oberbefehl allein führte und dessen Amtsjahr in wenigen Monaten ablief. Hannibal kannte den Mann und versäumte nichts ihn zum Kampf zu reizen; die den Römern treugebliebenen keltischen Dörfer wurden grausam verheert und als darüber ein Reitergefecht sich entspann, gestattete Hannibal

Die Armeen
bei Placentia.

Schlacht an
der Trebia.

nach Rom ging. Hannibal, der nicht durch weitere Märsche in der rauhen Jahreszeit die Gesundheit seiner Truppen aufs Spiel setzen wollte, bezog wo er war das Winterbivouac und begnügte sich, da ein ernstlicher Versuch auf die gröfseren Festungen zu nichts geführt haben würde, durch Angriffe auf den Flufshafen von Placentia und andere kleinere römische Positionen den Feind zu necken. Hauptsächlich beschäftigte er sich damit den gallischen Aufstand zu organisiren; über 60000 Fufssoldaten und 4000 Berittene sollen von den Kelten sich seinem Heer angeschlossen haben.

Für den Feldzug des Jahres 537 wurden in Rom keine außerordentlichen Anstrengungen gemacht; der Senat betrachtete, und nicht mit Unrecht, trotz der verlorenen Schlacht die Lage noch keineswegs als ernstlich gefahrvoll. Aufser den Küstenbesatzungen, die nach Sardinien, Sicilien und Tarent, und den Verstärkungen, die nach Spanien abgingen, erhielten die beiden neuen Consuln Gaius Flaminius und Gnaeus Servilius nur so viel Mannschaft als nöthig war um die vier Legionen wieder vollzählich zu machen; einzig die Reiterei wurde verstärkt. Sie sollten die Nordgrenze decken und stellten sich deshalb an den beiden Kunststraßen auf, die von Rom nach Norden führten, und von denen die westliche damals bei Arretium, die östliche bei Ariminum endigte; jene besetzte Gaius Flaminius, diese Gnaeus Servilius. Hier zogen sie die Truppen aus den Pofestungen, wahrscheinlich zu Wasser, wieder an sich und erwarteten den Beginn der besseren Jahreszeit, um in der Defensive die Apenninpässe zu besetzen und zur Offensive übergend in das Pothal hinabzusteigen und etwa bei Placentia sich die Hand zu reichen. Allein Hannibal hatte keineswegs die Absicht das Pothal zu vertheidigen. Er kannte Rom besser vielleicht als die Römer selbst es kannten, und wufste sehr genau, wie entschieden er der Schwächere war und es blieb trotz der glänzenden Schlacht an der Trebia; er wufste auch, dafs sein letztes Ziel, die Demüthigung Roms, von dem zähen römischen Trotz weder durch Schreck noch durch Ueberraschung zu erreichen sei, sondern nur durch die thatsächliche Ueberwältigung der stolzen Stadt. Es lag klar am Tage, wie unendlich ihm, dem von daheim nur unsichere und unregelmäßige Unterstützung zukam und der in Italien zunächst nur auf das schwankende und launische Keltenvolk sich zu lehnen vermochte, die italische Eidgenossenschaft an politischer Festigkeit und an militärischen Hilfsmitteln überlegen war; und wie tief trotz aller angewandten Mühe der phoenikische

Militär. [517
sche und poli-
tische Stel-
lung Han-
nibals.

Fufssoldat unter dem Legionar taktisch stand, hatte die Defensive Scipios und der glänzende Rückzug der geschlagenen Infanterie an der Trebia vollkommen erwiesen. Aus dieser Einsicht flossen die beiden Grundgedanken, die Hannibals ganze Handlungsweise in Italien bestimmt haben: den Krieg mit stetem Wechsel des Operationsplans und des Schauplatzes, gewissermaßen abenteuernd zu führen, die Beendigung desselben aber nicht von den militärischen Erfolgen, sondern von den politischen, von der allmählichen Lockerung und der endlichen Sprengung der italischen Eidgenossenschaft zu erwarten. Jene Führung war nothwendig, weil das Einzige, was Hannibal gegen so viele Nachteile in die Wagschale zu werfen hatte, sein militärisches Genie nur dann vollständig ins Gewicht fiel, wenn er seine Gegner stets durch unvermuthete Combinationen deroutirte, und er verloren war, so wie der Krieg zum Stehen kam. Dieses Ziel war das von der richtigen Politik ihm gebotene, weil er, der gewaltige Schlachtensieger, sehr deutlich einsah, dafs er jedesmal die Generale überwand und nicht die Stadt, und nach jeder neuen Schlacht die Römer den Karthagern eben so überlegen blieben, wie er den römischen Feldherren. Dafs Hannibal selbst auf dem Gipfel des Glücks sich nie hierüber getäuscht hat, ist bewunderungswürdiger als seine bewundernswürdigen Schlachten. — Dies und nicht die Bitten der Gallier um Schonung ihres Landes, die ihn nicht bestimmen durften, ist auch die Ursache, warum Hannibal seine neugewonnene Operationsbasis gegen Italien jetzt gleichsam fallen liefs und den Kriegsschauplatz nach Italien selbst verlegte. Vorher hiefs er alle Gefangene sich vorführen. Die Römer liefs er aussondern und mit Sklavenfesseln belasten — dafs Hannibal alle waffenfähigen Römer, die ihm hier und sonst in die Hände fielen, habe niedermachen lassen, ist ohne Zweifel mindestens stark übertrieben; dagegen wurden die sämtlichen italischen Bundesgenossen ohne Lösegeld entlassen, um daheim zu berichten, dafs Hannibal nicht gegen Italien Krieg führe, sondern gegen Rom; dafs er jeder italischen Gemeinde die alte Unabhängigkeit und die alten Grenzen wieder zusichere und dafs den Befreiten der Befreier auf dem Fufse folge als Retter und als Rächer. So brach er, da der Winter zu Ende ging, aus dem Pothal auf um sich einen Weg durch die schwierigen Defileen des Apennin zu suchen. Gaius Flaminius mit der etruskischen Armee stand vorläufig noch bei Arezzo, um von hier aus zur Deckung des Arnthetales und der Apenninpässe etwa nach Lucca abzurücken, so wie es die Jahreszeit erlaubte. Allein Hannibal kam ihm zuvor.

Hannibal
über dem
Apennin.

und der neue Waffendienst genugsam geübt war, brach er auf und marschirte langsam an der Küste hinab in das südliche Italien hinein. — Er hatte richtig gerechnet, als er zu dieser Umgestaltung der Infanterie sich jetzt entschloß; die Ueberraschung der beständig eines Angriffs auf die Hauptstadt gewärtigen Gegner liefs ihm mindestens vier Wochen ungestörter Muse zur Verwirklichung des beispiellos verwegenen Experiments im Herzen des feindlichen Landes mit einer noch immer verhältnißmäfsig geringen Armee sein militärisches System vollständig zu ändern und den Versuch zu machen den unbesiegbaren italischen africanische Legionen gegenüberzustellen. Allein seine Hoffnung, dafs die Eidgenossenschaft nun anfangen werde sich zu lockern, erfüllte sich nicht. Auf die Etrusker, die schon ihre letzten Unabhangigkeitskriege vorzugsweise mit gallischen Soldnern gefuhrt hatten, kam es hiebei am wenigsten an; der Kern der Eidgenossenschaft, namentlich in militarischer Hinsicht, waren nachst den latinischen die sabellischen Gemeinden, und mit gutem Grund hatte Hannibal jetzt diesen sich genahert. Allein eine Stadt nach der andern schlofs ihre Thore; nicht eine einzige italische Gemeinde machte Bundniß mit dem Phoeniker. Damit war fur die Romer viel, ja alles gewonnen; indefs man begriff in der Hauptstadt, wie unvorsichtig es sein wurde die Treue der Bundesgenossen auf eine solche Probe zu stellen, ohne dafs ein romisches Heer das Feld hielt. Der Dictator Quintus Fabius zog die beiden in Rom gebildeten Ersatzlegionen und das Heer von Ariminum zusammen und als Hannibal an der romischen Festung Luceria vorbei gegen Arpi marschirte, zeigten sich in seiner rechten Flanke bei Aeca die romischen Feldzeichen. Ihr Fuhrer indefs verfuhr anders als seine Vorganger. Quintus Fabius war ein hochbejahrter Mann, von einer Bedachtsamkeit und Festigkeit, die nicht Wenigen als Zauderei und Eigensinn erschien; ein eifriger Verehrer der guten alten Zeit, der politischen Allmacht des Senats und des Burgermeistercommandos erwartete er das Heil des Staates nachst Opfern und Gebeten von der methodischen Kriegsfuhrung. Politischer Gegner des Gaius Flaminius und durch die Reaction gegen dessen thorichte Kriegsdemagogie an die Spitze der Geschafte gerufen ging er ins Lager ab, eben so fest entschlossen um jeden Preis eine Hauptschlacht zu vermeiden wie sein Vorganger um jeden Preis eine solche zu liefern, und ohne Zweifel uberzeugt, dafs die ersten Elemente der Strategik Hannibal verbieten wurden vorzurucken, so lange das romische Heer intact ihm gegenuberstehe, und dafs es also nicht

Krieg in Unteritalien.

Fabius.

städtischen Spottvögeln reichlichen Stoff gab. Es war bewundernswerth, daß die italischen Gemeinden nicht wankten, als ihnen Hannibal die Ueberlegenheit der Phoeniker, die Nichtigkeit der römischen Hülfe so fühlbar darthat; allein wie lange konnte man ihnen zumuthen die zwiefache Kriegslast zu ertragen und sich unter den Augen der römischen Truppen und ihrer eigenen Contingente ausplündern zu lassen? Endlich was das römische Heer anlangte, so konnte man nicht sagen, daß es den Feldherrn zu dieser Kriegführung nöthigte; es bestand wohl zum Theil aus einberufener Landwehr, aber doch seinem Kerne nach aus den dienstgewohnten Legionen von Ariminum, und weit entfernt durch die letzten Niederlagen entmuthigt zu sein, war es erbittert über die wenig ehrenvolle Aufgabe, die sein Feldherr, 'Hannibals Lakai', ihm zuwies, und verlangte mit lauter Stimme gegen den Feind geführt zu werden. Es kam zu den heftigsten Auftritten in den Bürgerversammlungen gegen den eigensinnigen alten Mann; seine politischen Gegner, an ihrer Spitze der gewesene Praetor Gaius Terentius Varro, bemächtigten sich des Haders — wobei man nicht vergessen darf, daß der Dictator thatsächlich vom Senat ernannt ward und dies Amt galt als das Palladium der conservativen Partei — und setzten im Verein mit den unmuthigen Soldaten und den Besitzern der geplünderten Güter den verfassungs- und sinnwidrigen Volksbeschluss durch: die Dictatur, die dazu bestimmt war in Zeiten der Gefahr die Uebelstände des getheilten Oberbefehls zu beseitigen, in gleicher Weise wie dem Quintus Fabius auch dessen bisherigem Unterfeldherrn Marcus Minucius zu erteilen*). So wurde die römische Armee, nachdem ihre gefährliche Spaltung in zwei abgesonderte Corps eben erst zweckmäßig beseitigt worden war, nicht bloß wiederum getheilt, sondern auch an die Spitze der beiden Hälften Führer gestellt, welche offenkundig geradezu entgegengesetzte Kriegspläne befolgten. Quintus Fabius blieb natürlich mehr als je bei seinem methodischen Nichtsthun; Marcus Minucius, genöthigt seinen Dictatortitel auf dem Schlachtfelde zu rechtfertigen, griff übereilt und mit geringen Streitkräften an und wäre vernichtet worden, wenn nicht hier sein College durch das rechtzeitige Erscheinen eines frischen Corps größeres Unglück abgewandt hätte. Diese letzte Wendung der Dinge gab dem System des passiven Wider-

*) Die Inschrift des von dem neuen Dictator wegen seines Sieges bei Gerunium dem Hercules Sieger errichteten Weihgeschenkens: *Hercolei sacrum M. Minuci(us) C. f. dictator vocit* ist im J. 1862 in Rom bei S. Lorenzo aufgefunden worden.

standes gewissermaßen Recht. Allein in der That hatte Hannibal in diesem Feldzug vollständig erreicht, was mit den Waffen erreicht werden konnte: nicht eine einzige wesentliche Operation hatten weder der stürmische noch der bedächtige Gegner ihm vereitelt und seine Verproviantirung war, wenn auch nicht ohne Schwierigkeit, doch im Wesentlichen so vollständig gelungen, daß dem Heer in dem Lager bei Gerunium der Winter ohne Beschwerde vorüberging. Nicht der Zauderer hat Rom gerettet, sondern das feste Gefüge seiner Eidgenossenschaft und vielleicht nicht minder der Nationalhafs der Occidentalen gegen den phoenikischen Mann.

Trotz aller Unfälle stand der römische Stolz nicht minder ^{Neue Eüstung in Rom.} aufrecht als die römische Symmachie. Die Geschenke, welche der König Hieron von Syrakus und die griechischen Städte in Italien für den nächsten Feldzug anboten — die letzteren traf der Krieg minder schwer als die übrigen italischen Bundesgenossen Roms, da sie nicht zum Landheer stellten — wurden mit Dank abgelehnt; den illyrischen Häuptlingen zeigte man an, daß sie nicht säumen möchten mit Entrichtung des Tributs; ja man beschickte den König von Makedonien abermals um die Auslieferung des Demetrios von Pharos. Die Majorität des Senats war trotz der Quasilegitimation, welche die letzten Ereignisse dem Zaudersystem des Fabius gegeben hatten, doch fest entschlossen von dieser den Staat zwar langsam, aber sicher zu Grunde richtenden Kriegführung abzugehen; wenn der Volksdictator mit seiner energischeren Kriegführung gescheitert war, so schob man, und nicht mit Unrecht, die Ursache darauf, daß man eine halbe Maßregel getroffen und ihm zu wenig Truppen gegeben habe. Diesen Fehler beschloß man zu vermeiden und ein Heer aufzustellen, wie Rom noch keines ausgesandt hatte: acht Legionen, jede um ein Fünftel über die Normalzahl verstärkt, und die entsprechende Anzahl Bundesgenossen, genug um den nicht halb so starken Gegner zu erdrücken. Außerdem ward eine Legion unter dem Praetor Lucius Postumius nach dem Pothal bestimmt, um wo möglich die in Hannibals Heer dienenden Kelten nach der Heimath zurückzuziehen. Diese Beschlüsse waren verständig; es kam nur darauf an auch über den Oberbefehl angemessen zu bestimmen. Das starre Auftreten des Quintus Fabius und die daran sich anspinnenden demagogischen Hetzereien hatten die Dictatur und überhaupt den Senat unpopulärer gemacht als je; im Volke ging, wohl nicht ohne Schuld seiner Führer, die thörichte Rede, daß der Senat den Krieg ab-

nicht gegeben; es ist vielleicht nie ein Heer von dieser Größe so vollständig und mit so geringem Verlust des Gegners auf dem Schlachtfeld selbst vernichtet worden wie das römische bei Cannae. Hannibal hatte nicht ganz 6000 Mann eingebüßt, wovon zwei Drittel auf die Kelten kamen, die der erste Stoß der Legionen traf. Dagegen von den 76000 Römern, die in der Schlachtlinie gestanden hatten, deckten 70000 das Feld, darunter der Consul Lucius Paullus, der Proconsul Gnaeus Servilius, zwei Drittel der Stabsoffiziere, achtzig Männer senatorischen Ranges. Nur den Consul Marcus Varro rettete sein rascher Entschluß und sein gutes Pferd nach Venusia und er ertrug es zu leben. Auch die Besatzung des römischen Lagers, 10000 Mann stark, ward größtentheils kriegsgefangen; nur einige tausend Mann, theils aus diesen Truppen, theils aus der Linie, entkamen nach Canusium. Ja als sollte in diesem Jahre durchaus mit Rom ein Ende gemacht werden, fiel noch vor Ablauf desselben die nach Gallien gesandte Legion in einen Hinterhalt und wurde mit ihrem Feldherrn Lucius Postumius, dem für das nächste Jahr ernannten Consul, von den Galliern gänzlich vernichtet.

Dieser beispiellose Erfolg schien nun endlich die große politische Combination zu reifen, um deren Willen Hannibal nach Italien gegangen war. Er hatte seinen Plan wohl zunächst auf sein Heer gebaut; allein in richtiger Erkenntniß der ihm entgegenstehenden Macht sollte dies in seinem Sinn nur die Vorhut sein, mit der die Kräfte des Westens und Ostens allmählich sich vereinigen würden, um der stolzen Stadt den Untergang zu bereiten. Zwar diejenige Unterstützung, die die gesichertste schien, die Nachsendungen von Spanien her hatte das kühne und feste Auftreten des dorthin gesandten römischen Feldherrn Gnaeus Scipio ihm vereitelt. Nach Hannibals Uebergang über die Rhone war dieser nach Emporiae gesegelt und hatte sich zuerst der Küste zwischen den Pyrenäen und dem Ebro, dann nach Besiegung des Hanno auch des Binnenlandes bemächtigt (536). Er hatte im folgenden Jahr (537) die karthagische Flotte an der Ebromündung völlig geschlagen, hatte, nachdem sein Bruder Publius, der tapfere Vertheidiger des Pothals, mit Verstärkung von 8000 Mann zu ihm gestossen war, sogar den Ebro überschritten und war vorgedrungen bis gegen Sagunt. Zwar hatte Hasdrubal das Jahr darauf (538), nachdem er aus Africa Verstärkungen erhalten, den Versuch gemacht dem Befehl seines Bruders gemäß eine Armee über die Pyrenäen zu führen; allein die Scipionen verlegten ihm den Uebergang über den Ebro und

Folgen der
Schlacht von
Cannae.

Nachsendungen
aus Spanien
verhindert.

218

217

216

Nachsendung
aus Africa.

schlugen ihn vollständig, etwa um dieselbe Zeit, wo in Italien Hannibal bei Cannae siegte. Die mächtige Völkerschaft der Keltiberer und zahlreiche andere spanische Stämme hatten den Scipionen sich zugewandt; diese beherrschten das Meer und die Pyrenäenpässe und durch die zuverlässigen Massalioten auch die gallische Küste. So war von Spanien aus für Hannibal jetzt weniger als je Unterstützung zu erwarten. — Von Karthago war bisher zur Unterstützung des Feldherrn in Italien so viel geschehen wie man erwarten konnte: phoenikische Geschwader bedrohten die Küsten Italiens und der römischen Inseln und hüteten Africa vor einer römischen Landung, und dabei blieb es. Ernstlicheren Beistand verhinderte nicht sowohl die Ungewissheit, wo Hannibal zu finden sei, und der Mangel eines Landeplatzes in Italien, als die langjährige Gewohnheit, daß das spanische Heer sich selbst genüge, vor allem aber die grollende Friedenspartei. Hannibal empfand schwer die Folgen dieser unverzeihlichen Unthätigkeit; trotz allen Sparens des Geldes und der mitgebrachten Soldaten wurden seine Kassen allmählich leer, der Sold kam in Rückstand und die Reihen seiner Veteranen fingen an sich zu lichten. Jetzt aber brachte die Siegesbotschaft von Cannae selbst die factiöse Opposition daheim zum Schweigen. Der karthagische Senat beschloß dem Feldherrn beträchtliche Unterstützungen an Geld und Mannschaft theils aus Africa, theils aus Spanien, unter anderm 4000 numidische Reiter und 40 Elephanten zur Verfügung zu stellen und in Spanien wie in Italien den Krieg energisch zu betreiben. — Die längstbesprochene Offensivallianz zwischen Karthago und Makedonien war anfangs durch Antigonos plötzlichen Tod, dann durch seines Nachfolgers Philippos Unentschlossenheit und dessen und seiner hellenischen Bundesgenossen unzeitigen Krieg gegen die Aetoler (534—537) verzögert worden. Erst jetzt nach der cannensischen Schlacht fand Demetrios von Pharos Gehör bei Philippos mit dem Antrag seine illyrischen Besitzungen an Makedonien abzutreten — sie mußten freilich erst den Römern entrissen werden — und erst jetzt schloß der Hof von Pella ab mit Karthago. Makedonien übernahm es eine Landungsarmee an die italische Ostküste zu werfen, wogegen ihm die Rückgabe der römischen Besitzungen in Epeiros zugesichert ward. — In Sicilien hatte König Hieron zwar während der Friedensjahre, so weit es mit Sicherheit geschehen konnte, eine Neutralitätspolitik eingehalten, und auch den Karthagern während der gefährlichen Krisen nach dem Frieden mit Rom namentlich durch Kornsendungen sich gefällig erwiesen. Es ist kein Zweifel, daß er den

Bündnisse zwis-
schen Kar-
thago und
Makedonien.

200—217

Bündnisse
zwischen
Karthago und
Syrakus.

auf sich habe mit der von dem karthagischen Feldherrn so eben den Campanern feierlich zugesicherten Freiheit und Souveränität. Dagegen hielten die süditalischen Griechen fest am römischen Bündniß, wobei die römischen Besatzungen freilich auch das Ihrige thaten, aber mehr noch der sehr entschiedene Widerwille der Hellenen gegen die Phoeniker selbst und deren neue lucanische und brettische Bundesgenossen und ihre Anhänglichkeit an Rom, das jede Gelegenheit seinen Hellenismus zu bethätigen eifrig benutzte und gegen die Griechen in Italien eine ungewohnte Milde gezeigt hatte. So widerstanden die campanischen Griechen, namentlich Neapel, muthig Hannibals eigenem Angriff; dasselbe thaten in Großgriechenland trotz ihrer sehr gefährdeten Stellung Rhegion, Thurii, Metapont und Tarent. Kroton und Lokri dagegen wurden von den vereinigten Brettiern und Phoenikern theils erstürmt, theils zur Capitulation gezwungen und die Krotoniaten nach Lokri geführt, worauf brettische Colonisten jene wichtige Seestation besetzten. Dafs die süditalischen Latiner, wie Brundisium, Venusia, Paestum, Cosa, Cales, unerschüttert mit Rom hielten, versteht sich von selbst. Waren sie doch die Zwingburgen der Eroberer im fremden Land, angesiedelt auf dem Acker der Umwohner, mit ihren Nachbarn verfehdet; traf es doch sie zunächst, wenn Hannibal sein Wort wahr machte und jeder italischen Gemeinde die alten Grenzen zurückgab. In gleicher Weise gilt dies von ganz Mittelitalien, dem ältesten Sitz der römischen Herrschaft, wo latinische Sitte und Sprache schon überall vorwog und man sich als Genosse der Herrscher, nicht als Unterthan fühlte. Hannibals Gegner im karthagischen Senat unterliefsen nicht daran zu erinnern, dafs nicht ein römischer Bürger, nicht eine latinische Gemeinde sich Karthago in die Arme geworfen habe. Dieses Grundwerk der römischen Macht konnte gleich der kyklopischen Mauer nur Stein um Stein zertrümmert werden.

Haltung der
Römer.

Das waren die Folgen des Tages von Cannae, an dem die Blüthe der Soldaten und Offiziere der Eidgenossenschaft, ein Siebentel der gesammten Zahl der kampffähigen Italiker zu Grunde ging. Es war eine grausame, aber gerechte Strafe der schweren politischen Versündigungen, die sich nicht etwa blofs einzelne thörichte oder elende Männer, sondern die römische Bürgerschaft selbst hatte zu Schulden kommen lassen. Die für die kleine Landstadt zugeschnittene Verfassung pafste der Großmacht nirgends mehr; es war eben nicht möglich über die Frage, wer die Heere der Stadt in einem solchen Kriege führen sollte, Jahr für

war, mußte sie daheim beginnen mit Wiederherstellung der Einigkeit und des Vertrauens. Dies begriffen und, was schwerer wiegt, dies gethan zu haben, gethan mit Unterdrückung aller an sich gerechten Recriminationen, ist die herrliche und unvergängliche Ehre des römischen Senats. Als Varro — allein von allen Generalen, die in der Schlacht commandirt hatten — nach Rom zurückkehrte, und die römischen Senatoren bis an das Thor ihm entgegen gingen und ihm dankten, daß er an der Rettung des Vaterlandes nicht verzweifelt habe, waren dies weder leere Reden, um mit großen Worten das Unheil zu verhüllen, noch bitterer Spott über einen Armseligen; es war der Friedensschluß zwischen dem Regiment und den Regierten. Vor dem Ernst der Zeit und dem Ernst eines solchen Aufrufs verstummte das demagogische Geklatsch; fortan gedachte man in Rom nur, wie man gemeinsam die Noth zu wenden vermöge. Quintus Fabius, dessen zäher Muth in diesem entscheidenden Augenblick dem Staate mehr genützt hat als all seine Kriegsthaten, und die anderen angesehenen Senatoren gingen dabei in allem voran und gaben den Bürgern das Vertrauen auf sich und auf die Zukunft zurück. Der Senat bewahrte seine feste und strenge Haltung, während die Boten von allen Seiten nach Rom eilten um die verlorenen Schlachten, den Uebertritt der Bundesgenossen, die Aufhebung von Posten und Magazinen zu berichten, um Verstärkung zu begehren für das Pothal und für Sicilien, da doch Italien preisgegeben und Rom selbst fast unbesetzt war. Das Zusammenströmen der Menge an den Thoren ward untersagt, die Gaffer und die Weiber in die Häuser gewiesen, die Trauerzeit um die Gefallenen auf dreißig Tage beschränkt, damit der Dienst der freudigen Götter, von dem das Trauergewand ausschloß, nicht allzulange unterbrochen werde — denn so groß war die Zahl der Gefallenen, daß fast in keiner Familie die Todtenklage fehlte. Was vom Schlachtfeld sich gerettet hatte, war inderß durch zwei tüchtige Kriegstribune, Appius Claudius und Publius Scipio den Sohn, in Canusium gesammelt worden; der letztere verstand es durch seine stolze Begeisterung und durch die drohend erhobenen Schwerter seiner Getreuen diejenigen vornehmen jungen Herren auf andere Gedanken zu bringen, die in bequemer Verzweiflung an der Rettung des Vaterlandes über das Meer zu entweichen gedachten. Zu ihnen begab sich mit einer Handvoll Leute der Consul Marcus Varro; allmählich fanden sich dort etwa zwei Legionen zusammen, die der Senat zu reorganisiren und zu schimpflichem und unbesoldetem Kriegs-

dienst zu degradiren befahl. Der unfähige Feldherr ward unter einem schicklichen Vorwand nach Rom zurückberufen; der in den gallischen Kriegen erprobte Praetor Marcus Claudius Marcellus, der bestimmt gewesen war mit der Flotte von Ostia nach Sicilien abzugehen, übernahm den Oberbefehl. Die äußersten Kräfte wurden angestrengt um eine kampffähige Armee zu organisiren. Die Latiner wurden beschickt um Hülfe in der gemeinschaftlichen Gefahr; Rom selbst ging mit dem Beispiel voran und rief die ganze Mannschaft bis ins Knabenalter unter die Waffen, bewaffnete die Schuldknechte und die Verbrecher, ja stellte sogar achttausend vom Staat angekaufte Sklaven in das Heer ein. Da es an Waffen fehlte, nahm man die alten Beutestücke aus den Tempeln und setzte Fabriken und Gewerke überall in Thätigkeit. Der Senat ward ergänzt — nicht, wie ängstliche Patrioten forderten, aus den Latinern, sondern aus den nächstberechtigten römischen Bürgern. Hannibal bot die Lösung der Gefangenen auf Kosten des römischen Staatsschatzes an; man lehnte sie ab und liefs den mit der Abordnung der Gefangenen angelangten karthagischen Boten nicht in die Stadt; es durfte nicht scheinen, als denke der Senat an Frieden. Nicht blofs die Bundesgenossen sollten nicht glauben, daß Rom sich anschicke zu transigiren, sondern es mußte auch dem letzten Bürger begreiflich gemacht werden, daß für ihn wie für alle es keinen Frieden gebe und Rettung nur im Siege sei.

Friedensversuche zu vereiteln. Durch den Namen der Freiheit regten sie die Masse auf; maßlos übertriebene Schilderungen von der fürchterlichen Bestrafung, die den so eben wieder unterworfenen Leontinern von den Römern zu Theil geworden sein sollte, erweckten auch in dem bessern Theil der Bürgerschaft den Zweifel, ob es nicht zu spät sei um das alte Verhältniß mit Rom wieder herzustellen; unter den Söldnern endlich wurden die zahlreichen römischen Ueberläufer, meistens durchgegangene Ruderer von der Flotte, leicht überzeugt, daß der Friede der Bürgerschaft mit Rom ihr Todesurtheil sei. So wurden die Vorsteher der Bürgerschaft erschlagen, der Waffenstillstand gebrochen und Hippokrates und Epikydes übernahmen das Regiment der Stadt. Es blieb dem Consul nichts übrig als zur Belagerung zu schreiten; indess die geschickte Leitung der Vertheidigung, wobei der als gelehrter Mathematiker berühmte syrakusanische Ingenieur Archimedes sich besonders hervorthat, zwang die Römer nach achtmonatlicher Belagerung dieselbe in eine Blokade zu Wasser und zu Lande umzuwandeln. Mittlerweile war von Karthago aus, das bisher nur mit seinen Flotten die Syrakusaner unterstützt hatte, auf die Nachricht von der abermaligen Schilderhebung derselben gegen die Römer ein starkes Landheer unter Himilko nach Sicilien gesendet worden, das ungehindert bei Herakleia Minoa landete und sofort die wichtige Stadt Akragas besetzte. Um dem Himilko die Hand zu reichen, rückte der kühne und fähige Hippokrates aus Syrakus mit einer Armee aus; Marcellus Lage zwischen der Besatzung von Syrakus und den beiden feindlichen Heeren fing an bedenklich zu werden. Indess mit Hülfe einiger Verstärkungen, die von Italien eintrafen, behauptete er seine Stellung auf der Insel und setzte die Blokade von Syrakus fort. Dagegen trieb mehr noch als die feindlichen Armeen die fürchterliche Strenge, mit der die Römer auf der Insel verfahren, namentlich die Niedermetzlung der des Abfalls verdächtigen Bürgerschaft von Enna durch die römische Besatzung daselbst, den größten Theil der kleinen Landstädte den Karthagern in die Arme. Im Jahre 542 gelang es den Belagerern von Syrakus während eines Festes in der Stadt einen von den Wachen verlassenen Theil der weitläufigen Außenmauern zu ersteigen und in die Vorstädte einzudringen, die von der Insel und der eigentlichen Stadt am Strande (Achradina) sich gegen das innere Land hin erstreckten. Die Festung Euryalos, die am äußersten westlichen Ende der Vorstädte gelegen diese und die vom Binnenland nach Syrakus führende Haupt-

Karthagische
Expedition
nach Sicilien.

513

Marcellus seine Kriegerehre durch die Gestattung einer allgemeinen Plünderung der reichen Kaufstadt, bei der mit zahlreichen anderen Bürgern auch Archimedes den Tod fand, sondern es hatte auch der römische Senat kein Ohr für die verspäteten Beschwerden der Syrakusaner über den gefeierten Feldherrn und gab weder den Einzelnen die Beute zurück noch der Stadt ihre Freiheit. Syrakus und die früher von ihm abhängigen Städte traten unter die den Römern steuerpflichtigen Gemeinden ein — nur Tauromenion und Neeton erhielten das Recht von Messana, während die leontinische Mark römische Domäne und die bisherigen Eigenthümer römische Pächter wurden — und in dem den Hafen beherrschenden Stadttheil, der ‚Insel‘ durfte fortan kein syrakusanischer Bürger wohnen. — Sicilien schien also für die Karthager verloren; allein Hannibals Genie war auch hier aus der Ferne thätig. Er sandte zu dem karthagischen Heer, das unter Hanno und Epikydes rath- und thatlos bei Akragas stand, einen libyschen Reiteroffizier, den Mutines, der den Befehl der numidischen Reiterei übernahm und mit seinen flüchtigen Schaa- ren, den bitteren Haß, den die römische Zwingherrschaft auf der ganzen Insel gesäet hatte, zu offener Flamme anfachend, einen Guerillakrieg in der weitesten Ausdehnung und mit dem glücklichsten Erfolg begann, ja sogar, als am Himeraflus die karthagische und römische Armee auf einander trafen, gegen Marcellus selbst mit Glück einige Gefechte bestand. Indefs das Verhältniß, das zwischen Hannibal und dem karthagischen Rath obwaltete, wiederholte hier sich im Kleinen. Der vom Rath bestellte Feldherr verfolgte mit eifersüchtigem Neid den von Hannibal gesandten Offizier und bestand darauf dem Proconsul eine Schlacht zu liefern ohne Mutines und die Numidier. Hannos Wille geschah und er ward vollständig geschlagen. Mutines ließ sich dadurch nicht irren; er behauptete sich im Innern des Landes, besetzte mehrere kleine Städte und konnte, da von Karthago nicht unbeträchtliche Verstärkungen ihm zukamen, seine Operationen allmählich ausdehnen. Seine Erfolge waren so glänzend, daß endlich der Oberfeldherr, da er den Reiteroffizier nicht anders hindern konnte ihn zu verdunkeln, demselben kurzweg das Com- mando über die leichte Reiterei abnahm und es seinem Sohn übertrug. Der Numidier, der nun seit zwei Jahren seinen pho- enikischen Herren die Insel erhalten hatte, fand hiemit das Maß seiner Geduld erschöpft; er und seine Reiter, die dem jüngeren Hanno zu folgen sich weigerten, traten in Unterhandlungen mit dem römischen Feldherrn Marcus Valerius Laevinus und liefer-

Kleiner Krieg
auf Sicilien.

Akragas von
den Römern
besetzt.

Resultatlose
Kriegsfüh-
rang.

nothwendig den Wechselfällen dieses ziellosen Kampfes zu folgen. Philippos, obwohl er jedem einzelnen seiner Gegner überlegen war und nach allen Seiten hin die Angriffe mit Energie und persönlicher Tapferkeit zurückwies, rieb sich dennoch auf in dieser heillosen Defensive. Bald galt es sich gegen die Aetoler zu wenden, die in Gemeinschaft mit der römischen Flotte die unglücklichen Akarnanen vernichteten und Lokris und Thessalien bedrohten; bald rief ihn ein Einfall der Barbaren in die nördlichen Landschaften; bald sandten die Achaeer um Hülfe gegen die aetolischen und spartanischen Raubzüge; bald bedrohten König Attalos von Pergamon und der römische Admiral Publius Sulpicius mit ihren vereinigten Flotten die östliche Küste oder setzten Truppen ans Land in Euboea. Der Mangel einer Kriegsflotte lähmte Philippos in allen seinen Bewegungen; es kam so weit, daß er von seinem Bundesgenossen Prusias in Bithynien, ja von Hannibal Kriegsschiffe erbat. Erst gegen das Ende des Krieges entschloß er sich zu dem, womit er hätte anfangen müssen, hundert Kriegsschiffe bauen zu lassen; Gebrauch ist indess von denselben nicht mehr gemacht worden, wenn überhaupt der Befehl zur Ausführung kam. Alle, die Griechenlands Lage begriffen und ein Herz dafür hatten, beklagten den unseligen Krieg, in dem Griechenlands letzte Kräfte sich selbst zerfleischten und der Wohlstand des Landes zu Grunde ging; wiederholt hatten die Handelsstaaten Rhodos, Chios, Mytilene, Byzanz, Athen, ja selbst Aegypten versucht zu vermitteln. In der That lag es beiden Parteien nahe genug sich zu vertragen. Wie die Makedonier hatten auch die Aetoler, auf die es von den römischen Bundesgenossen hauptsächlich ankam, viel unter dem Krieg zu leiden; besonders seit der kleine König der Athamanen von Philippos gewonnen worden und dadurch das innere Aetolien den makedonischen Einfällen geöffnet war. Auch von ihnen gingen allmählich manchem die Augen auf über die ehrlose und verderbliche Rolle, zu der sie das römische Bündnifs verurtheilte; es ging ein Schrei der Empörung durch die ganze griechische Nation, als die Aetoler in Gemeinschaft mit den Römern hellenische Bürgerschaften, wie die von Antikyra, Oreos, Dyme, Aegina, in Masse in die Sklaverei verkauften. Allein die Aetoler waren schon nicht mehr frei: sie wagten viel, wenn sie auf eigene Hand mit Philippos Frieden schlossen und fanden die Römer keineswegs geneigt, zumal bei der günstigen Wendung der Dinge in Spanien und in Italien, von einem Kriege abzustehen, den sie ihrerseits bloß mit einigen Schiffen führten und dessen Last und Nachtheil wesent-

Friede zwis-
schen Philipp
und den Grie-
chen.

höchsten Amtstaffel erhoben — das alles machte auf die römischen Bürger und Bauern einen wunderbaren und unauslöschlichen Eindruck. Und in der That, Publius Scipio war eine begeisterte und begeisternde Natur. Er ist keiner jener Wenigen, die mit ihrem eisernen Willen die Welt auf Jahrhunderte hinaus durch Menschenkraft in neue Gleise zwingen; oder die doch auf Jahre dem Schicksal in die Zügel fallen, bis die Räder über sie hinrollen. Publius Scipio hat im Auftrag des Senats Schlachten gewonnen und Länder erobert; er hat mit Hülfe seiner militärischen Lorbeeren auch als Staatsmann in Rom eine hervorragende Stellung eingenommen; aber es ist weit von da bis zu Alexander und Caesar. Als Offizier ist er seinem Vaterlande wenigstens nicht mehr gewesen als Marcus Marcellus, und politisch hat er, wenn auch vielleicht ohne seiner unpatriotischen und persönlichen Politik sich deutlich bewußt zu sein, seinem Lande mindestens ebensoviel geschadet als er ihm durch seine Feldherrngaben genutzt hat. Dennoch ruht ein besonderer Zauber auf dieser anmuthigen Heldengestalt; von der heiteren und sicheren Begeisterung, die Scipio halb gläubig halb geschickt vor sich hertrug, ist sie durchaus wie von einer blendenden Aureole umflossen. Mit gerade genug Schwärmerei um die Herzen zu erwärmen und genug Berechnung, um das Verständige überall entscheiden und das Gemeine nicht aus dem Ansatz wegzulassen; nicht naiv genug um den Glauben der Menge an seine göttlichen Inspirationen zu theilen noch schlicht genug ihn zu beseitigen, und doch im Stillen innig überzeugt ein Mann von Gottes besonderen Gnaden zu sein — mit einem Wort eine ächte Prophetennatur; über dem Volke stehend und nicht minder aufser dem Volke; ein Mann felsenfesten Worts und königlichen Sinns, der durch Annahme des gemeinen Königstitels sich zu erniedrigen meinte, aber ebenso wenig begreifen konnte, daß die Verfassung der Republik auch ihn band; seiner Größe so sicher, daß er nichts wußte von Neid und Haß und fremdes Verdienst leutseelig anerkannte, fremde Fehler mitleidig verzieh; ein vorzüglicher Offizier und feingebildeter Diplomat ohne das abstoßende Sondergepräge dieses oder jenes Berufs, hellenische Bildung einigend mit dem vollsten römischen Nationalgefühl, redegewandt und anmuthiger Sitte, gewann Publius Scipio die Herzen der Soldaten und der Frauen, seiner Landsleute und der Spanier, seiner Nebenbuhler im Senat und seines größeren karthagischen Gegners. Bald war sein Name auf allen Lippen und er der Stern, der seinem Lande Sieg und Frieden zu bringen bestimmt schien.

der campanischen Städte, die die Römer besaßen, den starken römischen Besatzungen zu entreißen noch konnte er wehren, daß aufser einer Menge minder wichtiger Landstädte auch Casilinum, das ihm den Uebergang über den Volturnus sicherte, von den beiden Consularheeren nach hartnäckiger Gegenwehr genommen ward. Ein Versuch Hannibals Tarent zu gewinnen, wobei es namentlich auf einen sicheren Landungsplatz für die makedonische Armee abgesehen war, schlug ihm fehl. Das Brettische Heer der Karthager unter Hanno schlug sich inzwischen in Lucanien mit der römischen Armee von Apulien herum; Tiberius Gracchus bestand hier mit Erfolg den Kampf und gab nach einem glücklichen Gefecht unweit Benevent, bei dem die zum Dienst geprefsten Sklavenlegionen sich ausgezeichnet hatten, den Sklavensoldaten im Namen des Volkes die Freiheit und das Bürgerrecht. — Im folgenden Jahr (541) gewannen die Römer das reiche und wichtige Arpi zurück, dessen Bürgerschaft, nachdem die römischen Soldaten sich in die Stadt eingeschlichen hatten, mit ihnen gegen die karthagische Besatzung gemeinschaftliche Sache machte. Ueberhaupt lockerten sich die Bande der hannibalischen Symmachie; eine Anzahl der vornehmsten Capuaner und mehrere Brettische Städte gingen über zu Rom; sogar eine spanische Abtheilung des phoenikischen Heeres trat, durch spanische Emissäre von dem Gang der Ereignisse in der Heimath in Kenntniß gesetzt, aus karthagischen in römische Dienste. — Ungünstiger war für die Römer das Jahr 542 durch neue politische und militärische Fehler, die Hannibal auszubeuten nicht unterließ. Die Verbindungen, welche Hannibal in den großgriechischen Städten unterhielt, hatten zu keinem ernstlichen Resultat geführt; nur die in Rom befindlichen tarentinischen und thurinischen Geiseln ließen sich durch seine Emissäre zu einem tollen Fluchtversuch bestimmen, wobei sie schleunig von den römischen Posten wieder aufgegriffen wurden. Allein die unverständige Rachsucht der Römer förderte Hannibal mehr als seine Intriguen; die Hinrichtung der sämtlichen entwickelten Geiseln beraubte sie eines kostbaren Unterpfandes und die erbitterten Griechen sannem seitdem, wie sie Hannibal die Thore öffnen möchten. Wirklich ward Tarent durch Einverständniß mit der Bürgerschaft und durch die Nachlässigkeit des römischen Commandanten von den Karthagern besetzt; kaum daß die römische Besatzung sich in der Burg behauptete. Dem Beispiel Tarents folgten Herakleia, Thurii und Metapont, aus welcher Stadt zur Rettung der tarentiner Akropolis die Besatzung hatte weg-

212] Arpi
römisch.

Tarent von
Hannibal ge-
nommen.

Appius Claudius, bei Casilinum unter Quintus Fulvius, auf der nolanischen Strafe unter dem Praetor Gaius Claudius Nero; die drei wohlverschanzten und durch befestigte Linien mit einander verbundenen Lager sperrten jeden Zugang und die große ungenügend verproviantirte Stadt mußte durch bloße Umstellung in nicht entfernter Zeit sich zur Capitulation gezwungen sehen, wenn kein Entsatz kam. Wie der Winter 542/3 zu Ende ging, ^{219/1} waren auch die Vorräthe fast erschöpft und dringende Boten, die kaum im Stande waren durch die wohlbewachten römischen Linien sich durchzuschleichen, begehrten schleunige Hülfe von Hannibal, der mit der Belagerung der Burg beschäftigt in Tarent stand. In Eilmärschen brach er mit 33 Elephanten und seinen besten Truppen von Tarent nach Campanien auf, hob den römischen Posten in Calatia auf und nahm sein Lager am Berge Titafata unmittelbar bei Capua, in der sichern Erwartung, daß die römischen Feldherrn eben wie im vorigen Jahre darauf hin die Belagerung aufheben würden. Allein die Römer, die Zeit gehabt hatten ihre Lager und ihre Linien festungsartig zu verschanzen, rührten sich nicht und sahen unbeweglich von den Wällen aus zu, wie auf der einen Seite die campanischen Reiter, auf der andern die numidischen Schwärme an ihre Linien anprallten. An einen ernstlichen Sturm durfte Hannibal nicht denken; er konnte voraussehen, daß sein Anrücken bald die andern römischen Heere nach Campanien nachziehen würde, wenn nicht schon früher der Mangel an Futter in dem systematisch ausfouragirten Lande ihn aus Campanien vertrieb. Dagegen liefs sich nichts machen. Hannibal versuchte noch einen Ausweg, den letzten, ^{Hannibal gegen Rom.} der seinem erfinderischen Geist sich darbot, um die wichtige Stadt zu retten. Er brach mit dem Entsatzheer, nachdem er den Campanern von seinem Vorhaben Nachricht gegeben und sie zum Ausharren ermahnt hatte, von Capua auf und schlug die Strafe nach Rom ein. Mit derselben gewandten Kühnheit wie in seinen ersten italischen Feldzügen warf er sich mit einem schwachen Heer zwischen die feindlichen Armeen und Festungen und führte seine Truppen durch Samnium und auf der valerischen Strafe an Tibur vorbei bis zur Aniobrücke, die er passirte und auf dem andern Ufer ein Lager nahm, eine deutsche Meile von der Stadt. Den Schreck empfanden noch die Enkel der Enkel, wenn ihnen erzählt ward von ‚Hannibal vor dem Thor‘; eine ernstliche Gefahr war nicht vorhanden. Die Landhäuser und Aecker in der Nähe der Stadt wurden von den Feinden verheert; die beiden Legionen in der Stadt, die gegen sie

seren Klassen und die Unterofficiere und Reiter insgesamt schlugen, freiwillig oder durch den Geist der Corps gezwungen, die Annahme des Soldes aus. Die Eigenthümer der von der Gemeinde bewaffneten und nach dem Treffen bei Benevent (S. 647) freigesprochenen Sklaven erwiederten der Bankcommission, die ihnen Zahlung anbot, dafs sie dieselbe bis zum Ende des Krieges anstehen lassen wollten (540). Als für die Ausrichtung der Volksschiffe und die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude kein Geld mehr in der Staatskasse war, erklärten die Gesellschaften, die diese Geschäfte bisher in Accord gehabt hatten, sich bereit dieselben vorläufig unentgeltlich fortzuführen (540). Es ward sogar, ganz wie im ersten punischen Kriege, mittelst einer freiwilligen Anleihe bei den Reichen eine Flotte ausgerüstet und bemannt (544). Man verbrauchte die Mündelgelder, ja man griff endlich im Jahre der Eroberung von Tarent den letzten lange gesparten Nothpfennig (1144000 Thlr.) an. Dennoch genügte der Staat seinen nothwendigsten Zahlungen nicht; die Entrichtung des Soldes stockte namentlich in den entfernteren Landschaften in besorglicher Weise. Aber die Bedrängniß des Staats war nicht der schlimmste Theil des materiellen Nothstandes. Ueberall lagen die Felder brach; selbst wo der Krieg nicht hauste, fehlte es an Händen für die Hacke und die Sichel. Der Preis des Medimnos (1 preufs. Scheffel) war gestiegen bis auf 15 Denare (3½ Thlr.), mindestens das Dreifache des hauptstädtischen Mittelpreises, und Viele wären geradezu Hungers gestorben, wenn nicht aus Aegypten Zufuhr gekommen wäre und nicht vor allem der in Sicilien wieder aufblühende Feldbau (S. 631) der ärgsten Noth gesteuert hätte. Wie aber solche Zustände die kleinen Bauerwirthschaften zerstören, den sauer zurückgelegten Sparschatz verzehren, die blühenden Dörfer in Bettler- und Räubernester verwandeln, das lehren ähnliche Kriege, aus denen sich anschaulichere Berichte erhalten haben. — Bedenklicher noch als diese materielle Noth war die steigende Abneigung der Bundesgenossen gegen den römischen Krieg, der ihnen Gut und Blut frafs. Zwar auf die nichtlatinischen Gemeinden kam es dabei weniger an. Der Krieg selber bewies es, dafs sie nichts vermochten, so lange die latinische Nation zu Rom stand; an ihrer gröfseren oder geringeren Widerwilligkeit war nicht viel gelegen. Jetzt indes fing auch Latium an zu schwanken. Die meisten latinischen Communen in Etrurien, Latium, dem Marsergebiet und dem nördlichen Campanien, also eben in denjenigen italischen Landschaften, die unmittelbar am wenigsten von dem Kriege gelitten hatten, erklärten

Die Bundesgenossen.

werden. Hier verging dem römischen General der Winter 550/1. 504/3

Aus der ziemlich unbequemen Lage, in der das Frühjahr ihn fand, befreite er sich durch einen glücklichen Handstreich. Die Africaner, eingeschlafert durch die von Scipio mehr listig als ehrlich angesponnenen Friedensverhandlungen, ließen sich in einer und derselben Nacht in ihren beiden Lagern überfallen: die Rohrhütten der Numidier loderten in Flammen auf und als die Karthager eilten zu helfen, traf ihr eigenes Lager dasselbe Schicksal; wehrlos wurden die Flüchtenden von den römischen Abtheilungen niedergemacht. Dieser nächtliche Ueberfall war verderblicher als manche Schlacht; indess die Karthager ließen den Muth nicht sinken und verwarfen sogar den Rath der Furchtsamen oder vielmehr der Verständigen Mago und Hannibal zurückzurufen. Eben jetzt waren die erwarteten keltiberischen und makedonischen Hülfsstruppen angelangt; man beschloß auf den 'großen Feldern', fünf Tagemärsche von Utica, noch einmal die offene Feldschlacht zu versuchen. Scipio eilte sie anzunehmen; mit leichter Mühe zerstreuten seine Veteranen und Freiwilligen die zusammengerafften karthagischen und numidischen Schwärme und auch die Keltiberer, die bei Scipio auf Gnade nicht rechnen durften, wurden nach hartnäckiger Gegenwehr zusammengehauen. Die Africaner konnten nach dieser doppelten Niederlage nirgends mehr das Feld halten. Ein Angriff auf das römische Schifflager, den die karthagische Flotte versuchte, lieferte zwar kein ungünstiges, aber doch auch kein entscheidendes Resultat und ward weit aufgewogen durch die Gefangennahme des Syphax, die dem Scipio sein beispielloser Glückstern zuwarf und durch welche Massinissa das für die Römer ward, was anfangs Syphax den Karthagern gewesen war.

— Nach solchen Niederlagen konnte die karthagische Friedenspartei, die seit sechzehn Jahren hatte schweigen müssen, wiederum ihr Haupt erheben und sich offen auflehnen gegen das Regiment der Barkas und der Patrioten. Hasdrubal Giscons Sohn ward abwesend von der Regierung zum Tode verurtheilt und ein Versuch gemacht von Scipio Waffenstillstand und Frieden zu erlangen. Er forderte Abtretung der spanischen Besitzungen und der Inseln des Mittelmeeres, Uebergabe des Reiches des Syphax an Massinissa, Auslieferung der Kriegsschiffe bis auf 20 und eine Kriegscontribution von 4000 Talenten (fast 7 Mill. Thaler) — Bedingungen, die für Karthago so beipiello günstig erscheinen, daß die Frage sich aufdrängt, ob sie Scipio mehr in seinem oder mehr in Roms Interesse anbot. Die

Ueberfall des
karthagischen
Lagers.

Friedensver-
handlungen.

Mechanismen der karthagischen Patrioten.

karthagischen Bevollmächtigten nahmen dieselben an unter Vorbehalt der Ratification ihrer Behörden und es ging eine karthagische Gesandtschaft deshalb nach Rom ab. Allein die karthagische Patriotenpartei war nicht gemeint so leichten Kaufs auf den Kampf zu verzichten; der Glaube an die edle Sache, das Vertrauen auf den großen Feldherrn, selbst das Beispiel, das Rom gegeben hatte, feuerten sie an auszuharren, auch davon abgesehen, daß der Friede nothwendig die Gegenpartei ans Ruder und damit ihnen selbst den Untergang bringen mußte. In der Bürgerschaft hatte die Patriotenpartei das Uebergewicht; man beschloß die Opposition über den Frieden verhandeln zu lassen und mittlerweile zu einer letzten und entscheidenden Anstrengung sich vorzubereiten. An Mago und an Hannibal erging der Befehl schleunigst nach Africa heimzukehren. Mago, der seit drei Jahren (549—551) daran arbeitete in Norditalien eine Coalition gegen Rom ins Leben zu rufen, war eben damals im Gebiet der Insubrer (um Mailand) dem weit überlegenen römischen Doppelheer unterlegen. Die römische Reiterei war zum Weichen und das Fußvolk ins Gedränge gebracht worden und der Sieg schien sich für die Karthager zu erklären, als der kühne Angriff eines römischen Trupps auf die feindlichen Elephanten und vor allem die schwere Verwundung des geliebten und fähigen Führers das Glück der Schlacht wandte: das phoenikische Heer mußte an die ligurische Küste zurückweichen. Hier erhielt es den Befehl zur Einschiffung und vollzog ihn; Mago aber starb während der Ueberfahrt an seiner Wunde. Hannibal wäre dem Befehl wahrscheinlich zuvorgekommen, wenn nicht die letzten Verhandlungen mit Philipp ihm eine neue Aussicht dargeboten hätten seinem Vaterland in Italien nützlicher sein zu können als in Libyen; als er in Kroton, wo er in der letzten Zeit gestanden hatte, ihn empfing, säumte er nicht ihm nachzukommen. Er liefs seine Pferde niederstossen so wie die italischen Soldaten, die sich weigerten ihm über das Meer zu folgen und bestieg die auf der Rhede von Kroton längst in Bereitschaft stehenden Transportschiffe. Die römischen Bürger athmeten auf, da der gewaltige libysche Löwe, den zum Abzug zu zwingen selbst jetzt noch niemand sich getraute, also freiwillig dem italischen Boden den Rücken wandte; bei diesem Anlaß ward dem einzigen überlebenden unter den römischen Feldherren, welcher die schwere Zeit mit Ehren durchgemacht hatte, dem fast neunzigjährigen Quintus Fabius von Rath und Bürgerschaft der Graskranz verehrt. Diesen Kranz, welchen nach

Hannibal nach Africa.

römischer Sitte das durch den Feldherrn gerettete Heer seinem Retter darbrachte, von der ganzen Gemeinde zu empfangen, war die höchste Auszeichnung, die einem römischen Bürger je zu Theil geworden ist, und der letzte Ehrenschmuck des alten Feldherrn, der noch in demselben Jahre aus dem Leben schied (551). Hannibal aber gelangte, ohne Zweifel nicht unter dem Schutz des Waffenstillstandes, sondern allein durch seine Schnelligkeit und sein Glück, ungehindert nach Leptis und betrat, der letzte von Hamilkars, 'Löwenbrut', hier abermals nach sechsunddreißigjähriger Abwesenheit den Boden der Heimath, die er fast noch ein Knabe verlassen hatte, um seine großartige und doch so durchaus vergebliche Heldenlaufbahn zu beginnen und westwärts ausziehend von Osten her heimzukehren, rings um die karthagische See einen weiten Siegeskreis beschreibend. Jetzt, wo geschehen war, was er hatte verhüten wollen und was er verhüten hätte, wenn er gedurft, jetzt sollte er, wenn möglich, retten und helfen; und er that es ohne zu klagen und zu schelten. Mit seiner Ankunft trat die Patriotenpartei offen auf; das schändliche Urtheil gegen Hasdrubal ward cassirt, neue Verbindungen mit den numidischen Scheiks durch Hannibals Gewandtheit angeknüpft und nicht bloß dem tatsächlich abgeschlossenen Frieden in der Volksversammlung die Bestätigung verweigert, sondern auch durch die Plünderung einer an der africanischen Küste gestrandeten römischen Transportflotte, ja sogar durch den Ueberfall eines römische Gesandte führenden römischen Kriegsschiffs der Waffenstillstand gebrochen. In gerechter Erbitterung brach Scipio aus seinem Lager bei Tunis auf (552) und durchzog das reiche Thal des Bagradas (Medscherda), indem er den Ortschaften keine Capitulation mehr gewährte, sondern die Einwohnerchaften der Flecken und Städte in Masse aufgreifen und verkaufen liefs. Schon war er tief ins Binnenland eingedrungen und stand bei Naraggara (westlich von Sicca, jetzt Kaf, bei Ras o Dschaber), als Hannibal, der ihm von Hadrumetum aus entgegengezogen war, mit ihm zusammentraf. Der karthagische Feldherr versuchte von dem römischen in einer persönlichen Zusammenkunft bessere Bedingungen zu erlangen; allein Scipio, der schon bis an die äußerste Grenze der Zugeständnisse gegangen war, konnte nach dem Bruch des Waffenstillstandes unmöglich zu weiterer Nachgiebigkeit sich verstehen, und es ist nicht glaublich, daß Hannibal bei diesem Schritt etwas anderes bezweckte als der Menge zu zeigen, daß die Patrioten keineswegs unbedingt gegen den Frieden seien. Die Conferenz führte zu keinem Er-

Wiederbeginn der Feindseligkeiten.

Schlacht bei
Zama.

gebniss und so kam es zu der Entscheidungsschlacht bei Zama (vermuthlich unweit Sicca^{*)}). In drei Linien ordnete Hannibal sein Fufsvolk: in das erste Glied die karthagischen Miethstruppen, in das zweite die africanische Land- und die phoenikische Bürgerwehr nebst dem makedonischen Corps, in das dritte die Veteranen, die ihm aus Italien gefolgt waren. Vor der Linie standen die achtzig Elephanten, die Reiter auf den Flügeln. Scipio stellte gleichfalls seine Legionen in drei Glieder, wie die Römer pflegten und ordnete sie so, daß die Elephanten durch und neben der Linie weg ausbrechen konnten, ohne sie zu sprengen. Dies gelang nicht blofs vollständig, sondern die seitwärts ausweichenden Elephanten brachten auch die karthagischen Reiterflügel in Unordnung, so daß gegen diese Scipios Reiterei, die überdies durch das Eintreffen von Massinissas Schaaren dem Feinde weit überlegen war, leichtes Spiel hatte und bald in vollem Nachsetzen begriffen war. Ernster war der Kampf des Fufsvolks. Lange stand das Gefecht zwischen den beiderseitigen ersten Gliedern; in dem äußerst blutigen Handgemenge geriethen endlich beide Theile in Verwirrung und mußten an den zweiten Gliedern einen Halt suchen. Die Römer fanden ihn; die karthagische Miliz aber zeigte sich so unsicher und schwankend, daß sich die Söldner verrathen glaubten und es zwischen ihnen und der karthagischen Bürgerwehr zum Handgemenge kam. Indefs Hannibal zog eilig, was von den beiden ersten Linien noch übrig war, auf die Flügel zurück und schob seine italischen Kerntuppen auf der ganzen Linie vor. Scipio drängte dagegen in der Mitte zusammen, was von der ersten Linie noch kampffähig war und liefs das zweite und dritte Glied rechts und links an das erste sich anschließen. Abermals begann auf derselben Wahlstatt ein zweites noch fürchterlicheres Gemetzel; Hannibals alte Soldaten wankten nicht trotz der Ueberzahl der Feinde, bis die Reiterei der Römer und des Massinissa, von der Verfolgung der geschlagenen feindlichen zurückkehrend, sie von allen Seiten umringte. Damit war nicht blofs der Kampf zu Ende, sondern das phoenikische Heer vernichtet; dieselben Soldaten, die vierzehn Jahre zuvor bei Cannae gewichen waren, hatten ihren Ueberwindern bei Zama vergolten. Mit einer Handvoll Leute gelangte Hannibal flüchtig nach Hadrumetum.

^{*)} Weder Ort noch Zeit der Schlacht sind hinreichend festgestellt. Jener wird doch wohl kein anderer sein, als das bekannte Zama regia; die ²⁰² Zeit etwa das Frühjahr 552. Die Bestimmung des Tages auf den 19. October wegen der Sonnenfinsternis ist nicht zuverlässig.

Nach diesem Tage konnte auf karthagischer Seite nur der ^{Friede.} Unverstand zur Fortsetzung des Krieges rathen. Dagegen lag es in der Hand des römischen Feldherrn sofort die Belagerung der Hauptstadt zu beginnen, die weder gedeckt noch verproviantirt war, und, wenn nicht unberechenbare Zwischenfälle eintraten, das Schicksal, welches Hannibal über Rom hatte bringen wollen, jetzt über Karthago walten zu lassen. Scipio hat es nicht gethan; er gewährte den Frieden (553), freilich nicht mehr auf die früheren Bedingungen. Aufser den Abtretungen, die schon bei den letzten Verhandlungen für Rom wie für Massinissa gefordert worden waren, wurde den Karthagern auf funfzig Jahre eine jährliche Contribution von 200 Talenten (340000 Thaler) aufgelegt und mußten sie sich anheischig machen nicht gegen Rom oder seine Verbündeten und überhaupt außerhalb Africa gar nicht, in Africa aufserhalb ihres eigenen Gebietes nur nach eingeholter Erlaubnis Roms Krieg zu führen; was thatsächlich darauf hinauslief, daß Karthago tributpflichtig ward und seine politische Selbstständigkeit verlor. Es scheint sogar, daß die Karthager unter Umständen verpflichtet waren Kriegsschiffe zu der römischen Flotte zu stellen. — Man hat Scipio beschuldigt, daß er, um die Ehre der Beendigung des schwersten Krieges, den Rom geführt hat, nicht mit dem Oberbefehl an einen Nachfolger abgeben zu müssen, dem Feinde zu günstige Bedingungen gewährte. Die Anklage möchte gegründet sein, wenn der erste Entwurf zu Stande gekommen wäre; gegen den zweiten scheint sie nicht gerechtfertigt. Weder standen in Rom die Verhältnisse so, daß der Günstling des Volkes nach dem Siege bei Zama die Abberufung ernstlich zu fürchten gehabt hätte — war doch schon vor dem Siege ein Versuch ihn abzulösen vom Senat an die Bürgerschaft und von dieser entschieden zurückgewiesen worden —; noch rechtfertigen die Bedingungen selbst diese Beschuldigung. Die Karthagerstadt hat, nachdem ihr also die Hände gebunden und ein mächtiger Nachbar ihr zur Seite gestellt war, nie auch nur einen Versuch gemacht sich der römischen Suprematie zu entziehen, geschweige denn mit Rom zu rivalisiren; es wufste überdies jeder, der es wissen wollte, daß der so eben beendigte Krieg viel mehr von Hannibal unternommen worden war als von Karthago und daß der Riesenplan der Patriotenpartei sich schlechterdings nicht erneuern liefs. Es mochte den rachsüchtigen Italienern wenig dünken, daß nur die fünfhundert ausgelieferten Kriegsschiffe in Flammen aufloderten und nicht auch die verhasste Stadt; Verbissenheit und Dorfschulzenverstand mochten

die Meinung verfechten, daß nur der vernichtete Gegner wirklich besiegt sei, und den schelten, der das Verbrechen die Römer zittern gemacht zu haben verschmäht hatte gründlich zu bestrafen. Scipio dachte anders und wir haben keinen Grund und also kein Recht anzunehmen, daß in diesem Fall die gemeinen Motive den Römer bestimmten, und nicht die adlichen und hochsinnigen, die auch in seinem Charakter lagen. Nicht das Bedenken der etwaigen Abberufung oder des möglichen Glückswechsels noch die Besorgnis vor dem allerdings nicht fernliegenden Ausbruch des makedonischen Krieges haben den sicheren und zversichtlichen Mann, dem bisher noch alles unbegreiflich gelungen war, abgehalten die Execution an der unglücklichen Stadt zu vollziehen, die fünfzig Jahre später seinem Adoptivenkel aufgetragen wurde und die freilich wohl jetzt gleich schon vollzogen werden konnte. Es ist viel wahrscheinlicher, daß die beiden großen Feldherren, bei denen jetzt auch die politische Entscheidung stand, den Frieden wie er war boten und annahmen, um dort der ungestümen Rachsucht der Sieger, hier der Hartnäckigkeit und dem Unverstand der Ueberwundenen gerechte und verständige Schranken zu setzen; der Seelenadel und die staatsmännische Begabung der hohen Gegner zeigt sich nicht minder in Hannibals großartiger Fügung in das Unvermeidliche als in Scipios weisem Zurücktreten von dem Ueberflüssigen und Schmählchen des Sieges. Sollte er, der hochherzige und freiblickende Mann, sich nicht gefragt haben, was es denn dem Vaterlande nütze, nachdem die politische Macht der Karthagerstadt vernichtet war, diesen uralten Sitz des Handels und Ackerbaus völlig zu verderben und einen der Grundpfeiler der damaligen Civilisation frevelhaft niederzuwerfen? Die Zeit war noch nicht gekommen, wo die ersten Männer Roms sich hergaben zu Henkern der Civilisation der Nachbarn und die ewige Schande der Nation von sich mit einer müßigen Thräne abzuwaschen leichtfertig glaubten.

Ergebnisse
des Krieges

So war der zweite punische, oder wie die Römer ihn richtiger nennen, der hannibalische Krieg beendet, nachdem er siebenzehn Jahre vom Hellespont bis zu den Säulen des Herkules die Inseln und Landschaften verheert hatte. Vor diesem Kriege hatte Rom sein politisches Ziel nicht höher gesteckt als bis zu der Beherrschung des Festlandes der italischen Halbinsel innerhalb ihrer natürlichen Grenzen und der italischen Inseln und Meere; es wird durch die Behandlung Africas beim Friedensschluß deutlich bewiesen, daß man den Krieg auch beendigte mit dem

Gedanken nicht die Herrschaft über die Staaten am Mittelmeer oder die sogenannte Weltmonarchie begründet, sondern einen gefährlichen Nebenbuhler unschädlich gemacht und Italien bequeme Nachbarn gegeben zu haben. Es ist wohl richtig, daß die Ergebnisse des Krieges, namentlich die Eroberung von Spanien diesem Gedanken wenig entsprachen; aber die Erfolge führten eben über die eigentliche Absicht hinaus und zu dem Besitz von Spanien sind die Römer in der That man möchte sagen zufällig gelangt. Die Herrschaft über Italien haben die Römer errungen, weil sie sie erstrebt haben; die Hegemonie und die daraus entwickelte Herrschaft über das Mittelmeergebiet ist ihnen gewissermaßen ohne ihre Absicht durch die Verhältnisse zugeworfen worden. — Die unmittelbaren Resultate des Krieges waren außerhalb Italiens die Verwandlung Spaniens in eine römische freilich in ewiger Insurrection begriffene Doppelprovinz; die Vereinigung des bis dahin abhängigen syrakusanischen Reiches mit der römischen Provinz Sicilien; die Begründung des römischen statt des karthagischen Patronats über die bedeutendsten numidischen Häuptlinge; endlich die Verwandlung Karthagos aus einem mächtigen Handelsstaat in eine wehrlose Kaufstadt; mit einem Worte Roms unbestrittene Hegemonie über den Westen des Mittelmeergebiets; ferner das entschieden ausgesprochene Ineingreifen des östlichen und westlichen Staatensystems, das im ersten punischen Krieg sich nur erst angedeutet hatte, und damit das demnächst bevorstehende entscheidende Eingreifen Roms in die Conflict der alexandrischen Monarchien. In Italien wurde zunächst dadurch das Keltenvolk, wenn nicht schon vorher, doch jetzt sicher zum Untergang bestimmt und es war nur noch eine Zeitfrage, wann die Execution vollzogen werden würde. Innerhalb der römischen Eidgenossenschaft war die Folge des Krieges das schärfere Hervortreten der herrschenden latinischen Nation, deren inneren Zusammenhang die trotz einzelner Schwankungen doch im Ganzen in treuer Gemeinschaft überstandene Gefahr geprüft und bewährt hatte, und die steigende Unterdrückung der nicht latinischen oder latinisirten Italiker, namentlich der Etrusker und der unteritalischen Sabeller. Am schwersten traf die Strafe oder vielmehr die Rache theils den mächtigsten, theils den zugleich ersten und letzten Bundesgenossen Hannibals, die Gemeinde Capua und die Landschaft der Brettier. Die capuanische Verfassung ward vernichtet und Capua aus der zweiten Stadt in das erste Dorf Italiens umgewandelt; es war sogar die Rede davon

aufserhalb
Italien

in Italien.

andere Lustspiieldichter darüber spafsten, dafs in der todbringenden Luft, wo selbst die ausdauerndste Race der Sklaven, das Syrer Volk verkomme, die campanische Sklavenschaft schon gelernt habe auszuhalten, so halt aus solchen gefühllosen Spöttereien der Hohn der Sieger, freilich auch der Jammerlaut der zertretenen Nationen wieder. Wie die Dinge standen, zeigt die ängstliche Sorgfalt, womit während des folgenden makedonischen Krieges die Bewachung Italiens vom Senat betrieben ward und die Verstärkungen, die den wichtigsten Colonien — so Venusia 554, Narnia 555, Cosa 557, Cales kurz vor 570 — von Rom aus zugesandt wurden. — Welche Lücken Krieg und Hunger in die Reihen der italischen Bevölkerung gerissen hatten, zeigt das Beispiel der römischen Bürgerschaft, deren Zahl während des Krieges fast um den vierten Theil geschwunden war; die Angabe der Gesamtzahl der im hannibalischen Krieg gefallenen Italiker auf 300000 Köpfe scheint danach durchaus nicht übertrieben. Natürlich fiel dieser Verlust vorwiegend auf den Kern der Bürgerschaft, die ja auch den Kern und die Masse der Streiter stellte; wie furchtbar namentlich der Senat sich lichtete, zeigt die Ergänzung desselben nach der Schlacht bei Cannae, wo derselbe auf 123 Köpfe geschwunden war und mit Mühe und Noth durch eine aufserordentliche Ernennung von 177 Senatoren wieder auf seinen Normalstand gebracht ward. Dafs endlich der siebzehnjährige Krieg, der zugleich in allen Landschaften Italiens und nach allen vier Weltgegenden im Ausland geführt worden war, die Volkswirtschaft im tiefsten Kern erschüttert haben mufs, ist im Allgemeinen klar; zur Ausführung im Einzelnen reicht die Ueberlieferung nicht hin. Zwar der Staat gewann durch die Confiscationen und namentlich das campanische Gebiet blieb seitdem eine unversiegliche Quelle der Staatsfinanzen; allein durch diese Ausdehnung der Domänenwirtschaft ging natürlich der Volkswohlstand um eben so viel zurück als er in anderen Zeiten gewonnen hatte durch die Zerschlagung der Staatsländereien. Eine Menge blühender Ortschaften — man rechnet vierhundert — war vernichtet und verderbt, das mühsam gesparte Capital aufgezehrt, die Bevölkerung durch das Lagerleben demoralisirt, die alte gute Tradition bürgerlicher und bäuerlicher Sitte von der Hauptstadt an bis in das letzte Dorf untergraben. Sklaven und verzweifelte Leute thaten sich in Räuberbanden zusammen, von deren Gefährlichkeit es einen Begriff giebt, dafs in einem einzigen Jahre (569) allein in Apulien 7000 Menschen wegen Raubes verurtheilt werden musten; die sich ausdehnen-

sollten, die er oder sein Vorweser innerhalb der karthagischen Grenzen besessen hätten, sieht fast so aus, als wäre sie hineingesetzt um Streitigkeiten nicht zu beseitigen, sondern zu erwecken. Dasselbe gilt von der durch den römischen Friedenstractat den Karthagern auferlegten Verpflichtung nicht gegen römische Bundesgenossen Krieg zu führen, so dafs nach dem Wortlaut des Vertrags sie nicht einmal befugt waren aus ihrem eigenen und unbestrittenen Gebiet den numidischen Nachbar zu vertreiben. Bei solchen Verträgen und bei der Unsicherheit der africanischen Grenzverhältnisse überhaupt konnte Karthagos Lage gegenüber einem ebenso mächtigen wie rücksichtslosen Nachbar und einem Oberherrn, der zugleich Schiedsrichter und Partei war, nicht anders als peinlich sein; aber die Wirklichkeit war ärger als die ärgsten Erwartungen. Schon 561 sah Karthago ¹⁹⁹ sich unter nichtigen Vorwänden überfallen und den reichsten Theil seines Gebiets, die Landschaft Emporiae an der kleinen Syrte, theils von den Numidiern geplündert, theils sogar von ihnen in Besitz genommen. So gingen die Uebergriffe beständig weiter; das platte Land kam in die Hände der Numidier und mit Mühe behaupteten die Karthager sich in den gröfseren Ortschaften. Blofs in den letzten zwei Jahren, erklärten die Karthager im J. 582, seien ihnen wieder siebzig Dörfer vertrags- ¹⁷⁹ widrig entrissen worden. Botschaft über Botschaft ging nach Rom; die Karthager beschworen den römischen Senat ihnen entweder zu gestatten sich mit den Waffen zu vertheidigen, oder ein Schiedsgericht mit Spruchgewalt zu bestellen, oder die Grenze neu zu reguliren, damit sie wenigstens ein für allemal erführen, wie viel sie einbüfsen sollten; besser sei es sonst sie geradezu zu römischen Unterthanen zu machen als sie so allmählich den Libyern auszuliefern. Aber die römische Regierung, die schon 554 ihrem Clienten geradezu Gebietserweiterungen, natürlich auf ¹⁰⁰ Kosten Karthagos, in Aussicht gestellt hatte, schien wenig dagegen zu haben, dafs er die ihm bestimmte Beute sich selber nahm; sie mäfsigte wohl zuweilen den allzugrofsen Ungestüm der Libyer, die ihren alten Peinigern jetzt das Erlittene reichlich vergalt, aber im Grunde war ja eben dieser Quälerei wegen Massinissa von den Römern Karthago zum Nachbar gesetzt worden. Alle Bitten und Beschwerden hatten nur den Erfolg, dafs entweder römische Commissionen in Africa erschienen, die nach gründlicher Untersuchung zu keiner Entscheidung kamen, oder bei den Verhandlungen in Rom Massinissas Beauftragte Mangel an Instructionen vorschützten und die Sache vertagt ward. Nur phoenikische

Geduld war im Stande sich in eine solche Lage mit Ergebung zu schicken, ja dabei den Machthabern jeden Dienst und jede Artigkeit, die sie begehrten und nicht begehrten, mit unermüdlischer Beharrlichkeit zu erweisen und namentlich durch Kornsendungen um die römische Gunst zu buhlen. — Indefs war diese Fügsamkeit der Besiegten doch nicht blofs Geduld und Ergebung. Es gab noch in Karthago eine Patriotenpartei und an ihrer Spitze stand der Mann, der wo immer das Schicksal ihn hinstellte, den Römern furchtbar blieb. Sie hatte es nicht aufgegeben unter Benützung der leicht vorauszusehenden Verwicklungen zwischen Rom und den östlichen Mächten noch einmal den Kampf aufzunehmen und, nachdem der grofsartige Plan Hamilcars und seiner Söhne wesentlich an der karthagischen Oligarchie gescheitert war, für diesen neuen Kampf vor allem das Vaterland innerlich zu erneuern. Die bessernde Macht der Noth und wohl auch Hannibals klarer, grofsartiger und der Menschen mächtiger Geist bewirkten politische und finanzielle Reformen. Die Oligarchie, die durch Erhebung der Criminaluntersuchung gegen den grofsen Feldherrn wegen absichtlich unterlassener Einnahme Roms und Unterschlagung der italischen Beute das Mafs ihrer verbrecherischen Thorheiten voll gemacht hatte — diese verfaulte Oligarchie wurde auf Hannibals Antrag über den Haufen geworfen und ein demokratisches Regiment eingeführt, wie es den Verhältnissen der Bürgerschaft angemessen war (vor 559). Die Finanzen wurden durch Beitreibung der rückständigen und unterschlagenen Gelder und durch Einführung einer besseren Controle so schnell wieder geordnet, dafs die römische Contribution gezahlt werden konnte, ohne die Bürger irgendwie mit aufserordentlichen Steuern zu belasten. Die römische Regierung, eben damals im Begriff den bedenklichen Krieg mit dem Grofskönig von Asien zu beginnen, folgte diesen Vorgängen mit begreiflicher Besorgnis; es war keine eingebildete Gefahr, dafs die karthagische Flotte in Italien landen und ein zweiter hannibalischer Krieg dort sich entspinnen könne, während die römischen Legionen in Kleinasien fochten. Man kann darum die Römer kaum tadeln, wenn sie eine Gesandtschaft nach Karthago schickten (559), die vermuthlich beauftragt war Hannibals Auslieferung zu fordern. Die grollenden karthagischen Oligarchen, die Briefe über Briefe nach Rom sandten, um den Mann, der sie gestürzt, wegen geheimer Verbindungen mit den antirömisch gesinnten Mächten dem Landesfeind zu denunciren, sind verächtlich, aber ihre Meldungen waren wahrscheinlich richtig;

Hannibal.

Reform der karthagischen Verfassung.

195

Hannibals Flucht.

192

und so wahr es auch ist, dafs in jener Gesandtschaft ein demüthigendes Eingeständnis der Furcht des mächtigen Volkes vor dem einfachen Schofeten von Karthago lag, so begreiflich und ehrenwerth es ist, dafs der stolze Sieger von Zama im Senat Einspruch that gegen diesen erniedrigenden Schritt, so war doch jenes Eingeständnis eben nichts andres als die schlichte Wahrheit, und Hannibal eine so aufserordentliche Natur, dafs nur römische Gefühlspolitiker ihn länger an der Spitze des karthagischen Staats dulden konnten. Die eigenthümliche Anerkennung, die er bei der feindlichen Regierung fand, kam ihm selbst schwerlich überraschend. Wie Hannibal und nicht Karthago den letzten Krieg geführt hatte, so hatte auch Hannibal das zu tragen, was den Besiegten trifft. Die Karthager konnten nichts thun als sich fügen und ihrem Stern danken, dafs Hannibal, durch seine rasche und besonnene Flucht nach dem Orient die gröfsere Schande ihnen ersparend, seiner Vaterstadt blofs die mindere liefs ihren gröfsten Bürger auf ewige Zeiten aus der Heimath verbannt, sein Vermögen eingezogen und sein Haus geschleift zu haben. Das tief sinnige Wort aber, dafs diejenigen die Lieblinge der Götter sind, denen sie die unendlichen Freuden und die unendlichen Leiden ganz verleihen, hat also an Hannibal in vollem Mafse sich bewährt. — Schwerer als das Einschreiten gegen Hannibal läfst es sich verantworten, dafs die römische Regierung nach dessen Entfernung nicht aufhörte die Stadt zu beargwohnen und zu plagen. Zwar gährten dort die Parteien nach wie vor; allein nach der Entfernung des aufserordentlichen Mannes, der fast die Geschicke der Welt gewendet hätte, bedeutete die Patriotenpartei nicht viel mehr in Karthago als in Aetolien und in Achaia. Die verständigste Idee unter denen, welche damals die unglückliche Stadt bewegten, war ohne Zweifel die sich an Massinissa anzuschliessen und aus dem Dränger den Schutzherrn der Phoeniker zu machen. Allein weder die nationale noch die libysch gesinnte Faction der Patrioten gelangte an das Ruder, sondern es blieb das Regiment bei den römisch gesinnten Oligarchen, welche, soweit sie nicht überhaupt aller Gedanken an die Zukunft sich begaben, einzig die Idee festhielten die materielle Wohlfahrt und die Communalfreiheit Karthagos unter dem Schutze Roms zu retten. Hiebei hätte man in Rom wohl sich beruhigen können. Allein weder die Menge noch selbst die regierenden Herren vom gewöhnlichen Schlag vermochten sich der gründlichen Angst vom hannibalischen Kriege her zu entschlagen; die römischen Kaufleute aber sahen mit neidischen Augen die Stadt auch jetzt, wo

Fortdauernde Spannung in Rom gegen Karthago.

ihre politische Macht dahin war, im Besitz einer ausgedehnten Handelsclientel und eines festgegründeten durch nichts zu erschütternden Reichthums. Schon im J. 567 erbot sich die karthagische Regierung die sämtlichen im Frieden von 553 stipulirten Terminzahlungen sofort zu entrichten, was die Römer, denen an der Tributpflichtigkeit Karthagos weit mehr gelegen war als an den Geldsummen selbst, begreiflicher Weise ablehnten und daraus nur die Ueberzeugung gewannen, daß aller angewandten Mühe ungeachtet die Stadt nicht ruinirt und nicht zu ruiniren sei. Immer aufs Neue liefen Gerüchte über die Umtriebe der treulosen Phoeniker durch Rom. Bald hatte ein Emissär Hannibals Ariston von Tyros sich in Karthago blicken lassen, um die Bürgerschaft auf die Landung einer asiatischen Kriegsflotte vorzubereiten (561); bald hatte der Rath in geheimer nächtlicher Sitzung im Tempel des Heilgottes den Gesandten des Perseus Audienz gegeben (581); bald sprach man von der gewaltigen Flotte, die in Karthago für den makedonischen Krieg gerüstet werde (583). Es ist nicht wahrscheinlich, daß diesen und ähnlichen Dingen mehr als höchstens die Unbesonnenheiten Einzelner zu Grunde lagen; immer aber waren sie das Signal zu neuen diplomatischen Mißhandlungen von römischer, zu neuen Uebergriffen von Massinissas Seite und die Meinung stellte immer mehr sich fest, je weniger Sinn und Verstand in ihr war, daß ohne einen dritten punischen Krieg mit Karthago nicht fertig zu werden sei.

Numidier.

Während also die Macht der Phoeniker in dem Lande ihrer Wahl ebenso dahinsank wie sie längst in ihrer Heimath erlegen war, erwuchs neben ihnen ein neuer Staat. Seit unvordenklichen Zeiten wie noch heutzutage ist das nordafricanische Küstenland bewohnt von dem Volke, das sich selber Schilah oder Tamazigt heist und welches die Griechen und Römer die Nomaden oder Numidier, das ist das Weidevolk, die Araber Berbern nennen, obwohl auch sie dieselben wohl als ‚Hirten‘ (Schäwie) bezeichnen, und das wir Berbern oder Kabylen zu nennen gewohnt sind. Dasselbe ist, so weit seine Sprache bis jetzt erforscht ist, keiner andern bekannten Nation verwandt. In der karthagischen Zeit hatten diese Stämme mit Ausnahme der unmittelbar an Karthago oder unmittelbar an der Küste hausenden wohl im Ganzen ihre Unabhängigkeit behauptet, aber auch bei ihrem Hirten- und Reiterleben, wie es noch jetzt die Bewohner des Atlas führen, im Wesentlichen beharrt, obwohl das phoenikische Alphabet und überhaupt die phoenikische Civilisation ihnen nicht fremd blieb (S. 497) und es wohl vorkam, daß die Berberscheiks ihre

Söhne in Karthago erziehen ließen und mit phoenikischen Adelfamilien sich verschwägerten. Die römische Politik wollte unmittelbare Besitzungen in Africa nicht haben und zog es vor einen Staat dort groß zu ziehen, der nicht genug bedeutete um Roms Schutz entbehren zu können und doch genug, um Karthagos Macht, nachdem dieselbe auf Africa beschränkt war, auch hier niederzuhalten und der gequälten Stadt jede freie Bewegung unmöglich zu machen. Was man suchte, fand man bei den eingebornen Fürsten. Um die Zeit des hannibalischen Krieges standen die nordafricanischen Eingebornen unter drei Oberkönigen, deren jedem nach dortiger Art eine Menge Fürsten gefolgspflichtig waren: dem König der Mauren Bocchar, der vom atlantischen Meer bis zum Fluß Molochath (jetzt Mluia an der maroccanisch-französischen Grenze), dem König der Massaesyler Syphax, der von da bis an das sogenannte durchbohrte Vorgebirge (Siebenkap zwischen Djidjeli und Bona) in den heutigen Provinzen Oran und Algier, und dem König der Massyler Massinissa, der von dem durchbohrten Vorgebirge bis an die karthagische Grenze in der heutigen Provinz Constantine gebot. Der mächtigste von diesen, der König von Siga Syphax war in dem letzten Krieg zwischen Rom und Karthago überwunden und gefangen nach Italien abgeführt worden, wo er in der Haft starb; sein weites Gebiet kam im Wesentlichen an Massinissa — der Sohn des Syphax Vermina, obwohl er durch demüthiges Bitten von den Römern einen kleinen Theil des väterlichen Gebietes zurückerlangte (554), vermochte doch den älteren römischen Bundesgenossen nicht um die Stellung des bevorzugten Drängers von Karthago zu bringen. Massinissa ward der Gründer des numidischen Reiches; und nicht oft hat Wahl oder Zufall so den rechten Mann an die rechte Stelle gesetzt. Körperlich gesund und gelenkig bis in das höchste Greisenalter, mäfsig und nüchtern wie ein Araber, fähig jede Strapaze zu ertragen, vom Morgen bis zum Abend auf demselben Flecke zu stehen und vierundzwanzig Stunden zu Pferde zu sitzen, in den abenteuerlichen Glückwechsellern seiner Jugend wie auf den Schlachtfeldern Spaniens als Soldat und als Feldherr gleich erprobt und ebenso ein Meister der schwereren Kunst in seinem zahlreichen Hause Zucht und in seinem Lande Ordnung zu erhalten, gleich bereit sich dem mächtigen Beschützer rücksichtslos zu Füßen zu werfen wie den schwächeren Nachbar rücksichtslos unter die Füße zu treten und zu allem dem mit den Verhältnissen Karthagos, wo er erzogen und in den vornehmsten Häusern aus- und eingegangen war, ebenso genau bekannt wie von

Grosfleptis, drang einheimische Sitte und Sprache ein. Der Berber fing an unter der Aegide Roms sich dem Phoeniker gleich, ja überlegen zu fühlen; die karthagischen Gesandten mußten in Rom es hören, daß sie in Africa Fremdlinge seien und das Land den Libyern gehöre. Die selbst in der nivellirenden Kaiserzeit noch lebensfähig und kräftig dastehende phoenikisch-nationale Civilisation Nordafricas ist bei weitem weniger das Werk der Karthager als das des Massinissa.

In Spanien fügten die griechischen und phoenikischen Städte an der Küste, wie Emporiae, Saguntum, Neukarthago, Malaca, Gades, sich um so bereitwilliger der römischen Herrschaft, als sie sich selber überlassen kaum im Stande gewesen wären sich gegen die Eingebornen zu schützen; wie aus gleichen Gründen Massalia, obwohl bei weitem bedeutender und wehrhafter als jene Städte, es doch nicht versäumte durch engen Anschluß an die Römer, denen Massalia wieder als Zwischenstation zwischen Italien und Spanien vielfach nützlich wurde, sich einen mächtigen Rückhalt zu sichern. Die Eingebornen dagegen machten den Römern unsäglich zu schaffen. Zwar fehlte es keineswegs an Ansätzen zu einer national-iberischen Civilisation, von deren Eigenthümlichkeit freilich es uns nicht wohl möglich ist eine deutliche Vorstellung zu gewinnen. Wir finden bei den Iberern eine weitverbreitete nationale Schrift, die sich in zwei Hauptarten, die des Ebrothals und die andalusische und jede von diesen vermuthlich wieder in mannichfache Verzweigungen spaltet und deren Ursprung in sehr frühe Zeit hinaufzureichen und eher auf das altgriechische als auf das phoenikische Alphabet zurückzugehen scheint. Von den Turdetanern (um Sevilla) ist sogar überliefert, daß sie Lieder aus uralter Zeit, ein metrisches Gesetzbuch von 6000 Verszeilen, ja sogar geschichtliche Aufzeichnungen besaßen; allerdings wird diese Völkerschaft die civilisirteste unter allen spanischen genannt und zugleich die am wenigsten kriegerische, wie denn auch sie ihre Kriege regelmäßig mit fremden Söldnern führte. Auf dieselbe Gegend werden auch wohl Polybios Schilderungen zu beziehen sein von dem blühenden Stand des Ackerbaus und der Viehzucht in Spanien, weshalb bei dem Mangel an Ausfuhrgelegenheit Korn und Fleisch dort um Spottpreise zu haben war, und von den prächtigen Königspalästen mit den goldenen und silbernen Krügen voll ‚Gerstenwein‘. Auch die Culturelemente, die die Römer mitbrachten, faßte wenigstens ein Theil der Spanier eifrig auf, so daß früher als irgendwo sonst in den überseeischen Provinzen sich in Spanien die Lati-

Spaniens Culturstand.

schaft, die ein der Landessitte wohl kundiger römischer Feldherr einem keltiberischen im Solde der Turdetaner gegen die Römer fechtenden Schwarm zusandte: entweder nach Hause zu kehren, oder für doppelten Sold in römische Dienste zu treten, oder Tag und Ort zur Schlacht zu bestimmen. Zeigte sich kein Werbeoffizier, so trat man auch wohl auf eigene Hand zu Freischaaren zusammen, um die friedlicheren Landschaften zu brandschatzen, ja sogar die Städte einzunehmen und zu besetzen, ganz in campanischer Weise. Wie wild und unsicher das Binnenland war, davon zeugt zum Beispiel, daß die Internirung westlich von Cartagena bei den Römern als schwere Strafe galt, und daß in einigermassen aufgeregten Zeiten die römischen Commandanten des jenseitigen Spaniens Escorten bis zu 6000 Mann mit sich nahmen. Deutlicher noch zeigt es der seltsame Verkehr, den in der griechisch-spanischen Doppelstadt Emporiae an der östlichen Spitze der Pyrenäen die Griechen mit ihren spanischen Nachbarn pflogen. Die griechischen Ansiedler, die auf einer an der Landseite von dem spanischen Stadttheil durch eine Mauer getrennten Halbinsel wohnten, ließen diese jede Nacht durch den dritten Theil ihrer Bürgerwehr besetzen und an dem einzigen Thor einen höheren Beamten beständig die Wache versehen; kein Spanier durfte die griechische Stadt betreten und die Griechen brachten den Eingebornen die Waaren nur zu in starken und wohl escortirten Abtheilungen. Diese Eingebornen voll Unruhe und Kriegslust, voll von dem Geiste des Cid wie des Don Quixote sollten denn nun von den Römern gebändigt und wo möglich gesittigt werden. Militärisch war die Aufgabe nicht schwer. Zwar bewiesen die Spanier nicht bloß hinter den Mauern ihrer Städte oder unter Hannibals Führung, sondern selbst allein und in offener Feldschlacht sich als nicht verächtliche Gegner; mit ihrem kurzen zweischneidigen Schwert, welches später die Römer von ihnen annahmen, und ihren gefürchteten Sturmcolonnen brachten sie nicht selten selbst die römischen Legionen zum Wanken. Hätten sie es vermocht sich militärisch zu discipliniren und politisch zusammenzuschließen, so hätten sie vielleicht der aufgedrungenen Fremdherrschaft sich entledigen können; aber ihre Tapferkeit war mehr die des Guerillas als des Soldaten und es mangelte ihr völlig der politische Verstand. So kam es in Spanien zu keinem ernstern Krieg, aber ebensowenig zu einem ernstlichen Frieden; die Spanier haben sich, wie Caesar später ganz richtig ihnen vorhielt, nie im Frieden rubig und nie im Kriege tapfer erwiesen. So leicht der römische Feldherr mit den Insurgenten-

Kriege der
Römer mit
den Spaniern.

nur in Masse abzulösen. Die römische Bürgerschaft fing an inne zu werden, daß die Herrschaft über ein fremdes Volk nicht bloß für den Knecht eine Plage ist, sondern auch für den Herrn, und murrte laut über den verhafsten spanischen Kriegsdienst. Während die neuen Feldherren mit gutem Grund sich weigerten die Gesamtablösung der bestehenden Corps zu gestatten, meuterten diese und drohten, wenn man ihnen den Abschied nicht gebe, ihn sich selber zu nehmen. — Den Kriegen selbst, die in Spanien von den Römern geführt wurden, kommt nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Sie begannen schon mit Scipios Abreise (S. 645) und währten, so lange der hannibalische Krieg dauerte. Nach dem Frieden mit Karthago (553) ruhten auch auf der Halbinsel die Waffen; jedoch nur auf kurze Zeit. Im Jahre 557 brach in beiden Provinzen eine allgemeine Insurrection aus; der Befehlshaber der jenseitigen ward hart gedrängt, der der diesseitigen völlig überwunden und selber erschlagen. Es ward nöthig den Krieg mit Ernst anzugreifen und obwohl inzwischen der tüchtige Prätor Quintus Minucius über die erste Gefahr Herr geworden war, beschloß doch der Senat im Jahre 559 den Consul Marcus Cato selbst nach Spanien zu senden. Er fand auch in der That bei der Landung in Emporiae das ganze diesseitige Spanien von den Insurgenten überschwemmt; kaum daß diese Hafenstadt und im inneren Lande ein paar Burgen noch für Rom behauptet wurden. Es kam zur offenen Feldschlacht zwischen den Insurgenten und dem consularischen Heer, in der nach hartem Kampf Mann gegen Mann endlich die römische Kriegskunst mit der gesparten Reserve den Tag entschied. Das ganze diesseitige Spanien sandte darauf seine Unterwerfung ein; indess es war mit derselben so wenig ernstlich gemeint, daß auf das Gerücht von der Heimkehr des Consuls nach Rom sofort der Aufstand abermals begann. Allein das Gerücht war falsch, und nachdem Cato die Gemeinden, die zum zweitenmal sich angelehnt hatten, schnell bezwungen und in Masse in die Sklaverei verkauft hatte, ordnete er eine allgemeine Entwaffnung der Spanier in der diesseitigen Provinz an und erließ an die sämtlichen Städte der Eingebornen von den Pyrenäen bis zum Guadalquivir den Befehl ihre Mauern an einem und demselben Tage niederzureißen. Niemand wußte, wie weit das Gebot sich erstreckte, und es war keine Zeit sich zu verständigen; die meisten Gemeinden gehorchten und auch von den wenigen widerspenstigen wagten es nicht viele, als das römische Heer demnächst vor ihren Mauern erschien, es auf den Sturm ankommen zu lassen. — Diese energischen Mafsregeln waren

allerdings nicht ohne nachhaltigen Erfolg. Allein nichts desto weniger hatte man fast jährlich in der friedlichen Provinz ein Gebirgsthal oder ein Bergcastell zum Gehorsam zu bringen und die stetigen Einfälle der Lusitaner in die jenseitige Provinz führten gelegentlich zu derben Niederlagen der Römer; wie zum Beispiel 563 ein römisches Heer nach starkem Verlust sein Lager im Stich lassen und in Eilmärschen in die ruhigeren Landschaften zurückkehren mußte. Erst ein Sieg, den der Praetor Lucius Aemilius Paullus 565*), und ein zweiter noch bedeutenderer, den der tapfere Praetor Gaius Calpurnius jenseit des Tagus 569 über die Lusitaner erfocht, schafften auf einige Zeit Ruhe. Im diesseitigen Spanien ward die bis dahin fast nominelle Herrschaft der Römer über die keltiberischen Völkerschaften fester begründet durch Quintus Fulvius Flaccus, der nach einem großen Siege über dieselben 573 wenigstens die nächstliegenden Cantone zur Unterwerfung zwang, und besonders durch seinen Nachfolger Tiberius Gracchus (575. 576), welcher mehr noch als durch die Waffen, mit denen er dreihundert spanische Ortschaften sich unterwarf, durch sein geschicktes Eingehen auf die Weise der schlichten und stolzen Nation dauernde Erfolge erreichte. Indem er angesehene Keltiberer bestimmte im römischen Heer Dienste zu nehmen, schuf er sich eine Clientel; indem er den schweifenden Leuten Land anwies und sie in Städten sammelte — die spanische Stadt Graccurren bewahrte des Römers Namen —, ward dem Freibeuterwesen ernstlich gesteuert; indem er die Verhältnisse der einzelnen Völkerschaften zu den Römern durch gerechte und weise Verträge regelte, verstopfte er so weit möglich die Quelle künftiger Empörungen. Sein Name blieb bei den Spaniern

*) Von diesem Statthalter ist kürzlich das folgende Decret auf einer in der Nähe von Gibraltar aufgefundenen, jetzt im Pariser Museum aufbewahrten Kupfertafel zum Vorschein gekommen: 'L. Aemilius, des Lucius Sohn, Imperator hat verfügt, daß die in dem Thurm von Lascuta [durch Münzen und Plinius 3, 1, 15, bekannt, aber ungewisser Lage] wohnhaften Sklaven der Hastenser [Hasta regia, unweit Jerez de la Frontera] frei sein sollen. Den Boden und die Ortschaft, die sie zur Zeit besitzen, sollen sie auch ferner besitzen und haben, so lange es dem Volk und dem Rath der Römer belieben wird. Verhandelt im Lager am 12. Jan. [564 oder 565 der Stadt]'. (*L. Aemilius L. f. inspirator decrevit, uti qui Hastensium serui in turri Lascutana habitarent, liberi essent. Agrum oppidumque, quod ea tempestate possedissent, item possidere habereque iussit, dum populus senatusque Romanus vellent. Act. in castris a. d. XII. k. Febr.*) Ea ist dies die älteste römische Urkunde, die wir im Original besitzen, zwei Jahre früher abgefaßt als der bekannte Erlaß der Consuln des J. 568 in der Bacchanalienangelegenheit.

in gesegnetem Andenken, und es trat in dem Lande seitdem, wenn auch die Keltiberer noch manches Mal unter dem Joch zuckten, doch vergleichungsweise Ruhe ein. — Das Verwaltungssystem der beiden spanischen Provinzen war dem sicilisch-sardinischen ähnlich, aber nicht gleich. Die Oberverwaltung ward wie hier so dort in die Hände zweier Nebenconsuln gelegt, die zuerst im Jahr 557 ernannt wurden, in welches Jahr auch die Grenzregulirung und die definitive Organisirung der neuen Provinzen fällt. Die verständige Anordnung des haebischen Gesetzes (562?), daß die spanischen Praetoren immer auf zwei Jahre ernannt werden sollten, kam in Folge des steigenden Zudrangs zu den höchsten Beamtenstellen und mehr noch in Folge der eifersüchtigen Ueberwachung der Beamten Gewalt durch den Senat nicht ernstlich zur Ausführung und es blieb, soweit nicht in außerordentlichem Wege Abweichungen eintraten, auch hier bei dem für diese entfernten und schwer kennen zu lernenden Provinzen besonders unvernünftigen jährlichen Wechsel der römischen Statthalter. Die abhängigen Gemeinden wurden durchgängig zinspflichtig; allein statt der sicilischen und sardinischen Zehnten und Zölle wurden in Spanien vielmehr von den Römern, eben wie früher hier von den Karthagern, den einzelnen Städten und Stämmen feste Abgaben an Geld oder sonstigen Leistungen auferlegt, welche auf militärischem Wege beizutreiben der Senat in Folge der Beschwerdeführung der spanischen Gemeinden im Jahr 583 untersagte. Getreidelieferungen wurden hier nicht anders als gegen Entschädigung geleistet und auch hiebei durfte der Statthalter nicht mehr als das zwanzigste Korn erheben und überdies gemäß der eben erwähnten Vorschrift der Oberbehörde den Taxpreis nicht einseitig feststellen. Dagegen hatte die Verpflichtung der spanischen Unterthanen den römischen Heeren Zuzug zu leisten hier eine ganz andere Wichtigkeit als wenigstens in dem friedlichen Sicilien, und es ward dieselbe auch in den einzelnen Provinzen genau geordnet. Auch das Recht der Prägung von Silbermünze römischer Währung scheint den spanischen Städten sehr häufig zugestanden und das Münzmonopol hier keineswegs so wie in Sicilien von der römischen Regierung in Anspruch genommen worden zu sein. Ueberall bedurfte man in Spanien zu sehr der Unterthanen, um hier nicht die Provinzialverfassung in möglichst schonender Weise einzuführen und zu handhaben. Zu den besonders von Rom begünstigten Gemeinden zählten namentlich die großen Küstenplätze griechischer, phoenikischer oder römischer Gründung, wie Saguntum, Gades,

sondern ein großer Theil desselben: ganz Thessalien im weitesten Sinn vom Olympos bis zum Spercheios und der Halbinsel Magnesia, die große und wichtige Insel Euboea, und die Landschaften Lokris, Doris und Phokis, endlich in Attika und im Peloponnes eine Anzahl einzelner Plätze, wie das Vorgebirg Sunion, Korinth, Orchomenos, Heraea, das triphyllische Gebiet — alle diese Land- und Ortschaften waren Makedonien geradezu unterthänig und empfingen makedonische Besatzung, vor allen Dingen die drei wichtigen Festungen Demetrias in Magnesia, Chalkis auf Euboea und Korinth, ‚die drei Fesseln der Hellenen‘. Die Macht des Staates aber lag vor allem in dem Stammland, in der makedonischen Landschaft. Zwar die Bevölkerung dieses weiten Gebiets war auffallend dünn; mit Anstrengung aller Kräfte vermochte Makedonien kaum so viel Mannschaft aufzubringen als ein gewöhnliches consularisches Heer von zwei Legionen zählte und es ist unverkennbar, daß in dieser Hinsicht sich das Land noch nicht von der durch die Züge Alexanders und den gallischen Einfall hervorgebrachten Entvölkerung erholt hatte. Aber während im eigentlichen Griechenland die sittliche und staatliche Kraft der Nation zerrüttet war und dort, da es mit dem Volke doch vorbei und das Leben kaum mehr der Mühe werth schien, selbst von den Besseren der eine über dem Becher, der andere mit dem Rappier, der dritte bei der Studirlampe den Tag verdarb, während im Orient und in Alexandria die Griechen unter die dichte einheimische Bevölkerung wohl befruchtende Elemente aussäen und ihre Sprache wie ihre Mauffertigkeit, ihre Wissenschaft und Afterswissenschaft dort ausbreiten konnten, aber ihre Zahl kaum genügte um den Nationen die Offiziere, die Staatsmänner und die Schulmeister zu liefern und viel zu gering war um einen Mittelstand reingriechischen Schlages auch nur in den Städten zu bilden, bestand dagegen im nördlichen Griechenland noch ein guter Theil der alten kernigen Nationalität, aus der die Marathonkämpfer hervorgegangen waren. Daher rührt die Zuversicht, mit der die Makedonier, die Aetoler, die Akarnanen, überall wo sie im Osten auftreten, als ein besserer Schlag sich geben und genommen werden, und die überlegene Rolle, welche sie deswegen an den Höfen von Alexandria und Antiochia spielen. Die Erzählung ist bezeichnend von dem Alexandriner, der längere Zeit in Makedonien gelebt und dort Landessitte und Landestracht angenommen hat, und nun, da er in seine Vaterstadt heimkehrt, sich selber einen Mann und die Alexandriner gleich Sklaven achtet. Diese derbe Tüchtigkeit und der ungeschwächte Nationalsinn kamen vor

allem dem makedonischen als dem mächtigsten und geordnetsten der nordgriechischen Staaten zu Gute. Wohl ist auch hier der Absolutismus emporgekommen gegen die alte gewissermaßen ständische Verfassung; allein Herr und Unterthanen stehen doch in Makedonien keineswegs zu einander wie in Asien und Aegypten und das Volk fühlt sich noch selbstständig und frei. In festem Muth gegen den Landesfeind wie er auch heisse, in unerschütterlicher Treue gegen die Heimath und die angestammte Regierung, in muthigem Ausharren unter den schwersten Bedrängnissen steht unter allen Völkern der alten Geschichte keines dem römischen ^{so} nah wie das makedonische, und die an das Wunderbare grenzende Regeneration des Staates nach der gallischen Invasion erreicht den leitenden Männern wie dem Volke, das sie leiteten, zu unvergänglicher Ehre. — Der zweite von den Großstaaten, Asien ^{Aufent.} war nichts als das oberflächlich umgestaltete und hellenisirte Persien, das Reich des ‚Königs der Könige‘, wie sein Herr sich bezeichnend für seine Anmaßung wie für seine Schwäche zu nennen pflegte, mit denselben Ansprüchen vom Hellespont bis zum Pendschab zu gebieten und mit derselben kernlosen Organisation, ein Bündel von mehr oder minder abhängigen Dependenzstaaten, unbotmäßigen Satrapien und halbfreien griechischen Städten. Von Kleinasien namentlich, das nominell zum Reich der Seleukiden gezählt ward, war thatsächlich die ganze Nordküste und der größere Theil des östlichen Binnenlandes in den Händen einheimischer Dynastien oder der aus Europa eingedrungenen Keltenhaufen, von dem Westen ein guter Theil im Besitz der Könige von Pergamon, und die Inseln und Küstenstädte theils aegyptisch, theils frei, so daß dem Großkönig hier wenig mehr blieb als das innere Kilikien, Phrygien und Lydien und eine große Anzahl nicht wohl zu realisirender Rechtstitel gegen freie Städte und Fürsten — ganz und gar wie seiner Zeit die Herrschaft des deutschen Kaisers außer seinem Hausgebiet bestellt war. Das Reich verzehrte sich in den vergeblichen Versuchen die Aegypter aus den Küstenlandschaften zu verdrängen, in dem Grenzhader mit den östlichen Völkern, den Parthern und Baktriern, in den Fehden mit den zum Unheil Kleinasiens daselbst ansässig gewordenen Kelten, in den beständigen Bestrebungen den Emancipationsversuchen der östlichen Satrapen und der kleinasiatischen Griechen zu steuern, und in den Familienzwisten und Prätendentenaufständen, an denen es zwar in keinem der Diadochenstaaten fehlt wie überhaupt an keinem der Gräuel, welche die absolute Monarchie in entarteter Zeit in ihrem Gefolge führt, allein die in

Schach zu halten, theils in den kleinen Städten um Mylasa : Iassos, Bargylia, Euromos, Pedasa, um den trefflichen Hafen und einen Landungsplatz in Karien sich zu sichern; mit der Flotte gelang es ihm bei der Nachlässigkeit, mit welcher die Bundesgenossen das Meer bewachten, glücklich die thrakische Küste zu erreichen und noch vor dem Winter 553/4 zu Hause zu sein.

In der That zog sich gegen Philipp im Westen ein Gewitter zusammen, welches ihm nicht länger gestattete die Plünderung des wehrlosen Aegyptens fortzusetzen. Die Römer, die in demselben Jahre endlich den Frieden mit Karthago auf ihre Bedingungen abgeschlossen hatten, fingen an sich ernstlich um diese Verwickelungen im Osten zu bekümmern. Es ist oft gesagt worden, dafs sie nach der Eroberung des Westens sofort daran gegangen seien den Osten sich zu unterwerfen; eine ernstliche Erwägung wird zu einem gerechteren Urtheil führen. Nur die stumpfe Unbilligkeit kann es verkennen, dafs Rom in dieser Zeit noch keineswegs nach der Herrschaft über die Mittelmeerstaaten griff, sondern nichts weiter beehrte als in Africa und in Griechenland ungefährliche Nachbarn zu haben; und eigentlich gefährlich für Rom war Makedonien nicht. Seine Macht war allerdings nicht gering und es ist augenscheinlich, dafs der römische Senat den Frieden von 548/9, der sie ganz in ihrer Integrität 201/0 beliefs, nur ungerne gewährte; allein wie wenig man ernstliche Römische diplomatische Intervention. Besorgnisse vor Makedonien in Rom hegte und hegen durfte, beweist am besten die geringe und doch nie gegen Uebermacht zu fechten genöthigte Truppenzahl, mit welcher Rom den nächsten Krieg geführt hat. Der Senat hätte wohl eine Demüthigung Makedoniens gern gesehen; allein um den Preis eines in Makedonien mit römischen Truppen geführten Landkrieges war sie ihm zu theuer und darum machte er nach dem Rücktritt der Aetoler sofort freiwillig Frieden auf Grundlage des Statusquo. Es ist darum auch nichts weniger als ausgemacht, dafs die römische Regierung diesen Frieden in der bestimmten Absicht schlofs den Krieg bei gelegenerer Zeit wieder zu beginnen, und sehr gewifs, dafs augenblicklich, bei der gründlichen Erschöpfung des Staats und der äufsersten Unlust der Bürgerschaft auf einen zweiten überseeischen Krieg sich einzulassen, der makedonische Krieg den Römern in hohem Grade unbequem kam. Aber jetzt war er unvermeidlich. Den makedonischen Staat, wie er im Jahre 549 war, konnte man sich als Nachbar gefallen lassen; allein 201/5 unmöglich durfte man gestatten, dafs derselbe den besten Theil 200 des kleinasiatischen Griechenlands und das wichtige Kyrene

hinzuerwarb, die neutralen Handelsstaaten erdrückte und damit seine Macht verdoppelte. Es kam hinzu, daß der Sturz Aegyptens, die Demüthigung, vielleicht die Ueberwältigung von Rhodos auch dem sicilischen und italischen Handel tiefe Wunden geschlagen haben würden; und konnte man überhaupt ruhig zusehen, wie der italische Verkehr mit dem Osten von den beiden großen Continentalmächten abhängig ward? Gegen Attalos, den treuen Bundesgenossen aus dem ersten makedonischen Krieg, hatte Rom überdies die Ehrenpflicht zu wahren und zu hindern, daß Philippos, der ihn schon in seiner Hauptstadt belagert hatte, ihn nicht von Land und Leuten vertrieb. Endlich war der Anspruch Roms den schützenden Arm über alle Hellenen auszustrecken keineswegs bloß Phrase; die Neapolitaner, Rheginer, Massalioten und Emporienser konnten bezeugen, daß dieser Schutz sehr ernst gemeint war, und gar keine Frage ist es, daß in dieser Zeit die Römer den Griechen näher standen als jede andere Nation und wenig ferner als die hellenisirten Makedonier. Es ist seltsam den Römern das Recht zu bestreiten über die frevelhafte Behandlung der Kianer und Thasier in ihren menschlichen wie in ihren hellenischen Sympathien sich empört zu fühlen. So vereinigten sich in der That alle politischen, commerciellen und sittlichen Motive, um Rom zu dem zweiten Kriege gegen Philippos, einem der gerechtesten, die die Stadt je geführt hat, zu bestimmen. Es gereicht dem Senat zur hohen Ehre, daß er sofort sich entschloß und sich weder durch die Erschöpfung des Staates noch durch die Impopularität einer solchen Kriegserklärung abhalten liefs seine Anstalten zu treffen

201 — schon 553 erschien der Proprætor Marcus Valerius Laevinus mit der sicilischen Flotte von 38 Segeln in der östlichen See. Indefs war die Regierung in Verlegenheit einen ostensibeln Kriegsgrund ausfindig zu machen, dessen sie dem Volk gegenüber nothwendig bedurfte, auch wenn sie nicht überhaupt viel zu einsichtig gewesen wäre um die rechtliche Motivirung des Krieges in Philippos Art gering zu schätzen. Die Unterstützung, die Philippos nach dem Frieden mit Rom den Karthagern gewährt haben sollte, war offenbar nicht erweislich. Die römischen Unterthanen in der illyrischen Landschaft beschwerten sich zwar schon seit längerer Zeit über die makedonischen Uebergriffe.

202 Schon 551 hatte ein römischer Gesandter an der Spitze des illyrischen Aufgebots Philippos Schaaren aus dem illyrischen Gebiet hinausgeschlagen und der Senat deswegen den Gesandten

203 des Königs 552 erklärt, wenn er Krieg suche, werde er ihn früher

Augenblick, als schicke dieser sich dazu an; sein Heer erschien in Kleinasien und besetzte einige Ortschaften des Königs Attalos, der von den Römern militärischen Schutz erbat. Diese indeß beeilten sich nicht den Großkönig jetzt zum Bruch zu drängen; sie schickten Gesandte, die in der That es erreichten, daß Attalos Gebiet geräumt ward. Von daher hatte Philippos nichts zu hoffen.

Indeß der glückliche Ausgang des letzten Feldzugs hatte Philipps Muth oder Uebermuth so gehoben, daß, nachdem er der Neutralität der Achaer und der Treue der Makedonier sich durch die Aufopferung einiger festen Plätze und des verabscheuten Admirals Herakleides aufs Neue versichert hatte, im nächsten Frühling 556 er es war, der die Offensive ergriff und in die attinische Landschaft einrückte, um in dem engen Pafs, wo sich der Aaos (Viosa) zwischen den Bergen Aeropos und Asmaos durchwindet, ein wohl verschanztes Lager zu beziehen. Ihm gegenüber lagerte das durch neue Truppensendungen verstärkte römische Heer, über das zuerst der Consul des vorigen Jahres Publius Villius, sodann seit dem Sommer 556 der diesjährige Consul Titus Quinctius Flamininus den Oberbefehl führte. Flamininus, ein talentvoller erst dreißigjähriger Mann, gehörte zu der jüngeren Generation, welche mit dem altväterischen Wesen auch den altväterischen Patriotismus von sich abzuthun anfang und zwar auch noch an das Vaterland, aber mehr an sich und an das Hellenenthum dachte. Ein geschickter Offizier und besserer Diplomat war er in vieler Hinsicht für die Behandlung der schwierigen griechischen Verhältnisse vortrefflich geeignet; dennoch wäre es vielleicht für Rom wie für Griechenland besser gewesen, wenn die Wahl auf einen minder von hellenischen Sympathien erfüllten Mann gefallen und ein Feldherr dorthin gesandt worden wäre, den weder feine Schmeichelei bestochen noch beißende Spottrede verletzt hätte, der die Erbärmlichkeit der hellenischen Staatsverfassungen nicht über litterarischen und künstlerischen Reminiscenzen vergessen und der Hellas nach Verdienst behandelt, den Römern aber es erspart hätte unausführbaren Idealen nachzustreben. — Der neue Oberbefehlshaber hatte mit dem König sogleich eine Zusammenkunft, während die beiden Heere unthätig sich gegenüber standen. Philippos machte Friedensvorschläge; er erbot sich alle eigenen Eroberungen zurückzugeben und wegen des den griechischen Städten zugefügten Schadens sich einem billigen Austrag zu unterwerfen; aber an dem Begehren altmakedonische Besitzungen, namentlich Thessalien aufzu-

geben, scheiterten die Verhandlungen. Vierzig Tage standen die beiden Heere in dem Engpafs des Aaos, ohne daß Philippos wich oder Flamininus sich entschließen konnte entweder den Sturm anzuordnen oder den König stehen zu lassen und die vorjährige Expedition wieder zu versuchen. Da half dem römischen General die Verrätherei einiger Vornehmen unter den sonst gut makedonisch gesinnten Epeiroten, namentlich des Charops, aus der Verlegenheit. Sie führten auf Bergpfaden ein römisches Corps von 4000 Mann zu Fuß und 300 Reitern auf die Höhen oberhalb des makedonischen Lagers und wie alsdann der Consul das feindliche Heer von vorn angriff, entschied das Anrücken jener unvermuthet von den beherrschenden Bergen herabsteigenden römischen Abtheilung die Schlacht. Philippos verlor Lager und Verschanzung und gegen 2000 Mann und wich eilig zurück bis an den Pafs Tempe, die Pforte des eigentlichen Makedoniens. Allen anderen Besitzgab er auf bis auf die Festungen; die thessalischen Städte, die er nicht vertheidigen konnte, zerstörte er selbst — nur Pherae schloß ihm die Thore und entging dadurch dem Verderben. Theils durch diese Erfolge der römischen Waffen, theils durch Flamininus geschickte Milde bestimmt traten zunächst die Epeiroten vom makedonischen Bündniß ab. In Thessalien waren auf die erste Nachricht vom Siege der Römer sogleich die Athamanen und Aetoler eingebrochen und die Römer folgten bald; das platte Land war leicht überschwemmt, allein die festen Städte, die gut makedonisch gesinnt waren und von Philippos Unterstützung empfangen, fielen nur nach tapferem Widerstand oder widerstanden sogar dem überlegenen Feind; so vor allem Atrax am linken Ufer des Peneios, wo in der Bresche die Phalanx statt der Mauer stand. Bis auf diese thessalischen Festungen und das Gebiet der treuen Akarnanen war somit ganz Nordgriechenland in den Händen der Coalition. — Dagegen war der Süden durch die Festungen Chalkis und Korinth, die durch das Gebiet der makedonisch gesinnten Boeoter mit einander die Verbindung unterhielten, und durch die achaische Neutralität noch immer wesentlich in makedonischer Gewalt und Flamininus entschloß sich, da es doch zu spät war, um dies Jahr noch in Makedonien einzudringen, zunächst Landheer und Flotte gegen Korinth und die Achaer zu wenden. Die Flotte, die wieder die rhodischen und pergamenischen Schiffe an sich gezogen hatte, war bisher damit beschäftigt gewesen, zwei kleinere Städte auf Euboea, Eretria und Karystos einzunehmen und daselbst Beute zu machen; worauf beide indeß ebenso wie Oreos wieder aufgegeben und von dem makedonischen Heere besetzt wurden.

Philippp anrückgedrängt nach Tempe.

Griechenland in der Gewalt der Römer.

Philippp lagert am Aaos.

556

Flamininus.

die Akarnanen ergaben sich auf die Nachricht von der Schlacht bei Kynoskephalae.

Es lag vollständig in der Hand der Römer den Frieden zu dictiren: sie nutzten ihre Macht ohne sie zu mißbrauchen. Man konnte das Reich Alexanders vernichten; auf der Conferenz der Bundesgenossen ward dies Begehren von aetolischer Seite ausdrücklich gestellt. Allein was hieß das anders als den Wall hellenischer Bildung gegen Thraker und Kelten niederreißen? Schon war während des eben geendigten Krieges das blühende Lysimacheia auf dem thrakischen Chersonesos von den Thrakern gänzlich zerstört worden — eine ernste Warnung für die Zukunft. Flamininus, der tiefe Blicke in die widerwärtigen Verfehdungen der griechischen Staaten gethan hatte, konnte nicht die Hand dazu bieten, daß die römische Großmacht für den Groll der aetolischen Eidgenossenschaft die Execution übernahm, auch wenn nicht seine hellenischen Sympathien für den feinen und ritterlichen König ebenso sehr gewonnen gewesen wären wie sein römisches Nationalgefühl verletzt war durch die Prahlereien der Aetoler, der ‚Sieger von Kynoskephalae‘, wie sie sich nannten. Den Aetolern erwiderte er, daß es nicht römische Sitte sei Besiegte zu vernichten, übrigens seien sie ja ihre eigenen Herren und stehe es ihnen frei mit Makedonien ein Ende zu machen, wenn sie könnten. Der König ward mit aller möglichen Rücksicht behandelt und nachdem er sich bereit erklärt hatte auf die früher gestellten Forderungen jetzt einzugehen, ihm von Flamininus gegen Zahlung einer Geldsumme und Stellung von Geiseln, darunter seines Sohnes Demetrios, ein längerer Waffenstillstand bewilligt, den Philippos höchst nöthig brauchte um die Dardaner aus Makedonien hinauszuschlagen.

Die definitive Regulirung der verwickelten griechischen An-
 gelegenheiten ward vom Senat einer Commission von zehn Personen übertragen, deren Haupt und Seele wieder Flamininus war. Philippos erhielt von ihr ähnliche Bedingungen wie sie Karthago gestellt worden waren. Er verlor alle auswärtigen Besitzungen in Kleinasien, Thrakien, Griechenland und auf den Inseln des aegaeischen Meeres; dagegen blieb das eigentliche Makedonien ungeschmälert bis auf einige unbedeutende Grenzstriche und die Landschaft Orestis, welche frei erklärt ward — eine Bestimmung, die Philippos äußerst empfindlich fiel, allein die die Römer nicht umhin konnten ihm vorzuschreiben, da bei seinem Charakter es unmöglich war ihm die freie Verfügung über einmal von ihm abgefallene Unterthanen zu lassen. Make-

donien wurde ferner verpflichtet keine auswärtigen Bündnisse ohne Vorwissen Roms abzuschließen noch nach auswärts Besatzungen zu schicken; ferner nicht außerhalb Makedonien gegen civilisirte Staaten noch überhaupt gegen römische Bundesgenossen Krieg zu führen und kein Heer über 5000 Mann, keine Elephanten und nicht über 5 Deckschiffe zu unterhalten, die übrigen an die Römer auszuliefern. Endlich trat Philippos mit den Römern in Symmachie, die ihn verpflichtete auf Verlangen Zuzug zu senden, wie denn gleich nachher die makedonischen Truppen mit den Legionen zusammen fochten. Außerdem zahlte er eine Contribution von 1000 Talenten (1700000 Thlr.). — Nachdem Makedonien also zu vollständiger politischer Nullität herabgedrückt und ihm nur so viel Macht gelassen war als es bedurfte um die Grenze von Hellas gegen die Barbaren zu hüten, schritt man dazu über die vom König abgetretenen Besitzungen zu verfügen. Die Römer, die eben damals in Spanien erfuhren, daß überseeische Provinzen ein sehr zweifelhafter Gewinn seien, und die überhaupt keineswegs des Ländererwerbes wegen den Krieg begonnen hatten, nahmen nichts von der Beute für sich und zwangen dadurch auch ihre Bundesgenossen zur Mäßigung. Sie beschlossen sämtliche Staaten Griechenlands, die bisher unter Philippos gestanden, frei zu erklären; und Flamininus erhielt den Auftrag das deßfällige Decret den zu den isticischen Spielen versammelten Griechen zu verlesen (558). Ernsthafte Männer freilich mochten fragen, ob denn die Freiheit ein verschenkbares Gut sei und was Freiheit ohne Einigkeit und Einheit der Nation bedeute; doch war der Jubel groß und aufrichtig, wie die Absicht aufrichtig war, in der der Senat die Freiheit verlieh *).

— Ausgenommen waren von dieser allgemeinen Maßregel nur die illyrischen Landschaften östlich von Epidamnos, die an den Herrn von Skodra Pleuratos fielen und diesen ein Menschenalter zuvor von den Römern gedemüthigten Land- und Seeräuberstaat (S. 557) wieder zu der mächtigsten unter all den kleinen Herrschaften in diesen Strichen machten; ferner einige Ortschaften im westlichen Thessalien, die Amynder besetzt hatte und die man ihm liefs, und die drei Inseln Paros, Skyros und Imbros, welche Athen für seine vielen Drangsale und seine noch

*) Wir haben noch Goldstater mit dem Kopf des Flamininus und der Inschrift ‚T. Quincti(us)‘, unter dem Regiment des Befreiers der Hellenen in Griechenland geschlagen. Der Gebrauch der lateinischen Sprache ist eine bezeichnende Artigkeit.

an 500 erschlugen. Dies war denn doch zu arg; Flamininus legte ihnen eine Buße von einem Talent für jeden Soldaten auf und da sie diese nicht zahlten, nahm er die nächstliegenden Truppen zusammen und belagerte Koroneia (558). Nun verlegte man sich auf Bitten; in der That liefs Flamininus auf die Verwendung der Achaeer und Athener gegen eine sehr mäfsige Buße von den Schuldigen ab und obwohl die makedonische Partei fortwährend in der kleinen Landschaft am Ruder blieb, setzten die Römer ihrer knabenhaften Opposition nichts entgegen als die Langmuth der Uebermacht. Auch im übrigen Griechenland begnügte sich Flamininus, so weit es ohne Gewaltthätigkeit anging, auf die inneren Verhältnisse namentlich der neubefreiten Gemeinden einzuwirken, den Rath und die Gerichte in die Hände der Reichen und die antimakedonisch gesinnte Partei ans Ruder zu bringen und die städtischen Gemeinwesen dadurch, dafs er das, was in jeder Gemeinde nach Kriegerrecht an die Römer gefallen war, zu dem Gemeindegut der betreffenden Stadt schlug, möglichst an das römische Interesse zu knüpfen. Im Frühjahr 560 war die Arbeit beendigt; Flamininus versammelte noch einmal in Korinth die Abgeordneten der sämmtlichen griechischen Gemeinden, ermahnte sie zu verständigem und mäfsigem Gebrauch der ihnen verliehenen Freiheit und erbat sich als einzige Gegengabe für die Römer, dafs man die italischen Gefangenen, die während des hannibalischen Krieges nach Griechenland verkauft worden waren, binnen dreifsig Tagen ihm zusende. Darauf räumte er die letzten Festungen, in denen noch römische Besatzung stand, Demetrias, Chalkis nebst den davon abhängigen kleineren Forts auf Euboea, und Akrokorinth, also die Rede der Aetoler, dafs Rom die Fesseln Griechenlands von Philippos geerbt, thatsächlich Lügen strafend, und zog mit den sämmtlichen römischen Truppen und den befreiten Gefangenen in die Heimath.

Nur von der verächtlichen Unredlichkeit oder der schwächlichen Sentimentalität kann es verkannt werden, dafs es mit der Befreiung Griechenlands den Römern vollkommen Ernst war und die Ursache, weshalb der grosartig angelegte Plan ein so kümmerliches Gebäude lieferte, einzig zu suchen ist in der vollständigen sittlichen und staatlichen Auflösung der hellenischen Nation. Es war nichts Geringes, dafs eine mächtige Nation das Land, welches sie sich gewöhnt hatte als ihre Urheimath und als das Heiligthum ihrer geistigen und höheren Interessen zu betrachten, mit ihrem mächtigen Arm plötzlich zur vollen Freiheit führte und jeder Gemeinde die Befreiung von fremder Schatzung

Resultate.

und fremder Besatzung und die unbeschränkte Selbstregierung verlieh; blofs die Jämmerlichkeit sieht hierin nichts als politische Berechnung. Der politische Calcul machte den Römern die Befreiung Griechenlands möglich, zur Wirklichkeit wurde sie durch die eben damals in Rom und vor allem in Flamininus selbst unbeschreiblich mächtigen hellenischen Sympathien. Wenn ein Vorwurf die Römer trifft, so ist es der, dafs sie alle und vor allem den Flamininus, der die wohlgegründeten Bedenken des Senats überwand, der Zauber des hellenischen Namens hinderte die Erbärmlichkeit des damaligen griechischen Staatenwesens in ihrem ganzen Umfang zu erkennen und all den Gemeinden, die mit ihren in und gegen einander gährenden ohnmächtigen Antipathien weder zu handeln noch sich ruhig zu halten verstanden, ihr Treiben auch ferner gestatteten. Wie die Dinge einmal standen, war es vielmehr nöthig dieser ebenso kümmerlichen als schädlichen Freiheit durch eine an Ort und Stelle dauernd anwesende Uebermacht ein für allemal ein Ende zu machen; die schwächliche Gefühlspolitik war bei all ihrer scheinbaren Humanität weit grausamer als die strengste Occupation gewesen sein würde. In Boeotien zum Beispiel mußte Rom einen politischen Mord, wenn nicht veranlassen doch zulassen, weil man sich einmal entschlossen hatte die römischen Truppen aus Griechenland wegzuziehen und somit den römisch gesinnten Griechen nicht wehren konnte, dafs sie in landüblicher Weise sich selber halfen. Aber auch Rom selbst litt unter den Folgen dieser Halbheit. Der Krieg mit Antiochos wäre nicht entstanden ohne den politischen Fehler der Befreiung Griechenlands, und er wäre ungefährlich geblieben ohne den militärischen Fehler aus den Hauptfestungen an der europäischen Grenze die Besatzungen wegzuziehen. Die Geschichte hat eine Nemesis für jede Sünde, für den impotenten Freiheitsdrang wie für den unverständigen Edelmoth.

sondern eine unabweisliche politische Nothwendigkeit. Makedonien büßte dafür, daß es einmal eine Macht ersten Ranges gewesen war und mit Rom auf gleichem Fuß Krieg geführt hatte: man hatte hier, und hier mit viel besserem Grund als gegen Karthago, sich vorzusehen, daß die alte Machtstellung nicht wiederkehre. — Anders stand es mit den Achaeern. Sie hatten im Laufe des Krieges gegen Antiochos ihren lange genährten Wunsch befriedigt den Peloponnes ganz in ihre Eidgenossenschaft zu bringen, indem zuerst Sparta, dann nach der Vertreibung der Asiaten aus Griechenland auch Elis und Messene mehr oder weniger gezwungen beigetreten waren. Die Römer hatten dies geschehen lassen und es sogar geduldet, daß man dabei mit absichtlicher Rücksichtslosigkeit gegen Rom verfuhr. Flamininus hatte, als Messene erklärte, sich den Römern unterwerfen, aber nicht in die Eidgenossenschaft eintreten zu wollen und diese darauf Gewalt brauchte, zwar nicht unterlassen den Achaeern zu Gemüthe zu führen, daß solche Sonderverfügungen über einen Theil der Beute an sich unrecht und in dem Verhältniß der Achaeer zu den Römern mehr als unpassend seien, aber denn doch in seiner sehr unpolitischen Nachgiebigkeit gegen die Hellenen im Wesentlichen den Achaeern ihren Willen gethan. Alleina damit hatte die Sache kein Ende. Die Achaeer, von ihrer zwerghaften Vergrößerungssucht gepeinigt, ließen die Stadt Pleuron in Aetolien, die sie während des Krieges besetzt hatten, nicht fahren, machten sie vielmehr zum unfreiwilligen Mitgliede ihrer Eidgenossenschaft; sie kauften Zakynthos von dem Statthalter des letzten Besitzers Amynander und hätten gern noch Aegina dazu gehabt. Nur widerwillig gaben sie jene Insel an Rom heraus und hörten sehr unmutig Flamininus guten Rathschlag sich mit ihrem Peloponnes zu begnügen. Sie glaubten es sich schuldig zu sein die Unabhängigkeit ihres Staates um so mehr zur Schau zu tragen, je weniger daran war; man sprach von Kriege recht, von der treuen Beihilfe der Achaeer in den Kriegen der Römer; man fragte die römischen Gesandten auf der achaischen Tagsatzung, warum Rom sich um Messene bekümmere, da Achaia ja nicht nach Capta frage, und der hochherzige Patriot, der also gesprochen, wurde beklatscht und war der Stimmen bei den Wahlen sicher. Das alles würde sehr recht und sehr erhaben gewesen sein, wenn es nicht noch viel lächerlicher gewesen wäre. Es lag wohl eine tiefe Gerechtigkeit und ein noch tieferer Jammer darin, daß Rom, so ernstlich es die Freiheit der Hellenen zu gründen und den Dank der Hellenen zu verdienen bemüht war, dennoch ihnen

Achaeer.

Die achaischen Patrioten.

nichts gab als die Anarchie und nichts erntete als den Undank. Es lagen auch den hellenischen Antipathien gegen die Schutzmacht sicher sehr edle Gefühle zu Grunde und die persönliche Bravheit einzelner hervorragender Männer ist außer Zweifel. Aber darum bleibt dieser achaische Patriotismus nicht minder eine Thorheit und eine wahre historische Fratze. Bei all jenem Ehrgeiz und all jener nationalen Empfindlichkeit geht durch die ganze Nation vom ersten bis zum letzten Mann das gründlichste Gefühl der Ohnmacht. Stets horcht jeder nach Rom, der liberale Mann nicht weniger wie der servile: man dankt dem Himmel, wenn das gefürchtete Decret ausbleibt; man mault, wenn der Senat zu verstehen giebt, daß man wohl thun werde freiwillig nachzugeben, um es nicht gezwungen zu thun; man thut was man muß wo möglich in einer für die Römer verletzenden Weise, „um die Formen zu retten“; man berichtet, erläutert, verschiebt, schleicht sich durch und wenn das endlich alles nicht mehr gehen will, so wird mit einem patriotischen Seufzer nachgegeben. Das Treiben hätte Anspruch wo nicht auf Billigung doch auf Nachsicht, wenn die Führer zum Kampf entschlossen gewesen wären und der Knechtschaft der Nation den Untergang vorgezogen hätten; aber weder Philopoemen noch Lykortas dachten an einen solchen politischen Selbstmord — man wollte wo möglich frei sein, aber denn doch vor allem leben. Zu allem diesem aber sind es niemals die Römer, die die gefürchtete römische Intervention in die inneren Angelegenheiten Griechenlands hervorrufen, sondern stets die Griechen selbst, die wie die Knaben den Stock, den sie fürchten, selber einen über den andern bringen. Der von dem gelehrten Pöbel hellenischer und nachhellenischer Zeit bis zum Ekel wiederholte Vorwurf, daß die Römer bestrebt gewesen wären inneren Zwist in Griechenland zu stiften, ist eine der tollsten Abgeschmacktheiten, welche politisirende Philologen nur je ausgesonnen haben. Nicht die Römer trugen den Hader nach Griechenland — wahrlich Eulen nach Athen —, sondern die Griechen ihre Zwistigkeiten nach Rom. Namentlich die Achaeer, die über ihren Arrondirungsgelüsten gänzlich übersahen, wie sehr zu ihrem eigenen Besten es gewesen, daß Flamininus die aetolisch gesinnten Städte nicht der Eidgenossenschaft einverleibt hatte, erwarben in Lakedaemon und Messene sich eine wahre Hydra inneren Zwistes. Unaufhörlich baten und stellten Mitglieder dieser Gemeinden in Rom sie aus der verhassten Gemeinschaft zu lösen, darunter charakteristisch genug selbst diejenigen, die die Rückkehr in die Heimath den Achaeern verdankten. Unauf-

Verwickelungen zwischen Achaeern und Spartanern.

im Jahre 575 an den Senat ging um ihn über die Zustände im ¹⁷⁰ Peloponnes aufzuklären und eine folgerechte und gehaltene Intervention zu fordern, mag als Mensch noch etwas weniger getaugt haben als sein Landsmann Philopoemen, der jene Patriotenpolitik wesentlich begründet hat; aber er hatte Recht.

So umfasste die Clientel der römischen Gemeinde jetzt die ^{Handbals} sämtlichen Staaten von dem östlichen zu dem westlichen Ende ^{Teil.} des Mittelmeeres; nirgends bestand ein Staat, den man der Mühe werth gehalten hätte zu fürchten. Aber noch lebte ein Mann, dem Rom diese seltene Ehre erwies: der heimathlose Karthager, der erst den ganzen Westen, alsdann den ganzen Osten gegen Rom in Waffen gebracht hatte und der vielleicht nur gescheitert war dort an der ehrlosen Aristokraten-, hier an der kopflosen Hofpolitik. Antiochos hatte sich im Frieden verpflichten müssen den Hannibal auszuliefern; allein derselbe war zuerst nach Kreta, dann nach Bithynien entronnen*) und lebte jetzt am Hof des Königs Prusias, beschäftigt diesen in seinen Kriegen gegen Eumenes zu unterstützen und wie immer siegreich zu Wasser und zu Lande. Es wird behauptet, dafs er auch den Prusias zum Kriege gegen Rom habe reizen wollen; eine Thorheit, die so wie sie erzählt wird sehr wenig glaublich klingt. Gewisser ist es, dafs zwar der römische Senat es unter seiner Würde hielt den Greis in seinem letzten Asyl aufjagen zu lassen, — denn die Ueberlieferung, die auch den Senat beschuldigt, scheint keinen Glauben zu verdienen —, dafs aber Flaminius, der in seiner unruhigen Eitelkeit nach neuen Zielen für grofse Thaten suchte, auf seine eigene Hand es unternahm wie die Griechen von ihren Ketten so Rom von Hannibal zu befreien und gegen den grössten Mann seiner Zeit den Dolch zwar nicht zu führen, was nicht diplomatisch ist, aber ihn zu schleifen und zu richten. Prusias, der jämmerlichste unter den Jammerprinzen Asiens, machte sich ein Vergnügen daraus dem römischen Gesandten die kleine Gefälligkeit zu erweisen, die derselbe mit halben Worten erbat, und da Hannibal sein Haus von Mördern umstellt sah, nahm er Gift. Er war seit langem gefafst darauf, fügt ein Römer hinzu, denn er kannte die Römer und das Wort der Könige.

*) Dafs er auch nach Armenien gekommen sei und auf Bitten des Königs Artaxias die Stadt Artaxata am Araxes erbaut habe (Strabon 11 p. 528; Plutarch *Luc.* 31), ist sicher Erfindung; aber es ist bezeichnend, wie Hannibal, fast wie Alexander, mit den orientalischen Fabeln verwachsen ist.

und reich beschenkt, namentlich mit Holz zum Schiffbau, wieder heimkehrten; während Beauftragte der asiatischen Städte, also der Unterthanen des Eumenes, in Samothrake mit makedonischen Abgeordneten geheime Conferenzen hielten. Jene Sendung der rhodischen Kriegsflotte schien wenigstens eine Demonstration; und sicher war es eine, daß der König Perseus unter dem Vorwand einer gottesdienstlichen Handlung bei Delphi den Hellenen sich und seine ganze Armee zur Schau stellte. Daß der König sich auf diese nationale Propaganda bei dem bevorstehenden Kriege zu stützen gedachte, war in der Ordnung. Arg aber war es, daß er die fürchterliche ökonomische Zerrüttung Griechenlands benutzte, um alle diejenigen, die eine Umwälzung der Eigenthums- und Schuldverhältnisse wünschten, an Makedonien zu ketten. Von der beispiellosen Ueberschuldung der Gemeinden wie der Einzelnen im europäischen Griechenland mit Ausnahme des in dieser Hinsicht etwas besser geordneten Peloponnes ist es schwer sich einen hinreichenden Begriff zu machen; es kam vor, daß eine Stadt die andere überfiel und ausplünderte, bloß um Geld zu machen, so zum Beispiel die Athener Oropos, und bei den Aetolern; den Perrhaebem, den Thessalern lieferten die Besitzenden und die Nichtbesitzenden sich förmliche Schlachten. Die ärgsten Gräueltaten verstehen sich bei solchen Zuständen von selbst; so wurde bei den Aetolern eine allgemeine Versöhnung verkündet und ein neuer Landfriede gemacht einzig zu dem Zweck eine Anzahl von Emigranten ins Garn zu locken und zu ermorden. Die Römer versuchten zu vermitteln; aber ihre Gesandten kehrten unverrichteter Sache zurück und meldeten, daß beide Parteien gleich schlecht und die Erbitterung nicht zu bezähmen sei. Hier half in der That nichts anderes mehr als der Offizier und der Scharfrichter; der sentimentale Hellenismus fing an ebenso grauenvoll zu werden wie er von Anfang an lächerlich gewesen war. König Perseus aber bemächtigte sich dieser Partei, wenn sie den Namen verdient, der Leute, die nichts, am wenigsten einen ehrlichen Namen zu verlieren hatten, und erließ nicht bloß Verfügungen zu Gunsten der makedonischen Bankrottirer, sondern liefs auch in Larisa, Delphi und Delos Placate anschlagen, welche sämtliche wegen politischer oder anderer Verbrechen oder ihrer Schulden wegen landflüchtig gewordene Griechen aufforderten nach Makedonien zu kommen und volle Einsetzung in ihre ehemaligen Ehren und Güter zu gewärtigen. Daß sie kamen, kann man sich denken; ebenso daß in ganz Nordgriechenland die glimmende sociale Revolution nun in offene Flammen aus-

schlug und die national-socialen Partei daselbst um Hilfe zu Perseus sandte. Wenn die hellenische Nationalität nur mit solchen Mitteln zu retten war, so durfte bei aller Achtung vor Sophokles und Pheidias man sich die Frage erlauben, ob das Ziel des Preises werth sei.

Der Senat begriff, daß er schon zu lange gezögert habe und daß es Zeit sei dem Treiben ein Ende zu machen. Die Vertreibung des thrakischen Häuptlings Abrupolis, der mit den Römern in Bündniß stand, die Bündnisse Makedoniens mit den Byzantiern, Aetolern und einem Theil der boeotischen Städte waren ebenso viel Verletzungen des Friedens von 557 und genügten ¹⁰⁷ für das officielle Kriegsmanifest; der wahre Grund des Krieges war, daß Makedonien im Begriff stand seine formelle Souveränität in eine reelle zu verwandeln und Rom aus dem Patronat über die Hellenen zu verdrängen. Schon 581 sprachen die römischen ¹⁷³ Gesandten auf der achaeischen Tagsatzung es ziemlich unumwunden aus, daß ein Bündniß mit Perseus mit dem Abfall von dem römischen gleichbedeutend sei. Im Jahr 582 kam König Eumenes persönlich nach Rom mit einem langen Beschwerdenregister und deckte die ganze Lage der Dinge im Senat auf, worauf dieser wider Erwarten in geheimer Sitzung sofort die Kriegserklärung beschloß und die Landungsplätze in Epeiros mit Besatzungen versah. Der Form wegen ging noch eine Gesandtschaft nach Makedonien, deren Botschaft aber derart war, daß Perseus, erkennend, daß er nicht zurück könne, die Antwort gab, er sei bereit ein neues wirklich gleiches Bündniß mit Rom zu schliessen, allein den Vertrag von 557 sehe er als aufgehoben ¹⁰⁷ an, und die Gesandten anwies binnen drei Tagen das Reich zu verlassen. Damit war der Krieg thatsächlich erklärt. Es war im Herbst 582; wenn Perseus wollte, konnte er ganz Griechenland ¹⁷³ besetzen und die makedonische Partei überall ans Regiment bringen, ja vielleicht die bei Apollonia stehende römische Division von 5000 Mann unter Gnaeus Sicinius erdrücken und den Römern die Landung streitig machen. Allein der König, dem schon vor dem Ernst der Dinge zu grauen begann, liefs sich mit seinem Gastfreund, dem Consular Quintus Marcius Philippus über die Frivolität der römischen Kriegserklärung in Verhandlungen ein und sich durch diese bestimmen den Angriff zu verschieben und noch einmal einen Friedensversuch in Rom zu machen, den, wie begreiflich, der Senat nur beantwortete mit der Ausweisung sämtlicher Makedonier aus Italien und der Einschiffung der Legionen. Zwar tadelten die Senatoren der älteren Schule die

Bruch mit
Perseus.

Zeiten entwaffnet, die Festung Demetrias geschleift; nur an der Nordgrenze sollte eine Postenkette gegen die Einfälle der Barbaren bestehen bleiben. Von den abgelieferten Waffen wurden die kupfernen Schilde nach Rom gesandt, der Rest verbrannt. — Man erreichte seinen Zweck. Das makedonische Land hat zweimal noch auf den Ruf von Prinzen aus dem alten Herrscherhause zu den Waffen gegriffen, und ist übrigens von jener Zeit bis auf den heutigen Tag ohne Geschichte geblieben. — Aehnlich ward Illyrien behandelt. Das Reich des Geuthios ward in drei kleine Freistaaten zerschnitten; auch hier zahlten die Ansässigen die Hälfte der bisherigen Grundsteuer an ihre neuen Herren, mit Ausnahme der Städte, die es mit den Römern gehalten hatten und dafür Grundsteuerfreiheit erhielten — eine Ausnahme, die zu machen Makedonien keine Veranlassung bot. Die illyrische Piratenflotte ward confiscirt und den angeseheneren griechischen Gemeinden an dieser Küste geschenkt. Die ewigen Quälereien, welche die Illyrier den Nachbarn namentlich durch ihre Corsaren zufügten, hatten hiermit wenigstens auf lange hinaus ein Ende. — Kotys in Thrakien, der schwer zu erreichen und gelegentlich gegen Eumenes zu brauchen war, erhielt Verzeihung und seinen gefangenen Sohn zurück. — So waren die nördlichen Verhältnisse geordnet und auch Makedonien endlich von dem Joch der Monarchie erlöst — in der That, Griechenland war freier als je, ein König nirgends mehr vorhanden.

Illyrien auf-
gelöst.

Kotys.

Aber man beschränkte sich nicht darauf Makedonien Sehnen und Nerven zu zerschneiden. Es war im Senat beschlossen die sämtlichen hellenischen Staaten, Freund und Feind, ein für allemal unschädlich zu machen und sie mit einander in dieselbe demüthige Clientel hinabzudrücken. Die Sache selbst mag sich rechtfertigen lassen; allein die Art der Ausführung namentlich gegen die mächtigeren unter den griechischen Clientelstaaten ist einer Großmacht nicht würdig und zeigt, daß die Epoche der Fabier und Scipionen zu Ende ist. Am schwersten traf dieser Rollenwechsel denjenigen Staat, der von Rom geschaffen und großgezogen war, um Makedonien im Zaum zu halten und dessen man jetzt, nach Makedoniens Vernichtung, freilich nicht mehr bedurfte, das Reich der Attaliden. Es war nicht leicht gegen den klugen und besonnenen Eumenes einen erträglichen Vorwand zu finden um ihn aus seiner bevorzugten Stellung zu verdrängen

Demüthigung
der Griechen
überhaupt.

Verfahren
gegen Perga-
mon.

wenigstens in die augusteische Zeit (Liv. 45, 32; Iustin 33, 2) würde freilich sich auch mit dem Erlaß der Steuer vereinigen lassen.

sammte Reich Alexanders des Großen, gleich als wäre die Stadt seiner Erben Erbe geworden, an die römische Bürgergemeinde gefallen. Von allen Seiten strömten die Könige und die Gesandten nach Rom um Glück zu wünschen, und es zeigte sich, daß niemals kriechender geschmeichelt wird, als wenn Könige antichambriren. König Massinissa, der nur auf ausdrücklichen Befehl davon abgestanden war selber zu erscheinen, liefs durch seinen Sohn erklären, daß er sich nur als den Nutznießer, die Römer aber als die wahren Eigenthümer seines Reiches betrachte und daß er stets mit dem zufrieden sein werde, was sie ihm übrig lassen würden. Darin war wenigstens Wahrheit. König Prusias von Bithynien aber, der seine Neutralität abzubüßen hatte, trug die Palme in diesem Wettkampf davon; er fiel auf sein Antlitz nieder, als er in den Senat geführt ward, und huldigte „den rettenden Göttern“. Da er so sehr verächtlich war, sagt Polybios, gab man ihm eine artige Antwort und schenkte ihm die Flotte des Perseus. — Der Augenblick wenigstens für solche Huldigungen war wohl gewählt. Von der Schlacht von Pydna rechnet Polybios die Vollendung der römischen Weltherrschaft. Sie ist in der That die letzte Schlacht, in der ein civilisirter Staat als ebenbürtige Großmacht Rom auf der Wahlstatt gegenübergetreten ist; alle späteren Kämpfe sind Rebellionen oder Kriege gegen Völker, die außerhalb des Kreises der römisch-griechischen Civilisation stehen, gegen sogenannte Barbaren. Die ganze civilisirte Welt erkennt fortan in dem römischen Senat den obersten Gerichtshof, dessen Commissionen in letzter Instanz zwischen Königen und Völkern entscheiden, um dessen Sprache und Sitte sich anzueignen fremde Prinzen und vornehme junge Männer in Rom verweilen. Ein klarer und ernstlicher Versuch sich dieser Herrschaft zu entledigen ist in der That nur ein einziges Mal gemacht worden, von dem großen Mithradates von Pontos. Die Schlacht bei Pydna bezeichnet aber auch zugleich den letzten Moment, wo der Senat noch festhält an der Staatsmaxime wo irgend möglich jenseit der italischen Meere keine Besitzungen und keine Besatzungen zu übernehmen, sondern jene zahllosen Clientelstaaten durch die bloße politische Suprematie in Ordnung zu halten. Dieselben durften also weder sich in völlige Schwäche und Anarchie auflösen, wie es dennoch in Griechenland geschah, noch aus ihrer halbfreien Stellung sich zur vollen Unabhängigkeit entwickeln, wie es doch nicht ohne Erfolg Makedonien versuchte. Kein Staat durfte ganz zu Grunde gehen, aber auch keiner sich auf eigene Füße stellen; weshalb der besiegte

Feind wenigstens die gleiche, oft eine bessere Stellung bei den römischen Diplomaten hatte als der treue Bundesgenosse, und der Geschlagene zwar aufgerichtet, aber wer selber sich aufrichtete erniedrigt ward — die Aetoler, Makedonien nach dem asiatischen Krieg, Rhodos, Pergamon machten die Erfahrung. Aber diese Beschützerrolle ward nicht bloß bald den Herren ebenso unendlich wie den Dienern, sondern es erwies sich auch das römische Protectorat mit seiner undankbaren stets von vorne wieder beginnenden Sisyphusarbeit als innerlich unhaltbar. Die Anfänge eines Systemwechsels und der steigenden Abneigung Roms auch nur Mittelstaaten in der ihnen möglichen Unabhängigkeit neben sich zu dulden zeigen sich schon deutlich nach der Schlacht von Pydna in der Vernichtung der makedonischen Monarchie. Die immer häufigere und immer unvermeidlichere Intervention in die inneren Angelegenheiten der griechischen Kleinstaaten mit ihrer Mißregierung und ihrer politischen wie socialen Anarchie, die Entwaffnung Makedoniens, wo doch die Nordgrenze nothwendig einer anderen Wehr als bloßer Posten bedurfte, endlich die beginnende Grundsteuerentrichtung nach Rom aus Makedonien und Illyrien sind ebensoviel Anfänge der nahenden Verwandlung der Clientelstaaten in Unterthanen Roms.

Werfen wir zum Schluß einen Blick zurück auf den von Rom seit der Einigung Italiens bis auf Makedoniens Zertrümmerung durchmessenen Lauf, so erscheint die römische Weltherrschaft keineswegs als ein von unersättlicher Ländergier entworfener und durchgeführter Riesenplan, sondern als ein Ergebniss, das der römischen Regierung sich ohne, ja wider ihren Willen aufgedrungen hat. Freilich liegt jene Auffassung nahe genug — mit Recht läßt Sallustius den Mithradates sagen, daß die Kriege Roms mit Stämmen, Bürgerschaften und Königen aus einer und derselben uralten Ursache, aus der nie zu stillenden Begierde nach Herrschaft und Reichthum hervorgegangen seien; aber mit Unrecht hat man dieses durch die Leidenschaft und den Erfolg bestimmte Urtheil als eine geschichtliche Thatsache in Umlauf gesetzt. Es ist offenbar für jede nicht oberflächliche Betrachtung, daß die römische Regierung während dieses ganzen Zeitraums nichts wollte und begehrte als die Herrschaft über Italien, daß sie bloß wünschte nicht übermächtige Nachbarn neben sich zu haben und daß sie, nicht aus Humanität gegen die Besiegten, sondern in dem sehr richtigen Gefühl den Kern des Reiches nicht von der Umlage erdrücken zu lassen, sich ernstlich dagegen stemmte erst Africa, dann Griechenland, endlich

Rom italische und an-
fürchte Meere
Politik.

Asien in den Kreis der römischen Clientel hineinzuziehen, bis die Umstände jedesmal die Erweiterung des Kreises erzwangen oder wenigstens mit unwiderstehlicher Gewalt nahe legten. Die Römer haben stets behauptet, daß sie nicht Eroberungspolitik trieben und stets die Angegriffenen gewesen seien; es ist dies doch etwas mehr als eine Redensart. Zu allen großen Kriegen mit Ausnahme des Krieges um Sicilien, zu dem hannibalischen und dem antiochischen nicht minder als zu denen mit Philippos und Perseus, sind sie in der That entweder durch einen unmittelbaren Angriff oder durch eine unerhörte Störung der bestehenden politischen Verhältnisse genöthigt und daher auch in der Regel von ihrem Ausbruch überrascht worden. Daß sie nach dem Sieg sich nicht so gemäfsigt haben, wie sie vor allem im eigenen Interesse Italiens es hätten thun sollen, daß zum Beispiel die Festhaltung Spaniens, die Uebernahme der Vormundschaft über Africa, vor allem der halb phantastische Plan den Griechen überall die Freiheit zu bringen, schwere Fehler waren gegen die italische Politik, ist deutlich genug. Allein die Ursachen davon sind theils die blinde Furcht vor Karthago, theils der noch viel blindere hellenische Freiheitsschwindel; Eroberungslust haben die Römer in dieser Epoche so wenig bewiesen, daß sie vielmehr eine sehr verständige Eroberungsfurcht zeigen. Ueberall ist die römische Politik nicht entworfen von einem einzigen gewaltigen Kopfe und traditionell auf die folgenden Geschlechter vererbt, sondern die Politik einer sehr tüchtigen, aber etwas beschränkten Rathsherrenversammlung, die um Pläne in Caesars oder Napoleons Sinn zu entwerfen der großartigen Combination viel zu wenig und des richtigen Instincts für die Erhaltung des eigenen Gemeinwesens viel zu viel gehabt hat. Die römische Weltherrschaft beruht in ihrem letzten Grunde auf der staatlichen Entwicklung des Alterthums überhaupt. Die alte Welt kannte das Gleichgewicht der Nationen nicht und deshalb war jede Nation, die sich im Innern geeinigt hatte, ihre Nachbarn entweder geradezu zu unterwerfen bestrebt, wie die hellenischen Staaten, oder doch unschädlich zu machen, wie Rom, was denn freilich schliesslich auch auf die Unterwerfung hinauslief. Aegypten ist vielleicht die einzige Großmacht des Alterthums, die ernstlich ein System des Gleichgewichts verfolgt hat; in dem entgegengesetzten trafen Seleukos und Antigonos, Hannibal und Scipio zusammen, und wenn es uns jammervoll erscheint, daß all die andern reich begabten und hochentwickelten Nationen des Alterthums haben vergehen müssen um eine unter allen zu be-

ebenso unvermerkt tritt ihr die neue Fortschrittspartei gegenüber gleich der im Grunde sich verbergenden und langsam sich wieder ausdehnenden Strömung. Die einzelnen jede für sich geringen Spuren dieser zwiefachen und entgegengesetzten Bewegung, deren historisches Facit für jetzt noch in keiner eigentlichen Katastrophe thatsächlich vor Augen tritt, zur allgemeinen geschichtlichen Anschauung zusammenzufassen ist sehr schwer. Aber der Untergang der bisherigen Gemeindefreiheit und die Grundlegung zu den künftigen Revolutionen fallen in diese Epoche; und die Schilderung derselben so wie der Entwicklung Roms überhaupt bleibt unvollständig, wenn es nicht gelingt die Mächtigkeit jener Eisdecke anschaulich darzulegen und in ihrem furchtbaren Dröhnen und Krachen die Gewalt des kommenden Bruches ahnen zu lassen.

Die römische Nobilität knüpft auch formell an ältere noch der Zeit des Patriciats angehörende Institutionen an. Die Aufgabe der Nobilität im Patriciat. gewesenen ordentlichen höchsten Gemeindebeamten genossen nicht bloß, wie selbstverständlich, von je her thatsächlich höherer Ehre, sondern es knüpften sich daran schon früh gewisse Ehrenvorrechte. Das älteste derselben war wohl, daß den Nachkommen solcher Beamten gestattet ward im Familiensaal an der Wand, wo der Stammbaum gemalt war, die Wachsmasken dieser ihrer erlauchten Ahnen nach dem Tode derselben aufzustellen und diese Bilder bei Todesfällen von Familiengliedern im Leichenconduct aufzuführen (S. 292); wobei man sich erinnern muß, daß die Verehrung des Bildes nach italisch-hellenischer Anschauung als unrepublikanisch galt und die römische Staatspolizei darum die Ausstellung der Bilder von Lebenden überall nicht duldete und die der Bilder Verstorbener streng überwachte. Hieran schlossen mancherlei äußere solchen Beamten und ihren Nachkommen durch Gesetz oder Gebrauch reservirte Abzeichen sich an: der Purpurstreif am Untergewand und der goldene Fingerring der Männer, der silberbeschlagene Pferdeschmuck der Jünglinge, der Purpurbesatz des Oberkleides und die goldene Amuletkapsel der Knaben *) — geringe Dinge, aber dennoch wichtige in einer Ge-

*) All diese Abzeichen kommen wahrscheinlich ursprünglich nur der eigentlichen Nobilität, d. h. den agnatischen Descendenten curulischer Beamten zu, obwohl sie nach der Art solcher Decorationen im Laufe der Zeit alle auf einen weiteren Kreis ausgedehnt worden sind. Bestimmt nachzuweisen ist dies für den goldenen Fingerring, den im fünften Jahrhundert nur die Nobilität (Plin. h. n. 33, 1, 18), im sechsten schon jeder Senator und Senatorensohn (Liv. 26, 36), im siebenten jeder von Rittercensus, in

plebejische Nobilität im strengen Sinne des Wortes sich erst hat bilden können, seit die curulischen Aemter sich den Plebejern geöffnet hatten, steht sie doch in kurzer Zeit, um nicht zu sagen von vorne herein in einer gewissen Geschlossenheit da — ohne Zweifel weil längst in den altsenatorischen Plebejerfamilien sich eine solche Adelschaft vorgebildet hatte. Das Ergebniss der licinischen Gesetze kommt also der Sache nach nahezu hinaus auf das, was man jetzt einen Pairschub nennen würde. Wie die durch ihre curulischen Ahnen geadelten plebejischen Familien mit den patricischen sich körperschaftlich zusammenschlossen und eine gesonderte Stellung und ausgezeichnete Macht im Gemeinwesen errangen, war man wieder auf dem Punkte angelangt, von wo man ausgegangen war, gab es wieder nicht bloß eine regierende Aristokratie und einen erblichen Adel, welche beide in der That nie verschwunden waren, sondern einen regierenden Erbadel und mußte die Fehde zwischen den die Herrschaft occupirenden Geschlechtern und den gegen die Geschlechter sich auflehrenden Gemeinen abermals beginnen. Und so weit war man sehr bald. Die Nobilität begnügte sich nicht mit ihren gleichgültigen Ehrenrechten, sondern rang nach politischer Sonder- und Alleinmacht und suchte die wichtigsten Institutionen des Staats, den Senat und die Ritterschaft aus Organen des Gemeinwesens in Organe des altneuen Adels zu verwandeln.

Die rechtliche Abhängigkeit des römischen Senats der Republik, namentlich des weiteren patricisch-plebejischen, von der Magistratur hatte sich rasch gelockert, ja in das Gegentheil verwandelt. Die durch die Revolution von 244 eingeleitete Unterwerfung der Gemeindeämter unter den Gemeinderath (S. 264), die Uebertragung der Berufung in den Rath vom Consul auf den Censor (S. 294), endlich und vor allem die gesetzliche Feststellung des Anrechts gewesener curulischer Beamten auf Sitz und Stimme im Senat (S. 319) hatten den Senat aus einer von den Beamten berufenen und in vieler Hinsicht von ihnen abhängigen Rathsmannschaft in ein so gut wie unabhängiges und in gewissem Sinn sich selber ergänzendes Regierungscollegium umgewandelt; denn die beiden Wege, durch welche man in den Senat gelangte: die Wahl zu einem curulischen Amte und die Berufung durch den Censor, standen der Sache nach beide bei der Regierungsbehörde selbst. Zwar war in dieser Epoche die Bürgerschaft

Nobilität
Inhabern
des Senats.

510

gezählt (Liv. 23, 23); doch kann es sein, daß sie später mit in den Kreis derselben hineingezogen ward.

Mustern alle durch Alter oder sonst unfähigen oder überhaupt unbrauchbaren Reiter anhalten ihr Staatspferd abzugeben; aber dafs die Ritterpferde vorzugsweise den Vermögenden gegeben wurden, lag im Wesen der Einrichtung selbst und überall war es den Censoren nicht leicht zu wehren, dafs sie mehr auf vornehme Geburt sahen als auf Tüchtigkeit und den einmal aufgenommenen ansehnlichen Leuten, namentlich den Senatoren, auch über die Zeit ihr Pferd liefsen. So wurde es denn thatsächlich Regel, dafs die Senatoren in den achtzehn Rittercenturien stümmten und die übrigen Plätze in denselben vorwiegend an die jungen Männer der Nobilität kamen. Das Kriegswesen litt natürlich darunter, weniger noch durch die effective Dienstunfähigkeit eines nicht ganz geringen Theils der Legionarrei, als durch die dadurch herbeigeführte Vernichtung der militärischen Gleichheit, indem die vornehme Jugend sich von dem Dienst im Fufsvolk mehr und mehr zurückzog und die Legionarrei zu einem geschlossenen adlichen Corps ward. Man wird es danach ungefähr verstehen, weshalb die Ritter schon während des sicilischen Krieges dem Befehl des Consuls Gaius Aurelius Cotta mit den Legionariern zu schauzen den Gehorsam verweigerten (502) und weshalb Cato als Oberfeldherr des spanischen Heeres seiner Reiterei eine ernste Strafrede zu halten sich veranlafst fand. Aber diese Umwandlung der Bürgerrei in eine berittene Nobelpartei erreichte dem Gemeinwesen nicht entschiedener zum Nachtheil als zum Vortheil der Nobilität, welche in den achtzehn Rittercenturien nicht blofs ein gesondertes, sondern auch das tonangebende Stimmrecht erwarb. — Verwandter Art ist die förmliche Trennung der Plätze des senatorischen Standes von denjenigen, von welchen aus die übrige Menge den Volksfesten zuschaute. Es war der

Ständescheidung im Theater.

Aurelius als *Sevir 'cum collegis'* die Seviralspiele gab, was Henzen einwendet (*annali dell' Instituto* 1862 p. 142), schliesst die hiernach angenommene große Zahl der *seviri* um so weniger aus, als ja die Collegen füglich blofs die derselben Turme sein können. Es läfst sich sogar wahrscheinlich machen, dafs die *Seviri* der ersten Turme eine besondere Auszeichnung genossen und die *principes iuventutis* eben nichts anderes sind als die als *Seviri* der ersten Turme eintretenden kaiserlichen Prinzen; die Seviralspiele lagen vermuthlich ausschloßlich dieser Turme ob. Möglich ist auch, dafs in späterer Zeit die ersten Turmen allein förmlich geordnet und mit *seviri* versehen wurden, während man bei den andern *equites equo publico* diese Gliederung unterliefs. — Abgesehen übrigens von den Contingenten der italischen und aufseritalischen Unterthanen, machten die *equites equo publico* oder *equites legionarii* die ordentliche Reiterei im römischen Heere allein aus; wo *equites equo privato* vorkommen, sind es Freiwilligen- oder Strafabtheilungen.

große Scipio, der in seinem zweiten Consulat 560 sie bewirkte.¹⁰⁴ Auch das Volksfest war eine Volksversammlung so gut wie die zur Abstimmung berufene der Centurien; und dafs jene nichts zu beschließen hatte, machte die hierin liegende offizielle Ankündigung der Scheidung von Herrenstand und Unterthanenschaft nur um so prägnanter. Die Neuerung fand darum auch auf Seiten der Regierung vielfachen Tadel, weil sie nur gehässig und nicht nützlich war und dem Bestreben des klügeren Theiles der Aristokratie ihr Sonderregiment unter den Formen der bürgerlichen Gleichheit zu verstecken, ein sehr offenkundiges Dementi gab. — Hieraus erklärt es sich, weshalb die Censur der Angelpunkt der späteren republikanischen Verfassung ward; warum dieses ursprünglich unbedeutende und mit der Quaestur auf einer Linie stehende Amt sich mit einem ihm an sich durchaus nicht zukommenden äußeren Ehrenschild und einer ganz einzigen aristokratisch-republikanischen Glorie umgab und als der Gipfelpunkt und die Erfüllung einer wohlgeführten öffentlichen Laufbahn erschien; warum die Regierung jeden Versuch der Opposition, ihre Männer in dieses Amt zu bringen oder gar den Censor während oder nach seiner Amtsführung wegen derselben vor dem Volke zur Verantwortung zu ziehen, als einen Angriff auf ihr Palladium ansah und gegen jedes derartige Beginnen wie ein Mann in die Schranken trat — es genügt in dieser Beziehung an den Sturm zu erinnern, den die Bewerbung Catos um die Censur hervorrief und an die ungewöhnlich rücksichtslosen und formverletzenden Mafsregeln, wodurch der Senat die gerichtliche Verfolgung der beiden ungeliebten Censoren des Jahres 550 ver-¹⁰⁴ hinderte. Dabei verbindet mit dieser Glorifizierung der Censur sich ein charakteristisches Mißtrauen der Regierung gegen dieses ihr wichtigste und eben darum gefährlichste Werkzeug. Es war durchaus nothwendig den Censoren das unbedingte Schalten über das Senatoren- und Ritterpersonal zu belassen, da das Ausschließungs- von dem Berufungsrecht nicht wohl getrennt und auch jenes nicht wohl entbehrt werden konnte, weniger um oppositionelle Capacitäten aus dem Senat zu beseitigen, was das leisetrete Regiment dieser Zeit vorsichtig vermied, als um der Aristokratie ihren sittlichen Nimbus zu bewahren, ohne den sie rasch eine Beute der Opposition werden mußte. Das Ausstoßungsrecht blieb; aber man brauchte hauptsächlich den Glanz der blanken Waffe — die Schneide, die man fürchtete, stumpfte man ab. Aufser der Schranke, welche in dem Amte selbst lag, insofern die Mitgliederlisten der adlichen Körperschaften nur von

Censur-Stellen der Nobilität.

fünf zu fünf Jahren der Revision unterlagen, und aufer den in dem Intercessionsrecht des Collegen und dem Cassationsrecht des Nachfolgers gegebenen Beschränkungen trat noch eine weitere sehr fühlbare hinzu, indem eine dem Gesetz gleichstehende Observanz es dem Censor zur Pflicht machte, keinen Senator und keinen Ritter ohne Angabe schriftlicher Entscheidungsgründe und in der Regel nicht ohne ein gleichsam gerichtliches Verfahren von der Liste zu streichen.

In dieser hauptsächlich auf den Senat, die Ritterschaft und die Censur gestützten politischen Stellung rifs die Nobilität nicht blofs das Regiment wesentlich an sich, sondern gestaltete auch die Verfassung in ihrem Sinne um. Es gehört schon hieher, daß man, um die Gemeindeämter im Preise zu halten, die Zahl derselben so wenig wie irgend möglich und keineswegs in dem Grade vermehrte, wie die Erweiterung der Grenzen und die Vermehrung der Geschäfte es erfordert hätten. Nur dem allerdringendsten Bedürfnifs ward nothdürftig genügt durch die Theilung der bisher von dem einzigen Praetor verwalteten Gerichtsgeschäfte unter zwei Gerichtsherren, von denen der eine die Rechtssachen unter römischen Bürgern, der andere diejenigen unter Nichtbürgern oder zwischen Bürgern und Nichtbürgern übernahm, im Jahre 511, und durch die Ernennung von vier Nebenconsuln für die vier überseeischen Aemter Sicilien (527), Sardinien und Corsica (527), das dies- und das jenseitige Spanien (557). Die allzu summarische Art der römischen Prozeßeinleitung so wie der steigende Einfluß des Bureaupersonals geben wohl zum großen Theil zurück auf die materielle Unzulänglichkeit der römischen Magistratur. — Unter den von der Regierung veranlaßten Neuerungen, die darum, weil sie fast durchgängig nicht den Buchstaben, sondern nur die Uebung der bestehenden Verfassung ändern, nicht weniger Neuerungen sind, treten am bestimmtesten die Mafsregeln hervor, wodurch die Bekleidung der Offizierstellen wie der bürgerlichen Aemter nicht, wie der Buchstabe der Verfassung es gestattete und deren Geist es forderte, lediglich von Verdienst und Tüchtigkeit, sondern mehr und mehr von Geburt und Anciennetät abhängig gemacht ward. Bei der Ernennung der Stabs-offiziere geschah dies nicht der Form, aber um so mehr der Sache nach. Sie war schon im Laufe der vorigen Periode großentheils vom Feldherrn auf die Bürgerschaft übergegangen (S. 311); in dieser Zeit kam es weiter auf, daß die sämtlichen Stabs-offiziere der regelmäßigen jährlichen Aushebung, die vierundzwanzig Kriegstribune der vier ordentlichen Legionen, in den Quartier-

versammlungen ernannt wurden. Immer unübersteiglicher zog sich also die Schranke zwischen den Subalternen, die ihre Posten durch pünktlichen und tapferen Dienst vom Feldherrn, und dem Stab, der seine bevorzugte Stelle durch Bewerbung von der Bürgerschaft sich erwarb (S. 443). Um nur den ärgsten Mißbräuchen dabei zu steuern und ganz ungeprüfte junge Menschen von diesen wichtigen Posten fern zu halten, wurde es nöthig die Vergebung der Stabs-offizierstellen an den Nachweis einer gewissen Zahl von Dienstjahren zu knüpfen. Nichts desto weniger wurde, seit das Kriegstribunat, die rechte Säule des römischen Heerwesens, den jungen Adlichen als erster Schrittstein auf ihrer politischen Laufbahn hingestellt war, die Dienstpflicht unvermeidlich sehr häufig eludirt und die Offizierwahl abhängig von allen Uebelständen des demokratischen Aemterbettels und der aristokratischen Junkerexclusivität. Es war eine schneidende Kritik der neuen Institution, daß bei ernsthaften Kriegen (zum Beispiel 583) es nothwendig befunden ward diese demokratische Offizierwahl zu suspendiren und die Ernennung des Stabes wieder dem Feldherrn zu überlassen. — Bei den bürgerlichen Aemtern ward zunächst und vor allem die Wiederwahl zu den höchsten Gemeindestellen beschränkt. Es war dies allerdings nothwendig, wenn das Jahrkönigthum nicht ein leerer Name werden sollte; und schon in der vorigen Periode war die abermalige Wahl zum Consulat erst nach Ablauf von zehn Jahren gestattet und die zur Censur überhaupt untersagt worden (S. 315). Gesetzlich ging man in dieser Epoche nicht weiter; wohl aber lag eine fühlbare Steigerung darin, daß das Gesetz hinsichtlich des zehnjährigen Intervalls zwar im Jahre 537 für die Dauer des Krieges in Italien suspendirt, nachher aber davon nicht weiter dispensirt, ja gegen das Ende dieses Zeitabschnitts die Wiederwahl überhaupt schon selten ward. Weiter erging gegen das Ende dieser Periode (574) ein Gemeindebeschlufs, der die Bewerber um Gemeindeämter verpflichtete dieselben in einer festen Stufenfolge zu übernehmen und bei jedem gewisse Zwischenzeiten und Altersgrenzen einzuhalten. Die Sitte freilich hatte beides längst vorgeschrieben; aber es war doch eine empfindliche Beschränkung der Wahlfreiheit, daß die übliche Qualifikation zur rechtlichen erhoben und der Wählerschaft das Recht entzogen ward in außerordentlichen Fällen sich über jene Erfordernisse wegzusetzen. Ueberhaupt wurde den Angehörigen der regierenden Familien ohne Unterschied der Tüchtigkeit der Eintritt in den Senat eröffnet, während nicht blofs der ärmeren und geringeren Schichte der Bevölkerung

Consular-
und Censor-
wahlen
beschränkt.

Umgestaltung
der Verfas-
sung im Sinne
der Nobilität.

Umsänlig-
Heit der
Beamtensahl.

243

227

197

171

117

100

Offizierwahl
in den Comi-
tien.

der Eintritt in die regierenden Behörden sich völlig verschloß, sondern auch alle nicht zu der erblichen Aristokratie gehörende römische Bürger zwar nicht gerade aus der Curie, aber wohl von den beiden höchsten Gemeindeämtern, dem Consulat und der Censur thatsächlich ferngehalten wurden. Nach Manius Curius (S. 309) ist kein nicht der socialen Aristokratie angehöriger Consul nachzuweisen und wahrscheinlich überhaupt kein einziger derartiger Fall vorgekommen. Aber auch die Zahl der Geschlechter, die in dem halben Jahrhundert vom Anfang des hannibalschen bis zum Ende des perseischen Krieges zum ersten Male in den Consular- und Censorenlisten erscheinen, ist äußerst beschränkt; und bei weitem die meisten derselben, wie zum Beispiel die Flaminier, Terentier, Porcier, Acilier, Laelier lassen sich auf Oppositionswahlen zurückführen oder gehen zurück auf besondere aristokratische Connexionen, wie denn die Wahl des

100 Gaius Laelius 564 offenbar durch die Scipionen gemacht worden ist. Die Ausschließung der Aermeren vom Regiment war freilich durch die Verhältnisse geboten. Seit Rom ein rein italischer Staat zu sein aufgehört und die hellenische Bildung adoptirt hatte, war es nicht länger möglich einen kleinen Bauersmann vom Pfluge weg an die Spitze der Gemeinde zu stellen. Aber das war nicht notwendig und nicht wohlgethan, daß die Wahlen fast ohne Ausnahme in dem engen Kreis der curulischen Häuser sich bewegten und ein „neuer Mensch“ nur durch eine Art Usurpation in denselben einzudringen vermochte*). Wohl lag eine gewisse Erblichkeit nicht bloß in dem Wesen des senatorischen Instituts, insofern dasselbe von Haus aus auf einer Vertretung der Geschlechter beruhte (S. 77), sondern in dem Wesen der Aristokratie überhaupt, insofern staatsmännische Weisheit und staatsmännische Erfahrung von dem tüchtigen Vater auf den tüchtigen Sohn sich vererben und der Anhauch des Geistes hoher Ahnen jeden edlen Funken in der Menschenbrust rascher und herrlicher

*) Die Stabilität des römischen Adels kann man namentlich für die patricischen Geschlechter in den consularischen und aedilicischen Fasten deutlich verfolgen. Bekanntlich haben in den Jahren 388—581 (mit Ausnahme der Jahre 399 400. 401. 403. 405. 409. 411, in denen beide Consula Patricier waren) je ein Patricier und ein Plebejer das Consulat bekleidet. Ferner sind die Collegien der curulischen Aedilen in den varronisch ungeraden Jahren wenigstens bis zum Ausgang des sechsten Jahrhunderts ausschließlich aus den Patriciern gewählt worden und sind für die sechzehn Jahre 541. 545. 547. 549. 551. 553. 555. 557. 561. 565. 567. 575. 585. 589. 591. 593 bekannt. Diese patricischen Consula und Aedilen vertheilen sich folgendermaßen nach den Geschlechtern:

zur Flamme entfacht. In diesem Sinne war die römische Aristokratie zu allen Zeiten erblich gewesen, ja sie hatte in der alten Sitte, daß der Senator seine Söhne mit sich in den Rath nahm und der Gemeindebeamte mit den Abzeichen der höchsten Amtshare, dem consularischen Purpurstreif und der goldenen Amuletkapsel des Triumphators, seine Söhne gleichsam vornehm schmückte, ihre Erblichkeit mit großer Naivetät zur Schau getragen. Aber wenn in der älteren Zeit die Erblichkeit der äußeren Würde bis zu einem gewissen Grade durch die Vererbung der inneren Würdigkeit bedingt gewesen war und die senatorische Aristokratie den Staat, nicht zunächst kraft Erbrechts gelenkt hatte, sondern kraft des höchsten aller Vertretungsrechte, des Rechtes der trefflichen gegenüber den gewöhnlichen Männern, so sank sie in dieser Epoche; und namentlich mit reisender Schnelligkeit seit dem Ende des hannibalschen Krieges, von ihrer ursprünglichen hohen Stellung als dem Inbegriff der in Rath und That erprobtesten Männer der Gemeinde herab zu einem durch Erfolge sich ergänzenden und collegialisch mis-

	Consula 388—400;	Consula 501—581;	Curulische Aedilen jener 16 postea, Collegies!
Cornelier . . .	15	15	14
Valerier . . .	10	8	4
Claudier . . .	4	8	—
Aemilier . . .	9	6	2
Fabier . . .	6	6	1
Manlier . . .	4	6	1
Postumier . . .	2	6	2
Servillier . . .	3	4	2
Quinctier . . .	2	3	1
Furrier . . .	2	3	—
Sulpicier . . .	6	2	2
Veturier . . .	—	2	—
Papirier . . .	3	1	—
Naatier . . .	2	—	—
Julier . . .	1	—	1
Foslier . . .	1	—	—
	70	70	32

Also die funfzehn bis sechzehn hohen Adelsgeschlechter, die zur Zeit der Licinischen Gesetze in der Gemeinde mächtig waren, haben ohne wesentliche Aenderung des Bestandes, freilich zum Theil wohl durch Adoption aufrecht erhalten, die nächsten zwei Jahrhunderte, ja bis zum Ende der Republik sich behauptet. Zu dem Kreise der plebejischen Nobilität treten zwar von Zeit zu Zeit neue Geschlechter hinzu; indess auch in den plebejischen Fasten herrschen die alten Häuser, wie die Licinier, Fulvier, Atilier, Domitier, Marcier, Junier, in der entschiedensten Weise durch drei Jahrhunderte vor.

tigeren und weit schwereren Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Staates sowohl die Handhabung der bestehenden Ordnungen wie die neuen Einrichtungen einen fast entgegengesetzten Geist offenbaren, oder richtiger gesagt die entgegengesetzte Richtung hier bereits das Uebergewicht gewonnen hat.

Vor allem dem einzelnen Bürger gegenüber ist das Regiment nicht mehr was es gewesen. Magistrat heißt der Mann, der mehr ist als die Andern; und wenn er der Diener der Gemeinde ist, so ist er eben darum der Herr eines jeden Bürgers. Aber diese straffe Haltung läßt jetzt sichtlich nach. Wo das Coteriewesen und der Aemterbettel so in Blüthe steht wie in dem damaligen Rom, hütet man sich die Gegendienste der Standesgenossen und die Gunst der Menge durch strenge Worte und rückichtslose Amtspflege zu verscherzen. Wo einmal ein Beamter mit altem Ernst und alter Strenge auftritt, da sind es in der Regel, wie zum Beispiel Cotta (502) und Cato, neue nicht aus dem Schofse des Herrenstandes hervorgegangene Männer. Es war schon etwas, daß Paullus, als er zum Oberfeldherrn gegen Perseus ernannt worden war, statt nach beliebter Art sich bei der Bürgerschaft zu bedanken, derselben erklärte, er setze voraus, daß sie ihn zum Feldherrn gewählt hätten, weil sie ihn für den fähigsten zum Commando gehalten, und ersuche sie deshalb ihm nun nicht commandiren zu helfen, sondern stillzuschweigen und zu gehorchen. Roms Suprematie und Hegemonie im Mittelmeergebiet ruhte nicht zum wenigsten auf der Strenge seiner Kriegszucht und seiner Rechtspflege. Unzweifelhaft war es auch, im Großen und Ganzen genommen, den ohne Ausnahme tief zerrütteten hellenischen, phoenikischen und orientalischen Staaten in diesen Beziehungen damals noch unendlich überlegen; dennoch kamen schon arge Dinge auch in Rom vor. Wie die Erbärmlichkeit der Oberfeldherren, und zwar nicht etwa von der Opposition gewählter Demagogen, wie Gaius Flaminius und Gaius Varro, sondern gut aristokratischer Männer, bereits im dritten makedonischen Krieg das Wohl des Staates auf das Spiel gesetzt hatte, ist früher erzählt worden (S. 773 fg.). Und in welcher Art die Rechtspflege schon hin und wieder gehandhabt ward, das zeigt der Auftritt im Lager des Consuls Lucius Quinctius Flaminius bei Placentia (562) — um seinen Buhknaben für die ihm zu Liebe versäumten Fechtspiele in der Hauptstadt zu entschädigen, hatte der hohe Herr einen in das römische Lager geflüchteten, vornehmen Boier herbeirufen lassen und ihn mit eigener Hand beim Gelage niedergestossen. Schlimmer als der Vorgang

Stinken der
Verwaltung

in Heeres-
sucht und
Rechtspflege

lichen und rechtlichen Umgestaltungen der Verhältnisse der italischen Unterthanen kann wenigstens innerer Zusammenhang und Folgerichtigkeit nicht abgesprochen werden. Die Lage der Unterthanenklassen wurde im Verhältniß ihrer bisherigen Abstufung durchgängig verschlechtert und, während die Regierung sonst die Gegensätze zu mildern und durch Uebergänge zu vermitteln bemüht gewesen war, wurden jetzt überall die Mittelglieder beseitigt und die verbindenden Brücken abgebrochen. Wie innerhalb der römischen Bürgerschaft der Herrenstand von dem Volke sich absonderte, den öffentlichen Lasten durchgängig sich entzog und die Ehren und Vortheile durchgängig für sich nahm, so trat die Bürgerschaft ihrerseits der italischen Eidgenossenschaft gegenüber und schloß diese mehr und mehr von dem Mitgenuß der Herrschaft aus, während sie an den gemeinen Lasten doppelten und dreifachen Antheil überkam. Wie die Nobilität gegenüber den Plebejern, so lenkte die Bürgerschaft gegenüber den Nichtbürgern zurück in die Abgeschlossenheit des verfallenden Patriats; das Plebejat, das durch die Liberalität seiner Institutionen groß geworden war, schnürte jetzt selbst sich ein in die starren Satzungen des Junkerthums. Die Aufhebung der Passivbürgerchaften kann an sich nicht getadelt werden und gehört auch ihrem Motiv nach vermuthlich in einen anderen später noch zu erörternden Zusammenhang; dennoch ging schon dadurch ein vermittelndes Zwischenglied verloren. Bei weitem bedenklicher aber war das Schwinden des Unterschieds zwischen den latinischen und den übrigen italischen Gemeinden. Die Grundlage der römischen Macht war die bevorzugte Stellung der latinischen Nation innerhalb Italiens; sie wick unter den Füßen, seit die latinischen Städte anfangen sich nicht mehr als die bevorzugten Theilhaber an der Herrschaft der mächtigen stammverwandten Gemeinde, sondern wesentlich gleich den übrigen als Unterthanen Roms zu empfinden und alle Italiker ihre Lage gleich unerträglich zu finden begannen. Denn daß die Brettier und ihre Leidensgenossen schon völlig wie Sklaven behandelt wurden und völlig wie Sklaven sich verhielten, zum Beispiel von der Flotte, auf der sie als Ruderknechte dienten, ausrissen wo sie konnten und gern gegen Rom Dienste nahmen; daß ferner in den keltischen und vor allem den überseeischen Unterthanen eine noch gedrücktere und von der Regierung in berechneter Absicht der Verachtung und Mißhandlung durch die Italiker preisgegebene Klasse den Italikern zur Seite gestellt ward, schloß freilich auch eine Abstufung innerhalb der Unterthanenschaft in sich, konnte aber doch für

den früheren Gegensatz zwischen den stammverwandten und den stammfremden italischen Unterthanen nicht füglich einen Ersatz gewähren. Eine tiefe Verstimmung bemächtigte sich der gesammten italischen Eidgenossenschaft und nur die Furcht hielt sie ab laut sich zu äußern. Der Vorschlag, der nach der Schlacht bei Cannae im Senat gemacht ward, aus jeder latinischen Gemeinde zwei Männern das römische Bürgerrecht und Sitz im Senat zu gewähren, war freilich zur Unzeit gestellt und ward mit Recht abgelehnt; aber er zeigt doch, mit welcher Besorgnis man schon damals in der herrschenden Gemeinde auf das Verhältniß zwischen Latium und Rom blickte. Wenn jetzt ein zweiter Hannibal den Krieg nach Italien getragen hätte, so durfte man zweifeln, ob er wieder an dem felsenfesten Widerstand des latinischen Namens gegen die Fremdherrschaft gescheitert sein würde.

Aber bei weitem die wichtigste Institution, welche diese Epoche in das römische Gemeinwesen eingeführt hat, und zugleich diejenige, welche am entschiedensten und verhängnißvollsten aus der bisher eingehaltenen Bahn wich, waren die neuen Vogteien. Das ältere römische Staatsrecht kannte zinspflichtige Unterthanen nicht; die überwundenen Bürgerchaften wurden entweder in die Sklaverei verkauft oder in der römischen aufgehoben oder endlich zu einem Bündniß zugelassen, das ihnen wenigstens die communale Selbstständigkeit und die Steuerfreiheit sicherte. Allein die karthagischen Besitzungen in Sicilien, Sardinien und Spanien sowie Hierons Reich hatten ihren früheren Herren gesteuert und gezinst; wenn Rom diese Besitzungen einmal behalten wollte, war es nach dem Urtheil der Kurzsichtigen das Verständigste und unzweifelhaft das Bequemste die neuen Gebiete lediglich nach den bisherigen Normen zu verwalten. Man behielt also die karthagisch-hieronische Provinzialverfassung einfach bei und organisirte nach derselben auch diejenigen Landschaften, die man, wie das diesseitige Spanien, den Barbaren entriß. Es war das Hemd des Nessos, das man vom Feind erbt. Ohne Zweifel war es anfänglich die Absicht der römischen Regierung durch die Abgaben der Unterthanen nicht eigentlich sich zu bereichern, sondern nur die Kosten der Verwaltung und Vertheidigung damit zu decken; doch wich man auch hievon schon ab, als man Makedonien und Illyrien tributpflichtig machte, ohne daselbst die Regierung und die Grenzbesetzung zu übernehmen. Ueberhaupt aber kam es weit weniger darauf an, daß man noch in der Belastung Maß hielt, als darauf, daß man überhaupt die Herrschaft in ein nutzbares Recht verwandelte; für den Sünden-

Die Provin-
stalen.

fall ist es gleich, ob man nur den Apfel nimmt oder gleich den Baum plündert. Die Strafe folgte dem Unrecht auf dem Fuße. Das neue Provinzialregiment nöthigte zu der Einsetzung von Vögten, deren Stellung nicht blofs mit der Wohlfahrt der Vogteien, sondern auch mit der römischen Verfassung schlechthin unverträglich war. Wie die römische Gemeinde in den Provinzen an die Stelle des früheren Landesherrn trat, so war ihr Vogt daselbst an Königs Statt; wie denn auch zum Beispiel der sicilische Praetor in dem hieronischen Palast zu Syrakus residirte. Von Rechts wegen sollte nun zwar der Vogt nichtsdestoweniger sein Amt mit republikanischer Ehrbarkeit und Sparsamkeit verwalten. Cato erschien als Statthalter von Sardinien in den ihm untergebenen Städten zu Fuße und von einem einzigen Diener begleitet, welcher ihm den Rock und die Opferschale nachtrug, und als er von seiner spanischen Statthalterschaft heimkehrte, verkaufte er vorher sein Schlachtroß, weil er sich nicht befugt hielt die Transportkosten desselben dem Staate in Rechnung zu bringen. Es ist auch keine Frage, daß die römischen Statthalter, obgleich sicherlich nur wenige von ihnen die Gewissenhaftigkeit so wie Cato bis an die Grenze der Knauserei und Lächerlichkeit trieben, doch zum guten Theil durch ihre altväterische Frömmigkeit, durch die bei ihren Mahlzeiten herrschende ehrbare Stille, durch die verhältnißmäfsig rechtschaffene Amts- und Rechtspflege, namentlich die angemessene Strenge gegen die schlimmsten unter den Blutsaugern der Provinzialen, die römischen Steuerpächter und Banquiers, überhaupt durch den Ernst und die Würde ihres Auftretens den Unterthanen, namentlich den leichtfertigen und haltungslosen Griechen nachdrücklich imponirten. Auch die Provinzialen befanden sich unter ihnen verhältnißmäfsig leidlich. Man war durch die karthagischen Vögte und syrakusanischen Herren nicht verwöhnt und sollte bald Gelegenheit finden im Vergleich mit den nachkommenden Skorpionen der gegenwärtigen Ruthen sich dankbar zu erinnern; es ist wohl erklärlich, wie späterhin das sechste Jahrhundert der Stadt als die goldene Zeit der Provinzialherrschaft erschien. Aber es war auf die Länge nicht durchführbar, zugleich Republikaner und König zu sein. Das Landvogtspielen demoralisirte mit furchtbarer Geschwindigkeit den römischen Herrenstand. Hoffart und Uebermuth gegen die Provinzialen lagen so sehr in der Rolle, daß daraus dem einzelnen Beamten kaum ein Vorwurf gemacht werden darf. Aber schon war es selten, und um so seltener als die Regierung mit Strenge an dem alten Grundsatz festhielt die

Stellung der
Vögte.

X

betreffende Praetur verwaltete, an eine nach der damaligen Gerichtsverfassung aus dem Schofse des Senats bestellte Jury gewiesen. Dort wie hier lag also die Controle in den Händen des Herrenstandes und obwohl dieser noch rechtlich und ehrenhaft genug war um gegründete Beschwerden nicht unbedingt bei Seite zu legen, der Senat sogar verschiedene Male auf Anrufen der Geschädigten die Einleitung eines Civilverfahrens selber zu veranlassen sich herbeiliefs, so konnten doch Klagen von Niedrigen und Fremden gegen mächtige Glieder der regierenden Aristokratie vor weit entfernten und wenn nicht in gleicher Schuld befangenen, doch mindestens dem gleichen Stande angehörigen Richtern und Geschwornen von Anfang an nur dann auf Erfolg rechnen, wenn das Unrecht klar und schreiend war; und vergeblich zu klagen war fast gewisses Verderben. Einen gewissen Anhalt fanden die Geschädigten freilich in den erblichen Clientelverhältnissen, welche die Städte und Landschaften der Uperthanen mit ihren Besiegern und andern ihnen näher getretenen Römern anzuknüpfen pflegten. Die spanischen Statthalter empfanden es, daß an Catos Schutzbefohlenen sich niemand ungestraft vergriff; und daß die Vertreter der drei von Paullus überwundenen Nationen, der Spanier, Ligurer und Makedonier sich es nicht nehmen ließen seine Bahre zum Scheiterhaufen zu tragen, war die schönste Todtenklage um den edlen Mann. Allein dieser Sonderschutz gab nicht bloß den Griechen Gelegenheit ihr ganzes Talent sich ihren Herren gegenüber wegzuworfen in Rom zu entfalten und durch ihre bereitwillige Servilität auch ihre Herren zu demoralisiren — die Beschlüsse der Syrakusaner zu Ehren des Marcellus, nachdem er ihre Stadt zerstört und geplündert und sie ihn vergeblich deshalb beim Senat verklagt hatten, sind eines der schandbarsten Blätter in den wenig ehrbaren Annalen von Syrakus —, sondern es hatte auch bei der schon gefährlichen Familienpolitik dieses Hauspatronat seine politisch bedenkliche Seite. Immer wurde auf diesem Wege wohl bewirkt, daß die römischen Beamten die Götter und den Senat einigermaßen fürchteten und im Stehlen meistentheils Maß hielten; allein man stahl denn doch und ungestraft, wenn man mit Bescheidenheit stahl. Die heillose Regel stellte sich fest, daß bei geringen Erpressungen und mässi-ger Gewaltthätigkeit der römische Beamte gewissermaßen in seiner Competenz und von Rechtswegen straffrei sei, die Beschädigten also zu schweigen hätten; woraus denn die Folgezeit die verhängnißvollen Consequenzen zu ziehen nicht unterlassen hat. Indefs wären auch die Gerichte so streng gewesen wie sie schlaff

waren, es konnte doch die gerichtliche Rechenschaft nur den ärgsten Uebelständen steuern. Die wahre Bürgschaft einer guten Verwaltung liegt in der strengen und gleichmäßigen Oberaufsicht der höchsten Verwaltungsbehörde; und hieran liefs der Senat es vollständig mangeln. Hier am frühesten machte die Schlawheit und Unbeholfenheit des collegialischen Regiments sich geltend. Von Rechtswegen hätten die Vögte einer weit strengeren und specielleren Aufsicht unterworfen werden sollen, als sie für die italischen Municipalverwaltungen ausgereicht hatte, und mußten jetzt, wo das Reich große überseeische Gebiete umfasste, die Anstalten gesteigert werden, durch welche die Regierung sich die Uebersicht über das Ganze bewahrte. Von Beidem geschah das Umgekehrte. Die Vögte herrschten so gut wie souverain; und das wichtigste der für den letzteren Zweck dienenden Institute, die Reichsschatzung wurde noch auf Sicilien, aber auf keine der später erworbenen Provinzen mehr erstreckt. Diese Eman- cipation der obersten Verwaltungsbeamten von der Centralgewalt war mehr als bedenklich. Der römische Vogt, an der Spitze der Heere des Staats und im Besitz bedeutender Finanzmittel, dazu einer schlaffen gerichtlichen Controle unterworfen und von der Oberverwaltung thatsächlich unabhängig, endlich mit einer gewissen Nothwendigkeit dahin geführt sein und seiner Administrirten Interesse von dem der römischen Gemeinde zu scheiden und ihm entgegen zu stellen, glich weit mehr einem persischen Satrapen als einem der Mandatare des römischen Senats in der Zeit der samnitischen Kriege, und kaum konnte der Mann, der eben im Auslande eine gesetzliche Militärtyrannis geführt hatte, von da den Weg wieder zurück in die bürgerliche Gemeinschaft finden, die wohl Befehlende und Gehorchende, aber nicht Herren und Knechte unterschied. Auch die Regierung empfand es, daß die beiden fundamentalen Sätze, die Gleichheit innerhalb der Aristokratie und die Unterordnung der Beamten-gewalt unter das Senatscollegium, ihr hier unter den Händen zu schwinden begannen. Aus der Abneigung der Regierung gegen Erwerbung neuer Vogteien und gegen das ganze Vogteiwesen, der Einrichtung der Provinzialquaesturen, die wenigstens die Finanzgewalt den Vögten aus den Händen zu nehmen bestimmt waren, der Beseitigung der an sich so zweckmäßigen Einrichtung längerer Statthalterschaften (S. 691) leuchtet sehr deutlich die Besorgniß hervor, welche die weiter blickenden römischen Staatsmänner vor der hier gesäeten Saat empfanden. Aber Diagnose ist nicht Heilung. Das innere Regiment der Nobilität entwickelte sich weiter in der

Oberaufsicht
des Senats
über Vogteien
und Vögte.

einmal angegebenen Richtung und der Verfall der Verwaltung und des Finanzwesens, die Vorbereitung künftiger Revolutionen und Usurpationen hatte seinen wenn nicht unbemerkten, doch ungehemmten stetigen Fortgang.

Opposition.

Wenn die neue Nobilität weniger scharf als die alte Geschlechtsaristokratie formulirt war und wenn diese gesetzlich, jene nur thatsächlich die übrige Bürgerschaft im Mitgenuss der politischen Rechte beeinträchtigte, so war eben darum die zweite Zurücksetzung nur schwerer zu ertragen und schwerer zu sprengen als die erste. An Versuchen zu dem letzteren fehlte es natürlich nicht. Die Opposition ruhte auf der Gemeindeversammlung wie die Nobilität auf dem Senat; um jene zu verstehen, ist zunächst die damalige römische Bürgerschaft nach ihrem Geist und ihrer Stellung im Gemeinwesen zu schildern. — Was von einer Bürgerversammlung wie die römische war, nicht dem bewegenden Triebrad, sondern dem festen Grunde des Ganzen, gefordert werden kann: ein sicherer Blick für das gemeine Beste, eine einsichtige Folgsamkeit gegenüber dem richtigen Führer, ein festes Herz in guten und bösen Tagen und vor allem die Aufopferungsfähigkeit des Einzelnen für das Ganze, des gegenwärtigen Wohlbehagens für das Glück der Zukunft — das alles hat die römische Gemeinde in so hohem Grade geleistet, daß, wo der Blick auf das Ganze sich richtet, jede Bemäkelung in bewundernder Ehrfurcht verstummt. Auch jetzt war der gute und verständige Sinn noch durchaus in ihr vorwiegend. Das ganze Verhalten der Bürgerschaft der Regierung wie der Opposition gegenüber beweist mit vollkommener Deutlichkeit, daß dasselbe gewaltige Bürgerthum, vor dem selbst Hannibals Genie das Feld räumen mußte, auch in den römischen Comitien entschied; die Bürgerschaft hat wohl oft geirrt, jedoch nicht geirrt in Pöbelstücke, sondern in bürgerlicher und bauerlicher Beschränktheit. Aber allerdings wurde die Maschinerie, mittelst welcher die Bürgerschaft in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten eingriff, immer unbehüllicher und wuchsen ihr durch ihre eigenen Großthaten die Verhältnisse vollständig über den Kopf. Daß im Laufe dieser Epoche theils die meisten bisherigen Passivbürgergemeinden, theils eine beträchtliche Anzahl neuangelegter Pflanzstädte das volle römische Bürgerrecht empfingen, ist schon angegeben worden (S. 809. 811). Am Ende derselben erfüllte die römische Bürgerschaft in ziemlich geschlossener Masse Latium im weitesten Sinn, die Sabina und einen Theil Campaniens, so daß sie an der Westküste nördlich bis Caere, südlich bis Cumae reichte; innerhalb dieses

Charakter der
römischen
Bürgerschaft.

ohne örtlichen Zusammenhang und innere Einheit, ließen schon keine bestimmte Leitung und keine genügende Vorbesprechung mehr zu; was um so mehr vermifst werden mußte, als den Abstimmungen selbst keine freie Debatte voranging. Wenn ferner die Bürgerschaft vollkommen die Fähigkeit hatte ihre Gemeindefürsorge wahrzunehmen, so war es doch sinnlos und geradezu lächerlich in den höchsten und schwierigsten Fragen, welche die herrschende Weltmacht zu lösen überkam, einem wohlgesinnten, aber zufällig zusammengetriebenen Haufen italiischer Bauern das entscheidende Wort einzuräumen und über Feldherrnennungen und Staatsverträge in letzter Instanz Leute urtheilen zu lassen, die weder die Gründe noch die Folgen ihrer Beschlüsse begriffen. In allen über eigentliche Gemeindefürsorge hinausgehenden Dingen haben denn auch die römischen Urversammlungen eine unmündige und selbst alberne Rolle gespielt. In der Regel standen die Leute da und sagten ja zu allen Dingen; und wenn sie ausnahmsweise aus eigenem Antrieb nein sagten, wie zum Beispiel bei der Kriegserklärung gegen Makedonien 554 (S. 711), so machte sicher die Kirchthurms- der Staatspolitik eine kümmerliche und kümmerlich auslaufende Opposition. — Endlich stellte dem unabhängigen Bürgerstand sich der Clientenpöbel formell gleichberechtigt und thatsächlich oft schon übermächtig zur Seite. Die Institutionen, aus denen er hervorging, waren uralt. Seit unvordenklicher Zeit übte der vornehme Römer auch über seine Freigelassenen und Zugewandten eine Art Regiment aus und ward von denselben bei allen ihren wichtigeren Angelegenheiten zu Rathe gezogen, wie denn zum Beispiel ein solcher Client nicht leicht seine Kinder verheirathete, ohne die Billigung seines Patrons erlangt zu haben, und sehr oft dieser die Partien geradezu machte. Aber wie aus der Aristokratie ein eigener Herrenstand ward, der in seiner Hand nicht bloß die Macht, sondern auch den Reichthum vereinigte, so wurden aus den Schutzbefohlenen Günstlinge und Bettler; und der neue Anhang der Reichen unterhöhlte äußerlich und innerlich den Bürgerstand. Die Aristokratie duldete nicht bloß diese Clientel, sondern beutete finanziell und politisch sie aus. So zum Beispiel wurden die alten Pfennigcollecten, welche bisher hauptsächlich nur zu religiösen Zwecken und bei der Bestattung verdienter Männer stattgefunden hatten, jetzt von angesehenen Herren — zuerst 568 von Lucius Scipio in Veranlassung eines von ihm beabsichtigten Volksfestes — benutzt um bei außerordentlichen Gelegenheiten vom Publicum eine Beisteuer zu er-

Anfänge des
städtischen
Pöbels.

heben. Die Schenkungen wurden besonders deshalb gesetzlich beschränkt (550), weil die Senatoren anfangen unter diesem Namen von ihren Clienten regelmäßigen Tribut zu nehmen. Aber vor allen Dingen diente der Schweif dem Herrenstande dazu die Comitien zu beherrschen; und der Ausfall der Wahlen zeigt es deutlich, welche mächtige Concurrenz der abhängige Pöbel bereits in dieser Zeit dem selbstständigen Mittelstand machte. — Die reißend schnelle Zunahme des Gesindels, namentlich in der Hauptstadt, welche hiedurch vorausgesetzt wird, ist auch sonst nachweisbar. Die steigende Zahl und Bedeutung der Freigelassenen beweisen die schon im vorigen Jahrhundert gepflogenen (S. 310) und in diesem sich fortsetzenden sehr ernstlichen Erörterungen über ihr Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen und der während des hannibalischen Krieges vom Senat gefasste merkwürdige Beschlufs die ehrbaren freigelassenen Frauen zur Betheiligung bei den öffentlichen Collecten zuzulassen und den rechten Kindern freigelassener Väter die bisher nur den Kindern der Freigeborenen zukommenden Ehrenzeichen zu gestatten (S. 794). Wenig besser als die Freigelassenen mochte die Majorität der nach Rom übersiedelnden Hellenen und Orientalen sein, denen die nationale Servilität ebenso unverfügbar wie jenen die rechtliche anhaftete. — Aber es wirkten nicht bloß diese natürlichen Ursachen zu dem Aufkommen eines hauptstädtischen Pöbels, sondern es kann auch weder die Nobilität noch die Demagogie von dem Vorwurf freigesprochen werden systematisch denselben großgezogen und durch Volksschmeichelei und noch schlimmere Dinge den alten Bürgersinn so viel an ihnen war unterwühlt zu haben. Noch war die Wählerschaft durchgängig zu achthar, als dafs unmittelbare Wahlbestechung im Großen sich hätte zeigen dürfen; aber indirect ward schon in unblöblichster Weise um die Gunst der Stimmberechtigten geworben. Die alte Verpflichtung der Beamten, namentlich der Aedilen für billige Kornpreise zu sorgen und die Spiele zu beaufsichtigen fing an in das auszuarten, woraus endlich die entsetzliche Parole des kaiserlichen Stadtpöbels hervorging: Brot umsonst und ewiges Volksfest. Große Kornsendungen, welche entweder die Provinzialstatthalter zur Verfügung der römischen Marktbehörde stellten oder auch wohl die Provinzen selbst, um sich bei einzelnen römischen Beamten in Gunst zu setzen, unentgeltlich nach Rom lieferten, machten es seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts den Aedilen möglich an die hauptstädtische Bürgerbevölkerung das Getreide zu Schleuderpreisen abzugeben. Es sei kein Wunder, meinte Cato, dafs die Bürger

Systematische
Corruption
der
Menge.

Kornausbehalten.

letzte namhafte Staatsmann des älteren noch auf Italien sich beschränkenden und dem Weltregiment abgeneigten Systems, galt darum späterhin als das Muster des ächten Römers von altem Schrot und Korn; mit größerem Recht wird man ihn betrachten als Vertreter der Opposition des römischen Mittelstandes gegen die neue hellenisch-kosmopolitische Nobilität. Beim Pfluge hergekommen ward er durch seinen Gutsnachbar, einen der wenigen dem Zuge der Zeit abholden Adlichen, Lucius Valerius Flaccus in die politische Laufbahn gezogen; der derbe sabinische Bauer schien dem rechtschaffenen Patricier der rechte Mann um dem Strom der Zeit sich entgegenzustemmen; und er hatte in ihm sich nicht getäuscht. Unter Flaccus Aegide und nach guter alter Sitte mit Rath und That den Mitbürgern und dem Gemeinwesen dienend focht er sich empor bis zum Consulat und zum Triumph, ja sogar bis zur Censur. Mit dem siebzehnten Jahre eingetreten in die Bürgerwehr hatte er den ganzen hannibalischen Krieg von der Schlacht am trasimenischen See bis zu der bei Zama durchgemacht, unter Marcellus und Fabius, unter Nero und Scipio gedient und bei Tarent und Sena, in Africa, Sardinien, Spanien und Makedonien sich als Soldat, als Staboffizier und als Feldherr gleich tüchtig bewährt. Wie auf der Wahlstatt stand er auf dem Marktplatz. Seine furchtlose und schlagfertige Rede, sein derber treffender Bauernwitz, seine Kenntniß des römischen Rechts und der römischen Verhältnisse, seine unglaubliche Rührigkeit und sein eiserner Körper machten ihn zuerst in den Nachbarstädten angesehen, alsdann, nachdem er auf dem Markt und in der Curie der Hauptstadt auf einen größeren Schauplatz getreten war, zu dem einflußreichsten Sachwalter und Staatsredner seiner Zeit. Er nahm den Ton auf, den zuerst Manius Curius, unter den römischen Staatsmännern sein Ideal, angeschlagen hatte (S. 309); sein langes Leben hat er daran gesetzt dem einreisenden Verfall redlich wie er es verstand nach allen Seiten hin zu begegnen und noch in seinem fünfundachtzigsten Jahre auf dem Marktplatz dem neuen Zeitgeist Schlachten geliefert. Er war nichts weniger als schön — grüne Augen habe er, behaupteten seine Feinde, und rothe Haare — und kein großer Mann, am wenigsten ein weitblickender Staatsmann. Politisch und sittlich gründlich bornirt und stets das Ideal der guten alten Zeit vor den Augen und auf den Lippen verachtete er eigensinnig alles Neue. Durch seine Strenge gegen sich vor sich selber legitimirt zu mitleidloser Schärfe und Härte gegen alles und alle, rechtschaffen und ehrbar, aber ohne Ahnung einer jenseit der

Abeschaffung
der Dictatur.

gen und nach allen Seiten hin auf sittliche Besserung drang, so hielt die Demagogie vielmehr hin auf Beschränkung der Regierungs- und Erweiterung der Bürgerschaftscompetenz. In erster Beziehung ist die wichtigste Neuerung die thatsächliche Abschaffung der Dictatur. Die durch Quintus Fabius und seine populären Gegner 537 hervorgerufene Krise (S. 608) gab diesem von Haus aus unpopulären Institut den Todesstofs. Obwohl die Regierung einmal nachher noch (538) unter dem unmittelbaren Eindruck der Schlacht von Cannae einen mit activem Commando ausgestatteten Dictator ernannt hat, so durfte sie dies doch in ruhigeren Zeiten nicht wieder wagen, und nachdem noch ein paar Male (zuletzt 552), zuweilen nach vorgängiger Bezeichnung der zu ernennenden Person durch die Bürgerschaft, ein Dictator für städtische Geschäfte eingesetzt worden war, kam dieses Amt, ohne förmlich abgeschafft zu werden, thatsächlich außer Gebrauch. Damit ging dem künstlich in einander gefügten römischen Verfassungssystem ein für dessen eigenthümliche Beamtencollegialität sehr wünschenswerthes Correctiv (S. 256) verloren und büßte die Regierung, von der das Eintreten der Dictatur, das heißt die Suspension der Consuln, durchaus und in der Regel auch die Bezeichnung des zu ernennenden Dictators abgehängt hatte, eines ihrer wichtigsten Werkzeuge ein — nur höchst unvollkommen ward dasselbe ersetzt durch die vom Senat seitdem in Anspruch genommene Befugniss in aufserordentlichen Fällen, namentlich bei plötzlich ausbrechendem Aufstand oder Krieg, den zeitigen höchsten Beamten gleichsam dictatorische Gewalt zu verleihen durch die Instruction: nach Ermessen für das gemeine Wohl Mafsregeln zu treffen, und damit einen dem heutigen Standrecht ähnlichen Zustand herbeizuführen. Daneben dehnte die formelle Competenz des Volkes in der Beamtenernennung wie in Regierungs-, Verwaltungs- und Finanzfragen in bedenklicher Weise sich aus. Die Priesterschaften, namentlich die politisch wichtigsten Collegien der Sachverständigen, ergänzten sich nach altem Herkommen selber und ernannten selber ihre Vorsteher, soweit diese Körperschaften überhaupt Vorsteher hatten; und in der That war für diese zur Ueberlieferung der Kunde göttlicher Dinge von Geschlecht zu Geschlecht bestimmten Institute die einzige ihrem Geist entsprechende Wahlform die Cooptation. Es ist darum zwar nicht von grossem politischen Gewicht, aber bezeichnend für die beginnende Desorganisation der republikanischen Ordnungen, daß in dieser Zeit (vor 542) zwar noch nicht die Wahl in die Collegien selbst, aber wohl die Bezeichnung der

Priesterwahlen
der Gemeinde.

Vorstände der Curionen und der Pontifices aus dem Schofsse dieser Körperschaften, von den Collegien auf die Gemeinde überging; wobei überdies noch, mit echt römischer formaler Götterfurcht, um ja nichts zu versehen, nur die kleinere Hälfte der Bezirke, also nicht das ‚Volk‘ den Wahlact vollzog. Von größerer Bedeutung war das zunehmende Eingreifen der Bürgerschaft in persönliche und sachliche Fragen aus dem Kreise der Militärverwaltung und der äußeren Politik. Hieher gehört der Uebergang der Ernennung der ordentlichen Stabsofficiere vom Feldherrn auf die Bürgerschaft, dessen schon gedacht ward (S. 800); hieher die Wahlen der Führer der Opposition zu Oberfeldhern gegen Hannibal (S. 602. 610); hieher der verfassungs- und vernunftwidrige Bürgerschaftsbeschluss von 537, wodurch das höchste Commando zwischen dem unpopulären Generalissimus und seinem populären und ihm im Lager wie daheim opponirenden Unterfeldherrn getheilt ward (S. 608); hieher das gegen einen Offizier wie Marcellus vor der Bürgerschaft verführte tribunicische Gequängel wegen unverständiger und unredlicher Kriegführung (545), welches denselben doch schon nöthigte aus dem Lager nach der Hauptstadt zu kommen und sich wegen seiner militärischen Befähigung vor dem Publicum der Hauptstadt auszuweisen; hieher die noch scandalöseren Versuche dem Sieger von Pydna durch Bürgerschaftsbeschluss den Triumph abzuerkennen (S. 823); hieher die allerdings wohl vom Senat veranlasste Bekleidung eines Privatmanns mit aufserordentlicher consularischer Amtsgewalt (544; S. 639); hieher die bedenkliche Drohung Scipios den Oberbefehl in Africa, wenn der Senat ihm denselben verweigere, sich von der Bürgerschaft bewilligen zu lassen (549; S. 660); hieher der Versuch eines vor Ehrgeiz halb närrischen Menschen der Bürgerschaft wider Willen der Regierung eine in jeder Hinsicht ungerechtfertigte Kriegserklärung gegen die Rhodier zu entreißen (587; S. 784); hieher das neue staatsrechtliche Axiom, daß jeder Staatsvertrag erst durch Ratification der Gemeinde vollgültig werde. Dieses Mitregieren und Mitcommandiren der Bürgerschaft war in hohem Grade bedenklich, aber weit bedenklicher noch ihr Eingreifen in das Finanzwesen der Gemeinde; nicht blofs weil die Macht des Senats in der Wurzel getroffen wurde durch jeden Angriff auf das älteste und wichtigste Recht der Regierung: die ausschließliche Verwaltung des Gemeindevermögens, sondern weil die Unterstellung der wichtigsten hieher gehörigen Angelegenheit, der Auftheilung der Gemeindedomänen, unter die Urversammlungen der Bürgerschaft mit Nothwendig-

Eingreifen
der Gemeinde
in Krieg und
Verwaltung.

Eingreifen
der Gemeinde
in das Finanz-
wesen.

keit der Republik ihr Grab grub. Die Urversammlung aus dem Gemeingut unbeschränkt in den eigenen Beutel hineindecretiren zu lassen ist nicht bloß verkehrt, sondern der Anfang vom Ende; es demoralisirt die bestgesinnte Bürgerschaft und giebt dem Antragsteller eine mit keinem freien Gemeinwesen verträgliche Macht. Wie heilsam auch die Auftheilung des Gemeinlandes und wie zwiefachen Tadels darum der Senat werth war, indem er es unterliefs durch freiwillige Auftheilung des occupirten Landes dies gefährlichste aller Agitationsmittel abzuschneiden, so hat doch Gaius Flaminius, indem er mit dem Antrag auf Auftheilung ²³³ der picenischen Domänen im Jahre 522 an die Bürgerschaft ging, durch das Mittel ohne Zweifel dem Gemeinwesen mehr geschadet als durch den Zweck ihm genützt. Wohl hatte zweihundert und fünfzig Jahre zuvor Spurius Cassius dasselbe beantragt (S. 282); aber die beiden Mafsregeln, wie genau sie auch dem Buchstaben nach zusammenstimmten, waren dennoch insofern völlig verschieden, als Cassius eine Gemeindegemeinschaft an die lebendige und noch sich selber regierende Gemeinde, Flaminius eine Staatsfrage an die Urversammlung eines grossen Staates brachte. Mit vollem Recht betrachtete nicht etwa bloß die Regierungs-, sondern auch die Reformpartei das militärische, administrative und finanzielle Regiment als legitime Domäne des Senats und hütete sie sich wohl von der formellen Macht der innerlich in unabwendbarer Auflösung begriffenen Urversammlungen vollen Gebrauch zu machen, geschweige denn sie zu steigern. Wenn nie, selbst nicht in der beschränktesten Monarchie, dem Monarchen eine so völlig nichtige Rolle zugefallen ist, wie sie dem souverainen römischen Volke zugetheilt ward, so war dies zwar in mehr als einer Hinsicht zu bedauern, aber bei dem dermaligen Stande der Comitialmaschine auch nach der Ansicht der Reformfreunde eine Nothwendigkeit. Darum haben Cato und seine Gesinnungsgenossen nie eine Frage an die Bürgerschaft gebracht, welche in das eigentliche Regiment eingegriffen hätte, niemals die von ihnen gewünschten politischen oder finanziellen Mafsregeln, wie zum Beispiel die Kriegserklärung gegen Karthago und die Ackerauslegungen, mittelbar oder unmittelbar durch Bürgerschaftsbeschluss dem Senat abgezwungen. Die Regierung des Senats mochte schlecht sein; die Urversammlungen konnten nicht regieren. Nicht als hätte in ihnen eine böswillige Majorität vorgeherrscht; im Gegentheil fand das Wort eines angesehenen Mannes, fand der laute Ruf der Ehre und der lautere der Noth in der Regel in den Comitien noch Gehör und wendete die äufser-

Nichtigkeit
der Comitien.

sten Schädigungen und Schändlichkeiten ab — die Bürgerschaft, vor der Marcellus sich verantwortete, liefs den Ankläger schimpflich durchfallen und wählte den Angeklagten zum Consul für das folgende Jahr; auch von der Nothwendigkeit des Krieges gegen Philippos liefs die Versammlung sich überzeugen, endigte den Krieg gegen Perseus durch die Wahl des Paullus und bewilligte diesem den wohlverdienten Triumph. Aber zu solchen Wahlen und solchen Beschlüssen bedurfte es doch schon eines besondern Aufschwungs; durchgängig folgte die Masse willenlos dem nächsten Impulse und Unverstand und Zufall entschieden. — Im Staate wie in jedem Organismus ist das Organ, welches nicht mehr wirkt, schon auch schädlich; auch die Nichtigkeit der souverainen Volksversammlung schlofs keine geringe Gefahr ein. Jede Minorität im Senat konnte der Majorität gegenüber verfassungsmäfsig an die Comitien appelliren. Jedem einzelnen Manne, der die leichte Kunst besafs unmündigen Ohren zu predigen oder auch nur Geld wegzuworfen, war ein Weg eröffnet um sich eine Stellung zu verschaffen oder einen Beschluss zu erwirken, denen gegenüber Beamte und Regierung formell gehalten waren zu gehorchen. Daher denn jene Bürgergenerale, gewohnt im Weinhaus Schlachtpläne auf den Tisch zu zeichnen und kraft ihres angeborenen strategischen Genies mitleidig auf den Kammaschendienst herabzusehen; daher jene Stabsoffiziere, die ihr Commando dem hauptstädtischen Aemterbettel verdankten und wenn es einmal Ernst galt, vor allen Dingen in Masse verabschiedet werden mußten — und daher die Schlachten am trasiemenischen See und bei Cannae und die schimpfliche Kriegführung gegen Perseus. Auf Schritt und Tritt ward die Regierung durch jene unberechenbaren Bürgerschaftsbeschlüsse gekreuzt und beirrt, und begreiflicher Weise eben da am meisten, wo sie am meisten in ihrem guten Recht war. — Aber die Schwächung der Regierung und der Gemeinde selbst waren noch die geringere unter den dieser Demagogie entsprossenen Gefahren. Unmittelbarer noch drängte unter der Aegide der verfassungsmäfsigen Rechte der Bürgerschaft die factiöse Gewalt der einzelnen Ehrgeizigen sich empor. Was formell als Wille der höchsten Autorität im Staate auftrat, war der Sache nach sehr oft nichts als das persönliche Belieben des Antragstellers; und was sollte werden aus einem Gemeinwesen, in welchem Krieg und Frieden, Ernennung und Absetzung des Feldherrn und der Offiziere, die gemeine Kasse und das gemeine Gut von den Launen der Menge und ihrer zufälligen Führer abhingen? Das Gewitter war noch

Zerrüttung
des Regi-
ments.

nicht ausgebrochen; aber dicht und dichter ballten die Wolken sich zusammen und einzelne Donnerschläge rollten bereits durch die schwüle Luft. Dabei trafen in zwiefach bedenklicher Weise die scheinbar entgegengesetztesten Richtungen in ihren äußersten Spitzen sowohl hinsichtlich der Zwecke wie hinsichtlich der Mittel zusammen. In der Pöbelclientel und dem Pöbelcultus machten Familienpolitik und Demagogie sich eine gleichartige und gleich gefährliche Concurrrenz. Gaius Flaminius galt den Staatsmännern der folgenden Generation als der Eröffner derjenigen Bahn, aus welcher die gracchischen Reformen und — setzen wir hinzu — weiterhin die demokratisch-monarchische Revolution hervorging. Aber auch Publius Scipio, obwohl tonangebend in der Hoffart, der Titeljagd, der Clientelmacherei der Nobilität, stützte sich in seiner persönlichen und fast dynastischen Politik gegen den Senat auf die Menge, die er nicht bloß durch den Schimmer seiner Individualität bezauberte, sondern auch durch seine Kornsendungen bestach, auf die Legionen, deren Gunst er durch rechte und unrechte Mittel sich erwarb, und vor allen Dingen auf die ihm persönlich anhangende hohe und niedere Clientel — nur die träumerische Unklarheit, auf welcher der Reiz wie die Schwäche dieses merkwürdigen Mannes großentheils beruht, ließen ihn aus dem Glauben: nichts zu sein noch sein zu wollen als der erste Bürger von Rom, nicht oder doch nicht völlig erwachen. — Die Möglichkeit einer Reform zu behaupten würde ebenso verwegen sein wie sie zu leugnen; daß eine durchgreifende Verbesserung des Staats an Haupt und Gliedern dringendes Bedürfnis war und daß von keiner Seite dazu ein ernstlicher Versuch gemacht ward, ist gewiß. Zwar im Einzelnen geschah von Seiten des Senats wie von Seiten der bürger-schaftlichen Opposition mancherlei. Dort wie hier waren die Majoritäten noch wohlgesinnt und boten über den Riß weg, der die Parteien trennte, noch häufig sich die Hände, um gemeinschaftlich die schlimmsten Uebelstände zu beseitigen. Aber da man die Quellen nicht verstopfte, so half es wenig, daß die besseren Männer mit Besorgnis auf das dumpfe Tosen der anschwellenden Fluth lauschten und an Deichen und Dämmen arbeiteten. Indem auch sie sich mit Palliativen begnügten und selbst diese, namentlich eben die wichtigsten, wie die Verbesserung der Justiz und die Auftheilung des Domaniallandes, nicht rechtzeitig und umfänglich genug anwandten, halfen sie mit dazu den Nachkommen eine böse Zukunft zu bereiten. Indem sie versäumten den Acker umzubrechen während es Zeit war, säeten Unkraut

nahme und Nothbehelf; ein eigener Pächterstand hat sich deshalb in Italien nicht gebildet*). Regelmäßig leitete also der Eigenthümer selber den Betrieb seiner Güter; indess wirthschaftete er nicht eigentlich selbst, sondern erschien nur von Zeit zu Zeit auf dem Gute, um den Wirthschaftsplan festzustellen, die Ausführung zu beaufsichtigen und seinen Leuten die Rechnung abzunehmen, wodurch es ihm möglich ward theils eine Anzahl Güter gleichzeitig zu nutzen, theils sich nach Umständen den Staatsgeschäften zu widmen. — Von Getreide wurden namentlich Spelt und Weizen, auch Gerste und Hirse gebaut; daneben Rüben, Rettige, Knoblauch, Mohn und, besonders zum Viehfutter, Lupinen, Bohnen, Erbsen, Wicken und andere Futterkräuter. In der Regel ward im Herbst, nur ausnahmsweise im Frühjahr gesät. Für die Bewässerung und Entwässerung war man sehr thätig und zum Beispiel die Drainage durch geblendete Gräben früh im Gebrauch. Auch Wiesen zur Heugewinnung fehlten nicht und schon zu Catos Zeit wurden sie häufig künstlich berieselt. Von gleicher, wo nicht von größerer wirthschaftlicher Bedeutung als Korn und Kraut waren der Oelbaum und der Rebstock, von denen jener zwischen die Saaten, dieser für sich auf eigenen Weinbergen gepflanzt ward**). Auch Feigen-, Apfel-, Birn- und andere

Wirthschafts-
objecte.

waren, läßt die Analogie des französischen *bail à cheptel* und der ähnlichen italienischen Pachtung auf halb und halb so wie die Abwesenheit jeder Spur andrer Quotentheilung vermuthen. Denn unrichtig hat man den *politior*, der das fünfte Korn, oder, wenn vor dem Dreschen getheilt wird, den sechsten bis neunten Aehrenkorb erhält (Cato 136, vgl. 5), hierher gezogen; er ist nicht Theilpächter, sondern ein in der Erntezeit angenommener Arbeiter, der seinen Tagelohn durch jenen Gesellschaftsvertrag erhält (S. 845).

*) Es fehlt selbst im Rechte dafür an einer angemessenen Form; denn daß der Locationsvertrag sich an der Hausmiete entwickelt hat und auf die Bodenpacht nur übertragen worden ist, zeigt sehr deutlich der wohl der Hausmiete, aber nicht der Ackerpacht angemessene Satz, daß die Leistung des Inhabers nothwendig in Geld bestehen müsse, in Folge dessen die Fruchtquotenpacht bei den Römern zu den im praktischen Leben vorkommenden, aber aus der juristischen Theorie herausfallenden Rechtsverhältnissen zählt. Eigentliche Bedeutung hat die Pacht erst gewonnen, als die römischen Capitalisten anfangen überseeische Besitzungen in großem Umfang zu erwerben; wo man es denn auch zu schätzen wußte, wenn eine Zeitpacht durch mehrere Generationen fortging (Colum. 1, 7, 3).

**) Daß zwischen den Rebstöcken kein Getreide gebaut ward, sondern höchstens leicht im Schatten fortkommende Futterkräuter, geht aus Cato (33, vgl. 137) hervor; und darum rechnet auch Columella 3, 3 bei dem Weinberg keinen andern Nebengewinn als den Ertrag der verkauften Ableger. Dagegen die Baumpflanzung (*arbustum*) wird wie jedes Getreidefeld

Fruchtbäume wurden gezogen und ebenso theils zum Holzschlag, theils wegen des zur Streu und zum Viehfutter nützlichen Laubes, Ulmen, Pappeln und andere Laubbäume und Büsche. Dagegen hat bei den Italikern, bei denen durchgängig Vegetabilien, Fleischspeisen nur ausnahmsweise und dann fast nur Schweine- und Lammfleisch auf den Tisch kamen, die Viehzucht eine weit geringere Rolle gespielt als in der heutigen Oekonomie. Obwohl man den ökonomischen Zusammenhang des Ackerbaus und der Viehzucht und namentlich die Wichtigkeit der Düngerproduction nicht verkannte, so war doch die heutige Verbindung von Acker- und Viehwirtschaft dem Alterthum fremd. An Großvieh ward nur gehalten, was zur Bestellung des Ackers erforderlich war und dasselbe nicht auf eigenem Weideland, sondern im Sommer durchaus und meistens auch im Winter im Stall gefüttert. Dagegen wurden auf die Stoppelweide Schafe aufgetrieben, von denen Cato 100 Stück auf 240 Morgen rechnet; häufig indess zog der Eigenthümer es vor die Winterweide an einen großen Heerdenbesitzer in Pacht zu geben oder auch seine Schafherde einem Theilpächter gegen Ablieferung einer bestimmten Anzahl von Lämmern und eines gewissen Maßes von Käse und Milch zu überlassen. Schweine — Cato rechnet auf das größere Landgut zehn Ställe —, Hühner, Tauben wurden auf dem Hofe gehalten und nach Bedürfnis gemästet, auch wo Gelegenheit dazu war eine kleine Hasenschonung und ein Fischkasten eingerichtet — die bescheidenen Anfänge der später so unermesslich sich ausdehnenden Wild- und Fischhegung und Züchtung. — Die Feldarbeit ward beschafft mit Ochsen, die zum Pflügen, und Eseln, die besonders zum Düngerschleppen und zum Treiben der Mühle verwandt wurden; auch ward wohl noch, wie es scheint für den Herrn, ein Pferd gehalten. Man zog diese Thiere nicht auf dem Gut, sondern kaufte sie; durchgängig waren wenigstens Ochsen und Pferde verschnitten. Auf das Gut von 100 Morgen rechnet Cato ein, auf das von 240 drei Joch Ochsen, ein jüngerer Landwirth Saserna auf 200 Morgen zwei Joch; Esel wurden nach Catos Anschlag für das kleinere Grundstück drei, für das größere vier erfordert. — Die Menschenarbeit ward regelmäßig durch Sklaven beschafft. An der Spitze der Gutssklavenschaft (*familia rustica*) stand der Wirthschafter (*vilicus*, von *villa*), der einnimmt und ausgiebt, kauft und verkauft, die Instructionen des

Wirthschafts-
mittel.
Vieh.

Gutssklaven

besät (Colum. 2, 9, 6). Nur wo der Wein an lebendigen Bäumen gezogen wird, baut man auch zwischen diesen Getreide.

Herrn entgegennimmt und in dessen Abwesenheit anordnet und straft. Unter ihm stehen die Wirthschafterin (*vilica*), die Haus, Küche und Speisekammer, Hühnerhof und Taubenschlag besorgt; eine Anzahl Pflüger (*bubulci*) und gemeiner Knechte, ein Eseltreiber, ein Schweine- und, wo es eine Schafheerde gab, ein Schafhirt. Die Zahl schwankte natürlich je nach der Bewirthschaftungsweise. Auf ein Ackergut von 200 Morgen ohne Baumpflanzungen werden zwei Pflüger und sechs Knechte, auf ein gleiches mit Baumpflanzungen zwei Pflüger und neun Knechte, auf ein Gut von 240 Morgen mit Olivenpflanzungen und Schafheerde drei Pflüger, fünf Knechte und drei Hirten gerechnet. Für den Weinberg brauchte man natürlich mehr Arbeitskräfte: auf ein Gut von 100 Morgen mit Rebpflanzungen kommen ein Pflüger, elf Knechte und zwei Hirten. Der Wirthschafter stand natürlich freier als die übrigen Knechte; die magonischen Bücher riefen ihm Ehe, Kinderzeugung und eigene Kasse zu gestatten und Cato ihm mit der Wirthschafterin zu verheirathen; er allein wird auch Aussicht gehabt haben im Fall des Wohlverhaltens von dem Herrn die Freiheit zu erlangen. Im Uebrigen bildeten alle einen gemeinschaftlichen Hausstand. Die Knechte wurden eben wie das Großvieh nicht auf dem Gut gezogen, sondern in arbeitsfähigem Alter auf dem Sklavenmarkt gekauft, auch wohl, wenn sie durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig geworden waren, mit anderem Ausschufs wieder auf den Markt geschickt*). Das Wirthschaftsgebäude (*villa rustica*) war zugleich Stallung für das Vieh, Speicher für die Früchte und Wohnung des Wirthschafers wie der Knechte; wogegen für den Herrn häufig auf dem Gut ein abgesondertes Landhaus (*villa urbana*) eingerichtet war. Ein jeder Sklave, auch der Wirthschafter selbst, erhielt seine Bedürfnisse auf Rechnung des Herrn in gewissen Fristen nach festen Sätzen

*) Mago oder sein Uebersetzer (bei Varro r. r. 1, 17, 3) räth die Sklaven nicht zu züchten, sondern nicht jünger als zweiundzwanzigjährig zu kaufen; und ein ähnliches Verfahren muß auch Cato im Sinn gehabt haben, wie der Personalbestand seiner Musterwirthschaft deutlich beweist, obwohl er es nicht geradezu sagt. Den Verkauf der alten und kranken Sklaven räth Cato (2) ausdrücklich an. Die Sklavenzüchtung, wie sie Columella 1, 8 beschreibt, wobei die Sklavinnen, welche drei Söhne haben, von der Arbeit befreit, die Mütter von vier Söhnen sogar freigelassen werden, ist wohl mehr eine selbstständige Speculation als ein Theil des regelmäßigen Gutsbetriebes, nämlich wie das von Cato selbst betriebene Geschäft Sklaven zur Abrichtung und zum Wiederverkauf aufzukaufen (Plutarch *Cat. mai.* 21). Die ebendasselbst erwähnte charakteristische Besteuerung bezieht sich wohl auf die eigentliche Dienerschaft (*familia urbana*).

geliefert, womit er dann auszukommen hatte; so Kleider und Schuhzeug, die auf dem Markte gekauft wurden und von denen die Empfänger nur die Instandhaltung selber beschafften; so monatlich eine Quantität Weizen, die jeder selbst zu mahlen hatte, ferner Salz, Zukost — Oliven oder Salzfish —, Wein und Oel. Die Quantität richtete sich nach der Arbeit, weshalb zum Beispiel der Wirthschafter, der leichtere Arbeit hat als die Knechte, knapperes Mafs als diese empfing. Alles Backen und Kochen besorgte die Wirthschafterin und alle aßen gemeinschaftlich dieselbe Kost. Es war nicht Regel die Sklaven zu fesseln; wer aber Strafe verwirkt hatte oder einen Entweichungsversuch befürchten liefs, ward angeschlossen auf die Arbeit geschickt und des Nachts in den Sklavenkerker eingesperrt*). Regelmäfsig reichten diese Gutssklaven hin; im Nothfall halfen, wie sich von selbst versteht, die Nachbarn sich mit ihren Sklaven gegen Tagelohn einer dem andern aus. Fremde Arbeiter wurden sonst für gewöhnlich nicht verwandt, aufser in besonders ungesunden Gegenden, wo man es vortheilhaft fand den Sklavenstand zu beschränken und dafür gemiethete Leute zu verwenden, und zur Einbringung der Ernte, für welche die stehenden Arbeitskräfte nirgends genügten. Bei der Korn- und Heuernte nahm man gedungene Schnitter hinzu, die oft an Lohnes statt von ihrem Eingebachten die sechste bis neunte Garbe oder, wenn sie auch

Fremde Arbeiter.

*) In dieser Beschränkung ist die Fesselung der Sklaven und selbst der Hausöhne (Dionys 2, 26) uralt; und also als Ausnahme erscheinen auch bei Cato die gefesselten Feldarbeiter, denen, da sie nicht selbst mahlen können, statt des Korbes Brot verabreicht werden muß (56). Sogar in der Kaiserzeit tritt die Fesselung der Sklaven durchgängig noch auf als eine definitiv von dem Herrn, provisorisch von dem Wirthschafter zuerkannte Bestrafung (Colum. 1, 8; Gai. 1, 13; Ulp. 1, 11). Wenn dennoch die Bestellung der Felder durch gefesselte Sklaven in späterer Zeit als eigenes Wirthschaftssystem vorkommt und der Arbeiterzwinger (*ergastulum*), ein Kellergeschofs mit vielen, aber schmalen und nicht vom Boden aus mit der Hand zu erreichenden Fensteröffnungen (Colum. 1, 6), ein nothwendiges Stück des Wirthschaftsgebäudes wird, so vermittelt sich dies dadurch, daß die Lage der Gutssklaven härter war als die der übrigen Knechte und darum vorwiegend diejenigen Sklaven dazu genommen wurden, welche sich vergangen hatten oder zu haben schienen. Dafs grausame Herren übrigens auch ohne jeden Anlafs die Fesselung eintreten liefsen, soll damit nicht gelengnet werden und liegt auch klar darin angedeutet, daß die Rechtsbücher die den Verbrechersklaven treffenden Nachtheile nicht über die Gefesselten, sondern die Strafe halber Gefesselten verhängen. Ganz ebenso stand es mit der Brandmarkung; sie sollte eigentlich Strafe sein, aber es wurde auch wohl die ganze Heerde gezeichnet (Diodor 35, 5; Bernays Phokylides S. xxxi).

Sklavenschaft rastlos zu beschäftigen. Grundsätzlich ward ihr keinerlei freie Regung gestattet — der Sklave, lautet einer von Catos Wahrprüchen, muß entweder arbeiten oder schlafen — und durch menschliche Beziehungen die Knechte an das Gut oder an den Herrn zu knüpfen ward nicht einmal versucht. Der Rechtsbuchstabe waltete in unverhüllter Scheußlichkeit und man machte sich keine Illusionen über die Folgen. ‚So viel Sklaven, so viel Feinde‘, sagt ein römisches Sprichwort. Es war ein ökonomischer Grundsatz Spaltungen innerhalb der Sklavenschaft eher zu hegen als zu unterdrücken; in demselben Sinne warnten schon Platon und Aristoteles und nicht minder das Orakel der Ackerwirth, der Karthager Mago davor Sklaven gleicher Nationalität zusammenzubringen, um nicht landsmannschaftliche Verbindungen und vielleicht Complotte herbeizuführen. Es ward, wie schon gesagt, die Sklavenschaft von dem Gutsherrn ganz ebenso regiert, wie die römische Gemeinde die Unterthanenschaften regierte in den ‚Landgütern des römischen Volkes‘, den Provinzen; und die Welt hat es empfunden, daß der herrschende Staat sein neues Regierungs- nach dem Sklavenhaltersystem entwickelte. Wenn man übrigens sich zu jener wenig beneidenswerthen Höhe des Denkens emporgeschwungen hat, wo in der Wirthschaft durchaus nichts gilt als das darin steckende Capital, so kann man der römischen Gutswirthschaft das Lob der Folgerichtigkeit, Thätigkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Solidität nicht versagen. Der kernige, praktische Landmann spiegelt sich in der catonischen Schilderung des Wirthschafterers wie er sein soll, der zuerst im Hofe auf und zuletzt im Bette ist, der streng gegen sich ist wie gegen seine Leute und vor allem die Wirthschafterin in Respect zu halten weiß, aber auch die Arbeiter und das Vieh, insbesondere den Pflugstier wohl versorgt, der oft und bei jeder Arbeit mit anfaßt, aber sich nie wie ein Knecht müde arbeitet, der stets zu Hause ist, nicht borgt noch verborgt, keine Gastereien giebt, um keinen andern Gottesdienst als um den der eignen Haus- und Feldgötter sich kümmert und als rechter Sklave allen Verkehr mit den Göttern wie mit den Menschen dem Herrn anheimstellt, der endlich und vor allen Dingen demselben bescheiden begegnet und den von ihm empfangenen Instructionen, ohne zu wenig und ohne zu viel zu denken, getreulich und einfach nachlebt. Der ist ein schlechter Landmann, heißt es anderswo, der das kauft was er auf seinem Gute erzeugen kann; ein schlechter Hausvater, welcher bei Tage vornimmt, was bei Licht sich beschaffen läßt, es sei denn, daß das Wetter schlecht

ist; ein noch schlechterer, welcher am Werktag thut was am Feiertag gethan werden kann; der schlechteste von allen aber der, welcher bei gutem Wetter zu Hause statt im Freien arbeiten läßt. Auch die charakteristische Düngerbegeisterung mangelt nicht; und wohl sind es goldene Regeln, daß für den Landmann der Boden nicht da ist zum Scheuern und Fegen, sondern zum Säen und Ernten, daß man also zuvor Reben und Oelbäume pflanzen und erst nachher und nicht in allzu früher Jugend ein Landhaus sich einrichten soll. Eine gewisse Bauernhaftigkeit ist der Wirthschaft freilich eigen und anstatt der rationellen Ermittlung der Ursachen und Wirkungen treten durchgängig die bekannten bäurischen Erfahrungssätze auf; doch ist man sichtbar bestrebt sich fremde Erfahrungen und ausländische Producte anzueignen, wie denn schon in Catos Verzeichniß der Fruchtbaumarten griechische, africanische und spanische erscheinen.

Bauernwirth-
schaft.

Die Bauernwirthschaft war von der des Gutsbesitzers hauptsächlich nur verschieden durch den kleineren Maßstab. Der Eigenthümer selbst und seine Kinder arbeiteten hier mit den Sklaven oder auch an deren Staff. Der Viehstand zog sich zusammen und wo das Gut nicht länger die Kosten des Pfluges und seiner Bespannung deckte, trat dafür die Hacke ein. Oel- und Weinbau traten zurück oder fielen ganz weg. — In der Nähe Roms oder eines anderen größeren Absatzplatzes bestanden auch sorgfältig berieselte Blumen- und Gemüsegärten, ähnlich etwa wie man sie jetzt um Neapel sieht, und gaben sehr reichlichen Ertrag.

Weidewirth-
schaft.

Die Weidewirthschaft ward bei weitem mehr ins Grofse getrieben als der Feldbau. Das Weidelandgut (*saltus*) mußte auf jeden Fall beträchtlich mehr Flächenraum haben als Ackergut — man rechnete mindestens 800 Morgen — und konnte mit Vortheil für das Geschäft fast ins Unendliche ausgedehnt werden. Nach den klimatischen Verhältnissen Italiens ergänzen sich daselbst gegenseitig die Sommerweide in den Bergen und die Winterweide in den Ebenen; schon in jener Zeit wurden, eben wie jetzt noch und grosentheils wohl auf denselben Pfaden, die Heerden im Frühjahr von Apulien nach Samnium und im Herbst wieder zurück von da nach Apulien getrieben. Die Winterweide indes fand, wie schon bemerkt ist, nicht durchaus auf besonderem Weideland statt, sondern war zum Theil Stoppelweide. Man zog Pferde, Rinder, Esel, Maulesel, hauptsächlich um den Gutsbesitzern, Frachtführern, Soldaten und so weiter die benötigten Thiere zu liefern; auch Schweine- und Ziegenheerden fehlten

nicht. Weit selbstständiger aber und weit höher entwickelt war in Folge des fast durchgängigen Tragens von Wollstoffen die Schafzucht. Der Betrieb ward durch Sklaven beschafft und war im Ganzen dem Gutsbetrieb ähnlich, so daß der Viehmeister (*magister pecoris*) an die Stelle des Wirthschafers trat. Den Sommer über kamen die Hirtensklaven meistens nicht unter Dach, sondern hausten, oft meilenweit von menschlichen Wohnungen entfernt, unter Schuppen und Hürden; es lag also in den Verhältnissen, daß man die kräftigsten Männer dazu auslas, ihnen Pferde und Waffen gab und ihnen eine bei weitem freiere Bewegung gestattete als dies bei der Gutsmannschaft geschah.

Um die ökonomischen Resultate dieser Bodenwirthschaft einermassen zu würdigen sind, die Preisverhältnisse und namentlich die Kornpreise dieser Zeit zu erwägen. Durchschnittlich sind dieselben zum Erschrecken gering, und zum guten Theil durch Schuld der römischen Regierung, welche in dieser wichtigen Frage, nicht so sehr durch ihre Kurzsichtigkeit, als durch eine unverzeihliche Begünstigung des hauptstädtischen Proletariats auf Kosten der italischen Bauerschaft, zu den furchtbarsten Fehlgriffen geführt worden ist. Es handelt sich hier vor allem um den Conflict des überseeischen und des italischen Kornes. Das Getreide, das von den Provinzialen theils unentgeltlich, theils gegen eine mäßige Vergütung der römischen Regierung geliefert ward, wurde von dieser theils an Ort und Stelle zur Verpflegung des römischen Beamtenpersonals und der römischen Heere verwandt, theils an die Zehntpächter in der Art abgetreten, daß diese dafür entweder Geldzahlung leisteten oder auch es übernahmen, gewisse Quantitäten Getreide nach Rom oder wohin es sonst erforderlich war zu liefern. Seit dem zweiten makedonischen Kriege wurden die römischen Heere durchgängig mit überseeischem Korne unterhalten und wenn dies auch der römischen Staatskasse zum Vortheil gereichte, so verschloß sich doch damit eine wichtige Absatzquelle für den italischen Landmann. Indes dies war das Geringste. Der Regierung, welche längst wie billig auf die Kornpreise ein wachsames Auge gehabt hatte und bei drohenden Theuerungen durch rechtzeitigen Einkauf im Ausland eingeschritten war, lag es nahe, seit die Kornlieferungen der Unterthanen ihr alljährlich grofse Getreidemassen und wahrscheinlich gröfsere, als man in Friedenszeiten brauchte, in die Hände führten, und seit ihr überdies die Gelegenheit geboten war ausländisches Getreide in fast unbegrenzter Quantität zu mäßigen Preisen zu erwerben, mit solchem Getreide die hauptstädtischen

Resultate.

Concurrenz
des überseei-
schen Kornes.

Fruchtbarkeit wie 504, wo man in der Hauptstadt für 6 römische Modii (= 1 preufs. Scheffel) Spelt nicht mehr als $\frac{2}{3}$ Denar (4 Gr.) zahlte und zu demselben Preise 180 römische Pfund (zu 22 Loth preussisch) trockene Feigen, 60 Pfund Oel, 72 Pfund Fleisch und 6 Congii (= 17 preufs. Quart) Wein verkauft wurden, kommt freilich eben seiner Außerordentlichkeit wegen wenig in Betracht; aber bestimmter sprechen andere Thatsachen. Schon zu Catos Zeit heisst Sicilien die Kornkammer Roms. In fruchtbaren Jahren wurde in den italischen Häfen das sicilische und sardinische Korn um die Fracht losgeschlagen. In den reichsten Kornlandschaften der Halbinsel, in der heutigen Romagna und Lombardei zahlte man zu Polybios Zeit für Kost und Nachtquartier im Wirthshaus durchschnittlich den Tag einen halben As ($\frac{1}{2}$ Gr.); der preussische Scheffel Weizen galt hier einen halben Denar ($3\frac{1}{2}$ Gr.). Der letztere Durchschnittspreis, etwa der zwölfte Theil des sonstigen Normalpreises *), zeigt mit unwidersprechlicher Deutlichkeit, dass es der italischen Getreideproduction an Absatzquellen völlig mangelte und in Folge dessen das Korn wie das Kornland daselbst so gut wie entwerthet war. — In einem grossen Industriestaat, dessen Ackerbau die Bevölkerung nicht zu ernähren vermag, hätte ein solches Ergebnis als nützlich oder doch nicht unbedingt als nachtheilig betrachtet werden mögen; ein Land wie Italien, wo die Industrie unbedeutend, die Landwirthschaft durchaus Hauptsache war, ward auf diesem Wege systematisch ruiniert und den Interessen der wesentlich unproductiven hauptstädtischen

Umgestaltung
der römischen
Bodenwirth-
schaft.

*) Als hauptstädtischer Mittelpreis des Getreides kann wenigstens für das siebente und achte Jahrhundert Roms angenommen werden 1 Denar für den römischen Modius oder $1\frac{1}{2}$ Thlr. für den preussischen Scheffel Weizen, wofür heutzutage (nach dem Durchschnitt der Preise in den Provinzen Brandenburg und Pommern von 1816 bis 1841) ungefähr 1 Thlr. 24 Sgr. gezahlt wird. Ob diese nicht sehr bedeutende Differenz der römischen und der heutigen Preise auf dem Steigen des Korn- oder dem Sinken des Silberwerthes beruht, lässt sich schwerlich entscheiden. — Uebrigens dürfte es sehr zweifelhaft sein, ob in dem Rom dieser und der späteren Zeit die Kornpreise wirklich stärker geschwankt haben, als dies heutzutage der Fall ist. Vergleicht man Preise wie die oben angeführten von 4 und 7 Gr. den preussischen Scheffel mit denen der ärgsten Kriegstheuerung und Hungersnoth, wo zum Beispiel im hannibalischen Kriege der preuss. Scheffel auf 99 (1 Medimnos = 15 Drachmen: Polyb. 9, 44), im Bürgerkriege auf 198 (1 Modius = 5 Denare: Cic. *Verr.* 3, 92, 214), in der grossen Theuerung unter Augustus gar auf 218 Groschen (5 Modii = $27\frac{1}{2}$ Denare: Euseb. *chron. p. Chr. 7 Scal.*) stieg, so ist der Abstand freilich ungeheuer; allein solche Extreme sind wenig belehrend und könnten nach beiden Seiten hin unter gleichen Bedingungen auch heute noch sich wiederholen.

Bevölkerung, der freilich das Brot nicht billig genug werden konnte, das Wohl des Ganzen auf die schmachlichste Weise geopfert. Nirgends vielleicht liegt es so deutlich wie hier zu Tage, wie schlecht die Verfassung und wie unfähig die Verwaltung dieser sogenannten goldenen Zeit der Republik war. Das dürftigste Repräsentativsystem hätte wenigstens zu ernstlichen Beschwerden und zur Einsicht in den Sitz des Uebels geführt; aber in jenen Urversammlungen der Bürgerschaft machte alles andere eher sich geltend als die warnende Stimme des vorahnenden Patrioten. Jede Regierung, die diesen Namen verdiente, würde von selber eingeschritten sein; aber die Masse des römischen Senats mag in gutem Köhlerglauben in den niedrigen Kornpreisen das wahre Glück des Volkes gesehen haben und die Scipionen und Flaminie hatten ja wichtigere Dinge zu thun, die Griechen zu emancipiren und die republikanische Königscontrole zu besorgen — so trieb das Schiff ungehindert in die Brandung hinein.

Vorfall der Bauerschaft.

— Seit der kleine Grundbesitz keinen wesentlichen Reinertrag mehr lieferte, war die Bauerschaft rettungslos verloren, und um so mehr, als auch aus ihr, wenn gleich langsamer als aus den übrigen Ständen, die sittliche Haltung und sparsame Wirthschaft der früheren republikanischen Zeit allmählich entwich. Es war nur noch eine Zeitfrage, wie rasch die italischen Bauerhufen durch Aufkaufen und Niederlegen in den größeren Grundbesitz aufgehen würden. — Eher als der Bauer war der Gutsbesitzer im Stande sich zu behaupten. Derselbe producirt an sich schon billiger als jener, wenn er sein Land nicht nach dem älteren System an kleinere Zeitpächter abgab, sondern es nach dem neueren durch seine Knechte bewirtschaften liefs; wo dies also nicht schon früher geschehen war (S. 446), zwang die Concurrenz des sicilischen Sklavenkorns den italischen Gutsherrn zu folgen und anstatt mit freien Arbeiterfamilien mit Sklaven ohne Weib und Kind zu wirtschaften. Es konnte der Gutsbesitzer ferner sich eher durch Steigerung oder auch durch Aenderung der Cultur den Concurrenten gegenüber halten und eher auch mit einer geringeren Bodenrente sich begnügen als der Bauer, dem Capital wie Intelligenz mangelten und der nur eben hatte was er brauchte um zu leben. Hierauf beruht in der römischen Gutswirtschaft das Zurücktreten des Getreidebaus, der vielfach sich auf die Gewinnung der für das Arbeiterpersonal erforderlichen Quantität beschränkt zu haben scheint*), und die Steige-

*) Darum nennt Cato die beiden Güter, die er schildert, kurzweg Oli-

rung der Oel- und Weinproduction so wie der Viehzucht. Diese hatten bei den günstigen klimatischen Verhältnissen Italiens die ausländische Concurrenz nicht zu fürchten: der italische Wein, das italische Oel, die italische Wolle beherrschten nicht blofs die eigenen Märkte, sondern gingen bald auch ins Ausland; das Pothal, das sein Getreide nicht abzusetzen vermochte, versorgte halb Italien mit Schweinen und Schinken. Dazu stimmt recht wohl, was uns über die ökonomischen Resultate der römischen Bodenwirthschaft berichtet wird. Es ist einiger Grund zu der Annahme vorhanden, dafs das in Grundstücken angelegte Capital mit sechs Procent sich gut zu verzinsen schien; was auch der damaligen um das Doppelte höheren durchschnittlichen Capitalrente angemessen erscheint. Die Viehzucht lieferte im Ganzen bessere Ergebnisse als die Feldwirthschaft; in dieser rentirte am besten der Weinberg, demnächst der Gemüsegarten und die Olivenpflanzung, am wenigsten Wiese und Kornfeld^{*)}. Natur-

Oel- und Weinbau und Viehzucht.

venpflanzung (*olivatum*) und Weinberg (*vinea*), obwohl darauf keineswegs blofs Wein und Oel, sondern auch Getreide und anderes mehr gebaut ward. Wären freilich die 800 *culei*, auf die der Besitzer des Weinbergs angewiesen wird sich mit Fässern zu versehen (11), das Maximum einer Jahresernte, so müßten alle 100 Morgen mit Reben bepflanzt gewesen sein, da der Ertrag von 8 *culei* für den Morgen schon ein fast unerhörter war (Colum. 3, 3); allein Varro (1, 22) verstand, und offenbar mit Recht, die Angabe dahin, dafs der Weinbergbesitzer in den Fall kommen kann die neue Lese einthun zu müssen, bevor die alte verkauft ist.

*) Dafs der römische Landwirth von seinem Capital durchschnittlich sechs Procent machte, läßt Columella 3, 3, 9 schliessen. Einen genaueren Anschlag für Kosten und Ertrag haben wir nur für den Weinberg, wofür Columella auf den Morgen folgende Kostenberechnung aufstellt:

Kaufpreis des Bodens	1000	Sesterzen
Kaufpreis der Arbeitssklaven auf den Morgen repartirt	1143	„
Reben und Pfähle	2000	„
Verlorene Zinsen während der ersten zwei Jahre	497	„
zusammen 4640 Sesterzen = 336 Thlr.		

Den Ertrag berechnet er auf wenigstens 60 Amphoren von mindestens 900 Sesterzen (65 Thlr.) Werth, was also eine Rente von 17 Procent darstellen würde. Indefs ist dieselbe zum Theil illusorisch, da, auch von Miferaten abgesehen, die Kosten der Einbringung (S. 844) und die für Instandhaltung der Reben, Pfähle und Sklaven aus dem Ansatz gelassen worden sind. — Den Bruttoertrag von Wiese, Weide und Wald berechnet derselbe Landwirth auf höchstens 100 Sesterzen den Morgen und den des Getreidefeldes eher auf weniger als auf mehr; wie denn ja auch der Durchschnittsertrag von 25 römischen Scheffeln Weizen auf den Morgen schon nach dem hauptstädtischen Durchschnittspreis von 1 Denar den Scheffel nicht mehr als 100 Sesterzen Bruttoertrag giebt und am Productionsplatz der Preis noch nie-

lich wird die Betreibung einer jeden Wirtschaftsgattung unter den ihr angemessenen Verhältnissen und auf ihrem naturgemäßen Boden vorausgesetzt. Diese Verhältnisse reichten an sich schon aus um allmählich an die Stelle der Bauernwirtschaft überall die Großwirtschaft zu setzen; und auf dem Wege der Gesetzgebung ihnen entgegenzuwirken war schwer. Aber arg war es, das man durch das später noch zu erwähnende claudische Gesetz (kurz vor 536) die senatorischen Häuser von der Speculation ausschloß und dadurch deren ungeheure Capitalien künstlich zwang vorzugsweise in Grund und Boden sich anzulegen, das heißt die alten Bauerstellen durch Meierhöfe und Viehweiden zu ersetzen. Es kamen ferner der dem Staat weit nachtheiligeren Viehwirtschaft, gegenüber dem Gutsbetrieb, noch besondere Förderungen zu Statten. Einmal entsprach sie als die einzige Art der Bodennutzung, welche in der That den Betrieb im Großen erheischte und lohnte, allein der Capitalienmasse und dem Capitalistensinn dieser Zeit. Die Gutswirtschaft forderte zwar nicht die dauernde Anwesenheit des Herrn auf dem Gut, aber doch sein häufiges Erscheinen daselbst und gestattete die Erweiterung der Güter nicht wohl und die Vervielfältigung des Besitzes nur

driger gestanden haben muß. Varro (3, 2) rechnet als gewöhnlichen guten Bruttoertrag eines größeren Gutes 150 Sesterzen vom Morgen. Entsprechende Kostenanschläge sind hiefür nicht überliefert; das die Bewirtschaftung hier bei weitem weniger Kosten machte als bei dem Weinberg, versteht sich von selbst. — Alle diese Angaben fallen übrigens ein Jahrhundert und länger nach Catos Tod. Von ihm haben wir nur die allgemeine Angabe, das Viehwirtschaft besser rentire als Ackerbau (bei Cicero *de off.* 2, 25, 89; Columella 6. *praef.* 4, vgl. 2, 16, 2; Plin. *A. n.* 18, 5, 30; Plutarch *Cat.* 21); was natürlich nicht heißen soll, das es überall rüthlich ist Ackerland in Weide zu verwandeln, sondern relativ zu verstehen ist dahin, das das für die Heerdenwirtschaft auf Bergweiden und sonst geeignetem Weideland angelegte Capital, verglichen mit dem in die Feldwirtschaft auf geeignetem Kornland gesteckten, höhere Zinsen trage. Vielleicht ist dabei auch noch darauf Rücksicht genommen, das die mangelnde Thätigkeit und Intelligenz des Grundherrn bei Weideland weniger nachtheilig wirkt als bei der hoch gesteigerten Reben- und Olivencultur. Innerhalb des Ackergrundes stellt sich nach Cato die Bodenrente folgendermaßen in absteigender Reihe: 1) Weinberg; 2) Gemüsegarten; 3) Weidenbusch, der in Folge der Rebenkultur hohen Ertrag abwarf; 4) Olivenpflanzung; 5) Wiese zur Heugewinnung; 6) Kornfeld; 7) Busch; 8) Schlagforst; 9) Eichenwald zur Viehfütterung — welche neun Bestandtheile in dem Wirtschaftsplan der catonischen Mustergüter sämmtlich wiederkehren. — Von dem höheren Reinertrag des Weinbaus gegenüber dem Kornbau zeugt auch, ¹¹⁷ das nach dem im J. 637 zwischen der Stadt Genua und den ihr zinspflichtigen Dörfern ausgefallten Schiedsspruch die Stadt von dem Wein den Sechsten, von dem Getreide den Zwanzigsten als Erbzins empfängt.

in beschränkten Grenzen; wogegen das Weidegut sich unbegrenzt ausdehnen liefs und den Eigenthümer wenig in Anspruch nahm. Aus diesem Grunde fing man schon an gutes Ackerland selbst mit ökonomischem Verlust in Weide zu verwandeln — was die Gesetzgebung freilich, wir wissen nicht wann, vielleicht um diese Zeit, aber schwerlich mit Erfolg untersagte. Dazu kamen die Folgen der Domänenoccupation. Durch dieselbe entstanden nicht bloß, da regelmäfsig in größeren Stücken occupirt ward, ausschließlichs große Güter, sondern es scheuten sich auch die Besitzer in diesen auf beliebigen Widerruf stehenden und rechtlich immer unsicheren Besitz bedeutende Bestimmungskosten zu stecken, namentlich Reben und Oelbäume zu pflanzen; wovon denn die Folge war, das man diese Ländereien vorwiegend als Viehweide nutzte.

Von der römischen Geldwirtschaft in ähnlicher Weise eine zusammenfassende Darstellung zu geben verbietet theils der Mangel von Fachschriften aus dem römischen Alterthum über dieselbe, theils ihre Natur selbst, die bei weitem mannichfaltiger und vielseitiger ist als die Bodennutzung. Was sich ermitteln läßt, gehört seinen Grundzügen nach vielleicht weniger noch als die Bodenwirtschaft den Römern eigenthümlich an, sondern ist vielmehr Gemeingut der gesammten antiken Civilisation, deren Großwirtschaft begreiflicher Weise eben wie die heutige überall zusammen fiel. Im Geldwesen namentlich scheint das kaufmännische Schema zunächst von den Griechen festgestellt und von den Römern nur aufgenommen worden zu sein. Dennoch sind die Schärfe der Durchführung und die Weite des Mafsstabes eben hier so eigenthümlich römisch, das der Geist der römischen Oekonomie und ihre Grofsartigkeit im Guten wie im Schlimmen vor allem in der Geldwirtschaft sich offenbart.

Der Ausgangspunkt der römischen Geldwirtschaft war natürlich das Leihgeschäft und kein Zweig der commerciellen Industrie ist von den Römern eifriger gepflegt worden als das Geschäft des gewerbmäfsigen Geldverleihers (*fenerator*) und des Geldhändlers oder des Banquiers (*argentarius*). Das Kennzeichen einer entwickelten Geldwirtschaft, der Uebergang der größeren Kasseführung von den einzelnen Capitalisten auf den vermittelnden Banquier, der für seine Kunden Zahlung empfängt und leistet, Gelder belegt und aufnimmt und im In- und Ausland ihre Geldgeschäfte vermittelt, ist schon in der catonischen Zeit vollständig entwickelt. Aber die Banquiers machten nicht bloß die Kassirer der Reichen in Rom, sondern drangen schon überall in die kleinen Geschäfte ein und liefsen immer häufiger in den

Provinzen und Clientelstaaten sich nieder. Schon fing im ganzen Umfänge des Reiches es an so zu sagen Monopol der Römer zu werden den Geldsuchenden vorzuschleifen. — Eng damit ver wandt war das unermessliche Gebiet der *Entreprise*. Das System der mittelbaren Geschäftsführung durchdrang den ganzen römischen Verkehr. Der Staat ging voran, indem er all seine complicirteren Hebungen, alle Lieferungen, Leistungen und Bauten gegen eine feste zu empfangende oder zu zahlende Summe an Capitalisten oder Capitalistengesellschaften abgab. Aber auch Private gaben durchgängig in Accord, was irgend in Accord sich geben liefs: die Bauten und die Einbringung der Ernte (S. 845) und sogar die Regulirung der Erbschafts- und der Concursmasse, wobei der Unternehmer — gewöhnlich ein Banquier — die sämtlichen Activa erhielt und dagegen sich verpflichtete die Passiva vollständig oder bis zu einem gewissen Procentsatz zu berichtigen und nach Umständen noch darauf zu zahlen. —

Mandel. Welche hervortragende Rolle in der römischen Volkswirtschaft der überseeische Handel bereits früh gespielt hatte, ist seiner Zeit gezeigt worden; von dem weiteren Aufschwung, den derselbe in dieser Periode nahm, zeugt die steigende Bedeutung der italischen Hafenzölle in der römischen Finanzwirtschaft (S. 806). Aufser den keiner weiteren Auseinandersetzung bedürftenden Ursachen, durch die die Bedeutung des überseeischen Handels stieg, ward derselbe noch künstlich gesteigert durch die bevorrechtete Stellung, die die herrschende italische Nation in den Provinzen einnahm, und durch die wohl jetzt schon in vielen Clientelstaaten den Römern und Latinern vertragsmäfsig zustehende

Industrie. Zollfreiheit. — Dagegen blieb die Industrie verhältnismäfsig zurück. Die Gewerke waren freilich unentbehrlich und es zeigen sich wohl auch Spuren, dafs sie bis zu einem gewissen Grade in Rom sich concentrirten, wie denn Cato dem campanischen Landwirth anrath seinen Bedarf an Sklavenkleidung und Schuhzeug, an Pflügen, Fässern und Schlössern in Rom zu kaufen. Auch kann bei dem starken Verbrauch von Wollstoffen die Ausdehnung und Einträglichkeit der Tuchfabrication nicht bezweifelt werden^{*)}. Doch zeigen sich keine Versuche die gewerbmäfsige Industrie, wie sie in Aegypten und Syrien bestand, nach Italien zu verpflan-

^{*)} Die industrielle Bedeutung des römischen Tuchgewerks ergibt sich schon aus der merkwürdigen Rolle, die die Walker in der römischen Komödie spielen. Die Einträglichkeit der Walkergruben bezeugt Cato (bei Plutarch *Cat.* 21).

zen oder auch nur sie im Auslande mit italischem Capital zu betreiben. Zwar wurde auch in Italien Flachs gebaut und Purpur bereitet, aber wenigstens die letztere Industrie gehörte wesentlich dem griechischen Tarent an und überall überwog hier wohl schon jetzt die Einfuhr von ägyptischem Linnen und milesischem oder tyrischem Purpur die einheimische Fabrication. — Dagegen gehört gewissermassen hieher die Pachtung oder der Kauf aufseritalischer Ländereien durch römische Capitalisten, um daselbst den Kornbau und die Viehzucht im Grofsen zu betreiben. Die Anfänge dieser späterhin in so enormen Verhältnissen sich entwickelnden Speculation fallen, namentlich auf Sicilien, wahrscheinlich schon in diese Zeit; zumal da die den Sikelioten auferlegten Verkehrsbeschränkungen (S. 551), wenn sie nicht dazu eingeführt waren, doch wenigstens dahin wirken mußten den davon befreiten römischen Speculanten eine Art von Monopol für den Grundbesitzerwerb in die Hände zu geben.

Der Geschäftsbetrieb in all diesen verschiedenen Zweigen erfolgte durchgängig durch Sklaven. Der Geldverleiher und der Banquier richteten, so weit ihr Geschäftskreis reichte, Nebencomtoire und Zweigbanken unter Direction ihrer Sklaven und Freigelassenen ein. Die Gesellschaft, die vom Staate Hafenzölle gepachtet hatte, stellte für das Hebegeschäft in jedem Bureau hauptsächlich ihre Sklaven und Freigelassenen an. Wer in Bauunternehmungen machte, kaufte sich Architektensklaven; wer sich damit abgab die Schauspiele oder Fechterspiele für Rechnung der Beikommenden zu besorgen, erhandelte oder erzog sich eine spielkundige Sklaventruppe oder eine Bande zum Fecht Handwerk abgerichteter Knechte. Der Kaufmann liefs sich seine Waaren auf eigenen Schiffen unter der Führung von Sklaven oder Freigelassenen kommen und vertrieb sie wieder in derselben Weise im Grofs- oder Kleinverkehr. Dafs der Betrieb der Bergwerke und der Fabriken lediglich durch Sklaven erfolgte, braucht danach kaum gesagt zu werden. Die Lage dieser Sklaven war freilich auch nicht beneidenswerth und durchgängig ungünstiger als die der griechischen; dennoch befanden, wenn von den letzten Klassen abgesehen wird, die Industriesklaven sich im Ganzen erträglicher als die Gutsknechte. Sie hatten häufiger Familie und factisch selbstständige Wirthschaft und die Möglichkeit Freiheit und eigenes Vermögen zu erwerben lag ihnen nicht fern. Daher waren diese Verhältnisse die rechte Pflanzschule der Emporkömmlinge aus dem Sklavenstand, welche durch Bedientugend und oft durch Bedientenlast in die Reihen der römi-

Sklavenbetrieb.

schen Bürger und nicht selten zu großem Wohlstand gelangten und sittlich, ökonomisch und politisch wenigstens ebenso viel wie die Sklaven selbst zum Ruin des römischen Gemeinwesens beigetragen haben.

Umfang des
römischen
Verkehrs.

Der römische Geschäftsverkehr dieser Epoche ist der gleichzeitigen politischen Machtentwicklung vollkommen ebenbürtig und in seiner Art nicht minder großartig. Wer ein anschauliches Bild von der Lebendigkeit des Verkehrs mit dem Ausland zu haben wünscht, braucht nur die Litteratur, namentlich die Lustspiele dieser Zeit aufzuschlagen, in denen der phoenikische Handelsmann phoenikisch redend auf die Bühne gebracht wird und der Dialog von griechischen und halbgriechischen Worten und Phrasen wimmelt. Am bestimmtesten aber läßt sich die Ausdehnung und Intensität des römischen Geschäftsverkehrs in den Münz- und Geldverhältnissen verfolgen. Der römische Denar hielt völlig Schritt mit den römischen Legionen. Dafs die sicilischen Münzstätten, zuletzt im Jahre 542 die syrakusanische, in Folge der römischen Eroberung geschlossen oder doch auf Kleinmünze beschränkt wurden und in Sicilien und Sardinien der Denar wenigstens neben dem älteren Silbercourant und wahrscheinlich sehr bald ausschliesslich gesetzlichen Cours erhielt, wurde schon gesagt (S. 551). Ebenso rasch, wo nicht noch rascher, drang die römische Silbermünze in Spanien ein, wo die großen Silbergruben bestanden und eine ältere Landesmünze so gut wie nicht vorhanden war; sehr früh haben die spanischen Städte sogar angefangen auf römischen Fufs zu münzen (S. 686). Ueberhaupt bestand, da Karthago nur in sehr beschränktem Umfang münzte (S. 506), aufser der römischen keine einzige bedeutende Münzstätte im westlichen Mittelmeergebiet mit Ausnahme derjenigen von Massalia und etwa noch der Münzstätten der illyrischen Griechen in Apollonia und Dyrrhachion. Diese wurden demnach, als die Römer anfangen sich im Pogegebiet festzusetzen, um 525 dem römischen Fufs in der Art unterworfen, dafs ihnen zwar die Silberprägung blieb, sie aber durchgängig, namentlich die Massaloten, veranlaßt wurden ihre Drachme auf das Gewicht des römischen Dreivierteldenars zu reguliren, den denn auch die römische Regierung ihrerseits unter dem Namen der Victoriämünze (*victoriatus*) zunächst für Oberitalien zu prägen begann. Dieses neue von dem römischen abhängige System beherrschte nicht blofs das massalotische, oberitalische und illyrische Gebiet, sondern es gingen auch diese Münzen in die nördlichen Barbarenlandschaften, namentlich die massalotischen

Münz- und
Geldwesen

212

220

in die Alpengegenden das ganze Rhonegebiet hinauf und die illyrischen bis hinein in das heutige Siebenbürgen. Auf die östliche Hälfte des Mittelmeergebiets erstreckte in dieser Epoche wie die unmittelbare römische Herrschaft so auch die römische Münze sich noch nicht; dafür aber trat hier der rechte und naturgemäße Vermittler des internationalen und überseeischen Handels, das Gold ein. Zwar die römische Regierung hielt in ihrer streng conservativen Art, abgesehen von einer vorübergehenden durch die Finanzbedrängnis während des hannibalischen Krieges veranlaßten Goldprägung (S. 653), unwandelbar daran fest, aufser dem national italischen Kupfer nichts als Silber zu schlagen; aber der Verkehr hatte bereits solche Verhältnisse angenommen, dafs er auch ohne Münze mit dem Golde nach dem Gewicht auszukommen vermochte. Von dem Baarbestande, der im Jahre 597 in der römischen Staatskasse lag, war kaum ein Sechstel geprägtes oder ungeprägtes Silber, fünf Sechstel Gold in Barren*) und ohne Zweifel fanden sich in allen Kassen der größeren römischen Capitalisten die edlen Metalle wesentlich in dem gleichen Verhältnifs. Bereits damals also nahm das Gold im Großverkehr die erste Stelle ein und überwog, wie hieraus weiter geschlossen werden darf, im allgemeinen Verkehr derjenige mit dem Ausland und namentlich mit dem seit Philipp und Alexander dem Großen zum Goldcourant übergegangenen Osten.

Der Gesamtgewinn aus diesem ungeheuren Geschäftsverkehr der römischen Capitalisten floß über kurz oder lang in Rom zusammen; denn soviel dieselben auch ins Ausland gingen, siedelten sie doch sich dort nicht leicht dauernd an, sondern kehrten früher oder später zurück nach Rom, indem sie ihr gewonnenes Vermögen entweder realisirten und in Italien anlegten oder auch mit den erworbenen Capitalien und Verbindungen den Geschäftsbetrieb von Rom aus fortsetzten. Die Geldübermacht Roms gegen die übrige civilisirte Welt war denn auch vollkommen eben so entschieden wie seine politische und militärische. Rom stand in dieser Beziehung den übrigen Ländern ähnlich gegenüber wie heutzutage England dem Continent — wie denn ein Grieche von dem jüngeren Scipio Africanus sagt, dafs er „für einen Römer“ nicht reich gewesen sei. Was man in dem damaligen Rom unter Reichthum verstand, kann man ungefähr danach abnehmen, dafs

Römischer
Reichthum.

*) Es lagen in der Kasse 17410 römische Pfund Gold, 22070 Pfund ungeprägtes, 18230 Pfund geprägtes Silbers. Das Legalverhältnifs des Goldes zum Silber war 1 Pfund Gold = 4000 Sesterzen oder 1 : 11 . 91.

Lucius Paullus bei einem Vermögen von 100000 Thalern (60 Tal.) nicht für einen reichen Senator galt, und das eine Mitgift, wie jede der Töchter des älteren Scipio Africanus sie erhielt, von 90000 Thalern (50 Tal.) als angemessene Aussteuer eines vornehmen Mädchens angesehen ward, während der reichste Grieche dieses Jahrhunderts nicht mehr als eine halbe Million Thaler (300 Tal.) im Vermögen hatte.

Kaufmanns-
geist. Es war denn auch kein Wunder, daß der kaufmännische Geist sich der Nation bemächtigte oder vielmehr — denn er war nicht neu in Rom — daß daselbst das Capitalistenthum jetzt alle übrigen Richtungen und Stellungen des Lebens durchdrang und verschlang und der Ackerbau wie das Staatsregiment anfangen Capitalistenentreprises zu werden. Die Erhaltung und Mehrung des Vermögens war durchaus ein Theil der öffentlichen und der Privatmoral. 'Einer Wittwe Habe mag sich mindern'; schrieb Cato in dem für seinen Sohn aufgesetzten Lebenskatechismus, 'der Mann muß sein Vermögen mehren und derjenige ist ruhm-, würdig und göttlichen Geistes voll, dessen Rechnungsbücher bei seinem Tode nachweisen, daß er mehr hinzuerworben als ererbt hat'. Wo darum Leistung und Gegenleistung sich gegenüberstehen, wird jedes auch ohne irgend welche Formlichkeit abgeschlossene Geschäft respectirt, und wenn nicht durch das Gesetz, doch durch kaufmännische Gewohnheit und Gerichtgebrauch erforderlichen Falls dem verletzten Theil das Klagerecht zugestanden*); aber das formlose Schenkungsversprechen ist nichtig in der rechtlichen Theorie wie in der Praxis. In Rom, sagt Polybios, schenkt keiner keinem, wenn er nicht muß, und niemand zahlt einen Pfennig vor dem Verfalltag, auch unter nahen Angehörigen nicht. Sogar die Gesetzgebung ging ein auf diese kaufmännische Moral, die in allem Weggeben ohne Entgelt eine Verschleuderung findet; das Geben von Geschenken und Vermächtnissen, die Uebnahme von Bürgschaften wurden in dieser Zeit durch Bürgerschaftsschluss beschränkt, die Erbschaften, wenn sie nicht an die nächsten Verwandten fielen, wenigstens besteuert. Im engsten Zusammenhang damit durchdrang die kaufmännische Pünktlichkeit, Ehrlichkeit und Respectabilität das ganze römische Leben. Buch über seine Ausgabe und Einnahme zu führen ist jeder ordentliche Mann sittlich verpflichtet — wie es denn auch in

*) Darauf beruht die Klagbarkeit des Kauf-, Mieth-, Gesellschaftsvertrags und überhaupt die ganze Lehre von den nicht formalen klagbaren Verträgen.

jedem wohleingerichteten Hause ein besonderes Rechnungszimmer (*tablinum*) gab — und jeder trägt Sorge, daß er nicht ohne letzten Willen aus der Welt scheidet; es gehörte zu den drei Dingen, die Cato in seinem Leben bereut zu haben bekennt, daß er einen Tag ohne Testament gewesen sei. Die gerichtliche Beweiskraft, ungefähr wie wir sie den kaufmännischen Büchern beizulegen pflegen, kam nach römischer Uebung jenen Hausbüchern durchgängig zu. Das Wort des unbescholtenen Mannes galt nicht bloß gegen ihn, sondern auch zu seinen eigenen Gunsten: bei Differenzen unter rechtschaffenen Leuten war nichts gewöhnlicher als sie durch einen von der einen Partei geforderten und von der anderen geleisteten Eid zu schlichten, womit sie sogar rechtlich als erledigt galten; und den Geschworenen schrieb eine traditionelle Regel vor in Ermangelung von Beweisen zunächst für den unbescholtenen gegen den bescholtenen Mann und nur bei gleicher Reputirlichkeit beider Parteien für den Beklagten zu sprechen*). Die conventionelle Respectabilität tritt namentlich in der scharfen und immer schärferen Ausprägung des Satzes hervor, daß kein anständiger Mann sich für persönliche Dienstleistungen bezahlen lassen dürfe. Darum erhielten denn nicht bloß Beamte, Offiziere, Geschworne, Vormünder und überhaupt alle mit öffentlichen Verrichtungen beauftragten anständigen Männer keine Vergütung für ihre Dienstleistungen als höchstens den Ersatz für ihre baaren Auslagen; sondern es wurden auch die Dienste, welche Bekannte (*amici*) sich unter einander leisten: Verbürgung, Vertretung im Prozeß, Aufbewahrung (*depositum*), Gebrauchsüberlassung der nicht zum Vermietten bestimmten Gegenstände (*commodatum*), überhaupt Geschäftsverwaltung und Besorgung (*procuratio*) nach demselben Grundsatz behandelt, so daß es unschicklich war dafür eine Vergütung zu empfangen und eine Klage selbst auf die versprochene nicht gestattet ward. Wie vollständig der Mensch im Kaufmann aufging, zeigt wohl am schärfsten die Ersetzung des Duells, auch des politischen, in dem römischen Leben dieser Zeit durch die Geldwette und den

*) Die Hauptstelle darüber ist das Fragment Catos bei Gellius 14, 2. Auch für den Litteralcontract, das heißt die lediglich auf die Eintragung des Schuldpostens in das Rechnungsbuch des Gläubigers basirte Forderung, giebt diese rechtliche Berücksichtigung der persönlichen Glaubwürdigkeit der Partei, selbst wo es sich um ihr Zeugnis in eigener Sache handelt, den Schlüssel; und daher ist auch, als später diese kaufmännische Ehrlichkeit aus dem römischen Leben entwich, der Litteralcontract nicht gerade abgeschafft worden, aber von selber verschwunden.

Prozess. Die gewöhnliche Form, um persönliche Ehrenfragen zu erledigen, war die, dafs zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten um die Wahrheit oder Falschheit der beleidigenden Behauptung gewettet und im Wege der Einklagung der Wettsumme die Thatfrage in aller Form Rechtens vor den Geschwornen gebracht ward; die Annahme einer solchen von dem Beleidigten oder dem Beleidiger angebotenen Wette war, ganz wie heutzutage die der Ausforderung zum Zweikampf, rechtlich freigestellt, aber ehrenhafter Weise oft nicht zu vermeiden. — Eine der wichtigsten Folgen dieses mit einer dem Nichtgeschäftsmann schwer falschen Intensität auftretenden Kaufmannsthum war die ungemaine Steigerung des Associationswesens. In Rom erhielt dasselbe noch besondere Nahrung durch das schon oft erwähnte System der Regierung ihre Geschäfte durch Mittelsmänner beschaffen zu lassen; denn bei dem Umfang dieser Verrichtungen war es natürlich und wohl auch der gröfseren Sicherheit wegen oft vom Staate vorgeschrieben, dafs nicht einzelne Capitalisten, sondern Capitalistengesellschaften diese Pachtungen und Lieferungen übernahmen. Nach dem Muster dieser Unternehmungen organisirte sich der gesammte Grosverkehr. Es finden sogar sich Spuren, dafs das für das Associationswesen so charakteristische Zusammentreten der concurrirenden Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Aufstellung von Monopolpreisen auch bei den Römern vorgekommen ist^{*)}. Namentlich in den überseeischen und den sonst mit bedeutendem Risico verbundenen Geschäften nahm das Associationswesen eine solche Ausdehnung an, dafs es praktisch an die Stelle der dem Alterthum unbekanntem Assurances trat. Nichts war gewöhnlicher als das sogenannte Seedarlehn, das heutige Grosaventurgeschäft, wodurch Gefahr und Gewinn des überseeischen Handels sich auf die Eigenthümer von

^{*)} In dem merkwürdigen Mustercontract Catos (144) für den wegen der Olivenlese abzuschliessenden Accord findet sich folgender Paragraph: „Es soll [bei der Licitation von den Unternehmungslustigen] niemand zurücktreten, um zu bewirken, dafs die Olivenlese und Presse theurer verdingungen werde; ausser wenn [der Mitbieter den andern Bieter] sofort als seinen Compagnon namhaft macht. Wenn dagegen gefehlt zu sein scheint, so sollen auf Verlangen des Gutsherrn oder des von ihm bestellten Aufsehers alle Compagnons [derjenigen Association, mit welcher der Accord abgeschlossen worden ist,] beschwören [nicht zu jener Beseitigung der Concurrenz mitgewirkt zu haben]. Wenn sie den Eid nicht schwören, wird der Accordpreis nicht gezahlt.“ Dafs der Unternehmer eine Gesellschaft, nicht ein einzelner Capitalist ist, wird stillschweigend vorausgesetzt.

Schiff und Ladung und die sämmtlichen für diese Fahrt creditirenden Capitalisten verhältnismäfsig vertheilt. Es war aber überhaupt römische Wirthschaftsregel sich lieber bei vielen Speculationen mit kleinen Parten zu betheiligen als selbstständig zu speculiren; Cato rieth dem Capitalisten nicht ein einzelnes Schiff mit seinem Gelde auszurüsten, sondern mit neunundvierzig andern Capitalisten zusammen funfzig Schiffe auszusenden und an jedem zum funfzigsten Theil sich zu interessiren. Die hierdurch herbeigeführte gröfsere Verwickelung der Geschäftsführung übertrug der römische Kaufmann durch seine pünktliche Arbeitssamkeit und seine vom reinen Capitalistenstandpunkt aus freilich unserem Comptoirwesen bei weitem vorzuziehende Sklaven- und Freigelassenenwirthschaft. So griffen diese kaufmännischen Associationen mit hundertfachen Fäden in die Oekonomie eines jeden angesehenen Römers ein. Es gab nach Polybios Zeugnifs kaum einen vermögenden Mann in Rom, der nicht als offener oder stiller Gesellschafter bei den Staatspachtungen betheilig gewesen wäre; und um so viel mehr wird ein jeder durchschnittlich einen ansehnlichen Theil seines Capitals in den kaufmännischen Associationen überhaupt stecken gehabt haben. — Auf allem diesem aber beruht die Dauer der römischen Vermögen, die vielleicht noch merkwürdiger ist als deren Gröfse. Die früher (S. 802) hervorgehobene in dieser Art vielleicht einzige Erscheinung, dafs der Bestand der grosen Geschlechter durch mehrere Jahrhunderte sich fast gleich bleibt, findet hier, in den einigermaßen engen aber soliden Grundsätzen der kaufmännischen Vermögensverwaltung ihre Erklärung.

Bei der einseitigen Hervorhebung des Capitals in der römischen Oekonomie konnten die von der reinen Capitalistenwirthschaft unzertrennlichen Uebelstände nicht ausbleiben. — Die bürgerliche Gleichheit, welche bereits durch das Emporkommen des regierenden Herrenstandes eine tödtliche Wunde empfangen hatte, erlitt einen gleich schweren Schlag durch die scharf und immer schärfer sich zeichnende sociale Abgrenzung der Reichen und der Armen. Für die Scheidung nach unten hin ist nichts folgenreicher geworden als der schon erwähnte anscheinend gleichgültige, in der That einen Abgrund von Capitalistenübermuth und Capitalistenfrevl in sich schliessende Satz, dafs es schimpflich sei für die Arbeit Geld zu nehmen — es zog sich damit die Scheidewand nicht blofs zwischen dem gemeinen Tagelöhner und Handwerker und dem respectablen Guts- und Fabrikbesitzer, sondern ebenso auch zwischen dem Soldaten und Unter-

heit, dafs dieses so viel und sicher im besten Glauben gepriesene Heilmittel der Landwirthschaft selber durchdrungen war von dem Gifte der Capitalistenwirthschaft. Bei der Weidewirthschaft liegt dies auf der Hand; sie war darum auch bei dem Publicum am meisten beliebt und bei der Partei der sittlichen Reform am wenigsten gut angeschrieben. Aber wie war es denn mit dem Ackerbau selbst? Der Krieg, den vom dritten bis zum fünften Jahrhundert der Stadt das Capital gegen die Arbeit in der Art geführt hatte, dafs es mittelst des Schuldzinses die Bodenrente den arbeitenden Bauern entzog und den müssig zehrenden Rentiers in die Hände führte, war ausgeglichen worden hauptsächlich durch die Erweiterung der römischen Oekonomie und das Hinüberwerfen des in Latium vorhandenen Capitals auf die in dem Mittelmeergebiet thätige Speculation. Jetzt vermochte auch das ausgedehnte Geschäftsgebiet die gesteigerte Capitalmasse nicht mehr zu fassen; und eine wahnwitzige Gesetzgebung arbeitete zugleich daran theils die senatorischen Capitalien auf künstlichem Wege zur Anlage in italischem Grundbesitz zu drängen, theils das italische Ackerland durch die Einwirkung auf die Kornpreise systematisch zu entwerthen. So begann denn der zweite Feldzug des Capitals gegen die freie Arbeit oder, was im Alterthum wesentlich dasselbe ist, gegen die Bauernwirthschaft; und war der erste arg gewesen, so schien er mit dem zweiten verglichen milde und menschlich. Die Capitalisten lieben nicht mehr an den Bauer auf Zinsen aus, was an sich schon nicht anging, da der Kleinbesitzer keinen Ueberschufs von Belang mehr erzielte, und auch nicht einfach und nicht radical genug war, sondern sie kauften die Bauernstellen auf und verwandelten sie im besten Fall in Meierhöfe mit Sklavenwirthschaft. Man nannte das ebenfalls Ackerbau; in der That war es wesentlich die Anwendung der Capitalwirthschaft auf die Erzeugung der Bodenfrüchte. Die Schilderung der Ackerbauer, die Cato giebt, ist vortrefflich und vollkommen richtig; aber wie paßt sie auf die Wirthschaft selbst, die er schildert und anrath? Wenn ein römischer Senator, wie das nicht selten gewesen sein kann, solcher Landgüter wie das von Cato beschriebene vier besafs, so lebten auf dem gleichen Raum, der zur Zeit der alten Kleinherrschaft hundert bis hundert und funfzig Bauernfamilien ernährt hatte, jetzt eine Familie freier Leute und etwa funfzig gröfstentheils unverheirathete Sklaven. Wenn dies das Heilmittel war um die sinkende Volkswirthschaft zu bessern, so sah es leider der Krankheit selber bis zum Verwechseln ähnlich.

und brettischen Gebiet ward die schon vor dem hannibalischen Krieg sehr dünne Bevölkerung von der ganzen Schwere des Krieges selbst und der daran sich reihenden Strafexecutionen getroffen; und auch von Rom aus geschah nicht viel, um hier den Ackerbau wieder in die Höhe zu bringen — mit Ausnahme etwa von Valentia (Vibo, jetzt Monteleone) kam keine der dort angelegten Colonien recht in Aufnahme. Bei aller Ungleichheit der politischen und ökonomischen Verhältnisse der verschiedenen Landschaften und dem verhältnißmäßig blühenden Zustand einzelner derselben ist im Ganzen doch der Rückgang unverkennbar, und er wird durch die unverwerflichsten Zeugnisse über den allgemeinen Zustand Italiens bestätigt. Cato und Polybios stimmen darin überein, daß Italien am Ende des sechsten Jahrhunderts weit schwächer als am Ende des fünften bevölkert und keineswegs mehr im Stande war Heermassen aufzubringen wie im ersten punischen Kriege. Die steigende Schwierigkeit der Aushebung, die Nothwendigkeit die Qualification zum Dienst in den Legionen herabzusetzen, die Klagen der Bundesgenossen über die Höhe der von ihnen zu stellenden Contingente bestätigen diese Angaben; und was die römische Bürgerschaft anlangt, so reden die Zahlen. Sie zählte im Jahre 502, kurz nach Regulus ³⁶³ Zug nach Africa, 298000 waffenfähige Männer; dreißig Jahre später, kurz vor dem Anfang des hannibalischen Krieges (534), ³²⁰ war sie auf 270000 Köpfe, also um ein Zehntel, wieder zwanzig Jahre weiter, kurz vor dem Ende desselben Krieges (550) auf ³⁰⁴ 214000 Köpfe, also um ein Viertel gesunken; und ein Menschenalter nachher, während dessen keine außerordentlichen Verluste eingetreten waren, wohl aber die Anlage besonders der großen Bürgercolonien in der norditalischen Ebene einen fühlbaren außerordentlichen Zuwachs gebracht hatte, war dennoch kaum die Ziffer wieder erreicht, auf der die Bürgerschaft zu Anfang dieser Periode gestanden hatte. Hätten wir ähnliche Ziffern für die italische Bevölkerung überhaupt, so würden sie ohne allen Zweifel ein verhältnißmäßig noch ansehnlicheres Deficit aufweisen. Das Sinken der Volkskraft läßt sich weniger belegen, doch ist es von landwirthschaftlichen Schriftstellern bezeugt, daß Fleisch und Milch aus der Nahrung des gemeinen Mannes mehr und mehr verschwanden. Daneben wuchs die Sklavenbevölkerung wie die freie sank. In Apulien, Lucanien und dem Brettierland muß schon zu Catos Zeit die Viehwirthschaft den Ackerbau überwogen haben; die halbwildern Hirtensklaven waren hier recht eigentlich die Herren im Hause. Apulien ward durch

sie so unsicher gemacht, daß starke Besatzung dorthin gelegt werden mußte; im Jahre 569 wurde daselbst eine im größten Maßstab angelegte auch mit dem Bacchanalienwesen sich verzweigende Sklavenverschwörung entdeckt und gegen 7000 Menschen criminell verurtheilt. Aber auch in Etrurien mußten römische Truppen gegen eine Sklavenbande marschiren (558) und sogar in Latium kam es vor, daß Städte wie Setia und Praeneste Gefahr liefen von einer Bande entlaufener Knechte überrumpelt zu werden (556). Zusehends schwand die Nation zusammen und löste die Gemeinschaft der freien Bürger sich auf in eine Herren- und Sklavenschaft; und obwohl es zunächst die beiden langjährigen Kriege mit Karthago waren, welche die Bürger- wie die Bundesgenossenschaft decimirten und ruinirten, so haben zu dem Sinken der italischen Volkskraft und Volkszahl die römischen Capitalisten ohne Zweifel eben so viel beigetragen wie Hamilkar und Hannibal. Es kann niemand sagen, ob die Regierung hätte helfen können; aber erschreckend und beschämend ist es, daß in den doch großentheils wohlmeinenden und thatkräftigen Kreisen der römischen Aristokratie nicht einmal die Einsicht in den ganzen Ernst der Situation und die Ahnung von der ganzen Höhe der Gefahr sich offenbart. Als eine römische Dame vom hohen Adel, die Schwester eines der zahlreichen Bürgeradmirale, die im ersten punischen Krieg die Flotten der Gemeinde zu Grunde gerichtet hatten, eines Tages auf dem römischen Markt ins Gedränge gerieth, sprach sie es laut vor den Umstehenden aus, daß es hohe Zeit sei ihren Bruder wieder an die Spitze einer Flotte zu stellen und auf dem Markte durch einen neuen Aderlaß der Bürgerschaft Luft zu machen (508). So dachten und sprachen freilich die Wenigsten; aber es war diese frevelhafte Rede doch nichts als der schneidende Ausdruck der sträflichen Gleichgültigkeit, womit die gesammte hohe und reiche Welt auf die gemeine Bürger- und Bauerschaft herabsah. Man wollte nicht gerade ihr Verderben, aber man liefs es geschehen; und so kam denn über das eben noch in mäfsiger und verdienter Wohlfahrt unzähliger freier und fröhlicher Menschen blühende italische Land mit Riesenschnelle die Verödung.

KAPITEL XIII.

Glaube und Sitte.

In strenger Bedingtheit verfloß dem Römer das Leben und je vornehmer er war, desto weniger war er ein freier Mann. Die allmächtige Sitte bannte ihn in einen engen Kreis des Denkens und Handelns und streng und ernst oder, um die bezeichnenden lateinischen Ausdrücke zu brauchen, traurig und schwer gelehrt zu haben war sein Ruhm. Keiner hatte mehr und keiner weniger zu thun als sein Haus in guter Zucht zu halten und in Gemeindeangelegenheiten mit That und Rath seinen Mann zu stehen. Indem aber der Einzelne nichts sein wollte noch sein konnte als ein Glied der Gemeinde, ward der Ruhm und die Macht der Gemeinde auch von jedem einzelnen Bürger als persönlicher Besitz empfunden und ging zugleich mit dem Namen und dem Hof auf die Nachfahren über; und wie also ein Geschlecht nach dem andern in die Gruft gelegt ward und jedes folgende zu dem alten Ehrenbestande neuen Erwerb häufte, schwoll das Gesamtgefühl der edlen römischen Familien zu jenem gewaltigen Bürgerstolz an, dessen gleichen die Erde wohl nicht wieder gesehen hat und dessen so fremd- wie großartige Spuren, wo wir ihnen begegnen, uns gleichsam einer anderen Welt anzugehören scheinen. Zwar gehörte zu dem eigenthümlichen Gepräge dieses mächtigen Bürgersinnes auch dies, daß er durch die starre bürgerliche Einfachheit und Gleichheit während des Lebens nicht unterdrückt, aber gezwungen ward sich in die schweigende Brust zu verschließen und daß er erst nach dem Tode sich äußern durfte; dann aber trat er auch in dem Leichenbegängniß des angesehenen Mannes mit einer sinnlichen Gewaltigkeit hervor, die mehr als jede an-

Römische
Strenge und
römischer
Stolz.

Leichenbe-
gängniß.

dere Erscheinung im römischen Leben geeignet ist uns Späteren von diesem wunderbaren Römergeist eine Ahnung zu geben. Es war ein seltsamer Zug, dem beizuwohnen die Bürgerschaft geladen ward durch den Ruf des Weibels der Gemeinde: ‚Jener Wehrmann ist Todes verblichen; wer da kann, der komme dem Lucius Aemilius das Geleite zu geben; er wird weggetragen aus seinem Hause‘. Es eröffneten ihn die Schaaren der Klageweiber, der Musikanten und der Tänzer, von welchen letzteren einer in Kleidung und Maske als des Verstorbenen Conterfei erschien, auch wohl gesticulirend und agirend den wohlbekannten Mann noch einmal der Menge vergegenwärtigte. Sodann folgte der grofsartigste und eigenthümlichste Theil dieser Feierlichkeit, die Ahnenprocession, gegen die alles übrige Gepränge so verschwand, dafs wahrhaft vornehme römische Männer wohl ihren Erben vorschrieben die Leichenfeier lediglich darauf zu beschränken. Es ist schon früher gesagt worden, dafs von denjenigen Ahnen, die die curulische Aedilität oder ein höheres ordentliches Amt bekleidet hatten, die in Wachs getriebenen und bemalten Gesichtsmasken, so weit möglich nach dem Leben gefertigt, aber auch für die frühere Zeit bis in und über die der Könige hinauf nicht mangelnd, an den Wänden des Familiensaales in hölzernen Schreinen aufgestellt zu werden pflegten und als der höchste Schmuck des Hauses galten. Wenn ein Todesfall in der Familie eintrat, so wurden mit diesen Gesichtsmasken und der entsprechenden Amtstracht geeignete Leute, namentlich Schauspieler, für das Leichenbegängniß staffirt, so dafs die Vorfahren, jeder in dem bei Lebzeiten von ihm geführten vornehmsten Schmuck, der Triumphator im goldgestickten, der Censor im purpurnen, der Consul im purpuresäumten Mantel, mit ihren Lictoren und den sonstigen Abzeichen ihres Amtes, alle zu Wagen dem Todten das letzte Geleite gaben. Auf der mit schweren purpurnen und goldgestickten Decken und feinen Leintüchern überspreiteten Bahre lag dieser selbst, gleichfalls in dem vollen Schmuck des höchsten von ihm bekleideten Amtes und umgeben von den Rüstungen der von ihm erlegten Feinde und den in Scherz und Ernst ihm gewonnenen Kränzen. Hinter der Bahre kamen die Leidtragenden, alle in schwarzem Gewande und ohne Schmuck, die Söhne des Verstorbenen mit verhülltem Haupt, die Töchter ohne Schleier, die Verwandten und Geschlechtsgenossen, die Freunde, Clienten und Freigelassenen. So ging der Zug auf den Markt. Hier wurde die Leiche in die Höhe gerichtet; die Ahnen stiegen von den Wagen herab und liefsen auf den curulischen

Stühlen sich nieder; und des Verstorbenen Sohn oder dernächste Geschlechtsgenosse betrat die Rednerbühne, um in schlichter Aufzählung die Namen und Thaten eines jeden der im Kreise herumsitzenden Männer und zuletzt die des jüngst Verstorbenen der versammelten Menge zu verlaublichen. — Man mag das Barbarensitte nennen und eine künstlerisch empfindende Nation hätte freilich diese wunderliche Auferstehung der Todten sicherlich nicht bis in die Epoche der voll entwickelten Civilisation hinein ertragen; aber selbst sehr kühle und sehr wenig ehrfürchtig geartete Griechen, wie zum Beispiel Polybios, liefsen doch durch die grandiose Naivetät dieser Todtenfeier sich imponiren. Zu der ernstesten Feierlichkeit, zu dem gleichförmigen Zuge, zu der stolzen Würdigkeit des römischen Lebens gehörte es nothwendig mit, dafs die abgeschiedenen Geschlechter fortführen gleichsam körperlich unter dem gegenwärtigen zu wandeln und dafs, wenn ein Bürger der Mühsal und der Ehren satt zu seinen Vätern versammelt ward, diese Väter selbst auf dem Markte erschienen, um ihn in ihrer Mitte zu empfangen.

Aber man war jetzt an einem Wendepunkt angelangt. So wie Roms Macht sich nicht mehr auf Italien beschränkte, sondern weithin nach Osten und nach Westen übergriff, war es auch mit der alten italischen Eigenartigkeit vorbei und trat an deren Stelle die hellenisirende Civilisation. Zwar unter griechischem Einflufs hatte Italien gestanden, seit es überhaupt eine Geschichte hatte. Es ist früher dargestellt worden, wie das jugendliche Griechenland und das jugendliche Italien, beide mit einer gewissen Naivetät und Originalität, geistige Anregungen gaben und empfangen; wie in späterer Zeit in mehr äußerlicher Weise Rom sich die Sprache und die Erfindungen der Griechen zum praktischen Gebrauche anzueignen bemüht war. Aber der Hellenismus der Römer dieser Zeit war dennoch in seinen Ursachen wie in seinen Folgen etwas wesentlich Neues. Man fing an das Bedürfnifs nach einem reicheren Geistesleben zu empfinden und vor der eigenen geistigen Nichtigkeit gleichsam zu erschrecken; und wenn selbst künstlerisch begabte Nationen, wie die englische und die deutsche, in den Pausen ihrer Productivität es nicht verschmäht haben sich der armseligen französischen Kultur als Lückenbüßer zu bedienen, so kann es nicht befremden, dafs die italische jetzt sich mit brennendem Eifer auf die herrlichen Schätze wie auf den wüsten Unflat der geistigen Entwicklung von Hellas warf. Aber es war doch noch etwas tieferes und innerlicheres, was die Römer unwiderstehlich in den hellenischen Strudel hineinriß. Die

Der neue
Hellenismus.

hellenische Civilisation nannte wohl noch sich hellenisch, aber sie war es nicht mehr, sondern vielmehr humanistisch und kosmopolitisch. Sie hatte auf dem geistigen Gebiete vollständig und bis zu einem gewissen Grade auch politisch das Problem gelöst aus einer Masse verschiedener Nationen ein Ganzes zu gestalten; und indem dieselbe Aufgabe in weiteren Grenzen jetzt auf Rom überging, übernahm es mit der andern Erbschaft Alexanders des Großen auch den Hellenismus. Darum ist derselbe jetzt weder blofs Anregung mehr noch Nebensache, sondern durchdringt das innerste Mark der italischen Nation. Natürlich sträubte die lebenskräftige italische Eigenartigkeit sich gegen das fremde Element. Erst nach dem heftigsten Kampfe räumte der italische Bauer dem weltbürgerlichen Großstädter das Feld; und wie bei uns der französische Frack den germanischen Deutschrock ins Leben gerufen hat, so hat auch der Rückschlag des Hellenismus in Rom eine Richtung erweckt, die sich in einer den früheren Jahrhunderten durchaus fremden Weise dem griechischen Einflusse principiell opponirte und dabei ziemlich häufig in derbe Albernheiten und Lächerlichkeiten verfiel.

Hellenismus
in der Politik.

Es gab kein Gebiet des menschlichen Thuns und Sinnens, auf dem dieser Kampf der alten und der neuen Weise nicht geführt worden wäre. Selbst die politischen Verhältnisse wurden davon beherrscht. Das wunderliche Project die Hellenen zu emancipiren, dessen wohlverdienter Schiffbruch früher dargestellt ward; der verwandte gleichfalls hellenische Gedanke der Solidarität der Republiken den Königen gegenüber und die Propaganda hellenischer Politie gegen orientalische Despotie, welche beide zum Beispiel für die Behandlung Makedoniens mit maßgebend gewesen sind, sind die fixen Ideen der neuen Schule, eben wie die Karthagerfurcht die fixe Idee der alten war; und wenn Cato die letztere bis zur Lächerlichkeit gepredigt hat, so ward auch mit dem Philhellenenthum hie und da wenigstens eben so albern kokettirt — so zum Beispiel liefs der Besieger des Königs Antiochos nicht blofs sich in griechischer Tracht seine Bildsäule auf dem Capitol errichten, sondern legte auch, statt auf gut lateinisch sich *Asiaticus* zu nennen, den freilich sinn- und sprachwidrigen, aber doch prächtigen und beinahe griechischen Beinamen *Asiagenus* sich zu*). Eine wichtigere Consequenz dieser

*) Dafs *Asiagenus* die ursprüngliche Titulatur des Helden von Magnesia und seiner Descendenten war, ist durch Münzen und Inschriften festgestellt; wenn die capitolinischen Fasten ihn *Asiaticus* nennen, so stellt

nissen des Gottesdienstes und der Priesterschaft. Der öffentliche Gottesdienst wurde nicht bloß immer weitsichtiger, sondern vor allem auch immer kostspieliger. Lediglich zu dem wichtigen Zweck die Ausrichtung der Götterschmäuse zu beaufsichtigen wurde im Jahre 558 zu den drei alten Collegien der Augurn, Pontifices und Orakelbewahrer ein viertes der drei Schmausherrn (*tres viri epulones*) hinzugefügt. Billig schmausen nicht bloß die Götter, sondern auch ihre Priester; neuer Stiftungen indess bedurfte es hiefür nicht, da ein jedes Collegium sich seiner Schmausangelegenheiten mit Eifer und Andacht befleißt. Neben den clericalen Gelagen fehlt auch die clericale Immunität nicht. Die Priester nahmen selbst in Zeiten schwerer Bedrängniß es als ihr Recht in Anspruch zu den öffentlichen Abgaben nicht beizutragen und ließen erst nach sehr ärgerlichen Controversen sich zur Nachzahlung der rückständigen Steuern zwingen (558). Wie für die Gemeinde wurde auch für den einzelnen Mann die Frömmigkeit mehr und mehr ein kostspieliger Artikel. Die Sitte der Stiftungen und überhaupt der Uebernahme dauernder pecuniärer Verpflichtungen zu religiösen Zwecken war bei den Römern in ähnlicher Weise wie heutzutage in den katholischen Ländern verbreitet; diese Stiftungen, namentlich seit sie von der höchsten geistlichen und zugleich höchsten Rechtsautorität der Gemeinde, den Pontifices als eine auf jeden Erben und sonstigen Erwerber des Gutes von Rechtswegen übergehende Reallast betrachtet wurden, singen an eine höchst drückende Vermögenslast zu werden — ‚Erbenschaft ohne Opferschuld‘ ward bei den Römern sprichwörtlich gesagt etwa wie bei uns ‚Rose ohne Dornen‘. Das Gelübde des Zehntens der Habe wurde so gemein, daß jeden Monat ein paar Male in Folge dessen auf dem Rindermarkt in Rom öffentliches Gastgebot abgehalten ward. Mit dem orientalischen Cult der Göttermutter gelangten unter anderem gottseligen Unfug auch die jährlich an festen Tagen wiederkehrenden von Haus zu Haus geheischten Pfennigcollecten (*stipem cogere*) nach Rom. Endlich die untergeordnete Priester- und Prophetenschaft gab wie billig nichts für nichts; und es ist ohne Zweifel aus dem Leben gegriffen, wenn auf der römischen Bühne in der ebelichen Gardinenconversation neben der Küchen-, Hebammen- und Präsentenrechnung auch das fromme Conto mit erscheint:

Gleichfalls, Mann, muß ich was haben auf den nächsten Feiertag
Für die Küsterin, für die Wahrsagerin, für die Traum- und die kluge Frau;
Sihst du nur, wie die mich angeckt! Eine Schand' ist's, schick' ich nichts.
Auch der Opferfrau durchaus mal geben muß ich ordentlich.

anderem Hausgeräth zu schmücken. Gefährlichere Wunden schlug der Religion die beginnende Litteratur. Zwar offene Angriffe durfte sie nicht wagen und was geradezu durch sie zu den religiösen Vorstellungen hinzukam, wie zum Beispiel durch Ennius der in Nachbildung des griechischen Uranos dem römischen Saturnus geschöpfte Vater Caelus, war wohl auch hellenistisch, aber nicht von großer Bedeutung. Folgenreich dagegen war die Verbreitung der epicharmischen und euhemeristischen Lehren in Rom. Die poetische Philosophie, welche die späteren Pythagoreer aus den Schriften des alten sicilischen Lustspieldichters Epicharmos von Megara (um 280) ausgezogen oder vielmehr, wenigstens größtentheils, ihm untergeschoben hatten, sah in den griechischen Göttern Natursubstanzen, in Zeus die Luft, in der Seele ein Sonnenstäubchen und so weiter; insofern diese Naturphilosophie, ähnlich wie in späterer Zeit die stoische Lehre, in ihren allgemeinsten Grundzügen der römischen Religion wahlverwandt war, war sie geeignet die allegorisirende Auflösung der Landesreligion einzuleiten. Eine historisirende Zersetzung der Religion lieferten die 'heiligen Memoiren' des Euhemeros von Messene (um 450), die in Form von Berichten über die von dem Verfasser in das wunderbare Ausland gethanen Reisen die von den sogenannten Göttern umlaufenden Nachrichten gründlich und urkundlich sichteteten und im Resultate darauf hinausliefen, daß es Götter weder gegeben habe noch gebe. Zur Charakteristik des Buches mag das Eine genügen, daß die Geschichte von Kronos Kinderversehlung erklärt wird aus der in ältester Zeit bestehenden und durch König Zeus abgeschafften Menschenfresserei. Trotz oder auch durch seine Platttheit und Tendenzmacherei machte das Product in Griechenland ein unverdientes Glück und half in Gemeinschaft mit den gangbaren Philosophien dort die todte Religion begraben. Es ist ein merkwürdiges Zeichen des ausgesprochenen und wohlbewußten Antagonismus zwischen der Religion und der neuen Litteratur, daß bereits Ennius diese notorisch destructiven epicharmischen und euhemeristischen Schriften ins Lateinische übertrug. Die Uebersetzer mögen vor der römischen Polizei sich damit gerechtfertigt haben, daß die Angriffe sich nur gegen die griechischen und nicht gegen die latinischen Götter wandten; aber die Ausrede war ziemlich durchsichtig. In seinem Sinne hatte Cato ganz recht diese Tendenzen, wo immer sie ihm vorkamen, ohne Unterschied mit der ihm eigenen Bitterkeit zu verfolgen und auch den Sokrates einen Sittenverderber und Religionsfrevler zu heißen.

So ging es mit der alten Landesreligion zusehends auf die Neige; und wie man die mächtigen Stämme des Urwaldes rodete, bedeckte sich der Boden mit wucherndem Dornestrüpp und bis dahin nicht gesehenem Unkraut. Inländischer Aberglaube und ausländische Aferweisheit gingen buntscheckig durch, neben und gegen einander. Kein italischer Stamm blieb frei von der Umwandlung alten Glaubens in neuen Aberglauben. Wie bei den Etruskern die Gedärme- und Blitzweisheit, so stand bei den Sabellern, besonders den Marsern, die freie Kunst des Vogelguckens und Schlangenbeschwörens in üppigem Flor. Sogar bei der latinischen Nation, ja in Rom selbst begegnen, obwohl hier verhältnißmäßig am wenigsten, doch auch ähnliche Erscheinungen — so die praenestischen Spruchlose und in Rom im J. 573 die merkwürdige Entdeckung des Grabes und der hinterlassenen Schriften des Königs Numa, welche ganz unerhörten und seltsamen Gottesdienst vorgeschrieben haben sollen. Mehr als dies und daß die Bücher sehr neu ausgesehen hätten, erfuhren die Glaubensdürstigen zu ihrem Leidwesen nicht; denn der Senat legte die Hand auf den Schatz und liefs die Rollen kurzweg ins Feuer werfen. Die inländische Fabrication reichte also vollkommen aus um jeden billiger Weise zu verlangenden Bedarf von Unsinn zu decken; allein man war weit entfernt sich daran genügen zu lassen. Der damalige bereits denationalisirte und von orientalischer Mystik durchdrungene Hellenismus brachte wie den Unglauben so auch den Aberglauben in seinen ärgerlichsten und gefährlichsten Gestaltungen nach Italien und eben als ausländischer hatte dieser Schwindel noch einen ganz besonderen Reiz. Die chaldäischen Astrologen und Nativitätensteller waren schon im sechsten Jahrhundert durch Italien verbreitet; noch weit bedeutender aber, ja weltgeschichtlich epochemachend war die Aufnahme der phrygischen Göttermutter unter die öffentlich anerkannten Götter der römischen Gemeinde, zu der die Regierung während der letzten banger Jahre des hannibalischen Krieges (550) sich hatte verstehen müssen. Es ging deswegen eine eigene Gesandtschaft nach Pessinus, einer Stadt des kleinasiatischen Keltlandes, und der rauhe Feldstein, den die dortige Priesterschaft als die richtige Mutter Kybele den Fremden freigebig verehrte, ward mit unerhörtem Gepränge von der Gemeinde eingeholt, ja es wurden zur ewigen Erinnerung an das fröhliche Ereigniß unter den höheren Ständen Clubgesellschaften mit umgehender Bewirthung der Mitglieder unter einander gestiftet, welche das beginnende Cliquentreiben wesentlich gefördert zu

haben scheinen. Mit der Concessionirung dieses Kybelecultes faste die Gottesverehrung der Orientalen officiell Fuß in Rom und wenn auch die Regierung noch streng darauf hielt, daß die Castratenpriester der neuen Götter Kelten (*Galk*), wie sie hießen, auch blieben und noch kein römischer Bürger zu diesem frommen Eunuchenthum sich hergab, so mußte dennoch der wüste Apparat der ‚großen Mutter‘, diese mit dem Obereunuchen an der Spitze unter fremdländischer Musik von Pfeifen und Pauken in orientalischer Kleiderpracht durch die Gassen aufziehende und von Haus zu Haus bettelnde Priesterschaft und das ganze sinnlich-mönchische Treiben vom wesentlichsten Einfluß auf die Stimmung und Anschauung des Volkes sein. Wobin das führte, zeigte sich nur zu rasch und nur zu schrecklich. Wenige Jahre später (568) kam eine Muckerwirthschaft der scheußlichsten Art bei den römischen Behörden zur Anzeige, eine geheime nächtliche Feier zu Ehren des Gottes Bakchos, die durch einen griechischen Pfaffen zuerst nach Etrurien gekommen war und wie ein Krebschaden um sich fressend sich rasch nach Rom und über ganz Italien verbreitet, überall die Familien zerrüttet und die ärgsten Verbrechen, unerhörte Unzucht, Testamentsfälschungen, Giftmorde hervorgerufen hatte. Ueber 7000 Menschen wurden deswegen criminell, großentheils mit dem Tode bestraft und strenge Vorschriften für die Zukunft erlassen; dennoch gelang es nicht der Wirthschaft Herr zu werden und sechs Jahre später (574) klagte der betreffende Beamte, daß wieder 3000 Menschen verurtheilt seien und noch kein Ende sich absehen lasse. — Natürlich waren in der Verdammung dieser ebenso unsinnigen wie gemeinschädlichen Aferfrömmigkeit alle vernünftigen Leute sich einig; die altgläubigen Frommen wie die Angehörigen der hellenischen Aufklärung trafen hier im Spott wie im Aerger zusammen. Cato setzte seinem Wirthschafter in die Instruction, daß er ohne Vorwissen und Auftrag des Herrn kein Opfer darbringen noch für sich darbringen lassen solle aufser an dem Hausheerd und am Flurfest auf dem Fluraltar, und daß er nicht sich Rathes erholen dürfe weder bei einem Eingeweidebeschauer, noch bei einem klugen Mann noch bei einem Chaldäer. Auch die bekannte Frage, wie nur der Priester es anfangs das Lachen zu verbeissen, wenn er seinem Collegen begegne, ist ein catonisches Wort und ursprünglich auf den etruskischen Gedärmeträchter angewandt worden. Ziemlich in demselben Sinn schilt Ennius in echt euripideischem Stil auf die Bettelpropheten und ihren Anhang:

Bakchoscult.

180

180

Repressiv-
maßregeln.

Diese abergläubischen Pfaffen, dieses freche Prophetenpack, Theils aus Faulheit, theils verrückt und theils gedrängt von Hungerpein, Wollen Andern Wege weisen, die sie sich nicht finden aus, Schenken Schätze dem, bei dem sie selbst den Pfennig betteln gehn.

Aber in solchen Zeiten hat die Vernunft von vorne herein gegen die Unvernunft verlorenes Spiel. Die Regierung schritt freilich ein; die frommen Preller wurden polizeilich gestraft und ausgewiesen, jede ausländische nicht besonders concessionirte Gottesverehrung untersagt, selbst die Befragung des verhältnismäßig unschuldigen Spruchorakels in Praeneste noch 512 von Amtswegen verhindert und, wie schon gesagt ward, das Muckerwesen streng verfolgt. Aber wenn die Köpfe einmal gründlich verrückt sind, so setzt auch der höhere Befehl sie nicht wieder in die Richte. Wie viel die Regierung dennoch nachgeben mußte oder wenigstens nachgab, geht gleichfalls aus dem Gesagten hervor. Die römische Sitte die etruskischen Weisen in vorkommenden Fällen von Staatswegen zu befragen und deshalb auch auf die Fortpflanzung der etruskischen Wissenschaft in den vornehmen etruskischen Familien von Regierungswegen hinzuwirken, so wie die Gestattung des nicht unsittlichen und auf die Frauen beschränkten Geheimdienstes der Demeter mögen wohl noch der älteren unschuldigen und verhältnismäßig gleichgültigen Uebernahme ausländischer Satzungen beizuzählen sein. Aber die Zulassung des Göttermutterdienstes ist ein arges Zeichen davon, wie schwach dem neuen Aberglauben gegenüber sich die Regierung fühlte, vielleicht auch davon, wie tief er in sie selber eingedrungen war; und ebenso ist es entweder eine unverzeihliche Nachlässigkeit oder etwas noch Schlimmeres, daß gegen eine Wirthschaft, wie die Bacchanalien waren, erst so spät und auch da noch auf eine zufällige Anzeige hin von den Behörden eingeschritten ward.

Wie nach der Vorstellung der achtbaren Bürgerschaft dieser Zeit das römische Privatleben beschaffen sein sollte, läßt sich im Wesentlichen abnehmen aus dem Bilde, das uns von dem des älteren Cato überliefert worden ist. Wie thätig Cato als Staatsmann, Sachwalter, Schriftsteller und Speculant auch war, so war und blieb das Familienleben der Mittelpunkt seiner Existenz — besser ein guter Ehemann sein, meinte er, als ein großer Senator. Die häusliche Zucht war streng. Die Dienerschaft durfte nicht ohne Befehl das Haus verlassen noch über die häuslichen Vorgänge mit Fremden schwatzen. Schwerere Strafen wurden nicht muthwillig auferlegt, sondern nach einer gleichsam gericht-

Strenge Sitte.

auskam ein tüchtiger Bauer und Soldat zu sein, und ebenso den nachtheiligen Einfluß, den es auf das Gemüth des Kindes haben mußte, wenn er in dem Lehrer, der ihn gescholten und gestraft und ihm Ehrerbietung abgewonnen hatte, späterhin einen Sklaven erkannte. Darum lehrte er selbst den Knaben, was der Römer zu lernen pflegte, lesen und schreiben und das Landrecht kennen; ja er arbeitete noch in späten Jahren sich in die allgemeine Bildung der Hellenen so weit hinein, daß er im Stande war das, was er daraus dem Römer brauchbar erachtete, seinem Sohn in der Muttersprache zu überliefern. Auch seine ganze Schriftstellerei war zunächst auf den Sohn berechnet und sein Geschichtswerk schrieb er für diesen mit großen deutlichen Buchstaben eigenhändig ab. Er lebte schlicht und sparsam. Seine strenge Wirthschaftlichkeit litt keine Luxusausgaben. Kein Sklave durfte ihm mehr kosten als 1500 (460 Thlr.), kein Kleid mehr als 100 Denare (30 Thlr.); in seinem Haus sah man keinen Teppich und lange Zeit an den Zimmerwänden keine Tünche. Für gewöhnlich aß und trank er dieselbe Kost mit seinem Gesinde und litt nicht, daß die Mahlzeit über 30 Asse (21 Gr.) an baaren Auslagen zu stehen kam; im Kriege war sogar der Wein durchgängig von seinem Tisch verbannt und trank er Wasser oder nach Umständen Wasser mit Essig gemischt. Dagegen war er kein Feind von Gastereien; sowohl mit seiner Klubgesellschaft in der Stadt als auch auf dem Lande mit seinen Gutsnachbarn saß er gern und lange bei Tafel und wie seine mannichfaltige Erfahrung und sein schlagfertiger Witz ihn zu einem beliebten Gesellschafter machten, so verschmähte er auch weder die Würfel noch die Flasche, theilte sogar in seinem Wirthschaftsbuch unter anderen Recepten ein erprobtes Hausmittel mit für den Fall, daß man eine ungewöhnlich starke Mahlzeit und einen allzu tiefen Trunk gethan. Sein ganzes Sein bis ins höchste Alter hinauf war Thätigkeit. Jeder Augenblick war eingetheilt und ausgefüllt und jeden Abend pflegte er bei sich zu recapituliren, was er den Tag über gehört, gesagt und gethan hatte. So blieb denn Zeit für die eigenen Geschäfte wie für die der Bekannten und der Gemeinde und nicht minder für Gespräch und Vergnügen; alles ward rasch und ohne viel Reden abgethan und in echtem Thätigkeitssinn war ihm nichts so verhasst als die Vielgeschäftigkeit und die Wichtigthuerei mit Kleinigkeiten. — So lebte der Mann, der den Zeitgenossen und den Nachkommen als der rechte römische Musterbürger galt und in dem, gegenüber dem griechischen Müßiggang und der griechischen Sittenlosigkeit, die römi-

sche allerdings etwas grobdrätige Thätigkeit und Bravheit gleichsam verkörpert erschienen — wie denn ein später römischer Dichter sagt:

Nichts ist an der fremden Sitt' als tausendfache Schwindelei;
 Besser als der römische Bürger führt sich keiner auf der Welt;
 Mehr als hundert Sokratesse gilt der eine Cato mir.

184 Solche Urtheile wird die Geschichte nicht unbedingt sich
 aneignen; aber wer die Revolution ins Auge faßt, welche der
 entartete Hellenismus dieser Zeit in dem Leben und Denken der
 Römer vollzog, wird geneigt sein die Verurtheilung der fremden
 Sitte eher zu schärfen, als zu mildern. — Die Bande der Familie
 lockerten sich mit grauenvoller Geschwindigkeit. Pestartig griff
 die Grisetten- und Buhlknabenwirthschaft um sich und wie die
 Verhältnisse lagen, war es nicht einmal möglich, gesetzlich da-
 gegen etwas Wesentliches zu thun — die hohe Steuer, welche
 184 Cato als Censor (570) auf diese abscheulichste Gattung der Lu-
 xussklaven legte, wollte nicht viel bedeuten und ging überdies
 ein paar Jahre darauf mit der Vermögenssteuer überhaupt that-
 sächlich ein. Die Ehelosigkeit, über die schon zum Beispiel im
 184 J. 520 schwere Klage geführt ward, und die Ehescheidungen
 nahmen natürlich im Verhältniß zu. Im Schoße der vornehm-
 sten Familien kamen grauenvolle Verbrechen vor, wie zum Bei-
 spiel der Consul Gaius Calpurnius Piso von seiner Gemahlin und
 seinem Stiefsohn vergiftet ward, um eine Nachwahl zum Consu-
 lat herbeizuführen und dadurch dem letzteren das höchste Amt
 180 zu verschaffen, was auch gelang (574). Es beginnt ferner die
Emancipation der Frauen. Nach alter Sitte stand die verheira-
 thete Frau von Rechtswegen unter der eheherrlichen mit der
 väterlichen gleichstehenden Gewalt, die unverheirathete unter der
 Vormundschaft ihrer nächsten männlichen Agnaten, die der vä-
 terlichen Gewalt wenig nachgab; eigenes Vermögen hatte die Ehe-
 frau nicht, die Jungfrau und Wittve wenigstens nicht dessen
 Verwaltung. Aber jetzt fingen die Frauen an nach vermögens-
 rechtlicher Selbstständigkeit zu streben und theils auf Advoka-
 tenschleichwegen, namentlich durch Scheinehen, sich der agnati-
 schen Vormundschaft entledigend die Verwaltung ihres Vermö-
 gens selbst in die Hand zu nehmen, theils bei der Verheira-
 thung sich auf nicht viel bessere Weise der nach der Strenge des
 Rechts nothwendigen eheherrlichen Gewalt zu entziehen. Die Masse
 von Capital, die in den Händen der Frauen sich zusammenfand,
 schien den Staatsmännern der Zeit so bedenklich, daß man zu
 dem exorbitanten Mittel griff die testamentarische Erbeseinsetzung

städtischen Bevölkerung. Aus den Lustspielen dieser Zeit kann man sich überzeugen, dafs eben der nicht vornehmen hauptstädtischen Menge ein Latein mundgerecht war, welches zum rechten Verständnifs das Griechisch so nothwendig voraussetzt wie Sternes Englisch und Wielands Deutsch das Französische *). Die Männer der senatorischen Familien aber redeten nicht blofs griechisch vor einem griechischen Publicum, sondern machten auch diese Reden bekannt — so Tiberius Grachus (Consul 577. 591) eine von ihm auf Rhodos gehaltene — und schrieben in der hannibalischen Zeit ihre Chroniken griechisch, von welcher Schriftstellerei später noch zu sprechen sein wird. Einzelne gingen noch weiter. Den Flamininus ehrten die Griechen durch Huldigungen in römischer Sprache (S. 725); aber auch er erwiderte das Compliment: der ‚grofse Feldherr der Aeneiden‘ brachte den griechischen Göttern nach griechischer Sitte mit griechischen Distichen seine Weihgeschenke dar**). Einem anderen Senator rückte Cato es vor, dafs er bei griechischen Trinkgelagen griechische Recitative mit der gehörigen Modulation vorzutragen sich nicht geschämt habe. — Unter dem Einflufs dieser Verhältnisse entwickelte sich der römische Unterricht. Es ist ein Vorurtheil, dafs in der allgemeinen Verbreitung der ele-

*) Ein bestimmter Kreis griechischer Ausdrücke, wie *stratioticus, machaera, nauclerus, trapezita, danista, drapeta, oenopolian, bolus, malacus, morus, graphicus, logus, apologus, techna, schema*, gehört durchaus zum Charakter der plautinischen Sprache; Uebersetzungen werden selten dazu gefügt und nur bei Wörtern, die ausserhalb des durch jene Anführungen bezeichneten Ideenkreis stehen, wie zum Beispiel es im Wilden (1, 1, 60), freilich in einem vielleicht erst später eingefügten Verso, heifst: *απόρησις est sapientia*. Auch griechische Brocken sind gemein, zum Beispiel in der Casina (3, 6, 9):

πρόσπαρά μοι παύσαις. — Dabo μέγα κέρδι, ut opinor.

ebenso griechische Wertspiele, zum Beispiel in den beiden Baechis (240):
opus est chryso Chrysalto.

wie denn auch Ennius die etymologische Bedeutung von Alexandros, Andromache als den Zuschauern bekannt voraussetzt (Verro de l. l. 7, 82). Am häufigsten sind die halbgriechischen Bildungen wie *ferritribas, plagipatida, pugilio* oder im Bramarbas (213):

euge! euscheme hercle astili! sic dulice et commoedice!

Ei die Tenüre! Holla, seht mir den Farceur da, den Acteur!

*) Eines dieser im Namen des Flamininus gedichteten Epigramme lautet also:

Dienkuron, o hört, ihr freudigen Tummler der Rosse!
Knaben des Zeus, o hört, Spartas tyndarische Herrn!
Titus der Aeneide verehrt euch die herrliche Gabe,
Als Freiheit verleiht er dem hellenischen Stamm.

mentaren Kenntnisse das Alterthum hinter unserer Zeit wesentlich zurückgestanden habe. Auch unter den niederen-Klassen und den Sklaven wurde viel gelesen, geschrieben und gerechnet; bei dem Wirthschafersklaven zum Beispiel setzt Cato nach Magos Vorgang die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben voraus. Der Elementarunterricht so wie der Unterricht im Griechischen müssen lange vor dieser Zeit in sehr ausgedehntem Umfang in Rom ertheilt worden sein. Dieser Epoche aber gehören die Anfänge eines Unterrichts an, der statt einer blofs äußerlichen Abrihtung eine wirkliche Geistesbildung bezweckt. Bisher hatte in Rom die Kenntnifs des Griechischen im bürgerlichen und geselligen Leben so wenig einen Vorzug gegeben, wie etwa heutzutage in einem Dorfe der deutschen Schweiz die Kenntnifs des Französischen ihn giebt; und die ältesten Schreiber griechischer Chroniken mochten unter den übrigen Senatoren stehen wie in den holsteinischen Marschen der Bauer, welcher studirt hat und des Abends, wenn er vom Pfluge nach Hause kommt, den Virgilius vom Schranke nimmt. Wer mit seinem Griechisch mehr vorstellen wollte, galt als schlechter Patriot und als Geck; und gewifs konnte noch in Catos Zeit auch wer schlecht oder gar nicht griechisch sprach, ein vornehmer Mann sein und Senator und Consul werden. Aber es ward doch schon anders. Der innerliche Zersetzungsprozess der italischen Nationalität war bereits, namentlich in der Aristokratie, weit genug gediehen, um das Surrogat der Nationalität, die allgemein humane Bildung auch für Italien unvermeidlich zu machen; und auch der Drang nach einer gesteigerten Civilisation regte bereits sich mächtig. Diesem kam der griechische Sprachunterricht gleichsam von selber entgegen. Von je her ward dabei die klassische Litteratur, namentlich die Ilias und mehr noch die Odyssee zu Grunde gelegt; die überschwänglichen Schätze hellenischer Kunst und Wissenschaft lagen damit bereits ausgebreitet vor den Augen der Italiker da. Ohne eigentlich äußerliche Umwandlung des Unterrichts ergab es sich von selbst, dafs aus dem empirischen Sprach- ein höherer Litteraturunterricht wurde, dafs die an die Litteratur sich knüpfende allgemeine Bildung den Schülern in gesteigertem Mafs überliefert, dafs die erlangte Kunde von diesen benutzt ward, um einzudringen in die den Geist der Zeit beherrschende griechische Litteratur, die euripideischen Tragödien und die Lustspiele Menanders. — In ähnlicher Weise gewann auch der lateinische Unterricht ein gröfseres Schwergewicht. Man fing an in der höheren Gesellschaft Roms das Bedürfnifs zu empfinden die

wirklichen Schauspiel um. Die römischen Volksfestlichkeiten standen durchaus unter der Herrschaft der Griechen, die ihr Talent des Zeitvertreibs und Tageverderbes von selber den Römern zu Pläsiromeistern bestellte. Keine Volksbelustigung aber war in Griechenland beliebter und keine mannichfaltiger als das Theater; dasselbe mußte bald die Blicke der römischen Festgeber und ihres Hülspersonals auf sich ziehen. Wohl lag nun in dem älteren römischen Bühnenlied ein dramatischer der Entwicklung vielleicht fähiger Keim; allein daraus das Drama herauszubilden forderte vom Dichter wie vom Publicum eine Genialität im Geben und Empfangen, wie sie bei den Römern überhaupt nicht und am wenigsten in dieser Zeit zu finden war; und wäre sie zu finden gewesen, so würde die Hastigkeit der mit dem Amusement der Menge betrauten Leute schwerlich der edlen Frucht Ruhe und Weile zur Zeitigung gegönnt haben. Auch hier war ein äußerliches Bedürfnis vorhanden, dem die Nation nicht zu genügen vermochte; man wünschte sich ein Theater und es mangelten die Stücke.

Auf diesen Elementen beruht die römische Litteratur; und ihre Mangelhaftigkeit war damit von vorn herein und nothwendig gegeben. Alle wirkliche Kunst beruht auf der individuellen Freiheit und dem fröhlichen Lebensgenuss und die Keime zu einer solchen hatten in Italien nicht gefehlt; allein indem die römische Entwicklung die Freiheit und die Fröhlichkeit durch das Gemeingefühl und das Pflichtbewusstsein ersetzte, ward die Kunst von ihr erdrückt und mußte statt sich zu entwickeln verkümmern. Der Höhepunkt der römischen Entwicklung ist die litteraturlose Zeit. Erst als die römische Nationalität sich aufzulösen und die hellenisch-kosmopolitischen Tendenzen sich geltend zu machen anfangen, stellte im Gefolge derselben die Litteratur in Rom sich ein; und darum steht sie von Haus aus und mit zwingender innerlicher Nothigung auf griechischem Boden und in schroffem Gegensatz gegen den specifisch römischen National-sinn. Vor allem die römische Poesie ging zunächst gar nicht aus dem innerlichen Dichtertriebe hervor, sondern aus den äußerlichen Anforderungen der Schule, welche lateinische Lehrbücher, und der Bühne, die lateinische Schauspiele brauchte. Beide Institutionen aber, die Schule wie die Bühne, waren durch und durch antirömisch und revolutionär. Der gaffende Theatermüssig-gang war dem Philisterernst wie dem Thätigkeitssinn der Römer alten Schlags ein Gräuel; und wenn es der tiefste und groß-artigste Gedanke in dem römischen Gemeinwesen war, dafs es

Entstehung
einer römi-
schen Littera-
tur.

oder, wie er in dieser Zeit genannt ward, der ‚Schreiber‘, der Schauspieler und der Componist gehörten nach wie vor nicht blofs zu der an sich gering geachteten Klasse der Lohnarbeiter (S. 861), sondern wurden auch vor wie nach in der öffentlichen Meinung auf die markirteste Weise zurückgesetzt und polizeilich mißhandelt (S. 463). Natürlich hielten sich alle reputirlichen Leute von diesem Gewerbe fern — der Director der Truppe (*dominus gregis, factionis*, auch *choragus*), in der Regel zugleich der Hauptschauspieler, war meist ein Freigelassener, ihre Glieder in der Regel seine Sklaven; die Componisten, die uns genannt werden, sind sämmtlich Unfreie. Der Lohn war nicht blofs gering — ein Bühnendichterhonorar von 8000 Sesterzen (600 Thlr.) wird kurz nach dem Ende dieser Periode als ein ungewöhnlich hohes bezeichnet —, sondern ward überdies von den festgebenden Beamten nur gezahlt, wenn das Stück nicht durchfiel. Mit der Bezahlung war alles abgethan: von Dichterconcurrentz und Ehrenpreisen, wie sie in Attika vorkamen, war in Rom noch nicht die Rede — man scheint daselbst in dieser Zeit, wie bei uns, nur geklatscht oder ausgepiffen, auch an jedem Tage nur ein einziges Stück zur Aufführung gebracht zu haben*). Unter solchen Verhältnissen, wo die Kunst um Tagelohn ging und es statt der Künstlerehre nur eine Künstlerschande gab, konnte das neue römische Nationaltheater weder originell noch überhaupt nur künstlerisch sich entwickeln; und wenn der edle Wetteifer der edelsten Athener die attische Bühne ins Leben gerufen hatte, so konnte die römische, im Ganzen genommen, nichts werden als eine Sudelcopie davon, bei der man nur sich wundert, dafs sie im Einzelnen noch so viel Anmuth und Witz zu entfalten vermocht hat.

*) Aus den plautinischen Prologen (*Cas. 17. Amph. 65*) darf auf eine Preisvertheilung nicht geschlossen werden (Ritschl. *parerg.* 1, 229); aber auch *Trin.* 706 kann sehr wohl dem griechischen Original, nicht dem Uebersetzer angehören und das völlige Stillschweigen der Didaskalien und Prologe so wie der gesammten Ueberlieferung über Preisgerichte und Preise ist entscheidend. — Dafs an jedem Tage nur ein Stück gegeben ward, folgt daraus, dafs die Zuschauer am Beginn des Stückes von Hause kommen (*Poen.* 10) und nach dem Ende nach Hause gehen (*Epid. Pseud. Rud. Stich. Truc.* a. E.). Man kam, wie dieselben Stellen zeigen, nach dem zweiten Frühstück ins Theater und war zur Mittagsmahlzeit wieder zu Hause; es währte das Schauspiel also nach unserer Rechnung etwa von Mittag bis halb drei Uhr und so lange mag ein plautinisches Stück mit der Musik in den Zwischenacten auch ungefähr spielen (vgl. Horat. *ep.* 2, 1, 189). Wenn Tacitus (*ann.* 14, 20) die Zuschauer ‚ganze Tage‘ im Theater zubringen läfst, so sind dies Zustände einer späteren Zeit.

In der Bühnenwelt ward das Trauerspiel bei weitem durch die Komödie überwogen; die Stirnen der Zuschauer runzelten sich, wenn statt des gehofften Lustspiels ein Trauerspiel begann. So ist es gekommen, dafs diese Zeit wohl eigene Komödiendichter, wie Plautus und Caecilius, aufweist, eigene Tragödiendichter aber nicht begegnet, und dafs unter den dem Namen nach uns bekannten Dramen dieser Epoche auf ein Trauerspiel drei Lustspiele kommen. Natürlich griffen die römischen Lustspieldichter oder vielmehr Uebersetzer zunächst nach den Stücken, welche die hellenische Schaubühne der Zeit beherrschten; und damit fanden sie sich ausschliesslich *) gebannt in den Kreis der neueren attischen Komödie und zunächst ihrer namhaftesten Dichter Philemon von Soloi in Kilikien (394? — 492) und Menandros von Athen (412 — 462). Dieses Lustspiel ist nicht blofs für die römische Litteratur-, sondern selbst für die ganze Volksentwicklung so wichtig geworden, dafs auch die Geschichte Ursache hat dabei zu verweilen. — Die Stücke sind von ermüdender Einförmigkeit. Fast ohne Ausnahme drehen sie sich darum einem jungen Menschen auf Kosten entweder seines Vaters oder auch des Bordellhalters zum Besitze eines Liebchens von unzweifelhafter Anmuth und sehr zweifelhafter Sittlichkeit zu verhelfen. Der Weg zum Liebesglück geht regelmäfsig durch irgend eine Geldprellerei und der verschmitzte Bediente, der die benöthigte Summe und die erforderliche Schwindelei liefert, während der Liebhaber über seine Liebes- und Geldnoth jammert, ist das eigentliche Triebrad des Stückes. Es ist kein Mangel an obligaten Betrachtungen über Freude und Leid der Liebe, an thränenreichen Abschiedsscenen, an Liebhabern, die vor Herzenspein sich ein Leides anzuthun drohen; die Liebe oder vielmehr die Verliebtheit war, wie die alten Kunstrichter sagen, der eigentliche Lebenshauch der menandrischen Poesie. Den Schlufs macht die wenigstens bei Menandros unvermeidliche Hochzeit; wobei noch zu mehrerer Erbauung und Befriedigung der Zuschauer die Tu-

*) Die sparsame Benützung der sogenannten mittleren Komödie der Attiker kommt geschichtlich nicht in Betracht, da diese nichts war als das minder entwickelte menandrische Lustspiel. Von einer Benützung der älteren Komödie mangelt jede Spur. Die römische Hilarotragödie, die Gattung des plautinischen Amphitryon, heifst zwar den römischen Litterarhistorikern die rhinthonische; aber auch die neueren Attiker dichteten dergleichen Parodien und es ist nicht abzusehen, warum die Römer für ihre Uebersetzungen, statt auf diese nächstliegenden Dichter, vielmehr auf Rhinthon und die Aelteren zurückgegriffen haben sollten.

merkwürdigen Mann und seine noch viel merkwürdigere Wirkung auf Mit- und Nachwelt erschöpfend darzustellen ist dieses Ortes nicht; aber die geistige Bewegung der späteren griechischen und der griechisch-römischen Epoche ward so sehr durch ihn bestimmt, daß es unerläßlich ist sein Wesen wenigstens in den Grundzügen zu skizziren. Euripides gehört zu denjenigen Dichtern, welche die Poesie zwar auf eine höhere Stufe heben, aber in diesem Fortschritt bei weitem mehr das richtige Gefühl dessen, was sein sollte, als die Macht offenbaren dies poetisch zu erschaffen. Das tiefe Wort, welches sittlich wie poetisch die Summe aller Tragik zieht, daß Handeln Leiden ist, gilt freilich auch für die antike Tragödie; den handelnden Menschen stellt sie dar, aber eigentliche Individualisirung ist ihr fremd. Die unübertroffene Großheit, womit der Kampf des Menschen und des Schicksals bei Aeschylos sich vollzieht, beruht wesentlich darauf, daß jede der ringenden Mächte nur im Ganzen aufgefaßt wird; das wesenhaft Menschliche ist im Prometheus und Agamemnon nur leicht angehaucht von dichterischer Individualisirung. Sophokles faßt wohl die Menschennatur in ihrer allgemeinen Bedingtheit, den König, den Greis, die Schwester; aber den Mikrokosmos des Menschen in seiner Allseitigkeit, den Charakter bringt keine einzelne seiner Gestalten zur Anschauung. Es ist hier ein hohes Ziel erreicht, aber nicht das höchste; die Schilderung des Menschen in seiner Ganzheit und die Verflechtung dieser einzelnen in sich fertigen Gestalten zu einer höheren poetischen Totalität ist eine Steigerung und darum sind, gegen Shakespeare gehalten, Aeschylos und Sophokles unvollkommene Entwicklungsstufen. Allein wie Euripides es unternimmt den Menschen darzustellen wie er ist, liegt darin mehr ein logischer und in gewissem Sinn ein geschichtlicher als ein dichterischer Fortschritt. Er hat die antike Tragödie zu zerstören, nicht die moderne zu erschaffen vermocht. Ueberall blieb er auf halbem Wege stehen. Die Masken, durch welche die Aeufserung des Seelenlebens gleichsam aus dem Besonderen ins Allgemeine übersetzt wird, sind für die typische Tragödie des Alterthums ebenso nothwendig wie mit dem Charaktertrauerspiel unverträglich; Euripides aber behielt sie bei. Mit bewundernswerth feinem Gefühl hatte die ältere Tragödie das dramatische Element, das frei walten zu lassen sie nicht vermochte, niemals rein dargestellt, sondern es stets durch die epischen Stoffe aus der Uebermenschlichkeit der Götter und Heroen und durch die lyrischen Chöre gewissermaßen gebunden. Man fühlt es, daß Euripides an diesen Ket-

wahrscheinlich ein Trauerspiel des Ennius von dem euripideischen Original ein weit minder getrübtcs Bild als ein plautinisches Lustspiel von dem des Menander.

Die geschichtliche Stellung und Wirkung des griechischen Trauerspiels in Rom ist derjenigen der griechischen Komödie vollständig gleichartig; und wenn, wie das der Unterschied der Dichtgattungen mit sich bringt, in dem Trauerspiel die hellenistische Richtung geistiger und reinlicher auftritt, so trug dagegen die tragische Bühne dieser Zeit und ihr hauptsächlichster Vertreter Ennius noch weit entschiedener die antinationale und mit Bewußtsein propagandistische Tendenz zur Schau. Ennius, schwerlich der bedeutendste, aber sicher der einflußreichste Dichter des sechsten Jahrhunderts, war kein geborner Latiner, sondern von Haus aus ein Halbgricche; messapischer Abkunft und hellenischer Bildung siedelte er in seinem fünfunddreißigsten Jahre nach Rom über und lebte dort, anfangs als Insasse, seit 570 ¹⁸⁴

Μήδεια πύργους γῆς ἔπλευσ'
Ἰωλκίας
Ἐρωτι θυμὸν ἐκπλαγείσ' Ἰάσονος

*Nam nunquam errans mea domo
efferet pedem
Medea, animo aegra, amore saevo
saucia.*

Nie durch die schwarzen Symplegaden hätte hin
Fliegen gesollt ins Kolcherland der
Argo Schiff,
Noch stürzen in des Pelion Waldes-
schlucht jemals
Gefällt die Fichte, noch berudern sie
die Hand

O wär' im Pelionhaine von den Bei-
len nie
Gehaun zur Erde hingestürzt der
Tannenstamm,
Und hätte damit der Angriff ange-
fangen nie
Zum Beginn des Schiffes, das man
jetzt mit Namen nennt
Argo, weil drin fuhr Argos auser-
lesne Schaar,
Von Kolchi nach Gebot des Königs
Pelias

Der Tapfern, die das goldene Vliefs
dem Pelias

Mit List zu holen übergüldetes
Widdervliefs!
Vors Haus dann irr den Fuß mir
die Herrin setzte nie,
Medea, krank im Herzen, wund von
Liebespein.

Zu holen gingen! Nicht die Herrin
wäre mir
Medeia zu des Iolkerlandes Thür-
men dann
Von Iasons Liebe sinnbethört hin-
wegeschiff.

Die Abweichungen der Uebersetzung vom Original sind belehrend, nicht blofs die Tautologien und Periphrasen, sondern auch die Beseitigung oder Erläuterung der weniger bekannten mythologischen Namen: der Symplegaden, des Iolkerlandes, der Argo. Eigentliche Mißverständnisse des Originals aber sind bei Ennius selten.

Der geistreiche Mann war eben sich bewußt mit vollen Segeln zu fahren; das griechische Trauerspiel ward und blieb fortan ein Besitzthum der latinischen Nation. — Einsamere Wege und mit minder günstigem Winde steuerte ein kühnerer Schiffer nach einem höheren Ziel. Naevius bearbeitete nicht bloß gleich Ennius, wenn gleich mit weit geringerem Erfolg, griechische Trauerspiele für die römische Bühne, sondern er versuchte auch ein ernstes Nationalschauspiel (*fabula praetextata*) selbstständig zu schaffen. Aeufserliche Hindernisse standen hier nicht im Weg; er brachte Stoffe sowohl aus der römischen Sage als aus der gleichzeitigen Landesgeschichte auf die Bühne seiner Heimath. Der Art sind seine ‚Erziehung des Romulus und Remus‘ oder der ‚Wolf‘, worin der König Amulius von Alba auftrat, und sein ‚Clastidium‘, worin der Sieg des Marcellus über die Kelten 532 gefeiert ward (S. 564). Nach seinem Vorgang hat auch Ennius in der ‚Ambrakia‘ die Belagerung der Stadt durch seinen Gönner Nobilior 565 (S. 754) nach eigener Anschauung geschildert. Die Zahl dieser Nationalschauspiele blieb indefs gering und die Gattung verschwand rasch wieder vom Theater; die dürftige Sage und die farblose Geschichte Roms vermochten mit dem hellenischen Sagenkreis nicht auf die Dauer zu concurriren. Ueber den dichterischen Gehalt der Stücke haben wir kein Urtheil mehr; aber wenn die poetische Intention im Ganzen in Anschlag kommen darf, so giebt es in der römischen Litteratur wenige Griffe von solcher Genialität, wie die Schöpfung eines römischen Nationalschauspiels war. Nur die griechischen Tragöden der ältesten den Göttern noch sich näher fühlenden Zeit, nur Dichter wie Phrynichos und Aeschylos hatten den Muth gahabt die von ihnen mit erlebten und mit verrichteten Großthaten neben denen der Sagenzeit auf die Bühne zu bringen; und wenn irgendwo es uns lebendig entgegentritt, was die punischen Kriege waren und wie sie wirkten, so ist es hier, wo ein Dichter, der wie Aeschylos die Schlachten, die er sang, selber geschlagen, die Könige und Consuln Roms auf diejenige Bühne führte, auf der man bis dahin einzig Götter und Heroen zu sehen gewohnt war.

Auch die Lesepoesie beginnt in dieser Epoche in Rom: schon Livius bürgerte die Sitte, welche bei den Alten die heutige Publication vertrat, die Vorlesung neuer Werke durch den Verfasser, auch in Rom wenigstens insofern ein, als er dieselben in seiner Schule vortrug. Da die Dichtkunst hier nicht oder doch nicht geradezu nach Brode ging, ward dieser Zweig derselben nicht so wie die Bühnendichtung von der Ungunst der öffentlichen

National-
schauspiele.

Lesepoesie.

schen Volksgefühl gab, auch dieser lebhaft mitempfindende Poet sich gehoben fühlte und er nicht bloß die homerische Einfachheit oft glücklich traf, sondern auch noch öfter die römische Feierlichkeit und Ehrenhaftigkeit aus seinen Zeilen ergreifend wiederhallt, ist ebenso natürlich wie die Mangelhaftigkeit der epischen Composition, die nothwendig sehr lose und gleichgültig gewesen sein muß, wenn es dem Dichter möglich war einem sonst verschollenen Helden und Patron zu Liebe ein eigenes Buch nachträglich einzufügen. Im Ganzen aber waren die „Jahrbücher“ ohne Frage Ennius verfehltestes Werk. Der Plan eine Ilias zu machen kritisirt sich selbst. Ennius ist es gewesen, welcher mit diesem Gedicht zum ersten Mal jenen Wechselbalg von Epos und Geschichte in die Litteratur eingeführt hat, der von da an bis auf den heutigen Tag als Gespenst, das weder zu leben noch zu sterben vermag, in ihr umgeht. Einen Erfolg aber hat das Gedicht allerdings gehabt. Ennius gab sich mit noch größerer Unbefangenheit für den römischen Homer als Klopstock für den deutschen, und ward von den Zeitgenossen und mehr noch von der Nachwelt dafür genommen. Die Ehrfurcht vor dem Vater der römischen Poesie erbte fort von Geschlecht zu Geschlecht: den Ennius, sagt noch der feine Quintilian, wollen wir verehren wie einen altersgrauen heiligen Hain, dessen mächtige tausendjährige Eichen mehr ehrwürdig als schön sind; und wer darüber sich wundern sollte, der möge an verwandte Erscheinungen, an den Erfolg der Aeneide, der Henriade, der Messiade sich erinnern. Eine mächtige poetische Entwicklung der Nation freilich würde jene beinahe komische officiële Parallelisirung der homerischen Ilias und der ennianischen Jahrbücher so gut abgeschüttelt haben wie wir die Sappho-Karschin und den Pindar-Willamoy; aber eine solche hat in Rom nicht stattgefunden. Bei dem stofflichen Interesse des Gedichts besonders für die aristokratischen Kreise und dem großen Formtalent des Dichters blieben die Jahrbücher das älteste römische Originalgedicht, welches den späteren gebildeten Generationen lesenswerth und lesbar erschien; und so ist es wunderlicher Weise gekommen, daß in diesem durchaus antinationalen Epos eines halb griechischen Litteraten die spätere Zeit das rechte römische Mustergedicht verehrt hat.

Nicht viel später als die römische Poesie, aber in sehr verschiedener Weise entstand in Rom eine prosaische Litteratur. Es fielen bei dieser sowohl die künstlichen Förderungen hinweg, wodurch die Schule und die Bühne vor der Zeit eine römische Poesie großzogen, als auch die künstliche Hemmung, worauf

Prosaische
Litteratur.

namentlich die römische Komödie in der strengen und beschränkten Bühnencensur traf. Es war ferner diese schriftstellerische Thätigkeit nicht durch die dem ‚Bänkelsänger‘ anhaftende Makel von vorn herein bei der guten Gesellschaft in den Bann gethan. Darum ist denn auch die prosaische Schriftstellerei zwar bei weitem weniger ausgedehnt und weniger rege als die gleichzeitige poetische, aber weit naturgemäßer entwickelt; und wenn die Poesie fast völlig in den Händen der geringen Leute ist und kein einziger vornehmer Römer unter den gefeierten Dichtern dieser Zeit erscheint, so ist umgekehrt unter den Prosaikern dieser Epoche kaum ein nicht senatorischer Name und sind es durchaus die Kreise der höchsten Aristokratie, gewesene Consuln und Censoren, die Fabier, die Gracchen, die Scipionen, von denen diese Litteratur ausgeht. Dafs die conservative und nationale Tendenz sich besser mit dieser Prosaschriftstellerei vertrug als mit der Poesie, liegt in der Sache; doch hat auch hier, und namentlich in dem wichtigsten Zweige dieser Litteratur, in der Geschichtschreibung, die hellenistische Richtung auf Stoff und Form mächtig, ja übermächtig eingewirkt.

Geschichtschreibung

Bis in die Zeit des hannibalischen Krieges gab es in Rom eine Geschichtschreibung nicht; denn die Anzeichnungen des Stadtbuchs gehörten zu den Acten, nicht zu der Litteratur und verzichteten von Haus aus auf jede Entwicklung des Zusammenhanges der Dinge. Es ist bezeichnend für die Eigenthümlichkeit des römischen Wesens, dafs trotz der weit über die Grenzen Italiens ausgedehnten Macht der römischen Gemeinde und trotz der stetigen Berührung der vornehmen römischen Gesellschaft mit den litterarisch so fruchtbaren Griechen dennoch nicht vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts das Bedürfnis sich regte, die Thaten und Geschehnisse der römischen Bürgerschaft auf schriftstellerischem Wege zur Kunde der Mit- und Nachwelt zu bringen. Als nun aber dies Bedürfnis endlich empfunden ward, fehlte es für die römische Geschichte an fertigen schriftstellerischen Formen und an einem fertigen Lesepublicum; und großes Talent und längere Zeit waren erforderlich um beide zu erschaffen. Zunächst wurden daher diese Schwierigkeiten gewissermaßen umgangen dadurch, dafs man die Landesgeschichte entweder in der Muttersprache, aber in Versen, oder in Prosa, aber griechisch schrieb. Von den metrischen Chroniken des Naevius (geschrieben um 550 ?) und Ennius (geschrieben um 581) ist schon die Rede gewesen; sie gehören zugleich zu der ältesten historischen Litteratur der Römer, ja die des Naevius darf als das

204 173

überhaupt älteste römische Geschichtswerk angesehen werden. Ungefähr gleichzeitig entstanden die griechischen Geschichtsbücher des Quintus Fabius Pictor*) (nach 553), eines während des hannibalischen Krieges in Staatsgeschäften thätigen Mannes aus vornehmerm Geschlecht, und des Sohnes des Scipio Africanus, Publius Scipio († um 590). Dort also bediente man sich der bis zu einem gewissen Grade bereits entwickelten Dichtkunst und wandte sich an das nicht gänzlich mangelnde poetische Publicum; hier fand man die fertigen griechischen Formen vor und richtete die Mittheilungen, wie schon das weit hinaus über die Grenzen Latiums sich erstreckende stoffliche Interesse derselben es nahe legte, zunächst an das gebildete Ausland. Den ersten Weg schlugen die plebejischen, den zweiten die vornehmeren Schriftsteller ein; eben wie in der Zeit Friedrichs des Großen neben der vaterländischen Pastoren- und Professorenschriftstellerei eine aristokratische Litteratur in französischer Sprache stand und die Gleim und Ramler deutsche Kriegslieder, die Könige und Feldherren französische Kriegsgeschichten verfassten. Weder die metrischen Chroniken, noch die griechischen römischer Verfasser waren eine eigentliche lateinische Geschichtschreibung; diese begann erst mit Cato, dessen nicht vor dem Schluß dieser Epoche publicirte ‚Ursprungsgeschichten‘ zugleich das älteste lateinisch geschriebene Geschichts- und das erste bedeutende prosaische Werk der römischen Litteratur sind**). — Alle diese Werke waren freilich nicht

*) Die griechische Abfassung dieses ältesten prosaischen römischen Geschichtswerkes ist durch Dionys 1, 6 und Cicero *de div.* 1, 21, 43 außer Zweifel gestellt. Ein Problem bleiben die unter demselben Namen von Quintilian und späteren Grammatikern angeführten lateinischen Annalen, und es wird die Schwierigkeit noch dadurch gesteigert, dafs unter demselben Namen auch eine sehr ausführliche Darstellung des pontificischen Rechts in lateinischer Sprache angeführt wird. Indefs die letztere Schrift wird von keinem, der die Entwicklung der römischen Litteratur im Zusammenhang verfolgt hat, einem Verfasser aus der Zeit des hannibalischen Krieges beigelegt werden; und auch lateinische Annalen aus dieser Zeit erscheinen problematisch, obwohl es dahin gestellt bleiben muß, ob hier eine Verwechselung mit dem jüngeren Annalisten Quintus Fabius Maximus Servilianus (Consul 612) obwaltet, oder ob von den griechischen Annalen des Fabius wie von denen des Acilius und des Albinus eine alte lateinische Bearbeitung existirt, oder ob es zwei Annalisten des Namens Fabius Pictor gegeben hat. — Das dem Lucius Cincius Alimentus, einem Zeitgenossen des Fabius beigelegte ebenfalls griechische Geschichtswerk scheint untergeschoben und ein Machwerk aus augusteischer Zeit.

** Catos gesammte litterarische Thätigkeit gehört erst in sein Greisenalter (Cicero *Cat.* 11, 38; Nepos *Cat.* 3); die Abfassung auch der früheren

im Sinne der Griechen *), wohl aber im Gegensatz zu der rein notizenhaften Fassung des Stadtbuchs pragmatische Geschichten von zusammenhängender Erzählung und mehr oder minder geordneter Darstellung. Sie umfaßten, so viel wir sehen sämmtlich, die Landesgeschichte von Erbauung Roms bis auf die Zeit des Schreibers, obwohl dem Titel nach das Werk des Naevius nur den ersten Krieg mit Karthago, das Catos nur die Ursprungsgeschichten betraf; danach zerfielen sie von selbst in die drei Abschnitte der Sagenzeit, der Vor- und der Zeitgeschichte. Bei der Sagenzeit war für die Entstehungsgeschichte der Stadt Rom, die überall mit großer Ausführlichkeit dargestellt ward, die eigenthümliche Schwierigkeit zu überwinden, daß davon, wie früher ausgeführt ward (S. 468), zwei völlig unvereinbare Fassungen vorlagen: die nationale, welche wenigstens in den Hauptumrissen wahrscheinlich schon im Stadtbuch schriftlich fixirt war, und die griechische des Timaeos, die diesen römischen Chronikschreibern nicht unbekannt geblieben sein kann. Jene sollte Rom an Alba, diese Rom an Troia anknüpfen; dort ward es also von dem albanischen Königssohn Romulus, hier von dem troischen Fürsten Aeneias erbaut. Der gegenwärtigen Epoche, wahrscheinlich entweder dem Naevius oder dem Pictor, gehört die Verklitterung der beiden Märchen an. Der albanische Königssohn Romulus bleibt der Gründer Roms, aber wird zugleich Aeneias Tochtersohn; Aeneias gründet Rom nicht, bringt aber dafür die römischen Penaten nach Italien und erbaut diesen zum Sitze Lavinium, sein Sohn Ascanius die Mutterstadt von Rom und die alte Metropole Latiums, das lange Alba. Das alles war recht übel und ungeschickt erfunden. Daß die ursprünglichen Penaten Roms nicht, wie man bisher geglaubt, in ihrem Tempel am römischen Markte, sondern in dem zu Lavinium aufbewahrt seien, mußte dem Römer ein Gräuel sein; und die griechische Dichtung kam noch schlimmer weg, indem die Götter erst dem Enkel verliehen, was sie dem Ahn zugeschieden hatten. Indefs die Redaction genügte ihrem Zweck: ohne geradezu den nationalen Ursprung Roms zu verleugnen, trug sie doch auch der hellenisirenden Tendenz Rechnung und legalisirte einigermaßen das in dieser Zeit bereits stark im Schwunge gehende (S. 892) Kokettiren mit

Bücher der ‚Ursprungsgeschichten‘ fällt nicht vor, aber wahrscheinlich auch nicht lange nach 586 (Plin. h. n. 3, 14, 114).

*) Offenbar im Gegensatz gegen Fabius hebt Polybios (40, 6, 4) es hervor, daß der Graecoman Albinus sich Mühe gegeben habe seine Geschichte pragmatisch zu schreiben.

dem Aeneadenthum; und so wurde dies die stereotype und bald die officielle Ursprungsgeschichte der mächtigen Gemeinde. — Von der Ursprungsfabel abgesehen hatten im Uebrigen die griechischen Historiographen sich um die römische Gemeinde wenig oder gar nicht gekümmert; so daß die weitere Darstellung der Landesgeschichte vorwiegend aus einheimischen Quellen geflossen sein muß, ohne daß in der uns zugekommenen dürftigen Kunde mit Bestimmtheit auseinander träte, welcherlei Ueberlieferungen außer dem Stadtbuch den ältesten Chronisten zu Gebote gestanden und was sie etwa von dem Ihrigen hinzugethan haben. Die aus Herodot eingeleiteten Anekdoten *) sind diesen ältesten Annalisten wohl noch fremd gewesen und eine unmittelbare Entlehnung griechischen Stoffes in diesem Abschnitt nicht nachweisbar. Um so bemerkenswerther ist die überall, selbst bei dem Griechenfeind Cato, mit großer Bestimmtheit hervortretende Tendenz nicht bloß Rom an Hellas anzuknüpfen, sondern Italiener und Griechen als ein ursprünglich gleiches Volk darzustellen — hierher gehören die aus Griechenland eingewanderten Uritaliker oder Aborigener so wie die nach Italien wandernden Urgriechen oder Pelasger. — Die landläufige Erzählung führte in einem wenn auch schwach und lose geknüpften Faden, doch einigermaßen zusammenhängend durch die Königszeit bis hinab auf die Einsetzung der Republik; hier aber versiegt die Sage ganz und es war nicht bloß schwierig, sondern wohl geradezu unmöglich aus den Beamtenverzeichnissen und den ihnen angehängten dürftigen Vermerken eine irgendwie zusammenhängende und lesbare Erzählung zu gestalten. Am meisten empfanden dies die Dichter. Naevius scheint deshalb von der Königszeit sogleich auf den Krieg um Sicilien übergegangen zu sein; Ennius, der im dritten seiner achtzehn Bücher noch die Königszeit, im sechsten schon den Krieg mit Pyrrhos beschrieb, kann die ersten zwei Jahrhunderte der Republik höchstens in den allgemeinsten Umrissen behandelt haben. Wie die griechisch schreibenden Annalisten sich geholfen haben, wissen wir nicht. Einen eigenthümlichen Weg schlug Cato ein. Auch er verspürte keine Lust, wie er selber sagt, zu berichten, was auf der Tafel im Hause des Oberpriesters steht: wie oft der Weizen theuer gewesen und wann Mond und

*) So ist die Geschichte der Belagerung von Gabii aus herodotischen Anekdoten von Zopyros und dem Tyrannen Thrasybulos zusammengeschrieben, eine Version der Aussetzungsgeschichte des Romulus über den Leisten der herodotischen Erzählung von Ryros Jugend geschlagen.

„Sonne sich verfinstert hätten“; und so bestimmte er denn das zweite und dritte Buch seines Geschichtswerkes für die Berichte über die Entstehung der übrigen italischen Gemeinden und deren Eintritt in die römische Eidgenossenschaft. Er machte also sich los aus den Fesseln der Chronik, welche Jahr für Jahr nach Voranstellung der jedesmaligen Beamten die Ereignisse berichtet, namentlich hieher wird die Angabe gehören, daß Catos Geschichtswerk die Vorgänge „abschnittsweise“ erzählte. Diese in einem römischen Werke auffallende Berücksichtigung der übrigen italischen Gemeinden griff theils in die oppositionelle Stellung des Verfassers ein, welcher gegen das hauptstädtische Treiben sich durchaus auf das municipale Italien stützte, theils gewährte sie einen gewissen Ersatz für die mangelnde Geschichte Roms von der Vertreibung des Königs Tarquinius bis auf den pyrrhischen Krieg, indem sie deren wesentliches Ergebnis, die Einigung Italiens unter Rom, in ihrer Art gleichfalls darstellte.

Zeitgeschichte.

— Dagegen die Zeitgeschichte wurde wiederum zusammenhängend und eingehend behandelt: nach eigener Kunde schilderten Naevius den ersten, Fabius den zweiten Krieg mit Karthago; Ennius widmete wenigstens dreizehn von den achtzehn Büchern seiner Chronik der Epoche von Pyrrhos bis auf den istrischen Krieg (S. 675); Cato erzählte im vierten und fünften Buche seines Geschichtswerkes die Kriege vom ersten punischen bis auf den mit Perseus und in den beiden letzten wahrscheinlich anders und ausführlicher angelegten die Ereignisse aus den letzten zwanzig Lebensjahren des Verfassers. Für den pyrrhischen Krieg mag Ennius den Timaeos oder andere griechische Quellen benutzt haben; im Ganzen aber beruhten die Berichte theils auf eigener Wahrnehmung oder Mittheilungen von Augenzeugen, theils einer auf dem andern. — Gleichzeitig mit der historischen und gewissermaßen als ein Anhang dazu begann die Rede- und Brieflitteratur, welche ebenfalls Cato eröffnet — denn aus der früheren Zeit besaß man nichts als einige meistentheils wohl erst in späterer Zeit aus den Familienarchiven an das Licht gezogene Leichenreden, wie zum Beispiel diejenige, die der alte Quintus Fabius, der Gegner Hannibals, als Greis seinem im besten Mannesalter verstorbenen Sohn gehalten hatte. Cato dagegen zeichnete von den unzähligen Reden, die er während seiner langen und thätigen öffentlichen Laufbahn gehalten, die geschichtlich wichtigsten in seinem Alter auf, gewissermaßen als politische Memoiren, und machte sie theils in seinem Geschichtswerk, theils, wie es scheint, als selbstständige Nachträge dazu, bekannt. Auch

Reden und Briefe.

eine Briefsammlung hat es von ihm schon gegeben. — Mit der nicht römischen Geschichte befaßte man sich wohl insoweit, als eine gewisse Kenntniß derselben dem gebildeten Römer nicht mangeln durfte; schon von dem alten Fabius heißt es, daß ihm nicht bloß die römischen, sondern auch die auswärtigen Kriege geläufig gewesen, und daß Cato den Thukydidēs und die griechischen Historiker überhaupt fleißig las, ist bestimmt bezeugt. Allein wenn man von der Anekdoten- und Spruchsammlung absieht, welche Cato als Früchte dieser Lectüre für sich zusammenstellte, ist von einer schriftstellerischen Thätigkeit auf diesem Gebiet nichts wahrzunehmen.

Auswärtige Geschichte.

Daß durch diese beginnende historische Litteratur insgesamt eine harmlose Unkritik durchgeht, versteht sich von selbst; weder Schriftsteller noch Leser nahmen an inneren oder äußeren Widersprüchen leicht Anstoß. König Tarquinius der zweite, obwohl bei dem Tode seines Vaters schon erwachsen und erst neununddreißig Jahre nach demselben zur Regierung gelangend, besteigt nichtsdestoweniger noch als Jüngling den Thron. Pythagoras, der etwa ein Menschenalter vor Vertreibung der Könige nach Italien kam, gilt den römischen Historikern darum nicht minder als Freund des weisen Numa. Die im Jahre 262 der Stadt nach Syrakus geschickten Staatsboten verhandeln dort mit dem älteren Dionysios, der sechsundachtzig Jahre nachher (348) den Thron bestieg. Vornehmlich tritt diese naive Akrisie hervor in der Behandlung der römischen Chronologie. Da nach der — wahrscheinlich in ihren Grundzügen schon in der vorigen Epoche festgestellten — römischen Zeitrechnung die Gründung Roms 240 Jahre vor die Einweihung des capitolinischen Tempels (S. 469), 360 Jahre vor den gallischen Brand (S. 466) und das letztere auch in griechischen Geschichtswerken erwähnte Ereigniß nach diesen in das Jahr des athenischen Archonten Pyrgion 388 v. Chr., Ol. 98, 1 fiel, so stellt sich hiernach die Erbauung Roms auf Ol. 8, 1. Dieses war, nach der damals bereits als kanonisch geltenden eratosthenischen Zeitrechnung, das Jahr nach Troias Fall 436; nichtsdestoweniger blieb in der gemeinen Erzählung der Gründer Roms der Tochtersohn des troischen Aeneias. Cato, der als guter Finanzmann hier nachrechnete, machte freilich in diesem Fall auf den Widerspruch aufmerksam; eine Aushülfe aber scheint auch er nicht vorgeschlagen zu haben — das später zu diesem Zweck eingeschobene Verzeichniß der albanischen Könige rührt sicher nicht von ihm her. — Dieselbe Unkritik, wie sie hier obwaltet, beherrschte bis

Historische Akrisie.

Parteilichkeit.

zeichnung der Doppelconsonanten die genauere griechische Doppelschreibung eingeführt. Von Naevius und Plautus freilich ist nichts dergleichen bekannt — die volksmäßigen Poeten werden gegen Rechtschreibung und Etymologie auch in Rom sich so gleichgültig verhalten haben wie Dichter es pflegen. — Rhetorik und Philosophie blieben den Römern dieser Zeit noch fern. Die Rede stand bei ihnen zu entschieden im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, als daß der fremde Schulmeister ihr hätte beikommen können; der echte Redner Cato gofs über das alberne isokrateische ewig reden lernen und niemals reden können die ganze Schale seines zornigen Spottes aus. Die griechische Philosophie, obwohl sie durch Vermittelung der lehrhaften und vor allem der tragischen Poesie einen gewissen Einfluß auf die Römer gewann, wurde doch mit einer aus bäurischer Ignoranz und ahnungsvollem Instinct gemischten Apprehension betrachtet. Cato nannte den Sokrates unverblümt einen Schwätzer und einen als Frevler an dem Glauben und den Gesetzen seiner Heimath mit Recht hingerichteten Revolutionär; und wie selbst die der Philosophie geneigten Römer von ihr dachten, mögen wohl die Worte des Ennius aussprechen:

Rhetorik und
Philosophie.

Philosophiren will ich, doch kurz und nicht die ganze Philosophie;
Gut ist's von ihr nippen, aber sich in sie versenken schlimm.

Dennoch dürfen die poetische Sittenlehre und die Anweisung zur Redekunst, die sich unter den catonischen Schriften befanden, angesehen werden als die römische Quintessenz oder, wenn man lieber will, das römische Caput mortuum der griechischen Philosophie und Rhetorik. Die nächsten Quellen Catos waren für das Sittengedicht neben der selbstverständlichen Anpreisung der einfachen Vätersitte vermuthlich die pythagoreischen Moralschriften, für das Rednerbuch die thukydeischen und besonders die demosthenischen Reden, welche alle Cato eifrig studirte. Von dem Geiste dieser Handbücher kann man ungefähr sich eine Vorstellung machen nach der goldenen von den Nachfahren öfter angeführten als befolgten Regel für den Redner ‚an die Sache zu denken und daraus die Worte sich ergeben zu lassen *). — Aehnliche allgemein propädeutische Handbücher verfaßte Cato auch für die Heilkunst, die Kriegswissenschaft, die Landwirthschaft und die Rechtswissenschaft, welche Disciplinen alle ebenfalls mehr oder minder unter griechischem Einfluß standen. Wenn nicht die Physik und Mathematik, so fanden doch die damit zusammen-

*) *Rem tene, verba sequentur.*

hängenden Nützlichkeitswissenschaften bis zu einem gewissen Grade Eingang in Rom. Am meisten gilt dies von der Medicin.

Medicin.

219 Nachdem im Jahre 535 der erste griechische Arzt, der Peloponnesier Archagathos in Rom sich niedergelassen und dort durch seine chirurgischen Operationen solches Ansehen erworben hatte, dafs ihm von Staatswegen ein Lokal angewiesen und das römische Bürgerrecht geschenkt ward, strömten seine Collegen schaarenweise nach Italien. Cato freilich machte nicht blofs die fremden Heilkünstler mit einem Eifer herunter, der einer besseren Sache würdig war, sondern versuchte auch durch sein aus eigener Erfahrung und daneben wohl auch aus der medicinischen Litteratur der Griechen zusammengestelltes medicinisches Hülfsbüchlein die gute alte Sitte wieder emporzubringen, wo der Hausvater zugleich der Hausarzt war. Die Aerzte und das Publicum kümmerten wie billig sich wenig um dieses eigensinnige Gekeife; doch blieb das Gewerbe, eines der einträglichsten, die es in Rom gab, Monopol der Ausländer und Jahrhunderte lang hat es in Rom nur griechische Aerzte gegeben. — Von der barbarischen Gleichgültigkeit, womit man bisher in Rom die Zeitmessung behandelt hatte, kam man wenigstens einigermassen zurück. Mit der Aufstellung der

Mathematik.

263 ersten Sonnenuhr auf dem römischen Markt im Jahre 491 fing die griechische Stunde (*ώρα, hora*) auch bei den Römern an gebraucht zu werden; freilich begegnete es dabei, dafs man in Rom eine für das um vier Grade südlicher liegende Katana gearbeitete Sonnenuhr aufstellte und ein Jahrhundert lang sich danach richtete. Gegen Ende dieser Epoche erscheinen einzelne vornehme Männer, die sich für mathematische Dinge interessirten. Manius

191 Acilius Glabrio (Consul 563) versuchte der Kalenderverwirrung durch ein Gesetz zu steuern, das dem Pontificalcollegium gestattete nach Ermessen Schaltmonate einzulegen und wegzulassen; wenn dies seinen Zweck verfehlte, ja übel ärger machte, so lag die Ursache davon wohl weniger in dem Unverstand als in der Gewissenlosigkeit der römischen Theologen. Auch der griechisch

199 gebildete Marcus Fulvius Nobilior (Consul 565) gab sich Mühe wenigstens um allgemeine Kundmachung des römischen Kalen-

166 ders. Gaius Sulpicius Gallus (Consul 588), der nicht blofs die

168 Mondfinsternifs von 586 vorhergesagt, sondern auch ausgerechnet hatte, wie weit es von der Erde bis zum Monde sei und der selbst als astronomischer Schriftsteller aufgetreten zu sein scheint, wurde deshalb von seinen Zeitgenossen als ein Wunder des Fleißes und des Scharfsinnes angestaunt. — Dafs für die Landwirthschaft und die Kriegskunst zunächst die ererbte und die

Landwirthschaft und Kriegskunst.

noch entschiedener als von der römischen Schriftstellerei in der fremden Sprache gilt dies von derjenigen in der Muttersprache der Latiner; zu einem sehr großen Theil ist dieselbe gar nicht das Werk von Römern, sondern von Fremdlingen, von Halb-griechen, Kelten, bald auch Africanern, die das Latein sich erst äußerlich angeeignet hatten — unter denen, die in dieser Zeit als Dichter vor das Publicum traten, ist nicht blofs, wie gesagt, nicht ein nachweislich vornehmer Mann, sondern auch keiner, dessen Heimath erweislich das eigentliche Latium wäre. Selbst die Benennung des Dichters ist ausländisch; schon Ennius nennt sich mit Nachdruck einen Poeten*). Aber diese Poesie ist nicht blofs ausländisch, sondern sie ist auch mit allen denjenigen Mängeln behaftet, welche da sich einfinden, wo die Schulmeister schriftstellern und der große Haufe das Publicum ausmacht. Es ist gezeigt worden, wie die Komödie durch die Rücksicht auf die Menge künstlerisch vergrößert wurde, ja in pöbelhafte Rohheit verfiel; es ist ferner gezeigt worden, daß zwei der einflußreichsten römischen Schriftsteller zunächst Schulmeister und erst folgewise Poeten waren, und daß, während die griechische erst nach dem Abblühen der volkstümlichen Litteratur erwachsene Philologie nur am todtten Körper experimentirte, in Latium Begründung der Grammatik und Grundlegung der Litteratur, fast wie bei den heutigen Heidenmissionen, von Haus aus Hand in Hand gegangen sind. In der That, wenn man diese hellenistische Litteratur des sechsten Jahrhunderts unbefangen ins Auge faßt, jene handwerksmäßige jeder eigenen Productivität baare Poesie, jene durchgängige Nachahmung eben der flachsten Kunstgattungen des Auslandes, jenes Uebersetzungsrepertoire, jenen Wechselbalg von Epos, so fühlt man sich versucht sie rein zu den Krankheitssymptomen dieser Epoche zu rechnen. — Dennoch würde ein solches Urtheil, wenn nicht ungerecht, doch nur sehr einseitig gerecht sein. Vor allen Dingen ist wohl zu bedenken, daß diese gemachte Litteratur in einer Nation emporkam, die nicht blofs keine volks-

*) Vgl. S. 930:

*Enni poeta salve, qui mortalibus
Versus propinas flammeos medullitus.*

Die Bildung des Namens *poeta* aus dem vulgargriechischen ποιητής statt ποιητής — wie ἐπόησεν den attischen Töpfern geläufig war — ist charakteristisch. Uebrigens bezeichnet *poeta* technisch nur den Verfasser epischer oder recitativer Gedichte, nicht den Bühnendichter, welcher in dieser Zeit vielmehr *scriba* heißt (S. 900; Festus u. d. W. p. 333 M.).

schaftlichen Werke. Allerdings sind sie vom nationalen Geiste getragen und bewegen sich in nationalen Stoffen; allein sie sind nichts weniger als antihellenisch, sondern vielmehr wesentlich, nur freilich in anderer Art als die Schriften der Gegenpartei, unter griechischem Einfluß entstanden. Die Idee und selbst der Titel seines Hauptwerkes ist den griechischen ‚Gründungsgeschichten‘ (*κτίσεις*) entlehnt. Dasselbe gilt von seiner Redeschriftstellerei — er hat den Isokrates verspottet, aber vom Thukydidēs und Demosthenes zu lernen versucht. Seine Encyclopädie ist wesentlich das Resultat seines Studiums der griechischen Litteratur. Von allem, was der rührige und patriotische Mann angegriffen hat, ist nichts folgenreicher und nichts seinem Vaterlande nützlicher gewesen als diese von ihm selbst wohl verhältnismäßig gering angeschlagene litterarische Thätigkeit. Er fand zahlreiche und würdige Nachfolger in der Rede- und der wissenschaftlichen Schriftstellerei; und wenn auf seine originellen in ihrer Art wohl der griechischen Logographie vergleichbaren ‚Ursprungsgeschichten‘ auch kein Herodot und Thukydidēs gefolgt ist, so ward es doch von ihm und durch ihn festgestellt, daß die litterarische Beschäftigung mit den Nützlichkeitswissenschaften wie mit der Geschichte für den Römer nicht bloß ehrenhaft, sondern ehrenvoll sei.

Architektur.

Werfen wir schließlichs noch einen Blick auf den Stand der bauenden und bildenden Künste, so macht, was die ersten anlangt, der beginnende Luxus sich weniger in dem öffentlichen als im Privatbauwesen bemerklich. Erst gegen den Schluß dieser 184 Periode, namentlich mit der catonischen Censur (570) fängt man in jenem an neben der gemeinen Nothdurft auch die gemeine Bequemlichkeit ins Auge zu fassen, die aus den Wasserleitungen 184 gespeisten Bassins (*lacus*) mit Stein auszulegen (570), Säulengänge aufzuführen (575. 580) und vor allem die attischen Gerichts- und Geschäftshallen, die sogenannten Basiliken nach Rom zu übertragen. Das erste dieser etwa unsern heutigen Bazaren 184 entsprechende Gebäude, die porcische oder Silberschmiedhalle wurde von Cato im J. 570 neben dem Rathhaus errichtet, woran dann rasch andere sich anschlossen, bis allmählich an den Langseiten des Marktes die Privatläden durch diese glänzenden säulgetragenen Hallen ersetzt waren. Tiefer aber griff in das tägliche Leben die Umwandlung des Hausbaues ein, welche spätestens in diese Epoche gesetzt werden muß; es schieden sich allmählich Wohnsaal (*atrium*), Hof (*cavum aedium*), Garten und Gartenhallen (*peristylum*), der Raum zur Aufbewahrung der

Papiere (*tablinum*), Kapelle, Küche, Schlafzimmer; und in der inneren Einrichtung fing die Säule an sowohl im Hofe wie im Wohnsaal zur Stützung der offenen Decke und auch für die Gartenhallen verwandt zu werden — wobei wohl überall griechische Muster copirt oder doch benutzt wurden. Doch blieb das Baumaterial einfach; ‚unsere Vorfahren,‘ sagt Varro, ‚wohnten in Häusern von Backsteinen und legten nur, um die Feuchtigkeit abzuwehren, ein mäßiges Quaderfundament‘. — Von römischer Plastik begegnet kaum eine andere Spur als etwa die Wachsbossirung der Ahnenbilder. Etwas öfter ist von Malerei und Malern die Rede: Manius Valerius liefs den Sieg über die Karthager und Hieron, den er im J. 491 vor Messana erfochten 263 (S. 520), auf der Seitenwand der Rathhauses abschildern — die ersten historischen Fresken in Rom, denen viele gleichartige folgten und die im Gebiet der bildenden Kunst das sind, was nicht viel später das Nationalepos und das Nationalschauspiel im Gebiet der Poesie wurden. Es werden als Maler genannt ein gewisser Theodotos, der, wie Naevius spottete,

Plastik und Malerei.

Verschanz in Decken sitzend drinnen im heiligen Raum
Die scherzenden Laren malte mit dem Ochsenchwanz;

Marcus Pacuvius von Brundisium, welcher in dem Hercules-tempel auf dem Rindermarkt malte — derselbe, der im höheren Alter als Bearbeiter griechischer Tragödien sich einen Namen gemacht hat; der Kleinasiate Marcus Plautius Lyco, dem für seine schönen Malereien im Junotempel zu Ardea diese Gemeinde ihr Bürgerrecht verlich*). Aber es tritt doch eben darin sehr deutlich hervor, daß die Kunstübung in Rom nicht bloß überhaupt untergeordnet und mehr Handwerk als Kunst war, sondern daß sie auch, wahrscheinlich noch ausschließlicher als die Poesie, den Griechen und Halb griechen anheimfiel. — Dagegen zeigen sich in den vornehmen Kreisen die ersten Spuren des späteren dilettantischen und Sammlerinteresses. Man bewunderte schon die Pracht der korinthischen und athenischen Tempel und sah die altmodischen Thonbilder auf den römischen Tempeldächern mit Geringschätzung an; selbst ein Mann wie Lucius Paullus, eher Catos Gesinnungsgenosse als Scipios, betrachtete und beurtheilte den Zeus des Pheidias mit Kennerblick. Mit dem Weg-

*) Plautius gehört in diese oder in den Anfang der folgenden Periode, da die Beischrift bei seinen Bildern (Plin. *h. n.* 35, 10, 115) als hexametrisch nicht füglich älter sein kann als Ennius und die Schenkung des ardeatischen Bürgerrechts nothwendig vor dem Bundesgenossenkrieg stattgefunden haben muß, durch den Ardea seine Selbstständigkeit verlor.